BALTISCHE MONATSSCHRIF T





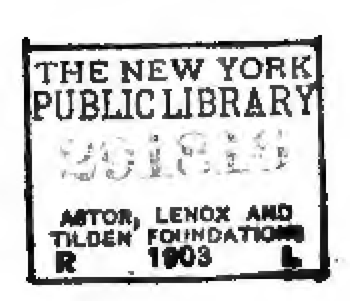

GMC

Baltische Monatsschrift.



Sechszehnter Band.

Riga, 1867.



Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Inhalt
des sechszehnten Bandes.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Viertes Heft.

Fünftes Heft.

Sechstes Heft.

Die Bevölkerungsordnung der kurländischen Städte, insonderheit der Stadt Mitau.

„Die administrative Organisation des Staates ist die nothwendige Bedingung seiner innern Thätigkeit, der Verwaltung. Das Object der letzteren bilden die freie persönliche Bewegung des Einzelnen, die Verhältnisse seines individuellen Lebens. Indem die Verwaltung die Regeln festsetzt, durch welche der Einzelne in seinen Lebensäußerungen an die verwaltende Thätigkeit eines bestimmten Organs des Staats gebunden wird, begründet sie dessen Angehörigkeit an dieses Verwaltungsorgan. Die Gesammtheit der Bestimmungen hierüber enthält die administrative Ordnung der Bevölkerung."*)

Die Verwaltungsorgane des Staates oder dessen vollziehende Gewalt theilen sich nun in verschiedene Organismen, den amtlichen oder rein staatlichen und den Organismus der Selbstverwaltung. Als Selbstverwaltungskörper erscheinen vorzugsweise die Gemeinden, deren Competenz und Zuständigkeit durch die Verzeichnung zu denselben bedingt werden. Die Competenz begreift die Grenzen und das Maß der vollziehenden Gewalt, die Zuständigkeit den Umfang, in welchem der Einzelne den Anordnungen jener vollziehenden Gewalt unterworfen ist.

Da nun die Verzeichnung zu der Gemeinde zur wesentlichen Grundlage der administrativen und zum Theil auch der finanziellen (wirthschaftlichen) Ordnung der Bevölkerung geworden, ist die Kenntniß dessen, in welchem Maße der Gemeinde die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben

*) Lorenz Stein, Verwaltungslehre, Thl. II, Bevölkerungswesen. Stuttgart, 1866.

in den durch die Verzeichnung ihrer Gemeindeglieder ihr zugewiesenen Grenzen ihrer Competenz zu lösen im Stande ist, von der Kenntniß der geschichtlichen Momente, durch welche in Folge der stattgehabten Verzeichnungen (Revisionen) die Gemeinde in ihrer gegenwärtigen Gestalt erwachsen ist, abhängig — oder mit andern Worten, zur Beantwortung der Frage, ob die bestehende Bevölkerungsordnung die Lösung der Gemeindeaufgaben erschwert oder erleichtert, ist die Kenntniß der historischen Entwickelung der Gemeinde die Grundbedingung, auf welche sich jede Erörterung über jene Frage zurückbeziehen muß.

In Beziehung auf die Stadtgemeinden Kurlands, namentlich in Beziehung auf die Gemeinde der Stadt Mitau, soll der Versuch hiezu in Folgendem gemacht werden.

Das frühere Herzogthum Kurland wurde im Jahre 1795 dem russischen Kaiserreiche einverleibt und sowohl im Allgemeinen als auch namentlich in wirthschaftlicher (finanzieller) Beziehung den russischen Staatseinrichtungen unterworfen. Zu letzteren gehörte die Verzeichnung der Personen der steuerpflichtigen Stände zu Revisionsgemeinden behufs der Belegung derselben mit einer Personalsteuer und mit der Stellung von Rekruten. Dies war in den Städten in Beziehung auf deren vorhandene Bevölkerung nicht schwierig, ebenso wenig wie bei dem leibeigenen Bauerstande, der ohnehin in Gutsgemeinden der Scholle anklebte. Nun gab es aber neben dem hörigen Bauerstande auf dem Lande eine zahlreiche Bevölkerung freien Standes, theils mit dem Betriebe in landwirthschaftlichen Anstalten, theils mit dem gewerblichen Betriebe, soweit die Landbevölkerung desselben bedarf, beschäftigt, daher zum Theil mit stetigen Wohnsitzen, zum Theil aber auch je nach den Aussichten auf Erwerb mit wechselnden Wohnplätzen. Die erstere Klasse dieser Freien wurde unter der Bezeichnung „freie Ackerbautreibende" zu den Landgütern verzeichnet, für die andere blieb nur die Verzeichnung zu den Städten, gewöhnlich desjenigen Kreises, in welchem sie zur Zeit der Revisionsaufnahme gerade lebten, übrig. Auch die freien Bevölkerungen der seit älterer Zeit in Kurland bestehenden Flecken wurden nicht zu einer besondern Revisionsgemeinde in jedem Flecken vereinigt. Die Fleckenbewohner mußten sich zu den Städten nach eigner beliebigen Auswahl verzeichnen lassen. Auf diese Weise gelangte jede Stadt mit einem Mal zu einem Zuwachse ihrer Bevölkerung, der mit keinem andern Bande an dieselbe geknüpft war als eben durch die Steuer- und Rekrutenpflicht, sonst aber in ihr keine Heimat hatte, keine Familie, keinen wirth-



schaftlichen Betrieb, keine Niederlassung, keinen Wohnsitz. In der Folge wurden auch die zu den Landgütern verzeichneten freien Ackerbautreibenden, da sie den Bauergemeinden nicht incorporirt werden konnten sowohl wegen der Standesungleichheit als auch wegen des höhern Steuersatzes, den sie zahlten, zur Bildung besonderer Gemeinden aber ihrer geringen Zusammengehörigkeit und zerstreuten Wohnsitze wegen nicht geeignet waren, durch eine Verwaltungsmaßregel zu den Städten übergeführt, d. h. in den städtischen Revisionslisten verzeichnet.

Diese anomalen städtischen Bevölkerungszustände geriethen bei dem Eintritte der sechsten Revision im Jahre 1811 und der siebenten im Jahre 1815 in eine noch größere Verwirrung. Dem obersten Grundsatze jeder Volkszählung im Reiche, daß jeder zu derselben Gemeinde verzeichnet werden muß, zu welcher er in der früheren Revision verzeichnet gestanden, natürlich mit dem Zuwachs seiner Familie, daß aber jede Umschreibung von einer Gemeinde zur andern während der Revision sistirt und ausschließlich den innerhalb der Revisionen liegenden Zwischenzeiten vorbehalten ist, diesem Grundsatze entgegen*) verordnete das Patent der kurländischen Gouvernementsregierung vom 12. Juni 1811, Nr. 2027, daß jeder städtische Steuerpflichtige sich beliebig eine Stadtgemeinde als Anschreibungsort erwählen dürfe und von der Revisionscommission für diese erwählte Stadt mit einem Anschreibebillete, d. h. mit einer Anweisung an die Verwaltung der bezeichneten Stadt, ihn daselbst in die Revisionslisten aufzunehmen, versehen werden müsse, während das Regierungspatent vom 6. October 1815, Nr. 3851, die Beschränkung hinzufügte, daß bei der siebenten Revision jeder auf dem Lande lebende städtische Steuerpflichtige ohne Rücksicht auf seine frühere Revisionsgemeinde zu derjenigen Stadt zu verzeichnen sei, die in dem Kreise seines Domicils liege. Die auf dem Lande lebende steuerpflichtige Bevölkerung der Städte hatte nun häufig die frühern Wohnstätten mit neuen vertauscht und so wurde ihr durch die eben erwähnten Verordnungen in der Regel eine neue Revisionsgemeinde zugetheilt, unbekümmert darüber, ob sie ihre Verpflichtungen gegen die alte Gemeinde, die der Krone dafür solidarisch haftete, erfüllt hatte oder nicht. Die Folge davon war, daß die Gemeinden plötzlich jede Competenz über ihre zu

*) Das ist kein Vorwurf. Kurland war eine seit verhältnißmäßig kurzer Zeit erworbene deutsche Provinz. Bei der mangelnden Codification der russischen Gesetzgebung und der Schwierigkeit der Gesetzkenntniß konnte das Naheliegende wohl das Rechte scheinen.

andern Gemeinden verzeichneten früheren Gemeindeglieder einbüßten und die Rückstände derselben meist verloren gingen; eine weitere Folge die Anschauung, die sich unwillkürlich den Landpolizeibehörden aufdrängte, daß, weil der im Kreise lebende städtische Steuerpflichtige durch die Anordnung der Gouvernementsverwaltung zur Stadt des Kreises gehörte, der Wohnsitz im Kreise dem Wohnsitze in der Stadt gleich zu stellen, daher eine Verpflichtung zur Ausnahme von Plakatpässen behufs der Legitimirung des Aufenthalts um so weniger vorhanden sei, als die ideale Grenze der dreißig Werste außerhalb des Anschreibeortes, welche erst die Ausnahme eines Plakatpasses gesetzlich bedingt, in der Wirklichkeit schwer erkennbar ist und zudem bei der Ausführung die im Kreise unter sonst gleichen Verhältnissen Lebenden, je nachdem sie innerhalb oder außerhalb des 30-werstigen Rayons wohnten, einer ungleichen Behandlung unterworfen hätte — eine Anschauung, die sich allmählich auf alle in den Kreisen domicilirenden städtischen Steuerpflichtigen ausdehnte, wenn sie auch nicht zur Stadt ihres Kreises, überhaupt nur zu einer Stadt des Gouvernements verzeichnet standen.

Der Grundsatz, daß bei eintretender Reichsrevision jeder Steuerpflichtige zu seiner frühern Gemeinde verzeichnet werden müsse, gelangte erst bei der nach der siebenten eintretenden Reichsrevision in Kurland zu seiner vollen Geltung. Die Zuschreibungen zu den Gemeinden in den Zwischenzeiten der Revisionen, die auf Grundlage der bestehenden Verordnungen nur mit deren Zustimmung, die sich auf die Bestellung einer Sicherheit für die Abgabenzahlung beschränkte, geschehen konnten, hätten nun allerdings eine Gefahr, daß die Gemeinden durch den Zuwachs in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen den Staat und ihre eigenen Glieder beeinträchtigt würden, um so weniger bringen können, als diese Personen in der Regel ihre Aufnahme in die Gemeinde aus dem Grunde nachsuchten, um hier eine gewerbliche Niederlassung zu gründen. Eine Gefahr lag jedoch in der Zuschreibung derjenigen Personen, die nach besonderen Verordnungen von der Einwilligung der Gemeinden in ihre Aufnahme nicht abhängig und zur Leistung einer Abgabensicherheit nicht verpflichtet waren. Es gab zwei verschiedene Kategorien derartiger Personen, solche, für welche die Gemeinde bei ihrem Eintritt in den Verband die solidarische Verpflichtung übernehmen mußte, und solche, die ohne Verantwortung der Gemeinde angeschrieben wurden. Zu den ersteren gehörten vorzugsweise die sogenannten Remigranten und die Freiheits-Reclamanten, zu den

andern *) die in russische Unterthänigkeit getretenen Ausländer, die aus der Leibeigenschaft Freigelassenen, die getauften Ebräer und die Soldatenkinder, Cantonisten, Pfleglinge der Erziehungshäuser und der Waisenhäuser der Collegien der allgemeinen Fürsorge, uneheliche Kinder von nicht zum abgabepflichtigen Stande gehörenden Frauen und Mädchen, zur christlichen Religion übergetretene Andersgläubige, Personen der ehemaligen polnischen Schlachta, deren Adel nicht bestätigt ist, entlassene Kirchendiener, Kinder von Kanzleibeamten ohne Rang, freie Leute verschiedenen Berufs, die zu den Städten nicht gehören.

Was die Remigranten anbetrifft, so gestatte das Allerhöchste Rescript an den Justizminister vom 30. August allen Läuflingen ohne Ausnahme, sie mochten aus dem Militair oder dem bürgerlichen Stande sein, wenn sie in einem zweijährigen Termine aus dem Auslande zurückkehrten, sich einen Lebensstand zu wählen und sich bei den Städten anschreiben zu lassen. Nach den großen Kriegen der Jahre 1812—1815 fand sich eine Menge solcher Läuflinge ein und da ein großer Theil von ihnen zunächst die kurländische Grenze überschritt, wählten sie die Städte dieser Provinz, namentlich die Stadt Mitau zu ihrem Anschreibeort, jedoch nicht um sich hier niederzulassen, sondern bloß um mit einer Legitimation versehen nach den innern Gouvernements, denen sie nach ihrer Nationalität angehörten, ungehindert weiter zu wandern. Welchen Gelichters diese Leute waren, geht aus dem Allerhöchsten Manifeste vom 20. Juli 1816 hervor, welches bestimmte, daß die aus dem Auslande Remigrirten, da es dem größten Theile derselben, an Müßiggang und Umhertreiben gewöhnt, schwer werde gute Bürger zu sein oder arbeitsame Landleute zu werden, nur dann zu den Städten und Dorfgemeinden angeschrieben werden sollten, wenn diese auf deren Aufnahme freiwillig eingingen; diejenigen aber, die keine Gemeinde zu ihrer Aufnahme willig finden, zum Militairdienst abzugeben oder, wenn in diesem untauglich, zu den Arbeitern der von der Grenze entlegenen Kreisstädte anzuschreiben seien. Hiemit war nun zwar der weiteren Zuschreibung vorgebeugt, aber die einmal zu den Städten Verzeichneten blieben bei diesen und ihre Nachkommen gehören noch gegenwärtig zu der zahlreichen Klasse derer, die zum großen Theile unverpaßt in den innern

*) Die verschiedenen Kategorien dieser Leute und Bestimmungen in Betreff derselben sind aufgeführt Art. 462, 463, 466—470 des Ständerechts, Bd. IX, u. Art. 398 bis 657 des Abgabenustaws, Bd. V, Ausgabe von 1857.

Gouvernements leben und nur bei eintretenden Revisionen in der Revisionsgemeinde auftauchen, um ihre und ihrer Familie Verzeichnung zu bewirken und dann ebenso schnell wieder zu verschwinden Uebrigens gehören fast alle diese Personen zu den Schismatikern der griechischen Kirche. Von den letzteren sind überhaupt zu den kurländischen Städten im Ganzen 3243 männliche Seelen verzeichnet und zwar ausschließlich nur zu den Städten Mitau, Jacobstadt, Friedrichstadt, Bauske und Tuckum. Hiervon kommen auf Mitau 1038 Personen männlichen und 1146 Personen weiblichen Geschlechts, von denen jedoch nur 107 Personen männlichen und 137 weiblichen Geschlechts in der Stadt leben, während der Aufenthaltsort der Uebrigen unbekannt ist.*)

Die Klasse der Freiheitsreclamanten war besonders zahlreich in den Jahren kurz vor und nach der Aufhebung der Leibeigenschaft in Kurland (1818) vertreten, in der Regel Glieder des kurländischen Bauerstandes, in denen vielleicht in Folge jener Aufhebung das Bewußtsein ihrer Abstammung von frei geborenen Voreltern erwachte und die sich den Beschränkungen des lange andauernden transitorischen Zustandes, durch welchen der Bauer erst allmählich zur Freiheit geführt wurde, auch darnach noch viel längere Zeit gouvernements- und landespflichtig bleibend, nicht zu fügen vermochten. Der Beweis ihrer freien Abstammung, den sie vor den Kreisgerichten zu führen hatten, war gesetzlich in ungewöhnlichem Maße erleichtert und mehrere Jahre hindurch bildeten die Freiheitsreclamationssachen die überwiegende Mehrzahl der schwebenden Processe. Alle nun, die sich auf diese Weise die Anerkennung ihres freien Standes erwarben, ließen sich zu den Städten verzeichnen, ohne jedoch der Mehrzahl nach in diese selbst überzugehen. Sie vermehrten nur das Contingent derer, die zwar zu den Städten angeschrieben waren, in diesen jedoch keine Heimat hatten oder eine Niederlassung begründeten. Eine Minderzahl, die das Stadt- mit dem Landleben vertauschte, verkümmerte, für die städtischen Gewerbe ungeeignet und in untergeordneten Dienstverhältnissen mühsam einen nur für den Augenblick reichenden Unterhalt findend, um im Alter die städtischen Armenhäuser zu füllen.

Endlich mehrte sich auch im Laufe der Zeit die Zahl der ohne Verantwortung der Stadtgemeinden zu diesen verzeichneten Personen, die

*) In den andern oben erwähnten Städten beträgt die männliche Seelenzahl: in Jacobstadt 1516, in Friedrichstadt 377, in Bauske 98, in Tuckum 224.

gegenwärtig beispielsweise in der Stadt Mitau auf 490 Personen männlichen Geschlechts angewachsen ist. Diese Personen genießen in Beziehung auf Abgaben und Rekrutenpflicht eine bestimmte Anzahl von Freijahren, nach deren Ablauf sie jedoch die Einwilligung der Gemeinden zu ihrer Aufnahme beschafft haben müssen, widrigenfalls sie zu den Arbeitern mit persönlicher Verantwortung verzeichnet werden. Doch werden diese Personen in der Gesammtheit der Steuer- und Rekrutenpflichtigen aufgeführt und ihre Rückstände an Abgaben und Rekruten werden als Rückstände der Gemeinde behandelt. Auch entbehrt die Gemeinde im Falle ihrer Verarmung eines gesetzlichen Anhaltspunktes, die ihnen nöthige Unterstützung zu versagen, welche ja schon aus allgemein menschlichen Rücksichten nicht versagt werden könnte.

Nach diesen Anschreibeverhältnissen scheidet sich nun die steuerpflichtige Bevölkerung der kurländischen Städte in zwei Theile, von denen der eine diejenigen umfaßt, die in der Stadt ihren bleibenden Wohnsitz haben, durch Besitz, Niederlassung, Familie und Gewerbe an dieselbe gebunden und nur etwa temporär abwesend sind, der andere aber die zahlreiche Masse derjenigen enthält, die außerhalb der Stadt ihren ständigen Wohnsitz haben und Erwerbsverhältnissen nachgehen, die von ihrem Anschreibeorte ganz unabhängig sind.

Indeß hat die solidarische Verhaftung der Gemeinde, der Krone gegenüber in Beziehung auf die Abgabenzahlung und Rekrutenstellung zur Voraussetzung, daß ein geschlossener Gemeindeverband vorhanden sei, daß die Gemeindeglieder auch räumlich in umgrenzten Orten beisammen wohnen, damit die Gemeindeverwaltung, deren Competenz sich nicht über den Umfang der Stadt hinaus erstreckt, Jeden zur Erfüllung seiner Gemeindepflicht anzuhalten im Stande sei, daß jede Abwesenheit eines Gemeindegliedes eine zeitlich beschränkte sei, wozu eben die Ausreichung der Plakatpässe dient, und daß die Rückkehr in die Gemeinde dadurch bedingt werde, daß Jeder innerhalb derselben seine eigentliche Heimat, seine gewerbliche Niederlassung habe. Es bedarf keines Beweises, daß das umgekehrte Verhältniß, der andauernde Aufenthalt einer größern Anzahl von Gemeindegliedern an fernen zum Theil unbekannten Orten, der Gemeindeverwaltung unmöglich machen muß, die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Bemessung ihrer Steuerquoten zu ermitteln und die Steuern von ihnen zu erheben, ohne daß die anwesenden Gemeindeglieder die Leistungen für die Abwesenden mit übernehmen und tragen, daß es aber noch weit schwieriger

sein muß, das alljährliche Rekrutencontingent zu stellen, weil hierbei die persönliche Anwesenheit der Rekrutenpflichtigen erforderlich ist.

Um das Maß dieser aus den Anschreibeverhältnissen erwachsenen, allmählich gesteigerten Schwierigkeiten kennen zu lernen, giebt es nur das Mittel einer allgemeinen Zählung der in den Stadtgemeinden vorhandenen im Vergleich zu der angeschriebenen Bevölkerung. Am 16. März 1863 wurde in Kurland zum ersten Male auf Anordnung des statistischen Gouvernements-Comite's eine Volkszählung zu rein statistischen Zwecken, d. h. um in einem gegebenen Zeitpunkte die an jedem Orte wirklich vorhandene Bevölkerung zu ermitteln, unternommen, die also nichts gemein hatte mit den auf Anordnung der Staatsregierung bewerkstelligten Revisionen, welche lediglich die Feststellung des Zuwachses und des Abganges der steuerpflichtigen Stände an den Orten ihrer Verzeichnung behufs der Normirung der Abgaben und Rekrutenpflicht bezwecken und sich um die wirkliche Ortsbevölkerung nicht kümmern. Jene Volkszählung hatte nun in Beziehung auf die Bevölkerung der elf kurländischen Städe das Ergebniß, daß die Gesammtbevölkerung jener Städte (Männer und Weiber) von 62,197 Seelen um 27,255 Seelen hinter der in der zehnten Revision zu denselben angeschriebenen Gesammtzahl von 89,452 Seelen zurückblieb, daß mithin fast ein Drittel der zu den Städten verzeichneten Bevölkerung in diesen nicht lebte, wobei das Verhältniß in einzelnen Städten namentlich in Goldingen, Jacobstadt, Tuckum, Pilten noch viel ungünstiger war, da hier die angeschriebene Seelenzahl die wirklich vorhandene um mehr als die Hälfte überstieg.*) Und doch sind jene Zahlen weit entfernt davon, den wahren Sachverhalt d. h. den Unterschied zwischen der angeschriebenen und der vorhandenen Seelenzahl der Angeschriebenen auszudrücken. In der Zählungsliste waren nämlich einestheils die Anschreibeorte der einzelnen Steuerpflichtigen nicht angegeben, daher wurde eine Scheidung der in den Städten lebenden ortsverzeichneten Steuerpflichtigen von den Fremden nicht möglich, anderentheils waren in der Bevölkerungszahl auch die höhern nicht steuerpflichtigen Stände, Adel, Beamte, Literaten, Militair aufgenommen. Die Zahlen beider Bevölkerungsklassen, der Fremden und der Eximirten, müßten das Verhältniß der Angeschriebenen zu den Vorhandenen, von diesen in Abzug gebracht, noch weit nachtheiliger gestalten.

*) Siehe das statistische Jahrbuch für Kurland pro 1869.

Im März 1867 wurde hierauf in der Stadt Mitau eine Zählung lediglich der steuerpflichtigen Bevölkerung mit Scheidung der Ortsverzeichneten von den Fremden ausgeführt, die allerdings überraschende Resultate lieferte. Es waren hiernach:

Männliche Seelen.

	In der Stadt verzeichnet.	In derselben vorhanden.	Demnach abwesend.
Von Zünftigen	3454	929	2529
„ Bürgern	3302	610	2692
„ Arbeitern	2126	390	1736
„ Ebräern	1938	1096	842
Summa	10820	3025	7795

Dagegen lebten von Steuerpflichtigen anderer Gemeinden in der Stadt:

Zu andern Städten verzeichnet	603 männliche,	579 weibliche Seelen,
Zu Bauergemeinden „	1470 „	1737 „ „
Ebräer anderer Städte	517 „	569 „ „
Summa	2590 männliche,	2885 weibliche Seelen.

Die Zahl der Abwesenden müßte sich, wenn ihre Abwesenheit eine legale ist, mit der Zahl der ertheilten Plakatpässe ausgleichen. Die Zahl der im Jahre 1866 ertheilten Plakatpässe betrug aber im Ganzen 3485 und zwar an männlichen Personen 2523, an weibliche 962. Nimmt man nun an, daß die Zahl der mit Pässen Abwesenden zu jeder Zeit des Jahres durchschnittlich gleich sei der Zahl der überhaupt im Jahre ertheilten Pässe, was der Wahrheit ziemlich nahe kommen wird, so haben sich bei der Zählung nur 2523 in legaler Abwesenheit befunden. Zu diesen sind jedoch nach den Listen der Hauptmannsgerichte über die zur Zeit auf dem Lande lebenden und durch Abgabequittungen legitimirten Steuerpflichtigen der Stadt Mitau noch 443 männliche Seelen hinzuzurechnen, so daß die Zahl der legitimirt Abwesenden sich auf 2966, die Zahl der paßlos Abwesenden auf 4829 herausstellt.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch in den übrigen Städten des Gouvernements wie in Mitau je eine Zählung zur Ermittelung der anwesenden und abwesenden steuerpflichtigen Bevölkerung hat stattfinden können. Allein die Ergebnisse der Zählung von 1863 zusammengehalten mit dem Ergebniß der in Mitau in diesem Jahre stattgehabten Zählung

lassen keinen Zweifel darüber, daß in allen Städten ein ungewöhnliches Mißverhältniß zwischen der angeschriebenen und der vorhandenen Seelenzahl besteht, ein Mißverhältniß, dessen nothwendige Folgen sich durch Rückstände der Kronssteuern wie durch Rückstände bei der Rekrutenstellung äußern. Wie soll es auch den Stadtverwaltungen gelingen, trotz dem daß von den Kronssteuern nur die Präſtandensteuer als Personalabgabe übrig geblieben, diese nach der Kopfzahl der Gemeinde berechnete Steuer, zu welcher jedoch die beträchtlichen Gemeindesteuern hinzukommen, von dem kleineren Theile den sie mit ihrer Autorität zu erreichen vermögen, einzuheben, ohne entweder an der Unmöglichkeit, den ganzen Steuerbetrag rechtzeitig flüssig zu machen, zu scheitern oder aber ohne den besteuerten Theil einem Steuerdrucke zu unterwerfen der allmählich zur Verarmung führt.*) Was die Erfüllung der Rekrutenpflicht angeht, so hat die Erfahrung seit der Einführung der neuen Rekrutenverordnung gelehrt, daß die Rekrutenloosungen ohne die Theilnahme der Betheiligten stattfinden müssen, d. h. daß trotz der Veröffentlichung des Rekrutirungsmanifestes, trotz der Ausgabe der für Rekrutirungspflichtige und an der Rekrutirungsreihenfolge Stehende verordneten besondern Pässe, trotz des Aufrufs der örtlichen Magistrāte an alle Rekrutirungspflichtigen sich zu dem Loosungstermine zu stellen, diese dennoch gar nicht sich einfinden und die Loosziehung durch Gemeindebevollmächtigte bewerkstelligt werden muß. Dies erklärt sich daraus, daß die an Ort und Stelle befindlichen Zünftigen ihre Rekrutenpflicht durch Stellung von Freiwilligen, durch Vorausgabe von gemietheten Rekruten oder durch Geld ablösen, und daß die Personen des Bürger- und Arbeiterstandes zum überwiegenden Theile außerhalb der Gemeinde leben. Unter den obwaltenden Verhältnissen ist die Loosung der Rekrutenpflichtigen, in so ferne sie deren persönliche Theilnahme an der Loosung bedingt, schlechterdings unausführbar und die Abwesenheit der durch das ganze große Reich zerstreuten rekrutenpflichtigen Personen, die in vielen Fällen bei dem Erscheinen des Rekrutirungsmanifestes und der Aufforderung zur Loosung nicht die Mittel besitzen, die weite Reise in die Heimatsgemeinde anzutreten, zum Theil auch wohl zu entschuldigen. Die Abgabe der Rekruten nach der Reihenfolge der Loosung ist eine rein illusorische. Weil sich die

*) Die alljährliche Veröffentlichung der umfangreichen Listen der Abgabenrestanten in der Gouv.-Zeitung hat außer der Bedeutung der Erfüllung einer amtlichen Pflicht in den seltensten Fällen einen praktischen Erfolg.

Loosungspflichtigen nicht gestellt haben, werden dieselbe als solche betrachtet, die sich der Loosung entzogen und ohne Rücksicht auf die Nummer, die für sie gezogen worden, sobald man ihrer habhaft geworden, zum Militairdienste abgegeben. Auf diese Weise verliert das Institut der Loosung, das bei zusammengehaltenen Gemeinden von so großem Werthe ist, seinen Inhalt und seine Bedeutung. Noch schlimmer ist, daß die Bedrohung in den Militairdienst abgegeben zu werden auf allen Loosungspflichtigen haften bleibt, mögen sie vermöge der Nummer, die für sie gezogen worden, oder der Klasse, in der sie stehen, nach der Wahrscheinlichkeit noch so weit von der Abgabe entfernt sein, wenn die Abgabe nach der Reihenfolge der Nummern beobachtet werden könnte, weil sie sich weder zur Loosung noch nach derselben freiwillig gestellt, eine Bedrohung die auch bestehen bleibt, wenn das Rekrutencontingent der Gemeinde bereits geliefert worden, und welche hauptsächlich dazu beiträgt die Personen des militairpflichtigen Alters, die durch ihre Abwesenheit eine Verschuldung auf sich geladen, für die Dauer von ihrer Gemeinde entfernt zu halten.

Zu welchen extremen Zuständen diese Verhältnisse führen können, wird sofort einleuchtend, wenn man sich eine Stadtgemeinde denkt, in welcher die angeschriebene Bevölkerung gar nicht mehr oder doch nur zu einem verschwindend kleinen Theile an Ort und Stelle vorhanden, und eine fremde eingewanderte, auf Pässen lebende an deren Stelle getreten ist, wo also eine Gemeindeverwaltung aus Gemeinde-Angehörigen gebildet gar nicht mehr möglich ist, eine Lage der Dinge, deren Verwirklichung bei der Fortdauer der Einflüsse, welche auf die Entfernung oder Fernhaltung des jüngeren Geschlechts wirken, keineswegs für unmöglich, nicht einmal für unwahrscheinlich gelten darf.

Man könnte nun diesen Verhältnissen, in soweit sie die Abgabenerhebung erschweren, aus dem Grunde weniger Gewicht beilegen, weil nach der Aufhebung der Seelensteuer nur die Präst andensteuer als die geringere Personalabgabe übrig geblieben ist. Allein die Gemeindeabgaben sind nicht minder Personalsteuern, die gleichzeitig mit den Präst andensteuern erhoben werden und deren Anwachsen durch jene Verhältnisse insofern wesentlich bedingt wird, als auch hier die Leistung auf denen ruht, welche der Gemeindeverwaltung erreichbar sind. Die Gemeindeabgaben dienen hauptsächlich zur Erhaltung der Steuer- oder Gemeindeverwaltungen, zur Bestreitung der Ausrüstungs- und sonstigen Kosten bei der Rekrutenabgabe, zur Unterstützung der Gemeindearmen, zum Unterhalt der Armen- und

Krankenhäuser. Vorzugsweise ist es die Gemeindearmenpflege, deren Dimensionen im Zunehmen begriffen sind. Beispielsweise mögen hier die Ausgaben eine Stelle finden, welche die Mitausche Gemeinde im Jahre 1866 für die Gemeindearmenpflege aufgewandt hat.

Es betrugen in diesem Jahre die Ausgaben

der christlichen Gemeinde	10,733	Rbl.	64¾	Kop.
der Ebräer-Gemeinde	3,356	„	78¾	„
die Kurkosten für die in den Krankenhäusern Verpflegten	1,817	„	—	„
die Ausgaben für unentgeltlich ertheilte Pässe an Personen, die in fremden Gemeinden von der Privatmildthätigkeit unterstützt lebten .	82	„	95	„
Im Ganzen	15,990	Rbl.	38½	Kop.

welches bei einer angeschriebenen Seelenzahl von 10,820 männliche Seelen eine Steuerquote von 1 Rbl. 47 Kop. auf den Kopf ergiebt, da aber von jener Zahl nur 6184 besteuert sind, in der Wirklichkeit einer Steuerquote von 2 Rbl. 59 Kop. gleich kommt.*) Und doch ist dies nur der Aufwand der obligatorischen Gemeindearmenpflege. Die Ziffer der Gesammtarmenpflege im weiteren Sinne stellt sich auf mehr als 40,000 Rbl., wenn man abgesehen von den Anstalten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, die Ausgaben der auf Privatstiftungen beruhenden Wohlthätigkeitsanstalten, der verschiedenen wohlthätigen Vereine und der gegen Einzelne verübten Privatmildthätigkeit hinzurechnet.**) Wenngleich einige dieser

*) Die Armenkasse wurde in den 12 Jahren von 1855—1866 aus den Stadteinkünften mit einer Summe von 31,250 Rbl subventionirt, durchschnittlich im Jahre mit 2600 Rbl., eine Subvention, die bei den gesunkenen Stadteinnahmen fortan nicht mehr geleistet werden kann.

**) a. Die auf Stiftungen beruhenden Anstalten sind:

1) das Stadtarmenhaus mit einer Ausgabe im Jahre 1866 von	1,862	Rbl.	25	Kop.
2) das Klocksche Stift für Kaufmannswittwen und Töchter . .	2,735	„	80	„
3) das Itzenhornsche Legat für arme Wittwen	50	„	—	„
4) das Grimmsche Legat für Kaufmannswittwen	67	„	50	„
5) das Schefflersche Legat für Kaufmannstöchter	24	„	—	„
6) das Märkert-Tottiensche Legat für arme Schulkinder	163	„	47	„
7) die Köhlersche Stiftung für Literatentöchter und Wittwen . .	2,194	„	—	„
8) die Bormannsche Stift. zur Unterstütz. Mitauscher Jungfrauen	800	„	—	„
9) das Wünsch'sche Legat für Studirende und Handwerker .	1,360	„	54	„
10) das Schönbornsche Legat für Studirende	375	„	—	„
Latus	9,632	Rbl.	56	Kop.

Stiftungen und Anstalten einem Wirkungskreise angehören, der über den Gemeindeverband hinausreicht, so müssen sie doch im Allgemeinen als eine Ergänzung und Erleichterung der Gemeindearmenpflege angesehen werden.

Die gegebenen Zahlen werden eine genügende Anschauung von der Wichtigkeit des Gegenstandes gewähren, der außerdem an Bedeutung gewinnt im Rückblicke auf das Anwachsen der Armensteuer im Laufe der letzten 30 Jahre von 5000 Rbl. Banco Assign. auf 16,000 Rbl., so daß sich die Frage nach den Ursachen einer solchen Steigerung, wie die Frage nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege von selbst aufdrängen.

Die russische Gesetzgebung ist nun an solchen Bestimmungen verhältnißmäßig arm. Im Allgemeinen spricht sie nur die Verpflichtung jeder Stadt aus, ihre Armen und diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen nicht im Stande sind zu arbeiten, zu unterhalten und nicht zu gestatten, daß sie Almosen sammeln. Eben so verpflichtet sie die Gemeinde zur Refundation der Kurkosten für ihre in fremden Krankenhäusern verpflegten Gemeindeglieder; ferner verleiht sie der Gemeinde das Recht, für ihre Gemeindebedürfnisse, mithin auch für die Armenpflege Steuern zu erheben. Sie unterscheidet jedoch nicht zwischen wirthschaftlicher Armuth und Erwerbsunfähigkeit; eine nähere Bezeichnung der Armuth findet sich

Transport	9,632	Rbl.	56	Kop.
b. Vereine theils auf Stiftungscapitalien theils auf Beiträge gegründet.				
11) der Frauenverein	3,505	„	70¾	„
12) die Anstalt Altona zur Erziehung verwahrloster Kinder . .	2,257	„	81	„
c. Vereine lediglich auf Beiträge ihrer Mitglieder gegründet.				
13) die Suppenanstalt	200	„	—	„
14) der jüdische Frauenverein	387	„	30	„
15) der jüdische Leichenbestattungsverein	1,758	„	82½	„
16) der Talmud-Thora-Verein zum Religionsunterricht armer Kinder	800	„	—	„
17) der Bickur-Cholim-Verein zur Verabreichung unentgeltlicher Medicin an arme Kranke	450	„	—	„
18) der Pidion-Schwuim-Verein zur Verpflegung jüdischer Arrestanten	250	„	—	„
19) der Gemiluth-Chassadim-Verein zur Unterstütz. armer Handwerker	64	„	34½	„
20) außerdem 10 verschiedene christliche Vereine, sogenannte Sterbekassen, zur Erleichterung der Begräbnißkosten und Unterstützung der Hinterbliebenen	3,071	„	16	„
Im Ganzen	22,377	Rbl.	70¾	Kop.

nur bei denjenigen Weibern, deren Männer von der Gemeinde in den Militairdienst abgegeben wurden, indem diese Anspruch auf Unterstützung und Versorgung haben, wenn sie alterschwach d. h. über 60 Jahre alt, hinfällig oder mit solchen Krankheiten behaftet sind, welche sie am Arbeiten hindern, oder wenn sie minorenne Kinder haben. Da das Gesetz die Verpflichtung zur Armenunterstützung der Gemeinde auferlegt, die Gemeindeangehörigkeit aber durch die Verzeichnung in der Revision bestimmt wird, so folgt hieraus, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, in ihrer Mitte sich aufhaltende Glieder anderer Gemeinden in ihren Nothständen zu unterstützen, dagegen aber verpflichtet ist, die Armenfürsorge auch an ihren in fremden Gemeinden lebenden Gliedern fortzusetzen. Die Verzeichnung zur Gemeinde bildet hier dasjenige Recht, welches in andern Staaten, namentlich in England und Deutschland unter dem Heimatsrechte verstanden wird. Wie jedoch die Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten dazu geführt hat, von der Strenge des ursprünglichen Heimatsrechtes abzuweichen und dasselbe unter bestimmten Bedingungen an die Gemeinde des Aufenthalts zu knüpfen, so wird eine ähnliche Ausnahme hier durch dieselbe Entwickelung, verbunden mit der Erscheinung, daß die Gemeinden von ihren eigenen Gemeindegliedern entleert und mit Gliedern anderer Gemeinden angefüllt sind, zu einer nicht minder zwingenden Nothwendigkeit.

Nicht diejenigen leben entfernt von der Heimats- oder Revisionsgemeinde, die in dieser sich eines Besitzes, einer Niederlassung, eines geregelten Erwerbs erfreuen, vielmehr diejenigen, die das Alles an andern Orten erst suchen und zu finden vermeinen. Mit der Entwickelung der Industrie werden die Arbeiter von den Mittelpunkten derselben angezogen, wo sie gesteigerter Nachfrage und besseren Arbeitslöhnen begegnen. So wird die Gemeinde des täglichen Erwerbes eine andere als die Gemeinde der Heimat, die Revisionsgemeinde. Aber die Gemeinde, welche den Arbeiter während seiner Arbeitsfähigkeit benutzt, nimmt keineswegs die Pflicht auf sich, ihn bei seiner Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen, während die Gemeinde, der er angehört, in der er aber nicht gelebt hat, diese Unterstützung zwar als eine gesetzliche, nicht aber als eine natürliche Last ansieht. Auch ist dies leicht erklärlich: der Arbeiter, der es zu etwas gebracht hat, läßt sich zu der Gemeinde, in der er zum Wohlstande gelangt ist und die ihm durch Aufenthalt lieb geworden, umschreiben; der Verarmte, erwerbsunfähig Gewordene kehrt in die Revisionsgemeinde zurück. Die Gemeinde

verliert ein zur Entrichtung seiner Abgaben befähigtes Glied, um ein anderes, für welches sie neben der Uebernahme der Abgaben auch noch die Sorge für seinen ferneren Unterhalt zu übernehmen hat, zurückzuerhalten. Die Mehrzahl der Zurückkehrenden gehört der Klasse der Verarmten an. Wie schwer es sei, bei dem durch körperliche Arbeit bedingten Erwerb zu verhältnißmäßigem Wohlstande zu gelangen, lehrt eine nahe Erfahrung. Die Stadt Mitau muß jährlich, nach dreijährigem Durchschnitt berechnet, 417 Rbl. an das Rigasche Stadtkrankenhaus bezahlen für Heilung und Pflege in Riga erkrankter Mitauscher Gemeindeglieder. Aus der Zahl der Erkrankungen läßt sich auf die große Zahl derer schließen, die in Riga ihrem täglichen Brod nachgehen, ohne mehr als dieses zu gewinnen. Dies sind Uebelstände in gewöhnlichen Verhältnissen. Anders verhält es sich, wenn Handelskrisen große Fabrikstädte treffen und Massen von Arbeitern plötzlich brodlos machen. Nicht jene Städte werden dann von der Armennoth der letzteren heimgesucht, sondern ihre meist entlegenen Revisionsgemeinden, die von der allgemeinen Bewegung des Verkehrs vielleicht gar keinen Vortheil ziehen und nun doch mit ihrer Hülfe eintreten müssen. In England haben solche Erfahrungen zu einer völligen Umgestaltung des Armenwesens und zu einer Modification des Heimatsrechts geführt. Auch liegt es nahe das Unrecht zu erkennen, welches für die Revisionsgemeinde aus der gesetzlichen Verpflichtung entspringt, denjenigen in seinem Alter und seiner Gebrechlichkeit zu unterstützen, der seine Arbeitskraft während der Dauer seiner besten Lebensjahre einer andern Gemeinde gewidmet, und die natürliche Consequenz zu begreifen, daß der dauernde Aufenthalt, das Domicil des Einzelnen zuletzt auch die volle Angehörigkeit an die Gemeinde des Domicils als Armenangehörigkeit erzeugen müsse, so daß es sich eigentlich nur um die Frage handeln dürfe, unter welchen Umständen und in welcher Zeit die Armenangehörigkeit in der Gemeinde des Domicils erworben und in der Revisionsgemeinde verloren wird.

Weil nun die Gemeindearmenpflege in der Gegenwart zu einer Ausdehnung gelangt ist, die sie zu einem einflußreichen Factor für die ganze innere Verwaltung macht, weil es dringlich erscheint für die obligatorische Armenpflege Normen zu finden, welche die im Einzelnen erdrückende Last durch Vertheilung zu erleichtern vermögen und weil endlich die Kenntniß von der Entwickelung der Armengesetzgebung bei andern Culturvölkern das Verständniß für die Maßnahmen weckt, die zum Schutze der Zukunft in dem eigenen Lande ergriffen werden müssen, sei es gestattet, hier einen

übersichtlichen Blick auf die Armengesetzgebung und die Einrichtungen der Armenpflege in den drei großen Culturstaaten Großbritannien, Frankreich und Deutschland zu werfen.*)

Das Armenwesen hat in der ganzen christlichen Welt sich ursprünglich an die Kirche angelehnt. Der Einfluß der Kirche bestand zunächst darin, für einen kirchlichen Körper das Princip einer sittlichen Pflicht zur gemeinschaftlichen Unterstützung der diesem Körper angehörigen Armen festzustellen. Jener Körper war in England das Kirchspiel (parish) also gleich anfangs nicht die Ortsgemeinde des Continents, sondern die kirchliche Verwaltungsgemeinde. Das Maß und die Ordnung jener Unterstützung oder die wirkliche Verwaltung der Armenpflege war ganz von den Kirchenvorständen und der Kirchspielsversammlung (der vestry) abhängig. Hierauf wurde durch eine Acte der Königin Elisabeth vom Jahre 1601, die übrigens als der Abschluß einer vorhergegangenen, durch die Reformation und die Einziehung der Kirchengüter bedingten, langen Entwickelung angesehen werden muß, der Grundsatz zum Gesetz erhoben, daß die Verwaltung der Armenpflege eine staatliche Pflicht für das Kirchspiel sei. Das letztere wurde hierdurch zu einer gesetzlich geordneten Verwaltungsgemeinde für das Armenwesen, deren Aufgabe es war, die arbeitsfähigen Armen zur Thätigkeit anzuhalten, die arbeitsunfähigen dagegen aus öffentlichen, durch Besteuerung der Kirchspielsinsassen aufzubringenden Mitteln zu unterstützen. In dieser Acte der Königin Elisabeth war nun keine Bestimmung darüber enthalten, welche Arme ein jedes Kirchspiel zu unterhalten habe. Deßhalb hielt man nach Verlauf eines halben Jahrhunderts für nöthig, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen; es geschah im Jahre 1662 durch die Acte König Carl II. über die Heimat der Armen, die settlement auch removal act genannt. Nach derselben wurde die Zuständigkeit für die Armenpflege in einem Kirchspiele erworben 1) durch Geburt, 2) durch Haus- oder Grundbesitz, 3) durch einen Aufenthalt, ein Dienst- oder Lehrlingsverhältniß während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen. Hiernächst bestimmte die settlement act, daß auf Antrag der Kirchspielsbeamten zwei Friedensrichter ermächtigt sein sollten, jede Person, die nach den aufgestellten Kategorien kein Heimatsrecht besaß und die dem Kirchspiele zur Last zu fallen drohte, binnen jener 40 Tage in ihre bisherige gesetzliche Heimat

*) Die hier folgenden Schilderungen sind wesentlich den Darstellungen von L. Stein, Kries und Bitzer entnommen.

zurückzuschicken. Ausgenommen sollten hievon diejenigen sein, welche nach Ermessen der Friedensrichter im Stande wären, für die Schadloshaltung des Kirchspiels genügende Bürgschaft zu bestellen, sowie Arbeiter, die mit einem Heimatsscheine versehen wären, wogegen letztere durch einen 40 Tage übersteigenden Aufenthalt noch keine Heimatsrechte erwarben. Die Ausnahme für die Arbeiter wurde gemacht um ihnen das Aufsuchen einer Beschäftigung in anderen Kirchspielen namentlich zur Erntezeit zu erleichtern.

Diese Acte König Carl II. begründete in England das Heimatsrecht. Ueber seine nachtheiligen Folgen ist seit vielen Jahren hin und her gestritten worden, ohne daß jedoch das Parlament bis hiezu gewagt hätte, dasselbe aufzuheben, wenngleich allmählich die strengen Folgen desselben gemildert wurden. So beschränkte man im Jahre 1697 die Berechtigung zur Ausweisung der nicht heimatberechtigten Arbeiter auf das wirkliche Eintreten der Hülfsbedürftigkeit mit Ausschluß der bloßen Besorgniß vor derselben, gestattete dem Nichtbesitzenden den Aufenthalt auf unbeschränkte Zeit allenthalben, nur daß er aus dem bloßen Aufenthalt kein Heimatsrecht folgern durfte, selbst wenn er in vertragsmäßigem Dienste stand, so daß der Nichtbesitzende eine wirthschaftliche Heimat überhaupt nicht erwerben konnte und auf die natürliche Heimat begrenzt blieb. Indeß der Widerspruch der darin lag, daß die Arbeit als die Grundlage des Nationalreichthums anerkannt wurde und doch gesetzlich von dem Erwerbe der Heimat ausgeschlossen blieb, sowie die steigende Last der Armensteuer,*) begünstigt durch ein fehlerhaftes System der Anwendung, indem namentlich die Friedensrichter, verleitet durch falsch angebrachte Humanitätsideen, häufig gegen die Beschlüsse der besser unterrichteten Kirchspielsbehörden zur Gunsten der über mangelhafte Unterstützung klagenden Armen erkannten, führte im Jahre 1834 (14. August) zu einer vollständigen Umgestaltung der Armengesetzgebung. Diese Umgestaltung betraf zunächst die Umwandlung der alten Verwaltungsgemeinde, der parish, in die neue, die union, durch Verbindung einer Anzahl von Kirchspielen zu einer Sammtgemeinde,

*) Die Armensteuer erreichte in England (und Wales) im Jahre 1818 die Höhe von 51 Millionen Thaler. Dann wurde sie bei dem Fallen der Kornpreise zwar etwas ermäßigt, stieg jedoch bald wieder und war im Jahre 1852 fast auf den Standpunkt von 1818 gelangt. Der Druck der Steuer war so groß, daß in vielen Kirchspielen der Werth des Grundeigenthums bis unter die Hälfte fiel, ja es kam vor daß im Kirchspiele Cholesbury, die Besitzer ihr Eigenthum, die Pächter ihre Pacht aufgaben.

hauptsächlich um in diesen Arbeitshäuser (workhouses) einzurichten, die man als Prüfungsmittel der Hülfsbedürftigkeit für unumgänglich nothwendig hielt, und durch die Unterordnung der Armenpflegeämter des ganzen Landes unter eine Centralarmenverwaltung in London, der ausgedehnte Befugnisse eingeräumt wurden.*) Im Jahre 1846 bestimmte Robert Peel's Irremoveable Paupers Act, daß Arbeiter, die fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte ohne Armenhülfe sich aufgehalten, zwar nicht das Heimatsrecht gewinnen sollten aber nicht mehr ausweisbar seien,**) und in dem darauf folgenden Jahre setzte die Bodkins Act fest, daß die nicht ausweisbaren Armen nicht von der parish, in der sie sich aufhalten, sondern von der union, der das Kirchspiel angehört, im Fall der Armuth unterstützt werden sollen. Die Gemeinde des Aufenthalts wurde hierdurch zwar zu ihrer Unterstützung verpflichtet, weil sie aber in dem Kirchspiel, das sie bewohnten, trotzdem kein Heimatsrecht gewannen, verloren sie das Recht auf Unterstützung, sobald sie ihren Aufenthalt und mit ihm das Kirchspiel wechselten.

Die Kosten der Gesammtarmenpflege vertheilen sich nun nach der neuen Gesetzgebung auf drei Theile, das Kirchspiel, die Sammtgemeinde und den Staat.

1) Die Kirchspiele tragen die Kosten
   a. für den persönlichen Unterhalt der Armen mit Ausnahme derer, welche nicht ausgewiesen werden können, ohne jedoch heimatberechtigt zu sein (der irremoveable paupers);
   b. für die Unterstützung der Auswanderung, für ärztliche Hülfe (abgesehen von der regelmäßigen Besoldung der Armenärzte, welche

*) Im Jahre 1857 gab es in England und Wales 14,610 Kirchspiele und 618 unions; 126 größere Kirchspiele, die jedoch in der angegebenen Gesammtzahl mit enthalten sind, bildeten für sich bestehende besondere Armenverbände.

**) Nach der Peels-Acte entgeht der Arbeiter nur dann der Gefahr ausgewiesen zu werden, wenn er in demselben Kirchspiele 5 Jahre hinter einander wohnen bleibt. Es leuchtet ein, daß ein Arbeiter dadurch viel enger an das Kirchspiel gefesselt ist, als dies durch das Heimatsrecht geschieht. Jeder kurze Aufenthalt in einem andern Kirchspiele hebt für ihn nicht nur alle Ansprüche auf Unterstützung, sondern auch das Vorrecht des ferneren ungestörten Aufenthaltes auf. Bei der sehr geringen Ausdehnung der meisten englischen Kirchspiele ist dies für den Arbeiter außerordentlich lästig, namentlich in den Städten, in den nicht die ganzen Stadtbezirke, sondern die einzelnen Kirchspiele derselben die Heimatsbezirke und eigenen Armenverbände bilden. Durch bloße Verlegung der Wohnung aus einem Kirchspiele einer Stadt in ein anderes, d. h. von einer Straße in die andere, verliert daher der Arbeiter seinen Anspruch auf ungestörten Aufenthalt in der Stadt.

der Stadt zur Hälfte trägt), für das Begräbniß der Armen und für den Unterhalt armer Irren.*)

2) Die Sammtgemeinden bestreiten die Kosten
   a. für den persönlichen Unterhalt derjenigen Armen, die nicht ausgewiesen werden können, ohne doch heimatsberechtigt zu sein (der irremoveable paupers);
   b. für die Besoldung der Beamten der Sammtgemeinde;
   c. für die Verzinsung und Tilgung der zum Bau von Arbeitshäusern aufgenommenen Kapitalien.

3) Der Staat trägt die Ausgaben
   a. für die Centralbehörde nebst dem Büreau und der Besoldung der Inspectoren;
   b. für das Gehalt der Bezirks-Rechnungsrevisoren;
   c. für die Gehalte der Lehrer und der Lehrerinnen in den Arbeitshäusern;
   d. die Hälfte der Remuneration für die Aerzte.

Nach den Rechnungsübersichten der Jahre 1858—1859 fielen etwa 30% der Unterhaltungskosten für alle Armen auf die irremoveable paupers.

Bei der Errichtung der Arbeitshäuser hatte man anfänglich die Absicht, allen Armen nur in diesen Unterstützung zu gewähren. Theils die Unmöglichkeit, die erforderlichen Räume herzustellen, theils auch das Widerstreben der öffentlichen Meinung begünstigten die Unterstützung der Arbeitsunfähigen außerhalb des Armenhauses, welche denn auch die Regel blieb. Indeß die Ablehnung der im Arbeitshause angebotenen Unterstützung hat auch für den Arbeitsunfähigen den Verlust jeden weitern Anspruchs auf Hülfe zur Folge. Auch die Aufnahme aller arbeitsfähigen Armen verbietet sich von selbst, wenn große Handelskrisen plötzlich Massen von Arbeitern erwerblos machen.

Der Gedanke, sich der Arbeitshäuser als Prüfungsmittel der Hülfsbedürftigkeit zu bedienen, wird nun verwirklicht, indem man für die Behandlung der Armen in den Arbeitshäusern folgende Grundsätze aufgestellt hat.

In Beziehung auf Kost und Kleidung wird den Aufgenommenen Alles gewährt, was die Rücksicht auf Gesundheit und Erhaltung voller Körper-

*) Die Errichtung von Irrenhäusern fällt jedoch auf die Grafschaft und die Grafschaftssteuer.

kraft erfordert, dagegen sind ihnen alle entbehrlichen Genüsse, insbesondere von geistigen oder gegohrenen Getränken, von Tabak u. dgl. untersagt.

Alle in das Arbeitshaus Aufgenommenen werden nach Geschlecht und Alter getrennt und auch bei der Aufnahme von ganzen Familien wird hievon keine Ausnahme gemacht; nur kleine, der mütterlichen Pflege noch bedürftige Kinder werden in der Obhut ihrer Mutter gelassen.

Für alle Bewohner des Arbeitshauses ist die Benutzung der Zeit streng vorgeschrieben. Keiner darf das Arbeitshaus ohne Erlaubniß verlassen, kein Fremder dasselbe ohne Erlaubniß besuchen. Jeder Einwohner wird, so weit seine Kräfte es gestatten, zur Arbeit angehalten. Bei der Auswahl der Arbeit werden aber zwei Gesichtspunkte besonders im Auge behalten; erstens vermeidet man mit den Arbeitserzeugnissen des Arbeitshauses der Privatindustrie Concurrenz zu machen, und zweitens hält man für nothwendig, daß alle Arbeiten namentlich aber diejenigen, zu denen die arbeitsfähigen Armen verwendet werden, nicht solche sein dürfen, die an und für sich den Arbeitern angenehm sind. Von dieser Ansicht aus hat man sogar mehrfach bei den Arbeitshäusern Grundeigenthum wieder veräußert, das erworben war, um durch Anbau von Lebensmitteln die Einsassen in gesunder und nützlicher Weise zu beschäftigen: man fand, daß die Ackerarbeit eine zu leichte und zusagende Beschäftigung für die Arbeiter war und ihnen den Aufenthalt im Arbeitshause zu angenehm machte. Durch diese Beschränkung wird die Beschaffung von Arbeit allerdings oft schwierig, doch hält man sie für so wichtig, daß man lieber ganz fruchtlose Arbeit vornehmen läßt, ehe man sie vernachlässigt. Ebenso hat man diesen wichtigen Rücksichten gegenüber den nahe liegenden Gesichtspunkt aufgegeben, durch die Armenarbeit möglichst erhebliche Einnahmen zu erzielen.

Am 1. Januar 1860 betrug in England und Wales bei einer Bevölkerung von 19,207,000:

1) Die Gesammtzahl aller arbeitsfähigen erwachsenen Armen .	166,604.
2) Die Gesammtzahl aller nicht arbeitsfähigen erwachsenen Armen mit Einschluß der Irren und Vagabunden.	389,345.
3) Die Gesammtzahl aller unterstützten Kinder unter 16 Jahren	352,237.
Zusammen	908,186.

Die Gesammtkosten der Armenpflege betrugen im Jahre 1856 6,004,244 Pfd. St., im Jahre 1857 5,898,756 Pfd. St.

Die Nachtheile, welche das Heimatsrecht, namentlich auch die Peels-Acte mit sich führte, sind zum Theil oben angeführt; einen weitern

Nachtheil bewirkte letztere, indem sie den Heimatsorten der Armen die Gelegenheit gab, ihre Verbindlichkeiten von sich auf andere zu wälzen, dadurch daß sie die Armen veranlaßten, ihren Aufenthalt außerhalb der Grenzen des eigenen Kirchspiels zu nehmen. Um diesen Zweck zu erreichen hüteten sich die größeren Grundherren Arbeiterwohnungen innerhalb der Kirchspielsgrenzen zu erbauen, sie gingen selbst so weit, die noch vorhandenen abbrechen zu lassen. In ähnlicher Weise haben Fabrikherren die für ihre Arbeiter erforderlichen Wohnungen in benachbarten Kirchspielen errichtet, um nicht die ihrigen mit der Sorge für dieselben im Falle ihrer Verarmung zu belasten. Diesen Uebelständen sucht die obgenannte Bodkins-Acte abzuhelfen, welche die Kosten für die Unterhaltung der nicht ausweisbaren jedoch nicht heimatberechtigten Armen dem Kirchspiele abnahm und auf die Sammtgemeinde legte. Nichts desto weniger war man eine Zeit lang der Ansicht, daß es an der Zeit sei, die Heimatsgesetze und das mit ihnen verbundene Ausweisungsrecht gänzlich aufzuheben und die Kosten der Armenpflege den Sammtgemeinden aufzuerlegen. Ein im Jahre 1854 in diesem Sinne eingebrachter Gesetzentwurf scheiterte im Parlamente nach heftigen Debatten an der Frage, ob arme Irländer*) nach Erlaß des neuen Gesetzes aus England auch ferner sollten ausgewiesen werden können, und wurde zurückgezogen. Hinter dieser Frage bargen sich aber andere und wichtige Bedenken in Betreff der Aufhebung des Ausweisungsrechts, namentlich die Besorgniß der endlichen Uebernahme der Armenkosten auf die Staatskasse, die nach allseitiger Uebereinstimmung die Selbständigkeit der Localverwaltung d. h. den Hauptpfeiler der englischen Staatsverfassung umstürzen, zum Staatsbankerott führen und schließlich die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung untergraben würde. Auch hat keiner der leitenden Staatsmänner Englands seit jener Zeit den Versuch wiederholt, die Aufhebung der Heimatsgesetze zum Gegenstande eines neuen Gesetzentwurfs zu machen.

Wie in England die Acte der Königin Elisabeth im Jahre 1601, bildet in Schottland die Acte des Königs James VI. aus dem Jahre 1579 die noch heute in ihren wesentlichen Bestimmungen gültige Grundlage der Armenpflege. In dieser Acte wurden zuerst die strengen Strafen gegen Arbeitsscheue und gegen müßige Umhertreiber erneuert, dieselben sollten im

*) In den neun ersten Monaten des Jahres 1847 belief sich die Zahl der armen Irländer, die nach Liverpool kamen und sofort unterstützt werden mußten, auf 278,000, in Glasgow auf 80,000.

Wiederholungsfalle gleich Dieben gehängt werden. Gleichzeitig wurde die Unterstützung der wirklichen Armen für eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele erklärt. Dann wurde der Ortsobrigkeit zur Pflicht gemacht, die Verhältnisse der altersschwachen, unerwachsenen oder sonst arbeitsunfähigen Personen näher zu untersuchen und ihre Heimat zu ermitteln. Jeder in dem Kirchspiel Geborene oder seit 7 Jahren in demselben Wohnende sollte als daselbst heimisch angesehen werden. Fremde Armen sollten sich binnen elf Tagen nach Verkündigung des Gesetzes nach dem Kirchspiele begeben, welches nach den angeführten Bestimmungen nunmehr als ihre gesetzliche Heimat zu betrachten war, und daselbst fortan ihren Wohnsitz nehmen. Die Anordnungen dieses Gesetzes wurden bis auf die im Jahre 1845 erfolgte Reform der schottischen Armenpflege nur in zwei wichtigen Punkten abgeändert; im Jahre 1597 nämlich die Leitung der Armenpflege auf die Kirchencollegien übertragen und die Mittel für die Armenpflege statt durch Steuer fast allgemein durch Sammlungen in den Kirchen beschafft, endlich wurde im Jahre 1600 die obere Aufsicht über die Kirchencollegien in Beziehung auf die Armenpflege den Presbyterien übergeben. Allmählich machte sich auch in Schottland mit dem Abnehmen des kirchlichen Sinnes der staatliche Charakter der gesetzlichen Armenpflege geltend, indem neben dem Gemeinde-Kirchencollegium (kirksession) den Grundbesitzern des Kirchspiels ein Antheil an der Armenpflege eingeräumt wurde, und sodann indem die Gerichte anfingen, durch ihre Erkenntnisse über den Sinn und die Meinung des Gesetzes zu entscheiden und die Verwaltungshandlungen der Armenbehörden ihrem Urtheile zu unterwerfen. Die religiöse Pflicht, die wirklich Hülfsbedürftigen zu unterstützen, wurde gesetzlich beschränkt auf Personen unter 14 und über 70 Jahre, sowie auch solche, die ein dauerndes Körpergebrechen arbeitsunfähig machte. Es wurde gleichzeitig für die Armen der Anspruch auf Unterstützung ein Rechtsanspruch, den sie mit Hülfe der Gerichte geltend machen konnten. Der höchste Gerichtshof zu Edinburg entschied und entscheidet noch heute darüber, ob ein Armer sich in der Lage befinde, in welcher er gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung hat, und in welchem Betrage ihm diese zu verabreichen sei. Dagegen wurde eine gesetzliche Verpflichtung arbeitsfähige Armen zu unterstützen in Schottland nicht anerkannt. Der höchste Gerichtshof hat auch nach Erlaß des neuen Armengesetzes entschieden, daß arbeitsfähige Personen, welche in Folge eines Mangels an Beschäftigung in Noth gerathen, keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung haben.

Die neue schottische Armenacte vom 4. August 1845 führte nun wie in England eine Centralverwaltung der Armenpflege ein, jedoch mit wesentlich andern und eingeschränkteren Befugnissen. Der Bau von Arbeitshäusern, der in England die Grundlage der neuen Gesetzgebung bildete, weil die obligatorische Armenpflege sich auch auf die arbeitsfähigen Armen erstreckte, wurde in Schottland, wo diese Verpflichtung nicht bestand, nicht gefordert, dagegen der Bau von Armenhäusern befohlen. Eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen über den Umfang der gesetzlichen Pflicht der Kirchspiele hielt man nicht für rathsam, man sah es für genügend an, den Localarmenvorständen zu gestatten, arbeitsfähige Personen im Nothstande aus den gewöhnlichen Mitteln der Armenpflege zu unterstützen. Nur die früher nicht vorgeschriebene Unterstützung der Armen in Krankheitsfällen durch Gewährung von ärztlichem Beistande und Medizin wurde in den gesetzlichen Kreis der Obliegenheiten der Kirchspiele gezogen, die man außerdem verpflichtete, alle arbeitsunfähige Armen ohne Rücksicht auf ihre Heimatsberechtigung zu unterstützen, dann aber an ihren Heimatsort zu befördern und gegen diesen Regreßansprüche für die gehabten Unkosten zu erheben. Das Heimatsrecht wurde von nun ab durch einen fünfjährigen Aufenthalt gewährt, vorausgesetzt daß der Erwerbende während dieser Zeit nicht gebettelt und nicht Armenunterstützung nachgesucht und erhalten hatte. Kürzere Abwesenheit gilt bei der Berechnung des fünfjährigen Aufenthalts für keine Unterbrechung, dagegen geht ein durch Aufenthalt erworbenes Heimatsrecht wieder verloren, wenn der Inhaber desselben während der letzten fünf Jahre nicht mindestens ein Jahr im Kirchspiele sich aufgehalten hat. Auch wurde die Erhebung einer Armensteuer nicht vorgeschrieben. Man überließ es den Kirchspielsbehörden, sich mit den kirchlichen Sammlungen zu begnügen oder den Uebergang zum System der Besteuerung zu beschließen. War letztere einmal eingeführt, so konnte von derselben nicht wieder ohne höhere Genehmigung abgegangen werden. In den Jahren 1845 bis 1858 steigerte sich die Zahl der Kirchspiele, in welchen die Armensteuer eingeführt worden, von 230 auf 738. Die Zahl derjenigen, in welchen freiwillige Beiträge stattfanden fiel von 650 auf 145. Die Zahl der Kirchspiele in Schottland beträgt bei einer Bevölkerung von 2,888,742, nach der Zählung vom Jahre 1851, 883.

Wenngleich die Centralarmenbehörde die obere Beaufsichtigung des Armenwesens in ganz Schottland in Händen hatte, blieb die Armenpflege doch wie früher Sache der Kirchspielsbehörden, deren Beschluß auf die

Beschwerde eines Armen über die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Unterstützung nicht von der Centralverwaltung, sondern wie früher nur durch ein in Veranlassung einer förmlichen Klage erfolgtes Urtheil des höchsten Gerichtshofes abgeändert werden konnte. Indeß machte man die Klageanstellung von einem vorausgegangenen Gutachten der Centralbehörde abhängig und dies hat den Erfolg gehabt, daß sich die klageführenden Armen wie die Kirchspielsbehörden bei den Gutachten der Centralarmenbehörde beruhigen und diese in allen Fällen gelten lassen. Mit dieser Einrichtung wurde bezweckt, die Kirchspielsbehörden in Beziehung auf die Entscheidung einzelner Fälle keiner Verwaltungsbehörde förmlich unterzuordnen, was man in jeder Weise zu vermeiden wünschte, da einer solchen Unterordnung die im Volke lebenden Begriffe auf das schroffste entgegenstanden. Ein seltenes Beispiel von politischer Mäßigung und Schonung, zugleich ein Vorbild staatsmännischer Weisheit, welche ihre Verwaltungszwecke am sichersten erreicht, wenn sie der geschichtlichen Entwickelung wie den durch diese ausgebildeten Rechtsanschauungen gleichmäßig Rechnung trägt.

Die Zahl der unterstützten Armen betrug in Schottland im Jahre 1858 144,464, die Summe der auf sie verwandten Ausgaben 640,700 Pfd. St.

Als im Jahre 1801 das irische Parlament mit dem Großbritanniens zu einem gesetzgebenden Körper vereinigt wurde, besaß Irland zwar mancherlei milde Anstalten aber keine allgemeine gesetzlich geordnete Armenpflege. Seit dem Jahre 1804 setzte das Parlament von Zeit zu Zeit Ausschüsse nieder, um die irischen Armenverhältnisse zu untersuchen, wozu namentlich durch die im Jahre 1819 ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten, welche durch die im Lande umherziehenden Bettlerbanden eine große Verbreitung gewannen, durch die Hungersnoth des Jahres 1823, die durch das Mißrathen der Kartoffeln begünstigt wurde, überhaupt aber durch die agrarischen Zustände, wo Pacht und Afterpacht das Land in immer kleinere Theile parcellirte, immer neuer Anlaß geboten wurde. Nach wiederholten Commissionen die nach Irland gesandt wurden, um die Zuträglichkeit der Anwendung der englischen Armengesetzgebung zu prüfen, erhielt endlich am 31. Juli 1838 die im Parlamente durchgegangene Acte die königliche Sanction und sofort nach Erlaß des Gesetzes wurde für Irland eine Centralarmenbehörde nach dem Vorbilde der englischen niedergesetzt, jedoch mit ausgedehnteren Befugnissen, da hier weder die englischen Heimatsgesetze galten, noch die Gewohnheit der englischen oder schottischen Selbstverwaltung

vorhanden war, auch die öffentliche Meinung einen ernstlichen Widerstand nicht zu leisten vermochte. Es wurde sodann zur Bildung der Sammtgemeinde (union) und der Eintheilung der letzteren, behufs der Wahl der Armenräthe in Wahlbezirke, die an Stelle der englischen Kirchspiele traten, geschritten. Doch dauerte es bis zum Jahre 1856 ehe die Arbeitshäuser überall eingerichtet waren, denn nur in diesen sollte die Armenpflege vor sich gehen. Allein ehe noch die Armengesetzgebung in allen Theilen des Landes zur Wirksamkeit gelangte, brach eine furchtbare Katastrophe durch den Mißwachs der Kartoffeln, dieses allgemein verbreiteten Nahrungsmittels, herein und erzeugte in den Jahren 1845, 1846 und 1847 allgemeine Hungersnoth und im Gefolge derselben ansteckende Krankheiten, zu welchen im Jahre 1848 noch die Cholera kam, die mit furchtbarer Heftigkeit wüthete. Aus der allgemeinen Staatskasse wurde für diesen Nothstand in den Jahren 1846 und 1847 allein die Summe von 7,132,268 Pfd. St. vorgestreckt, aus Privatsammlungen flossen 638,047 Pfd. St. und Irland selbst brachte die neue Armensteuer auf, die sich im Jahre 1848 auf 1,462,878 Pfd. St. belief. Freilich steigerte sich auch die Noth dergestalt, daß im Jahre 1847 von der Armenverwaltung täglich an 3,020,712 Menschen, die sonst dem Hungertode verfallen wären, zubereiteter Lebensmittel vertheilt werden mußten. Natürlich konnten die Arbeitshäuser unter so außerordentlichen Umständen zur Aufnahme der Hülfsbedürftigen nicht ausreichen, obgleich am 6. März 1847 sich nicht weniger als 115,645 Menschen in denselben befanden. Indeß betrachtete man die Unterstützung außerhalb der Arbeitshäuser nur als eine Ausnahme und kehrte, nachdem der Nothstand vorüber war, im Frühjahr 1852 zu dem strengen Arbeitshaussystem zurück.

Es ist nun Thatsache, daß in den Verhältnissen Irlands der gewaltigste Umschwung stattgefunden und daß die Armengesetzgebung denselben zum wesentlichen Theil hervorgebracht hat. Die Sicherheit des Eigenthums und der Person ist überall hergestellt, denn dem Verzweifelnden wurde in dem Arbeitshaus ein stets bereites Asyl eröffnet, das Grundeigenthum ist in ausgedehntem Maße in größere Wirthschaften zusammengelegt, da das Armengesetz bestimmte, daß für Besitzungen von einem Pachtwerthe unter 4 Pfund und in einigen größern Städten unter 8 Pfund nicht der Pächter, sondern der Eigenthümer die Armensteuer zu zahlen habe und daß der Inhaber von mehr als einem Viertel Acker Landes keine Armenunterstützung erhalten dürfe. Die letztere Bestimmung nöthigte den Pächter kleiner

Parzellen, wenn er der Unterstützung bedurfte, sein Pachtverhältniß aufzulösen und die erstere veranlaßte den Grundbesitzer, diese Parzellen zu größeren Wirthschaftshöfen zusammen zu legen, auch da, wo er nachlässig und die Armenlast zu tragen unfähig war, einer tüchtigeren Kraft zu weichen, mit der gleichzeitig fremdes Capital ins Land kam. Endlich befreite die durch die Armengesetzgebung beförderte Auswanderung das Land von dem Ueberflusse seiner Bevölkerung, an dem Irland bisher als dem nicht kleinsten seiner Uebel gelitten. So war es das Armengesetz, welches die Regeneration der wirthschaftlichen Zustände des Landes bewirkte und einem gesunkenen Geschlechte die sittliche Kraft verlieh, sich wieder zu menschenwürdigem Dasein zu erheben.

Die Zahl der Unterstützten belief sich im Jahre 1859 auf 159,131 Personen, der Betrag der darauf verwendeten Armensteuer auf 513,048 Pfd. St., die übrigens in Irland wie in Großbritannien niemals eine Personalabgabe ist, sondern stets das Grundeigenthum belastet. Die Kosten sind, wie in England zwischen der Sammtgemeinde und den Kirchspielen, in Irland zwischen der Sammtgemeinde und den Wahlbezirken getheilt, dergestalt daß der Wahlbezirk die Kosten für den persönlichen Unterhalt aller Armen zu tragen hat, welche innerhalb der letzten drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihm genommen und daselbst während dieser Zeit mindestens zwölf Monate ein Grundstück besessen oder eine Wohnung oder doch eine Schlafstelle gehabt, während die Sammtgemeinde die Kosten für alle Uebrigen, wie auch die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der Arbeitshäuser und für die Besoldung der Armenbeamten bestreitet.

Die Frage, ob Irland für die Dauer eines Heimatgesetzes nicht bedürfen wird, kann nur durch eine lange, aus geordneten Zuständen geschöpfte Erfahrung entschieden werden. Gewiß ist, daß die freie Bewegung des Arbeiters und die Leichtigkeit überall, wohin er sich wendet, im Nothfall Unterstützung zu finden, zu einer Ueberlastung einzelner Orte namentlich der Städte, in welche ein Zuströmen von Arbeitern stattfindet, führen muß. Dann scheint es auch in der Natur des staatlichen Gesellschaftsprincips zu liegen, daß jeder Bürger des Staats einer Gemeinde angehöre. Wo die Gemeindeangehörigkeit wegfällt, bleibt nur das Staatsbürgerthum, die Unterthanschaft, und diese giebt für den Unterstützungsfall wohl einen Anspruch an den Staat, nicht aber an irgend eine Gemeinde des zufälligen Aufenthalts.

In **Frankreich** bestanden vor der Revolution zahlreiche kirchliche Anstalten für Armen- und Krankenpflege, die sich theilten in **Hospitäler**, die nur Kranke aufnahmen, **Hospize**, Armenhäuser im engeren Sinne für Gebrechliche, Unheilbare, Altersschwache, Waisenkinder und Hospizhospitäler (hôpitaux hospices), Anstalten, welche für die beiden Arten von Armen getrennte Abtheilungen hatten. Die Verwaltung dieser Anstalten war anfangs eine kirchliche, seit 1698 eine gemischte kirchlich-bürgerliche, jedoch unter Aufsicht der kirchlichen Behörden. Schon im Jahre 1566 wurde den Städten und Gemeinden befohlen, ihre Armen zu unterstützen und den letztern verboten außerhalb ihres Wohnortes Almosen zu sammeln. Ein Edict Ludwig XIV. von 1656 verordnete die Gründung von allgemeinen Hospitälern in allen größeren Gemeinden. Die Armenpflege hatte dabei keinen obligatorischen Charakter, sie wurde geübt in kirchlichen und Gemeindeinstituten, ohne daß eine erzwingbare Pflicht, ein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung bestand. Die Revolution von 1789 zog nun anfänglich die Güter der Hospitäler und Stiftungen ein, indem sie die Unterstützung der Armen für eine Nationalschuld erklärte und die Einsetzung von Ortsarmenbehörden verordnete. Das Gesetz vom 24. Vendemiaire des Jahres II. (October 1793) führte seitdem ein allgemeines Heimatsrecht ein, nach welchem, bis zum 21. Lebensjahre jeder Arme durch die Gemeinde seiner Geburt unterstützt werden, nach diesem Lebensalter der Wohnsitz von einem Jahre den Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) begründen sollte. Dies bezog sich jedoch nicht auf Kranke und Altersschwache (solche über 70 Jahre alt), die in den nächstgelegenen Hospizen Aufnahme und Unterstützung finden sollten, wenngleich diese Grundsätze wenig Anwendung fanden, da die Aufnahme in die Armenanstalten von einer bestimmten Dauer des Domicils, die in den einzelnen Gemeinden ein, drei, zehn bis fünfzehn Jahre betrug abhängig gemacht wurde.

Nach wenigen Jahren wurden darauf die eingezogenen Güter den Armenanstalten zurückgegeben und letztere durch das Gesetz vom 16. Vendemiaire des Jahres V. (September 1796) unter Ausscheidung der Geistlichen unter die Aufsicht der Municipalbehörden gestellt. Seitdem sind diese Anstalten die Mittelpunkte der Armenpflege in Frankreich. Im Jahre 1856 bestanden: 337 Hospitäler, 194 Hospize, 734 Hospizhospitäler, im Ganzen 1270 Anstalten mit einem Einkommen von 54 Mill. Francs.

Das Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V. (November 1796) führte sodann bei jeder Gemeinde einen oder mehrere Wohlthätigkeitsausschüsse

von je fünf Mitgliedern ein, die mit der Vertheilung der Unterstützungen an die Armen der Gemeinde beauftragt wurde. Durch kaiserliches Decret vom Jahre 1852 wurde die Ernennung zu diesen Ausschüssen ganz in die Hand des Präfecten gelegt, welcher die Mitglieder nach eigenem Ermessen auswählt, sie auch suspendiren und ihre Abberufung durch den Minister des Innern herbeiführen kann. Der Maire ist von Amtswegen Vorsitzender des Ausschusses. Diesen Ausschüssen sind nun gewisse Einnahmen angewiesen, Antheile von dem Ertrage der Schauspiele und Licitationen, außerdem empfangen sie die Kirchenopfer und die freiwilligen Gaben, legen auch über die Verwaltung der Gelder der Municipalverwaltung Rechnung ab. Indeß sind diese Ausschüsse nur in den größeren Gemeinden zur Einführung gelangt.

Das neueste Armengesetz datirt vom 6. August 1854; seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Wenn ein von Mitteln entblößtes Individuum in einer Gemeinde von Krankheit ergriffen wird, darf der Nachweis eines Wohnsitzes nicht zur Bedingung für seine Aufnahme in das in dieser Gemeinde befindliche Hospital gemacht werden, auch steht der Verwaltung der letzteren nur ein Anspruch gegen die alimentationspflichtigen Verwandten des Aufgenommenen, nicht gegen dessen Gemeinde zu. — Für jedes Hospiz, welches für die Aufnahme alter und gebrechlicher Personen bestimmt ist, sind die Bedingungen der Zulassung in Absicht auf Wohnsitz und Alter durch eine von der Verwaltungsbehörde desselben mit Genehmigung des Präfecten zu erlassende Vorschrift festzustellen. — Die mittellosen Kranken und unheilbaren Personen aus Gemeinden, welche keine Armenanstalt besitzen, können in diejenigen Hospize oder Hospitäler des Departements, welche hiezu von dem Generalrathe des Departements auf Vorschlag des Präfecten bezeichnet werden, gegen eine Tagesgebühr zugelassen werden, welche von dem Präfecten in Uebereinstimmung mit der Verwaltungsbehörde der betreffenden Anstalt festgesetzt wird. — Die Gemeinden, welche von dieser Einräumung Gebrauch machen, haben die Kosten für die Verpflegung ihrer kranken und unheilbaren Angehörigen zu bestreiten, es kann aber auch das Departement in Fällen und in einem Verhältnisse, welche von dem Generalrathe zu bestimmen sind, solchen Gemeinden beistehen, deren Hülfsquellen unzureichend sind. — In Fällen, in welchen die Einkünfte eines Hospizes oder Hospitals es gestatten, sind die Verwaltungen ermächtigt, in vacante Stellen kranke oder unheilbare Personen der Landgemeinden aufzunehmen, ohne von ihnen die Tagesgebühr zu verlangen.

Man ersieht aus dem Angeführten, daß die Armenpflege in Frankreich, soweit sie durch öffentliche Anstalten bewerkstelligt wird, sich auf Kranke, Alte und Gebrechliche beschränkt, sowie daß die Unterstützung der erwerblos Arbeitsfähigen zum Theil ganz der Privatmildthätigkeit, zum Theil den Wohlthätigkeitsausschüssen (bureaux de bienfaisance) anheimfällt, woraus sich dann erklärt, daß eine allgemeine Armensteuer nicht besteht, wenngleich die Gemeinden, in denen sich keine öffentlichen Anstalten befinden, dieselben an andern Orten für ihre Gemeindeglieder nur gegen die Entrichtung bestimmter Gebühren benutzen können. Anders verhält es sich in Betreff der Findelkinder und Geisteskranken. Die Unterhaltung der ersteren wurde im Jahre 1790 für eine Pflicht des Staates erklärt und ein Decret Napoleons vom 19. Januar 1811 enthält die Grundlage des bestehenden Rechts. Dieses Gesetz stellt den Findelkindern, d. h. denjenigen, welche von unbekannten Eltern entweder ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Hospize gebracht werden, die später von ihren Eltern verlassenen Kinder, sowie die mittellosen Waisen gleich und enthält nähere Bestimmungen über deren Unterbringung. Die Kosten fallen theils den Anstalten, die zu der Aufnahme bestimmt sind und welche einen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten, theils der Gemeinde zur Last, indem sie als Obliegenheit der Departements erklärt sind und diesen gestattet ist, einen Theil dieser Kosten von der Gemeinde zu erheben. Das Gleiche ist in Folge eines Gesetzes vom Jahre 1838 der Fall bei den Geisteskranken, für welche die Departements zu sorgen haben. Jedes Departement hat diejenigen Kranken zu erhalten, welche ihm angehören, es hat aber bei den Kosten diejenige Gemeinde mitzuwirken, in welcher der Kranke sein Hülfsdomicil (domicile de secours) hat. Ist eine solche Gemeinde nicht vorhanden, so kann keine bestimmte Gemeinde hiefür in Anspruch genommen werden.

Man erkennt nun, daß in Frankreich ein gemischtes System der Armenpflege besteht. Die reich dotirten Anstalten machen es möglich, daß man von der alleinigen Verpflichtung der Gemeinde zum Unterhalt der Armen und von den strengen Consequenzen des Heimatsrechts absehen konnte. Wo jedoch diese Anstalten nicht ausreichen, tritt die obligatorische Armenpflege ein, und zwar sind es eigentlich die Gemeinden, welche die Kosten aufbringen müssen, obgleich die Pflicht auf den Departements ruht, die jedoch nur subsidiär eintreten. Aus dem Umstande, daß den erwerblos Arbeitsfähigen kein gesetzlicher Anspruch auf Unterstützung zur Seite steht,

lassen sich die strengen Vorkehrungen zur Unterdrückung des Bettels erklären. Nach dem kaiserlichen Decret vom 5. Juli 1808 sollen die Bettler in das Bettlerdepot (dépôt de mendicité) des Departements, die Herumziehenden in das Correctionshaus abgeliefert werden. Die Kosten der Depots werden durch die Staatskasse, die Departements und die Städte gemeinsam bestritten. In den Depots sollen die Bettler so lange festgehalten werden, bis sie im Stande sind, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, jedenfalls aber ein Jahr lang. Nach den Art. 275 und 280 des code pénal vom Jahre 1810 wird jede Person, die an einem Orte bettelt, für welchen eine öffentliche Anstalt besteht, durch welche der Bettel verhindert werden soll, mit drei bis sechs Wochen Gefängniß bestraft und noch außerdem in das Bettlerdepot abgeführt. In Orten, wo keine solche Anstalten bestehen, werden die arbeitsfähigen habituellen Bettler mit einem bis drei Monaten, und wenn außerhalb ihres Aufenthaltortes ergriffen, mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, nach Ablauf der Strafzeit aber auf fünf bis zehn Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt. Von einer selbständigen Verwaltung der Armenpflege durch die Gemeinde oder durch auf Wahlen der Gemeinde beruhende Selbstverwaltungskörper ist in Frankreich überall nicht die Rede. Immer ist es der Staat, der durch von ihm ernannte Beamte die Verwaltung nicht allein leitet, sondern auch die Mittel dazu hergiebt oder vorschreibt. Die Revolution hatte das neue Princip der staatsbürgerlichen Gesellschaft, die völlige rechtliche Gleichheit aller Persönlichkeit, mit ihr aber zur Durchführung der gleichartigen Thätigkeit der Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgane die Centralisation der Verwaltung und dem entsprechend die Vernichtung der Thätigkeit der Selbstverwaltung durchgesetzt. Dies wird auf dem Gebiete der Armenpflege so lange keine nachtheiligen Folgen nach sich ziehen, als die dotirten Anstalten im Stande sein werden dem gewöhnlichen Bedürfnisse zu genügen. Eine andere Frage ist es, wie weit man mit dieser Organisation reichen könne, wenn unvorbereitet Zustände eintreten, welche außergewöhnliche Anstrengungen verlangen, und man genöthigt ist, sich an die Energie der Gemeinden zu wenden, welche in Folge der herrschenden Bevormundung die Gewohnheit der Selbsthülfe und die Elasticität des Volkscharakters verloren haben.

Die Theilung Deutschlands in eine größere Anzahl von Staaten mit selbständiger Gesetzgebung und Verwaltung hat auch auf dem Gebiete der Armengesetzgebung eine Menge Verschiedenheiten hervorgerufen, denen es jedoch an einer gemeinsamen Grundlage nicht mangelt, und diese zu finden

kann nur Zweck und Ziel dieser Darstellung sein. Zunächst ist erforderlich, sich zum Verständniß der Verwaltungsordnung der Bevölkerung, namentlich zum Verständniß des Gemeindebürgerthums und des Heimatsrechts den Unterschied der deutschen Gemeinde von der englischen und französischen klar zu machen. Während nämlich die englische Gemeinde eine Verwaltungsgemeinde, die französische ein Amtsbezirk ist, ist die deutsche Gemeinde eine Ortsgemeinde, das ist eine örtliche Selbstverwaltung aller innern Verwaltungsaufgaben. Die deutsche Ortsgemeinde ist ein örtliches Ganze, welches alle im Wesen des Amtes liegenden Aufgaben durch die Gemeinde vollzieht. Während die amtliche Thätigkeit in England sich auf die richterlichen Funktionen zurückzog, in Frankreich die Selbstthätigkeit der Gemeinde vernichtete und an deren Stelle trat, wurde in Deutschland die Gemeindeangehörigkeit der Träger der ganzen Organisation der innern Verwaltung im Gebiete der Staatswirthschaft, der Finanzen, der Rechtspflege und der Polizei.

Begreiflicher Weise haben sich diese Verhältnisse erst im Laufe der Jahrhunderte und vorzugsweise in den Stadtgemeinden gebildet. In diesen enthielt ursprünglich die Gemeindeangehörigkeit zwei Klassen, die erste das eigentliche Gemeindebürgerthum mit dem Rechte auf thätigen Antheil an der Selbstverwaltung, die zweite die bloße Gemeindezuständigkeit, die Angehörigkeit an das Gemeindegericht und das Recht der Angehörigen auf den rechtlichen Schutz der Gemeinde, daher Schutzverwandte (Beisassen, Pfahlbürger, Beiwohner). Dies Recht war noch kein Heimatsrecht und gab noch keinen Anspruch auf Unterstützung, welche die Voraussetzung des Heimatsrechts hatte. Grundbesitz und die formelle Aufnahme in die Gemeinde gaben das Vollbürgerthum, der gewerbliche Wohnsitz und Arbeit gaben die Angehörigkeit und das Schutzbürgerthum. Mit dem Wechsel des Wohnsitzes wechselte die Angehörigkeit, während das Gemeindebürgerthum blieb. In das Gemeindebürgerthum trat noch eine Modification bei den Gewerben; diese constituirten sich als eigene Körperschaften, Zünfte und Innungen, und erwarben Gesammtbesitzthum. Zur Bedingung für den Gewerbebetrieb wurde die Angehörigkeit an eine gewerbliche Zunft und dadurch entstand neben dem Schutz- und Vollbürgerrecht das Gewerbebürgerrecht. In diese hinreichend verwickelte Ordnung trat nun ein viertes Element, die Ansässigkeit der Adligen und Geistlichen innerhalb der Competenzgrenzen der Stadt. Hier aber erschien die Zuständigkeit

der Einzelnen als Ausfluß der gesammten socialen Ordnung und wurde daher durch den örtlichen Aufenthalt nicht aufgehoben. Der Standesgenosse war auch innerhalb des Besitzes des andern Standes nur seinem Gerichte, seinen Verwaltungsorganen zuständig, er behielt sein persönliches Forum. Wenn aber der Adlige und Geistliche Grundbesitz in der Stadt gewannen, hätte naturgemäß der Besitz unter die Competenz der Ortsgemeinde fallen müssen, während der Besitzer seinem Stande zuständig verblieben wäre. Dies widersprach aber den Standesinteressen solcher Besitzer. Sie begannen deßhalb vertragsmäßig oder durch Privilegien den eigenen Grundbesitz innerhalb der Städte von der städtischen Jurisdiction zu befreien und so entstanden die sogenannten privilegirten Gerichtsstände. Es gab also in den Städten eine vierte Klasse von Einwohnern, die Adligen mit ihren Häusern, die Geistlichen mit ihren Kirchen und Klöstern, bald auch das ganze Gebiet der Stiftungen, Hospitäler, Universitäten, Schulen. Von ihnen aus ist der auch jetzt noch vielfach in Deutschland geltende Grundsatz, daß die Berufgenossen, namentlich die Beamten, keine Gemeindebürger sind, entstanden, was weder in England noch in Frankreich der Fall gewesen ist.

Dies waren die Zustände zu der Zeit, als die Selbstverwaltung noch die beinahe ausschließliche Form der Verwaltung war. Allmähich erhob sich der Staat, der Träger der Gesammtinteressen, über die in den ständischen Verwaltungskörpern vertretenen Standes- und Ortsinteressen und machte sich geltend, durch die Entwickelung der gerichtlichen und polizeilichen Competenz und durch die des gesetzlichen Heimatswesens. Das junge wirthschaftliche Leben forderte die Anerkennung zweier großen Principien, die Rechtsgleichheit aller Stände für die verbindende Kraft der Verträge und zur Verwirklichung derselben allgemein gültige Grundsätze für die gerichtliche Competenz. Während die Aufnahme des römischen Rechtes das Princip der Rechtsgleichheit für das Vertragsrecht durchführte, hatte die Lehre vom Civilproceß zuerst Competenzprincipien, die von den ständischen Unterschieden unabhängig waren, nach langem Kampfe zur Geltung gebracht. Dies geschah durch die Lehre vom Gerichtsstande, vom Forum. Die Die juristische Theorie der Lehre vom Forum hat eine weit über den Proceß hinausgehende Tragweite. Sie ist die erste, auf dem Princip der bürgerlichen Gleichheit beruhende Ordnung der Bevölkerung, zunächst für die Rechtspflege, sie ist das juristische System für die Competenz des

amtlichen Gerichts im Gegensatz zum ständischen*) und auf ihrer Grundlage entwickelt sich das System der amtlichen Competenz, die sich zunächst auf den beiden Gebieten der Staatswirthschaft und des Innern manifestirt, auf ersterem in der Verwaltung der Regalien, auf letzterem als Verwaltung der Polizei, welches der Name für die entstehende amtliche Verwaltung des Innern wurde, und zwar einmal als Oberaufsicht der Selbstverwaltungskörper, der Gemeinden, und dann als Sicherheitspolizei. In ersterer umfaßte sie die amtliche Verwaltungsordnung der ansässigen Bevölkerung, als Sicherheitspolizei beschäftigte sie sich mit den herumwandernden, nicht ansässigen Personen, den Bettlern und Vagabunden. Namentlich seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges bedurfte es eigener Organe zur Bekämpfung des Vagabundenthums (erste Einrichtung der Landreiter, Landdragoner, Gensdarmen), wobei man sich erinnern muß, daß die uralte Idee von der Friedlosigkeit der Heimatlosen sich auf diese Zeit vererbt hatte und der Vagabund und Bettler als ein Friedensbrecher hart, ja mit dem Tode bestraft wurde.

Allein das polizeiliche Ergreifen und Bestrafen der Vagabunden und Bettler reichte keineswegs aus, man mußte ihnen auch einen dauernden Aufenthalt anweisen und an diesem Aufenthalte sie verpflegen. So wurde die Sicherheits-, speciell die Bettelpolizei die Veranlassung zu der Frage, aus welcher das Heimatswesen entstanden ist, nach den Grundsätzen für die Verpflichtung der Armenunterstützung, denn die bestehende, von der Kirche mit ihren Armeninstituten vertretene Pflicht der Armenunterstützung beruhte auf dem freien Willen ihrer Verwaltung und den Grenzen ihrer Mittel. Als aber der Staat das erwerblose Herumwandern verbot, konnte er die Aufnahme des Armen nicht mehr von dem guten Willen abhängig machen, er mußte den gesetzlichen Zwang zur Aufnahme und Verpflegung aussprechen, er mußte eine Angehörigkeit festsetzen, gegen welche er diesen Zwang auszuüben vermochte. Die Armenangehörigkeit wurde nun auf die Gemeinde zurückgeführt, da sie die örtlich vollziehende Gewalt der Verwaltung bildete. Diese Angehörigkeit beruhte neben dem Vollbürger- und Gemeinderechte zunächst auf der Geburt, sodann auf dauerndem Aufenthalte

*) Daß in den Ostseeprovinzen die ständische Gerichtsbarkeit so lange aufrecht erhalten ward, und bis zur Gegenwart noch fortbesteht, hat am meisten die Entwickelung der städtischen Gemeinwesen, den Fortschritt der wirthschaftlichen Wohlfahrt derselben niedergehalten. Das gesonderte Forum der Standesprivilegirten entzog den intelligenten Theil der städtischen Bevölkerung der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten wie der Verwaltung derselben.

ohne alle Rücksicht auf eine Aufnahme von Seiten der Gemeinde. Und diese Principien für die Armenzuständigkeit bilden im Wesentlichen auch die Grundlagen des heute noch geltenden Rechtes.

Allein indem man die Gemeinde zur alleinigen Trägerin der Armenunterstützung machte, constituirte man nicht zuvörderst eine der Erfüllung dieser Aufabe gewachsene Armenverwaltungsgemeinde wie in England, man nahm die vorhandene historische Ortsgemeinde, in der die nothwendige staatsbürgerliche Gleichheit nicht überall schon vorhanden war, (da z. B. neben den Landgemeinden die Gutsherrschaft stand) und die in vielen Fällen nicht einmal groß und bevölkert genug war, um die ihr auferlegten Pflichten auch wirklich erfüllen zu können, so daß die erlassenen Gemeindeordnungen eigentlich nur auf die Stadtgemeinden paßten, während die kleinen Gemeinden sich gezwungen sahen, ihre Selbstverwaltung an den Staat abzutreten, die sodann auf das Amt, den Amtsbezirk überging. Nichts desto weniger wies der Staat jede positive Verpflichtung zur Armenunterstützung von sich an die Ortsgemeinde und schon im vorigen Jahrhundert gelangte der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu ernähren habe, zur unbedingten Gültigkeit.

Diese den Ortsgemeinden auferlegte Armenpflicht führte nun dahin, daß jede Gemeinde, um sich derselben so viel als möglich zu entziehen, die Niederlassung erschwerte und ebenso wie die Aufnahme in den Gemeindeverband von ihrer Einwilligung abhängig machte, diese Einwilligung aber an einen Vermögensnachweis knüpfte und sich auch das gemeindliche Recht des Consenses bei Eingehung der Ehe vindicirte. Diejenigen, welche sich diesen Bedingungen nicht unterwarfen, wurden ausgewiesen. Die Härte der Einzelfälle zu mildern, wurde auch hier wie in England die Ertheilung der Heimatsscheine eingeführt und die Gemeinde war nicht in Gefahr die Armenpflicht für denjenigen zu übernehmen, der durch den Heimatsschein seiner früheren Gemeinde den Nachweis lieferte, daß letztere sich der Fortdauer dieser Pflicht bewußt war.

Was nun den Erwerb der Zuständigkeit zur Ortsgemeinde durch die Dauer des Aufenthalts angeht, so verlangt die österreichische Gesetzgebung (vom 24. April 1859 und vom 3. December 1863) vier Jahre Aufenthalt, guten Leumund und Vermögensnachweis. In Preußen macht das Gesetz vom 21. Mai 1855 die Armenzuständigkeit bei erworbenem Wohnsitze von einem Jahre, ohne solchen von drei Jahren Aufenthalt nach erlangter Großjährigkeit abhängig, wenn nicht die Verweigerung des

Wohnsitzes eintritt, worüber die amtliche Behörde entscheidet. In Baiern wird die Armenzugeständigkeit durch die erlangte Ansässigkeit erworben, allein die Erwerbung der Ansässigkeit hat noch größere Schwierigkeiten als die des Gemeindebürgerrechts, indem sie von dem guten Leumund, sogar von der Vollendung des vorschriftmäßigen Schulbesuches abhängt. In Würtemberg giebt es nach dem Gesetze vom 17. September 1853 für die Armenunterstützung zusammengesetzte Gemeinden, das Verhältniß derselben zu den einzelnen Ortsgemeinden, aus denen sie gebildet sind, beruht bei der Armenunterstützung jedoch nur auf einer subsidiären Hülfsverpflichtung des Ganzen für den Theil, da zunächst noch jede Ortsgemeinde Armengemeinde ist. Die Armenzuständigkeit ist von der Zustimmung der Gemeinde zur Niederlassung abhängig, während die Geburtsgemeinde als natürliche Heimat für diejenigen gilt, welche sich jene Zuständigkeit nicht erwerben können. (Gesetz vom 4. December 1863.) In Sachsen wird durch das Heimatsgesetz vom 26. November 1834 zwar die Ortsgemeinde in der Regel als Heimats- oder Armengemeinde anerkannt, jedoch mit dem Rechte, sich für die Armenversorgung einer andern anzuschließen; mithin ist hier wie in Würtemberg die Bildung besonderer Armenverwaltungsgemeinden möglich. Die Armenzuständigkeit oder das Heimatsrecht wird erworben durch die Geburt, durch Wohnsitz und Bürgerrecht oder durch obrigkeitliche Ertheilung, letztere unter Zustimmung der Organe der Heimatsgemeinde. Unbedingt wird das Heimatsrecht durch fünfjährige Ansässigkeit erworben. Auch hier schützt der Heimatsschein vor der Ausweisung. In Hanover (Gesetz vom 6. Juli 1827) wird die Armenzuständigkeit in fünf Jahren durch Aufenthalt erworben. Das Recht zum Aufenthalte hängt jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der polizeilichen Erlaubniß ab.

Man wird aus diesen Darstellungen unschwer erkennen, welche inhaltreiche Stellung die Armengesetzgebung in dem inneren Staatsleben einnimmt, wie von ihr wesentlich die Ordnung der wirthschaftlichen Entwickelung abhängt, wie sie in der Volksbewegung hemmend oder fördernd eingreift, zugleich aber auch, daß sie immer mehr oder minder durch das bestehende Heimatsrecht bedingt wird. Selbst in Irland wo keine Heimatsgesetze gelten, liegt doch ein Ansatz dazu in der Verpflichtung der Wahlbezirke zur Unterhaltung der Armen, welche in den letzten drei Jahren sich innerhalb derselben aufgehalten haben, während in Frankreich ein auf das Departement, das mit den Gemeinden die Armenpflicht da

zu tragen hat, wo die bestehenden Staatsanstalten nicht ausreichen, erweitertes Heimatsrecht in der Wirklichkeit vorhanden ist. Die Schattenseite der Heimatsgesetze ist die Schwierigkeit der Ermittelung der Heimat des Einzelnen, seiner Zuständigkeit zu einer Geburts- oder Aufenthaltsgemeinde, dann auch das strenge Festhalten an dem einmal durch die Geburt erzeugten Rechtsschutz, trotz der Wandlungen des späteren Lebens, und die einzig durch bald längeren bald kürzeren Aufenthalt ermöglichte Uebertragung der Unterstützungspflicht auf die Gemeinde des Aufenthalts, wobei die Bedingung der ununterbrochenen Fortdauer desselben die Freizügigkeit in Fesseln schlägt. Vergleicht man diese Verhältnisse mit den einheimischen, bei welchen der Inhalt der Heimatsrechte in der Verzeichnung zur Revisionsgemeinde liegt, so findet man, daß der pflichtige wie der berechtigte Theil sofort erkennbar und eine Schwierigkeit in dieser Beziehung gar nicht vorhanden, ferner daß die Bewegung der Bevölkerung in keinerlei Weise gehemmt und die Uebertragung der Unterstützungspflicht durch die Umschreibung zu einer andern Gemeinde leicht ausführbar ist, ohne an eine Zeit des Aufenthalts in derselben geknüpft zu sein. Man kann die Vorzüge dieser Bevölkerungsordnung nicht verkennen, wenngleich man fragen muß:

a. ob bei der Leichtigkeit der Umschreibung von einer Gemeinde zur andern die fortan für die staatlichen wie Gemeindeverpflichtungen des neu Aufgenommenen einstehende Gemeinde auch eine Garantie finde, daß er diese Pflichten wirklich erfüllen könne, und

b. ob für das Ausscheiden aus der Revisionsgemeinde eine Zwangspflicht in dem Falle bestehe, daß das zu ihr gehörige Gemeindeglied sich ihr gänzlich entfremdet und seinen Wohnsitz dauernd in eine andere Gemeinde verlegt.

Die Beantwortung dieser Fragen wird einestheils die Mängel des bestehenden Systems bloßlegen, anderntheils die Punkte bezeichnen, von welchen aus eine Fortentwickelung desselben zur Nothwendigkeit geworden ist.

Ad a. Die Aufnahme neuer Gemeindeglieder in die Revisionsgemeinde hängt von der Zustimmung der letztern ab. Diese Abhängigkeit gründet sich auf die Verantwortung und Verhaftung, welche sie dem Staate gegenüber für das neue Gemeindeglied übernimmt und auf die Leistungen, auf welche letzteres durch seinen Eintritt im Fall seiner Verarmung und Erwerbsunfähigkeit ein Anrecht erlangt. Dieses Recht der Zustimmung der Revisionsgemeinde tritt auf der andern Seite mit der von dem Staate

anerkannten Freizügigkeit in Zwiespalt. Um letztere so viel wie möglich aufrecht zu erhalten, wird die Zustimmung der Gemeinde nicht lediglich in deren Belieben stehen dürfen, sie wird von Bedingungen abhängig sein, welche der Staat vorschreibt, damit nicht die Wohlfahrt des Ganzen unter der Wohlfahrt eines Theiles leide. Diese Bedingungen sind nun in dem Senatsbefehl vom 26. Juni 1858, Nr. 27,327, enthalten, welcher verordnet, daß für ein neu eintretendes Gemeindeglied eine Caution von 30 Rbl. gefordert werden dürfe, mit der doppelten Beschränkung jedoch, daß die Caution nur für die männliche Seele mit Ausschluß der weiblichen zu leisten sei, sodann daß sie bei der nächst eintretenden Revision dem Einleger zurückgezahlt werde, selbstverständlich nach Abzug eines etwa vorhandenen Steuerrückstandes des Einlegers, wie auch bei der Aufnahme vorausgesetzt wird, daß der Nachsuchende alle seine Verpflichtungen gegen seine frühere Gemeinde erfüllt habe und solches durch das Entlassungszeugniß derselben nachweise.

Jene doppelte Beschränkung verfehlt nun einestheils den mit der Cautionsleistung verbundenen Zweck, anderntheils ignorirt sie denselben durch die unbedingte Befreiung des weiblichen Geschlechtes.

Die Caution soll dazu dienen, die Steuern des nun in die Gemeinde Eintretenden sicher zu stellen, eventuell ein Executionsobject für den Rückstand derselben zu bilden. Nun sind in der Regel Personen, die sich zu einer Stadtgemeinde umschreiben lassen, solche die durch Veränderung ihres Aufenthaltes ein größeres Feld für ihre Erwerbsthätigkeit suchen, mithin Erwerbsfähige, die in dieser ihrer Erwerbsfähigkeit bereits eine Garantie für ihre Steuerleistungen darbieten. Die geleistete Caution hat also für die ersten Jahre nur geringe Bedeutung, sie gewinnt eine größere, sobald im Laufe der Zeit widriges Schicksal, verfehlte Bestrebungen verbunden mit vorgerücktem Lebensalter die Erwerbsfähigkeit, mithin die Steuerkraft des Aufgenommenen schwächen. Da die Zwischenzeit von einer Revision zur andern im Allgemeinen auf 15 Jahre geschätzt wird, ist dies ein hinreichender Zeitraum, ein Menschenloos günstig oder ungünstig zu gestalten. Gerade nach Ablauf dieser Zeit wird die geleistete Sicherheitssumme dem Einleger zurückgezahlt, unbekümmert darum ob er nicht eben, weit entfernt davon seine Abgaben fortzahlen zu können, vielmehr im Begriff stehe, bei seiner Erwerbsunfähigkeit die Unterstützung der Gemeinde zu beanspruchen.

Bei der Bestimmung über die Cautionssumme hat man wohl nur an die freilich auch nur temporäre Sicherstellung der Kronsteuern, nicht aber

an die Armenpflicht der Gemeinde gedacht, sonst würde man nicht eine Rückzahlung festgesetzt haben, die in das Lebensalter fällt, welches der Erwerbsunfähigkeit entgegengeht; oder wenn man immerhin jene doppelte Pflicht im Auge gehabt haben sollte, so hat man in der Zukunft des neu Aufgenommenen nur die Lichtseite seines gewerblichen Gedeihens, nicht auch die Schattenseite seines Verkommens in Anschlag gebracht. Betrachtet man indeß die Cautionssumme auch nur einseitig als eine Sicherungsmaßregel für die Bezahlung der Kronssteuern, so muß man die Unzulänglichkeit ihres Betrages unschwer erkennen, da die Steuerrückstände der Zahlungsunfähigen im Laufe weniger Jahre die Cautionssumme weit überschreiten. Sieht man sie aber gleichzeitig als ein Mittel an, den Erwerbsunfähigen die Armenhülfe zu gewähren, das heißt der Gemeinde die Gewährung derselben zu erleichtern, was doch sein sollte, da ihr eigentlicher Zweck darin besteht, die Gemeinde, nicht den Staat dem gegenüber die Gemeinde solidarisch haftet, für alle Leistungen derselben in Beziehung auf das neu aufgenommene Individuum annähernd zu sichern, so wird in den meisten Fällen ihr Betrag kaum ins Gewicht fallen gegen die Summen, welche für den Einzelnen aufgewandt werden müssen. Ein schlagender Beweis hierfür liegt in den Kosten, die z. B. der Mitauschen Gemeinde aus der Aufnahme ihrer Gemeindeglieder in die Anstalt zu Alexandershöhe bei Riga für Geistesschwache oder Irrsinnige erwachsen. Diese betragen für die Person 108 Rbl. jährlich, und immer ist es eine Mehrzahl von Personen, die dauernd in jenen Anstalten untergebracht werden müssen. Wie schwindet gegen diesen Aufwand die Aermlichkeit einer Cautionssumme von 30 Rbl.

Diesen hier erörterten Uebelständen abzuhelfen ist nur dann möglich, ohne den Betrag der Cautionssummen selbst für den Einzelnen zu erhöhen, wenn man als Grundsatz aufstellt:

1) daß die Cautionssumme nicht als ein Hülfsmittel bloß für denjenigen, der sie hinterlegt, angesehen, sondern daß alle Cautionssummen als ein Ganzes betrachtet werden, aus welchen für den Einzelnen die nöthigen Zuschußsummen bei den Krons- und Gemeindesteuern, sowie die Unterstützungssumme bei eingetretener Armuth und Erwerbsunfähigkeit entnommen werden können, daß mithin die Solidarität, die schon für die Gemeindeleistungen der Krone gegenüber gilt, auch hier ihre Anwendung finde, woraus denn folgt,

2) daß die Cautionssummen bei ihrer Einzahlung sofort von der Gemeinde als ein Gesammteigenthum erworben werden und als alleinige Ausnahme die Rückzahlung nur an denjenigen gestattet sei, welcher aus der Gemeinde, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt hat, ausscheidet, um in eine andere überzutreten.

Der Ausfall, den die Gemeinde erleidet, wenn sie entweder für den Erwerbsunfähigen die Steuern zahlen oder die Mittel zu seinem Unterhalt hergeben muß oder endlich beide Pflichten gleichzeitig zu erfüllen hat, kann durch die von ihm erlegte Sicherheitssumme niemals gedeckt werden. Bilden aber alle Cautionssummen zusammengenommen das Object für die Schadloshaltung der Gemeinde, so wird der Ausfall der Einzelfälle compensirt werden durch die unberührten Antheile derjenigen, welche ihre Gemeindeleistungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind, und diese werden durchgängig die Mehrzahl bilden. Auch muß dabei in Rechnung gezogen werden, daß die Gesammtsumme der Cautionen durch Verwaltung desjenigen Theiles, der nicht zur Verwendung kommt, immer wieder wächst und sich ergänzt. Als nach Emanirung des Senatsbefehls vom 26. Juni 1858 bei der zehnten Revision im Jahre 1858 die Cautionssummen den Einlegern zum ersten Male zurückgezahlt werden mußten, belief sich in Mitau der zurückgezahlte Gesammtbetrag auf 30,000 Rbl. Diese Summe war in ihrer Zersplitterung für den Einzelnen, der seinen Antheil in geringen Beträgen empfing, ein verhältnißmäßig unbedeutender Gewinn, für die Gemeinde wäre sie ein werthvoller Erwerb gewesen, theils als Reservefonds für die Kronssteuern, theils als Beitrag zu dem Armenfonds.

Da durch die Cautionssummen ein doppelter Zweck erreicht werden soll in Beziehung auf die Steuerzahlung und die Armenpflege, so würden dem entsprechend die erworbenen Capitalbestände derselben zu gleichen Theilen für beide Zwecke zu bestimmen und demgemäß zu verwenden sein; ob indeß zu den laufenden Ausgaben oder durch Capitalisation zur Vermehrung der bestehenden Fonds, könnte sich allerdings erst aus den örtlichen Gemeindeverhältnissen beurtheilen lassen, wenngleich im Allgemeinen bei dem der Armenpflege anheimfallenden Theile die Capitalanlage und die Verwendung nur der Renten den Vorzug verdienen würde.

Was nun die Befreiung der weiblichen Personen von der Cautionsleistung bei der Anschreibung betrifft, so erscheint dieselbe gerechtfertigt, wenn jene Personen als Angehörige einer Familie, deren Haupt für sich und die männlichen Familienglieder bereits die Cautionssumme erlegt, in

die neue Gemeinde übertreten. Man muß annehmen, daß in der sittlichen Macht der Familienbande eine Garantie für die Unterstützung der hülfsbedürftig gewordenen weiblichen Familienglieder liegt. Anders aber verhält es sich mit der zahlreichen Klasse weiblicher Personen, die vereinzelt zu den Stadtgemeinden übergehen, um hier ein selbständiges Fortkommen, in der Regel als Dienstboten zu finden. Hier übernimmt die Gemeinde gleich anfänglich die Sorge der Familie, d. h. die Pflicht der Unterstützung in Fällen leiblicher Krankheit und Erwerbsunfähigkeit. Da ist denn die Frage nach einer Cautionsleistung bei der Aufnahme wohl an ihrer Stelle, und es würde sich deren Betrag, da hier die Gemeinde keine Steuer-, nur die Armenpflicht übernimmt, demgemäß auf die Hälfte der für männliche Seelen gesetzlich bestimmten Caution beschränken, während im Uebrigen dieselben Bedingungen gelten müssen wie bei der Caution für männliche Seelen.

Ad b. Die in Kraft stehende Bevölkerungsordnung kennt für die von der Revisionsgemeinde entfernt Lebenden keine Zwangspflicht sich zu der Gemeinde ihres Domicils umschreiben zu lassen. Der Uebertritt von einer Gemeinde zur andern ist in die freie Willkür der Betheiligten gestellt und nur von der an gesetzliche Vorschriften geknüpften Einwilligung der neuen Gemeinde, sowie von der Entlassung der alten abhängig. Da aber nicht alle Abwesende diesen Bedingungen gerecht werden können, indem sie weder Mittel besitzen die Sicherheit zu bestellen noch Mittel die alten Schulden zu tilgen, so ist eine natürliche Folge: daß eine große Zahl derselben, selbst ohne Pässe, sich an den Orten aufhält, wo sie Verwandte oder Freunde besitzt oder aus Humanitätsrücksichten Duldung findet; denn die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörde wird oft erst da erweckt, wo die Armuth das öffentliche Mitleid in Anspruch nimmt. Die Armuth ist jedoch meist eine relative, der Erwerb etwa zum kärglichen Unterhalt eben hinreichend, doch nicht genügend, Gemeindesteuern zu entrichten oder neue zu übernehmen. Daher die Schwierigkeiten der Abgabenerhebung, der Rekrutenstellung und noch mehr die Schwierigkeiten der Fremdenpolizei, welche durch Ausweisung der Paßlosen, Abgabeschuldner und Rekrutenpflichtigen alle Mißstände zu beseitigen vermöchte, wenn sie eben durchführbar wäre. Es ist oben bereits dargestellt worden, zu welchen Consequenzen diese Lage der Dinge in der Stadt Mitau und in den kurländischen Städten überhaupt sich gesteigert. Allein die Zustände dieser Städte sind exceptioneller Natur, bei ihnen ist die Revisionsgemeinde nicht aus der Ortsgemeinde,

d. h. aus der Gesammtheit derer, die an Ort und Stelle auch wirklich leben und wohnen, erwachsen, sondern gleich anfangs eine fictive Bevölkerung geschaffen worden aus zugetheilten Personen, die eine andere Heimat und andere Wohnsitze hatten. Und dies konnte kaum anders sein bei der Standesungleichheit der Bewohner des Landes. Der auf dem Lande lebende Mann freien Standes konnte nicht ohne Gefährdung seiner persönlichen Freiheit der leibeigenen Gutsgemeinde zugeschrieben werden, für welche der Gutsherr die Abgaben zahlte und die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war; er mußte ein anderes Forum, eine andere Gemeindezuständigkeit haben, da er auch persönlich zur Steuerzahlung verpflichtet wurde.

Diese Verhältnisse sind mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der Entwickelung des freien Bauerstandes wesentlich andere geworden. Es giebt keinen Standesunterschied mehr zwischen dem städtischen Steuerpflichtigen und dem zu einer Landgemeinde Verzeichneten, ihre persönlichen Rechte sind dieselben. Die am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements definirt in ihrem ersten § die Landgemeinde als die Gesammtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staatsregierung zu einem Ganzen vereinigten Personen; sie wird gebildet aus den zu der Gemeinde in der Revision Verzeichneten und aus den in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen; solche, die bäuerliche Grundstücke eigenthümlich oder pachtweise erworben haben, treten eo ipso in den Gemeindeverband ein. Ob die Aufnahme derjenigen, die nicht Pächter oder Eigenthümer von Grundstücken sind, von der Zustimmung der Gemeinde und von Bedingungen, welche diese aufstellt, abhängig sei, ist nirgend ausgesprochen, und sehr zweifelhaft bleibt es, ob besondere Bedingungen überhaupt zuläßig seien, da der Wohnsitz in der Landgemeinde schon das Recht giebt, der Gesammtheit anzugehören, welche die Landgemeinde bildet. Diese neue Landgemeindeordnung bietet nun das Mittel dar, ein altes, den Städten bei der ersten Bildung der Revisionsgemeinden widerfahrenes Unrecht zu sühnen, wenn nämlich die Zuschreibung der auf dem Lande lebenden städtischen Steuerpflichtigen zu derjenigen Landgemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, auf Grundlage des Gesetzes auf dem Verordnungswege ein für allemal ausgesprochen und eine Ausnahme nur für diejenigen gestattet wird, die ihr Heimatsrecht in derjenigen Stadtgemeinde, zu welcher sie verzeichnet stehen, bewahren wollen und sich hierüber durch einen Heimatsschein, der unter später zu erörternden Bedingungen erworben werden kann, ausweisen.

Zwar, die Landgemeindeordnung bedingt durch die Aufnahme in den Gemeindeverband keineswegs auch die Verzeichnung zu der Gemeinde, da sie die persönlichen Standesrechte der Aufgenommenen (§ 1) aufrecht hält, was doch nur auf Personen Beziehung hat, die einem höhern als dem Bauerstande angehören, gleichwohl aber kund giebt, daß mit der Aufnahme in die Gemeinde die Verzeichnung zu derselben nicht nothwendig verbunden sein müsse. Im Uebrigen wird durch die Aufnahme in den Gemeindeverband die volle Gemeindezuständigkeit und Angehörigkeit begründet, wozu denn auch gehört, daß der Aufgenommene nach § 11, lit. f. die festgesetzten Beiträge zur Deckung der Gemeindeausgaben entrichten muß. Der zu der Stadt verzeichnete, auf dem Lande ständig wohnende, dem Landgemeindeverband angehörige Steuerpflichtige muß aber schon die Gemeindeabgaben an die Stadtgemeinde, zu der er verzeichnet steht, leisten, kommt also in den Fall, diese Abgaben doppelt, einmal an die Stadt-, das andere Mal an die Landgemeinde zu zahlen. Man ist es dem auf dem Lande lebenden städtischen Steuerpflichtigen gewissermaßen schuldig, ihn vor jener Doppelzahlung zu bewahren, da es nicht mehr in seinem freien Willen steht, den bisherigen Wohnort, an den ihn Erwerbsverhältnisse, Familienbande und lange Gewohnheit knüpfen, zu verlassen und seinen Aufenthalt in der städtischen Revisionsgemeinde zu nehmen. Anders verhält es sich mit demjenigen, der nach Emanirung der Landgemeindeordnung seinen Wohnsitz auf dem Lande nimmt, weil ihm die Folgen bekannt sind, die aus der damit verbundenen Doppelstellung erwachsen. Deßhalb ist denn die Verzeichnung der von der Landgemeindeordnung in ständigem Domicil auf dem Lande Betroffenen zu der Landgemeinde ihres Domicils nicht allein gerechtfertigt, sondern auch als eine ausgleichende Maßregel nothwendig. Das einzige Bedenken dabei, die Ablösung der städtischen Steuerrückstände, würde durch die Vermittelung der Staatsregierung beseitigt werden können, wenn dieselbe der Stadtgemeinde die Schuld an Kronssteuern in Anrechnung brächte, wogegen die Stadtgemeinde die Schuld an Gemeindesteuern opferte als Compensation für die Ablösung der Armenzuständigkeit des Ausscheidenden. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß jene Anrechnung der Stadtgemeinde auch dann zu Gute kommen müßte, wenn dieselbe der Krone selbst nichts schuldet, da die Vorausbezahlung der Kronssteuer doch nur eine Verauslagung ist, welche die zahlungsfähigen Gemeindeglieder für die Zahlungssäumigen machen, dadurch einen gerechten Anspruch auf Refundation gewinnend.

Außer den auf dem Lande lebenden städtischen Steuerpflichtigen giebt es noch eine beträgliche Anzahl solcher Personen in den verschiedenen Flecken der Provinz, da diese fast ausschließlich von den zu den Städten verzeichneten Personen bevölkert sind. Diese Flecken haben keine eigene Revisionsgemeinde mit Ausnahme von Polangen, wo auch nur die dort lebenden Juden eine solche Gemeinde ausmachen. Die folgende Tabelle weiset 16 solcher Flecken in Kurland und deren Seelenzahl nach, letztere nach der im Jahre 1863 bewerkstelligten Zählung.

Flecken.	Christen.		Juden.		Gesammt-Seelenzahl.
	M.	W.	M.	W.	
Grive	272	362	880	1,119	2,633
Illuxt	861	1,004	197	231	2,293
Talsen	350	430	318	387	1,485
Saßmacken	118	123	579	603	1,423
Polangen	235	245	422	448	1,350
Kandau	207	233	256	286	982
Zabeln	85	96	275	311	767
Neu-Subbath	106	121	167	188	582
Alt-Subbath	142	175	96	122	535
Doblen	181	231	24	31	467
Schönberg	38	41	116	124	319
Durben	140	162	—	—	302
Frauenburg	126	135	—	—	261
Skrudelina	83	91	18	20	212
Badeort Baldohn	39	42	17	20	118
Ehrtschewo	42	37	—	—	79
Summa	3,025	3,528	3,365	3,890	13,808

Einzelne dieser Flecken sind den kleinern Städten an Einwohnerzahl überlegen, aber auch die kleinsten stehen nicht unter einzelnen Landgütern, deren Bauerschaften doch besondere Gutsgemeinden bilden. Die Fleckenbewohner unterstehen der Polizeiverwaltung von Fleckenvorstehern, welche wiederum den Hauptmannsgerichten untergeordnet sind (Art. 1397—1402 des Provinzialrechts, Thl. I.). Den Fleckenvorstehern ist auch die Ortarmenpflege übertragen. Der Anfang eines Gemeindewesens ist also vorhanden, es kann nicht schwer fallen, dasselbe weiter zu entwickeln, die Fleckenbevölkerungen zu besonderen Gemeinden zu constituiren, in ihnen

Gemeindeverwaltungen einzurichten und sie in Beziehung auf Abgabenerhebung, Rekrutenstellung und Armenpflege zu Selbstverwaltungskörpern umzuwandeln. Unstreitig werden die hiemit verbundenen Verpflichtungen alsdann leichter erfüllt werden können als gegenwärtig, wo die Bewohner sich in Gemeindeglieder ebenso vieler Städte, als es deren im Lande giebt, zersplittern. Diese Flecken haben doch erst dann eine Zukunft, wenn sie ein Gemeinwesen darzustellen im Stande sind, wenn die Gemeindeabgaben, die sie jetzt an ihre Revisionsgemeinden, denen sie entfremdet sind, bezahlen müssen, den Gemeindegliedern unmittelbar selbst zu Gute kommen, wenn diese in der Selbstverwaltung die gemeinsamen Ortsinteressen zur Geltung und zum Austrage bringen können, sich nicht mehr als neben einander wohnende Einzelwesen betrachten, vielmehr das Band einer heimatlichen Gemeinde fühlen, die sie auf thätige Selbsthülfe für sich und ihre Nächsten anweiset. Um zu einer Einsicht in die Möglichkeit solcher Umgestaltung zu gelangen, mache man den Versuch zunächst mit den Flecken Durben und Frauenburg, wo sich keine Juden befinden, ferner mit Illuxt und Doblen, wo sie in verhältnißmäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, da die Juden, wo sie in der Ueberzahl vorkommen, nicht ein bindendes, vielmehr ein zersetzendes Element im Gemeindeleben sind.

Auf diese Weise würde die schlimme Lage, in der sich die kurländischen Städte befinden, zu einem Theile geheilt werden können. Ein anderer Theil liegt in der andauernden Entfernung derjenigen Gemeindeglieder, die sich über das große russische Reich zerstreut haben, daselbst theils mit Pässen theils ohne solche lebend, und hier sind es nicht mehr die besonderen geschichtlichen Verhältnisse der Provinz, welche diese Zustände hervorrufen, sondern es ist die allgemeingültige Bevölkerungsordnung, welche die daraus entspringenden Uebelstände zuläßt. Da erscheint denn der in der Landgemeindeordnung für die Ostseeprovinzen zum ersten Male ausgesprochene Grundsatz, daß die Gemeindeangehörigkeit durch bloßen Aufenthalt erworben werden könne ohne vorgängige Zuschreibung zu der Gemeinde, als ein bedeutungsvoller Fortschritt, der endlich die volle Gemeindezuständigkeit wie für die Gemeindeabgaben so auch für die Kronssteuern, mithin die Verzeichnung zur Gemeinde zu seiner weitern Folge haben muß.

Die Erlangung der Armenzuständigkeit zur Gemeinde des Domicils, wie sie die Landgemeindeordnung unzweifelhaft auch denjenigen gewährt, welche in den Gemeindeverband aufgenommen werden, ohne zur Gemeinde

verzeichnet zu stehen, wäre, zu allgemeiner Norm erhoben, freilich an sich schon eine große Erleichterung für die Revisionsgemeinde, allein sie ist nicht dazu angethan die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche namentlich aus der Erfüllung der Rekrutenpflicht, welche alljährlich die persönliche Anwesenheit der Rekrutenpflichtigen in der Gemeinde verlangt, erwachsen. Von allen Leistungen an den Staat tritt die Pflicht der Rekrutenstellung mit dem Rechte der Freizügigkeit zunächst im Widerspruch. Wollte man dem Rekrutenpflichtigen das Recht beschränken, sich außerhalb der Gemeinde während des rekrutenpflichtigen Alters oder bis zur Erledigung seiner persönlichen Rekrutenpflicht aufzuhalten, so würde man dem beweglichen Elemente des städtischen Lebens Kraft und Bedeutung, dem eben erwachsenen Geschlechte das Recht nehmen sich die Stätten seiner Fortbildung im bürgerlichen Gewerbe, in Handel, Kunst und Handwerk aufzusuchen, auch den auf einer niedrigeren Stufe stehenden Gewerbsmann, Arbeiter, Diener, Tagelöhner verhindern, lohnenden Anerbietungen Gehör zu geben: eine zeitweilige glebae adscriptio von den nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt der betroffenen Familien. Das Uebel ganz zu heben, wird schwerlich gelingen, wohl mag man es verkleinern und zwar:

a. durch die weitere Entwickelung der bereits bestehenden Vorschriften über die Duldung steuer- und rekrutenpflichtiger Personen;

b. durch staatliche Anordnungen, welche bei der Bewegung der Bevölkerung die Uebertragung auch der staatlichen Rechte und Pflichten auf die neuen Aufenthaltsorte nicht mehr bloß von der Willkür der Betheiligten abhängig machen, sondern in Folge des Gesetzes eintreten lassen.

Ad a. Die Kennzeichnung der rekrutenpflichtigen Personen durch Pässe von roth gefärbtem Papier hat sich in der Praxis als eine ungenügende Maßregel erwiesen. Von 41 Personen, die im Jahre 1866 von dem Mitauschen Magistrate dergleichen Pässe empfingen, sind nur zwei mit der Angabe zurückgekehrt, daß sie in St. Petersburg von der Polizei nicht mehr geduldet worden seien. In Betreff der übrigen ist von keiner Polizeibehörde des Reiches eine Meldung eingegangen, noch ist einer derselben freiwillig erschienen. Daher ist die Ausweisung, vorausgesetzt sie habe auch bei den übrigen Personen stattgefunden, allein nicht ausreichend. Es würde vielmehr Pflicht der Polizeibehörde sein müssen:

1) den angereisten rekrutenpflichtigen Personen die rothen Pässe abzunehmen und sie für die Dauer ihres Aufenthalts mit einer

Polizeikarte, die sie jedoch als rekrutenpflichtig bezeichnet, zu legitimiren;

2. nach Erscheinen des Rekrutirungsmanifestes diese Personen sofort und zwar, wenn sie selbst die Reisemittel besitzen, mit einem Zwangspasse, der die Reiseroute und die Erholungsfristen angiebt, wenn sie aber die Reisemittel nicht besitzen, durch Transport in ihre Revisionsgemeinde zu befördern und die Obrigkeit der letztern mit Uebersendung des rothen Passes jedesmal hierüber zu benachrichtigen; auch mit den bloß Durchreisenden auf dieselbe Weise zu verfahren.

Die rekrutenpflichtigen Personen, die trotz ihrer rothen Pässe während des Aushebungstermins in ihrer Revisionsgemeinde nicht erscheinen, kehren auch später nicht wieder dahin zurück, weil sie als solche betrachtet werden, die sich der Rekrutirung entzogen haben und die mithin zur Strafe in den Dienst abgegeben werden müssen, sie sind dadurch zu einem beständigen Vagabundenthum verurtheilt, bis es ihnen gelingt, sich Legitimationen auf andere Namen und eine andere Gemeindezuständigkeit zu erschleichen, und auch dann erreicht sie oft noch spät die Strafe des Gesetzes. Deßhalb ist das strenge Verfahren der Polizeibehörden gegen sie eine Wohlthat, die sie vor nicht zu begütigender Schuld bewahrt.

Ad b. Das Princip, das jeder städtischen Gemeindeverfassung zu Grunde liegt, wenigstens zu Grunde liegen sollte, ist: die städtische Bevölkerung in ihren örtlichen Grenzen, so weit sie durch Besitz, gewerbliche Niederlassung, Wohnsitz und Beschäftigung ihren stetigen Aufenthalt in der Stadt dargelegt hat, in den Gemeindeverband aufzunehmen, dagegen alle diejenigen aus demselben wieder zu entlassen, welche ihres Fortkommens oder anderer Ursachen wegen ihren dauernden Aufenthalt anders wohin verlegt haben, auf diese Weise sich stets durch die Aufnahme hinzukommender Elemente zu verjüngen und diejenigen auszuscheiden, die ihr von keinem weiteren Nutzen mehr sein können. Der Hauptgewinn hiebei ist: die Aufgaben, welche die Verwaltung zu erfüllen hat, sind auf einen übersichtlichen Kreis beschränkt, dessen Kräfte bemessen und jeden Augenblick in Thätigkeit gesetzt werden können.

Diesem Princip entgegengesetzt sieht die Revisionsgemeinde einen zahlreichen Theil ihrer Gemeindeglieder über ein unermeßliches Reich zerstreut, in dem es schwierig fällt, sie aufzufinden, noch schwieriger ihre Gemeindeleistungen zu erlangen, während eine andere, jedoch ihr fremde Bevölkerung

auf Pässen in ihrer Mitte lebt, über die sie keine Macht ausübt, die an ihren Lasten nicht mitträgt, an ihren Aufgaben keinen Theil nimmt. Will man nun die Zuschreibung dieser eigentlich fremden Bevölkerungsklasse nach einer gewissen Dauer des Aufenthalts, die für die Einbürgerung ausreichend erscheint zu einer Zwangspflicht für die Gemeinde machen, so muß man ihr auf der andern Seite das Recht einräumen, diejenigen auszuweisen, die sich zur Aufnahme nicht eignen, d. h. nicht diejenige Qualification besitzen, aus der eine selbständige Uebernahme der Gemeindeleistungen und dem entsprechend eine Antheilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde gefolgert werden kann. Entgegengesetzten Falles würde leicht eine Ueberfüllung der Gemeinde mit erwerblosen Personen stattfinden, ein Proletariat zuströmen, das auf Kosten der Gemeinde seine Existenz zu fristen gedächte. Auch bei jener für die Zuschreibung angenommenen Zwangspflicht wird man immerhin Ausnahmen gelten lassen müssen für diejenigen, welche an der Fortdauer ihrer früheren Gemeindeangehörigkeit ein bescheinigtes Interesse haben, wie z. B. durch Besitz von Grundstücken, Gewerb- und Fabrikanstalten oder durch Familienbande, die sie an die Heimatsgemeinde knüpfen. Selbst die Arbeitsklassen, welche immer wieder nach bestimmten Centralpunkten der Industrie hingezogen werden, bedürfen eines Schutzes gegen die Ausweisung, da sie häufig nicht im Stande sind, den Bedingungen der Aufnahme zu entsprechen. Das Mittel nun, diese Ausnahme zu gestatten und diesen Schutz zu gewähren, liegt in der Ertheilung der Heimatsscheine. Der Heimatsschein ist eine Erklärung der Revisionsgemeinde, daß sie für den Inhaber und dessen Familie die Gemeindepflicht der Fürsorge im Falle seiner Erkrankung, Verarmung und Erwerbsunfähigkeit auch dann übernehme, wenn er hievon in einer fremden Gemeinde betroffen werden sollte, also eventuell für die in dieser Beziehung gemachten Auslagen der letzteren Ersatz leisten werde.

Selbstverständlich kann diese Verpflichtung von der Revisionsgemeinde nur übernommen werden gegen eine Sicherstellung von Seiten desjenigen, für den sie Bürgschaft leistet, und da der Betrag der Cautionssumme bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder bereits gesetzlich normirt ist, hier aber eine gleichartige Verbindlichkeit vorliegt, so wird auch die Sicherheit für den Heimatsschein in der Erlegung derselben an die Gemeinde als Eigenthum fallenden Summe bestehen müssen, die dann ebenmäßig für die männliche Revisionsseele zu erlegen ist und für die weibliche in dem Falle, wenn sie ohne Familie einen fremden Aufenthalt erwählt, zur Hälfte.

Nach diesen Ausführungen würden sich nun die Grundsätze für eine Modification resp. Ergänzung der gegenwärtig bestehenden Bevölkerungsordnung folgendergestalt formuliren lassen:

a. In Beziehung auf die Verzeichnung zu einer Gemeinde.

1) Die Bedingungen für die Aufnahme neuer Gemeindeglieder behufs deren Zuschreibung sind in allen Stadtgemeinden dieselben und bestehen außer einem Leumundszeugnisse in der Erlegung einer Sicherheitssumme von 30 Rbl. für die männliche Revisionsseele und von 15 Rbl. für diejenige weibliche, welche vereinzelt ohne Familie ihre Umschreibung nachsucht. Diese Sicherheitssummen gehen in das Gesammteigenthum der neuen Gemeinde über und eine Rückzahlung derselben in ihrem ursprünglichen Capitalsbetrage findet nur in dem Falle statt, daß der oder die Neuangeschriebene aus der Gemeinde wieder aus- und zu einer andern Gemeinde übertritt, während ihrer Angehörigkeit zur Gemeinde aber keine Unterstützung genossen hat. — Die Entlassung aus der alten Gemeinde hängt lediglich von der Erfüllung der Gemeindepflichten ab, muß aber bescheinigt sein.

2) Derjenige, welcher in einer Stadtgemeinde, ohne zu derselben verzeichnet zu stehn, Grundbesitz erwirbt, eine Handels- oder Gewerbeanstalt eröffnet oder auf irgend eine selbständige Weise sein wirthschaftliches Fortkommen gründet, ist nach einem zweijährigen Aufenthalte verpflichtet, sich zu dieser Stadtgemeinde umschreiben zu lassen unter Erfüllung der hierfür bestehenden gesetzlichen Bedingungen. Kann er dies nicht, so unterliegt er der Ausweisung in seine Revisionsgemeinde, es sei denn, daß er sich für die Fortdauer seines Aufenthalts durch einen Heimatsschein legitimirt.

3) Gemeindegliedern, welche sich an andern Orten ständig aufhalten, ihre Gemeindeangehörigkeit aber zu bewahren wünschen und ein Interesse daran nachzuweisen vermögen, weil sie an dem Orte ihrer Verzeichnung entweder Besitz oder Familie oder sonstige Beziehungen haben, die mit ihrer Wohlfahrt verknüpft sind, — solchen Gemeindegliedern ist die Revisionsgemeinde berechtigt Heimatsscheine zu ertheilen, durch welche sie sich verpflichtet, an ihnen im Falle ihrer Armuth und Erwerbsunfähigkeit die gemeindliche Armenpflicht zu erfüllen, resp. andern Gemeinden, die solche Pflicht zeitweilig übernommen, dafür Ersatz zu leisten. — Sie ist ferner berechtigt die sub 2 bezeichneten Personen nach einer zweijährigen Abwesenheit zur Ausnahme von Heimatsscheinen zu verpflichten, wenn sie sich

nicht zur Gemeinde ihres Domicils verzeichnen lassen, widrigenfalls aber die weitere Ausgabe von Pässen an sie zu verweigern. — Die Heimatsscheine werden ertheilt gegen Erlegung einer Summe, die der für die Aufnahme neuer Gemeindeglieder gesetzlich bestimmten Sicherheitssumme für männliche und weibliche Seelen gleichkommt. Diese Summe wird von der Gemeinde als Gesammteigenthum erworben, ohne daß eine Rückzahlung auch bei dem Ausscheiden aus der Gemeinde stattfindet.

b. In Beziehung auf die Armengesetzgebung.

1) Die bürgerliche Armenpflege ist Aufgabe der Gemeinde. Sie beschränkt sich auf die Unterstützung der zur Gemeinde verzeichneten Altersschwachen, Kranken und Erwerbsunfähigen mit der unentbehrlichen Nothdurft. In Beziehung auf diese Personen ist die Armenunterstützung obligatorisch und jeder Bedürftige unter ihnen hat einen gesetzlichen Anspruch auf dieselbe.

2) Vorübergehende Nothstände arbeitsfähiger Personen zu lindern ist nur dann Aufgabe der Gemeinde, wenn die Privatmildthätigkeit oder etwa zu besondern Armenzwecken bestehende Vereine mit ihren Mitteln dazu nicht ausreichen. Die Fürsorge für erwerbsfähige Personen ist lediglich dem Ermessen der Gemeindeverwaltung anheimgestellt, sie begründet kein gesetzliches Klagerecht.

3) Die Gemeinde ist berechtigt ein Arbeitshaus zu errichten zur Aufnahme für liederliche Personen, Umhertreiber, Bettler, arbeitsfähige Abgabenschuldner, auch zum Bau eines solchen mit Genehmigung der höhern Verwaltungsbehörde eine Anleihe zu contrahiren. Auch ist gestattet, daß zwei oder mehrere Gemeinden zu dem Zwecke der Errichtung eines Arbeitshauses zusammentreten. In diesem Falle sind die Bedingungen für die Antheile an den Bau- und Einrichtungskosten, für die Aufnahme und den Unterhalt der Pfleglinge zuvörderst fest- und der obrigkeitlichen Genehmigung zu unterstellen. (Die Einrichtung und der Bau von Findel- und Waisenhäusern ist nicht die Aufgabe der einzelnen Gemeinde, sondern der ganzen Provinz.)

4) Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Erziehung der zu ihr verzeichneten Waisen- und Findelkinder, sowie solcher armen Kinder zu sorgen, welche von ihren Eltern oder Pflegeeltern der Verwahrlosung Preis gegeben werden, und die Schulgelder für den Schulbesuch zu entrichten,

welches letztere auch auf die Kinder solcher armen Eltern Anwendung findet, die selbst zur Entrichtung des Schulgeldes unvermögend sind.*)

5) Wenn Dienstboten, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, Fabrik- oder sonstige Arbeiter, welche außerhalb ihrer Gemeinde in Dienst oder Arbeit stehen, in Folge ihrer Erkrankung der öffentlichen Hülfe bedürfen, so ist diese von derjenigen Gemeinde zu gewähren, in welcher sich jene Personen zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit befinden. Ein Anspruch auf Uebernahme solcher Personen oder, falls derselben Hindernisse entgegenstehen, auf Ersatz der Kosten für die geleistete Krankenhülfe findet gegenüber der Revisionsgemeinde erst dann statt, wenn die Hülfeleistung im einzelnen Falle drei Monate fortgesetzt worden und zwar nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.**) — Die Gemeinde ist berechtigt, von den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden zu fremden Gemeinden verzeichneten Dienstboten, Tagelöhnern und Gewerbegehülfen für den Zweck ihrer Verpflegung in den örtlichen Krankenhäusern in Fällen der Erkrankung mäßige periodische Beiträge zu erheben.

6) Der Aufwand für die Verpflegung armer Kranken, welche außerhalb ihrer Revisionsgemeinde auf der Durchreise erkranken, bis zu ihrer Weiterschaffung, sowie im Falle ihres Todes für ihre Beerdigung ist von derjenigen Gemeinde zu tragen, in welcher dieselben erkrankt, beziehungsweise gestorben sind. Sind diese Personen keinen Revisionsgemeinden angehörig, so ist der bezügliche Aufwand von den Corporationen, denen sie zugerechnet sind, eventuell von den Collegien der allgemeinen Fürsorge zu bestreiten und, wenn veranlagt, zu refundiren.

7) Dienstboten, Gewerbegehülfen, Fabrik- oder sonstige Arbeiter, die sich in einer Stadtgemeinde fünf Jahre aufgehalten haben, ohne zu derselben verzeichnet zu sein, erlangen hierdurch die Armenzuständigkeit zu der Gemeinde ihres Aufenthalts. Der Erwerb dieser Zuständigkeit wird unterbrochen, wenn sie während dieser Zeit wegen wirthschaftlicher Armuth, d. h. Erwerbs-

*) Diese Bestimmung empfiehlt sich einerseits, weil die städtischen Volksschullehrer in der Regel karg besoldet und auf die Schulgelder als einen Theil ihrer Einnahme angewiesen sind, andererseits als eine nothwendige Vorbedingung für die einzuführende Zwangspflicht zum Schulbesuche, die in Beziehung auf die Stadtgemeinden dringend geboten ist, besonders da, wo die Gegensätze verschiedener Nationalitäten ihre Ausgleichung am geeignetsten in der Schule finden.

**) Siehe die neue Social-Gesetzgebung für das Königreich Baiern, Armenwesen. Nördlingen, 1867.

losigkeit, nicht wegen Erwerbsunfähigkeit unterstützt worden sind. Auch steht der Gemeinde des Domicils unbenommen, den wirthschaftlich Verarmten, ehe er die Armenzuständigkeit gewonnen, in seine Revisionsgemeinde zurückzuweisen. Bis dahin, daß dies geschieht, hat sie dessen zeitweilige Unterstützung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

8) Die Revisionsgemeinde ist berechtigt, die Rückkehr der außerhalb der Gemeinde lebenden Personen, wenn sie der Armenunterstützung bedürfen, gleichviel ob sie Heimatsscheine besitzen oder nicht, in die Gemeinde zu verlangen, um ihnen hier die nöthige Hülfe in den zu diesem Zwecke gegründeten Anstalten angedeihen zu lassen.

Die hier aufgestellten Grundsätze zu gesetzlicher Geltung erhoben, werden im Allgemeinen ausreichen, für die Zukunft eine bessere Bevölkerungsordnung begründen zu helfen, indem sie die Stadtgemeinde mehr, als bisher möglich wär, concentriren und namentlich die Frage über die Armenzuständigkeit regeln, die bei der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung zu immer größerer Bedeutung heranwächst. Denn die Entfesselung des Bauerstandes hat die Bewegung der Bevölkerung in hohem Grade gesteigert und die Städte mit Gliedern jenes Standes angefüllt, die ein anderes und schnelleres wirthschaftliches Fortkommen suchen, als ihnen die Beschäftigung mit dem Ackerbau in Aussicht stellt. Da ist es denn natürlich, daß eine Menge unüberlegt angestellter Versuche fehl schlägt und daß sich nach und nach eine Anzahl gescheiterter Existenzen findet, die schließlich der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Indeß die Eigenthümlichkeit der Lage der kurländischen Städte und vorzugsweise der Stadt Mitau beansprucht bei den gemachten Vorschlägen noch eine besondere Beachtung und Behandlung. Zunächst muß man im Auge behalten, daß Kurland eine Grenzprovinz ist und die bewegliche Städtebevölkerung derselben daher, wenn sie nach weiteren Bahnen für ihre wirthschaftlichen Interessen sucht, den Blick nach dem Innern des Reiches richten muß. Aus dieser nothwendigen Richtung des wirthschaftlichen Lebens erklärt sich die ungewöhnlich große Anzahl der ertheilten Päße, die sich in Mitau allein auf 3500 im Jahre beläuft. Wenn ein so beträglicher Bruchtheil der Bevölkerung auf Reisen ist, wird es am Ende zu einer nothwendigen Verwaltungsaufgabe, die Abwesenden in solche, die nur zeitweilig sich entfernen und in solche, die für lange Zeit oder für immer entfernt bleiben, zu scheiden, um die letzteren sodann zum Uebertritt in die

Gemeinde ihres Domicils zu veranlassen. Ein Mittel zu diesem Zwecke zu gelangen wäre, wenn man ihnen bei der Erneuerung ihrer Pässe, um welche von den entfernter Lebenden in der Regel schriftlich gebeten wird, statt derselben nur drei Monatsbillete und mit diesen ein Schema zufertigte zur Ausfüllung mit der Angabe ihrer Personalverhältnisse, ihrer Beschäftigung, ihres Aufenthaltes und der jedesmaligen Dauer desselben während der drei letzten Lebensjahre, unter der Zusage der Zusendung der Pässe nach Eingang des ausgefüllten und von der Polizei beglaubigten Schemas. Auf diese Weise würde man in verhältnißmäßig kurzer Zeit das Material zur Kenntniß aller der Personen zusammenbringen, welchen das Ausscheiden aus der Revisionsgemeinde auf Grundlage des Gesetzes, das als emanirt vorausgesetzt wird, zur Pflicht gemacht werden kann. Dieses Ausscheiden wird zu einem Acte politischer Nothwendigkeit, wenn man die letzt wiederholte Erfahrung bei der in diesem Jahre einfällig gewesenen Rekrutirung in der Stadt Mitau zu Rathe zieht, wo von den Rekrutenpflichtigen des Bürger- und Arbeiterstandes die erste Loosungsklasse von 140 Personen und die zweite von 180 auch nicht von einer einzigen Person vertreten wurden. Nicht etwa, daß diese Personen bei der Annäherung des Abgabetermins aus der Gemeinde entflohen wären: zur amtlichen Kenntniß ist wenigstens die Flucht des Sohnes einer in der Stadt lebenden Familie nicht gekommen. Es sind aber Personen, die außerhalb der Gemeinde leben, die an die Gemeinde durch gar nichts, kein Familienband, keine Angehörigen, kein Eigenthum, keine Nahrungsstelle, keine Gewohnheit des täglichen Schaffens und Erwerbens geknüpft sind, deren Heimat mit allen diesen Umständen anderwärts liegt. Die Bedeutung dieser Thatsache wird am besten klar durch den Gegensatz der in der Stadt wirklich lebenden rekrutenpflichtigen Bevölkerung, welche, den Zunft-Oklad umfassend, ihre Rekrutenpflicht bereits vor dem Abgabetermin erfüllt hatte. Wie will man endlich dem Vagabundenthum Einhalt thun, das aus dieser Klasse von Menschen entspringt und immer wieder sich ergänzt, die zu Gemeinden verzeichnet steht, in denen sie keine Heimat hat? Auch der paßlose Umhertreiber hat irgend eine Stelle wo er ausruht, ein Fleckchen Erde, wo er Freunde, Erinnerungen der Vergangenheit, vielleicht Frau und Kinder findet, wohin er die Früchte seines Erwerbes trägt. Nur daß er dort keinen gesetzlich erlaubten Aufenthalt hat, daß die Furcht ihn immer wieder von der heimischen Stätte fortscheucht. Da bleibt doch nur übrig, ihm diese heimatliche Stelle zum

gesetzlichen Aufenthaltsorte zu machen, ihn der Gemeinde, die er bewohnt, einzuverleiben und dieselbe mit dem Rechte seiner nächsten Ueberwachung aber auch mit der Pflicht der Fürsorge für ihn auszustatten.

Die kurländischen Städte haben einen Ueberfluß an Subjecten dieser Art. Als in den Jahren 1708–1710 die Pest zum letzten Male ihre Verheerungen in Kurland anrichtete und den Landstrich an dem linken Dünaufer hinab entvölkerte, wanderte aus den benachbarten Provinzen eine gemischte Bevölkerung von Littauern und Russen, von letzteren viele dem Raskol angehörig, ein, um die verödeten Wohnplätze einzunehmen. Diese Einwanderer waren zum Theil freier Abstammung oder wurden dafür angesehen und daher bei der späteren Revision den Stadtgemeinden zugezählt. Die oben referirten Anordnungen der Gouvernements-Regierung über die sechste und siebente Revision in Betreff der den Steuerpflichtigen gestatteten freien Auswahl ihres Anschreibeortes hatten zur Folge, daß ein Theil dieser Personen zu weit von ihrem Aufenthaltsorte entlegenen Städten sich verzeichnen ließ in der Meinung, dadurch in Beziehung auf ihre Abgabenzahlung und Rekrutenstellung am leichtesten amtlichen Nachforschungen und Belästigungen zu entgehen. Natürlich hatte dies auf ihre Lebensweise einen nachtheiligen Einfluß. Während ein Theil zuvor der landwirthschaftlichen Beschäftigung zugethan blieb, ergab sich der andere der unsteten Lebensweise wandernder Arbeiter. Der Zusammenstoß dreier Gouvernements an der Spitze von Kurland bot ein leichtes Mittel, bei polizeilichen Verfolgungen von einem Asyl in das andere zu gelangen. So ist es die Umgegend von Dünaburg im Witebskischen Gouvernement und von Nowo-Alexandrowsk im Kownoschen, welches diesen Paßlosen noch gegenwärtig zum gelegentlichen Aufenthalte, vielleicht zur eigentlichen, wenn auch heimlichen Heimat dient. Da wäre es denn die Aufgabe der höheren Staatsregierung vermittelst der Anstellung einer discretionären Gewalt — die Gouvernementsautoritäten reichen mit ihrer Competenz hier nicht aus, zumal verschiedene Gouvernements harmonisch in einander greifend zu wirken hätten, — diesen Grenzdistrikt durchforschen zu lassen und nicht, wie etwa früher geschehen, die aufgefundenen Paßlosen ihren Gemeinden zu überweisen, sondern ihr eigentliches Domicil und die Bande, die sie an dasselbe fesseln, zu ermitteln und sie sodann aus ihren frühern Gemeinden auszuschließen und an den Orten ihres Aufenthalts verzeichnen zu lassen und damit eine unmittelbare Gemeindeangehörigkeit für sie zu begründen.

Gewiß würde dadurch dem unsteten und paßlosen Umherwandern dieser Leute eine Grenze gesetzt und eine zum Theil verbrecherische Bevölkerungsklasse in eine friedlich ansässige verwandelt werden können.

Wenn die hier gegebenen Ausführungen die Nachtheile geschildert haben, welche durch das Auseinandergehen der städtischen angeschriebenen Bevölkerung entstanden sind, so bietet eine andere Klasse dieser Bevölkerung, die jüdische, die Kehrseite dieser Erscheinungen durch gezwungenes Zusammenhalten. Die Juden sind gesetzlich auf die Städte der Provinz beschränkt, nur in dem Flecken Polangen bilden sie noch eine besondere Revisionsgemeinde; sie können weder zu Landgemeinden angeschrieben werden, noch im Allgemeinen in andere Provinzen übergehen, selbst der zeitweilige Aufenthalt in diesen ist nur gewissen Klassen unter einschränkenden Bedingungen gestattet. Sie leben denn auch größtentheils in den Städten und Flecken, auf dem Lande meist nur diejenigen, die sich mit Viehpacht und Branntweinbrand, Fleischhandel und Krämerei beschäftigen, letztere auch nur das Land durchziehend ohne festen Wohnsitz auf demselben. Das Festhalten der jüdischen Bevölkerung in den Städten hat die natürliche Folge, daß, wenn bei dem Anwachsen dieser Bevölkerung die Mittel zu ihrem Unterhalt nicht mehr gleichmäßig vorhanden sind, wenn die Nachfrage der Arbeit nicht mehr dem Angebot derselben entspricht und das Handwerk, der Handels- und Gewerbebetrieb den Bedarf übersteigen, — daß dann der in seinen Bewegungen ungehemmtere Theil der Bevölkerung dem gezwungen Beharrenden weichen muß, d. h. daß die jüdischen Bewohner die christlichen allmählich aus den Städten verdrängen. Hieraus läßt sich zum Theil die Entleerung der Städte von der angeschriebenen christlichen Bevölkerung, welche durch den Zuzug der Fremden keineswegs ersetzt wird, erklären, während der Abgang der jüdischen einen weit geringeren Procentsatz darstellt, der zudem in der jüdischen Bevölkerung der Flecken seine Abrechnung findet. Das Weichen der christlichen Bevölkerung vor der jüdischen würde trotzdem ohne die Rücksicht auf den charakteristischen Unterschied, welcher den jüdischen Volksstamm von den Christen trennt, auch abgesehen von der Nationalität, der diese angehören, nicht verständlich sein. Dieser Unterschied beruht einestheils auf dem national-religiösen Element, das sich bei keinem andern Volksstamm so scharf ausgeprägt hat, zum größeren Theile jedoch auf dem Einfluß der staatlichen

Verhältnisse, unter denen die Juden gestanden haben. Der Staat ist nicht bloß eine Rechts- oder Sicherheitsanstalt, er ist auch zur Entwickelung des nationalen Wohlstandes berufen. Deßhalb ist er in seiner Thätigkeit wie in seinen Einrichtungen an das wirthschaftliche Leben gebunden und verpflichtet, dasselbe zu leiten, Uebelständen, die sich offenbaren, abzuhelfen, Sitten und Gewohnheiten einzelner Schichten oder ganzer Bevölkerungsklassen, wenn sie sich auf Abwegen bewegen, durch einschränkende Maßregeln eine andere Richtung zu geben. Wenn unsere Journalistik die Ansicht vertritt, daß es an der Zeit sei, verjährten Vorurtheilen in Betreff der Juden zu entsagen und sich den liberalen Ideen zu nähern, durch welche sich die gebildeten Nationen des Westens auszeichnen, so vergißt sie zwei Momente in näheren Betracht zu ziehen, erstlich das numerische Verhältniß der Juden zu den Christen in einem gegebenen Staate und dann die vorangegangene Gesetzgebung, welche auf die Umbildung jüdischer Sitte und Gewohnheit eingewirkt hat. In Großbritannien, wo unter 29 Millionen 42,000 Juden leben, in Frankreich, wo unter 37 Millionen deren 80,000 vorhanden sind, ist es begreiflich leichter, einen so geringen Procentsatz der Bevölkerung an den Rechten derselben Theil nehmen zu lassen, da nicht befürchtet werden kann, daß ihre Association irgend wo stark genug sei, um ein Uebergewicht an Macht und Einfluß zu erlangen. Und doch hatte in Frankreich der durch die Revolution herbeigeführte plötzliche Uebergang der Juden zu gleichen politischen Rechten die Folge, daß Napoleon I. trotz des Princips der Gleichberechtigung aller französischen Staatsbürger sich gemüßigt sah, am 17. März 1808 eine neue Judenordnung zu erlassen, die den jüdischen Wucher, Kleinhandel und das Niederlassungsrecht so gründlich beschränkte, wie irgend eine deutsche des 17. oder 18. Jahrhunderts, um deren Fortdauer, da sie nur auf zehn Jahre gegeben war, auch noch im Jahre 1818 die Kreistage der preußischen Rheinlande petitionirten.

Die der milderen Gesetzgebung der Gegenwart bis zum Jahre 1848 vorangegangenen Judenordnungen in Deutschland enthalten Bestimmungen über das Staats- und Ortsbürgerrecht, den Handels- und Gewerbebetrieb, die Freizügigkeit, das Besitz- und Eherecht der Juden. In den meisten Fällen waren sie vom Staats- und Ortsbürgerrechte sowie von Staats- und Gemeindeämtern ausgeschlossen. Häufig standen sie nur in einem Schutzverhältnisse und bedurften auf die Person ausgestellter Schutzbriefe; sie bildeten keine besonderen politischen Gemeinden, was auch wegen ihrer

geringen Anzahl an den meisten Orten unmöglich gewesen wäre, doch hatten sie in Cultusangelegenheiten ihre eigene Vertretung und Verwaltung. Ihr Handel und Gewerbe war vielfachen Beschränkungen unterworfen, Noth-, Schacher- und Hausirhandel gänzlich untersagt, letzterer in einzelnen Ländern nur dann gestattet, wenn keine andere Erwerbsmittel vorhanden und auch dann an obrigkeitliche Concession gebunden. Auch Gast- und Schenkwirthschaft und einige andere Gewerbe z. B. in Würtemberg Bierbrauerei, Bäckerei und Metzgerei, in Sachsen der Klein- und Ausschnitthandel, das Branntweinbrennen, das Halten von Apotheken waren ihnen verboten. In mehreren Ländern war der Detailhandel an erschwerende Bedingungen geknüpft, entweder von der Erlaubniß der Ortsobrigkeit abhängig oder von der vorhandenen Zahl solcher Handlungen, die nicht überschritten werden durfte, oder endlich ward die Concession nur einem Familiengliede, in der Regel dem ältesten Sohne ertheilt. Handwerke zu betreiben war ihnen mit Ausnahme Mecklenburgs unverwehrt, doch nur mit jüdischen Gehülfen, auch durften sie dann nur mit eigen gefertigten Waaren handeln. Freizügigkeit fand für sie nicht statt. Meist waren sie auf die Gemeinde beschränkt, in welcher sie von altersher gewohnt, wenigstens konnte keiner Gemeinde gegen ihren Willen die Aufnahme von Juden auferlegt werden. Ihr Besitzrecht war theils an die obrigkeitliche Genehmigung gebunden, theils gesetzlich auf ein Grundstück, wie in Dresden, Leipzig, Frankfurt beschränkt, auch Fürsorge getroffen, daß kein Häuserschacher statt finde. Landgüter durften sie in einigen Ländern mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Am wichtigsten und folgereichsten war das jüdische Eherecht. Meist war die Schließung der Ehe von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig und an verschiedene Bedingungen geknüpft, wie an den Nachweis der Mittel zur Ernährung einer Familie, an ein bestimmtes Alter und einen bestimmten Nahrungszweig, wobei der Schacherhandel ausgeschlossen war. In Baiern durfte die für einen Ort festgesetzte Zahl der Juden nicht überschritten werden. In Weimar, Nassau, Meiningen, Hildburghausen durfte von mehreren Söhnen eines Juden, die sich dem Handel ergaben, in der Regel nur einer heiraten, ein zweiter nur dann, wenn er sich den Wissenschaften und Künsten, einem Handwerk, dem Ackerbau gewidmet und auf den Handel verzichtet hatte. Im preußischen Großherzogthum Posen wurde die Concession zur Schließung der Ehe den nicht naturalisirten Juden vor zurückgelegtem 24. Lebensjahr gar nicht und dann nur in besondern und dringenden Fällen ertheilt. Das preußische

Judengesetz vom 23. Juli 1847 theilte nämlich die Juden des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte. Für die Naturalisation war fester Wohnsitz, Nachweis von Vermögen oder ausreichendem Erwerb, Unbescholtenheit des Lebenswandels erforderlich. Die nicht naturalisirten waren von allen Staats- und Communalämtern und von dem städtischen Bürgerrechte ausgeschlossen, Schenkgewerbe und Hausirhandel ihnen untersagt, der Umzug in andere Provinzen nicht gestattet, sogar der temporäre Aufenthalt in ihnen an die Erlaubniß der höchsten Localbehörde gebunden und endlich die Eheschließung, wie bereits angeführt, beschränkt. Die von der Gesetzgebung für die andern preußischen Provinzen abweichende des Großherzogthums Posen war lediglich durch das numerische Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung bedingt. Aehnlich wie in Kurland sind die Juden dort ein zahlreicher, oft überwiegender Theil der städtischen Einwohner: ihnen allen die gleiche politische Berechtigung zutheilen — ohne Rücksicht auf ihre Bildung, ihre Erwerbsverhältnisse, ihre mehr oder minder abhängige unsichere Stellung, ihre hierdurch bedingte Standesehre — hieße nicht allein sie zu Macht und Herrschaft berufen, sondern auch dem unter ihnen vorhandenen gemeinschädlichen Elemente einen offenen Wirkungskreis anweisen.

Jene Gesetzesbestimmungen der erwähnten Staaten, durch mehrere Generationen hindurch in Kraft und Wirksamkeit gehalten, konnten nicht verfehlen, einen erziehenden Einfluß auf die jüdische Bevölkerung, die ihnen unterworfen war, auszuüben. Nicht allein, daß die Juden genöthigt wurden sich nützlichen Beschäftigungen zuzuwenden und den durch frühere Jahrhunderte genährten Wucher- und Schachergeist in sich zu unterdrücken, es wurde auch das Aufkommen eines jüdischen Proletariats verhindert, das um so entsittlichender auf die ihm verfallene Familie zurückwirkt, als deren Erwerb gegründet ist auf die zufälligen Erträgnisse des Augenblicks, auf geschäftliche Vermittelungen, die kein bestimmtes Ziel in der Zukunft haben, keine Sicherheit des Auskommens gewähren und bei denen das Leben, zwischen augenblicklichem Ueberflusse und drückendem Mangel schwankend, zur nothwendigen Entartung des Charakters führt. Daß die beschränkenden Ehegesetze auf die Kräftigung der Race gewirkt, geht aus statistischen Nachweisen hervor. Die Zahl der jüdischen Ehen wurde kleiner und diese waren im Durchschnitt weniger fruchtbar als bei den Christen; die Sterblichkeit im kindlichen Alter war dagegen geringer, und überhaupt lebt der Jude durchschnittlich länger als der Christ. In Frankfurt z. B. ist

die mittlere Lebensdauer der christlichen Bevölkerung 37 Jahre, die der jüdischen 49 Jahre, und während von jener nur 24 Procent das 60. Jahr, $3\frac{7}{10}$ Procent das 80. Jahr erreichen, werden 44 Procent der jüdischen Bevölkerung 60 und $6\frac{9}{10}$ Procent 80 Jahre alt. Auch kommen bei den Juden auf 100 Mädchen 110 bis 120 Knaben, bei der christlichen Bevölkerung derselben Orte bloß 104 bis 106, was bei Jenen auf eine größere Lebensenergie deutet, wie umgekehrt, wenn eine Bevölkerung durch Epidemieen, öffentliches und allgemeines Unglück u. s. w. geschwächt ist, die Zahl der weiblichen Geburten die der männlichen überwiegt.

Von allen jenen Beschränkungen deutscher Gesetze ist in der einheimischen Gesetzgebung nichts zu finden. Hier können die Juden sich dem Handel und jedem beliebigen Gewerbe und Handwerke zuwenden, ohne lästigere Bedingungen, als solche auch für die Christen bestehen. Schenk- und Gastwirthschaft ist ihnen erlaubt ebenso wie der Schacher und Trödelhandel, eine zahlreiche Klasse der Juden lebt nur von ihm, eine andere Klasse befaßt sich ohne bestimmten eigenen Geschäftszweig mit der Vermittelung aller möglichen Geschäfte für Andere, sogenannte Factoren, die ein eigenthümliches Talent entfalten, sich in alle Privatverhältnisse zu mischen und sie zu ihrem Vortheil auszubeuten. In der Regel wird kein Haus verkauft, keine Wohnung vermiethet, kein Handel geschlossen, wo nicht der jüdische Factor den Unterhändler macht und seinen Gewinnantheil bezieht. Auch der jüdische Handwerker giebt sich dieser Betriebsamkeit als Nebenbeschäftigung hin. Die Ehe ist an kein anderes Hinderniß als ein für das nordische Klima zu niedrig gegriffenes Alter gebunden, für den Bräutigam das 18., die Braut das 16. Lebensjahr, ein Alter, wo der Bräutigam nicht einmal die Majorennität beschritten hat, die doch für die Begründung eines eigenen Hausstandes ein nothwendiges Erforderniß ist. Daher die vielen unbedachten Ehen, die auf keinen auskömmlichen Erwerb gebaut sind und zu welchen der Anreiz in dem Rekrutirungsgesetz liegt, das die minderjährigen Familien bei der Rekrutenstellung begünstigt. Auch der Mangel an männlichen und weiblichen Dienstboten schreibt sich daher, sowie die Uebertretung des Verbots, Christen zu fortdauernden häuslichen Diensten zu halten.

Wenn also davon die Rede ist, daß es zeitgemäß sei die Gleichberechtigung der Juden mit den Christen auszusprechen, so kann dabei weniger an die Bedingungen des wirthschaftlichen Lebens als an die Zutheilung politischer Rechte gedacht werden. In ersterer Beziehung ist ihnen

nur noch der Erwerb von Landgütern, der sie wenig bekümmert, da landwirthschaftlicher Betrieb außerhalb der Sphäre ihrer Neigungen liegt, und die Freiheit vorenthalten, sich nach den innern Gouvernements umzusiedeln, was allerdings ihr wirthschaftliches Leben zum Nachtheil der christlichen Bevölkerung, unter der sie gezwungen verharren müssen, beengt.*) Die politischen Rechte, von denen hier die Rede sein kann, beschränken sich auf die Befugniß zum Eintritt in den Staats- und in den Communaldienst. Die Aufnahme in den Staatsdienst ist eine Staatsfrage und liegt außerhalb der Grenzen dieser Darstellung. Was den Communaldienst angeht, so bilden die Juden in den kurländischen Städten eine besondere von den Christen getrennte Gemeinde. Diese Gemeinde ist mit Gemeinderechten ausgestattet, indem sie durch von ihr erwählte Repräsentanten die Gemeindeangelegenheiten verwaltet. Auch hat die jüdische Gemeinde ihr besonderes Gemeindebudget, dessen Einnahmen lediglich zum Besten der Gemeinde verwaltet werden; sie hat ferner ihr gesondertes Abgabensystem mit Consumtionssteuern neben der Personalabgabe (den sogenannten Korobkasteuern, die ihr die Erfüllung der Abgabenpflicht erleichtern), wobei eine solidarische Verhaftung der jüdischen Gemeinde für die christliche und umgekehrt nicht besteht; sie befolgt bei der Naturalrekrutenstellung eine besondere Ordnung der Abgabe nach der Reihenfolge der Familien, während für die Christen die Loosung besteht; sie hat endlich ihre besondere, durch erwählte Vertrauensmänner besorgte Armenpflege, ihr Geschworenengericht zur Bestrafung lasterhafter Gemeindeglieder und außerdem ihre besondere Verwaltung der Cultusgemeinde. Es würde eine Anomalie eigenthümlicher Art sein, wenn man die Juden auch noch in den Verwaltungsdienst der christlichen Gemeinde berufen, dabei ihre eigene Gemeindeverfassung fortbestehen lassen und so eine Doppelstellung zu ihren Gunsten schaffen würde. Der Aufhebung ihrer Gemeindeverfassung stehen aber gewichtige Bedenken entgegen, zunächst die Verschiedenartigkeit der Besteuerung und der Rekrutenstellung. Nach der bisherigen Erfahrung bieten die Korobkasteuern allein den Juden die Möglichkeit, ihrer Abgabenpflicht gegen Staat und Gemeinde zu genügen. Die Erhebung der geringfügigen Personalsteuer, die neben der Korobkasteuer besteht, unterliegt den größten

*) Die Umsiedelung in bestimmte Gouvernements ist ihnen allerdings gestattet, wenn sie zum Betrieb des Ackerbaus übergehen wollen. Im Jahre 1840 wanderten 2530 Individuen nach den Ackerbau-Colonien des südlichen Rußland. Seit dieser Zeit hat sich jedoch der Trieb dazu in Kurland verloren.

Schwierigkeiten und aus ihr allein erwachsen die Rückstände, welche die meisten Judengemeinden belasten. Der Jude kann sich schwer von erworbenem Gelde trennen, in dem Aufschub der Zahlung liegt aber das Anwachsen der Schuld, bis endlich die Tilgung die Vermögenskraft übersteigt; die Korobkasteuer ist dagegen an den unmittelbaren Lebensbedarf gebunden, ein Aufschieben daher unmöglich, auch die Leistung weniger fühlbar, da sie in Preisaufschlägen zu den geringsten Beträgen entrichtet wird.

Eine andere Frage ist die nach der zweckmäßigen Einrichtung der Gemeindeverfassung und ob sie im Stande ist, eine tüchtige Gemeindeverwaltung herzustellen. Dies ist nun keineswegs der Fall. Wie bei allen Gemeindeverfassungen liegt auch hier das entscheidende Moment in den Wahlen. Die Wahlen werden von der ganzen Gemeinde in einer zu diesem Zwecke berufenen Gemeindeversammlung vollzogen, zur Theilnahme an letzterer mit activem wie passivem Wahlrechte sind alle Kaufleute, Handwerker und Bürger berechtigt, wenn sie nicht jünger als 25 Jahre sind und in der Stadt ein Capital besitzen, das nicht weniger als 15 Rbl. Zinsen trägt. Es ist einleuchtend, daß dieser niedrige Census nur Wenige ausschließen kann, auch der Arme wird im Stande sein, in seinem Mobiliarbesitz, seinem Handwerkzeug, seiner wirthschaftlichen Einrichtung dasjenige Vermögen nachzuweisen, dessen er bedarf. Nun könnte man glauben, daß wenigstens die Klassen, die unter den drei genannten stehen, nicht wahlbefugt seien. Aber bei den Juden giebt es außer dem Kaufmannstande nur den Bürgerstand, der alle noch weiteren Abstufungen in sich faßt und zu welchem auch diejenigen gehören, welche bei den Christen als Arbeiter, Tagelöhner, Dienstboten aufgeführt stehen und in den Revisionslisten und Steuerkatastern dem entsprechend besondere Abtheilungen bilden. Die ärmere, viel zahlreichere Klasse ist es daher, die bei den Wahlen den Ausschlag giebt. Daß sie im Allgemeinen auf einer sehr niedrigen Stufe der Einsicht und Bildung steht, ist natürlich, schlimmer jedoch, daß auch ihre religiösen Anschauungen, im unverstandenen Formalismus der Schule befangen, zu entscheidender Geltung gelangen. Dies geschieht bei der Rabbinerwahl, die sich alle drei Jahre erneuert und bei welcher jedesmal von neuem das Gehalt und die Gebühren des Rabbiners durch die Gemeinde festgestellt werden. Bei einer Majorität, die selbst in dürftigen Verhältnissen lebt und an die Ansprüche des gebildeten Lebens den geringsten Maßstab legt, ist der mindest Fordernde der am meisten Willkommene. Auch ist es unwürdig und dem Staatszwecke eben nicht förderlich, daß der

geistliche Vorstand der Gemeinde, damit er sich bei den stets wiederkehrenden Wahlen behaupte, gezwungen wird, sich um die Gunst einer unwissenden Menge zu bewerben und deren Vorurtheilen zu schmeicheln. Es mag diese Bestimmung ihre Begründung darin finden, daß man religiöse Spaltungen in der Gemeinde hat vermeiden wollen, wozu die Befürchtung nahe liegen konnte, als der Staat Rabbinerschulen errichtete und unter seine Leitung nahm, um der talmudisch-theologischen Ausbildung der Rabbiner auch allgemeinere Kenntnisse beizugesellen, und die in diesen Schulen erzogenen Rabbinatscandidaten bei der Besetzung der Rabbinerstellen bevorzugte. Die Staatsregierung konnte hier leicht einem Mißtrauen der Gemeinden gegen die in den Staatsanstalten gebildeten Rabbiner begegnen und in der Erneuerung der Wahlen das Mittel zur Abwehr eines religiösen Schisma's zu finden meinen. Nichts desto weniger dürfte, vorausgesetzt daß eine solche Besorgniß fortbesteht, eine zwei- bis dreimalige Wahlerneuerung genügen, um sodann denjenigen Rabbiner, welcher sich in seiner Stellung behauptet hat, in ein bleibendes Verhältniß zu seiner Gemeinde zu setzen. Auch wäre es wünschenswerth, daß die Staatsregierung die Gouvernementsobrigkeit ermächtigte, für jede Gemeinde nach Maßgabe ihrer Größe und ihrer finanziellen Lage ein Minimum des Gehaltes festzusetzen, welches die Gemeinde dem Rabbiner bewilligen muß.

Ein zweiter Nachtheil des Wahlgesetzes ist die Bestimmung, welche die Wahlen der Steuerältesten, der Taxatoren für die Abgaben und der Rekrutenbevollmächtigten auf die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beschränkt und die Kaufmannschaft von der Theilnahme an denselben ausschließt. In der Regel ist es aber der Kaufmannsstand, bei welchem sich die höhere Bildung und mit ihr die Befähigung zur Verwaltung von Gemeindeämtern vorfindet. Auch darf man annehmen, daß gerade er, weil nicht persönlich und unmittelbar betheiligt, am ersten geeignet sei, ein unparteiisches Verfahren bei der Leitung dieser wichtigsten Gemeindeangelegenheiten zu beobachten.

Einer Verbesserung des jüdischen Wahlgesetzes würde eine Scheidung der gesellschaftlichen Klassen der Juden vorangehen müssen; eine gleichartige Eintheilung wie bei den Christen in Kaufleute, Handwerker, Bürger, Arbeiter und Dienstboten. Die beiden letztern Klassen sind bei den Juden ebenso wenig zur Ausübung politischer Rechte befähigt wie bei den Christen. Dieser Classification sich anschließend würde der Census für die Berechtigung zur Theilnahme an den Wahlen sich am natürlichsten nach dem Besitze

oder der Niederlassung richten, deren Werthe sich am besten in der Wohnungsmiethe ausdrücken, oder er könnte wie in England an die Steuerquote geknüpft werden, die der Einzelne zahlt, so daß denjenigen eine steigende Stimmenzahl beigelegt wird, welche die höhern Steuersätze an den Staat entrichten, wodurch der Kaufmann der ersten und zweiten Gilde in ein anderes Verhältniß zur Gemeinde tritt als gegenwärtig, wo er gleich dem armseligsten Trödeljuden nur als Person und nur ebenso viel wie dieser gilt. Eine derartige Organisation würde die Entwickelung des Gemeindelebens in einer den Anforderungen des Staates mehr entsprechenden Weise begünstigen und die jetzt vorkommenden engherzigen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen über die Anstellung und Gehalte der Rabbiner, über die Errichtung von Gemeindeschulen und anderen gemeinnützigen Anstalten wenn nicht unmöglich so doch seltener machen.

Indeß die Gebrechen, an welchen die städtische jüdische Bevölkerung kränkelt, sind mehr socialer als politischer Natur, sie wurzeln in jüdischer Erziehung und Sitte. Was die erstere angeht, so hat der Staat zwar in den Städten jüdische Volksschulen errichtet, zu deren Erhaltung eine besondere Steuer, die sogenannte Lichtsteuer, erhoben wird, und damit für das Schulbedürfniß der mittleren und unteren Klassen gesorgt, jedoch den Schulbesuch nicht für eine Zwangspflicht erklärt, vielmehr dem Privatunterricht freien Spielraum gelassen, der denn auch von einer großen Zahl jüdischer Melamden ertheilt wird. Der Unterricht der Melamden beschränkt sich gewöhnlich auf die hebräische Sprache als Mittel zur Kenntniß der Bibel und der hebräischen Gebete, auf das Auswendiglernen der letzteren, auf die Beobachtung des jüdischen Ceremonialgesetzes, alles Gegenstände, die auch in der fast bei jeder Gemeinde befindlichen Talmud-Thora-Schule gelehrt werden. Die Schulen der Melamden, denn es sind in der Regel mehrere Familien, deren Kinder sich an dem Unterricht gemeinschaftlich betheiligen, können als die Pflanzstätten des jüdischen Separatismus, nicht selten auch des religiösen Fanatismus, wenigstens der religiösen Beschränkung auf Formeldienst und äußere Beobachtung der Ritualgesetze betrachtet werden. Sie, die außerdem die Träger des verdorbenen jüdischen Dialekts, der Mauschelsprache sind, wenn nicht zu unterdrücken, doch möglichst zu beschränken, dagegen die Talmud-Thora-Schulen unter die Obhut der Schulautorität zu nehmen, zu begünstigen und den Kreis ihrer Lehrgegenstände zu erweitern, liegt ebenso in dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde wie in dem der Bildungszwecke des Staats.

Bei der Erziehung der jüdischen Jugend giebt es noch einen Punkt, auf welchen die Aufmerksamkeit der Staatsregierung wie der Gemeindeverwaltungen gelenkt zu werden verdient. Dies ist die Erziehung der weiblichen Jugend. Zwar nimmt die jüdische Kronsschule auch Mädchen als Schülerinnen auf, doch ist der Besuch derselben ein sehr beschränkter geblieben, der gar nicht im Verhältnisse zu dem Bestande der Familien steht, abgesehen davon, daß die Vereinigung von Knaben und Mädchen in einer und derselben Schule ohnehin ihr Bedenkliches hat und über ein frühes Alter nicht hinausgehen darf. Und wie verhält es sich namentlich mit der religiösen Bildung der jüdischen Frauen? Das jüdische Mädchen ist von dem Besuche der Synagoge weniger durch religiöses Gesetz als durch vererbtes Vorurtheil ausgeschlossen; der Eintritt in dieselbe wird erst der verheirateten Frau gestattet. Letztere hat eigentlich nur drei religiöse Pflichten zu erfüllen, die Sabbathlichter anzuzünden, bei dem Backen des Brodes zum Sabbath eine Teigkugel dem Feuer zu opfern zur Erinnerung an das Speisopfer im Tempel und monatlich das Reinigungsbad, Mikwe, zu gebrauchen. Die Kenntniß der hebräischen Sprache geht bei ihr selten weiter als um mit Benutzung des hebräischen Alphabets deutsch schreiben zu können, daher ihr die täglichen Gebete unverständlich bleiben. Bei der Namenertheilung an Kinder weiblichen Geschlechts ist es genügend, daß sie entweder in der Synagoge oder in der Versammlung einer Betgemeinde, deren Mitgliederzahl zehn (minian) ist, geschehe, auch ist die Gegenwart des Rabbiners dabei nicht erforderlich, so daß viele Kinder dem letzteren nicht einmal zur Anzeige gebracht und daher in die von ihm geführten Metrikbücher nicht eingetragen werden, woher diese in Beziehung auf weibliche Geburten ein völlig unsicheres Material liefern, was nicht verfehlen kann mancherlei Nachtheile z. B. in civilrechtlicher Beziehung bei Verlassenschaften und Erbtheilungen im Gefolge zu haben. Der täglichen Gebete, welche die jüdische Frau zu verrichten hat, sind wenige und diese kurz, auch ist die Unterlassung von keiner Bedeutung; die Kenntniß der üblichen wie z. B. derjenigen, die zum Anzünden der Sabbathlichter, zum Verbrennen der Teigkugel gehören, wird meist durch Tradition in der Familie erhalten. Unter solchen Umständen ist es denn wünschenswerth, daß neben den Knabenschulen besondere Mädchenschulen erstehen, um in dem weiblichen Geschlechte der ärmeren Klasse neben vermehrter Religionskenntniß das Sittengesetz zum Bewußtsein zu bringen, das über die Ehre der Familie wacht. Die reicheren Klassen bedürfen dieser Schulen freilich nicht, da sie

die christlichen benutzen oder diese durch Privatunterricht ersetzen, doch ist auch hier der Religionsunterricht die schwache Seite, und weil die Bildung überhaupt mehr eine äußerlich schillernde als innerlich vertiefte ist, so hat sich der Sinn auf die Aeußerlichkeiten des Lebens gewandt, wovon der ungemessene Kleiderluxus Zeugniß giebt, der die Töchter der Armen zur Nachahmung reizt und bei der Unzulänglichkeit der Mittel zu moralischen Verirrungen verleitet, wobei ohne Zweifel der Umstand, daß es bei den Juden keine Standesunterschiede giebt und Alle auf einer und derselben Stufe bürgerlich-politischer Berechtigung stehen, seinen Einfluß auf die Verstärkung jenes Nachahmungstriebes ausübt, indem man die Gleichstellung auch äußerlich zu beurkunden strebt.

Zur Herstellung der jüdischen Familie bedarf es aber hauptsächlich einer Gesetzgebung, welche die Eingehung der Ehe an Bedingungen knüpft, die auf der einen Seite die Sitte und Lebensgewohnheit regeln, auf der andern vor einer Verkümmerung bewahren, welche die Pflanzstätte der moralischen Entartung der kommenden Geschlechter wird. Zunächst beruht die gesetzliche Bestimmung des heiratsfähigen Alters auf einer mißverstandenen Stelle des Talmuds, die dem Manne die Heirat im Alter von 18 Jahren, um ihn vor geschlechtlicher Ausschweifung zu bewahren, zwar anräth, nicht aber zur Pflicht macht. Dabei darf man den klimatischen Unterschied des Landes der ursprünglichen Sitte von den Wohnstätten der Gegenwart nicht vergessen und daß die Frühreife der Mannbarkeit in südlicher Zone im Norden naturgemäß zurückweicht. Das heiratsfähige Alter für das männliche Geschlecht auf 25 Jahre zu bestimmen, wäre dem nordischen Klima und den gegebenen socialen Verhältnissen angemessen, weil dieses Alter die volle körperliche Reife gewährt, weil bis dahin diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sein können, von denen eine selbständige Lebensstellung abhängt, und der Charakter sich genugsam entwickelt haben kann, um den wichtigsten Schritt im persönlichen Leben mit Ueberlegung und Vorbedacht zu unternehmen. Zudem schließt dies Alter die erste Klasse der Rekrutenpflichtigen ab, und erst von diesem Momente an ist es möglich Pläne für die Gestaltung der Zukunft zu entwerfen und mit Aussicht auf Erfolg nach den Gütern der Erde zu ringen. Zudem haben auch der Staat und unmittelbar die Gemeinde ein nahes Interesse, daß nicht Ehen geschlossen werden von Personen, die gar nicht befähigt sind einen eigenen Hausstand zu gründen, nicht allein weil sie gänzlich unbemittelt sind, sondern auch weil sie zu keinem Gewerbetrieb geschickt oder

ausgebildet sind und niemals ein gesichertes Auskommen finden können. In vielen Staaten des Continents, namentlich Deutschlands, und nicht bloß bei den Juden, ist die Verehelichung von einem politischen Eheconsens abhängig. In Oesterreich muß jeder Heiratslustige männlichen Geschlechts eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hiedurch das hinreichende Auskommen, sich und eine Familie zu ernähren, erweisen; es soll jedoch die Verweigerung des Eheconsenses bloß stattfinden bei mittellosen Personen, von denen nicht einmal eine dürftige Erhaltung ihrer Familie sich erwarten läßt; bei vorhandener Trunksucht oder Arbeitsscheu ist die Licenz zu verweigern, ihre Ertheilung aber für den Fall der Besserung in Aussicht zu stellen. In Baiern ist die Verehelichung von denselben Bedingungen abhängig, welche für die Ansässigmachung gelten; für letztere war der Nachweis eines festgesetzten Steuerminimums oder einer sichern, den Bedarf der Familie gewährenden Rente oder einer die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Erwerbsart oder eines Lohnerwerbs, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann, erforderlich. In Hanover darf die Ehe erst auf einen von der zuständigen Behörde vorher ertheilten Trauschein geschlossen werden. Handarbeitern, Tagelöhnern und geringen Handwerkern wird der Trauschein ertheilt, wenn sie gehörig arbeitsfähig sind, wenn das Gewerbe, wovon sie sich und eine Familie erhalten wollen, an dem Orte ihrer Niederlassung nicht schon zu sehr überfüllt ist, wenn sie bisher eine sparsame Lebensweise geführt haben, wenn sie mit demjenigen was zur ersten häuslichen Einrichtung ihres Standes und was zur Betreibung ihres Gewerbes gehört, versehen sind und wenn sie eine Wohnung gefunden haben. In Würtemberg hat sich ein Gemeindebürger oder Gemeindebeisitzer vor seiner Verehelichung gegen die Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen. Der Nahrungsstand wird als mangelnd angesehen, wenn es an dem Besitze eines rechtmäßigen Erwerbzweiges fehlt, durch welchen ein zum Unterhalt einer Familie zureichender Ertrag erzielt werden kann. Außerdem kann die Heiratserlaubniß versagt werden, wenn das Prädicat eines Gemeindebürgers oder Beisitzers in der Art mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig keinen den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen oder es werde ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern fehlen. Insbesondere soll dies der Fall sein bei Jedem, der offenkundig als schlechter

Haushalter zu betrachten ist oder bestimmte Strafen erstanden hat. In Baden ist das Recht der Verehelichung bedingt durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und daneben den Besitz eines Vermögens von 100 bis 200 Gulden. Auch im Großherzogthum Hessen und in Nassau sind das 25. Lebensjahr und der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges für die Erlangung des Rechts zur Eingehung einer Ehe erforderlich.

Eine derartige Gesetzgebung zur Verhütung eines anwachsenden immer größerer Unterstützung bedürftigen Proletariats kann in Beziehung auf die einheimische christliche Bevölkerung, der gestattet ist sich in dem großen russischen Reiche auszubreiten und an andern Orten nach neuen Verkehrswegen zu suchen, zur Zeit nicht geboten erscheinen; für die jüdische, in bestimmte Oertlichkeiten eingegrenzte Bevölkerung ist sie von dringender Nothwendigkeit, da die Erwerbszweige, die sie betreibt, an den Orten ihres Aufenthalts nicht mehr zu ihrer Ernährung ausreichen. Die Ausdehnung eines Gewerbes richtet sich nach dem Bedarf der Bevölkerung, eine größere, über diesen Bedarf hinausreichende Zahl sich damit Beschäftigender vermehrt nicht die Nachfrage, sie vermindert nur den Gewinnantheil des Einzelnen. Nun ist zwar dem jüdischen Handwerker, d. h. demjenigen der sich über die Erlernung eines Handwerks auch wirklich auszuweisen vermag, seit Kurzem gestattet, sich nach den innern Gouvernements umzusiedeln. Weil die Mehrheit derselben jedoch mit einer Familie belastet ist und nicht die Mittel zur Uebersiedlung besitzt, wird von dieser Gestattung nur ein geringer Gebrauch gemacht. Auch liegt in dieser Auswanderung kein Gewinn für die Gemeinde, denn es sind eben die Besten und Thatkräftigsten, die auswandern, während die Verkommenen zurückbleiben, namentlich diejenigen die kein bestimmtes Gewerbe betreiben, die Trödler, Hausirer, Gelegenheitsmacher und Geschäftsvermittler. Auch ist der Sinn der Juden hauptsächlich auf den Handel gerichtet, wenn sich die Mehrzahl auch mit dem ärmlichsten Kleinhandel begnügen muß. Diesen Sinn und diese Sitte zu brechen ist nun Aufgabe der Gesetzgebung, denn in ihr liegt „die Selbstzucht und Selbsterziehung der Völker“ *) und das wirksamste Mittel, das

*) „Freilich ein ungesundes und innerlich absterbendes Volksleben kann keine Kunst des Gesetzgebers wieder heilen und verjüngen; scheidet man aber das Unmögliche aus, so bleibt immer noch ein großes Gebiet für eine heilsame Thätigkeit der Gesetzgebung übrig, denn wir haben in ihr nicht bloß ein Mittel, neu sich bildenden Verhältnissen des Lebens und des

sie zur Erreichung dieses Zweckes anwenden kann, sind die Bedingungen, die sie an die Erlaubniß zur Eheschließung knüpft.

Im Hinblick auf die Erfolge, welche die deutsche Gesetzgebung in Beziehung auf die Umbildung jüdischer Sitten und Gewohnheiten erzielt hat, lassen sich diese Bedingungen mit Rücksicht auf die einheimischen Verhältnisse nun folgendergestalt formuliren. Die Eingehung der Ehe sei überhaupt abhängig von der vorgängigen Erlaubniß der Civilobrigkeit. Diese Erlaubniß wird ertheilt, wenn der Mann das Alter von 25 Jahren vollendet hat, hienächst den Betrieb eines bestimmten Gewerbes oder Handwerks, einer Kunst oder Wissenschaft, die zur Erhaltung einer Familie ausreichen, oder ein entsprechendes Vermögen nachweist und zugleich, daß er seine Krons- und Gemeindeabgaben rückstandslos bis zur Gegenwart entrichtet hat. Alle unbestimmten Gewerke schließen die Erlaubniß in die Ehe zu treten aus, ebenso ist die Erlaubniß denjenigen zu versagen, welche mit einer Strafe belegt worden, die den Verlust von Standesrechten nach sich zieht, wenn sie nach erstandener Strafe in der Gemeinde verbleiben, sowie denjenigen, welche von der Gemeinde Armenunterstützung erhalten, wenn seit dieser Zeit noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Das vorgerückte heiratsfähige Alter giebt den Zeitgewinn, der es möglich macht, daß der Ehecandidat sich die Mittel erwerbe einen Hausstand einzurichten, also nicht gleich mit Schulden beginne; der geforderte Nachweis eines sichern Erwerbs führt nothwendig zur Wahl eines bestimmten Lebensstandes und richtet den Sinn auf die fortgesetzte stetige Ausübung des einmal erwählten Berufs; die geforderte Einzahlung der Krons- und Gemeindeabgaben erinnert den ins wirthschaftliche Leben neu Eintretenden daran, daß er einem Gemeindewesen angehört, gegen das er für den verliehenen Schutz auch Pflichten zu erfüllen hat; das Eheverbot für denjenigen, welcher eine Criminalstrafe erlitten hat, wird die Gemeinde veranlassen, derartige Subjecte nach erstandener Strafe nicht in die Gemeinde zurückzunehmen und dadurch zu verhüten, daß sich in derselben eine verbrecherische Bevölkerung anhäuft; endlich das Eheverbot für diejenigen, welche Armenunterstützung genossen haben, wird in Jedem, der nach der Ehe begehrt, den Trieb zur Selbsthülfe wecken und kräftigen.

Verkehrs einen rechtlichen Ausdruck zu geben, der wirthschaftlichen Entwickelung also zu folgen, sondern auch die Möglichkeit eines Correctivs um einer Menge von Mißständen und Schäden abzuhelfen, und wo sie mit Geschick und Sachkenntniß geübt wird, vermag sie deßhalb wohl das wirthschaftliche Leben zu leiten." Arnold, Cultur und Rechtsleben. Berlin, 1865.

Eine solche Gesetzgebung kann nur von derselben Dauer sein wie die gleichartige in andern Ländern; sie hat eine Berechtigung nur, bis das, was Zwang war, Sitte geworden; sie ist aber der mächtigste Hebel für die Umwandlung der Sitte. Auch liegt ein weiterer Grund für eine derartige Gesetzgebung in der Nothwendigkeit den Folgen zu begegnen, welche das bei den Juden für die Abgabe der Rekruten eingeführte Reihenfolgesystem auf den Familienbestand ausgeübt hat. Seit dieser Zeit ist die Zersplitterung der steuer- und rekrutenpflichtigen Familien eingetreten. Der kaum erwachsene Familiensohn trachtete so früh als möglich zu heiraten und sich von seinen Eltern zu trennen, um durch die Ehe und eine gesonderte Wohnung eine für sich bestehende Familie zu bilden, da die einseeligen Familien zur Stellung von Rekruten nicht herangezogen wurden.*) Unter den 682 jüdischen Familien des Reihenfolgebuches der Stadt Mitau befinden sich 86 vierseelige, 143 dreiseelige, 173 zweiseelige, 182 einseelige; die übrigen mit einer größeren männlichen Seelenzahl machen den Rest von 98 Familien aus.

Endlich sprechen noch für das vorgeschlagene Ehegesetz die Verarmung und der Nothstand in den jüdischen Familien der niederen Klassen. Wer das Elend derselben kennt und dessen grauenhafte Steigerung bei einer Verkehrsstockung, wie sie z. B. die Choleraepidemie im Gefolge hat, wird in einer solchen Gesetzgebung einen Act fürsorgender Barmherzigkeit erblicken.

Schließlich wäre denn auch, sobald die Eingehung der Ehe von der Genehmigung der Civilbehörde abhängig gemacht worden, wünschenswerth, derselben Behörde die Führung der Civilstands-Register zu übertragen. Den Rabbinern fehlt es an der erforderlichen Autorität sowie an den Mitteln diese zu unterstützen, um die Glieder ihrer Gemeinden zur gewissenhaften Angabe aller Geborenen (insbesondere weiblichen Geschlechts), der Getrauten (namentlich wenn die Trauung auswärts stattgefunden) und der Gestorbenen zu verpflichten. Auch erscheint es keineswegs unwichtig, daß die Civilbehörde von den Verschreibungen bei der Eheschließung und deren rechtlicher Form Kenntniß nehme und dafür Sorge trage, daß die-

*) Erst die neuere Gesetzgebung verpflichtet die zwei- und einseeligen Familien zur Stellung von Rekruten, wenn die Zahl der Familien dieser Abtheilungen ein Drittel der übrigen Familien bildet.

selben, namentlich die Documente über die Illaten der Frau, die ein stillschweigendes Pfandrecht an dem Vermögen des Mannes begründen, den bezüglichen Hypothekenbüchern einverleibt werden.

Das hier gegebene Gemälde der kurländischen Städte entbehrt des Lichts bei vielem Schatten. Eine Besserung der Zustände hängt zunächst von der legislatorischen Initiative der Staatsregierung ab, von der Folgenreihe der Maßregeln, die sie zur Verwirklichung eines für richtig erkannten Systems ergreift, von der Beharrlichkeit, mit welcher sie dieselben, unbeirrt von untergeordneten Bedenken, in Ausführung bringt. Diese Zustände sind derartig, daß die Gemeindeverwaltung, wie diese auch beschaffen sei, ihnen gegenüber sich machtlos findet, da sie nur innerhalb des bestehenden Rechts sich bewegen und dieses nicht abändern kann. Erst die gebesserten Zustände werden die Verwaltung von den Hindernissen befreien, gegen die sie jetzt vergeblich ankämpft, und wenn dann die in Aussicht stehende Reform der Stadtverfassung, die in den Städten vorhandenen intelligenten Kräfte dem Gemeinwesen dienstbar macht, wird sie auch im Stande sein neben der erleichterten Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Leistungen ihre Thätigkeit nicht allein den Einrichtungen zuzuwenden, welche die äußere Bequemlichkeit und Verschönerung bezwecken, sondern auch die Associationen zu pflegen, die den Sinn und das Verständniß für den Fortschritt der Civilisation und der industriellen Entwickelung, namentlich aber jenen werkthätigen Gemeinsinn wecken, welcher die Wohlfahrt des Ganzen zum Ziele seines Strebens macht.

F. v. Zuccalmaglio.

Wanemuine.

Eine Mittheilung aus Dorpat.

Das letzte Decennium unseres baltischen Lebens ist reich an neuen Erscheinungen guter und schlimmer Art. Der Hauch dieses neuen Lebens hat aber auch manchen alten Geist wieder belebt. Um in die Neuzeit sich zu finden und wirken zu können, lassen sich solche Geister bei ihrer Wiederbelebung gern eine gründliche Metamorphose gefallen und erscheinen dann durchaus modern. So ist es auch dem estnischen Wanemuine ergangen. Einst, in mythischer Urzeit, war er ein heidnischer Gott bei den alten Esten und zwar Gott des Gesanges und der Lieder; jetzt ist er ein moderner Verein, und zwar ein Männergesangverein in Dorpat, von Esten gegründet und gebildet. Nachstehendes soll die Leser der baltischen Monatsschrift mit diesem nicht unbeachtenswerthen Institut näher bekannt machen.

Die Idee zur Gründung des Vereins ist von dem verdienstvollen Herausgeber der estnischen Wochenschrift Eesti Postimees ausgegangen und entsprang dem Wunsch, den niederen Schichten der städtischen Bevölkerung Dorpats, die hauptsächlich aus Esten bestehen, eine dauernde Möglichkeit zu geben, zu bestimmten Zeiten zu einer anständigen und bildenden Erholung zusammen zu kommen. An einer solchen Möglichkeit hat es den betreffenden Kreisen in Dorpat bis in die neueste Zeit völlig gefehlt und es ist genugsam bekannt, welches die Erholungspraxis der niederen Bevölkerung unserer Städte bisher zu sein pflegte. Um von schlimmeren Dingen zu schweigen, erinnern wir nur daran, daß ziel- und gedankenloses Pflastertreten für diese Klasse der Städter die gewöhnlichste Form geselliger Erholung war. Singvereine, Clubs, Lesezirkel für die arbeitende und

dienende Klasse gab es nicht. Bei solcher Lage der Dinge erschien es dem Herausgeber des Eesti Postimees, Herrn J. W. Jannsen, wünschenswerth und zweckmäßig, auch für diese Klasse der städtischen Bevölkerung einen Verein zu geselligen Zusammenkünften und bildender Erholung ins Leben zu rufen. Aber auf welcher Grundlage sollte der Verein erstehen? Um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, mußte der Verein so angelegt werden, daß einerseits möglichst viele Individuen in den Verein treten, andererseits die Mitglieder sich auch activ im Vereinsleben bethätigen konnten. Beiden Gesichtspunkten entsprach der Gesang am besten und er sollte daher die Grundlage des neuen Vereins bilden. Eine Erweiterung der Unterhaltungs- und Belehrungsmittel sollte und konnte dabei offen bleiben. Herr Jannsen theilte seinen Plan geeigneten Persönlichkeiten mit und der Plan fand Anklang. Am 24. Juni 1865 traten 15 Stadt-Esten zusammen, um einen Männergesangverein zu bilden. Der Verein sollte den Namen „Wanemuine" führen, um die Pflege des Gesanges als Hauptzweck und Hauptbildungsmittel des Vereins zu kennzeichnen. Den 15 Stiftern gesellten sich bald noch 10 Mitglieder bei, so daß die ursprüngliche Gesammtanzahl der Vereinsmitglieder 25 betrug. Die obrigkeitliche Anerkennung und Bestätigung der Statuten des Vereins durch den Herrn Minister des Innern erfolgte am 27. October desselben Jahres. Damit der Leser eine Vorstellung davon habe, aus welchen Elementen der Verein gebildet wurde, machen wir hier das Gewerbe oder den Stand der 25 Gründer namhaft. Es befinden sich unter ihnen: 2 Gärtner, 2 Domdiener, 2 Handlungsdiener, 2 Kleinhändler, 2 Calefactoren, 3 Arbeiter, 1 Maurer, 1 Koch, 1 Fuhrmann, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Soldat, 1 Zimmeranstreicher, 2 Hausbesitzer und der Herausgeber des Eesti Postimees. Von zwei Gründern hat Einsender das Gewerbe nicht ermitteln können. Da der Verein nach den Statuten nicht nur active Mitglieder, Sänger, sondern auch passive, Hörer, aufnimmt, so wuchs er rasch. Am 24. Juni 1866 zählte er circa 100 und am 1. Februar 1867 schon 250 Mitglieder.*) Das vorwiegende Contingent lieferte die dienende Klasse, aber auch Handwerker, Kaufleute und andere Bürger estnischer Nationalität, sowie Land-Esten, Bauerwirthe und Dorfschulmeister aus der Umgegend Dorpats, traten in den Verein. Die Land-Esten bilden unter den gegen-

---

*) Vorliegender Artikel ist geschrieben nach Wahrnehmungen und Mittheilungen bis zum 1. Februar d. J.

wärtigen Mitgliedern ungefähr den vierten Theil. Die Anzahl der activen Mitglieder oder Sänger, die alle Einwohner der Stadt sind, beträgt zur Zeit 40, die übrigen Mitglieder sind nur Zuhörer. Außer den ordentlichen Mitgliedern, die in Sänger und Zuhörer zerfallen, nimmt der Verein auch Ehrenmitglieder und zeitweilige Glieder (aeoli-liikmed) auf, wenn diese dem Verein zur Erreichung seines Zweckes irgendwie behülflich sein wollen und können. Solche Mitglieder sind zu keiner Zahlung zum Besten des Vereins verpflichtet. Der Verein zählte am 1. Februar 8 Ehrenmitglieder, zu denen unter Anderen auch die beiden estnischen Prediger der Stadt gehören. Die Sänger kommen zweimal wöchentlich, am Mittwochabend und Sonntagnachmittag, zusammen zu Singübungen, die unter der Leitung des Herrn Jannsen stattfinden. Die andern Mitglieder haben zu allen Uebungsstunden freien Zutritt, wofern sie die Uebungen nicht stören. Monatlich einmal, in der Regel am Abend des ersten Sonntags im Monat, veranstaltet der Verein einen Monatsabend, zu dem alle Mitglieder zu erscheinen statutenmäßig verpflichtet sind. An diesen Abenden werden die eingeübten Gesänge aufgeführt. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Monatsabenden seine Familie oder Angehörigen in den Verein mitzunehmen, nur kleine Kinder und in Dorpat ansässige erwachsene Mannspersonen dürfen nicht eingeführt werden, letztere nicht, weil ihnen die Möglichkeit offen steht, ordentliche Mitglieder des Vereins zu werden. Auswärtige Freunde der Mitglieder können ungehindert als Gäste erscheinen. Außer den regelmäßigen Monatsabenden mit Gesangaufführung findet monatlich, um die Mitte jedes Monats, ein Musikabend statt. An diesem Abend wird nicht gesungen, sondern gespielt. Da der Verein selbst nicht die nöthigen Kräfte zur Aufführung instrumentaler Musik besitzt, so läßt er sich von der Stadtcapelle, für eine Zahlung von 12 Rubeln, 3—4 Stunden an einem solchen Abend vorspielen. Jedes anwesende Mitglied zahlt zur Bestreitung der Musik und Beleuchtung an jedem Musikabend 15 Kopeken, nur die Sänger sind zur Entrichtung dieses Beitrages nicht verbunden. Der etwaige Ueberschuß dieser Musikabendbeiträge fließt in die Vereinskasse, ebenso wie auch das Deficit aus derselben bestritten wird. Unter denselben Bedingungen, wie zu den monatlichen Gesangaufführungen, können auch zu den Musikabenden Gäste eingeführt werden. An beiden Abenden, vorzüglich aber an den Monatsingabenden, werden auch Vorträge unterhaltenden und belehrenden Inhalts gehalten, wie man sie hauptsächlich von den Ehrenmitgliedern erwartet. Es ist bis jetzt geredet worden

unter Anderem über den Zweck des Vereines Wanemuine, über das Vereinswesen der Neuzeit, über das estnische Epos Kalewipoeg, über die Cholera, über die herrnhutische Brüdergemeinde und ihre Einführung bei uns, über das Klima, über Erdbeben und Vulcane, über die geologische Beschaffenheit unsrer Erdrinde, über die Stadt Jerusalem und ihre Geschichte, über den Civilproceß, über August Herrmann Francke, über die Einnahme Dorpats durch Peter den Großen, über die üblen Folgen des Branntweintrinkens und der Trunksucht überhaupt. Die Vereinssprache ist die estnische; in dieser werden die Vorträge gehalten und die Lieder gesungen. Nach den Statuten wird hauptsächlich vierstimmiger Kirchenchorgesang gepflegt, aber daneben werden auch andere Chorgesänge und weltliche Lieder, z. B. aus dem Silcher und Orpheus, gesungen. Der Text dieser Gesänge und Lieder ist von dem Dirigenten des Gesanges, Herrn Jannsen, übersetzt oder bearbeitet und schon stehen dem Verein 500—600 übertragene Quartette zur Disposition. Oeffentlich ist der Verein bis jetzt einmal mit seinen Leistungen hervorgetreten, und zwar am 6. Januar d. J. in der estnischen Marienkirche, zum Besten einer neu zu erbauenden estnischen Kirche in Dorpat. Das Concert war von sämmtlichen Ständen unsrer Stadt zahlreich besucht. Die Brutto-Einnahme betrug 230 Rbl. Zur Aufführung kamen an diesem Tage unter Anderem: „Dir, Herr, gebührt der Dank allein“ von Geißler, „Die Himmel erzählen des Ewigen Ehre“ von Beethoven, „Psalm 117“ von Weiß, „Groß ist der Herr“ von Häser, „Schau hin auf Golgatha“ von Silcher. Natürlich konnten Kunstleistungen nicht erwartet werden, aber selbst Musikkenner sprachen ein anerkennendes Urtheil über das Gehörte aus.

Was die Externa des Vereins anlangt, so ist darüber Folgendes zu berichten. Ein eigenes Local besitzt der Verein noch nicht, aber er ist willens ein solches anzukaufen. Die ersten Zusammenkünfte wurden im Local der estnischen Parochialschule zu St. Marien gehalten, die späteren in gemietheten Räumen. Gegenwärtig kommt der Verein im Thronschen Hause zusammen, dessen obere Etage, aus 7 Zimmern bestehend, für die jährliche Summe von 250 Rbl. gemiethet worden ist. In einem Theil des Locals hat der Oekonom des Vereins sein ständiges Etablissement und zahlt für die Benutzung des Raumes und für das Recht, Imbiß und Getränke zu verabfolgen, dem Verein 100 Rbl. jährlich. Vereinsmitglieder können zu jeder Tageszeit in das Vereinslocal treten. Für Unterhaltung außer der Zeit der Singübungen und Vereinsabende ist durch einen Lesetisch

und einen Spieltisch gesorgt. Auf dem Lesetisch finden wir alle zur Zeit erscheinenden estnischen Zeitungen, verschiedene estnische Bücher und die beiden (deutschen) Zeitungen der Stadt Dorpat, auf dem Spieltisch das Damenspiel und Domino. Auf dem Lande wohnende Mitglieder können, in Ermangelung einer besonderen Einfahrt, in dem Vereinslocal einkehren und auch übernachten.

Die Summe der Geldmittel, über welche der Verein disponirt, wird durch die Anzahl der Mitglieder bedingt. Jedes Mitglied entrichtet bei der Aufnahme in den Verein die einmalige Zahlung von 1 Rbl. 50 Kop., späterhin 20 Kop. allmonatlich als Mitgliedsbeitrag. Wer drei Monate nach einander seinen Monatsbeitrag nicht gezahlt hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen, erkrankt aber ein Mitglied, dann wird von ihm für die Dauer der Krankheit kein Mitgliedsbeitrag verlangt. Aus der Vereinskasse werden bestritten die Miethe des Locals, Beleuchtung, Beheizung, die nöthigen Noten und Bücher nebst Zeitungen. Die Musik an den Musikabenden wird, wie schon oben erwähnt, durch Extrabeiträge bezahlt.

Der Vorstand des Vereins wird auf ein Jahr gewählt und besteht aus acht Personen: einem Gesangvorsteher, einem Cassavorsteher, einem Protocollführer, einem Oekonomievorsteher und deren Substituten. Der Gesangvorsteher ist zur Zeit zugleich Präses. Der Vorstand tritt nach Bedürfniß in Berathung. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder stimmt ein Ballotementcomité ab, der aus 20 Gliedern besteht und nach Stimmenmehrheit entscheidet. Der Präses hat 2 Stimmen, um bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.

Soviel über den Zweck, Bestand und die Einrichtung des Vereins. Der Besuch und die Theilnahme seitens der Mitglieder ist, so weit die Wahrnehmung des Einsendes gereicht hat, ein lebhafter. Die Monatsabende sind immer stark besetzt gewesen. Ueber Ordnung und Wohlanständigkeit im Verein wacht der Vorstand. Sichtbare Einwirkungen auf weitere Kreise der niederen Stadtbevölkerung können nach dem verhältnißmäßig kurzen Bestehen des Vereins natürlich noch nicht erwartet werden, aber ein wohlthätiger und erfreulicher Einfluß auf die Mitglieder ist nicht zu verkennen. Vor allen Dingen ist den Mitgliedern durch den Verein Gelegenheit geboten, in ihre Erholungsstunden mehr Mannigfaltigkeit und Inhalt bringen zu können. Menschen, die früher nicht recht wußten, wie sie ihre freie Zeit verwenden sollten, und dann nicht selten der Gefahr ausgesetzt waren, auf leichtsinnige Wege sich zu verirren, wissen jetzt, wo

und wie sie einen freien Abend oder eine müßige Nachmittagsstunde zubringen können. Der Gesang wirkt auf Sänger und Zuhörer, auch in niederen Schichten der Gesellschaft, ohne Zweifel veredelnd. Die Vorträge, wenn sie auch aus Mangel an geeigneten und bereitwilligen Kräften zur Zeit nur selten stattfinden und bisweilen nach Inhalt und Form nicht ganz zweckmäßig, d. h. nicht immer auf die zunächstliegenden Bedürfnisse der Vereinsmitglieder berechnet erscheinen, sind dennoch ein wichtiges Bildungsferment. Außer dem unterhaltenden Werth gewähren sie den Zuhörern Belehrung, Erweiterung ihres geistigen Horizontes und Anregung zu geistiger Beschäftigung und zum Nachdenken. Es ist gewiß erfreulich und anerkennenswerth, wenn ein gewöhnlicher Zimmeranstreicher über die üblen Folgen des Branntweintrinkens und der Trunksucht überhaupt nachdenkt und nachforscht und dann in dem Verein einen Vortrag über diesen Gegenstand hält. Bis jetzt sind freilich die meisten Vorträge von den Ehrenmitgliedern, die gebildetern Kreisen angehören, gehalten worden, aber das eben angeführte Beispiel des Zimmeranstreichers berechtigt uns zu der Hoffnung, daß späterhin auch andere Mitglieder gleichen oder ähnlichen Standes dem Verein solche Proben ihres Denkens und ihrer Entwickelung mit Vortheil zum Besten geben werden. Selbstverständlich bleibt es dabei wünschenswerth, ja nothwendig, daß die gebildeteren Elemente, wie die Ehrenmitglieder, ihre Theilnahme und Vorträge dem Verein nicht entziehen, sondern wo möglich diese noch steigern und erweitern. Nur dann sind sichere und gesunde Fortschritte in der Entwickelung des Vereins und ein wahrhaft bildender Einfluß auf die niedere Stadtbevölkerung zu erwarten. Der Lesetisch ist gewiß eine zweckmäßige Anordnung des Vereins und veranlaßt selbst solche, die sonst nicht Lust oder Gelegenheit zur Lectüre hatten, bisweilen in die Bücher zu blicken und ein zufälliger und neugieriger Blick ist bisweilen ein wichtiger und folgenreicher Moment im Leben des Menschen geworden. Der gesellige Verkehr im Verein bringt Gedankenaustausch und dieser gegenseitige Anregung, Ergänzung und Ausbildung der Mitglieder mit sich. Auch die Formen des äußeren Auftretens und Erscheinens verlieren allmählich ihren ungelenken oder vielleicht auch rohen Charakter und werden gefälliger und milder. Welche Eindrücke die Monats- und Musikabende auf die weiblichen Gäste gemacht haben, ist dem Einsender verborgen geblieben, aber zahlreiche Einführungen berechtigen zu dem Schluß, daß die Abende ihnen gefallen. Sie werden von den angehörigen männlichen Mitgliedern in den Verein und aus

demselben begleitet und die Einführenden garantiren für ihre Anständigkeit. Im Verein selbst herrscht strenge Zucht und Sittsamkeit. Die Gefahr, daß einzelne Mitglieder bisweilen spirituosen Getränken über das rechte Maß zusprechen, ist vorhanden; auch ist dem Einsender über wirklich vorgekommene Fälle dieser Art von einem Mitgliede geklagt worden, aber der Vorstand rügt solche Erscheinungen stets und ergreift zur Abwehr derselben geeignete Maßregeln, zu denen nöthigenfalls auch Ausschließung aus dem Verein gehört. Der Spieltisch mit seinem Damenspiel und Domino ist, wenn auch kein geistreiches, so doch immerhin für viele Mitglieder ein anziehendes Unterhaltungsmittel.

Soll Einsender zum Schluß ein Urtheil für den Verein und seine Thätigkeit aussprechen, so muß er ausdrücklich bemerken, daß er nur die Monatsabende mit Gesangaufführungen und Vorträgen aus eigener Anschauung kennt. Das Uebrige ist ihm nur durch Mittheilungen bekannt. Er sieht sich demnach in der Lage, ein umfassendes und objectives Urtheil nicht abgeben zu können. Was er aber gehört und gesehen, hat ihn sehr erfreut und ist in obigen Mittheilungen enthalten. Das Vereinswesen kann, wie das Beispiel in Dorpat den Einsender überzeugt hat, gewiß und mit Vortheil zur Bildung der niederen städtischen Bevölkerung verwandt werden und es ist zu wünschen, daß die anderen Städte der Ostseeprovinzen dem Beispiel Dorpats folgen, wenn und wo solches noch nicht geschehen ist. Dem Vernehmen nach bestehen in Reval seit einiger Zeit bereits zwei estnische Gesangvereine, eine „Revalia" und eine „Estonia", aber über ihre Organisation und Thätigkeit ist dem Einsender und, wie er vermuthet, auch dem Publicum außerhalb Revals nichts Näheres zu Ohren gekommen. Es wäre aber gewiß nicht uninteressant, wenn man Genaueres über sie erführe. Solche und ähnliche Nachrichten über das Volksleben in Stadt und Land können vortrefflich zur Orientirung dienen über Zustände und Bedürfnisse des Volkes. Was als gut und heilsam erfunden wird, das kann dann empfohlen, befördert und verbreitet, was sich als schlecht oder unpraktisch erwiesen hat, dagegen beseitigt oder vermieden, und was noch gänzlich fehlt, von Kundigen, Vermögenden und Berufenen angeregt und ins Leben gerufen werden. Dem Wanemuine in Dorpat aber wünschen wir unterdessen das beste Gedeihen. E.

Nachtrag von der Redaction. Diese interessante „Mittheilung aus Dorpat" veranlaßte uns in Reval über die dem „Wanemuine" ver-

gleichbaren Bestrebungen auch dieser Stadt nachzufragen. Der Gefälligkeit eines dortigen Correspondenten verdanken wir die folgenden Auskünfte.

In Reval bestehen zwei estnische Gesangvereine: „Revalia" und „Estonia" mit Namen. Der erste, im Jahre 1863 gestiftet, hat sich die Pflege des Gesanges in gemischtem Chor zum Ziel gesetzt, der zweite, dessen Begründung in das Jahr 1865 fällt, cultivirt ausschließlich den Männergesang. Wie beide Vereine nicht der Anregung von außen her ihr Entstehen verdanken, sondern das eigenste Werk ihrer ausübenden Mitglieder sind, so haben sie sich bisher ihren ursprünglichen Charakter zu bewahren gewußt. In Reval haben sich ziemlich dieselben socialen Elemente zusammengefunden wie in Dorpat: Diener der Behörden, Clubs und Schulen, ferner 1 handeltreibender Bürger, 1 Schulmeister, 1 Küster und verschiedene Gewerker estnischen Stammes. Der Verein „Revalia" besteht aus 36 ausübenden Mitgliedern (17 männlichen und 19 weiblichen) unter der Leitung des Cantors an der Carlskirche Warenberg, eines Esten von Geburt. Der Verein „Estonia" zählt 22 active Mitglieder und wird in musikalischer Beziehung von dem Musiklehrer Bergmann dirigirt. Beide Vereine singen in estnischer Sprache; die Uebersetzungen der betreffenden Texte rühren zumeist von einem Vereinsgliede her. Die gesanglichen Uebungen werden eifrig und, wie die öffentlichen Aufführungen beweisen, auch mit Erfolg betrieben. Der Gesang selbst zeichnet sich durch rhytmische Festigkeit, reine Intonation und Sicherheit aus. Auf die feineren Nüancirungen im Vortrage muß selbstverständlich von vorn herein Verzicht geleistet werden, da sie eine höhere musikalische und allgemeine Bildung voraussetzen. Begreiflicherweise werden zumeist leichtere Compositionen, in der „Revalia" vorwiegend kirchlichen Styles, in Uebung genommen. Indessen hat der letztgenannte Verein zu wiederholten Malen das „Hallelujah" aus Händels „Messias" präcise, kräftig und nicht ohne Schwung gesungen.

Beide Vereine huldigen entschieden der rein musikalischen Tendenz. Die Erstrebung weiterer, auf Bildung und edle Vergesellschaftung gerichteter Ziele liegt ihnen zur Zeit noch fern. Grund zur Klage dürfte hierin nicht zu finden sein. Je bedenklicher in vielen Fällen ein zu schnelles Vorgehen, die Zersplitterung noch ungeübter Kräfte bei der Lösung verschiedenartiger Aufgaben ist, desto mehr wäre zu wünschen, daß einstweilen noch die Musik allein ihre civilisatorische Kraft an den neuen Jüngern höherer Cultur bewähre und daß erst allmählich in die Bahnen ernsterer Vereinsthätigkeit eingelenkt werde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch ohne künstliche

Erwegung zu rechter Zeit der Drang dazu unter den Mitgliedern selbst sich geltend machen wird und diese sodann ohne fremde Hülfe, wie bisher, höhere Güter recht zu pflegen und, als ihnen eigen, auch recht zu schätzen wissen werden.

Es ist hier vielleicht am Platze, an die anmuthige Episode des letzten Gesangfestes in Reval zu erinnern, deren Held der estnische Gesangverein vom Pastorate S. Jürgens war. Dort hatte man es mit echten Bauern zu thun. Mag auch der Enthusiasmus bei ihrer Begrüßung mit auf Rechnung der Neuheit der Sache und der Nationaltracht zu setzen sein — immerhin wird kaum einer der vielen kunstgeübten „Sangesbrüder“ nicht wohlthuend und erfrischend berührt worden sein von den hellen und ungekünstelten Tönen, mit denen jene Naturkinder unter die Elite des Dilettantismus traten.

Notizen.

Wir nehmen aus der in dem ersten Aufsatze dieses Heftes enthaltenen Verweisung auf das Lorenz Steinsche Werk über Staatsverwaltung, Veranlassung, hier mit einigen Worten die Bedeutung desselben hervorzuheben. Es führt den Titel: „Die Verwaltungslehre“ und bisher sind drei Theile davon bei J. G Cotta in Stuttgart (1865—67) erschienen. Hatte der erste Theil sich zur Aufgabe gesetzt den Begriff der vollziehenden Gewalt festzustellen, so enthält der zweite neben einem der Geschichte und Systematik des zu behandelnden Stoffes gewidmeten Excurse den Anfang des speciellen Theiles, das Bevölkerungswesen betreffend und fährt der dritte mit einer Darstellung des Gesundheitswesens fort.

Muß schon der unendlich reiche Stoff der zum ersten Male in diesem Umfange und dieser Vollständigkeit systematisch in den Rahmen eines Buches zusammengefaßt erscheint, Jeden an dem Fortschritt der Staatswissenschaften Theilnehmenden interessiren, so ist dies noch mehr in Verbindung mit dem Namen des Verfassers der Fall. Obgleich Lorenz Stein durchaus nicht zu den gefeierten publicistischen Größen des Tages gehört — denn er ist Katholik, Oesterreicher*), Schutzzöllner und sein Styl zeichnet sich keineswegs durch Durchsichtigkeit und leichte Verständlichkeit aus — so ist er in den Augen derjenigen Wenigen, die mehr von ihm wissen, als daß „dieser deutsche Professor einige unlesbare Bücher geschrieben hat“, seines originellen und tiefen Geistes wegen aufrichtig geschätzt. In einer Zeit, in der die besten Köpfe es nicht verschmähen ihre Kräfte dem populären

*) Obgleich ursprünglich Schleswig-Holsteiner und Protestant. Die dänische Reaction von 1849 vertrieb Stein von seinem Kieler Lehrstuhl und aus seiner Heimat, er fand Aufnahme in Oesterreich und ist später zum Katholicismus übergetreten.

Wiederkäuen wahrer und unwahrer Gedanken zu widmen, ist es immer erfrischend einen Mann zu finden, der weitab von den landläufigen Pfaden die Wahrheit um ihrer selbst wegen sucht — und findet, würden wir gerne hinzusetzen, wüßten wir uns nicht zu häufig im Widerspruch mit dem Verfasser. Wie dem aber auch sein mag, ein Steinsches Buch wird Niemand ohne Anregung, ohne neu eröffnete Perspectiven, endlich ohne jene tiefe Ehrfurcht, die alle wahre Begeisterung für die Wissenschaft dem Leser unwillkürlich nachläßt, wieder aus der Hand legen, wenn er sich überhaupt die Mühe es zu lesen nicht verdrießen läßt. Trotz seines unstreitigen Geistreichthums, seiner häufig staunenswerthen Gelehrsamkeit, seiner tiefen philosophischen Bildung, seines weiten Blickes und seiner aus dem Herzen kommenden Hingebung für seinen Stoff, ist Stein dennoch einer der am wenigsten gekannten Schriftsteller der Gegenwart, den die meisten gar nicht lesen, oder wenn sie es thun und ihn dabei vielleicht um seine besten Gedanken plündern, doch glauben, über die Achsel ansehen zu dürfen. Woher kommt das? Suchen wir uns diese Erscheinung zu erklären!

Jede Zeit hat ihr Steckenpferd, auch auf wissenschaftlichem Gebiet. Wir verstehen hierunter nicht allein, daß jede Zeit bestimmte Wissenzweige vorzugsweise pflegt, daß sie in ihren Forschungen nur von bestimmten Gedanken ausgeht, sondern auch, daß ihr eine besondere Methode bei ihren Forschungen, eine bestimmte Darstellung der gewonnenen Resultate eigen ist. Die Signatur für die Wissenschaft der Gegenwart dürfte eine naturwissenschaftliche sein. Denn vorzugsweise werden in ihr die mit der Natur zusammenhängenden Wissenszweige erforscht; die Negation aller Autorität ist hierbei der Ausgangspunkt, die Induction die herrschende Methode, allgemeine Verständlichkeit die Form der Darstellung. Und mehr noch: gewisse den Naturwissenschaften entnommene Kategorien beherrschen die gesammte Wissenschaft der Gegenwart. Stein nun gehört seiner Anlage und seiner Bildung nach durchaus einer früheren Zeitrichtung an. In der Schule der Epigonen unserer großen Philosophen, namentlich Hegels aufgewachsen, und weil er ein mehr synthetischer als analytischer Kopf ist, verfährt er durchgängig mehr deductiv als inductiv: selbst wo er die Resultate der modernen Forschung in sich aufnimmt und sie auf staatswissenschaftlichem Gebiet zu verwerthen sucht, wie dies mit dem Begriff des Organismus, den er zum Ausgangspunkt seiner ganzen Staatslehre macht, der Fall ist, wird er seiner Methode nicht untreu. So bezeichnet Steins wissenschaftliche Existenz eigentlich einen Protest gegen die ganze

moderne Strömung. Diesem Umstande ist es denn wohl auch zuzuschreiben, daß unsere Zeit wenig Sinn und Empfänglichkeit für diesen immerhin bedeutenden Mann und seine Vorzüge zeigt, obgleich er sich, soweit sein heterogenes Naturell es gestattet, ihre Resultate mit einer immerhin bewundernswerthen Biegsamkeit angeeignet hat. Denn nicht nur ist er den naturwissenschaftlichen Kategorien unserer Zeit nicht fremd: was ihn vor seinen philosophischen Lehrmeistern besonders vortheilhaft auszeichnet, ist die liebevolle Versenkung in den positiven Stoff, sei er nun geschichtlich, statistisch oder gehöre er der modernen Gesetzgebung an. Das aber ist es was bei Steins philosophischer Anlage seinen Arbeiten den großen Reiz giebt, daß er mit weitem, die Erscheinungen der Gegenwart sowohl wie der Vergangenheit überschauenden Blick uns immer den ganzen Entwickelungsgang der Menschheit im Zusammenhange vor das Auge führt. Daß sich ihm hiebei der reiche positive Stoff unter der Hand zur Formel gestaltet, ist ein Ueberbleibsel derjenigen Methode, deren Herrschaft in seine Jugendzeit fällt und von der er sich mit jedem seiner Werke immer mehr emancipirt.

Jedenfalls ist Stein trotz seiner vielen Fehler einer der reichstbegabten und gelehrtesten Publicisten der Gegenwart, der gleichsam auf der Grenze zweier wissenschaftlicher Perioden stehend, ihre Vorzüge mit einander zu verbinden sucht, freilich nicht ohne an beider Fehlern Theil zu haben. Seine Aufgabe bezeichnet er mit des alten Feuerbach Worten dahin, daß das Beste, was der Mensch zu leisten vermag, nicht in dem besteht, was er thut, sondern in dem, was er in edlen und tüchtigen Geistern anregt. Und wenn wir auch nur die Anregung in Anschlag bringen, die Stein durch seine Lehre von der Gesellschaft und ihrem Verhältniß zu den Staatsformen dem unstreitig bedeutendsten Publicisten der Gegenwart, der noch immer seinen ebenbürtigen Kritiker vergebens erwartet, **Rudolph Gneist** gewährt hat, so müßte das uns Jüngere, denen Stein vielfach fremdartig und schwerfällig erscheint, wenigstens von einem übereilten Urtheile abhalten und zu einem ernsteren Studium seiner Werke anspornen. Daß Stein dann in Gneists Buch über England vielleicht mehr zurückempfangen, als er ihm gegeben, hindert den großen Kenner des englischen Staatswesens nicht, in einem in der österreichischen Vierteljahrsschrift dieses Jahres abgedruckten Brief sich mit Anerkennung über die Verdienste und mit pietätvoller Rücksicht über die Fehler der Steinschen Verwaltungslehre auszusprechen.

Wir glauben somit allen denjenigen, denen es mit dem Studium der Staatswissenschaften Ernst ist — und nur diesen, nicht politischen Dilettanten — das jüngste Werk Steins als anregend und lehrreich, wenn auch schwierig und zeitraubend empfehlen zu müssen und wollen unseren kurzen Hinweis, der mit Nichten den Anspruch auf eine Besprechung des Buches machen kann, mit den begeisterten Worten des Verfassers über die Aufgabe der Verwaltung schließen: „Wohin wir blicken", sagt er am Schluß seiner Vorrede des zweiten Theils, „tritt uns eine, alles Andere überragende Thatsache entgegen. Auf allen Punkten arbeitet die Welt dahin, die niedere Klasse durch ein immer steigendes Maß von Opfern zu heben, die sie der höheren auferlegt; und wunderbar, diese Opfer, die die letztere bringt, werden in ihrer Hand zuletzt zum Segen und Genuß für sie selber. Am Horizont unseres menschlichen Gesammtbewußtseins steigt die noch unklare, noch durch rohe Interessen und sinnverwirrte Auffassung verkehrte und dennoch der Gottheit entstammende Erkenntniß herauf, daß die erste Bedingung alles irdischen Glücks und aller menschlichen Vollendung des Einzelnen das Glück und die Vollendung des Anderen sei. Wir wagen das nicht zu leugnen, aber wir wagen das auch noch nicht zu wissen, und während wir alle Einzelne zaudernd und unsicher vor dieser Erkenntniß stehen, geht jene Wahrheit, ruhig im Kleinen und Nächsten zunächst arbeitend, ihren mächtigen Gang. Sie baut Schulen für die niedere Klasse, sie errichtet Krankenhäuser, sie stiftet Vereine, sie fordert für sie Credit und Hülfe, sie sorgt für ihre Gesundheit, sie lichtet ihre Häuser, sie pflanzt ihre Gärten, sie giebt Wasser, sie giebt Brod, sie ruft alle Besitzenden herbei zur Theilnahme an allem Veredelnden, Bildenden, Erhebenden, sie macht die eine Klasse verantwortlich für die ruhige aber sichere Entwickelung und Hebung der andern, und was wir als die höchste christliche Pflicht verehren, die thätige Liebe des Einen für den Andern, das erhebt sie mit oder ohne klar formulirtes Bewußtsein zunächst im Namen des Interesses zur Pflicht der gesellschaftlichen Ordnung. Und der große Organismus, durch den sie diese Pflicht erfüllt und der unablässig thätig ist in allen seinen Organen, das ist die Verwaltung."

Von Herrn Pastor Müller zu Sauken erhielten wir die folgende Zusendung:

„Die „allgemeine Zeitung des Judenthums" hat sich in der Person ihres Herausgebers, des Herrn Rabbiners Dr Philippson in Bonn

bewogen gefühlt, meine in der Baltischen Monatsschrift (Juniheft 1866) niedergelegten „Charakteristik des modernen Judenthums" einer Kritik zu unterziehen und zwar, wie der Verfasser ausdrücklich bemerkt, auf Aufforderungen hin, die ihm von seinen Freunden aus Rußland zugekommen sind. Ich würde mich nun nicht weiter veranlaßt fühlen, auf diese Kritik einzugehen, wenn dieselbe nicht eine förmliche Herausforderung meiner Person sowohl, als meiner in jener Arbeit niedergelegten Ansichten enthielte.

„Anknüpfend daran, daß ich behauptet habe, in einem „christlichen" Staate können die Juden nicht dieselben Rechte mit den christlichen Staatsbürgern genießen, will nun der Herr Rabbiner die Anfrage an mich gestellt haben, welchen Staat ich denn für einen „christlichen" ansehe; er müsse mich auffordern diese Frage zu beantworten: „er hat gesagt — so heißt es über mich in der angeführten Zeitung Nr. 16 — die Juden können nicht Bürger des christlichen Staats werden, wo dieser noch besteht, und so gebe er uns Antwort, welchen Staat er meint. Schweigt er, so weiß er keinen solchen und dann hat er sich eben selbst widerlegt, was glücklicher Weise Niemandem schadet und Niemandem nützt." — In Folge dieser Herausforderung und in Anbetracht dessen, daß die Zeitung, welche jene Provocirung enthält, auch von unsern inländischen Juden gelesen wird, bin ich bereit, den mir zugeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen und dem Herrn Rabbiner die gewünschten Auskünfte zu geben. Ich kann indessen dieses nur bedingungsweise thun, und muß zuvor den Herrn Rabbiner Dr. Philippson in Bonn ersuchen, öffentlich (in der von ihm herausgegebenen Zeitung) zu erklären, daß er sich in der Polemik oder Antwort, die sich zweifelsohne an meine Erwiderung anschließen wird, nicht bloß aller persönlichen Bemerkungen und Ausfälle enthalten, sondern auch in der sachlichen Darstellung nicht den gleichen bittern und leidenschaftlich-gehässigen Ton anschlagen wolle, der sich durch die ganze Kritik meiner Arbeit hindurchzieht.

„Für die Nichtleser der „Zeitung des Judenthums", vielleicht auch für den Herrn Herausgeber selbst, sehe ich mich genöthigt, die von mir gestellten Bedingungen hier noch weiter zu begründen. In die Kategorie der meiner Meinung nach für Männer, die Anspruch auf Bildung und Urbanität im Ausdruck machen, gänzlich unerlaubten persönlichen Ausfällen gehören aber Stellen wie solche: „Herr Müller ist ein fanatischer Freund der Judenbekehrungsgesellschaften — wir wissen nicht ob aus freien Stücken, oder ob er im Solde einer solchen Gesellschaft gestanden" — oder auch

folgender Passus, der in bedenklicher Weise die Grenzen des Anstandes überschreiten dürfte: „Herr Müller wird es uns nachsehen, wenn wir ihn immer kurzweg so tituliren oder gar nur Herr M. sagen, nicht aber „Herr Pastor Müller zu Sauken in Kurland". Wir thun das nicht bloß der Kürze wegen, sondern aus dem Grunde, um ihm zu zeigen, daß wir 3. Moses 19, 17 und 18 treu befolgen. Herr M. nennt uns immer den „Reformjuden", „Reformrabbiner" u. s. w. Wir könnten uns nun verleiten lassen, ihn „Missionspastor", „Pietistenpastor", „Muckerpastor" u. s. w. zu betiteln, darum halten wir uns nur an seinen ehrlichen Namen Müller."!! Was nun ferner den leidenschaftlich-gehässigen Ton der Kritik des Herrn Rabbiners Philippson betrifft, so macht zwar der Herr Rabbiner mir gerade den Vorwurf, ich und „meine Amtsgenossen" sollen gegen das moderne Judenthum gehässig gesinnt sein und jeden Schritt desselben, wo es sich um Ringen nach Klarheit im Judenthum handelt, mit Feindseligkeit ansehen. Von „Feindseligkeit" aber gegen das alte wie neue Judenthum kann bei denen nicht die Rede sein, die jenes Wort ihres Herrn und Meisters zu beherzigen suchen „Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun"; es handelt sich nur darum, den Anmaßungen des modernen Judenthums, das in religiöser, sittlicher und socialer Beziehung der Führer der Menschheit sein und werden will, zu begegnen und etwa Aeußerungen wie z. B. diese (Allg. Zeitung des Judenth., Nr. 45, 1866), daß durch die Gestattung der Freizügigkeit der Juden in Rußland diese „als Pioniere und Vermittler der Cultur in noch nicht cultivirten Ländern verwendet werden" würden — einfach zurückzuweisen. Ich habe durch meine „Charakteristik des modernen Judenthums" nicht eine staatsökonomische Beleuchtung der Judenfrage geben, sondern nur diese Ansprüche des modernen Judenthums charakterisiren und einfach die unüberbrückbare Kluft zwischen Judenthum und Christenthum darstellen wollen, da es mir scheint, als ob christlicherseits diese Kluft oft als gar nicht vorhanden angesehen wird und auch jüdischerseits nur ein Friede zwischen Judenthum und Christenthum proclamirt wird, von dem schon Jeremias sagt: „Friede, Friede, und ist doch kein Friede". Herr Dr. Philippson meint aber, ich hätte das nur in „gehässiger Absicht" gethan und glaubt sich dadurch entschuldigt, das Gleiche thun zu können. In der That, die Kritik des Herrn Rabbiners muß in einer bösen Stunde abgefaßt sein und steht in ungünstigem Contrast mit der Arbeit seines Mitauschen Collegen, die nur ausnahmsweise den würdigen Ton einer wissenschaftlichen Abhandlung

vermissen ließ. In den sachlichen Auslassungen des Herrn Rabbiners wird nicht bloß die Judenmission aufs neue angegriffen, die „sich durch sich selbst und die ganze Welt gerichtet" habe, auch die christliche Kirche selbst muß zu verschiedenen Malen herhalten: „wir bilden keine Bekehrungsgesellschaften, um Christen zu Juden zu machen — so ergeht sich der Herr Rabbiner — wir sind keine Glieder einer ecclesia militans, unser Feld ist die Durchforschung des religiösen Gebiets." Auch meint der Herr Verfasser sehr richtig, für mich sei die ganze Seele des Christenthums der Glaube an den persönlichen Messias, während die modernen Juden jeden Tag mit der Nase darauf gestoßen würden, daß man nur an ein Messiasreich glauben könne, welches noch lange auf sich warten lassen werde.

„Doch genug dieser Anführungen. Ich kann schließlich dem Herrn Herausforderer nur erwidern: sine ira et studio — dann sehen wir uns auf dem Kampfplatze wieder, wo nicht, so werde ich versuchen zu schweigen und hoffe jene Herausforderung: schweigt er, so weiß er keinen solchen &c. in aller Ruhe verschmerzen zu können." —

Zu dieser Aeußerung des Herrn Pastor Müller hat die Redaction hinzuzufügen, daß sie ihrerseits auf eine Polemik mit der „Allgem. Ztg. des Judenthums" jedenfalls verzichtet, obgleich nur die erste Hälfte des betreffenden Artikels dieser Zeitung gegen Herrn Müller, die zweite aber direct gegen die Redaction der Baltischen Monatsschrift gerichtet ist. Denn sowohl eine eingehendere Vertheidigung unseres „materialistischen oder pantheistischen Standpunkts" (wie Herr Dr. Philippson in Bonn ihn bezeichnet) gegenüber der prätendirten alleinigen Vernunftgemäßheit der jüdischen Schöpfungslehre und des Judenthums überhaupt, als auch eine weitere Ausführung der auch von uns in Uebereinstimmung mit Herrn Pastor Müller gehegten Ansicht, daß die moderne jüdische Theologie (die des sogenannten Reformjudenthums) wesensverwandt sei mit dem christlichen Rationalismus und daß die eigentliche Wurzel beider Erscheinungen ganz außerhalb wie des Christenthums so des Judenthums in der modernen Naturwissenschaft und den durch diese bedingten neueren philosophischen Systemen zu suchen sei — alles dieses und was damit zusammenhängt glauben wir uns, wenigstens jetzt und hier, ersparen zu dürfen. Ein Mal mochte auch der Discussion über die theologischen Grundlehren des modernen Judenthums in der Baltischen Monatsschrift Raum gegeben werden, eigentlich aber liegt dieses Thema uns ferner. Wesentlich zu dem Programm unserer Zeitschrift gehört nur die Verbesserung der socialen und

politischen Lage der Juden, ihre Heranziehung zu bessern Bürgern, als sie bis jetzt in Rußland sind, und in letzter Instanz die vollständige Ausgleichung ihrer Rechte mit denen der übrigen Landeskinder. Wir geben nicht zu — und hier stimmen wir mit Herrn Müller nicht mehr überein — daß dieses politische Emancipationswerk unmöglich gemacht werde durch irgend welche religiösen Vorstellungen oder theologischen Systeme der Juden überhaupt; wir denken aber, daß dasselbe allerdings behindert wird durch gewisse Lebensgewohnheiten und den niedrigen Bildungsgrad unserer Juden insbesondere, und wir empfehlen daher die in dem ersten Aufsatz dieses Heftes gemachten Vorschläge zu einer erziehenden Judengesetzgebung der weitern Erwägung. Für dieses Thema wird die Baltische Monatsschrift immer Raum haben.

Zur Situation.

Eigenthümliche Gerüchte gehen durch die baltische Luft. Es soll im Werke sein, den Bereich des russischen Sprachgebrauchs auf Kosten des bisherigen deutschen zu erweitern. Drei Maßregeln in dieser Richtung werden genannt, ohne daß noch eine amtliche Veröffentlichung darüber erfolgt wäre: erstens die Gründung einem russischen Gymnasiums in Riga, zweitens die Einführung des Russischen als Unterrichtssprache für das Fach der allgemeinen Geschichte probeweise in einem unserer deutschen Gymnasien, drittens die Ausdehnung des Russischen als Geschäftssprache in verschiedenen Kronsbehörden auch über solche Zweige ihrer Schriftführung und ihres Schriftwechsels, für welche bisher das Deutsche üblich war.

Der erwähnte Mangel einer officellen Kundgebung in der Presse macht, daß vorläufig noch allerlei schwankende Angaben über die besondern Modalitäten und die Tragweite der einen oder andern dieser Maßregeln umlaufen. So z. B. glaubte die Moskauer Zeitung letztens zu wissen, daß der russische Geschichtsunterricht nicht bloß in ein Gymnasium und nicht bloß probeweise, dafür aber fürs Erste nur in die obersten Klassen aller unserer Gymnasien eingeführt werden solle. Zu den meisten Zweifeln, Fragen und Beängstigungen aber veranlaßt natürlich die dritte der erwähnten Maßregeln. Unsere althergebrachte und auch staatsrechtlich befestigte Lebensgewohnheit war es, daß in allen hiesigen Provinzialbehörden nichts als ihr Schriftwechsel mit den übergeordneten Stellen der Reichsregierung russisch zu sein hatte. Wenn in neuerer Zeit die Zoll- und Postämter und in neuester der Domänenhof dem russischen Schriftwesen größeren Raum gegeben haben, so blieb die Wirkung davon wenigstens auf engere Lebenskreise beschränkt; wenn aber nun auch in der Civiloberverwaltung, in den Gouvernementsregierungen, in den Cameralhöfen u. s. w. durchgängig oder auch nur vorzugsweise russisch geschrieben werden soll, so werden davon

sämmtliche Fäden unseres provinzial-politischen Nervensystems betroffen werden und man fragt sich mit Schrecken, wie wohl eine solche Maßregel durchführbar sei und welches ihre Folgen sein würden. Denn sicher ist es, daß ein bedeutender Theil unserer erprobtesten Beamten wegen mangelnder Sprachfertigkeit sofort den Staatsdienst verlassen müßte und auch nicht aus dem gegebenen einheimischen Personalbestande zu ersetzen wäre. Wer aber käme an ihre Stelle? Ohne Anmaßung dürfen wir sagen, daß unsere baltische Beamtenschaft an Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit der des übrigen Reichs im Durchschnitt bei weitem voransteht, und würden es denn von der dortigen gerade die besten Elemente sein, die man sich zu verschreiben vermöchte? Sehr wahrscheinlich würden die plötzlich in größerer Masse „Uebergeführten" noch ganz andere Dinge als nur die Unbekanntschaft mit den eigenthümlichen Localverhältnissen zu uns importiren. Ohne Zweifel aber könnte nur Verwirrung und Geschäftslähmung in allen Beziehungen der Oberbehörden zu den ihnen untergeordneten Organen der provinziellen Selbstverwaltung die Folge sein.

Wenn diese Maßregeln wirklich beschlossene Sache sein sollten, so glauben wir nicht, daß die damit verknüpften Schwierigkeiten und Mißwirkungen von den obersten Lenkern unserer Staatsgeschicke ganz verkannt werden, vielmehr daß sie dieselben mit Bewußtsein, einem höhern Zwecke zu Liebe, mit in den Kauf nehmen wollen. Die Tendenz zur möglichsten Assimilation der dem altrussischen Stammlande heterogenen Annexe ist nun einmal zur Leidenschaft der Presse und ihres Publicums und, wenn auch in mäßigerem Grade, zur ausdrücklichen Maxime der Regierung geworden. Dem Postulat eines einheitlichen Nationalbewußtseins sollen die wenn auch verbrieften Sonderrechte der betreffenden Gebiete zum Opfer fallen und auch die Sprache, die in ihnen seit dem Beginn ihres geschichtlichen Lebens alle öffentlichen Beziehungen beherrschte, soll wenigstens aus dem Gesetz und der amtlichen Verhandlung verschwinden.

Wer, der sich, wir sagen nicht auf den russischen, sondern nur auf den weltgeschichtlichen Standpunkt stellt, vermag die wenigstens relative Berechtigung eines solchen Postulats für jeden Staat, der wirklich diesem seinem Begriff entspricht, in Abrede zu stellen? Wir wenigstens, in der Baltischen Monatsschrift, haben dieses Recht im Princip immer anerkannt — nur zugleich auch an die Grenze erinnert, über welcher hinaus dasselbe in das schreiendste Unrecht übergeht. Diese Grenze aber liegt da, wo das Postulat der staatlichen Einigung mit dem der menschheitlichen Cultur über-

haupt in Conflict geräth. Es ist innerlich unsittlich und in den meisten Fällen auch unerreichbar, die politische Gleichartigkeit eines Staates auf Kosten eines wesentlichen Culturrückschritts in einem Theile desselben zu erzwingen. Zu erzwingen ist in solcher Sache überhaupt sehr wenig; das einheitliche Nationalbewußtsein muß sich, falls der Staat überhaupt darnach ist, von selbst machen, als eine natürliche Folge der Anziehungskraft, welche die überwiegende Nationalität auf die mit ihr verbundenen kleineren ausübt. Diese Anziehungskraft aber steht in directer Abhängigkeit nicht nur von dem Verhältniß der in Betracht kommenden Massen, sondern auch von dem ihres beiderseitigen Culturgrades. Ist die durch ihre Masse überwiegende Nationalität zugleich die höher civilisirte, so erfolgt die Anähnlichung mit dem besten Willen der Betheiligten selbst, weil jeder Einzelne den Uebergang in die herrschende Nationalität für Gewinn und Ehre erachtet, während auch die kleinste Bevölkerungsgruppe ihre Sonderthümlichkeit festzuhalten pflegt, falls sie durch das Aufgehen derselben sich culturlich zu degradiren glaubt.

Es würde uns nun nur übel anstehen, unserer seit drei Jahrhunderten so oft unterbrochenen und so vielfach behinderten baltischen Culturentwickelung uns allzu sehr zu überheben; aber immerhin erlaubt muß es uns sein, in manchen nicht unwesentlichen Stücken dem übrigen Rußland uns überlegen zu fühlen und — was die Hauptsache ist — den vermittelst der Sprache gegebenen directen Zusammenhang mit der Cultur eines der entwickelsten Hauptvölker des jetzigen Europa als das wichtigste Erbstück unserer ganzen Geschichte hochzuschätzen. Einst, wenn Rußland wirklich den Westen eingeholt haben und namentlich hinter Deutschland nicht mehr an Civilisation und geistiger Production zurückstehen sollte, dann allerdings wird auch der Tag gekommen sein, da die durch Jahrhunderte bewährte und noch immer existenzberechtigte Besonderheit dieser Ostseeküste von selbst sich auflösen wird zum Behufe des Aufgehens in das größere Leben des Hinterlandes. Wie aber die Dinge bis jetzt noch stehen, so ist die betreffende hitzige Agitation der russischen Presse für nichts als kindische Ungeduld, wenn nicht für culturfeindliche Barbarei zu erklären. Ein besonnener russischer Patriotismus sollte bedenken, daß die deutsche Sprache in den Ostseeprovinzen ein wichtiges Culturmittel nicht nur für diese selbst, sondern auch für das ganze Reich abgiebt. Die Ostseeprovinzen sind gleichsam ein offenes Thor für die Einwanderung von Deutschland nach Rußland. Brauchbare Kräfte in den verschiedensten, namentlich aber in den

von den Landeskindern noch ungenügend betriebenen Berufszweigen strömen, gerufen oder freiwillig, aus Deutschland hieher unter eine Bevölkerung, die ihre Sprache spricht, und in Verhältnisse, die ihnen nicht allzu fremdartig entgegentreten. Nachdem sie sich bewährt und geistig acclimatisirt haben, trägt Mancher von ihnen, und gewöhnlich nicht der Schlechteste, seine nützliche Thätigkeit weiter hinein in das russische Hinterland, oder seine Söhne oder Schüler thun es. Und diese Culturvermittlung für die weitesten Strecken des Reichs ist gerade das eigenthümliche Verdienst der Ostseeprovinzen, ein Verdienst, das sie weder mit den ehemals polnischen Westprovinzen noch mit Finnland theilen. Nur St. Petersburg bildet noch ein gleiches offenes Thor und zwar nicht für Deutschland allein, sondern für die ganze Westwelt. Aber die einziehenden Elemente und die Modalität ihrer Eingewöhnung sind verschieden hier und dort, und man kann nicht sagen, daß die Ostseeprovinzen in dieser Beziehung durch Petersburg entbehrlich gemacht werden. Freilich den maßlosesten unter den russischen Nationalitätsschwärmern ist diese Einwanderung an sich nichts weniger als etwas Erwünschtes, sie spotten über den deutschen „Drang nach Osten" und über die „Culturträger" (geschrieben культуртрегеры) und bei der von ihnen erstrebten Ausrottung deutscher Sprache und Sitte in den Ostseeprovinzen würden sie es gewiß für keinen geringen Nebenvortheil erachten, dadurch jene Einwanderung vermindert zu sehen. Wie sich die Dinge doch in der Welt verkehren können! Einst verschrieb sich der Zar Iwan Wassiljewitsch verschiedene Künstler und Handwerker aus Deutschland; die Livländer, die damals noch einen eigenen Staat bildeten, waren so engherzig und neidisch, diesen für Rußland angeworbenen „Culturträgern" den Durchzug zu verwehren; dem Zar wurde das ein Motiv zum Kriege und zur versuchten Eroberung Livlands; jetzt gehört Livland in der That zum russischen Reich und dient ihm gern zu jeglicher Culturvermittlung, aber man wähnt ihrer nicht mehr zu bedürfen oder vielmehr den Culturzweck der nationalen Idee zu Liebe mißachten zu müssen. Lieber Barbarei und Ruin als eine Civilisation und ein wirthschaftliches Gedeihen, die nicht auf durchaus slavischer Grundlage ruhen — das ist, so unglaublich es scheint, wirklich die Maxime gewisser Ultra's, die, in größerem Umfange zur Ausführung gebracht, schwerlich ermangeln könnte dem Staat selbst, dem sie dienen soll, die tiefsten Wunden zu schlagen und schließlich die weltgeschichtliche Nemesis wachzurufen.

Wir können in diesem unserm Monatshefte unmöglich von baltischer „Situation" reden, ohne auch des Schadens zu gedenken, den der Tod darin angerichtet hat — der Tod eines Mannes nur, aber ein Tod, der für sich allein fast eine veränderte Situation bedeutet. Denn unersetzlich scheint Otto Müller zu sein, nicht bloß wegen seiner eminenten Persönlichkeit, sondern auch wegen seiner im Laufe eines kampf- und arbeitsvollen Lebens nun einmal erworbenen und auf keinen Andern übertragbaren Geltung. Ohne Jemandem unter den Lebenden oder Verstorbenen von seinem Verdienste etwas zu nehmen, wird man sagen dürfen, es sei lange nicht dagewesen, daß ein Rathsherr oder Bürgermeister von Riga auch außerhalb Riga's soviel bedeutet habe wie dieser. Des Ansehns, dessen er in den übrigen baltischen Städten genoß, nur beiläufig zu erwähnen, ist er der erste Vertreter Riga's gewesen, der sich zu der Ritterschaft des Landes in ein dem wahren Gewicht unserer Stadt entsprechendes Verhältniß zu setzen wußte, und auch bei manchem Träger der übergeordneten Staatsgewalt besaß er ein Vertrauen und eine Anerkennung wie schwerlich irgend ein Anderer in Stadt und Land.

Es ist ein schon öfters in der Baltischen Monatsschrift aufgestellter Gesichtspunkt, daß die Verbindung unserer Provinzen mit einem Staate, in dem es eigentlich nur zwei Stände — Adel und Bauern — gab, auf das städtisch-bürgerliche Element derselben degradirend gewirkt hat. Der russische Handwerker und Kaufmann waren nur eine Abzweigung des leibeigenen Bauerstandes, entweder selbst noch leibeigen oder erst unlängst diesem Verhältniß enthoben. Patriziergeschlechter und althistorisches Verfassungsleben gab es nicht in den offenen hölzernen Städten des Zarenreichs. Was Wunder, wenn während des ganzen 18. Jahrhunderts und darüber hinaus diejenige Anschauung, welche die Organe der Staatsregierung im Allgemeinen von den „Meschtschane" und „Kupzy" hatte, mehr oder weniger maßgebend wurde auch in Bezug auf unser ganz anders geartetes und von jeher einen wesentlichen Factor des „Landesstaats" darstellendes Bürgerthum. Die nothwendige Folge davon war einerseits eine weit rücksichtslosere büreaukratische Behandlung der Städte, als sie dem Adel gegenüber geübt zu werden pflegte, andrerseits aber ein mehr als billiges Uebergewicht des Adels, ja Uebergriffe in das gute historische Recht der Bürger, die fast mehr von verschiedenen Stellen der Staatsregierung den Ritterschaften entgegengetragen als von diesen erstrebt wurden (man denke nur z. B. an die so viel ventilirte Geschichte unseres Güterbesitz-

und Güterpfandrechts). Und die weiteren Folgen dieses ganzen Verhältnisses wiederum waren Abschwächung des bürgerlichen Standesbewußtseins, zuweit gehende Fügsamkeit gegenüber den büreaukratischen Obergewalten, verbissener Haß oder verlegenes Fremdheitsgefühl gegenüber dem Landesadel, mit einem Wort — Zustände eines beschränkten Pfahlbürgerthums an Stelle der einstigen hansischen Schwungkraft.

Müllers eigenthümlichstes Verdienst nun ist es, den Bann dieser Erniedrigung durchbrochen zu haben. Nicht daß wir behaupteten, es habe vor ihm und mit ihm nicht auch Andere unter den Vätern oder Bürgern der Stadt gegeben, die durch Bildung und Charakter darüber hinaus waren: aber etwas Verschiedenes ist es, einen gewissen Geistesinhalt nur haben oder ihn auch zur öffentlichen Geltung bringen. Otto Müller hatte nicht nur innerlich die rechte, mannhafte Gesinnung: er hatte auch die glückliche Gabe ihrer Aeußerung und Bethätigung unter allen Umständen, die Gabe immer er selbst zu sein, wo und vor wem er auch stand. Man könnte versucht sein von ihm zu sagen, daß er „jeder Zoll ein Ritter" gewesen sei, wenn er in seiner klaren und edlen Menschlichkeit nicht noch viel mehr als ein Ritter gewesen wäre.

Er ist in einem Momente gestorben, da wir seiner vielleicht mehr als je bedurft hätten. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Dinge andrerseits auch günstiger stehen als vor einem Menschenalter. Das neue Riga ist eben nicht mehr dasselbe, wie es einst hinter Wall und Graben war, seine Vertreter werden getragen von der gesteigerten Bedeutung eines sich lebendig entwickelnden Gemeinwesens. Für die Staatsregierung aber sind wenigstens die Zeiten einer einseitigen Bevorzugung des Adels längst vorüber und in Stadt und Land ist das Bewußtsein der Solidarität sämmtlicher Provinzialinteressen vielleicht stärker als je. Hoffen wir also, daß die entstandene Lücke wenn auch nicht durch eine hervorragende Persönlichkeit, so doch durch die vereinte patriotische Arbeit Mehrerer ausgefüllt werden kann.

Von der Censur erlaubt Riga, den 12. August 1867

Redacteur G. Berkholz.

Marschall Rosen.

Die meisten meiner Leser — so ansehnlich auch ihre historischen Kenntnisse sein mögen — werden sich wohl kaum erinnern, den Namen Rosen je in Verbindung mit dem Marschalltitel von Frankreich begegnet zu sein. Ich verarge ihnen das nicht; denn es ist wohl ziemlich sicher, daß ich der Erste bin, der es wagt die hundertundfünfzigjährige Ruhe des schlichten Helden zu stören, und seinen Schatten zwingt, wieder an die Oberwelt zu kommen, um den Nachkommen Rechenschaft abzulegen über sein einstiges Thun und Wirken und ihnen zu erzählen von den bedeutsamen Tagen, zu deren Ruhm und Glanz auch er sein bescheiden Theil beigetragen.

Rosen ist weit entfernt davon zu jenen großartigen Gestalten zu gehören, die eine wesentlich bestimmende Rolle in dem großen Weltdrama gespielt haben. Und außerdem lebte er, zum Unglück für seinen Ruhm, in einer Zeit, die eine seltene Fülle wahrhaft großer Namen aufzuweisen hat. Sich einen militairischen Ruf zu erwerben in dem Jahrhundert da die Türenne, Luxembourg, Schomberg, Catinat, Boufflers und die Eugen, Marlborough und Montecuculi ihre Siege erfochten, das war wahrlich keine kleine Aufgabe. Hätte Rosen zu einer Zeit gelebt, die nicht solch eine Ueberfülle militairischer Genies besaß, so würden vielleicht noch heute die Kinder in der Schule den wahren Sieger des blutigen Kampfes von St. Denis gar genau kennen. Jetzt muß sein Name das Ohr der Nachwelt als ein unbekannter Schall treffen, da der Träger desselben schon der Mitwelt in ziemlich tiefem Schatten zu stehen schien, weil ihre Augen von zu vielen, weit heller leuchtenden Gestalten gefesselt wurden. Die Kunde, die wir von ihm erhalten, ist daher auch äußerst spärlich. Wohl ist es der vielgelesene St. Simon, der uns vorzüglich von ihm erzählt; aber doch dürften nicht gar Viele von denen, die den geistreichen Herzog

recht aufmerksam gelesen, sich erinnern dem livländischen General begegnet zu sein. Eine Gestalt, die wir nur ein einziges Mal flüchtig und unter gleichgültigen Umständen getroffen haben, vergessen wir gar rasch, wenn sie nicht besonders auffallende Züge trug. Sollen wir uns nun gar von dem Charakter einer Persönlichkeit, der wir im wirklichen Leben nie begegnet sind, ein bleibendes Bild in das Gedächtniß graben, so kann das nur geschehen, wenn wir einmal ein genügendes Maß von Interesse an sie herantragen, und wenn wir ferner eine genügende Anzahl so beschaffener Factore erhalten, daß es möglich ist aus ihnen ein charakteristisches, ein ganz bestimmtes, ich möchte sagen ein ganz concretes Bild zusammenzusetzen. In Bezug auf Rosen aber können beide Bedingungen nur unter der Voraussetzung erfüllt werden, daß man mit der Geschichte der Zeit und ihren Quellen bis in das geringste Detail hinein vertraut ist. Wer sich an einer einfachen Kenntniß der hervorstechendsten Zeitereignisse genügen läßt, ohne die in ihnen mitwirkenden Spieler bis in die Reihen der Statisten hinein seiner Prüfung zu unterwerfen und ohne dieselben bis zu ihren letzten Gründen zu verfolgen, der wird schwerlich so viel Interesse am Marschall nehmen, daß er irgend Neigung verspürte, auch wenn es ohne große Mühe geschehen könnte, seine nähere Bekanntschaft zu machen. Und ein solcher Versuch kann ferner nur dem gelingen, der mit der Gesellschaft dieser Zeit, ihren Anschauungen und Interessen, ihren Triebfedern und Sitten so genau vertraut ist, daß er mit ziemlich sicherer Hand das Portrait auszeichnen kann, zu dem uns die Zeitgenossen nichts als einige der wesentlichsten Grundlinien liefern.

Ich höre jetzt manchen Leser fragen: wozu denn überhaupt sich an eine Arbeit machen, die dem Autor manche Mühe machen muß und von der er selbst gleich in der Einleitung sagt, sie wolle nur einen Mann vorstellen, den es sich, im Grunde genommen, nicht verlohne zu kennen? Die Antwort hierauf ist eine doppelte. Wir brauchen doch wohl nicht zu fürchten unsere Zeit so gänzlich zu vergeuden. Der Mann, mit dem wir es zu thun haben, gehört einmal — wenn er gleich immer ziemlich in dem dunkelen Hintergrunde der Bühne bleibt — zu denen, die nicht gut wegbleiben können, wenn wir das Stück wahrhaft kennen zu lernen wünschen. Wenn auch eins der kleinsten, so ist er doch ein nothwendiges Glied der Kette: nehmen wir es fort, so ist die Kette eben nicht mehr vollständig, nicht mehr ganz geschlossen. Wer dürfte beanspruchen „König Heinrich IV." wirklich zu kennen, wenn er auch die Rollen von Prinz Heinz, Sir John,

dem König u. s. w. auswendig wüßte, aber immer versäumt hätte, die wenigen Worte, die der Page spricht, zu lesen? Ja noch mehr! Rosen ist allerdings nie bis vor die Lampen getreten, um dort mit weit geöffnetem Munde einen bedeutenden Monolog zu declamiren. Aber manches Mal hat er das entfallene Stichwort zu finden und zu sagen gewußt. Er that es so leise, daß das Publicum es nicht hörte, wohl aber der später beklatschte Held, der ohne diese prompte Hülfe vielleicht schmählich zu Schanden und ausgepfiffen worden wäre. — Ferner ist es nicht das Publicum im Allgemeinen, das ich einlade, mein Bild zu besehen. Dem livländischen Publicum will ich ein charakteristisches Portrait aus dem Jahrhundert des „großen Königs" in ächt livländischem Rahmen zeigen. Sollte es die Ostseeprovinzen nicht interessiren einen ihrer ächtesten Söhne, das Glied einer der ächtesten noch existirenden Adelsfamilien kennen zu lernen, dessen Name, wo er auch immer genannt wurde, mit gerechter Hochachtung ausgesprochen wurde, und in dem sie außerdem ein frappirendes Beispiel der wesentlichsten Tugenden wie Schwächen dieser wunderbaren Zeit, in seltsamem Gemisch mit deutschen und ostseeprovinzialen Eigenthümlichkeiten finden?

Rosen ist 1627 geboren. Wo er zur Welt kam, in was für Verhältnissen seine Eltern standen, wo und wie er seine Kindheit verbrachte, wie gut oder wie schlecht und worin man ihn zu bilden versuchte, über alles das schweigen unsere Berichte, so daß uns nur etwa vorhandene Familienpapiere darüber Aufschluß geben könnten. Wir finden ihn als Jüngling schon sogleich auf französischem Boden, mit dem festen Entschluß sein Glück zu machen. Nach Frankreich war er offenbar gegangen, weil er hier auf die Unterstützung seines Onkels Rosen rechnen durfte, der einst unter Gustav Adolph bei Lützen ein Regiment geführt, dann unter dem gewaltigen Bernhard von Weimar die Rheinlande durchstreift und endlich, nach dessen Tode, in französische Dienste getreten war, wo er immer für einen tüchtigen Offizier galt, aber doch nie in irgend einer hervorragenden Stellung verwendet wurde. Unserem jungen Glücksritter konnte er immerhin von großem Nutzen sein. Denn daß dieser mit dem Schwerte Fortuna zu zwingen gedachte, ist selbstverständlich, da zur Zeit noch jeder andere Beruf adeliges Blut schändete.

Als einziges väterliches Erbtheil scheint Rosen einen eisernen Körper, einen hellen Kopf, ein ehrenfestes Herz, und eine Energie, die nichts wanken

machen konnte, mit sich in die fremde Erde gebracht zu haben. Denn trotz der Protection des Oheims mußte er als einfacher Soldat in ein Reiterregiment der Linie treten. Das war nicht der Weg, den die adlige Jugend damals gewöhnlich ging. Ein bis zwei Jahre wurde in den königlichen Haustruppen gedient, und dann ein Regiment oder mindestens eine Compagnie gekauft; und nun war es nicht schwer sich bei irgend einer Gelegenheit so bemerklich zu machen, daß der dornenvolle Ruhmespfad fast zur bequemen Heerstraße wurde. Rosen konnte das nicht und fragte auch nicht viel darnach. Diejenige Eigenschaft, die dazumal unbedingt nöthig war um militairische Carrière zu machen, ein reines adeliges Blut, besaß er in dem nöthigen Maße. Der scrupulöseste und schärfste aller Stammbaumrichter, St. Simon, hebt zu zweien Male in gründlichster Breite hervor, wie in dieser Beziehung auch nicht der leiseste Makel an ihm zu finden sei.

Von welchem Gewicht diese Frage war, können wir daraus ersehen, daß der Prinz Conti — auf jener berüchtigten Reise nach Polen, wo er einige Tage König spielte — Zeit genug fand, sich genau über den Ursprung, die Familie und die Verbindungen Rosens zu erkundigen, und bei seiner Rückkehr aller Welt mittheilte, daß dem originellen Livländer alle Achtung gezollt werden müsse.

Rosen, sich im Besitz dieses unschätzbaren Kleinods wissend — das einzige, das weder königliche Gunst noch Gold zu verschaffen vermochte — sah mit heiterer Gleichgültigkeit darüber hinweg, daß ihn das Schicksal mit allen anderen Glücksgütern so gar zu spärlich bedacht. Ein unerschütterlich festes und doch nicht in Eitelkeit sich selbst überschätzendes Vertrauen beseelte ihn. Und mit einer Nüchternheit, die in so jungen Jahren nicht zu häufig gefunden werden wird, sah er klar ein, wie es ungleich sicherer sei, die Ruhmesleiter von Sprosse zu Sprosse, von der untersten beginnend, ruhig hinaufzuklimmen, als gleich mit wildem Sprunge in die Mitte hineinzusetzen, auf die Gefahr hin hinabzustürzen und für immer auf jeden neuen Anfang verzichten zu müssen.

Das erste Debüt und das Einzige, was uns aus dem Reiterleben Rosens als einfacher Soldat berichtet wird, schien zu keinen großen Erwartungen für die Zukunft des Jünglings zu berechtigen. Mit mehreren seiner Kameraden wurde er beim Marodiren ergriffen „und, sagt St. Simon, tira au billet". Dieser Ausdruck läßt es ungewiß, ob die Uebelthäter nur um die Strafe der Cassation oder um ihr Leben zu würfeln hatten. Das

gleiche Factum wird aber auch in einer handschriftlichen Quelle der Zeit erwähnt, und nach dieser scheint die Sache so schlimm gewesen zu sein, daß wohl mit ziemlicher Sicherheit auf eine Decimirung geschlossen werden darf. Allein vergessen wir Eins nicht. Personen und Handlungen, wenn sie richtig beurtheilt und abgeschätzt werden sollen, dürfen nicht unabhängig von ihrer Zeit betrachtet werden. Jede Zeit setzt sich ihren eigenen Maßstab und der muß von dem historischen Richter in hohem Grade consultirt werden, wenn er nicht alle die Größenverhältnisse aufs willkürlichste verstellen und verzerren will. Wer da meint die Thaten der Vergangenheit schlechtweg nach den ethischen Anschauungen der Gegenwart richten zu dürfen, der ist jenem Kinde gleich, das die Größe verschiedener Dinge bestimmen und vergleichen will, aber sie nicht mit dem bloßen Auge ansieht, weil es sich nicht entschließen kann das jüngst geschenkte Fernrohr aus der Hand zu legen, das gleich oft durch das Objectiv wie durch das Ocular befragt wird. Das Marodiren galt damals durchaus nicht für eine ehrenrührige Handlung. Und wenn es trotzdem gestraft wurde, so geschah das doch nur, wenn und in dem Maße als die militairische Disciplin dadurch zu leiden gehabt. Erst Louvois stellte strenge allgemeine Gesetze darüber auf, aber sicherlich nicht durch ein feines, seiner Zeit voraufgehendes ethisches Gefühl dazu bewogen; denn der Autor des bruler le Palatinat! und der kaltherzige Hugenottenschlächter stand in dieser Beziehung nicht über, sondern unter seinem Jahrhundert. Diese Gesetze haben unstreitig dazu beigetragen einer sittlicheren Anschauung Eingang zu verschaffen; hervorgegangen aber sind sie ausschließlich aus militairischen Opportunitätsgründen. Wie das Duell mit fast unglaublich klingenden Strafen belegt war und doch jeder Ehrenmann sich tagtäglich der kindischsten Albernheit wegen schlug, so war es auch in dieser Frage. Ein Zeugniß dafür wird genügen. Mirabeau, in einem Memoire über seine Ahnen, spricht die Vermuthung aus, François Mirabeau, der um diese Zeit lebte, habe sich sein Vermögen durch Seeraub erworben — „ein sehr beliebter Zeitvertreib der damaligen Maltheserjugend." Der Maltheserorden aber rekrutirte sich vorzüglich aus dem hohen Adel Frankreichs. Hüten wir uns also zu vorschnell ein hartes Urtheil über die Ehrenfestigkeit Rosens zu fällen. Wir werden noch Gelegenheit haben zu sehen, wie nicht nur seine Zeitgenossen rühmend den edlen Anstand hervorheben, mit dem er allen Bedürftigen seinen Beutel offen hielt, sondern wie ihn die Regierung durch lange Jahre an einen Posten stellte, der ganz besonders eine über den leisesten Verdacht erhabene Redlichkeit erforderte

„Nach einigen Jahren wurde Rosen Offizier“, das ist das Einzige, was wir für eine lange Reihe von Jahren von ihm hören. Erst 1678 werden wir ihn in der Schlacht von St. Denis wiederfinden, wo er schon den ziemlich hohen Rang eines maréchal de camp bekleidete. Wir sind also gar nicht im Stande im Einzelnen nachzuweisen, durch welche Thaten er sich ausgezeichnet. Aber die Eigenschaften, die ihn vom einfachen Reiter zur höchsten militairischen Würde von Frankreich erhoben, kennen wir wohl. Denn sein Bild als Soldat, stellt sich in so lebendigen Farben, man kann sagen in so drastischer Form vor die Augen, daß es unmöglich zu vergessen ist, wenn man es einmal erfaßt hat. Er hat durchaus nicht den Typus, der der herrschende, ja der ausschließliche in den Armeen der Glanzperiode Ludwigs XIV. ist, und der sicherlich auch viel Anziehendes besitzt. Er gehörte nicht zu jenen übermüthigen Tollköpfen des Tages von Tolhuis, die sich, lachend und scherzend, in Feiertagskleidern in die kalten Fluten des Rheines warfen, als gälte es die Liebste zu umarmen, und als der entsetzte Feind fast ohne Schwertstreich das Feld geräumt, lachend und scherzend weiter stürmten. Er kennt nicht jene berühmte französische „fougue“, die den Soldaten in wildem Ungestüm zum unwiderstehlichen Angriff fortreißt, die, man kann nicht sagen ihn dem Tod ins Gesicht lachen, aber ihn vergessen läßt, daß der Tod existirt; denn in dem Augenblick kennt er nichts als la gloire. Diese Eigenthümlichkeit ist es, die die Franzosen mehr denn einmal in so raschem, so blendendem Siegeslauf über halb Europa den Schrecken ihrer Waffen hat tragen lassen, wie es nie eine andere Nation gethan. Aber diese Eigenthümlichkeit ist es auch, die den französischen Soldaten bei dem ersten bedeutenden Choc in eine so lähmende Niedergeschlagenheit wirft, wie Engländer oder Deutsche sie kaum nach Jahren des Unglücks empfinden. Rosen ließ sich nie durch den Durst nach Ruhm zu tolldreister Verwegenheit fortreißen; aber auch die größte Niederlage brachte ihn nie aus seinem ruhigen Gleichgewicht. Weder der Erfolg noch das Unglück berauschte ihn: immer ist er derselbe kaltprüfende, eherne Sohn des Mars. Wohl hat er sein Blut für die Lilien Frankreichs verspritzt; aber er ist nicht französischer, sondern deutscher Soldat. Unter all den unzähligen Größen der Heere Ludwigs XIV. finden wir einen einzigen Mann, der, obgleich er ächter Franzose ist, als Soldat wie als Mensch die gleichen charakteristischen Züge wie Rosen trägt. Auch der Name dieses Mannes wäre von der Nachwelt in unverdienter Vergessenheit gelassen worden, wenn ihn der unsterbliche Ruhm seines Urenkels nicht

davor gesichert hätte: Jean Antoine Mirabeau. Die Aehnlichkeit dieser beiden Männer von großartigem Schnitt ist frappirend. Selbst die äußere Gestalt des Einen muß lebhaft an die des Anderen erinnert haben. Auch Rosen ragte um eines Hauptes Länge über alle seine Soldaten herüber, und sein fester Tritt verrieth einen Körper, der, trotz seiner trockenen Magerkeit, eine ungewöhnliche Kraft haben und allen Anstrengungen gewachsen sein mußte. Und wenn der Marquis aus der Provence in späteren Jahren nicht schreiben konnte, weil ihm der Arm steif geschossen worden, so war Rosen das eine Bein „von dem Wind einer Kanonenkugel“ gekrümmt. Noch weit größer aber war die Aehnlichkeit des Gebahens und der Charaktere. Der knappgemessene Raum erlaubt es leider nicht diese interessante Parallele ins Einzelne hinein zu verfolgen. Wer aber die Schilderung kennt, die Gabriel Mirabeau von seinem Ahnen Jean Antoine entwirft, der wird sich mit uns versucht fühlen in Rosen den Zwillingsbruder desselben zu glauben.

St. Simon schilt Rosen „brutal“; nur bei der Tafel, an der er gerne saß, ohne sich doch je nach der Gewohnheit der Zeit zu betrinken, war er jovial und erzählte mit hinreißender Liebenswürdigkeit, vortrefflichem Humor und kindlicher Bescheidenheit die interessanten Erlebnisse seines bewegten Kriegerlebens. Allein sobald er „zu Pferde“ war, d. h. im Dienst, so nahte ihm keiner seiner Offiziere gern. Denn hier war er die Strenge selbst, mit seinem Adlerauge den kleinsten Fehler bemerkend und ihn unerbittlich strafend. Ein Vergehen im Dienst war ihm ein Verbrechen am Staate, das nicht nachgesehen werden durfte, sondern gestraft und zwar so gestraft werden mußte, daß man sich nie wieder ein gleiches zu Schulden kommen ließ. Allein er entfremdete sich dadurch keineswegs die Soldaten, denn jeder wußte, daß er von Niemand so viel verlangte als von sich selbst. Hatte man es denn nicht in unzähligen Schlachten gesehen, wie er die Truppen hinter Gräben und Gebüschen versteckte oder sich auf die Erde niederlegen hieß, während er, wie eine Erzstatue, regungslos auf seinem Pferde saß, unbekümmert um den Kugelhagel, der ihn von allen Seiten umsauste, scharf nach allen Seiten hin spähend, bis er den rechten Moment gekommen glaubte und seine Löwenstimme das à cheval! erschallen ließ. Welch feuriges Leben durchströmte da plötzlich die eben noch anscheinend todte Gestalt! In wilden Sätzen jagte er sein edles Roß die Reihen entlang. Mit welchem Stolz blickte dann der Soldat auf seinen Führer, den besten Reiter der ganzen Armee, unter dem, wie unter Jean Antoine, der unbändigste Renner sogleich gefügig wurde. Sein Auge schien in das

Herz jedes Einzelnen zu dringen und zu sagen: thue deine Pflicht, ich seh dich wohl. Wie mit magnetischer Kraft fesselte und riß dieses durchdringende Auge den letzten Mann unwiderstehlich mit sich fort. Roß und Reiter harrten mit Ungeduld, daß das en avant! wie ein electrischer Funke, in den starren Reihen das glühendste Leben wachrufen sollte. Und wenn er es gesprochen, dann stürzten sie ihm nach, wie ein entfesselter Bergstrom erbarmungslos Alles vor sich niederwerfend; denn ihnen voran war er immer im dichtesten Gewühl der Feinde, und für ihn hätte jeder tausend Leben gelassen. Da mußte man schon vorwärts um ihn nicht im Stich zu lassen. Und hätte es gegolten in die Hölle selbst zu reiten um des Teufels Großmutter aus den Flammen zu reißen, so wäre sicher nicht Einer zurückgeblieben, wenn der „grobe Deutsche" vorauritt.

Aber Rosen konnte mehr als das. Wenn das Zauberwort en avant! gesprochen wurde, dann folgten die Soldaten Ludwig XIV. jedem Führer zum tolldreistesten Wagestück. Unter Rosen aber wußten sie unerschütterlich zu stehen, wenngleich der Kugelregen sie reihenweis niedermähte und die Uebermacht der Feinde gegen die kleine Schaar wie ein tobendes Meer gegen das Felsenriff anstürmte. Das ist nicht die Weise französischer Tapferkeit. Wir erinnern uns wohl, wie Wellingtons „red boys" (die horseguard) bei Waterloo, unter dem gräßlichen Feuer der Napoleonischen Geschütze, so unbeweglich standen, als hätten sie die Ehrenwache zu Westminster bezogen. Wir lasen von dem deutschen Herzog Heinrich, dessen kleines Heer bei Liegnitz bis auf den letzten Mann sich unter einem Wall von erschlagenen Feinden begrub, durch seinen Tod die Hunnenhorden zur Umkehr zwingend, denn sie hatten eine furchtbare Achtung vor der unbrechbaren Zähigkeit deutscher Tapferkeit bekommen. Wir hörten, wie zu Kunersdorf die todeswunden Russen noch mit den Zähnen gegen die preußischen Grenadire fochten. Aus der französischen Geschichte aber entsinnen wir uns gar weniger Heldenthaten von diesem Charakter, so unendlich reich sie an anderen ist. Aus dieser Zeit wissen wir aus der langen Liste glänzendster Namen nur noch einen herauszufinden, unter dem der Soldat, auch wenn die Niederlage gewiß war, sich eher in Stücke hauen ließ, als einen Fußbreit zu weichen, so lange er den Führer noch aufrecht sah: Jean Antoine Mirabeau. In dem blutigen Gemetzel von Cassano, da hat es sich gezeigt. Das war die Schlacht, von der er selbst nachher zu sagen pflegte: „der Tag an dem ich fiel!" denn von siebenundzwanzig Wunden bedeckt war er vom Pferde gestürzt und wurde von den Feinden für leblos aufgelesen. Er hatte die

Brücke zu vertheidigen und Mal auf Mal jagte er die unabsehbaren Sturmcolonnen Eugens mit dem Kolben und der Sapeuraxt zurück. Und als die Oesterreicher endlich das andere Ufer des Flusses gewonnen und sich über die Ebene ergossen, da rief Vendome verzweifelt aus: „Mirabeau, mein Freund Mirabeau ist todt, sonst sähe ich die Truppen des Savoyers nicht dort!“ Das Wort könnte zu jeder Stunde auch auf Rosen angewandt werden: war der Posten, der ihm anvertraut, genommen worden, dann mußte er todt sein; zu weichen verstand er nicht, er wußte nur zu siegen oder zu sterben. Nur ein Beispiel, allerdings das glänzendste, sei hierfür angeführt.

Rousset (der größte der französischen Schriftsteller über die Verdienste Louvois') sagt in seinem Bericht über die Schlacht von St. Denis (1678): „Generallieutenant Colbert von Maulevrier, von Herrn v. Luxembourg geschickt, fand daselbst (bei dem Dorfe Casteau) Herrn v. Rosen, maréchal de camp, der, obgleich er nur über das 3. Bataillon der Königin, das 3. von Navarra und die Dragoner von Simarcou zu verfügen hatte, mit unbeugsamer Energie gegen zehnfach überlegene Kräfte kämpfte.“ Nun, man muß das Bild und den Gang dieser Schlacht kennen, um aus diesen wenigen schlichten Worten entnehmen zu können, welche Lorbeeren sich Rosen an diesem Tage erstritt. Luxembourg hatte sich auf einem äußerst ungünstigen Terrain von Wilhelm von Oranien überraschen lassen. Die französische Armee war so postirt, daß die einzelnen Theile sich von Hause aus nur sehr schwach die Hand reichen konnten und Wilhelm leicht alle Communication zwischen ihnen aufheben konnte. Ja das Terrain war dermaßen durchschnitten und uneben, daß man nicht einmal im Stande war zu erkennen wo sich eigentlich die Hauptmacht der Feinde befände und wo mithin der entscheidende Schlag geführt werden würde. Lange blieb Luxembourg über diese Cardinalfrage im Zweifel und, unsicher tappend, concentrirte er was er irgend concentriren konnte, auf Punkten, die verhältnißmäßig von geringem Belang waren. Die Lage der Franzosen war verzweifelt. Sollten sie nach dem langen ruhmvollen Kriege jetzt, unmittelbar vor dem Friedensschluß, eine bedeutende Niederlage erleiden? Welch ein Schluß zu dem Kriege, der mit dem Rheinübergang bei Tolhuis begonnen? Welche unberechenbaren Folgen mußte solch eine Niederlage in Bezug auf die Friedensbedingungen haben? — Endlich wurde die verhängnißvolle Frage gelöst: das Dorf Casteau war es, gegen das Wilhelm das Gros seiner Armee gerichtet hatte. Casteau aber war so sehr von Truppen entblößt, daß es

kaum möglich schien, der dort Commandirende würde es haben halten können. Was er irgend an Truppen unter der Hand hatte, raffte Luxembourg zusammen und schickte Colbert von Maulevrier ab um sich zu überzeugen, ob nicht schon Alles verloren sein. Allein dieser fand Alles in der besten Ordnung. Der kleine Haufe stand so fest und sieggewiß, daß der bloße Gedanke, sie hätten gezwungen werden können den Posten aufzugeben als ein Schimpf erschien. Immer größere Massen führten die Niederländer ins Feuer. Sturm auf Sturm wurde gemacht und Sturm auf Sturm von der Leonidasschaar, deren Führer immer dort war wo die Gefahr am größten, mit derselben kalten Verwegenheit abgeschlagen. Die Sonne ging unter; Wilhelm mußte sich mit ungeheuerem Verlust zurückziehen; Frankreich hatte einen glänzenden Sieg erfochten, so daß das Te deum für den Frieden mit dem für den Sieg zusammen gesungen werden konnte; Luxembourg's Name ging von Mund zu Mund; der wahre Sieger von St. Denis aber war der livländische Reiter, der einst für Marodiren gehängt werden sollte: Rosen.

Es war bei St. Denis nicht das erste und nicht das letzte Mal, daß die zähe kaltblütige Tapferkeit Rosens Frankreich Dienste von hohem Belang erwies. Sein Werth wurde denn auch keineswegs verkannt und seine Verdienste blieben nicht unbelohnt. Nicht lange, so wurde ihm die bedeutsame Charge des mestre de camp général übertragen, die er mehrere Jahre mit Auszeichnung bekleidete, bis ihm der Marschallsstab ertheilt wurde. Das Großkreuz des Ordens des heiligen Ludwig schmückte seine Brust und 1704 wurde er auch noch zum Ritter des Ordens vom heiligen Geist geschlagen. St. Simon benutzt diese Gelegenheit wieder um das Alter und die Reinheit seines (Rosens) Adels zu betonen, die ihn „de condition“ sein ließen, um dieser Auszeichnung theilhaft zu werden, während mehrere der anderen Marschälle, die gleichzeitig mit ihm den Orden erhielten, durch ihre niedrige Geburt oder doch mindestens sehr anrüchigen Adel, demselben einen Fleck anhefteten.

Ihm wurde aber auch noch eine andere Auszeichnung zu Theil, die weit mehr Berücksichtigung verdient als die Titel und Sterne, die, wie man St. Simon unstreitig zugeben muß, von Ludwig oft an vollständig Unwürdige verschleudert wurden; eine Auszeichnung, die nicht glänzte und der Menge nicht die Augen blendete, aber wahrhaft eine Auszeichnung war, weil sie zeigte welches Zutrauen man in die Fähigkeit und welche Achtung man vor dem Charakter des Mannes hatte. Durch lange Jahre hindurch

war er es, der bei der Eröffnung der Campagne die Armee zu versammeln hatte. Das war eine Aufgabe, die viel Umsicht und Präcision, besonders aber strengste Gewissenhaftigkeit und unantastbare Ehrlichkeit erforderte. Um das zu verstehen, muß man sich erinnern, daß dazumal die Einrichtungen des Militairwesens in vielen Beziehungen durchaus andere waren als heute. Die Truppen wurden nicht unmittelbar von der Regierung unterhalten, sondern die Regimentscommandeure und Companiechefs erhielten aus dem Schatze eine gewisse Summe und waren dafür verpflichtet, eine gewisse Anzahl Soldaten ins Feld zu stellen, vorschriftmäßig zu bewaffnen und gut zu unterhalten. Diese eigenthümliche Einrichtung veranlaßte unendliche Mißbräuche. Die Bewaffnung war oft schlecht und ungleichmäßig, die Verpflegung blieb weit hinter den berechtigten Anforderungen der Regierung zurück und vor allen Dingen waren die Compagnien fast nie vollzählig. Gegen diesen letzten Mißstand hat Louvois sein ganzes Leben lang gekämpft und ihn nie, trotz seiner eisernen Energie und gefürchteten Strenge, ganz vernichten können. Seine Inspectore waren allerdings wie der leibhaftige Teufel gefürchtet. Aber man wußte sich doch zu helfen. Nahte ein Revident, dann wurde alles mögliche Volk, die Offiziersbursche, Lakaien, Troßburschen, selbst aufgegriffene Bauern in Uniformen gesteckt und — die erforderliche Anzahl konnte präsentirt werden, wenn gleich ein Zehntheil mehr der hemdlosen Armee Sir Johns als Truppen des allerchristlichsten Königs glich. So blieb der active Bestand der Armee immer weit hinter dem nominellen zurück.

Mit einigem Nachhalt diesem Unwesen steuern konnten nur die Generäle. Zum Schaden Frankreichs wühlten diese aber häufig am tiefsten in dem Schmutz. Wirklich vollzählig freilich konnte die Armee nie ins Feld gestellt werden. Das war bei solch einer verkehrten Einrichtung unmöglich, besonders weil die größere Anzahl der Regimenter für den Winter aufgelöst und erst zur neuen Campagne wieder um einen Grundstock, der stets beisammen blieb, neu gebildet wurde. Es kam also nur darauf an, das Deficit auf ein so kleines Maß als möglich herabzudrücken. Hierauf aber konnte bei weitem am meisten der Marschall, der die Armee versammelte, einwirken. War sein Auge scharf genug, nicht nur die offen zu Tage liegenden Veruntreuungen der Staatsgelder, sondern auch die geschickt verschleierten Unterschlagungen derselben zu erkennen; bemerkte er nicht nur die Corps, die es unverhüllt sehen ließen, daß sie die reglementsmäßige Ziffer nicht einhielten, sondern durchschaute er auch die betrügerischen Maskeraden

und theilte er dann nicht den Raub mit den Dieben, sondern bestrafte auch den kleinsten Fehl aufs unnachsichtigste, dann konnten die Truppen mindestens im Lager ziemlich auf die vorgeschrieben Anzahl gebracht werden. Was dann nachher im Felde und namentlich nach der ersten bedeutenden Action geschah, ist freilich eine andere Frage. Nichtsdestoweniger aber blieb es immer von hoher Wichtigkeit, die Truppen im Lager so vollzählig als möglich zu versammeln, denn der Unfug, der im Felde getrieben wurde, blieb immer der gleiche, ob nun mit 40,000 oder mit 50,000 ausgerückt war; je mehr man anfänglich gehabt, desto mehr blieben einem auch später. Wir sehen also einerseits in welchem Grade unermüdliche Thätigkeit, Scharfblick und Redlichkeit von dem Manne gefordert werden mußten, der die Armee versammelte, und andererseits wie sehr Rosen diesen Anforderungen entsprochen haben muß, da immer wieder ihm der Auftrag wurde, so lange er im activen Dienste blieb.

Ich sagte vorhin, Rosen trage nicht den Typus eines französischen, sondern den eines deutschen Soldaten. Der Krieg ist nicht die Leidenschaft des Deutschen, ist nicht das Feld, auf dem seine größten Eigenschaften zu voller Geltung kommen. Nicht wo die Körper, sondern wo „die Geister auf einander platzen" ist es, wo er sich zu seiner ganzen Höhe erhebt. Seine stärkste Waffe ist der Verstand, und die Wissenschaft der Turnierplatz, auf dem er die meiste Ehre einlegt, wobei ihn seine Phantasie mit Vorliebe auf die rein speculativen und die transscendenten Gebiete geführt hat. Den Adelstitel, der auf der Liste der Völker seinen Namen unter den ersten stehen läßt, hat ihm nicht sein Arm, sondern sein Kopf und sein Herz, seine Geistesarbeit, seine sittliche Tüchtigkeit, sein tiefes und reines Gemüth erstritten. Ein tüchtiger Soldat ist der Deutsche immer gewesen. Und wie sollte das anders sein, wenn sittliche Tüchtigkeit und tiefes Gemüth die charakteristischsten Grundzüge seines Nationalcharakters sind? Wo Sittlichkeit und Gemüth eine Ehe eingehen, da ist die nothwendige Folge davon ein ebenso feines wie starkes Pflichtgefühl. Wem aber das Bewußtsein seiner Pflicht der Eckstein seiner Existenz ist, der steht, auf welchen Posten ihn auch das Geschick stelle, unerschütterlich. Furchtlosigkeit, Festigkeit und Treue, das sind die Eigenschaften die auch den kriegerischsten Nationen eine tiefe Achtung vor dem deutschen Soldaten abgezwungen haben. Allein das sind Eigenschaften, die noch bei weitem kein Genie bilden. Der militairischen Genies finden wir in der deutschen Geschichte äußerst wenige. Auch Rosen war denn keineswegs ein solches. Flügel oder größere

Detachemens hat er oft mit Auszeichnung befehligt; aber ganze Armeen hat er nie, weder führen wollen noch können. Als Oberstcommandirendem, sagt St. Simon, „schwindelte ihm der Kopf". Der geniale Blick, der im Moment eine große Action in allen ihren Theilen und in ihrem Ensemble erfassen und würdigen, und dann, mit sicherem Vertrauen in sich selbst, jede Initiative rasch ergreifen kann, der ging ihm vollständig ab. Ideen gebären konnte er nicht oder traute es sich selbst mindestens nicht zu. Seine Stärke lag darin, die mitgetheilten Ideen Anderer rasch zu begreifen und sie mit Präcision und mit Nachdruck auszuführen. Er war mit einem Wort, kein großer Feldherr, aber ein ausgezeichneter General.

Für den Frieden seines Lebens war es äußerst günstig, daß seine Begabung nicht weiter reichte. Wäre er ein genialer Mann gewesen und hätte die oberste Staffel erstiegen, statt auf der vorletzten stehen zu bleiben, dann wäre sein Glück beneidet und sein Verdienst gehaßt und verleumdet worden. Und wie hätte er sich dann an diesem Hofe, der für ewige Zeiten das unerreichbare Vorbild der Intriguenwirthschaft, sowohl was ihre Feinheit als was ihre Nichtswürdigkeit betrifft, wie hätte er sich dann an diesem Hofe erhalten können? Denn seine Schlauheit, die St. Simon ziemlich scharf betont, war, wie wir sehen werden, doch nur äußerst kindlich harmloser Natur. Wie Catinat hätte er den Undank als einzigen Lohn seiner Thaten geerntet und den Hof mit seinem Applaus wie mit seinem Zischen ebenso hassen wie verachten gelernt. Wie Vendome hätte er über Nacht aus schwindelnder Höhe einen Icarussturz gethan. Mit Colbert wäre sein letztes Wort gewesen: „Er lasse mich, dieser König! Hätte ich meinem Gott gedient wie ihm, ich würde ruhiger sterben." Jetzt ging er still und ruhig seinen Weg nicht nur von Niemand angefochten, sondern von Allen anerkannt, weil er nie so hoch stieg, daß die Schranzen ihn beneidet und die Minister ihn gefürchtet hätten. „Mit den Ministern stand er sich immer gut", wird uns ausdrücklich berichtet. Dem wäre nie so gewesen, wenn er hätte Anspruch erheben können in die Liste der großen Feldherren Ludwigs eingereiht zu werden. Es war ja ein ewiger Kampf zwischen den Ministern und den Feldherren um die Herrschaft über den König; und immer trugen die Minister den Sieg davon. Nur der alte Türenne war auch ihnen gegenüber gesichert, da seine Unersetzlichkeit zu widerspruchlos feststand, um ihn stürzen zu können; von ihnen zu leiden hat aber auch er wahrlich nicht wenig gehabt.

Auch die Höflinge — so weit dieses Höflingen überhaupt möglich ist — waren Rosen gewogen. Seine Macht war nicht groß genug, weder um viel nützen, noch um viel schaden zu können. Wenn daher auch nicht das Interesse zu ihm hinzog, so stieß doch auch nicht der Neid von ihm ab. Aber die heitere joviale Manier, die er annahm, sobald ihn nicht der Dienst mit den Leuten in Berührung brachte, seine mit Witz gemischten interessanten Erzählungen aus seinen Feldzügen, vor allen Dingen sein ausgezeichneter Tisch — und selbst das tolle Kauderwelsch, das er für Französisch ausgab, ließen sein Quartier nie leer werden, wenn er gerade bei Hofe war. Das Französische — und das ist das Einzige was sich von seiner Gewandtheit sagen läßt, wenn ihm gleich St. Simon mit Recht nachrühmt, daß „er vortrefflich wußte, mit wem er zu thun hatte, und mit Geist, Gewandtheit und Grazie vorbrachte, was er sagte“ — das Französische, sage ich, sprach er absichtlich so schlecht, „weil er den König und seine Schwäche für die Fremden kannte.“ „Seinem Sohn warf er denn auch vor, daß er so gut das Französische spreche, daß er nie mehr als ein Dummkopf sein würde.“ Kleine Leidenschaften bewegten die Brust Ludwigs XIV., durch kleine Mittel wollte daher auch seine Gunst erworben sein. Ludwig spielte gern Billard; Chamillart war Virtuose auf diesem Gebiet, und das ließ ihn würdig erscheinen die Aemter Colberts und Louvois', das Ministerium der Finanzen und des Krieges in seiner Hand zu vereinigen, obgleich er von diesen Dingen ebenso wenig, als vom Billard viel verstand. Rosen, dem seine tüchtige, selbst etwas derbe deutsche Natur nicht erlaubte, sich in den entwürdigenden Schmeicheleien zu ergehen, die sonst der einzige Schlüssel zu Ludwigs Wohlwollen waren, Rosen sprach so schlecht als möglich französisch, um ihn immer daran zu erinnern, daß er Fremder und nur durch den Glanz seines Ruhmes nach Frankreich gezogen sei. Das genügte ihn zu einem immer gern gesehenen Gaste bei Hofe zu machen. Und da die Minister und Obercommandirenden immer mit ihm zufrieden waren, es also seinetwegen nie Zank und Streit — die Ludwig bis in den Tod haßte — gab, so „verwandte ihn der König immer mit Auszeichnung.“ Selbst „für seinen Unterhalt sorgte er oft.“ Mit den Vermögensverhältnissen Rosens scheint es also nie sehr glänzend bestellt gewesen zu sein. Zum Theil mochte seine stets ausgesuchte Tafel und seine Leidenschaft für schöne Pferde, deren er stets eine große Anzahl hielt, die Schuld daran tragen. Vorzüglich aber hatte das einen anderen, einen edleren Grund. Was er besaß gehörte allen denen, die der Hülfe bedurften! nie hat ein

Bittsteller eine abschlägige Antwort von ihm erhalten, es sei denn der Marschall besaß selbst nichts mehr.

Ganz besonders achtete er darauf, daß seine alten Kameraden nicht in Noth kämen. St. Simon erzählt uns ein rührendes Beispiel hierfür. Der Hufschmied der Compagnie, in der er einst als einfacher Reiter gedient, gehörte zu den wenigen Glücklichen, die auf das Zeugniß ihrer Narben hin für den Rest ihrer Tage ein Unterkommen in den von Ludwig XIV. gegründeten „Invaliden" gefunden. Alljährlich ließ Rosen denselben einmal zu sich abholen, dinirte mit ihm zusammen und erging sich in den Erinnerungen der Feldzüge, die sie Seite an Seite mit einander durchgemacht. Mit einer beträchtlichen Summe Geldes beschenkt, kehrte der Alte Abends heim. Aber auch während des Laufes des Jahres ließ sich der Marschall immer davon unterrichten, wie es seinem alten Kampfgenossen gehe, und trug Sorge, daß es ihm nie an irgend etwas mangele. Das war nicht die Art und Weise, in der die hohen Herren vom französischen Adel mit ihren Soldaten umzugehen pflegten. Was Wunder, daß der Soldat für den Mann, der ihn als Zeltkameraden ansah, sein letztes Goldstück mit ihm theilte und weit eher sich selbst als den letzten Troßbuben einer Gefahr aussetzte, durchs Feuer ging und unter seiner Führung unwiderstehlich wurde? Was fragte er darnach, ob derselbe ein Gesicht hatte „das im Winkel eines Waldes Furcht eingeflößt hätte". Er kannte zu gut das Herz, das unter der rauhen Hülle so stark und warm, so edel und ehrenfest schlug.

Rosen verließ den activen Dienst verhältnißmäßig früh, schon nach dem Schluß des Ryswiker Friedens zog er sich auf seine Besitzungen im Elsaß zurück. Der Grund hiervon ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da er nach wie vor in der Gunst des Königs blieb und bis zum letzten Tage seines Lebens „gesund an Körper und Geist" war. Es scheint, als sei der einzige Grund ein unwiderstehliches Verlangen nach Ruhe gewesen, das so früh und so besonders stark auftrat, weil das Leben bisher so außerordentlich bewegt gewesen. Seine alte Heiterkeit bewahrte er bis zuletzt, aber lebte trotzdem in der größten Abgeschlossenheit und Zurückgezogenheit von der Welt in einem kleinen Hause, das er sich am Ende seines Gartens gebaut. Nur selten ging er ins Schloß hinauf, um einen Augenblick die Gesellschaft seiner Kinder durch seine Gegenwart zu ehren. Immer aber zog er sich bald wieder in seine kleine Klause zurück, „seinen Tag mit Frömmigkeitsübungen, guten Werken und Bewegung zu Fuß und zu Pferde

verbringend". Regelmäßig einmal jährlich verließ er jedoch seine Einsiedelei um 8 höchstens 10 Tage in Versailles zu verbringen. Er konnte es sich nicht versagen, doch einmal jährlich seinen Meister wiederzusehen, in dessen Dienst er so oft sein Leben eingesetzt und manche ehrenvolle Narbe davongetragen und der ihm mit mehr als Titeln und Geld, der ihm mit seiner Neigung gelohnt. Das kindliche Gemüth des starken Mannes, der vor keiner Gefahr gebebt, ließ ihn den stolzesten und egoistischsten König, den die Welt je gesehen, stets mehr als Vater verehren und lieben, denn als Herrn scheuen und fürchten. Als wäre es ihm unmöglich gewesen sich je ganz von ihm zu trennen, folgte er ihm selbst in das Grab auf den Fuß; denn auch er starb im Jahr 1715, trotz des hohen Alters von 88 Jahren mit vollständig ungebrochenem Geist. „Man kann kein Ende haben, würdiger, weiser und christlicher".

Das ist das Bild des schlichten Livländers, „der sein Glück machen wollte, aber dessen auch würdig war". St. Simon spendet ihm ein Lob, das zu allen Zeiten die schönste Grabschrift jedes Mannes sein wird, in dieser Zeit aber ein ganz besonders Lob war: „C'était un fort honnête homme". Vergessen wir nicht, daß wir von der Zeit reden, da die Verhältnisse wurden, von denen Voltaire sagt: „Jeder Adlige hätte es für einen Schimpf gehalten, honnête geheißen zu werden; das war ein Epitheton, das nur dem Bürgerlichen zukam". Nun Rosen verdiente den Titel in vollem Maße, und deßwegen habe ich ihn für würdig gehalten, daß seinen Enkeln und Landsleuten sein Name mit einem Wort ins Gedächtniß zurückgerufen werde. Steht er auch nicht in der ersten, so steht er doch in der zweiten Reihe der Männer, die in seinem Jahrhundert in Frankreich eine Rolle gespielt. Und keiner hat seinen Posten besser ausgefüllt, denn nicht nur hat er, ohne ein einziges Mal zu wanken, die Pflicht als den Compaß seines Lebens angesehen, sondern er wußte sich auch ein ebenso reines wie warmes Herz zu bewahren, das was Niemand an diesem Hofe der Eigensucht, der Heuchelei und jeden Lasters zu thun gewußt. Er wußte es zu thun, denn wenn er auch sein Blut für Frankreichs Ehre und Ruhm verspritzte, so blieb dieses Blut doch immer das Blut eines Livländers, das heißt das Blut, das wohl immer mit das treuste und ehrenfesteste unter dem treuen und ehrenfesten Blute der Deutschen gewesen.

Dr. H. v. Holst.

Zur russischen Romanliteratur.

II. „Rauch". Eine Erzählung von Iwan Turgenjew.

Unter den russischen Romanschriftstellern der Gegenwart ist Iwan Turgenjew ohne Frage der bedeutendste und selbständigste. Sein Ruf ist weit über die Grenzen des russischen Reichs hinausgedrungen. Paul Heyse, der ihm den letzten Band seiner Novellen widmete, hat Turgenjew als den „Meister der Novelle" bezeichnet, das von Bodenstedt ins Deutsche übertragene „Tagebuch eines Jägers" (Записки охотника) ist von Kritik und Publicum des Westens mit lautem, einstimmigem Beifall aufgenommen worden und selbst Julian Schmidt, der strengste und rücksichtsloseste unter den Literarhistorikern der deutschen Gegenwart, hat dieses Buch als das Product eines „riesigen" Talents, einer Kraft gefeiert, wie sie überhaupt nur selten vorkommen. Des Dichters größtes Werk, der vielbesprochene Roman „Väter und Söhne" (Отцы и дѣти 1862) — von dem diese Blätter wiederholt berichtet haben — kann gradezu als für Rußland epochemachend bezeichnet werden, da es die neueste Erscheinung der russischen Nationalentwickelung, den s. g. Nihilismus, in ergreifender Weise verkörpert und sie mit diesem Namen gestempelt hat. Kein Wunder, daß jedes Blatt, das der Dichter schreibt, mit Gold aufgewogen wird, daß von seiner neuesten Arbeit, der Erzählung „Rauch" schon wochenlang vor ihrem Erscheinen in allen Organen des St. Petersburger und Moskauer Journalistik die Rede war und daß die Redaction des Westnik die 160 Seiten dieses in ihrem Märzheft veröffentlichten Werkes mit der Summe von 6000 Rbl. S. bezahlt hat.

Nichts desto weniger steht Turgenjew in ziemlich entschiedenem Gegensatz zu den in der zeitgenössischen russischen Literatur herrschenden Anschauungen

und Neigungen. So genau er Rußland und die Russen kennt, so warm sein Herz für die Wohlfahrt und Größe seines Vaterlandes schlägt, so ist er dennoch ein „Sapadnik“ (Westling), der auf dem Boden der occidentalen Cultur steht und, bezeichnend genug, seit Jahren Baden-Baden zu seinem beständigen Wohnort gewählt hat. Aber nicht nur in politischer, auch in ästhetischer Beziehung ist der Verfasser des „Tagebuchs“ der „Gespenster“ (Призраки), des „adligen Nests“ (Дворянское гнѣздо) und des „Rauch“ von der Mehrzahl seiner russischen Zeit- und Kunstgenossen wesentlich unterschieden. Zwei Seelen wohnen in seiner Brust: mit jenem eigenthümlich russischen Talent für rücksichtslos realistische Beobachtung und Schilderung, das selbst vor der naturgetreuen Darstellung des Häßlichen nicht zurückschaudert, ist ein Zug tiefen leidenschaftlichen Idealismus verbunden, eine entschiedene Neigung aus den rauhen Schranken der Wirklichkeit in das Heiligthum des Herzens, in die innere Welt traumhaft zarter Gedanken und Empfindungen zu fliehen und hier den wüsten Lärm des Tages, den Hader der Parteien, die Noth des irdischen Daseins zu vergessen. Diesem Zuge seines Herzens ist Turgenjew nicht nur in verschiedenen seiner älteren Arbeiten, z. B. der Novelle Faust, gefolgt, derselbe findet sich, wenn auch häufig verhüllt, in fast allen seinen Dichtungen wieder und tritt in einer seiner neuesten Schöpfungen, der phantastischen Novelle „Gespenster“ mit besonderer Deutlichkeit hervor.

Die Erzählung, über welche die nachstehenden Blätter berichten sollen, steht zwischen beiden Richtungen, der realistischen und der idealistischen, und enthält Elemente der einen wie der andern. Räumlich nehmen die Schilderungen des Treibens der russischen aristokratischen Gesellschaft und der wüsten Wirthschaft des jungen revolutionären Geschlechts den Haupttheil des Werks ein, und die Spitze desselben richtet sich entschieden gegen das anspruchsvolle, hohle Treiben der demokratischen Nationalpartei, die mit rücksichtslosem, wahrhaft vernichtendem Spott verfolgt wird; nichts desto weniger vertieft der Dichter sich mit der ihm eigenthümlichen Wärme in ein psychologisches Problem, indem er die Geschichte eines liebenden Herzens zum Mittelpunkt des Romans und eine enttäuschte Liebeshoffnung zu dessen Katastrophe macht.

Die Handlung spielt beinahe ausschließlich in Baden-Baden und beginnt mit einer Schilderung der unter den Zweigen des (gegenüber dem Conservationshause stehenden) „russischen Baums“ versammelten aristokratischen Gesellschaft. Seinem Unmuth über den Geistesbankerott und die inhaltslose

Aufgeblasenheit der St. Petersburger „großen Gesellschaft“ giebt Turgenjew bereits in dieser Exposition einen ungeschminkten Ausdruck und die russische Aristokratie hat ebenso viel Grund zur Klage über die erbarmungslose Härte ihres Lieblingsdichters, wie der von diesem tief verachtete demokratische Pöbel. In der Mitte der vornehmen Herren und Frauen, die sich regelmäßig um die Mittagsstunde unter dem nach ihnen benannten Baum versammeln, thront der dicke Fürst Coco, der große Mann, der sich mit Vorliebe als Spitzführer der aristokratischen Opposition bezeichnen läßt, weil er der Prinzessin Mathilde bei Gelegenheit der Aufhebung der Leibeigenschaft das große Wort gesagt hat: „Madame, le principe de la propriété est profondement ébranlé en Russie“ und seitdem andern Leuten unaufhörlich dieselbe Phrase wiederholt hat. Neben ihm stehen der bankerotte Gutsbesitzer aus Tambow, der elegant aufgeputzte rohe und wilde Spieler, der die Louisd'ors so unsinnig und berechnungslos auf den grünen Tisch schleudert, daß er nie gewinnen kann, der süßliche Graf X., der musikalische „höchst talentvolle“ Dilettant, der beständig Romanzen trällert, in Wahrheit aber außer Stande ist, zwei Noten hinter einander richtig herauszubringen und dessen Gesang zwischen dem des Moskauer Zigeuners und des Pariser Coiffeurs steht. „Keiner von ihnen fehlt: der Baron Z., der große Staatsmann, Schriftsteller und Redner, der in allen Stücken gerecht ist, der Fürst Y., der Freund der Religion und des Volks, der als Branntweinbrenner ein ungeheures Vermögen auf Unkosten beider erworben, der General O. O., der irgend Jemand besiegt und irgend etwas pacificirt hat und doch nicht ein noch aus weiß, endlich R. R., der dicke Herr, der sich für kränklich und höchst gescheidt hält, obgleich er gesund wie ein Stier und dumm wie ein Klotz ist. Er ist der letzte jener Löwen, die der Tradition der vierziger Jahre huldigten, der Epoche des Lermontowschen „Helden unserer Tage“ und der „Gräfin Worotinski“ — er versteht sich doch auf den „culte de la pose“ und auf unnatürliche Manieren und Bewegungen u. s. w. — sie alle sind da. Auch an Diplomaten und Staatsmännern ist kein Mangel, Leuten, „welche wirklich wissen, daß die goldene Bulle von einem Papst ertheilt worden und daß die Engländer unter poor-taxe die Armensteuer verstehen“. All' diese Besten des Volks sind eifrig mit den geschmückten Damen beschäftigt, die ihre Toiletten zur Schau tragen — der Gräfin Sch., die nur von amerikanischen Geistern redet und nebenbei die „Meduse in der Haube“ heißt, der Fürstin Babette, in deren Armen Chopin seinen letzten Seufzer ausgehaucht, die

Fürstin Annette, die die ambraduftende Aristokratin mit der nach Sauerkohl riechenden Bauerdirne zu vereinigen weiß, der Fürstin Pachette, die die 20,000 von ihrem Manne gestohlenen Rubel durchbringt, der scherzhaften Fürstin Sisi und der thränenreichen Fürstin Soso.

Aber nicht mit dieser vornehmen Gesellschaft, die ihre Langeweile mit unermüdlichem Eifer an die Sonne hängt, sondern mit einem Russen des Mittelstandes, einem einfachen braven, gescheidten Mann von 30 Jahren, der einsam vor dem Café Weber sitzt und sich harmlos der reizenden Landschaft freut, werden wir zuvörderst bekannt gemacht. Grigori Michailowitsch Litwinow — so lautet der Name dieses Mannes — ist der eigentliche Held des Romans; er ist weder reich noch von altem Adel, sondern der Sohn eines kleinen Beamten, der es zum Besitzer eines einträglichen Landguts gebracht hatte und seitdem unausgesetzt bestrebt gewesen war, seine schlechten Bureaumanieren gegen ebenso schlechte Gutsbesitzermanieren zu vertauschen, seinen einzigen Sohn übrigens recht erträglich erzogen hat. Grigori hat die Moskauer Universität besucht, seine Studien vor ihrer Beendigung unterbrochen, dann einige Jahre lang den Vater in der Bewirthschaftung seines Gutes unterstützt, während des Krimmkrieges in der Miliz gedient, endlich eine mehrjährige Reise ins Ausland unternommen, um die Landwirthschaft gründlich zu studiren. In Dresden hat er sich mit einem braven jungen Mädchen Tatjana Schestow verlobt; er ist nach Baden-Baden gekommen, um sich hier einige Tage zu erholen, seine Braut und deren Tante Kapitolina Markowna Schestow zu erwarten und dann mit beiden Damen nach Rußland zurückzukehren und sein Heil als Landwirth zu versuchen.

Litwinow, der in der Einsamkeit aufgewachsen ist, seine entscheidenden Bildungsjahre in Moskau und in Deutschland mit ernsthaften Studien ausgefüllt hat, keiner der extremen Parteien angehört und gleich weit entfernt ist von aristokratisch-anspruchsvoller Aufgeblasenheit und wüster Demagogie, — er soll den tüchtigen, leider nicht allzu zahlreich vertretenen russischen Mittelschlag repräsentiren, den kleineren und doch nicht proletarierhaften Gutsbesitzer, der seinem Bewußtsein nach dem Volk, seiner Bildung nach den höheren Klassen angehört und es auf eine solide, ehrenhafte Berufsthätigkeit absieht. Der Dichter giebt seinem Helden absichtlich eine isolirte Stellung, um ihn in der Folge mit den beiden Klassen der Gesellschaft in Berührung zu bringen, welche gegenwärtig in Rußland die vorherrschenden sind, die die öffentliche Meinung bestimmen und für typische

Repräsentanten der modernen russischen Entwickelung gelten können: der ausgehöhlten, alles sittlichen Ernstes entbehrenden, weder national noch westeuropäisch gebildeten hohen Aristokratie, welche die maßgebenden Kreise beherrscht, und jener revolutionairen Jugend, die sich als Vertreterin einer neuen eigenthümlich russischen Bildung gerirt, weil sie keine Ahnung hat von dem eigentlichen Gehalt der westeuropäischen Cultur und weder die Fähigkeit noch den Willen hat, der Schätze dieser durch ernsthafte Arbeit, wirkliches Studium theilhaft zu werden. Das Resultat zu welchem Litwinow kommt, nachdem er sein Lebensglück einer Frau aus der glänzenden Welt des Scheins und der Repräsentation ohne Inhalt geopfert und nachdem er gleichzeitig die ganze Erbärmlichkeit des Treibens der hochmüthigen, unwissenden, revolutionairen Jugend kennen gelernt, ist zugleich die Quintessenz des Urtheils, welches der Dichter selbst über die russische Gesellschaft der Gegenwart fällt: „Alles Russische ist Rauch, leerer Rauch und Dunst. Unaufhörlich ist Alles in der Umgestaltung begriffen, immer neue Nebelbildungen tauchen auf, eine Erscheinung jagt die andere und in Wahrheit ist es doch immer nur Dasselbe; Alles drängt und stürmt irgendwo hin und zerstiebt ohne eine Spur von sich zu hinterlassen, ohne irgend etwas erreicht zu haben. Ein anderer Wind erhebt sich und Alles nimmt eine andere Richtung, schlägt in das Gegentheil hinüber, um dasselbe frucht- und wesenlose Schattenspiel zu beginnen. Rauch und Dunst, Nichts weiter."

Wir haben die Summe, welche Turgenjew von dem gegenwärtigen Zustande der russischen Gesellschaft zieht, unsern Lesern im Voraus vorlegen zu müssen geglaubt, um dadurch den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung des gesammten Werkes und die Schätzung der einzelnen Theile und Episoden desselben zu gewinnen. Begeben wir uns auf den Schauplatz der Handlung zurück, um selbst zu prüfen, in wie weit das harte Urtheil des Dichters durch die Personen und Zustände gerechtfertigt erscheint, welche er uns vorführt und die mit Recht oder Unrecht für die Typen der vorhandenen Gesellschaft und für das Material ausgegeben werden, das dem Künstler zu Gebote steht, der ein Bild modernen russischen Lebens entwerfen will. Um uns Recapitulationen zu ersparen und die Fäden der Entwickelung von vorn herein in die Hand zu bekommen, sei in Kürze der Vorgeschichte gedacht, welche Litwinow und die übrigen Hauptfiguren der Novelle erlebt haben, ehe sie in die Handlung eintreten.

Litwinow hat schon einmal geliebt und die Geschichte dieser Liebe weiß der Dichter uns mit der Wärme und Zartheit vorzuführen, wie sie unter den

lebenden russischen Poeten nur ihm zu Gebote steht. Als junger Moskauer Student ist Grigori Michailowitsch in dem Hause eines verarmten und verkommenen Fürsten aus altem vornehmem Geschlecht bekannt geworden, der in einem dunklen Winkel Moskaus ein trauriges, reiz- und würdeloses Dasein führt. Ohne Vermögen, ohne Bildung, ohne irgend welche Interessen bekleidet der Fürst ein Amt mit „wohlklingendem Namen, aber ohne alle wirkliche Beschäftigung". Er hat ein Hoffräulein geheiratet, das ihm dieses Amt zugebracht hat und verbringt seine Tage im Uebrigen mit Reminiscenzen an die glänzenden Freuden der Jugend und mit fruchtlosen Versuchen zur Erziehung einer großen verwilderten Kinderschaar. Die Schilderung der licht- und freudlosen Existenz dieser Familie, die inmitten bittersten Mangels doch nicht von ihren angeborenen Ansprüchen lassen kann, ist trotz ihrer episodischen Kürze und Flüchtigkeit ein kleines Meisterstück, und steht in nichts hinter ähnlichen Skizzen von Boz zurück. Grigori, der dem Hausvater in dessen einziger Beschäftigung, dem „Stambulka-Rauchen" redlich beisteht, fühlt sich zu der heranwachsenden ältesten Tochter Irina, einem schönen, stolzen und doch tieffühlenden Wesen mächtig hingezogen; Monate lang stehen sich die beiden jungen Leute in beinahe feindseliger Zurückhaltung gegenüber, bis die wachsende Glut verhaltener Leidenschaft sich nicht mehr bändigen läßt und sie einander in die Arme sinken. Fortan beginnt ein neues Leben für beide: die hochfahrende, launische Irina wird weich und hingebend, sie tritt ihren Eltern näher, nimmt sich des bis dazu auch von ihr vernachlässigten Hauswesens, der Erziehung und des Unterrichts der jüngeren Geschwister an, während Grigori eifrig darauf bedacht ist, seine Studien zum Abschluß zu bringen. Da er einen wohlhabenden Vater hat, wagen Irina's Eltern es nicht, den Wünschen der jungen Leute hindernd in den Weg zu treten, und nur in leisen Seufzern über den Mangel „an Familie" lassen der Fürst und die Fürstin durchsehen, daß ihnen der präsumtive Schwiegersohn nicht recht ist. Da tritt ein unerwartetes Ereigniß dazwischen: der kaiserliche Hof kommt nach Moskau und versammelt den Adel zu einem glänzenden Ball, an welchem Theil zu nehmen die fürstliche Familie trotz ihrer Armuth für Pflicht hält. Irina wird durch einen dunklen Instinct vor der Berührung mit der glänzenden Hofwelt, die mit ihrem bescheidenen Loose nichts gemein hat, gewarnt und weigert sich an dem Ballfest Theil zu nehmen, zu welchem die Eltern mit Zusammenraffung ihrer letzten Nothpfennige rüsten. Erst auf Grigori's Zureden giebt sie nach. Die festgesetzte Stunde naht und

klopfenden Herzens setzen Fürst, Fürstin und Tochter sich in den Miethwagen, welcher sie in den Adelssaal führen soll; Irina hat dem Geliebten noch einmal angeboten, zu Hause zu bleiben. Ihre Ahnung hat sie nicht getäuscht: ihre glänzende Erscheinung macht allgemeines Aufsehen und ein entfernter Verwandter der Fürstin, der nach seiner armen Cousine bisher niemals gefragt hat, der Graf Reisenbach, „der in St. Petersburg auf großem Fuß lebt, als Kammerherr oben auf ist und in Livland thun kann, was er will", dringt in die Eltern, ihm Irina nach St. Petersburg mitzugeben, damit er ihr Glück mache. Die rasch entzündete Eitelkeit der gefeierten jungen Dame trägt über die zärtlichen Bedenken des liebenden Mädchens den Sieg davon und ohne den Geliebten wiedergesehen zu haben, reist Irina mit dem vornehmen Onkel nach der Residenz ab. Litwinow wird durch einige flüchtige Zeilen, von dem Verlust, der ihn betroffen, benachrichtigt; verzweiflungsvoll bricht er seine Studien ab, verläßt Moskau und kehrt in die ländliche Einsamkeit des Vaterhauses zurück; von Irina hat er nie wieder Kunde erhalten. Darüber sind zehn Jahre vergangen, der Schmerz um die Enttäuschung der ersten Liebe ist vergessen, er hat in Tatjana Schestow eine einfache, kernige Natur kennen gelernt und bescheidet sich, mit dieser ein beschränktes, nur durch inneren Reichthum beglücktes Pflichtenleben zu führen. Irina aber, die eine vornehme, kokette, interessante Weltdame geworden und mit Valerian Ratmirow, dem Typus des aufstrebenden jungen Garde-Generals, vermählt ist, hat den Geliebten, den sie um sein Lebensglück betrogen, nicht ganz vergessen und sich in Stunden der Ernüchterung und Oede daran gewöhnt, für ihre Jugendliebe zu schwärmen. In Baden-Baden sieht sie Litwinow wieder, zunächst ohne von ihm bemerkt oder erkannt worden zu sein.

Grigori, der das Petersburger Modetreiben aus Grundsatz und angeborener Abneigung gegen Prunk und Schönthuerei haßt, ist weit davon entfernt, seine vornehmen Landsleute aufzusuchen; er versucht es vielmehr mit den jungen russischen Demokraten bekannt zu werden, die in großer Anzahl von Heidelberg nach Baden-Baden gekommen sind und sich um einen gewissen Gubarew gesammelt haben, um in wüsten Orgien ihrem Haß gegen die bestehende Ordnung der Dinge Luft zu machen und über die Zukunft Rußlands Beschlüsse zu fassen. Die ersten Berührungen, welche Grigori mit den Repräsentanten dieser Gesellschaft hat, sind so lebensvoll und interessant geschildert, daß wir Einiges davon mit des Autors vollständigen Worten wiedergeben müssen. Zu diesem Behufe

knüpfen wie wieder in der Scene vor dem Conversationshause da an, wo wir oben stehen blieben.

„Ah, da sitzt er!“ mit diesen Worten wurde Litwinow aus den stillen Betrachtungen herausgerissen, denen er sich vor dem Café Weber hingegeben hatte. Er wandte sich um und erkannte Bambajew, einen seiner wenigen Moskauer Bekannten, einen gutmüthigen, unendlich leeren Menschen, der stets über irgend etwas in Entzücken und stets ohne einen Heller in der Tasche ziellos durch die Welt flanirte.

„Das nennt man ein Wiedersehen“ sagte Bambajew, indem er seine kleine Augen weit aufriß. „Ja, ja in Baden, — hieher kriechen sie alle wie die Tarakanen. Wie bist du denn hergekommen?“ Bambajew hatte die Gewohnheit, Jedermann mit Energie zu duzen.

„Ich bin seit drei Tagen hier.“

„Nun — weißt du es schon?“

„Was denn?“

„Was? — du weißt wirklich nicht, daß er selbst, daß Gubarew hier ist. Wahr und wahrhaftig er selbst. Er kommt direct aus Heidelberg. Du kennst ihn natürlich?“

„Nein, ich habe nur von ihm gehört.“

„Ist das möglich? — nun ich muß dich sogleich zu ihm bringen. Solch einen Menschen nicht zu kennen! Allerdings ist auch Worotilow — nun mit dem bist du doch bekannt?“ — und Bambajew wies auf einen jungen wohlaussehenden Mann, der neben ihm stand und trotz der Frische seiner rothen Backen ernsthaft dreinschaute. „Dieser hier ist es! ich habe die Ehre euch einander vorzustellen. Ihr seid ja beide Gelehrte. Das ist Worotilow, ein wahrer Phönix. Umarmt euch!“

Litwinow verbeugte sich vor dem „Phönix“, zunächst ohne ihn zu umarmen, der Phönix aber, dem diese Art der Vorstellung nicht zu behagen schien, blickte mit strenger Miene drein.

„Ich sagte Phönix und ich bleib' dabei,“ fuhr Bambajew unerschütterlich fort. „Geh nur nach Petersburg und sieh dir die goldne Ehrentafel im *schen Cadettencorps an — wessen Namen prangt auf derselben? Semen Jakowlewitsch Worotilow. Aber freilich Gubarew — ja Brüder, das ist noch etwas Anderes! Zu dem muß man hin — auf jeden Fall hin. Vor dem beuge ich mich entschieden und die Andern thun es auch. Ich sage dir — was der wieder für ein Buch schreibt! O —“

„Was für ein Buch?“ fragte Litwinow.

„Ein Buch über Alles, Brüder — weißt du — so in der Art wie Buckle — nur tiefer, entschieden tiefer. Dort wird Alles endgültig zum Abschluß und ins Klare gebracht.“

„Hast du es selbst gelesen?“

„Nein, ich habe es nicht gelesen, es ist ein Geheimniß, von dem eigentlich nicht gesprochen werden soll, aber von Gubarew kann man Alles, Alles erwarten. Ja, wenn nur zwei oder drei solcher Köpfe sich der Sache annehmen wollten, da würde es in Rußland bald anders aussehen! Ich sage dir, Grigori, was du auch getrieben haben magst, welche Ansichten und Resultate du auch gewonnen haben magst — ich kenne sie nicht — bei Gubarew kannst du etwas lernen. Leider bleibt er nicht lange hier, man muß die Zeit benützen, fort, fort zu ihm.“

Litwinow, dem der laute, auf offener Straße, vor Tausenden von Menschen überströmende Enthusiasmus Bambajews peinlich zu werden beginnt, will sich von diesem losmachen, wird aber gezwungen mit ihm und Worotilow gemeinschaftlich zu diniren. „Du kannst doch für mich bezahlen?“ hatte Bambajew vorher in seiner umsichtigen Weise gefragt. Auf dem Diner macht Grigori des ihm vorgestellten „Phönix“ nähere Bekanntschaft und diese kann auch unsern Lesern nicht erspart werden.

Nachdem sie im Café Weber Platz genommen und ein Mittagsmahl bestellt, begannen unsere drei Bekannten ein Gespräch. Bambajew ließ sich laut und feurig über die hohe Bedeutung Gubarews vernehmen, während er ein Glas nach dem andern hinunterstürzte. Worotilow, der weniger aß und trank, begann inzwischen Litwinow über seine Studien auszufragen und seine eigenen Ansichten wenn auch nicht über diese Studien, so doch über verschiedene „Fragen“ zu verlautbaren. Allmählich belebte und ermunterte er sich; er sprach jedes Wort, jede Sylbe, jeden Buchstaben, wie ein tüchtiger Cadett beim Examen, laut und deutlich aus, indem er dabei mit den Händen agirte. Da ihn Niemand unterbrach, strömte seine Rede immer rascher, unaufhaltsamer weiter: es schien er beabsichtige, eine Lection oder Dissertation abzulesen. Die Namen der neuesten Gelehrten, mit Hinzufügung des Geburts- und Sterbejahres, die Namen aller möglichen Broschüren, — Namen, immer wieder Namen, strömten begeistert von seinen Lippen. Mit Entschiedenheit verachtete Worotilow alles Alte und nur der Schmand der modernen Fortschrittswissenschaft fand Gnade vor seinen Augen; die Schriften eines gewissen Dr. Sauerbengel über pennsylvanische Gefängnisse oder den letzten Artikel des Asiatic Journal (obgleich er der

englischen Sprache nicht mächtig war, hielt er es für Pflicht, dieses Wort „Dschörnell" auszusprechen) über die Veden und Puranas citiren zu können, war für ihn ein Hochgenuß. Litwinow hörte und hörte immer wieder zu, ohne errathen zu können, welche Specialität sein neuer Bekannter eigentlich zu seinem Studium gemacht habe. Bald handelte Worotilow über die geschichtliche Rolle der Kelten, bald entführte der Fluß seiner Gedanken ihn in das Alterthum zu den Riesenbauten der Egypter oder er sprach von Onatas, einem Vorgänger des Phidias, den er kurzweg Jonathan nannte, um dann zur politischen Oekonomie überzugehen, Bastiat einen „Durak" und Holzklotz scheltend, der nicht besser sei als Adam Smith und die Physiokraten. „Physiokraten?" unterbrach Bambajew ihn, „du meinst wohl Aristokraten." Im weiteren Verlauf setzte Worotilow dann selbst Bambajew in Erstaunen, als er gelegentlich bemerkte, Macaulay sei ein veralteter Schriftsteller, den die Wissenschaft längst überholt habe. Was Gneist und Riehl anlange, so genüge es, diese Namen zu nennen, — und Worotilow zuckte die Achseln, worauf Bambajew gleichfalls die Achseln zuckte. „Und das Alles ohne besondere Veranlassung, vor Fremden, in einem Caffeehause" dachte Litwinow, indem er verwundert auf das blonde Haar, die leuchtenden Augen und die glänzenden Zähne des jungen, elegant gekleideten Redners blickte. „Und dabei hat er nicht ein einziges Mal auch nur gelächelt. Er muß ein guter, nur sehr unerfahrener Junge sein." Endlich beruhigte Worotilow sich, — seine Stimme, die hell und scharf wie die eines jungen Hahnes klang, schien ihm den Dienst zu versagen, und jetzt ergriff Bambajew das Wort; erst declamirte er Verse, dann wurde er sentimental. Endlich erschien der Kellner, die Rechnung wurde berichtigt und die Gesellschaft erhob sich von ihren Stühlen.

„Jetzt" sagte Bambajew, der tiefsinnig sitzen geblieben war, „jetzt noch eine Tasse Caffee und dann vorwärts. Ja unser Rußland — das ist es — unser Rußland! und er streckte seine rothe, weiche Hand gegen Litwinow und Worotilow aus.

„Ja Rußland!" dachte Litwinow, Worotilow aber, der sein Gesicht wieder in die früheren, wichtig-ernsten Falten gelegt hatte, lächelte verächtlich und klappte mit den Absätzen seiner Stiefel zusammen. Dann machten die drei jungen Männer sich zu Gubarew auf den Weg.

Die Species, welcher Gubarew und die bei diesem versammelten Jünglinge angehören, erräth sich nach dem, was wir über Bambajew und Worotilow vernommen, von selbst. Von besonderem Interesse ist nur ein

Mitglied des Kreises, in welchen unser Held geführt wird, denn dieses repräsentirt ein neues, so weit uns bekannt noch nicht in die russische Literatur eingeführtes Genre: das revolutionaire alte Weib, die demokratische Megäre, die als Hekate inmitten der verwilderten Jugend thront. Matrena Suchautschikow, eine fünfzigjährige kinderlose Wittwe von schmutzigem Aeußeren, verwildertem Anzug und unerschöpflicher Medisance, ist die Vertraute Gubarews und seiner politischen Geheimnisse. Sie schweift seit Jahren von Ort zu Ort, gewöhnlich mit der Erfüllung geheimnißvoller Missionen beschäftigt, über welche sie mit Gubarew verhandelt, von deren Resultaten aber niemals etwas verlautet, sie führt eine Art Tagebuch über alle im Auslande lebenden Russen, weiß von Jedem Schlechtes zu berichten und lebt nur in zwei Ideen: dem Haß gegen die Aristokratie, zu welcher sie alle Leute zählt, welche sich gesittet betragen und nicht auf die bestehende Ordnung schimpfen, und der Emancipation der Frauen vermittelst der Nähmaschine, in welcher sie die einzige Lösung der „socialen Frage" erblickt. Inmitten der jungen Leute, die sich um Gubarew sammeln, führt sie, vom Dampf unerlöschlicher Papiercigarren umhüllt, das große Wort; unerschöpflich scheint der Vorrath boshafter oder schmutziger Anekdoten, die sie zu erzählen weiß, unterschiedslos werden Freund und Feind angeschwärzt und verlästert und harmlos verkehrt sie mit Leuten, die sie noch kurz zuvor für Spitzbuben und Verräther ausgegeben. Daß sie kein Geschöpf der bloßen Phantasie, sondern eine der Wirklichkeit entnommene Gestalt ist, geht aus der Schärfe und Sicherheit der Züge hervor, mit welchen sie charakterisirt ist; jedes Wort, das aus ihrem Munde geht, mag es Garibaldi oder den dritten Napoleon, die Zukunft Rußlands oder die Aufgabe des Weibes betreffen, von dem Fürsten Schukscheulidsew handeln, der seine Frau mit einer Kanone erschoß, oder von dem Kaufmann Pleskatschew, der zwölf Arbeiterinnen umgebracht hatte, und dafür eine Medaille mit der Aufschrift „für nützliche Dienste" erhielt — es hat ein ganz eigenthümliches, individuelles Gepräge und legt uns den Glauben nah, der Dichter habe eine ganz bestimmte Persönlichkeit gemeint. Wir übergehen die übrigen Litwinow vorgestellten Helden des „jungen Geschlechts", den „idealen und dabei unendlich beschränkten Friedensrichter Pischtschalkin, den ehemaligen Quartaloffizier Titus Bindassow, einen gefährlichen „Terroristen" und lebhaften Verehrer russischer Kaufmannsfrauen und französischer Loretten, den auf 28 Tage beurlaubten Armeeoffizier, vor dessen Phantasie stets der gestrenge Obrist schwebt, den in diesen Kreis eingeschmuggelten, französischen

„petit jeune homme“, einen Commis-Voyageur, der beständig von seinen Eroberungen russischer Gräfinnen erzählt, — und folgen dem Beispiel Litwinows, der die erste günstige Gelegenheit benutzt, um diesem Hexensabbath zu entfliehen und unter den Bäumen vor dem Conversationshause frische Luft zu schöpfen. Wie der Dichter selbst über die Menschengattung denkt, welche er uns vorgeführt hat, berichtet er durch einen ernsthaften älteren Mann, den einzigen vernünftigen Menschen, den Litwinow im Hause Gubarews vorgefunden und dem er noch an demselben Abend wieder begegnet.

„Sie haben,“ begann der Hofrath Potugin, nachdem er um die Erlaubniß gebeten, sich zu seinem neuen Bekannten, unsrem Helden, zu setzen, „Sie haben heute Abend wenig gesprochen und auch ich habe meist zugehört. Wie hat Ihnen unsere babylonische Verwirrung denn gefallen?“

„Sie haben in der That das rechte Wort gefunden,“ erwiederte Grigori, „babylonische Verwirrung! ich hätte die Herren gern gefragt, zu welchem Behuf sie eigentlich diesen Lärm verführen?“

„Das ists eben — sie wissen es selbst nicht! in früherer Zeit hätte man gesagt, sie seien „blinde Werkzeuge höherer Zwecke“ — heut zu Tage pflegt man sich schärferer Epitheta zu bedienen. Und dabei — geben Sie wohl Acht — sind sie selbst eigentlich nicht anzuklagen — ich möchte sogar behaupten, sie seien an und für sich recht gute Gesellen. Selbst von Frau Suchantschikow weiß ich manches Gute: sie hat ihren letzten Heller für zwei arme Nichten hingegeben. Mag dabei noch so viel Eitelkeit und Ostentation im Spiel sein für eine Frau, die selbst nichts hat, will das immer etwas sagen. Von Herrn Pischtschalkin, dem Friedensrichter, brauch' ich nicht zu reden: dem bringen die Bauern seines Gerichtssprengels sicher noch ein Mal eine silberne Schüssel in Gestalt einer Arbuse, vielleicht gar ein Heiligenbild mit der Abbildung seines Schutzpatrons dar und wenn er ihnen dann in wohlgesetzter Rede auseinandersetzt, er habe diese Ehre nicht verdient, so irrt er: er wird sie dereinst wirklich verdient haben. Unser Freund Bambajew ist allerdings ein wunderlicher Kauz, der ohne genügende Veranlassung immer über irgend etwas in Extase ist — lassen wir ihm seinen Enthusiasmus — es ist doch etwas! Auch Worotilow gehört nicht zu den Schlechtesten; er ist wie es alle Leute seiner Schule sind, deren Namen auf der goldenen Ehrentafel prangen, und scheint als Ordonnanz zur Wissenschaft und zur Civilisation abcommandirt zu sein. Selbst sein Schweigen hat etwas Phrasenhaftes — dafür ist er aber noch jung.

Glauben Sie — sie sind alle mit einander nicht so übel — zu Erfolgen wird es aber keiner von ihnen bringen. Der Teig ist vortrefflich, das aus demselben geformte Gebäck möchte ich aber nicht in den Mund nehmen."

Litwinow sah den originellen Sprecher verwundert an, dieser aber, fuhr nach einer kurzen Pause in seiner harmlos humoristischen Weise weiter: „Es ist merkwürdig genug — aber es ist so. Kommen zehn Engländer zusammen, so unterhalten sie sich vom atlantischen Kabeltelegraphen, von der Papiersteuer — kurz von irgend etwas Positivem, Handgreiflichem. Sitzt ein Dutzend Deutscher bei einander, so kommen unfehlbar die schleswig-holsteinsche Frage und die Einheit Deutschlands zur Sprache. Finden sich zehn Russen zusammen, so reden sie unfehlbar von der Bedeutung und Zukunft Rußlands und zwar — wir haben es ja soeben selbst angehört — in allgemeinen, verschwimmenden Zügen, wie vom Ei der Leda, ohne alle Beweise, ohne jede positive Schlußfolgerung. Sie spielen mit dieser unglücklichen „Frage" wie Kinder mit einem Gummiball, ohne Sinn und Verstand. Natürlich wird dann auch der „verfaulte" Westen herangezogen. Er schlägt uns auf allen Punkten, dieser Westen, aber natürlich, er ist — verfault. Und wenn wir ihn nur wirklich verachteten! — es ist aber nichts als Phrase und Unwahrheit. Auf ihn zu schimpfen werden wir nicht müde, aber an seiner guten Meinung ist uns ungeheuer viel gelegen, d. h. besonders an der Meinung der Pariser Loretten. Unsere jungen Stutzer treten selbst in den Herbergen dieser Damen zur Verwunderung derselben mit Furcht und Zittern auf: Großer Gott! denken sie, — wo bin ich? Bei Anna Deslions selbst!"

„Sagen Sie mir nur," warf Litwinow ein, „woher rührt der große, unzweifelhafte Einfluß her, den Gubarew auf seine gesammte Umgebung ausübt? Sollte er wirklich außerordentliche Fähigkeiten oder einen hervorragenden Charakter besitzen?"

„Sicherlich, nein! Er versteht es aber, energisch zu wollen. Wir sind bekanntlich Slawen, an energischem Willen arm und stets bereit uns vor einem solchen zu beugen. Herr Gubarew wollte der Anführer sein und darum wird er als solcher von den übrigen anerkannt. Was wollen Sie! Die Regierung hat die Leibeigenschaft aufgehoben — Dank sei ihr und Ehre dafür — die Gewohnheit der Knechtschaft ist uns aber in Fleisch und Bein übergegangen und wir vermögen es noch nicht, mit ihr zu brechen. Immer und überall brauchen wir einen Herrn; gewöhnlich ist

dieser unser Herr ein lebendiges Subject, zu Zeiten aber auch irgend eine Richtung, der wir uns blindlings unterwerfen, gegenwärtig sind wir z. B. alle mit einander in die Kabala der Naturwissenschaften vertieft. Zu welchem Zweck und aus welchen Gründen das geschieht, wissen wir selbst nicht, das ist ein dunkles Räthsel; unsere Natur ist einmal so und nicht anders. Immer wieder kommt es darauf heraus, daß wir vor Allem einen Herrn haben müssen; „dieser," heißt es dann, „dieser ist's und auf alles Uebrige muß man spucken." Nach richtiger Sclavenart zeigen wir dann Sclavenstolz und Sclavenniedrigkeit. Wird ein neuer Herr geboren, so ist's mit dem alten aus. Bedenken Sie selbst, was für Wandlungen wir bereits erlebt haben! Wir behaupten zuweilen, daß die Negation unsere Haupteigenschaft sei, wir negiren aber nicht wie freie Leute, sondern wie Lakaien, denen der Herr es vorgeschrieben hat. So hat sich auch Herr Gubarew zum Herrscher aufgeworfen, er hat auf dieses eine Ziel consequent hingesteuert und er hat's darum erreicht. Die Leute sehen, daß er eine hohe Meinung von sich selbst hat, daß er an sich selbst glaubt und — daß er zu befehlen versteht; folglich hat er Recht und man muß ihm gehorchen. Wer die Fuchtel in die Hand zu nehmen weiß, der wird Corporal."

„Wie sind Sie mit Gubarew bekannt geworden," fragte Litwinow, indem er zu Potugin hinüber sah, der sich im Eifer seiner Rede verfärbt hatte und dessen Augen blitzten, während die Stimme nicht heftig oder gereizt, sondern tief betrübt klang.

„Ich kenne ihn seit lange. Und merken sie wohl — wir haben noch eine andere Eigenthümlichkeit. Nehmen wir an, einer von uns sei Schriftsteller und habe sein ganzes Leben hindurch, in Prosa und in Versen gegen die Trunksucht und die Branntweinspacht geeifert; plötzlich legt er zwei Branntweinbrennereien und hundert Schenken an und das genirt ihn dann nicht im Geringsten. So geht es auch mit Gubarew. Er ist Slawophil, Socialist, Demokrat und was Sie sonst wünschen, sein Gut aber hat er einem Bruder zur Verwaltung übergeben, der auf demselben noch heute als Bauernschinder vom alten Schlage haust. Dieselbe Frau Suchantschikow, welche Miß Beecher-Stove Herrn Tentelejew einzig darum Ohrfeigen geben läßt, weil er Leibeigene besitzt — vor Gubarew wirft sie sich in den Staub. Und das Alles, weil er gelehrte Bücher liest und tiefsinnig dreinschaut. Ja, wie weit er die Gabe des Worts besitzt, wissen Sie ebenso gut wie ich; er thut wohl daran, wenig zu reden und sich

vorwiegend in sich selbst zu verkriechen. Thut er aber einmal den Mund auf, wird er gesprächig, so ergreife selbst ich — der langmüthigste, toleranteste aller Menschen — die Flucht."

„Sind Sie wirklich tolerant?" fragte Litwinow, „ich hätte im Gegentheil geglaubt — doch verzeihen Sie, ich habe noch nicht einmal nach Ihrem Vor- und Vatersnamen gefragt."

„Ich heiße Sofont Iwanytsch. Man hat mir diesen wohlklingenden Namen zu Ehren eines Onkels gegeben, der Archimandrit war, dem ich übrigens nicht weiter verpflichtet bin. Ich bin, mit Respect zu vermelden, aus einem Popengeschlecht. Tolerant bin ich wirklich, denn ich habe zwei und zwanzig Jahre lang unter meinem andern Onkel, dem wirklichen Staatsrath Irinarch Potugin gedient — haben Sie ihn vielleicht gekannt?"

„Nein."

„Ich gratulire Ihnen dazu. Doch — um auf unsern Gegenstand zurückzukommen — ich habe an unsern Landsleuten wirklich meine stete Verwunderung. Sie gehen alle muthlos umher, sie lassen die Nase hängen und doch sind sie alle von großen Zukunftshoffnungen erfüllt. Unsere Slawophilen z. B., denen auch Gubarew sich zuzählt, sie sind vortreffliche Leute, aber sie leben in dem gleichen Gemengsel von Niedergeschlagenheit und Aufgeblasenheit, sie leben von dem, „was noch im Werden begriffen ist." Und doch wird nimmermehr etwas werden, denn es ist nichts da. Rußland hat während eines gesammten Jahrtausends nichts Selbständiges herausgearbeitet, weder auf dem Gebiet der Verwaltung noch auf dem der Rechtspflege, weder in der Kunst noch im Handwerk! Aber natürlich — das wird noch Alles werden! „Und warum soll das Alles werden?" wagt man in bescheidener Neugier zu fragen. „Weil wir gebildeten Leute nichts taugen, weil wir bloßer Koth sind, das Volk, das Volk aber groß und herrlich ist." Der Bauernrock, der nationale Armjak, von dem soll Alles ausgehen! Die übrigen Götzen sind gestürzt, laßt uns an den Armjak glauben! Glauben Sie mir's, der Armjak wird niemals etwas ausgeben. Wäre ich ein Maler, ich würde folgendes Bild malen. Der gebildete Mann steht tief gebückt vor dem Bauern und spricht: Heile du mich, Ehrwürdiger, ich vergehe vor Krankheit; der Bauer aber zieht seinerseits den Hut und spricht zu dem Gebildeten: Bilde du mich, Barin, ich vergehe vor Rohheit. Natürlich kommen beide niemals vom Fleck. Darum sollten wir uns wirklich und nicht nur in Worten bücken

und zwar von unsern älteren Brüdern im Westen und dankbar annehmen, was diese erdacht haben, besser wie wir und früher wie wir!"

Das Gespräch zwischen Grigori und Potugin ist hier noch nicht zu Ende; es wird in der Folge wiederholt neu aufgenommen und behandelt alle möglichen Fragen der Gegenwart und Zukunft Rußlands, den Gemeindebesitz (von dem Turgenjew natürlich nichts wissen will) und die national-russische Kunst, die Justizreform und die Bauernemancipation. Unseres Erachtens braucht diesen Fragen nicht weiter nachgegangen zu werden, denn der Dichter hat in dem, was wir bereits mitgetheilt, sein letztes Wort, sein Urtheil über die gesammte Entwickelung der letzten Jahre und deren einzelne Phasen gesagt. Auch wenn wir von Untersuchungen darüber, in wie weit dieses Urtheil berechtigt oder nicht berechtigt ist, absehen, ist zu Betrachtungen mannigfacher Art reiche Veranlassung geboten. Der Dichter, an dessen Patriotismus niemand zweifelt, sagt nämlich einmal Dinge, deren Ausspruch bisher für Sünde gegen den heiligen Geist gegolten, und zweitens begegnet er in seinem Urtheil Leuten, die auf einem von dem seinen diametral verschiedenen Standpunkt stehen. Man hat es Schedo-Ferroti gewaltig übel genommen, als er behauptete, die Unterwerfung des Nationalwillens unter die Katkow und Leontjew sei ebenso blindlings und urtheilslos geschehen, wie vor Zeiten der mit Herzen getriebene Götzendienst, und man hat Charles de Mazade einen Feind Rußlands genannt, weil er gelegentlich ausgesprochen: „C'est un autre trait caractéristique, que les habitudes de discipline et d'obéissance sont tellement enracinées, qu'elles se trouvent là même où tout est affaire de persuasion et de spontanéité — dans les évolutions d'opinion. A défaut d'une pression du gouvernement, il suffit d'une initiative hardie donnant un signal et frappant fort sur les esprits. De là ces apparences d'unanimité, qui éclatent parfois en Russie, à peu d'intervalle et dans les sens les plus contraires." Worin sind diese Urtheile von denen verschieden, welche wir so eben aus dem Munde Potugins vernommen, und wie ist es zu erklären, daß dieselben Gedanken hier für baaren Patriotismus, dort für Hochverrath gelten? Ferner: schroffere Gegensätze als die zwischen Turgenjew und den Jungrussen der Herzenschen Schule lassen sich kaum denken und unstreitig ist ein großer Theil der vom Dichter geschleuderten Pfeile gegen diese gerichtet. Nichts desto weniger stimmen die schneidigen Urtheile, welche von ihm über die Slawophilen gefällt werden, mit Tschernyschewski's unerschöpflichen Bosheiten gegen diese Richtung oft wörtlich überein. „Unser

Klima ist wahrscheinlich darum kalt, weil die Franzosen es dafür ausgeben, unsere Wälder laboriren an Holzarmuth, weil die Engländer uns betrügen, in unsere Stuben frieren wir, weil die Deutschen uns ihre Physik aufgeschwatzt haben, und die in unsere Stückgießereien gegossenen Kanonen taugen nichts, weil Peter der Große seinen Artilleristen ausländische Uniformen angezogen hat. Diese Sätze, die seiner Zeit der Sowremennik abdruckte, hätten ebenso gut von Sosont Potugin gesprochen sein können. Bezüglich anderer Gebiete herrscht wiederum die merkwürdigste Uebereinstimmung mit Iwan Aksakow und den Slawophilen: die Bemerkungen über die slawische Abhängigkeit von fremdem Urtheil und die russische Demuth vor dem Auswurf der Pariser demi-monde, die Klagen über jene Inconsequenz, mit welcher dieselben Leute, in der Theorie Demokraten und Philanthropen, in der Praxis Bauernschinder und Otkup-Verehrer sind, — man möchte glauben sie seien aus dem Denj abgeschrieben. Und die gespreizten, hochmüthigen Helden der absoluten Negation, die jungen Bursche, welche verächtlich auf Gneist und Adam Smith herabsehen und dabei Physiokraten und Aristokraten verwechseln, die Musikdilettanten, welche über Mozart und Haydn die Achseln zucken und nicht Dur und Moll zu unterscheiden vermögen, die Maler, welche Raphael einen überwundenen Standpunkt nennen und nicht zwei grade Striche machen können, sind sie etwa Ausgeburten der Phantasie Turgenjews, Erfindungen eines vaterlandsfeindlichen Emigranten? Finden sie sich nicht in den Romanen Dostojewski's und Krestowski's, in „Verbrechen und Strafe“ (Преступленіе и наказаніе), in den „Petersburger Abgründen“ (Петербургскія трущобы) und im „Erregten Meer“ (Взбаламученное море) mit überraschender Aehnlichkeit wieder? Ueber den Verdacht der Nachahmung und des Plagiats ist ein Dichter von dem reichen Talent Turgenjews erhaben; daß seine Urtheile denen der verschiedensten Beobachter neuerer Zeit die Hand reichen, daß die Charaktere und Gestalten, welche er uns in durchaus origineller Zeichnung vorführt, schon alle dagewesen sind — das ist sicher mehr als Zufall und muß einen tieferen inneren Grund haben. Der Weg auf dem dieser zu finden ist, wird uns aber erst auf der Kehrseite des Gemäldes, in der Schilderung der russisch-aristokratischen Gesellschaft, bezeichnet, und damit wir diese an der Hand unseres Poeten kennen lernen, ist es nothwendig, daß wir zu dem folgenden Capitel des Romans übergehen.

An dem Morgen, der dem denkwürdigen Gespräch Litwinows mit dem popenentsprossenen Potugin folgt, begegnen wir dem Helden auf einem

einsamen Spaziergang in das alte Schloß. In dem Anblick des reizenden Thals versenkt, über welchem jene Ruine in stiller Größe thront, nimmt Grigori sein Frühstück ein, indessen seine Gedanken in die ferne Heimat und zu der Geliebten schweifen, die er in wenigen Tagen wiedersehen soll. Da werden Stimmen laut, am Eingang des Schloßportals erscheint eine Gesellschaft vornehmer Landsleute, die ein „Frühpicknick" in Scene gesetzt haben. Da die Conversation französisch geführt wurde, erkannte Litwinow sogleich, daß er es mit Russen zu thun habe. Die eleganten, tadellos gekleideten, musterhaft beschuhten und behandschuhten Cavaliere in glänzenden runden Hüten und engen grauen Beinkleidern sind natürlich junge Kriegsleute; Grigori ist in einen Kreis vornehmer Gebieterinnen des Salons und junger Generale gerathen. Blick und Haltung derselben verrathen Selbstvertrauen und das Bewußtsein der wichtigen Rolle, zu welcher diese jungen Männer berufen sind, und der herrische Commandoruf mit welchem „Café" verlangt wird, läßt auf Uebung im Befehlen schließen. Grigori greift nach Hut und Stock, um schleunigst das Feld zu räumen, — da hört er plötzlich seinen Namen rufen.

„Grigori Michailytsch," wiederholte eine weiche weibliche Stimme, „kennen Sie mich noch?"

Grigori wandte sich unwillkürlich um. Diese Stimme — er hatte sie schon einmal, in vergangener, längst vergangener Zeit gehört, sie hatte sein Herz oft genug schlagen gemacht. Er wandte sich um und erkannte Irina. Sie saß in einen Stuhl zurückgeworfen an dem Tisch da und sah ihn mit freundlichem, beinahe freudigem Lächeln an. Litwinow erkannte sie sogleich, obgleich er sie zehn Jahre lang nicht gesehen hatte und aus dem Mädchen inzwischen ein Weib geworden war. Ihre schlanke Gestalt hatte sich entwickelt und war üppig erblüht. Nur die Augen waren dieselben geblieben und schauten ebenso drein, wie einst in dem bescheidenen Moskauer Häuschen ihres Vaters.

„Irina Pawlowna", brachte er mit unsicherer Stimme heraus.

„So haben Sie mich wirklich erkannt? Wie freut mich das" und Irina erhob sich, während ein leichtes Roth ihre Wangen überzog. Sie faßte sich sogleich und fuhr — jetzt in französischer Sprache — fort. „Das ist ein willkommenes, schönes Wiedersehen. Erlauben Sie, daß ich Sie mit meinem Manne bekannt mache. Valérien — Mr. Litwinow, un ami d'enfance. Valerian Wladimirowitsch Ratmirow, mon mari."

Einer der jungen Generale, vielleicht der eleganteste von allen, erhob sich und begrüßte Litwinow mit ausgesuchter Höflichkeit, während die übrigen sich zu fassen oder vielmehr nicht zu fassen suchten, um gleichsam von Hause aus gegen jede Annäherung an einen Civil- und Privatmenschen zu protestiren und während die Damen für nöthig hielten, zu kichern und zu flüstern.

„Sie sind .... Sie sind wohl schon lange in Baden?“ fragte der General Ratmirow, indem er seine russisch angefangene Rede, französisch verbesserte und augenscheinlich nicht wußte, was er mit dem Jugendfreunde seiner Frau reden sollte.

„Erst seit einigen Tagen.“

„Und Sie bleiben lange hier?“ fuhr der wißbegierige Krieger fort.

„Ich bin noch unentschieden.“

„Ah sehr schön .... wirklich.“ Der General schwieg, Litwinow schwieg gleichfalls und beide standen, die Hüte in der Hand, in höflicher Verbeugung da und sahen einander ins Gesicht.

„Deux gensd'armes un beau dimanche“ begann ein kurzsichtiger, fahl aussehender General zu trällern, indem er dazu eine Miene machte, als ob er sich selbst sein Aeußeres nicht verzeihen könne. Er allein in dem gesammten Generalskreise sah nicht wie eine Rose aus.

„Aber warum nehmen Sie nicht Platz, Grigori Michailytsch?“ unterbrach Irina endlich das Schweigen.

Litwinow dankte und setzte sich. „J say Valerien, give me some fire,“ sagte ein anderer junger General, mit majestätischem Blick und seidenhaarigem, dichtem Backenbart, in welchem er seine weißen Finger zuweilen spielen ließ. Ratmirow reichte ihm seine silberne Streichhölzchendose.

„Avez-vous des papiros?“ fragte schnarrend eine der Damen.

„De vrais papelitos, comtesse.“

„Deux gensd'armes un beau dimanche“ ließ der kurzsichtige General aufs Neue vernehmen.

„Sie müssen uns in jedem Fall besuchen,“ begann Irina unterdessen, „wir wohnen im Hôtel de l'Europe und von 4—6 bin ich immer zu Hause. Wir haben einander so lange nicht gesehen.“

Litwinow sah zu Irina hinüber, sie hielt seinen Blick ruhig aus.

„In der That, Irina Pawlowna, seit Moskau nicht mehr.“

„Ja Moskau, Moskau,“ erwiederte Irina mit Nachdruck.

„Besuchen Sie mich nur, wir haben viel mit einander zu reden, mancherlei Erinnerungen aufzufrischen. Aber wissen Sie, Grigori Michailytsch, Sie haben sich gar nicht verändert.“

„Wirklich? und Sie haben sich doch so sehr verändert.“

„Ich bin alt geworden.“

„Das habe ich nicht sagen wollen, aber ......

„Irène?“ rief eine blonde Dame mit gelbem Hut, die sich durch ihr Kichern und Flüstern mit einem der Cavaliere besonders ausgezeichnet hatte, — „Irène?“

Ohne der Fragerin zu antworten fuhr Irina in demselben Ton fort: „In der That ich bin älter geworden, aber anders geworden bin ich darum doch nicht.“

„Deux gensd'armes un beau dimanche“ begann der kurzsichtige General zum dritten Mal — er kannte nur den ersten Vers des bekannten Liedes. — „What a sad dog you are, Boris,“ wirft der zerzauste Backenbart dazwischen ein (selbst den Namen Boris versuchte er englisch auszusprechen).

— „Irene?“ schallt es wiederum von dem gelben Strohhut her.

„Eh bien, quoi? que me voulez-vous?“

„Je vous le dirai plus tard.“

In diesem Stil geht die Conversation weiter, bis man auf Politik und Presse zu reden kommt.

„Hinge es von mir ab“, sagte ein General, der sich durch besondere Heftigkeit und Reizbarkeit auszeichnete, „hinge es von mir ab, ich würde bezüglich eurer Journale bloß gestatten, daß in denselben Fleischpreise und Ankündigungen von Stiefeln oder Pelzen gedruckt würden.“

„Und Subhastationen adliger Güter“, warf Ratmirow ein.

„Ich bitte Sie! unter den gegenwärtigen Verhältnissen — — doch Gespräche dieser Art passen weder für Baden, noch für das alte Schloß.“

„Mais pas du tout!“ „pas du tout“, rief der gelbe Strohhut, „j'adore les questions politiques.“

„Madame a raison“, mischte sich ein dritter General mit heiterer, fast kindlicher Miene ins Gespräch. „Warum sollen wir diesen Fragen aus dem Wege gehen?“ und er blickte zu Litwinow hinüber mit herablassenden Lächeln. „Ein tüchtiger Mann darf nie und nirgend seine Grundsätze verleugnen. Nicht wahr?“

„Allerdings", erwiederte der Reizbare, indem er gleichfalls zu Grigori hinüberschielte. „Ich sehe indessen nicht die Nothwendigkeit ab ...."

„Nein, nein," begann der Herablassende wiederum mit weicher Stimme. „Unser Freund Valerian Wladimirowitsch sprach von der Versteigerung adliger Güter — ist diese nicht ein Factum?"

„Allerdings, aber selbst der Verkauf derselben unter der Hand ist unmöglich, denn Niemand kann sie brauchen," entgegnete der Reizbare.

„Gut, — das mag sein! Darum muß man dieser Thatsache, dieser traurigen Thatsache zu Leibe gehen. Wir sind ruinirt — gut. Wir sind erniedrigt — darüber ist nicht zu streiten. Nichts desto weniger repräsentiren wir großen Grundbesitzer die Grundlage — un principe. Pardon, Madame, Sie haben Ihr Taschentuch verloren. Wenn ein Wahn, eine Verblendung die höchsten Gemüther verdunkelt, so ist es an uns, darauf hinzuweisen, ehrfurchtsvoll zwar aber (hier erhob der General den Finger) mit dem Finger des Staatsbürgers auf das Unheil hinzuweisen, welchem Alles zudrängt. Wir müssen warnen, wir müssen mit ehrfurchtsvoller Festigkeit Umkehr predigen. Das ist's, was wir zu thun haben."

„Jedoch keine vollständige Umkehr" bemerkte Ratmirow tiefsinnig.

„Eine vollständige Umkehr, mon très-cher, eine vollständige Umkehr. Je weiter zurück, desto besser" — und der General blickte fragend zu Litwinow hinüber.

Dieser verhielt sich nicht länger: „Doch nicht bis zur Sieben-Bojaren-Herrschaft, Excellenz?" fragte er.

„Und warum nicht bis dahin? Ich sage meine Meinung ohne Rückhalt; alles was gethan worden ist, muß umgemacht werden — Alles!"

„Aber der neunzehnte Februar?"

„Auch der neunzehnte Februar, in soweit das möglich ist. On est patriote, ou on ne l'est pas. Was ist's denn mit dieser Freiheit? Glauben Sie, daß sie den Bauern süß ist? Fragen Sie sie doch nur."

„Versuchen Sie es nur, ihnen diese Freiheit zu nehmen."

„Comment nommez-vous ce monsieur," flüsterte der General seinem Freunde Ratmirow zu.

„Worüber streitet ihr nur eigentlich?" unterbrach ein dicker General, der offenbar die Rolle des verwöhnten Kindes in der Gesellschaft spielte, dies Gespräch. „Noch immer über Zeitungen und Journale? Ich will euch eine Geschichte erzählen, die mir mit einem solchen Federfuchser von Journalisten passirt ist. Eines Tages wird mir erzählt, un folliculaire

habe auf mich ein Pasquill gemacht. Ich laß mir den Gesellen natürlich gleich holen. „Wie kommst du darauf, mein Freund, Pasquille zu schreiben?" „Der Patriotismus hat mich dazu getrieben," sagt er. „Hast du Geld gern?" frag' ich. „O ja," sagt er. Darauf, meine Herren, gab ich dem Jüngling von meinem Stock zu schmecken. „Hast du das auch gern, mein Engel?" fragte ich ihn sodann. „Nein, das nicht," sagt er. „Ich aber liebe das sehr, mein Freund, nur nicht für mich. Verstehst du diese Allegorie mein Freund?" „Ich verstehe," sagt er. „Nun dann sieh' zu, daß du dich artig aufführst," sag' ich. „Hier aber hast du einen Rubel — und nun mach', daß du fortkommst und segne mich Tag und Nacht." Und er ging!"

Der General lachte seelenvergnügt und alle Andere lachten auch, Irina allein ausgenommen, die nicht einmal die Miene verzog, sondern den Redner ernsthaft ansah.

Der „Herablassende" klopfte seinem Freund Boris auf die Schulter: „Das hast du dir recht hübsch ausgedacht, theurer Freund. Du wirst Jemand mit dem Stock drohen? Du hast ja gar keinen Stock. C'est pour faire rire ces dames. Doch darauf kommt es gar nicht an. Ich sagte so eben, wir müßten völlige Umkehr predigen. Ich bitte, verstehen Sie mich wohl — ich bin darum kein Feind des sogenannten Fortschritts. Aber all' diese Universitäten und Seminarien, diese Volksschulen, Studenten, Popensöhne und kleinen Beamten, dieses ganze kleine Gesindel, tout ce fond du sac, la petite propriété, pire que le prolétariat (diese Worte sprach der General mit schmachtender, beinahe ersterbender Stimme, indem er zu Litwinow freundlich hinüberblickte), voilà ce qui m'effraie — vor diesen muß man Halt machen. Halten Sie nur dieses Eine fest, daß bei uns eigentlich Niemand etwas verlangt oder fordert. Die Selbstverwaltung, zum Beispiel, — brauchen Sie sie, oder du, oder Sie meine Damen? Sie verwalten und beherrschen bereits sich selbst und uns Alle (hier erglühte das Angesicht des schönen Redners über den eigenen glücklichen Einfall). Wozu Phantomen nachjagen? Die Demokratie ist eure Freundin, sie singt euer Lob, sie dient sogar euren Zwecken. Sie ist aber ein zweischneidiges Schwert! Haltet an der Aristokratie fest, in ihr allein ist wirkliche Kraft. Glaubt mir, dann wird es bald besser werden. Und der Fortschritt! — gegen den Fortschritt an und für sich habe ich nichts einzuwenden. Bleibt uns nur mit euren Advokaten und Geschworenen und mit gewissen ländlichen Beamten vom Halse! Rührt nicht an der Disciplin!

Warum solltet ihr dann nicht Brücken und Canäle oder Hospitäler bauen oder die Straßen mit Gas beleuchten dürfen?"

„Petersburg wurde an allen vier Ecken angezündet, — das ist euer Fortschritt," rief der Reizbare heftig.

„Du bist wieder boshaft, das sehe ich schon," sagte der dicke General, indem er träge mit dem Kopf schüttelte, „meiner Ansicht nach avec Orphée aux enfers le progrès a dit son dernier mot."

„Vous dites toujours des bêtises," bemerkte die Dame in Gelb.

Der General nahm eine wichtige, würdevolle Miene an: „Je ne suis jamais plus sérieux, madame, que quand je dis des bêtises."

„Diese Phrase," bemerkte Irina halblaut, „haben wir bereits wiederholt von unserem Freunde monsieur Verdier gehört."

„De la poigne et des formes, — de la poigne surtout," rief der Dicke - „d. h. höflich aber mit Faustschlägen".

„Ach du Schalk, du unverbesserlicher Schalk," scherzte der Herablassende, „hören Sie ,ar nicht auf ihn, meine Damen! Der zerquetscht keine Mücke, er begnügt sich damit Herzen zu brechen."

„Immerhin Boris," begann jetzt Ratmirow, indem er, nachdem seine Frau ihm einen Blick zugeworfen, den Ton veränderte — „Scherz bei Seite, Du übertreibst; der Fortschritt, das darf man nicht übersehen, ist eine Erscheinung des socialen Lebens, ein Sympton. Daran muß man festhalten."

„Ja wohl!" sagte der Dicke naserümpfend, „es ist ja bekannt, daß du es darauf absiehst, Staatsmann zu werden."

„Von Staatsmännern ist gar nicht die Rede! Was heißt das überhaupt? Was wahr ist, darf man nicht übersehen" ....

Boris begann aufs Neue seinen Backenbart zu zausen, indem er ins Blaue stierte, während Ratmirow fortfuhr: „Das sociale Leben ist von großer Wichtigkeit, da es in der Entwickelung des Volks, so zu sagen, für das Geschick des Vaterlandes" ....

„Valérien, il y a des dames ici," unterbrach Boris. „Ich hätte das von dir nicht erwartet. Oder willst du vielleicht in eines der Emancipationscomités treten?"

„Gott sei Dank, sie sind jetzt alle geschlossen," sagte der Sänger des Liedes von den beiden Gensd'armen wohlgefällig, indem er aufs Neue zu trällern begann.

Ratmirow führte sein battistenes Taschentuch mit vieler Grazie der Nase zu und schwieg; der Herablassende wiederholte immer wieder „du Schalk, du Schalk," Boris aber wandte sich zu einer in geringer Entfernung dastehenden Dame und fragte dieselbe, ohne den Ton seiner Stimme zu dämpfen oder den Ausdruck seines Gesichts zu verändern, wann sie seine Bewerbungen „krönen" werde, da er sie liebe und unsäglich leide.

Unsern Helden duldet es nicht länger in dieser Gesellschaft, er nimmt Abschied, und nachdem er Irina noch einmal seinen Besuch versprochen, entfernt er sich eilig. Der Eindruck, den das Wiedersehen mit der Geliebten seiner Jugend ihm machte, ist verwischt durch die peinlichen Empfindungen, welche in ihm durch die Umgebung derselben wachgerufen wurden. Worin unterscheiden sich die faden, frivolen Schwätzer dieser Gesellschaft von denen, die er bei Gubarew getroffen? Den Tabaksrauch und die schlechten Manieren abgerechnet, ist es dasselbe hohle, geistlose, aller soliden Grundlagen entbehrende Treiben, in welchem die Bindassow und Bambajew sich bewegen! Mit den Carricaturen, die er kennen gelernt, will er um keinen Preis weiter zu thun haben, er darf ja stündlich auf das Wiedersehen mit Tatjana rechnen, mit dieser will er an seinen Beruf zurückkehren und eine einfache, naturgemäße, auf den Ernst des Lebens gerichtete Existenz begründen.

Aber Tatjana kommt nicht, die Tante ist in Dresden erkrankt und Grigori ist gezwungen, noch mehrere Tage lang in Baden-Baden allein zu bleiben. Es ist keine Wahl gelassen, er muß mit dem einen oder dem andern Schlage seiner Landsleute verkehren — tertium non datur. Da sie alle miteinander von langer Weile geplagt sind und es Niemanden in den Sinn kommt, seine Zeit mit regelmäßiger Beschäftigung auszufüllen, ist unser Held immer neuen Attentaten auf seine Freiheit ausgesetzt. Die schöne, liebenswürdige, interessante Frau, der er begegnet, scheint ernstlich darauf bedacht sich mit dem Freunde ihrer Jugend auszusöhnen; sie kann so einfach und herzlich sein, sie scheint in der Oede ihrer erbärmlichen Umgebung zu verschmachten und streckt flehend nach ihm ihre Hände aus. Grigori, der fest entschlossen ist, seiner Braut auch nicht einen Augenblick die gelobte Treue in Worten und Gedanken zu brechen, obgleich er sich dem zauberhaften Einfluß der Sirene nur mühsam entzieht, bleibt derselben den versprochenen Besuch schuldig. Aber sie begegnet ihm auf Schritt und Tritt, immer freundlich und hold und ihre wehmüthigen und doch so stolzen

Augen scheinen ihn vorwurfsvoll zu fragen, ob er denn ewig zürne. Zu Hause ist er ewigen Besuchen der würdigen Repräsentanten des „jungen Geschlechts“ ausgesetzt. In vierstündigen Sitzungen plagt der tugendhafte Friedensrichter ihn mit Betrachtungen über den Ernst der Lage, über die Pflicht jedes Patrioten handelnd einzugreifen und das begonnene große Werk siegreich durchzuführen. Kaum hat die Thür sich hinter Pischtschalkin geschlossen, so erscheinen die Bindassow, Bambajew und Worotilow, die Heidelberger Studenten und der strebsame, auf 28 Tage beurlaubte Armee-offizier. Der eine leiht hundert Gulden von Litwinow, die er sofort und zwar in Grigori's Gegenwart verspielt, der Andere stellt Betrachtungen über die Zukunft Rußlands und die polnische Frage an, der dritte erzählt Pariser Lorettengeschichten und der vierte wärmt alte Anekdoten von dem Appetit russischer Geistlichen auf, die drei und dreißig Häringe an einem Vormittag verspeisen. Endlich erscheint Potugin; er ist im Auftrage Irina's erschienen, die Grigori dringend zu sprechen verlangt. Litwinow kann dem ängstlich vermiedenen Besuch bei der schönen Frau nicht mehr aus dem Wege gehen und trotz der warnenden inneren Stimme, die ihn an seine Pflicht mahnt, wird er in den Zauberkreis gezogen, der ihre hohe Erscheinung umgiebt. Schon der erste Besuch reißt mächtig an seinem Herzen, er wagt es nicht, Irina von seiner Verlobung zu sagen und erröthet, als diese durchsehen läßt, daß sie um sein Geheimniß wisse. Alle die festen Vorsätze, die er immer wieder faßt, zerschmelzen wie Wachs vor ihrer mächtigen Gegenwart. Als sie ihm auf einem einsamen Spaziergang auf der Lichtenthaler Allee begegnet, zitternd seine Hand ergreift und um Vergessen und Vergeben des Unrechts bittet, das sie ihm angethan, ist es um Grigori geschehen — willenlos muß er ihr folgen, er gehört sich nicht mehr selbst an. So widerwärtig ihn auch der Ton berührt hat, der in der vornehmen Petersburger Welt ihres Gemahls herrscht, so erbittert er gegen diese hochmüthige Art ist, die über Alles spottet, was ihm heilig ist, und die es nicht einmal mit den Interessen ernst nimmt, welche sie selbst zu vertreten glaubt — Grigori kann es Irina nicht abschlagen, in ihrem Hause zu erscheinen und einer Soirée beizuwohnen, zu welcher sich alle in Baden anwesenden Russen von Bedeutung versammeln. „Sie müssen die Luft kennen lernen,“ hatte Irina in ihrem Einladungsbillet geschrieben, „welche ich athmen muß. Kommen Sie, Sie werden mich unendlich erfreuen und ich will dafür sorgen, daß Sie sich nicht langweilen.“ Die Schilderung der Abendgesellschaft, zu welcher Grigori sich wirklich einfindet,

ist ein Meisterstück geistreicher Beobachtung und halb launiger, halb ernsthafter Satire. Während die Damenwelt sich um einen albernen Franzosen Verdier und um eine alte Dame schaart, deren einziges Verdienst darin besteht, am Hof Catharinas II. Ehrenfräulein gewesen zu sein, sitzen die Generale mit tiefsinnigem Ernst am Kartentisch und ein ärgerlich ausgestoßenes „ce satané as de pique!“ ist die einzige Kundgebung, die von ihnen zuweilen in den Salon hinübertönt. Ein amerikanischer Schwindler, Spiritualist und Geisterbeschwörer, Mr. Fox, unterhält die Gesellschaft mit albernen magnetischen Kunststücken, die nicht einmal gelingen und von noch alberneren Bemerkungen der Fürstin Lise und der Gräfin X. begleitet werden: selbst die Kellner in der Küche halten sich über die Lächerlichkeit der vornehmen Leute auf, zu deren Bedienung sie herbergeholt sind. Irina bietet den ganzen Liebreiz ihrer Erscheinung, alle Macht ihres Geistes auf, um Grigori für den Ekel, den die faden Männer und Frauen ihm eingeflößt, zu entschädigen. Halb wahnsinnig kommt er gegen Morgen nach Hause — er kann sich's nicht mehr verhehlen — er liebt Irina, er liebt sie seit dem Augenblick des ersten Wiedersehens auf dem alten Schloß, er liebt sie trotz des Grauens, das ihm ihr Leben, ihre Umgebung eingeflößt haben, trotz aller Zweifel daran, daß ihre Seele gesund geblieben. Vergebens sucht er sich all' der hohen sittlichen Vorzüge seiner Braut zu erinnern, vergebens zieht er ihr Bild hervor, — es sind nicht Tatjana's, es sind Irina's Züge die ihn aus der wohlbekannten Photographie ansehen, die ihn immer und überall verfolgen. Am andern Morgen hat er einen festen Entschluß gefaßt; er will ein Mann sein, über die fieberhafte Glut siegen, die seine Sinne umnebelt. Er will Irina noch einmal sehen, ihr Alles sagen, Abschied für immer nehmen und noch denselben Abend nach Heidelberg abreisen; ein Telegramm soll Tatjana benachrichtigen, daß er ihr nach Heidelberg entgegen geeilt sei. Er will zu Irina, er will Abschied nehmen, er sagt ihr Alles. Tiefbewegt, keiner Antwort mächtig, bittet sie ihn, nur noch ein Mal vor seiner Abreise wiederzukommen.

Grigori entfernt sich, er bereitet seine Abreise vor, er telegraphirt nach Dresden; einige Stunden später kehrt er wieder, um den versprochenen letzten Abschied zu nehmen.

„Als Litwinow eintrat, sah er Irina auf demselben Stuhl, in derselben Stellung sitzen, in welche er sie drei Stunden früher verlassen, — es war kein Zweifel, sie hatte sich während dieser ganzen Zeit nicht gerührt. Als er eintrat, blickte sie auf, fuhr zusammen und legte sich tiefer in den Sessel zurück.

„Sie haben mich erschreckt,“ flüsterte sie. Litwinow stand in stummem Erstaunen vor ihr. Der Ausdruck ihres Gesichts, die Glut ihrer Augen erschreckte ihn. Irina versuchte zu lächeln und glättete ihr Haar: „Es ist nichts,“ sagte Sie, „ich weiß nicht, ich glaube, ich war eingeschlafen.“

„Verzeihen Sie, Irina Pawlowna,“ begann Litwinow, „ich bin unangemeldet eingetreten. Ich wollte dem Versprechen nachkommen, das Sie mir in Ihrer Güte abgenommen. Da ich heute abreise“ .....

„Heute? — aber Sie sagten mir doch, daß Sie zuvor einen Brief schreiben wollten.“

„Ich habe telegraphirt.“

„Sie haben Eile für nothwendig gehalten. — Wann reisen Sie? um welche Stunde?“

„Um sieben Uhr Abends.“

„Um sieben — und Sie sind gekommen, um Abschied zu nehmen.“

„Ja, Abschied zu nehmen, Irina Pawlowna.“

„Ich muß Ihnen danken Grigori Michailytsch,“ sagte Irina nach einer Pause — „es ist Ihnen wahrscheinlich schwer geworden, zu kommen.“

„Sehr schwer, Irina Pawlowna.“

„Das Leben ist überhaupt schwer, — nicht wahr?“

„Je nachdem, Irina Pawlowna.“

Sie schwieg, versank in Nachdenken und sagte endlich: „Sie haben mir einen Beweis Ihrer Freundschaft durch Ihr Kommen geliefert — ich danke Ihnen — ich billige Ihre Absicht. Allem möglichst bald ein Ende zu machen — denn ich weiß, daß jeder Aufschub — daß — daß ich, die Sie eine Kokette, eine Comödiantin schalten — so war es doch?“ Sie stand plötzlich auf, setzte sich auf einen andern Stuhl und beugte sich mit ihrem Gesicht auf den Rand des Tisches .... „Weil ich Sie liebe,“ flüsterte es durch die verhüllende Hand.

Litwinow fuhr zurück, als habe er einen Schlag gegen die Brust erhalten. Irina wandte sich ab und verbarg ihr Antlitz auf dem Tisch.

„Ja, ich liebe Sie — ich liebe Sie — und Sie wissen es.“

„Ich — wissen“ brachte Litwinow nach einer Pause mühsam heraus.

„Nun, jetzt wissen Sie's, warum Sie abreisen müssen, — warum Sie nicht zaudern dürfen — warum ich nicht zaudern darf. Das ist gefährlich, das ist entsetzlich — leben Sie wohl!“

Sie erhob sich vom Sessel und that mehrere Schritte in der Richtung nach der Thür, indem sie die Hand ausstreckte, wie um die Hand Litwinows

zu fassen. Er blieb wie versteinert stehen .... „Leben Sie wohl" und ohne zurückzublicken, war sie in der Thür verschwunden. Lange blieb Litwinow, wie eingewurzelt stehen, ohne zu sich zu kommen. Endlich faßte er sich, zögernd ging er an die Thür, er rief ihren Namen, ein Mal, zwei Mal, drei Mal — schon faßte er nach dem Griff der Thür — da erscholl von der Treppe her Ratmirow's laute Stimme.

Litwinow drückte den Hut in die Stirn und stieg die Treppe hinab; der General stand vor der Loge des Schweizers und bemühte sich, diesem in gebrochenem Deutsch begreiflich zu machen, daß er für den ganzen folgenden Tag einen Wagen zu miethen wünsche. Als er Litwinow erblickte, zog er den Hut wieder unnatürlich tief, indem er ihm ein offenbar versöhnlich gemeintes „gehorsamer Diener" zurief. Litwinow verstand das nicht, kaum daß er den Gruß Ratmirow's erwiederte. Er eilte in seine Wohnung und blieb vor seinem gepackten und bereits geschlossenen Koffer stehen. Sein Kopf drehte sich, sein Herz dröhnte wie eine in Schwingung gesetzte Saite. Was sollte weiter werden? Wie war das vorauszusehen gewesen?

Und doch, er hatte es vorausgesehen, so unwahrscheinlich es auch gewesen war. Es betäubte ihn wie ein Donnerschlag, und doch, er hatte es vorausgesehen, mochte er es sich selbst auch nicht zu gestehen wagen. Im Uebrigen wußte er kaum, was um ihn vorging, und in ihm wogte und gährte Alles, er verlor den Faden seiner eigenen Gedanken. Er erinnerte sich Moskaus und der Zeiten, da es ebenso stürmisch über ihn gekommen war. Der Athem ging ihm aus; ein Schauer des Entzückens — eines Entzückens ohne Trost und Hoffnung kam über ihn und zerriß und erdrückte seine Brust. Um nichts in der Welt hätte er gewollt, daß die von Irina zu ihm gesprochenen Worte ungesprochen geblieben wären, aber an seinem Entschluß vermochten sie nichts zu ändern, der stand fest und unerschütterlich da, wie ein einmal ausgeworfener Anker. Den Faden seiner Gedanken hatte Litwinow verloren, sein Wille war ihm geblieben, wenn er über sich selbst auch nur wie über einen fremden, von ihm abhängigen Menschen gebot. Er ließ den Kellner kommen, er bezahlte seine Rechnung, er bestellte einen Platz für den am Abend abgehenden Omnibus, er suchte sich absichtlich alle Wege, die rückwärts führten, abzuschneiden. „Mag ich dann dort sterben," diese Worte, die Irina Tags zuvor gesprochen, tönten ihm unablässig in das Ohr, und er wiederholte sie sich, indem er in seinem Zimmer auf und nieder ging; fielen diese Worte ihm dann wieder aufs

Herz, brannten sie wie Feuer in seiner Seele, so schloß er die Augen, hörte er auf zu athmen. Aber wie der Wanderer, der in der Finsterniß ein fernes Licht erblickt und aus Furcht den Weg zu verlieren, von diesem kein Auge verwendet, richtete Grigori gewaltsam alle Kraft seiner Gedanken auf einen Punkt, auf ein Ziel. Er wollte zu seiner Braut — an sie selbst mochte er nicht denken — er wollte in dem Zimmer des Heidelberger Gasthofs erscheinen, das er ihr bezeichnet hatte; das war das Licht, nach welchem er mit unverwandter Anstrengung blickte, das vor seiner Seele stand. Was weiter werden sollte, daran dachte er nicht, daran wollte er nicht denken. Nur eines stand bei ihm fest: er wollte nicht zurück. „Mag ich dort sterben", wiederholte er sich zum zehnten Male und blickte nach der Uhr.

Es war ein Viertel auf sieben! Warten, noch immer warten! Er begann wiederum auf und nieder zu gehen. Die Sonne begann zu sinken, der Himmel verschwand im Schatten der Bäume, fahle Dämmerung schien durch die engen Fenster des dunkelnden Zimmers. Plötzlich schien es Litwinow, als würde die Thür rasch und leise geöffnet. Er wandte sich um — an der Thür stand, in eine schwarze Mantille gehüllt, eine weibliche Gestalt.

„Irina" rief er und breitete die Arme aus.

Sie erhob das Gesicht und sank an seine Brust.

Man muß das Turgenjewsche Buch vielleicht im Zusammenhange gelesen haben, um von der verzehrenden Glut angeweht zu werden, die aus diesen leidenschaftlichen Schilderungen spricht! Die Katastrophe liegt hinter uns. Rathlos blickt Grigori in die Zukunft. Wir finden ihn zwei Stunden später noch immer vor seinem Koffer sitzen, einen Brief Tatjana's in der Hand, der ihre und der Tante Ankunft für den folgenden Morgen ankündigt. Grigori empfängt sie am Bahnhof, er geleitet sie ins Hotel und verläßt die Damen mit dem Versprechen, in einer Stunde wieder bei ihnen zu sein. Unterdeß gedenkt er auf einem Spaziergange sich zu sammeln Irina hat ihn durch ein Billet davon benachrichtigt, daß sie ihn dringend zu sprechen wünsche und zwar am Nachmittag; sie will die Bande, mit denen sie an ihren Gemahl geknüpft ist, zerreißen, mit dem Geliebten„ fliehen. Das bleiche verstörte Ansehen Grigori's und seine Zerstreutheit haben Tatjana unterdessen gesagt, was vorgegangen sei. Nach

dem Mittagessen will sie eine Erklärung von ihm fordern, er schützt ein dringendes Geschäft vor und eilt zu Irina. Er schildert ihr die Qualen, die er an der Seite seiner unschuldigen Verlobten erlitten; sie blickt ihn an, ohne ihn zu verstehen; es bleibt bei dem Vorsatz der Flucht. Potugin, der Tatjana unterdessen kennen gelernt und das Geheimniß Grigori's errathen hatte, will ihn vor dem Abgrunde warnen, in den er den jungen Freund stürzen sieht, — es ist vergeblich. Grigori's Geschick hat sich entschieden. Als er am andern Morgen bei Tatjana erscheint, tritt diese ihm ernst und gefaßt entgegen: sie entbindet ihn, ohne eine weitere Erklärung zu fordern, seiner Verpflichtungen und bittet ihn, tief bewegt, um einen letzten Besuch für den Abend, denn sie will sofort abreisen. Er geht noch einmal zu Irina. Er will eine Entscheidung, bevor Tatjana für immer verloren ist: sie soll ihm versprechen, sogleich, schon andern Tags mit ihm zu fliehen, oder er will sie nie wiedersehen. Irina erneuert ihr Versprechen und er kehrt zu Tatjana zurück, um den letzten, herzzerreißenden Abschied zu nehmen. Tatjana bleibt still und fest, die Tante aber kann es nicht über sich gewinnen, mit dem jungen Mann, den auch sie in ihr Herz geschlossen, ein letztes bittendes Wort zu reden. Litwinow hört ihr halb wahnsinnig zu — da tritt Tatjana aus dem Nebenzimmer ein und bittet ihn um die Besorgung eines wichtigen Briefs. Als er von dem Postgebäude zurückkehrt, sind beide Frauen abgereist. Er schreibt Irina dieselbe Nacht, er sieht sie am folgenden Tage, er trifft alle Vorbereitungen zur Flucht, er verkauft seine Uhr und zählt die Stunden bis zur Ausführung seines Plans. Am nächsten Morgen liegt nachstehendes französisch abgefaßte Schreiben auf seinem Tisch:

„Mein Freund! Die ganze Nacht habe ich über Deinen Plan nachgedacht. Gegen Dich kann ich nicht unwahr sein. Du bist offenherzig gewesen, ich will es auch sein — ich kann nicht mit Dir fliehen — ich kann nicht. Ich fühle meine ganze Schuld gegen Dich — und die zweite ist größer als die erste. Ich verachte mich selbst, ich spare mir keinen Vorwurf, ich kann mich aber nicht zu einer Andern machen. Vergeblich sage ich mir, daß ich Dein Lebensglück zerrissen habe, daß Du jetzt alles Recht hast, mich eine leichtsinnige Kokette zu nennen, daß ich selbst Alles verschuldet habe, daß ich selbst Dir die heiligsten Versprechungen gegeben habe. Ich hasse mich selbst, aber ich kann nicht anders. Ich will mich nicht rechtfertigen, ich will Dir nicht sagen, daß auch ich außer mir gerathen war — das Alles will ja nichts bedeuten — das aber muß ich Dir

wiederholen, immer neu wiederholen, daß ich Dir angehöre, blindlings angehöre, daß Du mit mir machen kannst, was Du willst. Nur fliehen, Alles hinter mich werfen — es ist unmöglich! Ich selbst habe Dich angefleht mich zu retten, ich glaubte mich frei machen, Alles verbrennen zu können — aber für mich ist keine Rettung mehr möglich, das Gift ist zu tief in mein Herz gedrungen, ungestraft kann man diese Luft nicht durch Jahre einathmen. Ich habe lange geschwankt, ob ich Dir diesen Brief schreiben sollte oder nicht, ich schauderte vor dem Entschluß, den Du fassen würdest, aber ich hoffte doch auf Deine Liebe. Es wäre unverantwortlich gewesen, wenn ich Dir nicht die Wahrheit gesagt hätte — um so unverantwortlicher, als Du wahrscheinlich schon die ersten Schritte zur Ausführung Deines Plans gethan hast. Ach! er war so schön, aber er ist unausführbar. O mein Freund, schilt mich ein eitles, schwachmüthiges Weib, aber verwirf mich nicht, verwirf Deine Irina nicht. Diese Welt aufzugeben vermag ich nicht, aber ohne Dich vermag ich nicht in ihr zu leben. Wir kehren bald nach Petersburg zurück, komm auch dorthin; wir werden einen Beruf für Dich finden, der es Dir möglich macht, Deine Studien zu verwerthen, aber in meiner Nähe mußt Du leben, Du mußt mich lieben, wie ich eben bin, mit meinen Schwächen und Lastern. Wisse, daß nie ein Herz für Dich so voll, so ganz schlagen wird, als das Deiner Irina. Komm sogleich zu mir, ich werde keinen Augenblick Ruhe haben, ehe ich Dich gesehn. — Deine, Deine Irina."

Verzweifelnd, wie damals in Moskau, bricht Litwinow zusammen; aber sein Entschluß ist gefaßt. Es graut ihm vor der Leere und Hohlheit, der Zerrissenheit und dem Wankelmuth des Herzens, für welches das seine so warm geschlagen. Sein Leben zerstört und verwüstet um einer Weibergrille willen, Tatjana's reiche Liebe einem Weibe geopfert, das nur in flüchtiger Aufwallung lebt, die gleich der Welle wieder in das vorige Nichts zurücksinkt. Mit bitterem Hohn weist er den entwürdigenden Vorschlag zurück, den Irina ihm zu machen wagt; die erbärmliche Welt des Scheins, die dieses Weib vergiftet, die jede gesunde Empfindung, jedes Pflichtgefühl, jeden Ernst in Irina getödtet, er will sie um keinen Preis wieder auch nur für einen Augenblick betreten. Heute ich und morgen ein Anderer! ruft er sich grimmig zu; selbst die Liebesbetheuerungen Irina's ekeln ihn an, beleidigen seine Seele. Ein kurzes, kaltes Billet, das jede Antwort Irina's ablehnt, löst alle Verbindungen mit der unglücklichen Frau; er kündigt seine Abreise für den nächsten Morgen an und reist wirklich ab. Als er

bereits im Waggon sitzt und des Zeichens zur Abfahrt harrt, sieht er Irina in den Shawl ihrer Zofe gehüllt auf der Plattform des Bahnhofs stehen. Sie nähert sich dem Zuge, sie will miteinsteigen — da tönt die Signalpfeife, der Zug braust fort und Irina sinkt ohnmächtig nieder.

Gleichgiltig, gebrochen und erstarrt setzt Litwinow seinen Weg fort. „Rauch ist Alles, Rauch und Dampf, nirgend Ernst und Festigkeit. Ein anderer Wind braucht sich nur zu erheben und Alles ist spurlos verweht," so tönt es in seinem Innern. Erst in Heidelberg erwacht er aus der dumpfen Betäubung, die sich seiner bemächtigt hat. Bambajew, Bindassow und die übrigen Gesellen begrüßen ihn mit lautem Geschrei auf dem Perron des Bahnhofs; er soll aussteigen und bei ihnen bleiben, Gubarew sei auch wieder da und Pischtschalkin werde erwartet; eine ganze Phalanx von hundert begeisterten Trägern der Zukunft Rußlands sei beisammen, um sich in das Studium der Naturwissenschaften zu vertiefen, des Lebens Lust und Pracht zu genießen und die alte Welt in Trümmer zu schlagen. A tout venant je crache, lautet das Motto des Organs, das sie herausgeben. (Ein historisches Factum, bemerkt Turgenjew in einer Anmerkung.) Litwinow sieht dem lauten, wüsten Gebahren schweigend zu — selbst für die Herausforderungen und den Spott dieses Geschlechts ist er unzugänglich. Der Zug setzt sich in Bewegung, bevor er nur ein Wort gesprochen. „Rauch und Dampf" wiederholt er immer wieder. Da sind in Heidelberg jetzt an die hundert russischer Studenten, alle studiren Physik, Chemie und Physiologie, keiner mag von andern Dingen etwas hören oder sehen! Keine fünf Jahre werden vergehen und nicht fünfzehn Russen sind in denselben Vorlesungen, bei denselben berühmten Professoren zu sehen (ein Factum! heißt es wiederum in der Anmerkung). Der Wind hat umgeschlagen, es pfeift von einer andern Seite — Rauch, nichts weiter als Rauch!

Der eigentliche Roman ist hier zu Ende. Die Summe, welche der Dichter zieht, sie beschränkt sich auf dasselbe traurige Facit, das wir bereits bezüglich des „jungen Geschlechts," der aufstrebenden Demokratie kennen gelernt haben. Die alte, aristokratische Welt ist eben so hohl und nichtig, wie die, welche die jungen Titanen aufzubauen bestrebt sind; sie hat vor jener nur den Vorzug fester, bestimmt ausgeprägter Formen voraus. Wunderbar und excentrisch genug klingt das freilich. Wer aber in der neueren russischen Literatur Bescheid weiß, der wird sich auch hier sagen

müssen, daß er nichts Neues hört, daß der Stoff, in welchem diese Literatur arbeitet, dieselbe „große Welt", welche Turgenjew schildert, in den Schriften Puschkins (Eugen Onegin), Lermontows (Ein Held unserer Tage), Solohubs (Der Bär, Die große Welt) u. A. schon dagewesen ist und daß die glänzende, leidenschaftliche Heroine des Salons, die sich inmitten eines Herz und Sinn ausdörrenden Genuß- und Eitelkeitstaumels nach innerer Befriedigung sehnt und doch nicht die Kraft dieselbe zu ergreifen hat, — daß diese die typische Figur des russischen Romans ist, soweit derselbe sich nicht einer meist übertrieben realistischen Darstellung des niedern Volkslebens zugewandt hat. Die Anziehungskraft, welche diese Welt des glänzenden Scheines auf die Gemüther ausübt, scheint für die russischen Poeten eine besonders magische zu sein, als ob der Salon die wahre und einzige Stätte ästhetischer Formen wäre. Turgenjew zeigt in der vorliegenden Erzählung, daß weder von der Aristokratie, die wesentlich auf demselben Standpunkt stehen geblieben, den sie in den Tagen Gribojedows einnahm, noch auch von der nationalen Demokratie, der das Verständniß dafür fehlt, wie eine Wiedergeburt des Staats nur das Product langer, mühsamer und solider Arbeit sein könne, — daß von keinem dieser beiden Factoren etwas Anderes als „Rauch und Dampf" zu erwarten sei. Wenn aber Litwinow, der zwischen ihnen, nach beiden Seiten hin abwehrend, dasteht, den Verführungen der in Irina verkörperten aristokratischen Gesellschaft nicht Stand hält, so ist das sicher mehr als Zufall und nicht ohne innern Grund. Eine relative Ueberlegenheit der Aristokratie, welche im Besitz mindestens der Formen des Culturlebens ist, läßt sich nämlich nicht leugnen: diese Ueberlegenheit ist das eigentliche Thema der neueren russischen Romanliteratur, die bei allem Haß gegen die innerlich zerfressene, mit dem bloßen Flitter der westeuropäischen Civilisation aufgeputzte vornehme Welt, dieser doch nichts Positives entgegenzusetzen vermag. Für eine gewisse Culturstufe ist die Aristokratie, das Leben der höheren Gesellschaft freilich der naturgemäß gegebene Stoff des Romans — das wissen wir bereits aus der Literaturgeschichte der Schiller- und Göthezeit, die sich gleichfalls an diese Schichte anlehnte und zu einer poetischen Verklärung des eigentlichen Volkslebens nicht durchdringen konnte — es kommt aber darauf an, wie die aristokratische Welt beschaffen ist. Wir können nicht umhin eine höchst zutreffende Bemerkung Julian Schmidts über den Götheschen Roman heranzuziehen, eine Bemerkung, die sich mit gewissen Modificationen auch auf das Verhältniß der russischen Aristokratie zu der Literatur ihres Volks

anwenden läßt. „Der Roman," so heißt es im zweiten Bande der Schmidtschen Literaturgeschichte, „strebte in seiner Darstellung der deutschen Gesellschaft nach Allseitigkeit und doch fehlte das wichtigste Moment des deutschen Volkslebens, das Bürgerthum. Die Arbeit, die sich einem bestimmten Zweck hingiebt und diesem alle Kräfte opfert, erscheint als ein Widerspruch gegen das Ideal, weil sie ein Widerspruch gegen die Freiheit und Allseitigkeit des Bildungstriebes ist. Nur der Adel, die Klasse der Genießenden, die ihre Freiheit an keinen bestimmten Beruf verpfändet, hat Theil an der Poesie des Lebens. .... Der Verkümmerung des Volks mußte die Aristokratie als ein glänzendes Ideal erscheinen, in dem sich das Leben der Nation in seiner reichsten Fülle zusammendränge." Wenn Schmidt im weiteren Verlauf hinzufügt: diese „ideale Welt" habe schlechterdings keine „erbaulichen Aussichten" eröffnet, die höheren Interessen, welche den Adel anderer Nationen über die gemeinen Haufen erheben, seien dem deutschen Adel unbekannt gewesen, weil sich alles Dichten und Trachten auf „spielende Beschäftigung" gerichtet habe, so paßt das beinahe wörtlich auf das uns vorliegende Verhältniß. Ihr specifisches Gepräge aber erhält die aristokratische Welt, welche der russische Roman schildert, erst durch ihre Entfremdung vom nationalen Leben, durch die Anlehnung an französische Vorbilder und durch die völlige Abwesenheit des Bürgerthums, das in der Heimat Wilhelm Meisters doch noch immer da war. Von der Verjüngung und Erneuerung durch die Nation abgeschnitten und einzig auf sich selbst angewiesen, konnte diese Gesellschaft nur sich erschöpfen und verkümmern, und die Ausbeute, welche sie der poetischen Darstellung bot, mußte um so ärmer sein, als die französischen Einflüsse ihren veräußerlichenden Einfluß schon früh auf Unkosten aller geistigen oder auch nur gemüthlichen Vertiefung auszuüben begonnen hatten. Grade darum erscheinen die Dauer und die Intensität der Herrschaft dieser Gesellschaft über die russische Literatur unbegreiflich: daß die blasirte Weltdame vom Schlage Irina's (die in Bezug auf ihren inneren Gehalt mit der Gräfin, den Natalien oder Charlotten Wilhelm Meisters auch nicht entfernt verglichen werden kann) durch ein Menschenalter wenn nicht das poetische Ideal, so doch der Mittelpunkt des Romans bleiben und als feinste Blüte der Culturentwickelung einer großen Nation gelten konnte, läßt sich allein erklären aus dem überlegenen Einfluß, den feste Formen auf eine im Werden begriffene Entwickelung ausüben und aus der eigenthümlich slawischen Neigung zu Prunk und äußerer Repräsentation.

Der grelle Mißton, mit welchem der Turgenjewsche Roman schließt, indem er beide Richtungen der modernen russischen Gesellschaft in das vernichtende Urtheil „Rauch und Dampf, nichts weiter“ begräbt, entbehrt übrigens nicht aller Versöhnung. Die beiden Schlußcapitel zeigen uns Litwinow in seine Heimat zurückgekehrt und in der Arbeit für die geistige Hebung seiner Bauern und die rationelle Umgestaltung des väterlichen Gutes begriffen. Wenn er sein Ziel auch nur sehr theilweise erreicht und vielfach zu dem alten Schlendrian der Empirie zurückgreifen muß, so erlahmt seine Kraft dennoch nicht und seine Thätigkeit bietet das Bild ehrenhaften, energischen Strebens: Grigori soll, wie wir bereits im Eingang erwähnten, den kleineren Gutsbesitzer, den Provinzialadel repräsentiren, von dem allein eine Neugestaltung des russischen Lebens in gesundem, conservativem Sinn zu erwarten ist. — Nach fünf Jahren einsamen, selbstentsagenden Wirkens, hört Litwinow endlich, daß Tatjana in nicht allzu großer Entfernung von ihm auf dem Lande lebt; er eilt zu ihr und der Bund der Herzen, den feindliches Geschick zerrissen hatte, wird neu geknüpft, um beiden, dem treuen, tüchtigen Mädchen und dem geläuterten Manne, ein dauerndes Glück zu begründen.

Was aus den übrigen Theilnehmern der Handlung geworden, wird vom Dichter nur flüchtig aber in höchst charakteristischer Weise angedeutet: die unversöhnte Abneigung Turgenjews gegen das „junge Geschlecht“ macht sich noch einmal in der vernichtenden Gewalt ihrer Satire geltend. Gubarew, der große Mann, der Bannerträger jener himmelstürmenden Heidelberger Russenschaar, lebt in gedankenlosem Müßiggang „auf Ablager“ (um einen livländischen Idiotismus zu gebrauchen) bei seinem Bruder, dem bauernschindenden Gutsbesitzer der alten Schule. Worotilow, der „Phönix“, ist in den Militairdienst zurückgekehrt und hält den Offizieren seines Regiments Vorträge über „Buddhismus“ oder „Dynamismus“ (Genaueres hat der Dichter nicht ermitteln können). Pischtschalkin ist idealer Friedensrichter geblieben. Bindassow, der „Terrorist“, ist in den Accisedienst getreten und in einer Kneipe erschlagen worden, und der arme Bambajew wird von Grigori in der traurigen Position eines Stationsschreibers wiedergefunden. „Der Wind hat umgeschlagen“ ist der leidige Trost, den der arme Teufel für sich und andere geltend macht; Enthusiast ist er übrigens geblieben: er schwärmt für fette Gänse!

Und Irina? Von ihr hören wir nur, daß sie in der früheren Weise weiterlebt. Der Dichter führt uns zum Schluß nach Petersburg in einen

der vornehmsten Salons dieser Stadt. Hier hüllt sich der höchste äußere Luxus gleichsam in den Weihrauchduft einer angestrebten Heiligkeit. Um den Theetisch flüstert es leise in salbungsvollen Redensarten von irgend einem neuen mystischen Buche, von den rechtgläubigen Missionären im Osten, von den Klöstern und den religiösen Brüderschaften in Weißrußland. Unvermittelt springt das Gespräch auch auf Irina über. „Elle n'a pas la foi" — „c'est une âme égarée" — „sie hat einen boshaften Geist": so lauten die Urtheile dieses auserwählten Kreises über Madame Ratmirow. Uebrigens, fügt der Dichter hinzu, zählt sie noch immer, trotz ihrer dreißig Jahre, die Mehrzahl der jungen Männer zu ihren Anbetern, und wenn sich nicht alle ohne Ausnahme in sie verlieben, so ist dem so wegen ihres „boshaften Geistes", denn ihr Talent, die schwachen Seiten eines Jeden herauszufinden und lächerlich zu machen wird gefürchtet nicht nur von den jungen Löwen der Gesellschaft, sondern auch von den höchsten Staatswürdenträgern. Ihr Gemahl macht große Carrière.

J. E.

Die Wirksamkeit der neuen Landgemeindeordnung.

Aus Kurland.

Es ist nun bereits ein halbes Jahr seit Einführung der neuen Landgemeindeordnung verflossen und somit dürfte es an der Zeit sein, die Frage aufzuwerfen, wie dieses neue Gesetz sich bewährt hat und ob die günstigen Erwartungen, die man an die Einführung desselben knüpfte, erfüllt worden sind.

Es wird bei der Beantwortung dieser Fragen zunächst sich nicht leugnen lassen, daß sich vieles in der neuen Landgemeindeordnung gegenwärtig auf dem Boden des praktischen Lebens anders gestaltet hat, als man es sich früher von der Höhe der gesetzgeberischen Theorie aus vorgestellt hatte — ja man wird, wenn man den Dingen und der Entwickelung unserer ländlichen Verhältnisse nahe steht, nicht umhin können, jenem Manne im Allgemeinen beizustimmen, den wir die paradoxe aber doch treffende Ansicht aussprechen hörten, die neue Landgemeinde**ordnung** sei zunächst noch eine Landgemeinde**unordnung**. Wenn auch durch die Zeitungen aus den verschiedensten Gebieten unserer Ostseeländer, und wir meinen der vollen Wahrheit gemäß, berichtet werden konnte, daß die neue Landgemeindeordnung factisch am 1. Januar 1867 ins Leben getreten sei, so konnte das doch nur so verstanden sein, daß man alle äußerlichen Bedingungen und Anforderungen derselben erfüllt habe. Eine andere Frage aber ist es, wie weit man sich hier zu Lande wirklich in den Geist der neuen Ordnung gefunden und eingelebt hat, und da können wir nicht umhin zu meinen, daß sie noch lange nicht so zu sagen in Fleisch und Blut der Landgemeinde übergegangen ist und daß die ländlichen Communalverhältnisse in der Gegenwart noch nicht als ein getreues Abbild des neuen Gesetzes angesehen

werden können. Zwar wird man mit einer gewissen Entschiedenheit behaupten können, daß der allgemeine Eindruck, den die Landgemeindeordnung bis jetzt auf unser Landvolk gemacht hat, ein durchaus günstiger ist, indem es sehr bald herausgemerkt hat, welcher Schritt vorwärts in der Selbständigkeit der Gemeinde durch das neue Gesetz gemacht ist; indessen ist damit allein die Frage nicht gelöst, wie sich denn die neue Landgemeindeordnung in ihrer praktischen Ausgestaltung ausnehme, und wenn wir auch durchaus nicht gewillt sind, derselben ein schlechtes Prognostikon zu stellen, im Gegentheil das Beste von ihr hoffen, so wird es trotzdem dabei bleiben müssen, daß sich im Augenblicke noch vielfache Mißstände bemerkbar machen. Diese auf dem Boden der praktischen Ausführung erwachsenen Mißstände sind unserer Meinung nach aber theils durch das Gesetz selbst, theils durch die Aufsichtsbehörden, theils durch die Landgemeinde verursacht und daher werden wir auch unsere nachstehende Erörterung von diesem dreifachen Gesichtspunkte aus unternehmen.

I.

Man hat und zwar mit Recht als einen Vorzug des neuen Gesetzes den kurzen und gedrängten Ausdruck desselben gerühmt. Diese seine starke Seite dürfte aber zugleich auch eine schwache Seite sein, indem manche Fragen, die für die Landgemeindeordnung von Bedeutung und Wichtigkeit sind, nicht die ihnen gebührende volle Beachtung gefunden haben. Wir rechnen zu diesen durch das Gesetz selbst noch nicht gelösten Fragen, die Gemeinderolle, den Gemeindeschreiber und das Verhältniß von Gutspolizei und Gemeindeverwaltung, indem wir übrigens der Meinung sind, daß mit diesen drei Fragen noch lange nicht diejenigen Stücke des neuen Gesetzes namhaft gemacht sind, welche einer weiteren Ausführung und Ergänzung entgegensehen.

Was nun zuerst die Gemeinderolle betrifft, so hat z. B. die Rigasche Zeitung in ihrem Feuilleton durch einen Artikel „von einem Landpastor“ dargethan, daß die praktische Ausführung der Gemeinderolle hinsichtlich der Altersangaben in derselben auf bedeutende, vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Es ist aber nicht bloß die praktische Ausführung der Gemeinderolle, die uns fraglich erscheint, auch der praktische Gewinn derselben für die Landgemeinde dürfte in mehr denn einer Beziehung fraglich sein, wenigstens scheint derselbe nicht dem Aufwande von Zeit und Kraft zu entsprechen, der zur Anfertigung dieser Rolle seitens des

Schreibers und des Pastors erforderlich ist. In der Landgemeindeordnung § 20, Pkt. k, lesen wir zwar, daß die Gemeinderolle ein vollständiges und genaues Verzeichniß aller Gemeindeangehörigen enthalten soll, welches bei den Wahlen und bei der Erhebung der Gemeindebeiträge zu Grunde zu legen ist und den Gemeindegliedern allezeit offen stehen soll. Und ebenso heißt es in der Vollz.-Instruktion § 8, daß der Gemeindeälteste bei jeder künftigen Neuwahl der Gemeindebeamten die Gemeinderolle mit dem jeweiligen Bestande der Gemeindeglieder zu vergleichen und wo erforderlich dieselbe abzuändern hat. Die Gemeinderolle soll somit nach beiden §§ als Handhabe und Grundlage für alle Gemeindewahlen und Steuern dienen. Soll sie das aber sein, so dürfte eine fortlaufende Weiterführung derselben durchaus nothwendig sein, in der Art etwa, daß von jeder Geburt, jeder Verehelichung und jedem Todesfall dem Gemeindeältesten zur sofortigen Eintragung in die Gemeinderolle Anzeige gemacht würde. Wie aber und auf welchem Wege der Gemeindeälteste erst bei jedem Wahltermin — dieser tritt theilweise schon nach einem Jahre ein, kann aber nach Umständen auch noch früher eintreten — die Gemeinderolle wo gehörig ergänzen soll, ist nicht gesagt. Soll etwa jedesmal eine neue Gemeinderolle angefertigt werden und der Schreiber und der Pastor jedesmal die Arbeit von neuem machen? Fast scheint es so, da wir in dem der Vollzugs-Instruktion beigegebenen Schema für die Gemeinderolle jede Hinweisung auf eine fortlaufende Weiterführung und Ergänzung der Gemeinderolle durchaus vermissen und unseres Wissens auch alle Gemeinderollen derartig angefertigt sind, daß zu den im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Ergänzungen schlechterdings kein Raum zu finden wäre. Soll endlich der praktische Nutzen der Gemeinderolle darin bestehen, dadurch eine Grundlage für die Gemeindewahlen und Steuern zu schaffen, so würde ja am Ende die Verzeichnung der männlichen Seelen allein in der Gemeinderolle vollkommen genügen und die Anfertigung der Rolle dadurch allein schon um die Hälfte erleichtert werden. Wozu also auch die weiblichen Seelen mitverzeichnen, da ja bei allen Gemeindewahlen und Steuern bis jetzt der Grundsatz gegolten hat, daß das Weib keine Seele ist? — Wir sind keine principiellen Gegner der Gemeinderolle, wünschen aber, daß dieselbe mit mehr Rücksicht auf die praktische Ausführbarkeit hätte angeordnet werden sollen. Wird der Verzeichnung der Altersangaben durch den Pastor mehr Zeit gegeben, die Gemeinderolle durch Streichung der weiblichen Gemeindeglieder um ein Wesentliches verkürzt,

werden vielleicht auch noch besondere Anordnungen wegen der fortlaufenden Weiterführung der Gemeinderolle getroffen, so wird die Gemeinderolle nicht bloß wirklich durchführbar werden, sondern wird in demselben Maße auch der praktische Nutzen derselben mehr an den Tag treten, der für den Augenblick den lettischen Gemeindebeamten, insbesondere dem Hauptredacteur der Gemeinderolle, ziemlich verborgen sein dürfte.

Einen zweiten fraglichen Punkt in der neuen Landgemeindeordnung bilden die Bestimmungen über das Amt und die Person des **Gemeindeschreibers.** Es wäre eine nähere Bezeichnung der Amtswirksamkeit des Gemeindeschreibers in den bezüglichen Gesetzesstellen sehr erwünscht gewesen, denn bei der mehr als großen Rolle, die die Gemeindeschreiber, besonders auf den Krongütern, bis jetzt gespielt haben und in Berücksichtigung dessen, daß diese Schreiber meistentheils die eigentlichen Führer der Gemeinde gewesen sind, wäre es nach unserer Meinung sehr zweckdienlich gewesen, wenn das neue Gesetz mit ein Paar grundlegenden Zügen die Amtsthätigkeit des Gemeindeschreibers, sowie die Grenzen derselben geschildert hätte. So aber sagt der § 26 der Landgemeindeordnung weiter nichts über das Amt des Schreibers, als daß er alle schriftlichen Geschäfte der Gemeinde zu besorgen hat und durch den Gemeindeausschuß „erwählbar und miethweise anstellbar“ ist. Es scheint uns nun, daß seit Einführung der Landgemeindeordnung, insbesondere seitdem die Gemeinde selbst den Schreiber wählt und gagirt, das Ansehen und die ganze Amtsstellung des Gemeindeschreibers in den Augen der Landgemeinde fast zu sehr gesunken ist, indem die Gemeinde den Schreiber eben nur als Anfertiger aller schriftlichen Geschäfte ansieht, der im Dienst und Solde der Gemeinde steht und gegen den der frühere gewiß oft übergroße Respect gegenwärtig nicht mehr zu beobachten ist.

Ebenso fehlt in dem neuen Gesetz — und dieser Punkt scheint uns noch wichtiger — alle und jede **Hindeutung auf die Qualification** des Schreibers, indem das Gesetz es der Gemeinde vollkommen freistellt, jede beliebige Person, welchen Alters sie auch sei, welche Begabung und Bildung sie besitzen und welchen Ruf sie genießen mag, falls sie nur zu schreiben versteht, als Gemeindeschreiber anzustellen. Die Folgen dieser Bestimmungslosigkeit des Gesetzes haben sich nur zu bald gezeigt, indem es im Allgemeinen wohl gesagt werden kann, daß an die Stelle der alten und erfahrenen Gemeindeschreiber, junge und unerfahrene Leute, meistentheils dem Bauernstande selbst entsprossen und von ziemlich lückenhafter Bildung,

gewählt sind. Dienten doch dieselben um die halbe Gage im Vergleich gegen das, was die alten Gemeindeschreiber forderten, und waren gegenwärtig durch das neue Gesetz doch andere Zeiten gekommen, da nicht mehr der Schreiber, sondern der Gemeindeälteste das Heft in den Händen hat. — Indem nun so durch das neue Gesetz weder Jugend noch Unerfahrenheit bei der Wahl zum Gemeindeschreiberamt ausgeschlossen war, konnte es nicht anders kommen, als daß dadurch an verschiedenen Orten oft recht verwickelte Mißstände erzeugt wurden. Im Eifer der Einführung der neuen Landgemeindeordnung kamen eine Menge junger Leute, die oft nicht einmal das 21. Jahr hinter sich hatten in das Amt, d. h. wurden gewählt, bestätigt und beeidigt, und nun, wo sie bereits in Amt und Würden stehen; heißt es plötzlich, es sei eine Verordnung da, nach welcher die Gemeindeschreiber vor ihrer Bestätigung erst eine Prüfung bei der Aufsichtsbehörde hinsichtlich ihrer Amtstüchtigkeit zu bestehen haben und überhaupt 25 Jahre alt sein müssen, um diesen Posten bekleiden zu können. Und so geschieht es denn, daß junge Gemeindeschreiber ebenso schnell, wie sie in ihr Amt kamen, wieder aus demselben entfernt werden, trotz Wahl von Seiten der Gemeinde, trotz Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und trotz Beeidigung seitens des Pastors. Allerdings sind auch wir der Meinung, daß zum Amte des Gemeindeschreibers nicht bloß eine gewisse Alters-, sondern auch Geistesreife nothwendig ist und begrüßen jene Verordnung als eine höchst wohlthätige, können aber doch nicht umhin, unser Bedauern auszusprechen, daß diese nachträglichen Verordnungen nicht schon früher da waren, als es zum ersten Male galt, das Amt des Gemeindeschreibers zu besetzen, und können es auch der Gemeinde nicht besonders verargen, wenn sie bei dieser Gelegenheit manche Mißwahlen vorgenommen hat.

Eine dritte Frage, die hier besprochen werden möge, betrifft das Verhältniß der Gutspolizei resp. des Gutsherrn zur Gemeindeverwaltung. Die Baltische Monatsschrift sagt mit Recht in ihrem Aufsatz „Die neue Landgemeindeordnung“ (im Märzheft 1866), daß der Grundgedanke des neuen Gesetzes „die Emancipation der Landgemeinde“ ist. Wir glauben dieses mit vollem Rechte auch auf das Verhältniß von Gutspolizei und Gemeindeverwaltung ausdehnen zu können und stimmen auch dem bei, was dort gesagt wird, daß nämlich durch Einführung des neuen Gesetzes „die vermittelnde Position der Gutsherrschaft zwischen der

Gemeindeverwaltung und den Behörden aufgehört hat und die letzteren zur Gemeinde in directe Beziehungen getreten sind". Gewiß ist dieses der Grundgedanke der neuen Landgemeindeordnung, wie denn auch im § 37 Pkt. e des neuen Gesetzes steht, daß die „Gutspolizei in alle den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeindeinstitutionen bildende Angelegenheiten" sich nicht zu mischen hat. Dennoch aber finden wir in dem neuen Gesetz einzelne Bestimmungen, die im Gegensatz zu diesem Grundsatz der Emancipation der Landgemeinde stehen dürften. So heißt es in der Landgemeindeordnung § 12, daß der Gemeindeälteste alle Beschlüsse des Ausschusses innerhalb dreier Tage der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen hat, welcher anheimgestellt ist, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem Gemeindewohl nachtheilig, oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde Vorstellung zu machen." Nach diesem § muß die Gutspolizei nicht bloß von allen Beschlüssen der Gemeinde, auch solchen, „die den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeindeangelegenheiten betreffen" und in die sich die Gutspolizei nach § 37 e nicht mischen soll, Nachricht erhalten, sondern kann dieselbe aus den drei oben angeführten Gründen sich auch veranlaßt fühlen im Interesse des Gesetzes, der Gemeinde und der eignen Rechte sofort über alle Gemeindebeschlüsse klagbar zu werden. Dadurch dürite aber doch der oberste Grundgedanke der neuen Landgemeindeordnung, die Emancipation und die Selbstständigkeit der Gemeinde, sowie die Nichteinmischung der Gutspolizei in innere Gemeindeangelegenheiten beeinträchtigt sein. Man mißverstehe uns nicht: wir glauben durchaus nicht, daß unsere Landgemeinden bereits so weit gediehen sind, daß sie das Princip der Selbstverwaltung in jedem Falle würdig werden ausführen können, indessen wird ihnen diese fortwährende Controle durch die Gutsverwaltung in allen innern Angelegenheiten der Gemeinde, sei es auch auf dem Umwege durch eine Klage bei der Aufsichtsbehörde, nichts weniger als angenehm sein und gerade nicht dazu beitragen, das Mißtrauen, wo ein solches zwischen Landgemeinde und Gutsherrn besteht, zu beseitigen, wie denn in manchen Fällen jene sofortige Berichterstattung an die Gutspolizei nur zu bedenklichen Verheimlichungen provociren könnte. Hatte man den Muth, die Selbständigkeit und Emancipation der Landgemeinde im Princip zu beschließen, so hätte man im Vertrauen auf die gute Sache, diese fortwährende Controle durch die Gutsverwaltung fortlassen sollen und es unserer Meinung nach erst auf den Fall ankommen lassen, wo die Gemeinde Beschlüsse faßt, die dem Gesetz,

dem eigenen Wohl oder dem des Gutsherrn zuwider sind. Vielleicht hätte die Frage auch dadurch eine gefälligere Lösung erhalten können, daß die Gemeinde verpflichtet worden wäre, alle Beschlüsse des Gemeindeausschusses, wie ja das von den wichtigern bereits gesetzlich ist, zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen, und diese alsdann darüber entscheide, ob die Beschlüsse ungesetzlich oder gegen das Wohl der Gemeinde und des Grundherrn gerichtet sind. Jedenfalls glauben wir, daß die Landgemeinde sich weit eher eine solche Controle durch die Aufsichtsbehörde als durch die einzelne Person der Gutspolizei gefallen lassen würde. Wir wollen die große Schwierigkeit dieser Frage durchaus nicht verkennen, dürfen aber auch unsere Zweifel nicht verhehlen, ob die durch das neue Gesetz gegebene Lösung dieser Frage die richtige sei, indem uns in jener der Gutspolizei gegebenen Controlirung der Gemeindebeschlüsse ein je nach Umständen größerer oder geringerer Angriff auf die im Princip zugegebene Emancipation und Selbständigkeit der Gemeinde enthalten zu sein scheint.

II.

Wir sehen es als einen praktischen und glücklichen Griff in das Leben an, daß man bei Einführung der neuen Landgemeindeordnung gerade die Kreisgerichte (in Livland und Estland die Kirchspielsgerichte) zu Aufsichtsbehörden der neuen Ordnung gemacht hat. Es mußte nicht bloß für die Einführung des neuen Gesetzes, sondern auch zur spätern Aufrechterhaltung und Beaufsichtigung desselben von der größten Wichtigkeit sein, wer nun der Führer und Berather sein und das Aufseheramt über die neue Ordnung der Dinge erhalten werde; da war es gewiß richtig, nicht erst eine neue Aufsichtsbehörde zu schaffen, sondern dieses Amt einer Behörde zu übergeben, die unter allen andern Behörden unstreitig die meiste Gelegenheit hat, mit der Landgemeinde in Berührung zu kommen und die daher alle Verhältnisse derselben am genauesten kennen mußte. Müssen wir daher die Wahl der Kreisgerichte als Aufsichtsbehörden für das neue Landgesetz entschieden billigen, so können wir doch auch manche Schattenseiten dieser neuen Institution uns nicht verhehlen. Zunächst ist hier zu bemerken, daß das Kreisgericht wahrlich nicht eine Behörde ist, die sich über Mangel an Thätigkeit zu beklagen hat: man muß die Streit- und Proceßsucht unseres Landvolkes aus eigener Anschauung kennen, um zu verstehen, mit welcher Unzahl von Klagesachen die Kreisgerichte beladen sind. Nun denke man sich zu jener Arbeitslast von unzählbaren Processen,

Appellationen ꝛc. die neue Bürde des Einführungs- und Aufseheramtes über die neue Landgemeindeordnung hinzu, und lege sich dann die Frage vor, ob das alles von einer und derselben Behörde geleistet werden kann. Wir müssen es den Kreisgerichten einräumen, daß sie im Allgemeinen fast das Unmögliche geleistet haben, bestreiten aber ihre weitere Ueberbürdung und sind der Meinung, daß sie für dieses ihr neues Amt noch weit mehr leisten würden, wenn es überhaupt möglich wäre, zweien Herren zu dienen. Auch möchten wir hier die Frage aufwerfen, warum man gerade hier Justiz und Administration so enge miteinander verbunden hat, während man andererseits doch darauf ausgeht, beide so viel als möglich zu trennen? Wäre es daher nicht in der Ordnung trotz allen in baldiger Aussicht stehenden Justizreformen, die Kreisgerichte im Hinblick auf das ihnen zugetheilte neue Arbeitsfeld um einige Glieder zu vermehren? Nach dem neuen Gesetz haben die Kreisgerichte die Pflicht, in jedem Jahre alle Gemeindeverwaltungen zu inspiciren und zu revidiren. Soll nur dieser eine Punkt des Gesetzes gewissenhaft erfüllt werden — und das dürfte in der ersten Zeit der Landgemeindeordnung von doppelter Nothwendigkeit sein — so muß ein Glied des Kreisgerichtes schon einen guten Theil des Jahres unterwegs und außerhalb seiner Behörde sein. Wo bleiben nun aber noch die besonderen Fahrten, wo bleibt endlich das ganze Heer von Anfragen, Rathschlägen und Anklagen in Sachen der Gemeindeverwaltungen, die unausgesetzt an die Kreisgerichte gelangen? Wir glauben, daß es in der That unmöglich ist, daß die Kreisgerichte in ihrer jetzigen Verfassung dieser neuen Aufgabe, die ihnen gestellt ist, genügen.

III.

Wir haben schon oben bemerkt, wie der Eindruck den die Landgemeindeordnung auf unsere bäuerlichen Mitbürger gemacht hat, im Allgemeinen ein durchaus günstiger sein dürfte und wie die Landgemeinde schwerlich gesonnen wäre, den alten Zuschnitt gegen den neuen wiederum einzutauschen. Dieser allgemeine günstige Eindruck schließt aber im Einzelnen nicht manche ungünstige Erscheinungen aus: An der Spitze der ganzen Landgemeinde steht bekanntlich der Gemeindeälteste. Wie ist nun wohl, durchschnittlich genommen, die Wahl dieses für die Landgemeinde wichtigsten Postens ausgefallen? In der Wahl des Gemeindeältesten muß sich so zu sagen die politische Reife unseres Landvolks abspiegeln. Da können wir denn nicht umhin zu constatiren, daß unsere Landgemeinden

im Allgemeinen nicht gerade die beste Wahl getroffen haben, indem wir meinen, daß in den meisten Fällen entschiedenere und durch ihre Bildung und Begabung mehr dem gewichtigen Amte gewachsene Persönlichkeiten, die allerdings in der Gemeinde vorhanden waren, hätten gewählt werden können. Man zog es aber in der Regel vor, diese bessere Reserve bei Seite zu lassen und hielt sich lieber an die milderen, wenn auch weniger gebildeten und fähigen Personen. Bei der Wahl selbst fanden Wahlumtriebe bald in größerem, bald in kleinerem Maßstabe statt und solche Umtriebe, die gewöhnlich von den Optimatenfamilien der Gemeinde ausgehen, können wir für die Zukunft, wenn die Landgemeinde erst mehr zur Würdigung der Gemeindeämter, namentlich des Amtes des Gemeindeältesten, gelangt sein wird, in noch größerem Maßstabe voraus ankündigen. Neben diesen Wahlumtrieben zeigte sich aber auch vielfache politische Unreife bei den Wählern, indem die große Mehrzahl derselben immer noch der Meinung ist, daß mit dem Amte schon der Verstand kommen werde und gewöhnlich der von dem ersten Wähler Genannte auch von den Folgenden gewählt wird, ohne daß man sich darüber irgendwie klar zu werden sucht, ob die bezeichnete Persönlichkeit auch wirklich zu dem Amte befähigt sein werde. Es wäre vielleicht für die Zukunft sehr zweckdienlich, wenn, wie es bereits in manchen großen Gemeinden geschehen ist, die Wahl der ersten Gemeindebeamten immer unter Aufsicht eines Gliedes der Aufsichtsbehörde geschähe und dieses dann jedesmal eine Ansprache an die Wähler richtete, in welcher auf die Bedeutung der Wahl aufmerksam gemacht wird. Daß unsere Landgemeinden noch lange nicht zur gehörigen Würdigung ihrer Gemeindeämter gelangt sind, geht auch aus dem Umstande hervor, wie dieselben ihre Gemeindebeamten gagiren. Die Tagespresse hat es bereits hinlänglich dargethan, daß die durchgängige Gage der Gemeindebeamten eine sehr geringe, fast erbärmliche ist. Selbst in größern Gemeinden, wo theilweise mehr Wohlhabenheit zu finden ist und wo man mehr Erkenntniß von der Wichtigkeit z. B. des Gemeindeältesten-Amtes und seinen Beschwerden vermuthen mußte, hat man letzterem schwerlich mehr denn 50 Rbl. S. Jahresgage ausgesetzt, während seine Gehülfen, die Gemeindevorsteher, sich höchstens mit einer Gage von 10 Rbl. S. begnügen mußten. Alle Vorschläge, die in dieser Beziehung von den Kreisgerichten gemacht wurden, waren vergeblich und schienen an den allgemeinen Grundsatz abzuprallen: was billig ist, ist gut. Dasselbe gilt von den Gagen der Gemeindeschreiber, die im Allgemeinen auch nur mittelmäßig ausgefallen sind.

Aus alledem ist ersichtlich, wie unsere Landgemeinden noch nicht eine gewisse politische Reife erlangt haben und wie denselben noch eine Erziehung zum Selfgovernment noth thut. Die neue Landgemeindeordnung ist eben als erster Weckruf zur politischen Selbständigkeit an die Landgemeinde getreten. Trotz aller Unordnung und vielfachen Mißständen in der ersten Zeit der Einführung des neuen Gesetzes ist es eine erfreuliche Erscheinung gewesen, wenn z. B. der Gemeindeschreiber nun nicht mehr durch den Gutsherrn oder irgend welche andere Autorität eingesetzt wurde, sondern die Gemeinde selbst genöthigt war, den Gemeindeschreiber zu suchen und zu wählen, und trotz aller Mißwahlen ist dieser Act der Selbstwahl immer doch als ein Fortschritt zur künftigen Selbständigkeit anzusehen. Auch in vielen anderen Beziehungen ist eine bis dahin völlig ungekannte Rührigkeit und Beweglichkeit durch die neue Landgemeindeordnung in die Gemeinde gekommen. Wo aber Bewegung ist, da ist Leben und auch Hoffnung auf eine bessere Gestaltung der Zukunft. —r.

Die Redaction glaubt dieser Mittheilung ihres dem Gemeindeleben nahestehenden, zudem sine ira et studio über das von ihm Wahrgenommene referirenden Mitarbeiters, nach Einziehung der erforderlichen Auskünfte folgende Bemerkungen hinzufügen zu müssen, um, so viel an ihr liegt, ein allseitiges Verständniß der Landgemeindeordnung, dieses wichtigsten organischen Gesetzes der Neuzeit für die baltischen Provinzen vermitteln zu helfen.

Was nun die auf Kosten der Vollständigkeit sich geltend machende Gedrängtheit und Kürze des neuen Gesetzes anbetrifft, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß mit diesem neuesten gesetzgeberischen Act die Staatsregierung allerdings formell einen von dem bisher üblichen Wege verschiedenen eingeschlagen hat. Denn wenn bisher an der russischen Gesetzgebung mit Recht getadelt wurde, daß sie sich zu sehr in ein casuistisches Detail vertiefend, dem allgemeinen von ihr intendirten Gedanken in ihrer Fassung nicht selten die nöthige Schärfe und Klarheit benahm, ohne doch durch ihre Detailbestimmungen den ganzen reichen Stoff des täglich wechselnden Lebens vollständig zu bemeistern und zu erschöpfen, so ist der in der letzten Zeit, für das Reich etwa seit Emanation der neuen Justizordnungen, von der Gesetzgebung eingeschlagene Weg ein anderer. In den neuen organischen Gesetzen ist es nunmehr hauptsächlich darauf

abgesehen, die Grundsätze in möglichst scharfer Fassung zu präcisiren, die weitere Ausführung derselben dagegen entweder besonderen Vollzugsverordnungen oder der Intelligenz der sie handhabenden Behörden anheimzustellen. Für die baltischen Provinzen ist nun die Landgemeindeordnung das erste in diesem Sinne redigirte wichtigere Gesetz. Kennzeichnet aber die neue Redactionsmethode überhaupt schon an sich einen wesentlichen Fortschritt, so haben wir in den Ostseeprovinzen uns desselben noch ganz besonders zu erfreuen. Denn der Klage, daß alle unter dem russischen Scepter vereinigten Völker von Kamtschatka bis Polangen, von einem Orte aus, in dem man die verschiedenen factischen Zustände und Bedürfnisse des Reiches unmöglich genau kennen kann, ihre Gesetze erhalten, dürfte durch die neu angenommene Methode der Gesetzgebung Vieles von ihrer Schärfe genommen sein. Wenn es auch ein unzweifelhaftes Anrecht des Staates ist, im Interesse seiner Einheit am Orte des Regierungssitzes diejenigen Grundgesetze festzustellen, die er überall durchgeführt wissen will, so kann und muß die Durchführung derselben — worunter nicht nur die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz seitens der Vollziehungsorgane, sondern auch die auf Grundlage der festgestellten Grundprincipien zu erfolgende Ausarbeitung der gesetzlichen Detailbestimmungen zu verstehen ist — doch den einzelnen an der Spitze der cultur- und wesensverschiedenen Völker- und Ländergruppen stehenden Autoritäten überlassen werden. So enthält denn die neue Landgemeindeordnung gleichsam nur den Rahmen des neuen Gesetzes, das erst durch die Civiloberverwaltung — gemäß dem § 43 desselben — in mehr als einem Punkte seine Ausführung erwartet. Daß dabei die ganze Fülle der nothwendigen Detailbestimmungen nicht mit einem Zauberschlag ins Leben treten konnte, sondern Schritt halten mußte mit dem sich geltend machenden Bedürfniß, erklärt denn auch die von dem Verfasser der Mittheilung gerügte, weil erst nach Einführung der Gemeindeordnung erlassene Vorschrift hinsichtlich der Gemeindeschreiber. Indem das Gesetz die Gemeindeschreiber und Magazinaufseher als eine dritte Kategorie zwischen die eigentlichen im § 4 namhaft gemachten obligatorischen Gemeindebeamten und die in der Anmerkung zu diesem § erwähnten facultativen, zur Aushülfe des Gemeindeältesten bestimmten Personen stellte, wollte es erst die praktische Erfahrung abwarten ehe es diese unbestimmt gelassene Kategorie gesetzgeberisch näher fixiren ließ. Wenn aber der Verfasser dem Inhalt der vorstehenden Verordnung das Lob ertheilt, zweckmäßig und erwünscht zu sein, so ist dieser Vorzug gerade bedingt durch das späte Erscheinen

derselben und die unterdeß gesammelten Erfahrungen. Was ferner die gegen die Zweckmäßigkeit, ja überhaupt gegen die Brauchbarkeit der Gemeinderolle erhobenen Bedenken anbetrifft, so sind wir in der Lage, einen eigenen der Bedeutung und Tragweite der Gemeinderolle gewidmeten Artikel mitzutheilen, der näher auf diese Frage eingeht, als es uns der kurz zugemessene Raum einer Anmerkung gestattet. Der dritte Specialeinwand richtet sich gegen die, durch den § 12 der L. G.-O. dem Gemeindeältesten im Widerspruch mit dem diesem neuen Gesetz zu Grunde liegenden und unter Anderem im § 37 e ausdrücklich ausgesprochenen Princip der Nichteinmischung der Gutspolizei in die inneren Gemeindeangelegenheiten auferlegte Pflicht, die von dem Gemeindeausschuß gefaßten Beschlüsse innerhalb drei Tagen der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider, oder dem Gemeindewohl nachtheilig, oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, der Autoritätsbehörde darüber Vorstellung zu machen. Wenn nun durch diese Bestimmung eine Einmischung auch nicht indicirt, vielmehr der Gutspolizei gegenüber der Gemeinde nur eine der Stellung der modernen Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten ähnliche Bedeutung gegeben sein dürfte, so stehen wir jedoch nicht an, auch diese Stellung als eine Inconsequenz gegen die proclamirte völlige Emancipation der Gemeinde zu erklären. Ob aber eine auf Kosten des Princips beibehaltene Aufsicht über die Legalität der Handlungen des Gemeindeausschusses bei dem ziemlich rücksichts- und schrankenlosen Streben dieses nach „parlamentarischer Regierung" — natürlich nur als Uebergangszustand — nicht doch geboten sein mochte, wagen wir hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls stimmen wir dem Verfasser darin bei, daß die schonende Rücksichtsnahme auf das Bestehende und das nicht allzu große Vertrauen zu dem neuen Institut des Gemeindeausschusses, von dem diese Bestimmung dictirt zu sein scheint, gegen die sonstigen häufig mit schonungsloser Rücksicht aus theoretischen Postulaten abgeleiteten Sätze, nicht wenig absticht.

Was nun die gegen die Verbindung der Oberaufsicht über die Landgemeinde mit den sonstigen richterlichen Functionen in der Hand der Kreisgerichte geäußerten Bedenken betrifft, so mag bei der augenblicklichen Geschäftsüberhäufung mit der jetzigen Zahl von Kreisgerichten allerdings nicht auszukommen sein und erklärt die Anmerkung 2 zum § 32 der Landgemeindeordnung diesen Zustand nur als einen provisorischen, bis zur

Eröffnung der neuen Justizbehörden dauernden. Wenn der Herr Verfasser es aber als einen glücklichen Griff seitens der Gesetzgebung bezeichnet, daß sie die Einführung der Landgemeindeordnung nicht besonderen ad hoc creirten Behörden, sondern den mit den Zuständen unserer Landbevölkerung vertrauten Justizbehörden in die Hand gab, dann aber doch um der „Trennung der Justiz von der Verwaltung" willen die Aufsichtsfunctionen über die Landgemeinde hinfort den Justizbehörden entnommen zu sehen wünscht, so können wir hiemit um so weniger einverstanden sein, als uns die weitere Beaufsichtigung und Leitung der Landgemeinden in dem Sinn, daß mit dem Wachsen der Lust und Fähigkeit zur Selbstverwaltung unter den Gemeindegliedern auch die Aufsichtsbehörden den Gemeindebeamten die Zügel freier schießen lassen müssen, eine mindestens ebenso schwierige Aufgabe scheint als die Einführung des neuen Gesetzes. Wir wünschten daher, wie die Dinge nun einmal bei uns liegen, um nichts in der Welt, geschweige denn um eines abstracten Princips willen, dessen Anwendbarkeit hier gerade seine Grenzen erreicht haben dürfte, dem künftigen, auf neuer Grundlage ins Leben tretenden Kirchspielsrichter in Liv- und Estland die Aufsicht über die Landgemeinden genommen zu sehen. Denn einmal haben sich die jetzigen Kirchspielsrichter, von denen voraussichtlich doch ein bedeutender Theil auch in die neue Organisation treten wird, nicht nur mit der schwierigen und schon jetzt umfangreichen Gemeindegesetzgebung vertraut gemacht, sondern auch innerhalb des letzten Jahres nicht unbedeutende Erfahrungen gesammelt; dann aber bietet ihre gesetzlich, wie verlautet, zu fixirende juridische Qualification, sowie ihre Richtereigenschaft die untrüglichste Garantie für eine Handhabung der Gemeindegesetzgebung im Sinne strengster und verständnißvoller Gesetzmäßigkeit.

Schließlich wird der bei den Wahlen vorgekommenen Umtriebe und Unregelmäßigkeiten Erwähnung gethan und als bestes Mittel diesem Uebelstande zu steuern, die Leitung der Wahlen durch ein Glied der Aufsichtsbehörde, wie sie factisch in Kurland hier und da vorgekommen ist, in Vorschlag gebracht. Wir glauben diesem Vorschlag gegenüber jedoch auf den § 18 der Vollzugs-Instruction verweisen zu müssen, der die Wahlen unter selbständiger Leitung der Gemeindeältesten anordnet und glauben dagegen die durch den § 14 der Vollzugs-Instruction vorgesehene Festsetzung der Wahlprocedur durch die Aufsichtsbehörden, worunter wohl eine specielle Normirung des bei den Wahlen einzuschlagenden Verfahrens verstanden sein dürfte, um so erfolgreicher empfehlen zu dürfen, als von den

Commissionen für Bauersachen zu erwarten steht, daß sie sich der Mühe der Ausarbeitung einer solchen für den Umfang der drei Provinzen obligatorischen Norm unterziehen werden, auf deren stricte Einhaltung denn zu sehen wäre.

Indem wir schließlich aus den beiden übrigen Provinzen ähnlichen Berichten über die Wirksamkeit des neuen Gesetzes unter Hinweisung auf die daselbst zu Tage getretenen eigenthümlichen Erscheinungen glauben entgegen sehen zu dürfen, werden wir seiner Zeit über die Resultate der durch den § 43 der Landgemeindeordnung der Civiloberverwaltung auferlegten ausbauenden Thätigkeit der neuen Gemeinde-Organisation zu berichten haben.

Die Landgemeinderolle.

Ueberall dort, wo der Gemeindebezirk ein ausgedehnter, seine Bevölkerung eine dünn gesäete, das Pfarrhaus und die Staatsbehörde mehr oder minder weit vom Ort belegen und das Durchschnittsniveau der Bildung ein relativ niedriges ist, wird die Gemeindematrikel am Platze sein und ihren Zweck nicht verfehlen. Dagegen wird sie sich als unzulässig dort erweisen, wo das Gegentheil der angedeuteten Verhältnisse thatsächlich vorliegt. Es ist daher ein Fehler, wenn, wie einige Gemeindeordnungen, z. B. die österreichischen, gethan, die Gemeindematrikel auch in den Stadtgemeinden eingeführt wird und als richtig zu bezeichnen, daß andere Gemeindegesetzgebungen, z. B. die königlich sächsische in ihrer Vollzugsordnung, sie für die Landgemeinden allein anordnen. Die russische Reichsgesetzgebung schreibt ebenfalls die Führung des Bürgerbuches (обывательская книга) in den Städten der inneren Provinzen vor; allein bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Entwurfs einer Verfassung für diese Städte hat sich, wie verlautet, das eminent Unpraktische des Instituts klar herausgestellt und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Staatsregierung es für die Stadtgemeinden grundsätzlich fallen lassen wird. Dies wird aber immerhin nicht deßhalb geschehen, weil etwa der Inhalt dieser Urkunde ein für die Gemeindeinteressen unwesentlicher oder entbehrlicher, sondern lediglich deßhalb, weil er in den Städten anderweitig schon vorhanden und leicht erreichbar, daher seine wiederholte Buchung durchaus überflüssig ist und weil dort, bei dem höheren Bildungsniveau überhaupt kaum ein Anlaß vorliegt, der Unbehülflichkeit in schriftlichen Geschäften beizuspringen, entschuldbaren Unterlassungen vorzubeugen, verschuldete Fahrlässigkeit und Indolenz zu rügen, mit einem Wort ein erziehendes Element zu schaffen. Der

Geburtstag des Bürgers in der Stadt ist sofort aus dem am Ort vorhandenen Kirchenbuche zu ermitteln; seine Eintragung in ein kaufmännisches oder Innungsregister weist die locale Behörde unmittelbar nach; über beide Thatsachen wird er in der Regel selbst einen Schein besitzen und produciren; seine Aufnahme in die Gemeinde ist in der Ortsbehörde protocollirt, ebenso eventuell seine Ausschließung oder die Beschränkung seiner politischen Rechte. Wie anders dagegen auf dem Lande! Ein nicht rechtzeitiger Nachweis des Lebensalters aus dem entfernten Kirchenbuche, oder der Grundbesitzerqualität aus dem entfernten amtlichen Corroborationsregister kann eine wichtige und glückliche Wahl vereiteln, die ein unmittelbarer und rechtzeitiger der Gemeinde geboten haben würde; die Nichteintragung eines Kindes in das Gemeindeangehörigenverzeichniß kann bei seiner Verwaisung jegliche Beistandspflicht seitens der Gemeindebehörde so lange ausschließen, bis die Angehörigkeit durch den Beweis der Abstammung oder Aufnahme dargethan ist; die Theilnahme eines bei der Revision nicht zur Gemeinde verzeichneten Mitgliedes an den Wahlen, den Leistungen und Steuern könnte nicht eher erzwungen werden, als bis die geschehene specielle Zuschreibung aus dem entfernten Kirchspiels- oder Kreisgerichte nachgewiesen wäre. Diese und ähnliche Uebelstände müssen bei vorherrschender Rusticität ohne das Correctiv der Gemeinderolle unvermeidlich eintreten.

Dürfte hierdurch im Allgemeinen Sinn und Bedeutung der durch die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866 (§ 20 k) und die Vollzugs-Instruction zu derselben (§ 6—8) auch für die baltischen Provinzen beliebten Gemeinderolle gekennzeichnet sein, so soll in Nachfolgendem auf die einzelnen speciellen Vorwürfe, die diesem Institut von verschiedener Seite gemacht worden sind, sowie auf die einzelnen Verbesserungsvorschläge zu derselben eingegangen werden.

Daß bei den über die Gemeinderolle lautgewordenen Urtheilen, wie uns dünkt, derselben nicht die Wichtigkeit beigelegt wird, welche dieses Document nach den ausgesprochenen Intentionen der Landgemeindeordnung offenbar haben soll, glauben wir hier vor Allem bemerken zu müssen. Wenigstens haben wir das den Vorschlägen zu ihrer Verkürzung und Vereinfachung — wie sie uns schon mehrfach, sowohl in gelegentlichen Gesprächen als auch in Zeitungsartikeln, entgegengetreten sind — entnommen. Daß durch Operationen solcher Art diese öffentliche Urkunde

weniger umfangreich und umständlich werden muß, bestreiten wir nicht; ob sie aber darnach ihren Zwecken noch genügen, ja ob sie für die Verwaltungsorgane und die Gemeindeelemente noch irgend brauchbar und dienlich bleiben würde, dürfte überaus fraglich sein. Kann doch auch z. B. ein öffentliches Hypothekenbuch in ähnlicher Weise wesentlich vereinfacht werden: man lasse nur die Rubriken über die Bezeichnung des Immobils, über Angabe der Schuldschrift, den Namen des Ausstellers, den Schuldbetrag, den Exgrossationsvermerk oder dieses Alles fort, und die Sache ist gethan. Würde aber dadurch nicht der Zweck der Urkunde selbst geradezu vereitelt werden? Welche Sicherheit böte einem Rechtsgeschäft dessen Eintragung in dieselbe, wenn sie mit Weglassung wichtiger Momente erfolgte? Welche Zuverlässigkeit könnte eine Auskunft in Anspruch nehmen, deren Quelle fehlerhaft ist? Und befindet sich nicht die Gemeinde und der Staat den zu Pflichten und Steuern auf der realen Grundlage des Gemeindebezirks verbundenen einzelnen Gliedern der ersteren gegenüber zum Theil in ganz analogem Verhältniß, wie der Hypothekengläubiger zu dem Hypothekenschuldner? Mancher Beurtheiler unserer neuen Gemeindeordnung scheint freilich die Revisionsliste als das die Wahrung des Staatsinteresses nahezu ausreichend sicherstellende und die Gemeinderolle daher im Grunde überflüssig machende Document anzusehen. Allein, wir glauben mit Unrecht. Denn die Revisionsliste hat einen eng begrenzten, die Gemeinderolle einen sehr umfassenden Zweck, diesem entspricht der spärliche Inhalt der ersteren durchaus nicht, auch nicht in Beschränkung auf das Staatsinteresse, noch weniger auf das der Gemeinde. Denn dieses wird durch ein in der Regel nach Ablauf von je 15 Jahren erneuertes Steuerregister in seinen verschiedenen Richtungen schwerlich gewahrt, in Betreff des Staatsinteresses aber darf nicht übersehen werden, daß den Gemeinden eine Menge Personen angehören können und zum Theil thatsächlich angehören, die zur Seelenrevision gar nicht verzeichnet sind, und daß eine große Angabl Steuern, denen der Charakter als Staatslasten nicht abzusprechen ist, mit der Revisionsliste nichts zu schaffen haben, wie beispielsweise die Einquartirungslast, der Gefangenentransport u. dgl. Dazu kommt, daß das Kopfsteuersystem selbst — und mit ihm voraussichtlich die Revisionsliste — wie bekannt, auf den Aussterbe-Etat gesetzt ist.

Wir bekennen überhaupt, daß wir, wenngleich die Verbesserungsfähigkeit des Instituts der Gemeindematrikel oder Gemeinderolle, wie es

bei uns eingeführt ist, nicht geleugnet werden mag, doch den meisten gegen dieses vielbemängelte Institut bisher erhobenen Ausstellungen nicht beizupflichten vermögen. Man hat gesagt, das Schema sei zu complicirt, es enthalte unnütze Rubriken, mache die richtige und vollständige Herstellung des Documentes schwierig, ja unmöglich, es entspreche nicht überall dem Gesetze, das selbst in dieser Beziehung unklar und lückenhaft sei und nicht einmal die den eintretenden Veränderungen in der Gemeinde entsprechende Fortführung der Rolle anordne. Das sind nun allerdings lauter häßliche Dinge. Aber im Spiegel des Gesetzes und der thatsächlichen Verhältnisse zeigen sie doch ein ganz anderes Gesicht. Mag man sich doch dessen erinnern, daß eines unserer bekanntesten baltischen Bauerngesetze, die livl. Bauerverordnung vom 9. Juli 1849, bereits eine Registrirung der Gemeindeelemente nach Klassen anordnete. Vergleicht man nun ihre hierauf bezüglichen Vorschriften mit denen unserer jetzigen Vollzugs-Instruction zur Landgemeindeordnung, so stellt sich wenigstens für Livland sofort ein sehr erhebliches Plus an Einfachheit und Kürze gerade zu Gunsten der letzteren heraus. Gab es doch in dieser Provinz gesetzlich nicht weniger als zehn Klassen in der Gemeinde und giebt es deren jetzt doch nur fünf mit der Möglichkeit weiterer Verminderung. Waren doch, dem entsprechend, zehn besondere Klassenverzeichnisse mit vielen gesetzlich vorgeschriebenen Rubriken zu führen, während wir jetzt nur ein nach Klassen getheiltes Register mit mäßiger Rubrikenzahl haben. Das eine alte livländische Lostreiberverzeichniß allein hatte nicht weniger als zwanzig Rubriken und ist gegenwärtig ganz fortgefallen. Man kann uns freilich entgegnen, daß dieser ganze schwerfällige Apparat gar niemals in Uebung gekommen ist, daß das livl. Gesetz vom 9. Juli 1849 in dieser Beziehung ein todter Buchstabe blieb. Wir lassen diesen Umstand dahin gestellt, meinen aber, daß man, von Gesetzen redend, den Fortschritt einer Vereinfachung in der Gesetzgebung, wenn er so offen zu Tage liegt, wie hier, jedenfalls nicht verkennen, vielmehr daraus Veranlassung nehmen sollte, an den neuen ungleich praktischeren Vorschriften wenigstens diesen relativen Charakter gelten zu lassen. Aber auch an sich ist das durch die Vollzugs-Instruction vorgeschriebene Schema, wie wir glauben, nicht zu buntscheckig und leidet keineswegs an Rubrikenluxus. Wir können nämlich, ohne Widerspruch zu fürchten, annehmen, daß sofern eine Rubrik zur Aufnahme solcher Angaben bestimmt ist, die ein Gemeinderecht oder eine Gemeindeverpflichtung gesetzlich begründen, dieselbe ein unzweifelhaftes Existenzrecht in der

Gemeinderolle in Anspruch nehmen darf und ihr Mangel ein zu rügender Fehler derselben sein würde. Diese öffentliche Urkunde soll ja, wie auch von Niemandem mißverstanden sein dürfte, die Grundlage für die Ausübung der Gemeinderechte und für die Repartition der Gemeindesteuern bilden und alle Gemeindeangehörigen enthalten. Wohlan, was finden wir? Zunächst, daß die obligatorische Rubrikenzahl sich auf sieben beschränkt, welchen eine eventuelle für gelegentliche Bemerkungen beigefügt ist. Welche von diesen sieben Rubriken ist nun die entbehrliche und lästige? Ist es die erste Doppelrubrik über die Verzeichnung zur Revision? Kaum, da ja die Thatsache der Revisionsanschreibung die Gemeindeangehörigkeit mit allen denselben entspringenden Rechten und Pflichten zur Folge hat. Aber die zweite, betreffend den Eintritt durch Umschreibung, oder die dritte über den Eintritt durch Reception? Ebenso wenig, aus demselben gesetzlichen Grunde. Vielleicht die vierte über Namen und Zunamen der Gemeindeglieder? Ohne diese ist aber die Existenz der Gemeinderolle nicht einmal denkbar. Jedoch die fünfte, über den Tag der Geburt? Freilich ein bestrittener Punkt. Wozu, fragt man, diese Rubrik, da das Alter ja schon in der Revisionsliste angegeben ist und auf den Geburtstag überall nichts ankommt? Die Arbeit der Feststellung dieser zahllosen Geburtstage stehe ja in gar keinem Verhältniß zu dem Nutzen derselben. Richtig ist, daß die Altersangabe sich in der Revisionsliste findet, und die Arbeit unter Umständen eine erhebliche sein kann. Allein die Revisionslisten sind, wie bekannt, in dieser Beziehung lückenhaft und unzuverlässig, sie enthalten über das Alter der nach der Revision Geborenen nichts und umfassen überdies keineswegs alle Gemeindeangehörigen, wie schon oben betont wurde. Wie sehr es aber bei Ausübung von Gemeinderechten und Pflichten gerade auf das Lebensalter ankommt, wie wünschenswerth daher eine zuverlässige und sofort nachweisbare Feststellung desselben ist, ergiebt ein Blick in das Gesetz. Das active Recht der Theilnahme an der Wahlversammlung ist von der Volljährigkeit abhängig (21 J.), das passive Wahlrecht knüpft sich gleichfalls an ein bestimmtes Lebensalter (25 J.), das Recht der Ablehnung von Gemeindeämtern nicht minder (60 J.). Scheint es doch auf der Hand zu liegen, daß mit der energischen einmaligen Durchführung der Arbeit, bei den allerwichtigsten Fragen politischer Rechtsfähigkeit der Gemeindeglieder, spätere Einzelforschungen, Auskünfte und Nachfragen ganz entbehrlich gemacht werden! Hätte indessen die sechste Rubrik, die Confession, beseitigt

werden können? Auch das glauben wir nicht. Denn sie ist unter Umständen eine nothwendige Qualification der Gemeinderichter (Anm. zu § 28), dann aber das Hauptkriterium bei Vertheilung der Kirchen- und Schulleistungen. Bleibt — die siebente Rubrik: Bezeichnung der Art des Grundbesitzes oder — bei den drei unansässigen Klassen — des Gewerbes. Wir meinen nun, daß an der Nothwendigkeit auch dieser Rubrik nicht sollte gezweifelt werden. Geht doch aus ihr die ganze Gemeindeverwaltung hervor; ist sie es doch die die Klassenvertheilung und die Vertretung der Unansässigen regelt; sie gerade hat für den ganzen Gemeindeorganismus eine besonders wichtige Bedeutung.

Soviel über die absolute Unentbehrlichkeit sämmtlicher Rubriken der Gemeinderolle. Daß aber, wer die Existenz dieser öffentlichen Urkunde will, auch die Bedingungen der Existenz derselben wollen müsse, ist an sich klar.

Es bliebe nun etwa noch zu erörtern, ob zu diesen Bedingungen in der That auch die oft angefochtene, nach der formellen Gesetzesvorschrift unzweifelhaft obligatorische („alle Angehörigen") Aufnahme der Frauen und Kinder in dieselbe zu zählen sei, und ob nicht etwa, wenn dafür materielle gewichtige Gründe sich nicht finden lassen, eine Abänderung dieser Vorschrift anzustreben wäre. Unsererseits glauben wir uns für die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen, wie uns scheint, wohl begründeten Ordnung aussprechen zu müssen. Den Frauen giebt schon die livländische Bauern-Verordnung unter Umständen ein selbständiges, durch Bevollmächtigte auszuübendes Stimmrecht auf der Wahlversammlung, es wäre mithin ein entschiedener Rückschritt gewesen, sie durch Ausschließung aus der Gemeinderolle dieses Rechtes wieder zu berauben. Dazu kommt, daß die Gesetze über die Seelenrevision sie auch in die Revisionslisten aufgenommen wissen wollen, obgleich sie gerade der Kopfsteuer nicht unterliegen, woraus folgt, daß hierzu noch ein anderer zwingender Grund vorhanden gewesen und nunmehr auch bei der Gemeinderolle wirksam sein muß. Dieser Grund ist nun kein anderer als die Nothwendigkeit der Feststellung des Heimatsrechtes und des Versorgungsanspruches. Unsere Heimatgesetzgebung ist nämlich noch überaus unentwickelt, wie das bei dem das ganze Gemeindewesen beherrschenden bisherigen Kopfsteuer- und Conscriptionssystem nicht anders sein konnte. Erst mit der Beseitigung oder

wesentlichen Modification dieses Systems werden die Fesseln freier Erwerbsbewegung fallen und wird die Unentbehrlichkeit einer zweckentsprechenden Heimatgesetzgebung hervortreten. Diese ist bisher durch die Revisionsliste kümmerlich ersetzt worden; letztere aber umfaßt, wie mehrfach bemerkt, nicht alle Gemeindeangehörigen, es war daher nothwendig, daß eine andere öffentliche Urkunde von gleichem Werth ihr zu Hülfe komme, und das konnte nur die Gemeinderolle sein, nach welcher alle Gemeindeleistungen, mithin auch die Armenversorgung (§ 16 der Regeln vom 11. Juni 1866) vertheilt wurden und aus welcher der Versorgsanspruch überall sofort nachweisbar ist. Ganz dasselbe gilt in Betreff der Kinder, für deren Aufnahme auch noch der Zweckmäßigkeitsgrund spricht, daß sowohl die Controle des Schulbesuches als auch des rechtzeitigen Eintritts der Theilnahme an den Gemeindelasten und Rechten durch leichte und jederzeitige Nachweisbarkeit der Gemeindemitgliedschaft und des Lebensalters innerhalb der Gemeindeverwaltung selbst, sehr erleichtert werden muß.

Sollen wir schließlich noch der oben berührten Ausstellung gedenken, nach welcher das Gesetz und das Schema es zweifelhaft lassen, ob die Gemeinderolle den vorfallenden Veränderungen entsprechend fortgeführt werden oder etwa bei jeder Neuwahl der Aeltesten aufs Neue angefertigt werden soll, welchen Bedenken auch wohl die Bemerkung hinzugefügt wird, daß in den bestehenden Gemeinderollen überall kein Raum zur Fortführung vorhanden sei, — so müssen wir gestehen, daß wir diese Zweifel kaum für ernsthaft gemeint halten können. Wie sollte wohl diese Urkunde über alle Gemeindeangehörigen Auskunft geben, wenn sie die neu hinzukommenden gar nicht aufnimmt. Zu welchem andern Zwecke sollte sie den Gemeindegliedern immer offen stehen, als damit diese von der richtigen und vollständigen Eintragung sich überzeugen, ihre wechselnden Rechte jederzeit in Anspruch nehmen und ihren wechselnden Pflichten nachkommen können? Was kann wohl die der Gemeindeverwaltung und der Aufsichtsbehörde auferlegte Ergänzung der Gemeinderolle für einen Sinn haben, als eben nur den der Fortführung derselben? Gewährt die Urkunde für die Fortführung keinen Raum, so beweist das doch wohl nur eine fehlerhafte, dem Gesetz und der Instruction nicht entsprechende Anlage derselben, die einerseits unschwer zu vermeiden gewesen wäre, andererseits aber ohne erhebliche Schwierigkeit sich wird verbessern lassen. Die Noth-

wendigkeit der Fortführung und die hierauf gerichtete unzweifelhafte Absicht des Gesetzes steht also, wie wir glauben, außer aller Frage. Ob aber diese Fortführung der Gemeindeverwaltung und der Aufsichtsbehörde nicht dadurch wesentlich erleichtert werden müßte, daß den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht würde, gewisse der Eintragung unterliegende Nachrichten, wie beispielsweise über die Geburten, die Veränderungen im Grundbesitz oder Gewerbe, den Verlust des Stimmrechts oder der passiven Wahlberechtigung unaufgefordert dem Gemeindeältesten mitzutheilen, — ist ein Punkt, der, wie wir glauben, allerdings näherer Prüfung werth wäre.

Notizen.

Nicht wenige unserer Landsleute haben einst in Bonn und dann in Heidelberg auf den akademischen Bänken der Ruperta-Carolina den lebensvollen, immer anziehenden Vorträgen des Nestors der deutschen Criminalrechtswissenschaft, des „alten Mittermaier“ zugehört. Ihnen allen, mögen sie nun in der Heimat das heilige Feuer des Rechtes zu hüten berufen sein oder, den Jugendtraum des Rechtsstudiums hinter sich habend, dem väterlichen Acker jetzt möglichst reichen Gewinn abzwingen oder auch in dem weiten Reiche, dem wir angehören, ihre Stätte aufgeschlagen haben, um dort aus der „Moskwa“ und der „Moskauer Zeitung“ neuesten Datums ersehen zu müssen, wie ihre baltischen Landsleute, weil sie Heimat und althergebrachte Sitte lieb haben, von der russischen Presse in stetem Belagerungszustand erhalten werden: sie alle werden bei der Nachricht von dem Tode Mittermaiers wenigstens für einen Augenblick in die Zeit ihrer Jugend zurückversetzt werden. Wem namentlich von den Jüngern unter uns, die nach Aufhebung der unter der vorigen Regierung üblichen Grenzsperre hinauseilten, um Kopf und Herz an dem frischen Brunnen deutscher Wissenschaft zu stärken, sollte nicht der große Hörsaal im zweiten Stock des schmucklosen und doch so reiche Schätze bergenden Heidelberger Universitätsgebäudes erinnerlich sein, in den um die Mittagsstunde die zahlreiche Zuhörerschaft Mittermaiers strömte, um sich von ihm den Zustand des Criminalrechts und Criminalprocesses in den verschiedenen Ländern Europas und Amerikas schildern zu lassen? Wem ist nicht noch im Gedächtniß, wie er in den letzten Jahren in schwarzem Rock und weißer Binde, bei rauher Witterung allein von einem Plaid geschützt, gebückt unter der Last von mehr als 70 Jahren ins Auditorium trat, dann langsamen Schrittes

zum Katheder schritt, um hier sein von schneeweißem Haar umlocktes Haupt hoch aufzurichten, und bald scherzend bald ernst die Erfahrungen eines der Wissenschaft allein gewidmeten Lebens einer jüngeren Generation mitzutheilen? Niemand der diesen originellen, schönen Kopf gesehen, wird ihn vergessen können, selbst dann nicht, wenn die aus seinem Munde gehörten Sätze durch Eindrücke des späteren Lebens vielleicht längst verwischt sind.

Worin aber bestand die Bedeutung des Mannes, an dessen Lippen zwei Generationen aus aller Herren Länder gehangen haben? Warum saßen grade in dem Mittermaierschen Colleg Deutsche und Dänen, Russen und Türken, Engländer und Wallachen, Amerikaner und Franzosen friedlich neben einander und tauchten, daheim durch Interessen und Vorurtheile von einander geschieden, hier ihre Federn in ein Tintenfaß? Wie war das geistige Bild des Mannes beschaffen, dessen Zuhörerschaft die Realisirung jenes von den Philosophen geträumten Weltreiches ahnen ließ? Versuchen wir dasselbe mit einigen flüchtigen Zügen zu skizziren.

Mittermaier, von Geburt ein Süddeutscher von regem beweglichen Wesen, hatte nichts von dem schwerfälligen, dogmatischen Ernst norddeutscher Gelehrter, verschmähte er doch bei guter Laune selbst nicht vom Katheder herab an die lazzi des italienischen Buffo zu erinnern. Von unersättlicher Wißbegierde und seltener Arbeitskraft hat er den größten Theil seines Lebens in der Arbeitsstube zugebracht, ohne dadurch Sinn und Verständniß für das bunte, farbenreiche Leben zu verlieren. Von Natur nicht philosophisch und dogmatisch angelegt, war ihm am Wohlsten, wenn er in seiner Studirstube den ganzen Reichthum eigener und fremder Lebenserfahrung wissenschaftlich verwerthen konnte. Daher das rastlose Streben die Zustände auch der entferntesten Länder und Völker kennen zu lernen, daher der Wandertrieb, der ihn in den Ferien ergriff, um selbst zu sehen, zu hören, zu beobachten, wo Andere sich mit Mittheilungen begnügen. Erklärt sich nun aus dieser Vorliebe für das Leben und seine mannigfaltigen Erscheinungen auch das reiche positive Wissen des Verstorbenen das in gleicher Weise die Rechtsverhältnisse der engeren Heimat wie die des Kaplandes und der westindischen Inseln umfaßte, so liegt auch grade hier seine schwache Seite. Denn wenn philosophische Köpfe nur zu leicht in den Fehler verfallen den immerhin nur relativen Kreis ihres Wissens für absolut zu halten und aus demselben für alle Zeiten und Länder giltige Formen und Sätze zu abstrahiren, so gelang es hingegen Mittermaier in seiner Versenkung in die Einzelheiten des Stoffes und in der steten Unruhe

nach Erweiterung seiner Kenntniß des Bestehenden nur selten sich zu allgemeinen, den vorhandenen Stoff ordnenden Gedanken zu erheben. Kaum glaubte er zu einem solchen Resultat gelangt zu sein, so überzeugte ihn doch wieder diese Erfahrung oder jener Rechtsfall, daß der eben abgeleitete Satz unrichtig, unvollständig, einseitig sei. Diese Rastlosigkeit gab aber seinen Studien namentlich in den Augen seiner jüngeren Schüler, die nach übersichtlichen, klaren Resultaten verlangten, etwas Unharmonisches, Unbefriedigendes; sie aber befähigte ihn eben auch den Weg der vergleichenden Gesetzgebung einzuschlagen, dem unstreitig die Zukunft gehört.

Mit diesem reichen, den Erscheinungen des Lebens nachgehenden Wissen, das er nur nicht immer zusammenzufassen und auf einheitliche Gesichtspunkte zurückzuführen wußte, verband Mittermaier einen wahrhaft humanen, vielleicht sogar nicht immer von Gefühlsschwäche freien Charakter. Zog sein reiches Wissen, das auch dem der deutschen Erde Fremdesten etwas von seiner Heimat zu erzählen wußte und ihn deßhalb anheimelte, wie schon oben angedeutet, die verschiedensten Nationalitäten an, so vermochte sein der Freiheit stets treu gebliebener humaner Sinn besonders die Jugend — und aus dieser besteht ja vorzugsweise die akademische Zuhörerschaft — besonders zu fesseln. In den Erinnerungen der großen Revolution von 1789 aufgewachsen, erlebte er im ersten Mannesalter die Freiheitskriege, nahm dann an den im Süden Deutschlands lebhaft geführten parlamentarischen Kämpfen der dreißiger Jahre, sowie an den Einheits- und Freiheitsbestrebungen des Jahres 1848 regen, thätigen Antheil und verleugnete selbst im hohen Greisenalter den in der Jugend gefaßten Glauben, daß die Freiheit der Völker ein erreichbares und deßhalb mit allen Mitteln zu erstrebendes Gut sei, nicht. Durchaus kein so starrer, unbeugsamer Charakter, wie etwa ein Waldeck und Jacobi, für die die äußere Welt mit ihren Machtverhältnissen nur die Bedeutungen eines durch eifriges, festes Wollen nach idealen Motiven zu modelnden Stoffs hat, sondern im Gegentheil seiner Anlage nach geneigt sich von den realen Mächten ins Schlepptau nehmen zu lassen, nahm Mittermaier dennoch eine im Ganzen consequente, politische Parteistellung ein, die sich aus seinem weichen Herzen und seinem für ideale Bestrebungen stets zugänglichen edlen Sinn erklären läßt. Weil er gut und edel war, mußte er seinen Zeitgenossen eine befriedigendere politische Stellung, als sie sie besaßen, wünschen, und weil er sie wünschte, glaubte er an sie. Und dieser Glaube fragte nicht viel nach Mitteln und Wegen, nach dem Möglichen und Erreichbaren, — in

seiner Schrankenlosigkeit und Unbegrenztheit hatte er etwas kindlich Rührendes. Dieselbe Stellung nahm er auch in seiner Specialwissenschaft ein, die er nicht selten zu Gunsten des einzelnen Angeklagten, wie den Staat zu Gunsten der Freiheit des Einzelnen, in Frage stellte. Wir hörten ihn, den Criminalisten, daher einmal den größten Vertheidiger des Verbrechens nennen, und wenn dieser Ausspruch auch paradox klingen mag, so birgt er doch einen guten Theil Wahrheit in sich. In dem seiner Lehrthätigkeit vorangegangenen praktischen Wirkungskreise hatte er als häufiger Anwalt der Angeklagten sich jenes liebevolle Vertiefen in die Umstände des einzelnen Falles und die ganze Persönlichkeit des Angeklagten angewöhnt, von der er sich in seiner späteren einen mehr objectiven Standpunkt verlangenden Lehrthätigkeit nie ganz frei zu machen wußte. Wie häufig aber auch Mittermaier sich durch diese Einseitigkeit den Vorwurf, ja den Spott strengerer Criminalisten zugezogen haben mag, sein derselben Quelle entstammendes Streben nach Humanisirung des Strafrechts und der Strafrechtspflege waren mehr von Nutzen als jene Fehler von Schaden. Sein ein Menschenleben hindurch geführter Kampf gegen die Folter- und Todesstrafe, sowie für eine menschlichere Gefängnißhaft sichern ihm das bleibende Gedächtniß der Geschichte. In richtiger Würdigung seiner Bedeutung für das Gefängnißwesen hat das Zuchthaus zu St. Gallen sich mit seiner Büste geschmückt.

In den „preußischen Jahrbüchern", Mai und Juli d. J., steht eine Arbeit von Professor **Adolph Wagner** in Dorpat, die ein vorzügliches Interesse auch der jetzigen — wenigstens zeitweiligen — Landsleute des berühmten Nationalökonomen in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Unter der Ueberschrift „Die Entwickelung der europäischen Staatsterritorien und das Nationalitätsprincip" wird hier das geschichtliche Wechselverhältniß der beiden Begriffe „Nationalität" und „Staat" einer Erörterung unterzogen, die besonders durch die Beibringung eines reichlicheren statistischen Materials, als sonst bei dieser Frage geschehen sein mag, werthvoll ist. Wir können es uns nicht versagen, die unsere Provinzen speciell betreffenden Seiten und noch eine andere Stelle dieser Abhandlung hier auszuschreiben, sei es auch nur um die Uebereinstimmung gewisser Schlußfolgerungen des Verfassers mit unserer eigenen Denkweise darzulegen und das in der Baltischen Monatsschrift bei verschiedenen Anlässen schon Gesagte in erneuerter und vielleicht

vollkommenerer Fassung wieder hören zu lassen. Die erste der zu entlehnenden Stellen lautet:

„Betrachten wir die russischen Länder der baltischen Gruppe in Rücksicht auf das Nationalitätsprincip noch im Einzelnen etwas näher, so ziehen die sogenannten drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands die Aufmerksamkeit besonders auf sich. Die Bevölkerungsverhältnisse sind ähnlich, aber noch verwickelter als in Finnland: die Russen numerisch schwach und vornehmlich nur in den Städten unter der Arbeiterklasse vertreten, die Deutschen der eingeborenen Bevölkerung gegenüber ebenfalls schwach, aber immerhin doch viel zahlreicher als die Russen und dabei noch in höherem Maße als die Schweden in Finnland die hauptsächlichen Träger und Verbreiter der Cultur und wie die Schweden mit der eingeborenen Bevölkerung durch das auf der Entwickelungsstufe der letzteren noch so mächtige Band der gleichen lutherischen Confession verbunden. Diese eingeborene Bevölkerung aber zerfällt selbst in zwei verschiedene, gar nicht verwandte und sich gegenseitig eher abstoßende Völker, die zu den Finnen gehörenden Esten und die Letten, ein wenig unterschiedener Zweig der größeren lithauischen Sprachfamilie. Jene bewohnen ganz Estland und den nordöstlichen Theil von Livland, ungefähr die Hälfte dieser Provinz, die Sprachscheide wird etwa durch eine Linie gebildet, welche von der Grenze der Gouvernements Pskow, Witebsk und Livland über Walk an das Meer läuft. Etwas stärker gemischt sind die Wohnsitze der Esten und Letten nur in der Nähe der Küste im lettischen District nach Riga zu. Nur eine kleine Anzahl Esten wohnt außerhalb Est- und Livlands in den angrenzenden Theilen der Gouvernements Petersburg, Pskow und Witebsk. Die Letten dagegen dehnen sich auf einen größeren Theil von Witebsk, das alte sogenannte polnische Livland aus, reichen nach Kowno hinein und stehen mit den eigentlichen Lithauern in breiter räumlicher Verbindung. Unter der Gesammtbevölkerung der drei Ostseeprovinzen von 1,812,000 (um 1864) auf 1680 Q.-Meilen (ohne Livlands Antheil am Peipussee) schätzt man jetzt — die Annahmen weichen nicht unbedeutend ab — 850,000 Letten, 700,000 Esten, 175,000 Deutsche, 25,000 meist deutsch sprechende Juden (fast alle in Kurland), 40,000 Russen, 16,000 Polen, 6000 schwedische Ankömmlinge. Letztere sind meistens Bauern und Schiffer auf den Inseln und an den Küsten Estlands, jene sollen in der Estonisirung begriffen sein. Zu den Esten sind 2000 Liwen, die Reste der Urbevölkerung an der Nordspitze Kurlands, gerechnet. Ueber Deutsche und Russen giebt es höhere und

niedrigere Annahmen (für jene von 120—200,000, für diese von 25—65,000). Die Deutschen bilden den Grundstock der städtischen Bevölkerung, die Klasse der adligen Gutsbesitzer, Studirten, Verwalter, höheren Handwerker und Arbeiterkategorien auf dem Lande. Die zahlreich in den Städten lebenden Stadtletten und -Esten gehören meistens zum Arbeiterstande, den Dienstboten u. s. w. Ausnahmslos fast besteht ihr Streben darin, durch das Aufsteigen in die höheren Schichten der kleinen Handwerker u. s. w. das Deutschthum anzunehmen, dessen sie sich durchweg gern rühmen. Diese Leute sprechen daher neben ihrer Muttersprache häufig auch etwas Deutsch. Aehnliches gilt von einem Theil der Russen, von welchen die meisten in Riga leben und viele nur zur flottirenden Bevölkerung gehören. Die russischen Arbeiter hängen oftmals den Secten der griechischen Kirche an und haben gerade als Sectirer diese protestantischen Provinzen aufgesucht, obgleich sie neuerdings auch im inneren Rußland wenigstens geduldet werden. Nach alle dem kann man die deutsch verstehende Bevölkerung der Ostseeprovinzen wohl auf 275—300,000 anschlagen, welche fast Alles in sich schließt, was in Stadt und Land das materielle und geistige Capital vertritt. Die meisten Deutschen und die große Ueberzahl der Letten und Esten sind lutherisch, gegen 86 pCt. der Bevölkerung, an 3 pCt. katholisch, 10—11 pCt. griechisch einschließlich der Secten, die Angaben können übrigens ebenfalls nur als annähernd richtig angesehen werden. Die meisten Griechisch-Orthodoxen wohnen in Livland. Nur hier hat in den vierziger Jahren — — — — — eine stärkere Conversion von lettischer und estnischer Landbevölkerung zur russischen Staatskirche stattgefunden. — Sonst wurde nur durch die früher streng gehandhabten Gesetze über Mischehen, nach welchen alle Kinder griechisch werden mußten, die russische Kirche unter der deutschen, lettischen und estnischen Bevölkerung etwas verbreitet, was jetzt vollständig aufgehört hat. Der eigenthümliche Charakter nationaler und confessioneller Mischung tritt somit in den Ostseeprovinzen so frappant, wie in wenigen anderen Theilen Europas, selbst die Osthälfte der österreichischen Monarchie inbegriffen, hervor und giebt dem politischen und socialen Leben ein höchst merkwürdiges Gepräge."

„Wie ist bei solchem Sprachgemenge etwas Anderes als eine Herrschaft möglich, welche für die eine oder die andere der betheiligten Nationen

Fremdherrschaft ist? Die Herrschaft der culturbringenden Deutschen, der Schweden, wie neuerdings der Russen findet in diesen Verhältnissen die innere sittliche und politische Rechtfertigung. Auf die Dauer hat unter diesen Fremdherrschaften auch hier diejenige gesiegt, zu deren natürlichem Machtgebiet nach der geographischen Lage und den Verkehrsverhältnissen die Länder der kleinen eingeborenen Völker gehörten: deutsche, polnische und schwedische Herrschaft ist durch russische ersetzt worden, sobald der russische Staat innere Consolidation genug zum Behufe der äußeren Ausdehnung gewonnen hatte. Das „Culturprincip" und der gute Titel, Christenthum und Civilisation ins Land gebracht und entwickelt zu haben, hätte von den früheren die deutsche Herrschaft in diesen Ostseeländern am Meisten gerechtfertigt. Aber verdientermaßen haben die Deutschen bei der Elendigkeit der Reichsverfassung und dem Mangel eines Nationalstaats diese wichtigen Lande schon im sechszehnten Jahrhundert sogar an ein Volk wie die Polen verloren. Die politische Oberherrschaft in diesen weit abgelegenen Ländern wäre danach vollends gegen einen mächtigen Staat wie Rußland auch ohne die Zwischenstufe polnischen und schwedischen Regiments auf die Dauer sicherlich nicht zu behaupten gewesen.

„Die Deutschen in den Ostseeprovinzen stellen heute eine Colonie dar, die wie ähnliche Colonien in anderen Welttheilen auf politische Selbstständigkeit keinen Anspruch mehr machen kann. Diese Deutschen bilden vielmehr eine loyale Bevölkerung des großen Reichs, zu welchem sie durch Lage und Verkehr, durch die geschichtliche Entwickelung und die Verträge gehören. Diese deutsche Colonie hält mit bewundernswerther Zähigkeit und festem Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge und der wiederholten Zusagen jedes neuen russischen Kaisers an ihrer heimischen Sprache und Sitte, ihrem Glauben und Recht, ihrer deutschen Cultur und Bildung fest. Sie hat diese hohen Güter in mancher Beziehung reiner und kräftiger als große Theile selbst von Deutsch-Oesterreich und mitunter doch noch unter ganz anderen Schwierigkeiten als letzteres bewahrt. Ihrem Mutterlande gegenüber wird diese Colonie dadurch zu einer rühmlichen Ausnahme so vieler anderer deutschen Pflanzungen, in fremden Welttheilen nicht nur, sondern z. B. auch in Ungarn und Russisch-Polen, die oft so rasch ihre Nationalität abstreifen. Der norddeutsche Ursprung der Deutschen in den Ostseeprovinzen wie der Sachsen in Siebenbürgen verleugnet sich auch hier in seiner größeren politisch-nationalen Kraft vor den süddeutschen Colonien nicht. Diese Tüchtigkeit würde den fernen Ostseecolonien viel mehr Interesse

in Deutschland gewinnen müssen, als sie daselbst bisher unter der Herrschaft des abstract liberalen und politischen Doctrinarismus fanden. In politischer Verbindung stehen ja und standen überhaupt die in anderen Ländern angelegten Colonien der Deutschen niemals mit Deutschland und doch wurden sie stets bis auf die jüngsten brasilischen, Donna Francisca und Blumenau, herab mit Theilnahme vom Mutterlande aus begleitet. Man sollte bei dem Aburtheilen über Adelsherrschaft und Zunftgeist, mancherlei alte Rechtseinrichtungen und Sitten doch nicht immer bloß nach der einen abstracten Schablone verfahren und die angegriffenen Zustände zuvor lieber etwas näher vom Standpunkte der baltischen Länder selbst aus ansehen. Das deutsche corporative Element und die ständische Gliederung werden dann in Ländern wie den Ostseeprovinzen manche Vorzüge aufweisen, die sie in Deutschland nicht mehr besitzen, weil die übrigen socialen und politischen Bedingungen ganz andere sind. Und die oft geschmähten Zustände der eingeborenen Landbevölkerung, man vergleiche sie heute unparteiisch mit den ländlichen Verhältnissen im eigentlichen Rußland, in Polen, Galizien, man erwäge die größeren klimatischen Schwierigkeiten, und es wird wenigstens keine deutschen Schriftsteller und Zeitungen mehr geben, welche nach Bautzener Verlagsartikeln auf die deutsche Adelsherrschaft schimpfen. Mit den heutigen und mit den früheren russischen Agrarzuständen brauchen die baltischen wahrlich den Vergleich nach keiner Seite zu scheuen, was Groß- und Kleingrundbesitz, adlige Grundherren, Bauern und Arbeiter anlangt. Diese Tüchtigkeit der baltischen Deutschen nöthigt aber auch dem Russen selbst, Moskauer Chauvinisten inbegriffen, Achtung ab. Der billig denkende Russe erkennt, welchen ehrenwerthen und werthvollen Bestandtheil der großen Reichsbevölkerung diese Deutschen bilden: loyale und im Interesse dieses Reichs seit Generationen wahrlich energisch mitarbeitende Unterthanen, welche nur den Anspruch auf Schonung ihrer nationalen Eigenthümlichkeiten erheben, durch deren Zerstörung auch hier blos das nihilistische Princip siegen würde." —

Das zweite Excerpt, das wir noch mittheilen wollen, ist das folgende:

„Die beständig im Fortschreiten begriffene deutsche Colonisation und Germanisirung gerade in der Provinz Posen hat eine allgemeinere Bedeutung über die Thatsache als solche hinaus. Sie kann in Wahrheit als Muster gelten, wie unter gesitteten Völkern auch in unserer Zeit der Proceß der Verdrängung der einen durch die andere Nationalität vor sich

gehen darf, ohne von irgend einer Seite sittlich und politisch angegriffen werden zu können. Freilich ist auch dieser Proceß nur eine Form des Darwin'schen Kampfes um das Dasein. Das untüchtigere Element geht unter, das überlegene behauptet allein das Feld. Polnische Patrioten mögen das beklagen, sie können es, wenn sie unparteiisch sind, nicht verurtheilen. Das Gesetz der organischen Existenzen, das Gesetz der Weltgeschichte vollzieht sich in Posen, Schlesien, Westpreußen, aber es vollzieht sich in der denkbar mildesten Form. Der Kampf um das Dasein wird mit den Waffen der Civilisation, auf dem Boden ruhiger Rechts- und Wirthschaftsentwickelung, ohne äußere Gewaltthätigkeit und ohne künstliche Unterbindung der Lebenskraft des unterliegenden durch das siegreiche deutsche Element ausgefochten. Der polnische Bauer und Gutsherr kommt herunter aus Mangel der wirthschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit, der deutsche expropriirt ihn friedlich, und baut sein Haus an Stelle der polnischen Hütte. Der deutsche Käufer überbietet den polnischen Concurrenten beim Ankauf, weil er bei größerer Intelligenz, Betriebsamkeit und Genügsamkeit einen höheren Preis anlegen kann, denn er weiß trotzdem die Rente seines Kapitals herauszuschlagen. Die Geschichte wird diese östlichen Colonisationen der Norddeutschen als wahre Siege der Civilisation verzeichnen. Da ist nichts von absichtlichem Verkommenlassen des nationalen Volksschulwesens wie im Elsaß und Lothringen. Da giebt es keine Zwangsenteignungen der Gutsbesitzer, für deren Güter sich trotzdem keine Käufer finden, keine Sprachedicte u. dgl. m. Friedlich und geordnet, streng rechtmäßig und ohne jegliche Unbilligkeit dringt das deutsche Element vor. Wenn die Russen in dieser Weise den Rest der Polen in den westlichen Gouvernements verdrängen, in dieser Weise in Litthauen, in den Ostseeprovinzen, in Finnland Fuß fassen würden, woran sie keine formelle Schwierigkeit hindert, so wird die Russificirung hier so wenig als die Germanisirung in Posen von irgend einer Seite angefochten werden können. Sie wird dann aber auch ein Segen sein, wie jene Germanisirung es ist. Die Stellung der Russen in den westlichen Gouvernements hat mit der früheren der Deutschen in Posen und Westpreußen manche Aehnlichkeit. Die besonders in Grodno, Podolien, Volhynien, Minsk, Wilna noch in den Städten und als Gutsherren auf dem Lande wohnenden Polen werden, wenn sie sich der berechtigten Herrschaft des Staats der russischen Nationalität nicht fügen wollen, durch solche wirthschaftliche Ueberlegenheit am Sichersten

überwältigt. Die gewaltsame Vernichtung oder die erzwungene Expropriation werden immer zweischneidige Mittel bleiben. Die Entziehung der Existenzbedingungen durch die wirkliche Ueberlegenheit vollzieht sich in den Formen der gewöhnlichen Rechts- und Wirthschaftsvorgänge, und wird auf dieser Erde vor sich gehen, so lange es Menschen giebt. Es ist eine durchaus falsche Sentimentalität und eine völlige Verkennung der wahren Bedeutung des Nationalitätsprincips, wenn radicale Demokraten das übersehen und selbst in Deutschland Stimmen, wie z. B., irren wir im Augenblick nicht, diejenige Venedey's, sich vernehmen lassen, welche das Vorwärtsschreiten des Deutschthums im Osten des preußischen Staats mißbilligen. Freilich, die Erscheinung läuft auf dasselbe hinaus, wie die Verdrängung der Indianer durch die Yankees und die europäischen Colonisten, wie die niedrigerer Racen durch höhere überhaupt. Aber niemals hat diese Verdrängung an sich verurtheilt werden können, immer war es nur die gewaltthätige oder hinterlistige Form, welche Tadel verdient. Der Vorgang selbst ist nur ein einzelner Fall jenes Darwin'schen Gesetzes, dessen Walten auch innerhalb civilisirter Völker mit Unrecht verkannt wird. Nur für die Form, in welcher dieser Vorgang in die Erscheinung tritt, können die Sieger verantwortlich gemacht werden, für den naturnothwendigen Sieg selbst niemals." —

Wir haben nichts hinzuzufügen, als daß namentlich der mit „Wenn" anhebende (gesperrte gedruckte) Satz einen Coincidenzpunkt der Ansichten Wagner's und der unsrigen darstellt. Noch im vorigen Hefte, in dem Artikel „Zur Situation" haben wir wieder einmal dieses große Wenn betont. Wir verschließen uns nicht der Einsicht, daß die eigenthümlichen Formen ostseeprovinzialen Rechts- und Verwaltungslebens einer allmählichen Ausgleichung mit denen des Reichs unterliegen müssen, noch auch der, daß einst selbst die deutsche Sprache ihre langgeübte Herrschaft über dieses Küstengebiet an die russische abzutreten haben wird: aber wir verlangen, daß in beiden Richtungen vorgegangen werde nur zum Behufe der Culturförderung, nicht der Culturzerstörung, und dann gewiß nicht im Widerstreit, sondern im Einklange mit dem Willen der davon betroffenen Bevölkerung. Eine Bedingung, von der man denken sollte, daß auch der nationalst gesinnte Russe auf sie hin mit uns zu paciscıren geneigt sein wird! Denn hat er nicht eine so hohe Idee von der weltgeschichtlichen Mission seines Stammes, daß er demselben auch die durch Cultur überwindende Kraft gegenüber dem „Handvoll" (горсть) baltischer Deutschen zutrauen

sollte? Aber nein! Es giebt eben Leute, die das Ergebniß jeder, wenn auch an sich wahrscheinlichen oder unausbleiblichen Entwickelung mit Gewalt anticipiren wollen; Leute, denen es nicht darauf ankommen würde, den Stamm von weltgeschichtlicher Mission mit einem Streifen Wüste zu umgeben, gleichwie nach Tacitus die wilden germanischen Horden eine solche um sich zu schaffen liebten. Wie soll man anders von ihnen denken, als daß ihr Glaube an die weltgeschichtliche Mission im Grunde doch schwach, die Gewalt aber ihr eigentlicher Glaubensartikel ist!

Der Versuch, in den Ostseeprovinzen die Besitz- und Rechtsverhältnisse des flachen Landes und seiner Bewohner (das Gesammtgebiet der sogenannten Agrargesetzgebung) auf gleiche allgemeine Principien zurückzuführen und einheitlich zu codificiren, ist schon früh und wiederholt unternommen worden. So oft er aber auch unternommen ward, bisher blieb er ohne Erfolg; ja es ist eigenthümlich, daß jedesmal das entgegengesetzte Resultat, nämlich eine wenn auch mehr der Form als dem wesentlichen Inhalt nach bunte Sondergesetzgebung wirklich erreicht worden ist.

So hat der erste Versuch dieser Art, die Ausdehnung der livländischen agrarischen Grundsätze von 1804 und 1809 auf die anderen Provinzen zu bewirken, nachdem er den Gedanken der Emancipation des baltischen Bauernstandes hervorgerufen, die drei Sonderverordnungen der Jahre 1816, 1817 und 1819 zur Folge gehabt. Diese Gesetze, in den Einzelheiten, obwohl unwesentlich, verschieden, beruhten aber ihrerseits auf einer völlig übereinstimmenden Hauptgrundlage, nämlich dem principiellen Aufgeben jener Grundsätze und der Aufstellung des Princips der freien Vereinbarung über die bäuerlichen Leistungen für das benutzte gutsherrliche Land. Die Erkenntniß der Gleichheit dieser Grundlage in allen jenen Sonderverordnungen führte zu dem zweiten Versuch der Verschmelzung unserer Bauerngesetze, der sogenannten „Gleichstellung" im Jahre 1832. Allein auch dieser gerieth bald ins Stocken, und nachdem eine Reihe von Berathungen, Vorschlägen und Verhandlungen unter Hinzutritt der bekannten mißlichen Folgen der Emancipationsprincipien der Jahre 1816 bis 1819 das theilweise Wiederaufgeben derselben als unvermeidlich herausgestellt hatten, scheiterte der Versuch der Gleichstellung ganz und ist ohne Folgen geblieben, ja er hat, bis auf eine dunkle und unbestimmte Erinnerung an die alte „Gleichstellungs-Commission" in einigen gleichfalls

inzwischen altgewordenen Landeskindern, kaum eine Spur zurückgelassen. Thatsächlich sind nun aber wiederum, trotz der wesentlichen Gleichheit auch der neuen, im Jahre 1849 festgestellten und von Livland aus über alle andern Provinzen verbreiteten agrarischen Grundlagen, vier Sondergesetze zu Stande gekommen, welche gegenwärtig in Geltung sind, nämlich das Bauerngesetzbuch Estlands vom 5. Juli 1856, die livländische Bauernverordnung vom 13. November 1860, das kurländische Agrargesetz vom 6. September 1863 und das Oeselsche Agrargesetz vom 19. Februar 1865, mit allen ihren Nachträgen.

Es würde sich nun der Mühe lohnen, näher zu untersuchen, welche Gründe eigentlich das Scheitern jener Versuche zur Ausgleichung der baltischen Agrargesetze, namentlich des letzten dieser Versuche, herbeigeführt haben? Sodann, ob diese Gründe noch gegenwärtig stichhaltig sind? Und endlich, wenn nicht, ob etwa ein neuer Versuch in derselben Richtung für indicirt zu erachten ist? Eine Untersuchung übrigens, die lieber direct den Factoren der Gesetzgebung als den Organen der Tagespresse empfohlen sein möge.

Von Herrn Professor Lorenz Stein in Wien ist der Redaction ein Schreiben zugegangen, dessen Mittheilung dieselbe nicht nur wegen der darin enthaltenen thatsächlichen Berichtigung sich angelegen sein läßt. Es lautet:

„Sie haben in der letzten Nr. Ihrer geehrten Zeitschrift meiner und meines letzten Werkes in einer Weise Erwähnung gethan, die mir Veranlassung giebt Ihnen einerseits auf das Wärmste zu danken für die Art und Weise, wie Sie meinen Bestrebungen Ihre Aufmerksamkeit widmen, andrerseits aber einen Irrthum zu berichtigen, dem ich schon mehrfach begegnet bin und dessen Beseitigung mir keineswegs gleichgültig sein kann.

„Was den allgemeinen Charakter meiner Arbeiten betrifft, so haben Sie ihn, wie ich glaube, im Wesentlichen richtig bezeichnet. Es ist wahr, ich möchte neben den zum großen Theil trivialen und alltäglichen Beobachtungen und Notizen, die man als Nationalökonomie im Besondern und Staatswissenschaft im Allgemeinen bezeichnet, die organische Auffassung und die wahre Wissenschaft zur Geltung bringen und der Staatswissenschaft die feste Gestalt und die höhere Gewalt geben, welche auf allgemein angenommenen Begriffen und allgemeinen Gesetzen beruht. Ich habe ferner

versucht, die Wissenschaft der Gesellschaft in ihrer praktischen Bedeutung für die öffentliche Rechtsbildung zur Geltung zu bringen, da wir ohne eine Gesellschaftslehre niemals eine Rechtsgeschichte, also auch keine Geschichte des öffentlichen Rechts, am wenigsten des Verwaltungsrechts, haben werden. Ob und wie weit mir etwas gelingt, was seiner Natur nach weder leicht verständlich noch leicht benutzbar ist, weiß ich nicht. Aber es ist unendlich wohlthuend und anregend, auf einem so schweren, jeden leichten Erfolg wenig beachtenden Wege von einem zugleich fachmännischen und wohlwollendem Urtheil freundlich begrüßt zu werden, wenn man einmal zu seinem Wahlspruch den Satz gemacht hat „Unsere Lieben mögen's erben". Verstatten Sie mir deßhalb, Ihnen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

„Was aber meine Reclamation betrifft, so muß ich sehr bestimmt der Angabe widersprechen, daß ich Katholik geworden bin. Ich habe schon mehrfach gegen diese Behauptung auftreten müssen und begreife nicht woher sie stammen mag, um so weniger als ich schon seit vielen Jahren die Ehre habe, ein Mitglied der Gemeindevertretung der hiesigen evangelischen Gemeinde zu sein. Sie würden mir einen großen Dienst erweisen, wenn Sie die Güte hätten demgemäß jene Angabe in Ihrer geehrten Zeitschrift berichtigen zu wollen.

„Indem ich Sie bitte von diesem Briefe jeden Gebrauch machen &c.

Dr. Lorenz Stein, Professor.

Wien, den 2. September 1867.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 31. August 1867.

Redacteur G. Berkholz.

Das englische Chequesystem.

Das Chequesystem und das Clearinghouse in London. Ein Beitrag zur Kenntniß des englischen Bankwesens. Von Dr. Richard Hildebrand. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke. 1867. 48 S.

„Aus alledem scheint mir zu folgen, daß der Continent für das englische System nur in sehr beschränktem Maße reif ist und daß Banknoten noch auf längere Zeit hinaus unser wesentlichstes Zahlmittel zu bilden am geeignetsten sind." So lauten die Schlußworte der oben angezeigten Broschüre, auf die wir die Leser dieser Zeitschrift hiemit aufmerksam machen möchten.

Wir Bewohner Rußlands leben nun gewissermaßen par excellence auf dem Continent, wir sind die continentalsten der continentalen Europäer; logisch zu schließen, müßten wir also für das englische Depositen- und Chequesystem die Unreifsten sein. Und in der That: fehlgeschlossen ist dabei um so weniger, als wir bis jetzt in den „Banknoten" weder ein „wesentliches", noch viel weniger ein „wesentlichstes" Zahlmittel besitzen; denn wir kennen in unserem Verkehr noch gar keine Banknoten d. h. kein einlösbares Privatpapiergeld ohne Zwangscours, während wir mit uneinlösbarem Staatspapiergeld mit Zwangscours so reich gesegnet sind, daß wir uns seiner gar nicht mehr erwehren können und von dieser ersten, so gefährlichen und gebrechlichen Stufe zur Creditwirthschaft uns wiederhinabsehnen auf den festen Boden des Metallgeldes. Und wenn W. Newmarch Recht hat, woran wir nicht zweifeln, daß „das Gold als die Scheidemünze der Note, die Note als die Scheidemünze des Cheque, der Cheque als die Scheidemünze des Wechsels, dieser als die Scheidemünze der kaufmännischen Buchschulden" zu betrachten sei: so haben wir noch eine wahre Jakobsleiter von wirthschaftlichen

Entwickelungsstufen vor uns, bevor wir jenes Ideal der Creditwirthschaft erreichen, welches A. Wagner in die folgende Formel gefaßt hat: „ein Maximum von Umsätzen, vermittelt durch den Credit und die auf ihm beruhenden Umlaufsmittel, auf der Basis eines Minimums von Metallgeld." Hätten wir doch nach Wiederherstellung unserer Valuta erst die Goldwährung einzuführen.

Es bleibt uns also noch so viele Zeit übrig, uns Dinge wie das „Chequesystem" und das „Clearinghouse" näher zu besehen, daß es als verfrüht und überflüssig erscheinen könnte, schon jetzt auf sie aufmerksam machen zu wollen; und doch wäre nichts unbegründeter als eine solche Ansicht. Einmal ist ein Gewinn für die Wissenschaft nie früh genug zu machen, und ein Gewinn für die Wissenschaft bedeutet früher oder später einen Gewinn fürs Leben, auch in wirthschaftlichen Dingen. Dann aber kann in einem Lande, wo fast das ganze Bankwesen noch Staatsmonopol ist, wo der Bildung von unabhängigen Creditinstituten tausend Hindernisse in den Weg gelegt werden, wo der Credit bald nur dem Namen nach bekannt sein wird, wo Projecte über Projecte sich häufen und Versuche über Versuche mißglücken, erst die verlorene Metallgeldbasis wiederzuerobern: in einem solchen Lande kann nicht oft genug auf das leuchtende Vorbild wirthschaftlich höher entwickelter Länder und die Wunder hingewiesen werden, welche die Freiheit im Verkehrs- und Güterleben und ein ausgebildeter und festbegründeter öffentlicher Credit wirken. Oder sollte es so ganz unnütz, sollte es nicht einigermaßen geeignet sein unseren durchlauchtigsten russischen Stolz zu bekehren, wenn uns der „Economist" vorhält, daß „das ganze enorme Londoner Bank- und Handelsgeschäft, in welchem schließlich ein sehr erheblicher Theil der Zahlungen des ganzen englischen Geschäfts, ja des Welthandels überhaupt zur Abwickelung kommt, mit dem kleinen Metallvorrath von 5—8 Mill. Pfd. St. geführt werde und daß dieser kleine Vorrath die Baarreserve für etwa die hundertfache Summe schwebender Noten-, Depositen- und Wechselverpflichtungen sei," — während man für den russischen Verkehr 800 Mill. R. Umlaufsmittel, darunter 500 Mill. in Metall für nothwendig hält,*) obgleich derselbe lange nicht den durch das Londoner Geschäft repräsentirten

*) Goldmann, Das russische Papiergeld. Ein finanzgeschichtlicher Umriß mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige Finanznoth Rußlands. Riga, Verlag von N. Kymmels Buchhandlung. 1866.

Umsatz erreicht! Wohl giebt es eine Menge äußerer und innerer Momente, welche bei vorurtheilsfreier Beurtheilung dieser Verhältnisse in Betracht gezogen werden wollen: für den Handel, besonders den Seehandel wenig geeignete Lage des Landes, ungünstige klimatische Verhältnisse, wenige und schlechte Vorkehrungen, äußerst dünne Bevölkerung, Jahrhunderte lange Leibeigenschaft von 80 pCt. der Staatsangehörigen, vernachlässigte Volksbildung, unfertige sociale und politische Zustände. Aber nur erklären läßt sich hiemit der niedrige Stand der russischen Volkswirthschaft, nicht bessern; und doch ist Letzteres die Hauptsache, das Anzustrebende. Diesem Ziel kann es aber nur förderlich sein, wenn man das Bessere, wo es auch herkommen mag, ohne Neid und mit dem Willen zur Nacheiferung betrachten lernt.

In dieser Hinsicht nun scheint es gerade, als ob nicht bloß die Russen, sondern die Völker des Continents überhaupt, also auch die vorgeschrittensten unter ihnen, im wirthschaftlichen Leben wie in der Wissenschaft von demselben noch geraume Zeit auf die Bewohner der britischen Inseln als auf ihre Lehrmeister hinzuschauen hätten. Diesen Eindruck zunächst macht auf den continentalen Leser der Inhalt des vorliegenden Werkchens. Es ist des Verfassers ausgesprochene Absicht, die Aufmerksamkeit der deutschen Fachmänner, von der bis jetzt fast ausschließlichen Betrachtung der Notenemission der englischen Banken hinweg, etwas mehr, als es bis jetzt geschehen, auf das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques hinzulenken. „Es fehlt," sagt er, „durchaus an einer Arbeit, die das Contocorrent- und Chequesystem, wie es in England besteht, nach seiner technischen Construction und eigenthümlichen wirthschaftlichen Bedeutung, im Vergleich zur Notenausgabe analysirte und charakterisirte." Diese Lücke in der Wissenschaft auszufüllen, sei das Ziel der von ihm gelieferten Abhandlung.

Bevor wir näher auf sie eingehen, müssen wir einen Hauptvorzug an ihr erwähnen, der, obgleich nur formeller Natur, um so mehr der Anerkennung werth ist, je seltener er, leider, immer noch wissenschaftlichen Werken in deutscher Sprache nachzurühmen ist. Der Verfasser hat es verstanden, seine Ideen in einer leichten, fließenden, auch dem Laien verständlichen Sprache überzeugend vorzutragen. Er hat sich, soweit es anging, fern gehalten von der gelehrten Zunftsprache, ohne der Wissenschaftlichkeit seines Products Eintrag zu thun, ohne weitschweifig und trivial zu werden. Dieser Vorzug ist begleitet und getragen von gründlicher Sachkenntniß in

einer Sphäre, in der sich die Mehrzahl der deutschen Oekonomisten, mit Adolph Wagners rühmlicher Ausnahme, noch sehr wenig heimisch fühlt; wir meinen das kaufmännische Geschäft im Allgemeinen, das moderne englische Bankgeschäft insbesondere. Der Verfasser hätte uns daher, in der Einleitung, nicht erst besonders zu versichern gebraucht, daß seine Abhandlung aus „unmittelbaren concreten Anschauungen und praktischen Kenntnissen hervorgegangen", die er sich während eines längeren Aufenthalts in London von dem englischen Bankgetriebe, den Cheques und dem Clearinghouse zu verschaffen Gelegenheit gehabt habe. Wir dürften nur seine Nota 19 und seine Abschnitte III. und IV. durchlesen, um überzeugt zu werden, daß er, einerseits, tiefer in das englische Bankwesen geblickt als die meisten der continentalen Nationalökonomen und daß er, andererseits, an der Quelle geschöpft, sein Wissen aus erster Hand bezogen habe.

Dagegen ist er im Reintheoretischen nicht über Wagner hinausgegangen und hat meistens weder dessen Schärfe und Tiefe der Auffassung, noch seine Präcision in der Darstellung erreicht. Auch da, wo er mit Jenem in Widerspruch geräth, z. B. in der Frage, ob Credit Capital schaffe, scheint uns Wagner das Richtige getroffen zu haben, indem er mit J. St. Mill dieselbe verneint. Der Verfasser sagt zwar: der Credit „schafft Kasse"; „Kasse ist nichts Anders als eine Form von Capital, disponibles, flüssiges Capital; ergo u. s. w." Aber der neu eingeführte terminus technicus und dessen Definition kehren sich leicht gegen den Schöpfer. Er kann offenbar auch so verstanden werden: der Credit „schafft Kasse" oder „disponibles Capital" d. h. macht Capital für mich disponibel, flüssig, überträgt es also nur von einem Andern auf mich, was eben Wagners und Mills Ansicht ist. Einen anderen Beweis ist der Verfasser schuldig geblieben; der gegebene ist aber, wie gezeigt, nicht zureichend.

Auch mit der Anordnung des Stoffes können wir uns nicht ganz einverstanden erklären. Die Abhandlung zerfällt nämlich in: Einleitung, 1. Abschnitt: Depositen in Contocorrent, 2. Abschnitt: Cheques, 3. Abschnitt: Das Clearinghouse, 4. Abschnitt: Das Bankgeschäft und Schluß. Uns scheint nun, als ob die vier Abschnitte oder Capitel viel zu selbständig sich einander anreihten, viel zu wenig organisch in einander griffen. Ja es kam uns fast vor, als könnte man sie, einzeln wie sie dastehen, in das nächste beste nationalökonomische Handwörterbuch als Artikel einreihen. Der Verfasser selbst spricht wiederholt von einem „System der Depositen in Contocorrent und der Cheques". Unserer Ansicht nach

mußte das ganze System dem der Notenemission entgegengestellt und nicht „Depositen in Contocorrent" in einem und „Cheques" in einem andern Abschnitt getrennt behandelt werden. Aus einer solchen Sonderung des naturgemäß Einheitlichen, Zusammengehörigen, gegenüber einem andern Ganzen, mußte mit Nothwendigkeit der Uebelstand resultiren, daß wir nach dem ersten Abschnitte nicht wissen, ob die Depositen mit der Notenemission oder mit den Noten schlechtweg verglichen sind; denn bald wird der eine, bald der andere Ausdruck gebraucht. Der zweite Abschnitt behandelt „die Cheques" und zwar wieder durch Vergleichung mit der „Note". Weiterhin in dem Abschnitt: „Das Bankgeschäft" erhalten wir schließlich noch einmal eine Gegenüberstellung von „Depositen in Contocorrent" und „Notenemission". Daß bei dieser Verfahrungsweise Wiederholungen fast unvermeidlich sind, läßt sich denken. Indessen mag, was uns für eine Schattenseite in dem verdienstvollen Werkchen gilt, von manchen anderen Lesern als Vorzug betrachtet werden, besonders von solchen, denen der Gegenstand noch ganz neu ist. Auch ist ja dieser kleine Umstand insofern nicht wesentlich, als die Darstellung der Theorie, des Allgemeinen nicht das vom Verfasser Beabsichtigte war. Er wollte einen „Beitrag zur Kenntniß des englischen Bankwesens" liefern, sofern dasselbe durch das Chequesystem bestimmt wird und im Clearinghouse in London den Schlußstein seiner eigenthümlichen Organisation erhält; und diese Aufgabe ist in gelungener Weise von ihm gelöst. Wir können deßhalb nur aufrichtig wünschen, daß das Schriftchen Leser besonders auch in den Kreisen finde, die vorzugsweise berufen sind, ihnen und der Gesellschaft zum Nutzen, die Verwirklichung des vorgehaltenen Ideals anzubahnen: bei den erleuchteteren Vertretern unserer Geschäftswelt!

Bei dem nun zu unternehmenden raschen Gang durch die Broschüre beabsichtigen wir weder einen ergiebigen Auszug zu liefern, noch uns auf die Kritik einzelner Stellen zu beschränken. Was wir bezwecken, ist, eine Uebersicht über den Inhalt zu geben und denselben durch einige Sätze von besonders praktischer Bedeutung, wohl auch durch statistische Daten aus dem Texte selbst zu illustriren.

Die Einleitung hebt hervor, daß die Banknotenemission längst nicht mehr den hohen Grad von Bedeutung verdiene, der ihr von den Männern der Wissenschaft auf dem Continent beigelegt zu werden pflege. Von 1845—65 sei im ganzen Vereinigten Königreich die Noten-Circulation nicht nur nicht gewachsen, sondern habe sogar etwas abgenommen. Sie betrage,

wie vor 20 Jahren, nicht mehr als 38 Mill. Pfd. St. Dagegen sei der Export von 59 Mill. Pfd. St. im Jahre 1844 auf 219 Mill. Pfd. St. im Jahre 1865 gestiegen, von dem enormen Aufschwung gar nicht zu sprechen, welchen Volksmenge, Handel, Speculation und Wohlstand während der letzten Jahrzehnte genommen haben. Es sei eine ganz andere Form des Bankcredits zur Herrschaft gekommen: das „System der Depositen in Contocorrent und der Cheques". An die Stelle der Banknote sei der Cheque getreten; die Zettelbank sei von der Depositenbank verdrängt worden.

Die Abschnitte I. und II. behandeln, wie schon oben erwähnt, „die Depositen in Contocorrent" und „die Cheques" getrennt und stellen deren Wesen und wirthschaftliche Bedeutung gegenüber der Notenemission fest. Der Verfasser selbst faßt den Inhalt dieser beiden Capitel unter IV. folgendermaßen zusammen:

„Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques dient dem Publicum, wie die Note, als eine Methode, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen. Aber während bei der Note die Kassenhaltung und Zahlung eine Sache der handgreiflichen Aufbewahrung und Circulation von ausgestückeltem Papiergeld für das Publicum ist, macht das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Kassenhaltung zu einer Sache der Buchhaltung für die Bank, die Bank zum Kassirer des Publicums, die Zahlung zu einer Sache der Feder, theils für das Publicum, theils für die Banken. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques eignet sich auf diese Weise nicht nur für runde, sondern auch beliebig zusammengesetzte oder gebrochene Summen und erleichtert und vereinfacht die Kassenhaltung und Zahlung in weit höherem Maße, als es die Note thut, macht auch die Kassenhaltung und Zahlung weniger riskant. Es leistet jedoch nur bei größeren Kassenbeständen und Zahlungen mehr als die Note, für kleinere Summen ist sie zu umständlich. Auch setzt dasselbe, abgesehen von manchem Anderen, die Gewohnheit, regelmäßig Kasse zu halten, voraus, ferner auch die Bereitwilligkeit auf Seiten des Kunden, der Bank Einsicht zu gewähren in seine pecuniären Verhältnisse. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques paßt nur für die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft oder für eine höhere nationalökonomische Culturstufe. Indem es die Haltung und Uebertragung von Kasse erleichtert, ist es auch dazu angethan, auf eine Vergrößerung der flüssigen Capitalien hinzuwirken. Er ist weiter aus Bankcredit und Privat-

oder Handelscredit zusammengesetzt und wird von einer Welt ziemlich gleich großer Banken, welche durch das Clearinghouse (Abschnitt III.) und die Bank von England mit einander in Verbindung stehen, gehandhabt. Es basirt auf dem Vertrauen des Publicums zu den Banken, dem gegenseitigen Vertrauen unter den Gliedern des Publicums, dem Vertrauen der Banken zu dem Publicum und schließlich dem Vertrauen der Banken zu einander."

Von mehr praktischem Interesse mag noch das Folgende seyn. Zu welcher Höhe die von den Depositen repräsentirte Summe gegenüber jener der Noten in den letzten 20 Jahren angewachsen ist, beweisen die resp. Ausweise der vier ältesten und größten Jointstockbanken Londons, nach welchen deren Depositen allein am Schlusse des Jahres 1844 7 Mill. Pfd. St. und am Schlusse des Jahres 1864 70 Mill. Pfd. St. betrugen (S. 10). Das System der Depositen in Contocorrent setzt eine vollständige Trennung von Bank und Börse voraus (S. 12), welche eine sehr hohe Entwickelung des Bankwesens und der Wirthschaft überhaupt kennzeichnet. Diese Trennung ist in England im vollsten Maße durchgeführt. „Es besteht hier eine scharfe Arbeitstheilung zwischen dem Banker einerseits und dem Mann der Börse (Wechsel-, Effectenhändler) andererseits". Darin liegt, nach des Verfassers Ansicht, das ganze Geheimniß der Solidität des englischen Bankwesens. Die vorjährige englische Krisis mit dem Fall des Hauses Overend, Gurney & Co. ist auf eine Abweichung von diesem englischen Grundsatz der Trennung, oder, was dasselbe, auf eine Nachahmung der continentalen Praxis zurückzuführen. Unsere continentalen Banquiers sind zugleich Börsenmänner. Da die Depositen in Contocorrent eine regelmäßige Kassenhaltung voraussetzen, so ist es bei der entwickelten englischen Creditwirthschaft der Gegenwart Praxis geworden, laufende Kasse in ansehnlichem Betrage zu halten, weniger in Form von Münze, als in der von Banknoten und Depositen. Der Grund hievon liegt in den Vortheilen, welche die Fähigkeit, jederzeit per comptant kaufen zu können, gewährt. Fast alle Käufe in der City werden demgemäß per comptant abgeschlossen. Davon sind wir freilich in Rußland noch weit entfernt, wo Creditkäufe, öfters auf 6—10 Monate, die Regel bilden. Mit Depositen in Contocorrent hat unseres Wissens, bis jetzt nur die St. Petersburger Privat-Commerzbank einen etwas bedeutenderen Anfang gemacht. Jedenfalls ist dies aber ein sehr untergeordneter Zweig ihrer Thätigkeit und beherrscht lange nicht, wie in England, das ganze Geschäft. Welch' ganz andere, bedeutendere Rolle spielt

da der Cheque in London und England überhaupt! S. 18 heißt es: „Bei der ausgedehnten Verbreitung des Contocorrentsystems ...... ist der Cheque hier ein sehr allgemeines Zahlungsmittel. Alle einigermaßen erheblichen Zahlungen per comptant werden durch Cheques vermittelt. In der City geschieht, kann man sagen, Alles per Cheque, selbst Zahlungen bis zu 1 Pfd. St. herab. Das Chequebuch ist hier die Wehr und Waffe, welche die Kaufleute auf ihren Comptoiren führen. Ebenso ist es durchweg Praxis, Accepte u. s. w. bei der Bank zu domiciliren." Unter 19 Mill. Pfd. St., welche seitens Londoner Kunden im Jahre 1865 in das Bankhaus Robarts, Lubbock & Co. eingezahlt wurden, waren $^5/_8$ pCt. Münze, $2^1/_2$ pCt. Noten und gegen 97 pCt. **Cheques und Wechsel.** Metallgeld und Noten zusammen bildeten also nur ca. $^1/_{33}$ des Gesammtbetrags!

Der Abschnitt III. enthält eine ebenso klare als ausführliche Beschreibung der Organisation des Clearinghouses in London, sammt den bei Abrechnungen gebrauchten Formularen von Giromandaten („transfertickets") seitens des Clearinghouses an die Bank von England, von der correspondirender Bescheinigung der letzteren und endlich von Buchungen und sonstigen Eintragungen während des Ausgleichungsgeschäfts selbst. Es wird wohl kaum in der deutschen Literatur ein zweites Mal die Gelegenheit gegeben sein, sich diese merkwürdige Einrichtung so anschaulich und übersichtlich vorgeführt zu sehen, wie hier. Wir wollen die Darstellung auch nicht in den allgemeinsten Umrissen wiederzugeben suchen, wir begnügen uns darauf hinzuweisen, als auf die hauptsächlichste Fundgrube des Neuen im ganzen Werkchen, als auf die Krone desselben, als auf denjenigen Theil, in welchem der Verfasser seiner Aufgabe am gerechtesten geworden ist. Wir können indessen nicht umhin, einige Worte A. Wagners über diesen Gegenstand noch hier folgen zu lassen. Er sagt: „Das Clearinghouse ist stets das Complement des Credit- und Banksystems. Seine functionelle Bedeutung liegt darin, daß mit seiner Hülfe die wirthschaftlichen Mängel des Vielbanksystems, welche gerade aus der Decentralisation des Bankgeschäftes hervorgehen, wieder bis zu einem hohen Grade beseitigt werden. Das Vielbanksystem mit dem Clearinghouse hat daher ähnliche Vortheile, wie das Monopolbanksystem, während es als freie Schöpfung des wirthschaftlichen Verkehrs noch den Vorzug verdient." Und an einem andern Orte: „So gipfelt denn in der That das moderne Credit- und Banksystem im Clearinghouse. Das Metallgeld verliert für den Geschäftsverkehr seine

Bedeutung als (körperlich benutztes) Tauschmittel fast gänzlich: ein riesiges, gleich dem Räderwerk der künstlichsten Maschinerie eng in einander greifendes System von Bankeinrichtungen, Creditumlaufsmitteln und Clearinghouses ersetzt die Münze. Namentlich bildet das Clearinghouse die Vervollständigung des Depositen-, Contocorrent- und Bankwesens. Leider geht aus den auf S. 31 gegebenen statistischen Notizen nicht klar hervor, in welchem Verhältniß in der neuesten Zeit baares Geld, in Münze und Noten, zur Ausgleichung der durch das Londoner Clearinghouse gehenden Summen zu diesen steht. Am 17. October 1865 sollen 50 Mill. Pfd. St. durch einen Saldo von 1½ Mill. Pfd. St. vermittelst Umschreibung bei der Bank von England ausgeglichen worden sein. Nach Wagner reichten im New-Yorker Clearinghouse in den Jahren 1853—1858 zur Ausgleichung $5_{,1}$ pCt., beziehungsweise $2_{,33}$ pCt. in baarem Gelde hin. Daselbst betrug der Umsatz im Jahre 1864 nicht weniger als 25,562,348,219 Dollars, demnach fast so viel als vom 1. October 1853 bis 31. August 1858, also in 4 Jahren und 11 Monaten zusammen, mit 30,676 Mill. Dollars.

Der vierte Abschnitt bespricht die moderne englische Banktechnik, wie sie sich unter dem Einfluß des Systems der Depositen in Contocorrent und der Cheques gestaltet hat. Zuerst wird nachgewiesen, wie die Banken aus Gründen, welche im System selbst wurzeln, nicht die ganze Summe der Depositen, die bei ihnen stehen, noch selbst der Cheques, die in jedem Moment auf sie gezogen werden können, vorräthig zu haben brauchen, um gleichwohl auf Verlangen sofort Zahlung leisten zu können. Die Creditstatistik, welche sie in ihren Büchern gegenüber ihren Gläubigern, d. h. ihren Kunden, haben, und die Erfahrung belehren sie hinreichend, auf welcher Höhe sie ihren Kassenstand zu erhalten haben. Die 6 bedeutendsten Londoner Jointstockbanken hatten am Schlusse des Jahres 1864 durchschnittlich 10½ pCt. ihrer Depositen in Kasse vorräthig. Mit dem Ueberschuß können sie neue Depositen auf Credit d. h. gegen laufende Wechsel (Discontirung) und als Darlehen gegen Sicherheit (Lombardirung) oder auch gegen persönliche Bürgschaft creiren. Hierdurch schaffen sie ihrerseits zinstragendes Capital und machen somit Gewinn. So erhalten sie wieder die Möglichkeit, ihren Kunden, wenn auch zunächst nur unbedeutende, Zinsen zu gewähren, das Publicum am Bankgewinn theilnehmen zu lassen. Die meisten Jointstockbanken befolgen in neuerer Zeit die Praxis, die monatlichen Minimumbilanzen mit 2 pCt. zu verzinsen, wenn das Guthaben

des Kunden im Laufe des Halbjahrs nie unter 500 Pfd. St., mit 1 pCt., wenn es nie unter 200 Pfd. St. herabsinkt. Aber selbst den nothwendigen Kassenbestand halten die verschiedenen Banken nur zum Theil in Noten oder Münzen vorräthig, ein Theil desselben wird „at call" d. h. jederzeit kündbar, zinstragend bei Disconthäusern oder auf Contocorrent bei der Bank von England angelegt. Der Baarvorrath der letzteren aber, welcher sich seit der Peel'schen Acte von 1844 im Allgemeinen nicht vermehrt hat, deckt in letzter Instanz den ganzen Bankcredit des Landes!

Zum Schluß wirft der Verfasser noch die praktische Frage auf, ob und in wie weit das besprochene System auch für den Continent passe. Er kommt zu dem Resultat, mit welchem wir unsere Besprechung eingeleitet haben, damit der wirthschaftlichen Culturstufe der continentalen Völker gerade kein schmeichelhaftes Zeugniß ausstellend. Von drei Gesichtspunkten die Sache betrachtend, findet der Verfasser den ganzen Continent für das englische System „nur in sehr beschränktem Maße reif" und „noch auf längere Zeit hinaus" die Banknoten als das für ihn geeignetste Zahlmittel: erstens, weil die Kassenbestände und Zahlungen auf dem Continent im Allgemeinen an Größe weit hinter den englischen zurückbleiben; zweitens, weil die Sitte des regelmäßigen Kassehaltens, die Vorbedingung für das System der Depositen in Contocorrent, bei uns noch viel weniger verbreitet ist als in England und unser Geschäftsleben noch größtentheils mit Credit, anstatt mit Kasse wirthschaftet; und drittens, weil es auf unseren continentalen Plätzen noch sehr an Instituten fehlt, welche geeignet sind, das Contocorrent- und Chequesystem mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben. Mit den beiden ersten Gründen können wir uns vollständig einverstanden erklären; denn sie bezeichnen eben die Merkmale einer niedrigern Stufe der Volkswirthschaft, als die ist, auf welcher die Engländer derzeit stehen. Haben wir erst diese überschritten, wozu allerdings noch eine schöne Zeit erforderlich sein mag, besonders in Rußland, so wird es ebenso wenig an Instituten auf den continentalen Verkehrscentren als an Persönlichkeiten unter unseren Banquiers fehlen, welche geeignet sind, das Contocorrent und Chequegeschäft mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben." Dann werden auch unsere continentalen Banquiers nicht mehr zugleich Börsenmänner sein, und das Publicum wird sich in Folge davon nicht mehr scheuen, ihnen einen Einblick in seine Verhältnisse und Operationen zu gewähren. Die Credit-Mobiliers, die heutzutage weder zum Kassirer des Publicums, noch zur Notenausgabe taugen, weil sie das Vertrauen des Publicums nicht

besitzen noch verdienen, werden jene Zeit gar nicht mehr oder in total veränderter Gestalt erleben. Und so hätten wir dem Verfasser seinen dritten „Gesichtspunkt", als überflüssig, gerne erlassen.

Unsers Wissens bestehen bis jetzt überhaupt nur in London und New-York eigentliche Clearinghouses. Bevor man nun in Beziehung auf unseren Gegenstand über den Continent den Stab bricht, möchten wir zu bedenken geben, daß nicht ein dritter Platz auf der Erde existirt, der in so eminentem Sinne Welthandelsstadt wäre, wie jene beiden Seestädte. Bei den riesenhaften und raschen Umsätzen solcher Plätze mußte das Unbequeme einer Metallgeld-, später selbst der Notencirculation am frühesten und am drückendsten empfunden werden. Gewiß war auch hier die Noth, in gewissem Sinne die beste Lehrmeisterin und führte von Verbesserung zu Verbesserung. Natürlich mußten alle Verbesserungen, wie sie aus dem Bedürfnisse des Verkehrs hervorgingen, von dem ganzen Zustand der Volkswirthschaft getragen werden, um von Dauer und Werth zu sein. Auf dem Continent aber fehlt es an Plätzen, welche für den Verkehr ihrer resp. Länder dieselbe Stelle einnehmen, wie London für England, geschweige denn für den Weltverkehr. Hamburg hat zu wenig Verbindung mit dem Hinterland, und Paris ist keine Seestadt. Und wenn für Rußland einmal die Zeit der Creditwirthschaft kommt, wird das Clearinghouse nicht in Petersburg, sondern in Moskau stehen. Depositenbanken und Clearinghouses auf das europäische Festland importiren, kann man nicht. Wenn sie Bedürfniß geworden sind, werden sie entstehen und zwar überall da zuerst, wo sich dieses Bedürfniß am stärksten geltend macht, wo die wirthschaftlichen Zustände hiezu am reifsten sind: in Deutschland und Frankreich also früher als in Rußland!

W. G. Rößler.

Gedanken über Literatur und Lectüre.

Im Februar des laufenden Jahres veröffentlichte ich in der Rigaschen Zeitung einen Aufsatz über Mädchenerziehung, welchen ein dadurch hervorgerufener Gegenartikel als directen Angriff auf besondere Lehranstalten und leitende Persönlichkeiten deutete und bekämpfte. Scharfer Polemik sowohl durch Gemüthsart als durch Alter und Geschlecht abgeneigt, begnügte ich mich damals damit, den gereizten Ton meines Gegners (eine in sehr höflicher Form abgefaßte Vertheidigung des üblichen Unterrichts in der französischen Literaturgeschichte ist mir erst später bekannt geworden) nicht weiter zu beachten und in aufrichtiger Anerkennung seines pädagogischen Wirkens nur die einfache Erklärung abzugeben, daß ich weder die öffentlichen Schulanstalten unseres Ortes, noch die an denselben wirkenden Lehrer hätte angreifen wollen. Es schien mir bis dahin ganz selbstverständlich, daß meine Ausstellungen nur da treffen könnten, wo die besprochenen Uebelstände, an denen nicht der Einzelne, sondern vielleicht eine ganze Generation die Hauptschuld trägt, wirklich stattfänden, und ich glaubte auf die Zustimmung aller Derjenigen rechnen zu können, welche sie zu vermeiden gewohnt wären. Wie häufig oder selten aber die bezeichneten Mißgriffe an irgend einem der Orte, wo die Rigasche Zeitung gelesen wird, vorkämen, mußte ich der eignen Prüfung der Leser überlassen.

Die von meinem Gegner angeführten Thatsachen und Zahlen beweisen, daß die Minderzahl der Schülerinnen öffentlicher Lehranstalten sich zu dem sogenannten großen Examen meldet. Das Gegentheil ist niemals behauptet worden, wohl aber, daß die meisten Töchter des Mittelstandes mit der Absicht in die Schule geschickt werden, es zu diesem Abschluß zu bringen. Viele werden durch Kränklichkeit daran verhindert, Andere durch Mangel

an Fleiß oder Fähigkeiten, Einzelne durch besondere Lebensschicksale und Familienverhältnisse. Dieses Anlegen des Unterrichts auf das Examen stellt demselben das Fertigmachen als Ziel, und das war es, was in jenem Aufsatze vorzugsweise bekämpft wurde: das Zusammendrängen dessen in die Schule, was der späteren Weiterbildung überlassen werden sollte.

Da nun mein Gegner das Examen der jungen Mädchen selbst als ein Uebel anerkennt, indem er von den Bemühungen für die Abschaffung desselben rühmend spricht, konnte ich seine Mittheilungen als erfreulich bezeichnen. Ich befand mich demnach in dem glücklichen Falle in der Hauptsache mit seinen Ansichten übereinstimmen zu können, ohne einen einzigen der von mir ausgesprochenen Sätze zurücknehmen zu müssen. Mein Aufsatz hatte eben dasjenige gar nicht angegriffen, was in der Erwiderung mit so viel Feuer vertheidigt wurde.

Das „Unglück“, mit meinen Bemerkungen über die verschiedenen Unterrichtszweige nichts Neues gesagt zu haben, trage ich leicht, da ich viele mir sehr überlegene Leidensgefährten unter denen zähle, die sich die Aufgabe gestellt haben, längst anerkannte Grundsätze dem Publicum immer wieder in Erinnerung zu bringen und zur Befolgung derselben anzuregen. Außerdem wird man vielleicht zugestehen, daß gar Vieles, was dem Professor, dem Oberlehrer, überhaupt dem Gelehrten nicht mehr neu ist, doch manchem Leser der Rigaschen Zeitung noch nicht zum Gemeinplatz geworden sei, und hier und da einer jungen Lehrerin, ja selbst einem unerfahrenen Lehrer, besonders aber manchem Elternpaar eine nicht unwillkommene Anregung geben könne. Mehr als ein gutes Wort ist mir in dieser Beziehung aus der Ferne zugesandt worden und hat mich ermuthigt, jenem jedenfalls wohlgemeinten Aufsatze hier einen zweiten folgen zu lassen, welcher Einiges weiter ausführen soll, was sein Vorgänger nur flüchtig berührte.

Die ängstliche Vorsicht aber, welche beständig eine mögliche Mißdeutung vor Augen hat, ist nun einmal meine Sache so wenig als die meines geehrten Gegners, und ich bitte deßhalb meine Leser sich dieses kleinen Vorworts zu erinnern, wenn sie in dem Folgenden irgend etwas finden sollten, was abermals Einer oder der Andere persönlich zu nehmen geneigt wäre.

Es ist eine merkwürdige Wandelung in dem Geistesleben der Menschheit vorgegangen, seitdem die Wirkung der unmittelbaren Rede mehr und mehr

zurücktritt vor der des gedruckten Wortes. Eine Folge der Erfindung der Buchdruckerkunst ist insbesondere die ins Unendliche wachsende Ausdehnung der Bildungskreise. Als sich in der Vorzeit um einzelne Lehrer der Menschheit die Schaar ihrer Schüler und Zuhörer sammelte, mochte die Zahl derselben noch so bedeutend sein, sie kam dem kleinsten Leserkreise einer irgend beachteten Schrift unserer Tage nicht gleich. Und wenn der Ruf eines Lehrers der Weisheit auch über die Grenzen seines Vaterlandes hinausging, so blieben seine Lehren doch zunächst nur das Eigenthum einer kleinen Gemeinschaft, und die weitere Verbreitung hing davon ab, ob sich bei Einzelnen der Zuhörer Neigung und Fähigkeit fand, die Worte des Meisters noch weiteren Kreisen zu überliefern. Neben dem lebendigen Wort erschien die Schrift damals als leidiger Nothbehelf, und das beste Wirken der größten Geister verklang mit ihrer Stimme. Die Neuzeit läßt uns das umgekehrte Verhältniß beobachten. Das Wissen und Denken der Bedeutendsten jeder Generation wird in ihren Schriften niedergelegt. Hier erscheint es in bestimmten, unverwischten Zügen, als Frucht gesammelten Nachdenkens, besonnener Selbstprüfung, abgeklärt von dem bewältigenden Einflusse augenblicklicher Stimmungen und Leidenschaften. So lernen die Leser den Autor kennen, und lassen seine Worte auf sich wirken. Was der Mann in seinem Leben gesprochen, erscheint ihnen, wenn sie es hier und da aufgezeichnet finden, erst recht bedeutend in Beziehung auf seine Schriften, als Erläuterung, als mehr oder weniger willkommener Zusatz zu den schon gefaßten Vorstellungen von seiner Persönlichkeit. Der gedruckte Goethe ist der uns bekannte, befreundete, der von uns geliebte und bewunderte. Was wir aus den zahlreichen Biographien von dem lebenden Goethe erfahren, was uns von seinen gelegentlich gesprochenen Worten überliefert wird, nehmen wir entweder mit Vergnügen als Bestätigung unserer Meinung von ihm auf, oder wir suchen es uns umzudeuten, damit wir in unserer einmal angenommenen Auffassung seiner Persönlichkeit nicht gestört werden. Der gedruckte Humboldt ist uns der das Reich der Natur beherrschende große Geist. Der lebende Humboldt, wenigstens in seinen spätern Jahren, wurde als ein redseliger Mann geschildert, dem man gerne zuhörte, weil er eine Berühmtheit war, der aber den imponirenden Eindruck seiner Schriften durch seine persönliche Erscheinung in keiner Weise verstärkte.

Wenn die lebendige Rede auch in unseren Tagen noch eine bedeutende Wirkung hat, so begnügt sich der Redner doch lange nicht mehr mit dieser Wirkung auf einen geschlossenen Kreis. War es eine politische Rede, so

bemächtigt sich der Stenograph des eben ausgesprochenen Wortes und die Tagesblätter tragen es über Land und Meer. War es ein wissenschaftlicher Vortrag, so stand er meist vorher schon geschrieben im Heft und wurde nachher abgedruckt, um das Wort nicht zu rasch verklingen zu lassen. Was nur irgend von Bedeutung gesprochen wird, es muß sogleich zur Schrift werden und seinen weitern Wirkungskreis suchen.

Das Hören tritt mehr und mehr zurück vor dem Lesen, so viel man auch neuerdings dafür thut, es wieder in den Vordergrund zu stellen. Es ist einmal so viel leichter und bequemer die Gedanken des Autors aufzunehmen, wenn sie sicher und unbeweglich vor uns stehen, wenn wir mit Ruhe prüfend erwägen können, statt dem flüchtigen Worte mit angestrengter Aufmerksamkeit zu folgen, um nichts zu überhören, nichts falsch zu verstehen; es ist dem Autor selbst so viel daran gelegen, das richtige Auffassen seiner Gedanken zu erleichtern, den Eindruck seiner Worte zu befestigen, daß er sich des gegebenen Mittels freut deutlicher und überzeugender werden zu können als durch die schnell verhallende Rede. Und in der That, wenn wir uns erinnern, wie oft schon das geschriebene Wort mißdeutet ward, müssen wir noch viel begreiflicher finden, daß das gesprochene zu Mißverständnissen Anlaß giebt. Als das Natürlichste und Zweckmäßigste erschienen gewiß die gegenseitige Ergänzung von Wort und Schrift. Der gebildete Mensch der Gegenwart aber muß sich in seinem Geistesleben viel mehr für ein Product des Gelesenen erkennen als des Gesprochenen; er muß zugeben, daß sein geistiges Fortschreiten nach Maßgabe seines vorrückenden Alters sich an Bücher viel mehr anknüpft als an Personen, ja daß es, selbst in der Jugend, meist nur durch die Schriften vermittelt wurde, denen er seine erste Bildung verdankt. Unter unseren Zeitgenossen sind es von denen, mit welchen wir in persönliche Berührung kommen, doch immer nur Einzelne, welche bedeutenden Einfluß auf uns gewinnen. Aus der Bücherwelt dagegen drängt sich die Masse an uns heran mit der vollen Kraft und Fähigkeit auf uns zu wirken mit der Macht der Wahrheit und mit der Verlockung des Irrthums, mit allem Licht und allem Schatten der durch Jahrtausende sich aufhäufenden Denkmale menschlicher Geistesentwickelung.

Wie haben wir uns diesem Andrange gegenüber zu stellen? fragen wir beinahe ängstlich. Wie haben wir uns und Andere, wie vor Allem die Jugend zu schützen vor dem verderblichen Elemente in dieser Masse? Wie haben wir den Segen zu erfassen, den diese Fülle geistiger Kraft über

uns ausströmen kann und soll? Entziehen kann sich in unserem Zeitalter nun einmal Niemand dem Andringen der Bücherwelt. Und wollten wir selbst Nichts mehr lesen, so können wir doch nicht hindern, daß um uns her das gedruckte Wort beständig seine Wirkung übe, so ist unsere Mitwelt doch immer geleitet von irgend einer Richtung des in Schriften thätigen Geisteslebens, so wird uns aufgezwungen, was wir nicht freiwillig erfassen wollen.

Erfahrung lehrt urtheilen, Erinnerung lehrt die Gegenwart verstehen und die Zukunft ahnen; das Gedächtniß für eigene Erlebnisse hilft uns die inneren und äußeren Zustände Anderer in rechtem Lichte betrachten. Suchen wir daher uns zunächst die Wirkung derjenigen Schriften zu vergegenwärtigen, welche auf die ersten Anfänge unserer geistigen Entwickelung Einfluß hatten.

Man behauptet, Niemand habe eine Erinnerung an den ersten empfangenen Leseunterricht, während man doch von Vorgängen aus noch früherem Lebensalter zu erzählen wisse. Wir glauben das aus eigener Erfahrung bestätigen zu können; es wäre nur die Frage aufzuwerfen, ob der Grund dieser Erscheinung nicht in den bedeutungslosen Lesestückchen liege, an denen wir das Buchstabieren lernen, und ob das Landvolk, welches aus Mangel an andern Hülfsmitteln das Lesen an der Schöpfungsgeschichte in der Bibel lernte, ehe es zahlreichere Volksschulen gab, dieselbe Erfahrung gemacht habe. Daß die später an die Reihe kommenden Geschichtchen von artigen und unartigen Kindern keinen tieferen Eindruck machen, ist begreiflich. Wir brauchen uns übrigens um dieses Verschwinden der ersten Leseübungen aus unserem Gedächtnisse nicht gerade Sorge zu machen, da ein mehr oder weniger mechanisches Einüben doch unvermeidlich bleibt.

Wenn wir auf unsere frühesten Leseerinnerungen zurückgehen, so finden wir meist, daß sie an längeren Erzählungen haften, an einer Reihe von Geschichten, die mit Festhaltung bestimmter Persönlichkeiten eine Abänderung oder Erweiterung zulassen. Wir finden hier dieselbe Erscheinung wieder, die uns die Kindheit der Völker in ihren Sagen zeigt. Das Kind und das Volk haben diejenigen Stoffe am liebsten, bei welchen der Erzähler zudichten kann, und die Fabel- und Märchenwelt hat viele solcher allgemein bekannten Figuren, von denen sich bis ins Unendliche erzählen läßt. In früheren Zeiten wurde kein Unterschied zwischen den Stoffen gemacht, welche für die Kindheit der Völker, und jenen, die für die Kindheit des

einzelnen Menschen sich eignen sollten. Die besondere Kinderliteratur für die gebildeten Stände ist eine Erscheinung der Neuzeit; den älteren Fabel- und Mährchenstoffen aber bleibt jene frühere Anschauung leicht anzumerken. Das gleiche Wohlgefallen an dem Wunderbaren wurde durch gleiche Mittel befriedigt.

Die protestantische Jugend hatte einen unberechenbaren Vortheil darin voraus, daß sie beim Lesen der biblischen Geschichten ihren Sinn für das Wunderbare mit dem natürlichen Verlangen nach Wahrhaftigkeit vereinigen konnte und daß sie diese Erzählungen in der einfach kräftigen Bibelsprache empfing. Die biblische Geschichte kann deßhalb noch heute zum Lieblingsbuche der Kinder gemacht werden, wenn sie nicht zu sehr als Schulbuch behandelt wird.

Nachdem Rousseau darauf aufmerksam gemacht hatte, daß viele jener beliebten Fabel- und Mährchenstoffe in ihrem erziehenden Einflusse keineswegs mit den guten Lehren übereinstimmten, welche das Kind von seinen lebenden Erziehern empfängt; als er beispielsweise die Fabel von dem Raben mit dem Käse im Schnabel für eine unmoralische Erzählung erklärt hatte, besann man sich darauf, daß dieser Vorwurf noch viele andere bisher für unverfänglich gehaltene Stoffe traf, und die wiedergeborene Erziehungslehre rief die Anfänge der Kinderliteratur hervor, zunächst eine Reihe von Schriften, welche Tugend und Laster in das ihnen gebührende Licht zu stellen suchten.

Die Macht des Beispiels wurde zu Hülfe gerufen, und man stellte jetzt dem lesenden Kinderpublicum jugendliche Tugendhelden und Heldinnen vor, welche nicht nur vortrefflich handelten, sondern auch sehr vernünftige Reden führten. Weil sie aber durch ihre Verständigkeit meist vor Leiden und wechselnden Schicksalen, welche vorzugsweise irrende Menschen zu treffen pflegen, geschützt waren, blieben ihre Persönlichkeiten etwas farblos. Dennoch lebten sich die kindlichen Leser mit denselben ein und freuten sich der zahlreichen Bände, in welchen diese Bekanntschaft fortgesetzt werden konnte.

Die ältesten unserer Leser werden sich der Gestalten aus Weiße's Kinderfreund noch erinnern und der langen Unterhaltungen des Herrn Magister Philoteknos, wie des neckischen Herrn Spirit mit dem weisen Lottchen, dem superklugen Karl und ihren Geschwistern. Die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts fanden diese Bücher zwar schon stark zerlesen aber doch noch in recht großem Ansehen, obgleich Campe's Schriften und die berühmte Jugend-Zeitung sie schon zu verdrängen begonnen hatten.

Es erschien den kindlichen Lesern dieser spätern Generation nur natürlich, daß solche gedruckte Kinder sich ganz anders geberdeten als die lebendigen und daß das kluge Lottchen auf den schon etwas vergilbten Bildern des Kinderfreundes eine große Haube und hohe Absätze an den Schuhen trug.

Im Gegensatze zu unserer Zeit, in welcher man in Ueberschätzung der sogenannten Kindlichkeit, die Kinder beinahe in Acht nimmt vor früher Vernunftentwickelung, wirkte damals Alles absichtlich darauf hin, sie möglichst frühe die Anschauungen der Erwachsenen theilen zu lassen. Was man „altklug" zu nennen pflegt, wurde damals viel weniger gefürchtet als heute, weil man, mit einigem Rechte, behauptete, daß aus altklugen Kindern kluge Leute würden. Noch unbekannt war dagegen die Gattung der witzigen Kinder, eine Erscheinung, aus welcher die Alles belachende, Alles kritisirende Richtung der Jugend unserer Tage hervorgeht, eine Richtung, welche zu dem frühzeitigen Ernste jener Generation in geradem Widerspruche steht.

Dem Kinde, ja selbst noch der reiferen Jugend bleibt die Bücherwelt lange eine von dem Leben ganz getrennte. Zumal für den jungen Leser unserer russisch-deutschen Ostseeprovinzen leben die Bücherkinder alle in der Fremde, in Deutschland oder Frankreich, in ganz anderer Umgebung, in andern Verhältnissen; sie müssen ihm daher mehr oder weniger als fremdartige Wesen erscheinen. Die eigenthümliche Thatsache, daß wir noch fast gar keine einheimischen Jugendschriften, Lehrbücher ausgenommen, besitzen, ist vielleicht nicht gerade sehr zu beklagen. Das Kind verlangt noch kein treues Bild der Wirklichkeit aus der eigenen nächsten Umgebung; es will vorzugsweise das Fremde, das Sonderbare, wo möglich das Wunderbare. Die Phantasie gefällt sich noch darin alle einzelnen Erscheinungen der Wirklichkeit aufs Aeußerste gesteigert darzustellen, alle Merkmale der Gegenstände ins Ungeheuerliche zu übertreiben; das Große wird zum Riesenhaften, das Kleine zum Zwerghaften, der Kluge zum Zauberer, der Unkluge zum Blödsinnigen. Das Kind läßt sich gern von sprechenden Thieren, von wunderlichen Verwandlungen und dergleichen erzählen, nicht um Alles als wahr und wirklich aufzunehmen, sondern um seines Unterscheidungsvermögens, welches den Abstand von der Wirklichkeit erkennt, recht froh zu werden.

Der Reiz des Fremdartigen, Wunderbaren, welcher durch die Herrschaft der nüchternen Verständigkeit in der Erziehung mit der Mährchen- und Fabelwelt verbannt schien, kehrte in veränderter Gestalt mit Campe's

Robinson und seinen vielgelesenen Reisebeschreibungen zurück. Die weite Ferne mit ihren Naturwundern, ihren wilden Völkern, ihren schwarzen und kupferrothen Prinzen und Prinzessinnen, die wechselnden Schicksale der Reisenden, drohende Gefahren und wunderbare Rettungen ersetzten für die jugendliche Phantasie die Wunder der Mährchenwelt und beruhigten doch zugleich das Gewissen der damaligen Erzieher. Die Wirkung der Campe'schen Jugendschriften dauerte ungefähr ein halbes Jahrhundert, jedenfalls viel länger als die seiner theoretischen Erziehungsgrundsätze, und es ist in mancher Hinsicht zu bedauern, daß die jetzt heranwachsende Generation sie nur ausnahmsweise noch liest.

Mit Vergnügen werden ältere Leser sich auch noch der „Jugend-Zeitung“ erinnern, die wegen ihrer für damalige Zeit eleganten und kostbaren Ausstattung freilich keinen so großen Leserkreis haben konnte als Campe's Schriften. Wohl durch Bertuchs Bilderbuch angeregt, brachte sie neben fesselnden Erzählungen zahlreiche Naturschilderungen und hübsche Kupfer dazu. Diese ehrwürdigen Vorfahren der weitverbreiteten Familie der Pfennigmagazine und neuern Zeitschriften für die Jugend sind in einzelnen Bibliotheken vergraben, der jetzt lebender Kinderwelt aber fast unbekannt.

Charakteristisch war für die damalige Zeit, daß die Jugend gern bei einem dicken Buche verweilte, sich der Länge einer Erzählung freute, statt sich durch dieselbe abschrecken zu lassen, und daß sie dieselben Bücher gern nach einiger Zeit aufs Neue las. Diese Erscheinung wird immer seltner; die Mehrzahl der jugendlichen Leser verlangt nach beständigem Wechsel. Das gebotene Vielerlei aber, wie es nur zu oft den Unterricht zersplittert, bringt auch um die Ausdauer beim Lesen, die zu große Auswahl um die Wirkung der Beschäftigung mit einzelnen Lieblingsbüchern. Es wäre schwer in der Flut der neuen Jugendschriften die Werke zu nennen, welche von allen Kindern der gebildeten Stände gelesen werden, wie die oben genannten Bücher, deßhalb auch schwer auf den erziehenden Einfluß einzelner Jugendschriftsteller neuerer Zeit hinzuweisen. Die Wirkung der Masse aber zeigt sich gerade in jenem Verlangen nach immer neuen Büchern, welches nur flüchtige Unterhaltung sucht und keinen dauernden Eindruck zuläßt.

Gleichzeitig mit dem Lesebedürfniß außerhalb der Schule beginnt die Wirkung der Lehrbücher in der Schule. Sie ist von wenig geringerer Bedeutung als die Persönlichkeit des Lehrers, wenn sich auch mit einigem Rechte behaupten läßt, daß kein Lesebuch so schlecht sei, daß ein guter

Lehrer es nicht nutzbar machen könne, und keines so gut, daß schlechter Unterricht es nicht unfruchtbar erscheinen lasse. Der unerfahrene Lehrer legt am meisten Gewicht auf dieses oder jenes bestimmte Hülfsbuch, weil er sich gerne an Vertrautes anlehnt. Erfahrung macht zwar unabhängiger aber doch nicht gleichgültig in der Wahl.

Wenn man die Vorreden zu neu erschienenen Lehrbüchern liest, sollte man meinen, ein Jedes helfe einem dringenden Bedürfnisse ab, ein Jedes werde fortan unentbehrlich sein und das Lernen augenblicklich erleichtern und fruchtbarer machen. Die wunderlichsten Schulmeistergrillen treten in Form von Lehrbüchern auf und suchen sich geltend zu machen, und die entgegengesetztesten Wege werden zur Erreichung desselben Zieles eingeschlagen. Freilich hat die Erfahrung gelehrt, daß sich auch auf weiten Umwegen eine tüchtige Bildung erreichen läßt und daß der scheinbar geradeste Weg oft in die Irre führt. Das gegenseitige Verurtheilen der Lehrmeister kann daher sehr unberechtigt sein. Experimente in diesem Fache aber haben nur zu oft schon ganze Schulgenerationen mit schweren Plagen heimgesucht, und häufiger Wechsel des Lehrganges, dem der Schüler insbesondere beim Privatunterrichte ausgesetzt ist, bringt, wie wir alle wissen, seine unvermeidlichen Nachtheile.

Die Wahl der Lehrbücher, welche bei öffentlichen Anstalten so wenig dem einzelnen Lehrer überlassen wird als die Anordnungen der Stundenzahl, Ferien u. dgl., läßt uns mit einiger Sicherheit auf die in einem Lehrbezirke geltenden Grundsätze schließen und giebt uns einen Maßstab dafür, was man in einen Lehrcursus hineingebracht haben will. Wir begegnen da dem häufigen Widerstreit zwischen den Forderungen der Wissenschaft an sich, die möglichst viel geben will, und den Forderungen der Pädagogik, die eine weise Beschränkung vorschreibt.

Nachdem man eine Zeit lang allen wissenschaftlichen Stoff für Töchterschulen möglichst verwässerte oder verflüchtigte um der zarten Weiblichkeit willen, hat man, seit Einführung des Examens für Lehrerinnen, den Unterricht mehr und mehr dem Gymnasialunterricht genähert und bei der Benutzung gemeinschaftlicher Lehrbücher nicht immer bedacht, daß der Töchterschule die Voraussetzung der alten Sprachen und der strengeren Mathematik abgeht und daß die Schulzeit der Mädchen höchstens bis zum 18. Jahre dauert.

Als Beweis für diese zu weit getriebene Ausgleichung des Unterschiedes zwischen dem Unterrichte der weiblichen und dem der männlichen Jugend

diene der Umstand, daß ein einheimisches Lehrbuch, welches auf dem Titelblatte die Bestimmung für Töchterschulen trägt (Pfingstens deutsche Sprachlehre) in den höheren Klassen einzelner Gymnasien gebraucht wird, und wie uns scheint, mit vollem Rechte, während bei dessen Benutzung für Mädchen, zumal für mittelmäßig begabte, welche überall in den Schulen die Mehrzahl ausmachen, sehr Vieles als überflüssig auszuscheiden wäre. Wir finden in dem Buche die Aufzählung von 28 verschiedenen Versfüßen, die Bezeichnung aller Wort- und Redefiguren mit lateinischen und griechischen Namen, denen freilich die Uebersetzung beigefügt ist, u. dgl. m. Wir wagen unsere nicht examinirten Leserinnen zu fragen, ob ihnen die folgenden Ausdrücke: Epizeuxis, Anaphora, Epiphora, Symploke, Polysyndeton, Onomatopöie, Paronomasie, Synekdoche, sehr geläufig sind und ob sie, ohne ein spöttisches Lächeln der Männerwelt zu fürchten, dieselben außerhalb der Schule über die Lippen bringen würden. Der Unterricht, wie er in der That ertheilt wird, benutzt möglicherweise nur das Zweckmäßige aus dem Lehrbuche, der Verfasser aber hielt jedenfalls das Gegebene nicht für überflüssig.

Wir könnten noch manches andere Lehrbuch anführen, welches bei einiger Kenntniß der alten Sprachen und der mathematischen Wissenschaften keine Schwierigkeit bietet aber, für Töchterschulen angewandt, mechanisches Auswendiglernen und Einüben mehr fördert als wahres Verständniß.

Der große Vortheil, den die Knabenschulen dadurch haben, daß dem Schüler mit den alten Sprachen auch der Volksgeist, die Cultur, Geschichte und Poesie der Alten überliefert wird, geht für Mädchen meist verloren und wird bei dem Studium der neueren Sprachen in keiner Weise ersetzt. Wo nach Ollendorf, Ahn u. A. die Sprache in ganz bedeutungslosen Sätzen eingeübt wird, gehen Jahre dahin, ohne daß von einem geistigen Gewinn durch den Inhalt des Lehrbuchs die Rede sein könnte. Es scheint übrigens, daß man von Alters her in der Wahl besonders der französischen Bücher, die man der deutschen Jugend vorzulegen pflegte, nicht glücklich gewesen ist. Diejenigen unserer Leser, welche noch mit Campe vertraut waren, werden auch in der Schule den Numa Pompilius und später den Telemach übersetzt haben und sich vielleicht noch in der Erinnerung verwundern über viele der geschilderten Scenen und über die Fülle der gegebenen unendlich weitläufigen Raisonnements.

Es ist auffallend, daß historische Stoffe nicht noch viel mehr, als es geschieht, zu Hülfsbüchern für den Sprachunterricht bearbeitet werden, daß

man sich überhaupt so häufig die gebotene Gelegenheit entgehen läßt mit den lebenden Sprachen auch lebendigen Inhalt zu überliefern. Hielt man sich früher zu sehr an die für die alten Sprachen als zweckmäßig geltende Lehrweise, welche die Präparation auf die Uebersetzung und grammatische Studien zur Hauptsache machte, so ist man jetzt, besonders beim Privatunterrichte, vielleicht zu sehr darauf bedacht vor Allem mit dem sogenannten Conversationston vertraut zu machen, der freilich als charakteristisches Merkmal das Hingleiten über die Oberfläche der Dinge hat.

So wenig sich im Leben das Lehren von dem Erziehen vollständig trennen läßt, so wenig ist das in der Bücherwelt der Fall; wir können daher bei der Wahl der Lehrbücher nicht sorgfältig genug diesen doppelten Einfluß in Erwägung ziehen. Ist die Persönlichkeit des Lehrers eine hervorragende, so tritt freilich die Bedeutung des Lehrbuchs in den Hintergrund; sie macht sich dagegen in entschiedenster Weise geltend, wo Unerfahrenheit, Unsicherheit oder mittelmäßige Befähigung ein Beherrschen des Stoffes verhindern.

Wenn der Einfluß der Schulbücher dennoch mehr oder weniger von der lehrenden Persönlichkeit abhängt, so ist die Wirkung der außerhalb der Schule gelesenen Bücher noch viel wichtiger, eine Wirkung, welche in der Kindheit beginnt und bis zum späten Alter fortdauert, so daß wir im eigentlichen Sinne sagen können, daß unsere Erziehung bis zu unserem Lebensende fortgesetzt wird. Wir müssen uns gestehen, daß wir kein einziges Buch, das uns einigermaßen anzog, aus der Hand legen, ohne daß es eine, wenn auch augenblicklich nicht immer bewußte Veränderung in unserer Stimmung oder Sinnesweise hervorgebracht hätte. Bücher wissenschaftlichen Inhalts bringen uns zunächst einen Zuwachs an Kenntnissen, mit diesen aber auch eine Erweiterung der Erkenntniß, von welcher unsere ganze Persönlichkeit bestimmt wird. Erzeugnisse der Poesie, moralisirende, vor Allem religiöse Schriften dagegen sind bestimmt unmittelbar auf das Seelenleben zu wirken, sie treten mit dem Anspruch auf Beeinflussung des Gefühls und des Willens an uns heran und erreichen diesen Zweck nach Maßgabe ihrer Bedeutung.

Die Bekanntschaft mit Lehrbüchern wird durch den Lehrer vermittelt, der sich gewissermaßen zwischen den Schüler und das Buch stellt, um so viel von dem Inhalt mitzutheilen, als er für zuträglich hält, oder die vorhandenen Lücken auszufüllen, unklare Stellen zu beleuchten, Irrthümliches zurechtzustellen. Das bloß gelesene Buch dagegen wirkt ungestört und

unmittelbar, und diese Wirkung ist es, die in vielen Fällen leichthin übersehen, ängstlich überschätzt oder wohlmeinend gestört wird.

Die unerwachsene Jugend, die weibliche insbesondere, bei welcher, trotz zeitweiliger Ueberladung mit Unterricht, eine lebhafte Leselust immer noch recht häufig ist, wird meist sorgfältig in der Befriedigung derselben überwacht, und man hat vollkommen Recht Alles fern zu halten, was der Sittlichkeit Gefahr bringen oder auch nur den Geschmack verderben könnte. Zu große Aengstlichkeit in der Auswahl aber bringt die Jugend nicht nur um manche Lesefreude, sondern auch um manche schätzbare Lesefrucht.

„Darf ich das Buch lesen?“ ist eine Frage, die unzählige Mütter und Erzieherinnen schon in große Verlegenheit und Noth gebracht hat und doch in der That möglichst vermieden werden sollte. Wie das große Publicum nach Nichts so sehr verlangt als nach verbotenen Schriften, so denkt sich auch die Jugend, die versagten Bücher müßten die anziehendsten sein. Sieht nun das heranwachsende Mädchen die Angehörigen mit diesen Büchern lebhaft beschäftigt, wird das eben gelesene Werk gesprächsweise interessant, spannend, ja, wie es oft geschieht, entzückend genannt, so wächst das Verlangen danach bis aufs Aeußerste. Sagt man, die Jugend verstehe es noch nicht, so meint sie, der Versuch könne wenigstens nichts schaden, sie werde die Lectüre nicht fortsetzen, die ihr unverständlich sei. Sehr bald wird es ihr klar, daß es meist Poesien, vor Allem Romane sind, die man versagt. Die Versuchung sich einen Einblick in eines oder das andere der für gefährlich gehaltenen Bücher, die trotzdem in den Zimmern umher liegen, zu verschaffen, wird zu groß und das junge Mädchen entdeckt, daß es vorzugsweise Schilderungen von Liebesverhältnissen waren, die man für unverständlich ausgab oder für schädlich hielt.

Nun ist es aber völlig unmöglich Kinder, die nicht im Kloster erzogen werden, sondern im Familien- ja Gesellschaftskreise aufwachsen, vor allen Gesprächen über dergleichen Verhältnisse zu hüten, sowie das Bemerken von Annäherung und wachsender Zuneigung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, endlich auch den Umgang mit Brautleuten zu verhindern. Jede erfahrene Erzieherin wird erlebt haben, daß junge Mädchen, die ängstlich vor jedem Romane gehütet wurden, mit desto gespannterer Aufmerksamkeit auf jedes Gespräch über mögliche Heiraten, über das sogenannte Hofmachen, über den Beifall, welchen diese oder jene junge Dame bei Männern gefunden oder nicht gefunden, horchten und sich mit ihren Gespielinnen, wenn auch verstohlen, darüber unterhielten. Ja, eine Mutter

oder Erzieherin, die das Vertrauen ihrer Zöglinge besitzt, wird wunderliche Eröffnungen über dergleichen Dinge empfangen und die Unmöglichkeit der Consequenz in dieser Beziehung erkennen. Hält man aber idealisirende Schilderungen von Liebesverhältnissen für absolut schädlich, so hat man desto mehr den Einfluß der alltäglichen Wirklichkeit zu fürchten, und es ist nur zu oft erlebt worden, daß junge Mädchen, denen jeder Roman versagt wurde, desto geneigter waren in aller Stille Romane zu spielen.

Weit entfernt indessen das Romanlesen besonders zu empfehlen, halten wir es als ausschließlichen Bücherumgang sogar für verderblich, aber nicht bloß für die Jugend, sondern für jedes Lebensalter. Das Phantasieleben wird durch dasselbe auf Kosten der leiblichen und geistigen Gesundheit genährt, die Geistesbildung verflacht, der Geschmack verweichlicht oder verbildet und das thätige Leben verkümmert. Das sicherste Mittel die Jugend vor demselben zu schützen ist die Vorliebe der ganzen Familie für andere Bücher. Kommen Romane selten ins Haus, so bringen sie auch selten Gefahr. Die besten unter denselben aber, Schilderungen aus dem wirklichen Leben, welche die Charakterentwickelung einer edlen Natur unter wechselnden Schicksalen darstellen, können bildend und veredelnd auch auf ganz junge Gemüther wirken und, je mehr sie das Gepräge der Wahrheit und Natürlichkeit tragen, desto mehr auch die Macht des Beispiels ausüben. Warnungen durch Darstellung der übeln Folgen des Bösen haben bekanntlich viel weniger Wirkung auf junge Leser als die anschauliche Schilderung einer edlen Persönlichkeit. Mögen deren Eigenschaften nun auch, durch die Poesie gesteigert, über das Maß des Gewöhnlichen hinausgehen, die Jugend kann sich ihre Ideale nicht hoch genug stellen, scharfsinnige Menschenkenntniß ist ihre Sache nicht und soll es auch nicht sein.

Wenn jugendliche Schriftsteller ihre Helden und Heldinnen mit edlen Eigenschaften und ihre Bösewichter mit Lastern überladen, so bringt das dem jungen Leser keinen Schaden. Nur die Frivolität im Roman wie in andern poetischen Erzeugnissen ist absolut schädlich, die Darstellung von Sittenverderbniß im blendenden Glanze des Reichthums, hohen Standes oder hoher Bildung und Künstlerschaft. Das verachtete Laster lockt niemals zur Nachahmung, aber das lachende, jubelnde, glänzende und bewunderte, das geistreiche vor Allem wird wahrhaft gefährlich. Da mag das Buch in seiner Art ein Meisterstück sein, es bleibt für den unreifen Menschen verderblich, sei er Mädchen oder Jüngling.

Wir müssen ohnehin, trotz scheinbaren Widerspruchs, zugestehen, daß es unter den Schriften poetischen Inhalts nicht immer die anerkanntesten Meisterwerke unserer Literatur sind, welche die größte erziehende Kraft ausüben. Poetische Schöpfungen von untergeordnetem künstlerischen Werthe, aber getragen von jugendlicher Begeisterung, wecken in der noch nicht zu zersetzender Kritik herangezogener Jugend auch ähnliche Begeisterung, erwärmen sie für das Streben nach hohen und edlen Zielen und lenken sie ab von den faden Zerstreuungen des gemeinen Lebens.

Was unserem Schiller die erste Liebe der Jugend gewinnt, das sind nicht die Eigenschaften, die der reife Beurtheiler am höchsten an ihm schätzt, sondern es ist eben jene Fülle von idealen Gestalten, deren Mangel an Lebenswahrheit der strenge Kritiker häufig zu tadeln gefunden hat. Die bescheidene Stellung, welche Th. Körner in der Literaturgeschichte einnimmt, bringt ihn nicht um die hohe Gunst und die treue Anhänglichkeit der jugendlichen Lesewelt, welche in ihm gewissermaßen einen jüngeren Bruder Schillers zu lieben glaubt.

Ein Beispiel der entgegengesetzten Wirkung finden wir in den Werken Heine's, dessen hervorragende poetische Begabung auch von seinen Gegnern nicht geleugnet werden kann. Der offne Krieg, welchen er aller jugendlichen Begeisterung erklärt, allen den idealen Gütern des Lebens, deren bis zur Ueberschätzung gehende Würdigung zum Gedeihen des heranreifenden Menschen so unentbehrlich ist, dieser unbarmherzige Krieg, mit den Waffen des glänzendsten Witzes geführt, wirkt mit zerstörender Macht noch heute fort und fort, insbesondere in der Jünglingswelt. Das lachende, schimmernde, geistreiche Laster übt seinen mächtigen Reiz in der Rolle des ungebundenen Genies und verspottet allen sittlich ernsten Widerstand als pedantische, moralisirende Philisterei. Das erwärmende Feuer, das der Geistesfunke zünden sollte, ist zur fressenden Flamme geworden, die zuerst den eigenen Herd zerstörte und darauf ganze Generationen innerlich vernichtete.

Noch viele andere Erzeugnisse unserer Literatur dienen zur Bestätigung des Satzes, daß der ästhetische Werth eines Buches nicht unbedingt zusammenfällt mit dessen segensreicher Wirkung auf die Charakterbildung der Leser. Wird doch auch Niemand behaupten, daß der durch Geistesgaben und deren wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung ausgezeichnetste Mensch um dieser Eigenschaften willen schon der wünschenswertheste Umgang für die Jugend sei. Gilt es nun mit Recht für unbillig die höchsten

Forderungen jeder, auch der verschiedensten Art an den Erzieher zu stellen, so sollten wir auch von Schriften, die auf die Jugend günstig zu wirken bestimmt sind, nicht verlangen, daß sie zugleich der wissenschaftlichen und künstlerischen Kritik vollkommen genügen. Gönne man doch überhaupt der Jugend längere Zeit sich der Wirkung der Poesie hinzugeben, sich fortreißen und entzücken zu lassen, ohne gleich fragen zu müssen, ob sie den Dichter auch sicher bewundern dürfe. Muß denn gleich bei der ersten Bekanntschaft mit unsern poetischen Schätzen, in der Schule schon, genau zerlegt, beurtheilt, verglichen werden? Ist es rathsam jedes Gedicht, jedes Drama so lange durchzusprechen, zu erklären, bis der poetische Gesammteindruck vollkommen zerstört, die kaum aufglimmende Begeisterung gänzlich ausgelöscht ist?

Wir haben Schulausgaben der deutschen Classiker mit Anmerkungen, die, wenn sie von der Jugend nicht meist übersehen oder überschlagen und von den Lehrern wirklich benutzt würden, ganz dazu angethan wären allen unbefangenen Genuß der Dichtung zu hindern. Das Erklärungsbedürfniß ist bei einzelnen, z. B. in der von Göschen veranstalteten vielgebrauchten Ausgabe, so weit gegangen ein halb blödsinniges Schülerpublicum vorauszusetzen, das doch, meinen wir, die Classiker überhaupt nicht lesen sollte. Wir führen als Beweis dafür folgende Anmerkungen an.

Es heißt in den Noten zu Minna von Barnhelm, einem Stücke, das so nüchtern verständlich als nur irgend eines ist: „Großen Dank — eine im Höflichkeitsstyle des vorigen Jahrhunderts beliebte Danksagung“. — „Ihr alter Wachmeister — Ihr gewesener“. — „Sein bißchen Armuth — sein geringes Hab und Gut“. — „Jemand nach dem Maule reden — reden wie er es versteht“. — „Oekonomie — hier so viel als Sparsamkeit“. — Noch wunderlicher erscheinen die Anmerkungen zur Iphigenia, gleich im ersten Monolog, wo es heißt: „Wie in der Göttin stilles Heiligthum — „Wie, ebenso wie“. — „Das nächste Glück — die am nächsten liegende Lebensfreude“. — „Und gegen meine Seufzer — gegen, als Erwiderung“. — „Ihm schwärmen abwärts immer die Gedanken — abwärts, seitwärts“. Doch genug der Proben! Ist es nicht als sollte der Leser, wo er irgend in Gefahr geriethe warm zu werden und voll Theilnahme für die Handlung vorwärts zu eilen, am Schopfe ergriffen und zurückgehalten werden.

Es ist an dieser Schulausgabe der Classiker ein großes Verdienst anzuerkennen, das ist der geringe Preis; doch bleibt zu bedauern, daß nicht durch Weglassung der Anmerkungen die Druckkosten noch verringert wurden.

Soll einmal beim Lesen Alles gleich zergliedert werden, so dürfte auch der mittelmäßigste Lehrer wohl bieten können, was diese Noten geben, der ganz unerfahrene aber vielleicht die gegebene Vorschrift befolgen und seine armen Schüler um ihr bestes Theil an den Meisterwerken unserer Literatur bringen.

Wenn die Jugend fähig ist, sich für das Schöne und Große in den Werken unserer Dichter zu begeistern, so ist für sie schon die Hauptsache gewonnen; die Kritik kommt mit den Jahren und mit der fortschreitenden Bildung von selbst, und der reifere Mensch erst fragt mit Recht nach dem Wie und Warum in allen Dingen.

Die sogenannten Literaturstunden, wo sie Anderes sind als Erläuterung der wichtigsten ästhetischen Begriffe, Erklärung der verschiedenen Dichtungsarten und Einführung in die Bekanntschaft mit den besten poetischen Werken, bringen die fertigen Urtheile der Lehrbücher oder Lehrer in die Köpfe der Schüler, insbesondere der Schülerinnen, die diesen Unterricht vorzugsweise und früher empfangen als die männliche Jugend.

Für den Lehrer ist die möglichst vollständige Kenntniß der poetischen Literatur und deren richtige Würdigung, wie das Vertrautsein mit ihrer Entstehungsgeschichte gewiß unentbehrlich, nicht aber für den Schüler, an dem die Dichtungen zunächst ihre unmittelbar erziehende Kraft üben sollen. Die Wirksamkeit des lebenden Erziehers würde gewiß nicht dadurch unterstützt, daß man etwa bei seiner Einführung ins Amt den Zöglingen seine Lebens- und Bildungsgeschichte vortrüge, sie mit seinen guten und übeln Eigenschaften genau bekannt machte und eine Beurtheilung seiner Geistesgaben und seines Charakters daran knüpfte. Die Personen, welche den Lehrer wählen, haben das allerdings zu wissen, nicht aber die Schüler, welche trotzdem nach den Schuljahren meist eine ziemlich richtige Anschauung von seiner Persönlichkeit haben und seine Wirksamkeit recht gut zu beurtheilen wissen. Genau so ist es mit der Stellung des jugendlichen Lesers zu seinen Büchern. Die erziehende Kraft derselben wird geschwächt durch beständiges Dazwischentreten des Lehrers, durch fortwährende Erläuterungen, durch Lob oder Tadel, die das Lesen unablässig begleiten.

Die Hauptaufgabe besteht darin, den jungen Leser in gute Büchergesellschaft einzuführen. Hat er Geschmack an derselben gefunden, so kann man ihn getrost den Umgang in seiner Weise nutzen lassen. Der Geschmack verändert sich mit jedem Jahre und läutert sich in dem Maße, als dem Geiste gesunde Nahrung zugeführt wird. Von bedeutendem

Einflusse wird sich auch in dieser Beziehung die in der Familie herrschende Richtung erweisen, die sich in Gesprächen und Urtheilen den jüngeren Gliedern mittheilt. Wo das ganze Haus viel Gutes liest, da werden auch die unerwachsenen Familienglieder unwillkürlich einen höheren Maßstab gewinnen und vorzugsweise nach den Büchern verlangen, welche sie mit lebhaftem Interesse besprechen hören.

Wo von eigentlicher Ueberwachung des Lesens die Rede ist, handelt es sich indessen meist doch nur um die jungen Mädchen. Hier aber ist die Quelle fortwährender Sorge, weil sich in das Verbieten keine Consequenz bringen läßt, wenn man zugleich den Forderungen an moderne Bildung gerecht werden will.

Wie schon oben gesagt, sind es vorzugsweise die Schilderungen von Liebesverhältnissen, die man fern zu halten sucht. Nun giebt es aber bekanntlich nur äußerst wenige größere Dichtungen, in welchen ein solches Verhältniß fehlt oder doch bloß von Ferne angedeutet ist. Die Schule verlangt die Kenntniß der bedeutendsten Dichtungen für den Unterricht in der Literaturgeschichte; sie fragt vor Allem, welche Stellung das Drama oder Epos, u. s. w. als Kunstwerk einnimmt: und die häusliche Erziehung glaubt gerade viele der schönsten nicht lesen lassen zu dürfen. So ist es gekommen, daß gerade diejenigen Dramen der Jugend am frühesten gegeben werden, welche den reifsten Leser voraussetzen. Kaum erlaubt man Wilhelm Tell oder die Jungfrau von Orleans früher zu lesen als Nathan, Iphigenia, Tasso, Stücke in welchen zwar keine erklärten Liebespaare vorkommen, die aber dafür bei ihrem Mangel an Handlung, ein Verständniß für Seelenzustände voraussetzen, welches der Jugend zu fehlen pflegt. Im Nathan steht außerdem der Kern des Stückes, die religiöse Anschauung, die Versöhnung der verschiedenen Religionsbekenntnisse durch das gleiche Sittengesetz und eine beinahe bis zur Zurücksetzung des Christenthums gehende Unparteilichkeit des Dichters, in geradem Gegensatze zu der im Religionsunterrichte heute gegebenen Richtung.

Das Gesagte soll hier nur beweisen, daß ein consequentes Vermeiden aller für schädlich gehaltenen Elemente unserer Literatur unmöglich ist, daß ein vollkommenes Verständniß von der Jugend nicht zu erwarten ist, daß also, weil man nicht Alles verbieten kann, vielleicht rathsam wäre Mehr zu erlauben. Es ließe sich dabei immer noch durch Vorlesen manche Klippe vermeiden, die gar zu sehr gefürchtet wird.

Die Leseverbote gehen indessen weniger aus der Furcht vor sittengefährlichem Inhalte der versagten Bücher hervor als aus dem Wunsche, die Jugend möglichst lange vor der Bekanntschaft mit gewissen Natürlichkeiten und den daraus hervorgehenden Verhältnissen zu schützen. Wie weit das überhaupt möglich ist, wollen wir hier unerörtert lassen; jedenfalls wird der Zweck fast immer verfehlt, wie erfahrene Mütter und Erzieherinnen bestätigen werden, wenn sie sich nicht selbst täuschen. Auch hängt die Reinheit der Gesinnung zum Glück nicht mit der relativen Unwissenheit in dergleichen Dingen zusammen. Es hat noch keine Erziehungskunst die richtige Mitte in dieser schwierigen Frage finden und für Andere feststellen können; darum bleibt es ein für alle Mal dem Tact der leitenden Persönlichkeiten überlassen, wie weit sie die Sache dem Zufall anheimgeben wollen.

In Dichtungswerken, denen es gelingt die Jugend zu begeistern, hat man einzelne Ausdrücke und Beziehungen gewiß nicht ängstlich zu fürchten. Sie werden übersehen und überhört, weil die Handlung alle Aufmerksamkeit auf sich zieht. Je weniger man sich bei einzelnen Anstößigkeiten, die als zufälliges Beiwerk in viele Dichtungen hineingekommen sind, aufhält, desto weniger schädlich werden sie. Schlimm sind nur Schilderungen, welche den Sinn des Lesers absichtlich auf Dinge lenken, welche man der Jugend möglichst fern halten möchte, sowie Witzeleien und Scherze, die zum Verweilen bei dergleichen Vorstellungen auffordern. Die in solchen Fällen häufig angewandten Aushülfsmittel, das Ausstreichen einzelner Worte und Zeilen, das Ueberkleben, das merkliche Ueberschlagen beim Vorlesen, pflegen das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung herbeizuführen und zu weiterem Forschen anzuregen. Ein consequentes Verfahren ist, wie schon gesagt, ohnehin nicht möglich, am wenigsten in unseren Tagen, da man, im Gegensatze zu jenem Alles verhüllenden Zartgefühle in Bezug auf weltliche Bücher, in der Behandlung biblischer Texte zu einer Nacktheit der Darstellungsweise zurückgekehrt ist, welche selbst das nicht verzärtelte Ohr verletzen kann. Die ganze Bibel in den Händen der Jugend macht ja schon jede Vorsicht der erwähnten Art überflüssig; ja, wir könnten Andachtsbücher und Predigtsammlungen nennen, welche beim Vorlesen im Familienkreise auch älteren Personen, die sonst weit entfernt von aller Prüderie sind, ein peinliches Zusammenzucken verursachen. In ihrer Hingebung an eine theologische Ansicht, welche alles Zartgefühl in dieser Beziehung weltliche Weichlichkeit und rationalistische Verbildung nennt, über-

windet auch manche ängstliche Mutter ihr Bedenken und hebt somit die Wirkung aller sonst geübten Vorsicht vollständig auf.

Das viele Besprechen dessen, was die Töchter lesen dürfen, was nicht, in ihrer Gegenwart, ist schon bedenklich. Wenn sie unter vielen guten Büchern mit einiger Freiheit wählen können und in den Händen ihrer Angehörigen die ihnen versagten selten sehen, wird auch ihr Verlangen nach verbotener Waare gar nicht wach werden. Die Erfahrung hat oft gezeigt, daß, wenn auf die Frage eines Mädchens, ob es dieses oder jenes Buch lesen dürfe, ein unbefangenes Ja erfolgte oder die Antwort: „Versuch's, ich glaube, es wird dir wohl noch nicht gefallen", das Verlangen sofort gestillt und nicht weiter davon die Rede war.

Wir möchten demnach, um des Erfolges willen, die Jugend zwar nicht von einsichtsvoller Leitung ihrer Lesefreuden, wohl aber von zu ängstlicher Einschränkung derselben befreien, damit sie immer empfänglicher werde für die Fülle des Bildungsstoffes, der ihr aus der Bücherwelt zuströmt. Noch größeren Werth aber legen wir begreiflicher Weise auf den Einfluß des Lesens in reiferen Jahren, wo zu der Empfänglichkeit das Urtheil treten soll, um sich an dem gegebenen Stoffe selbständig auszubilden.

Es wird in unserer Zeit freilich „entsetzlich viel" gelesen. Die Lesevereine wachsen wie Pilze aus der Erde; das sogenannte „Zusammenlesen" ist in den Städten zur wahren Manie geworden und das allgemeine anerkennenswerthe Streben nach Bildung läßt nicht nur zu den classischen Dichtungswerken aller Nationen, sondern auch zu ernsten wissenschaftlichen Werken greifen. In Familienkreisen, auf dem Lande wie in der Stadt, und namentlich wo man sonst geschäftlos lebt, sind mehrere Stunden am Tage dem Vorlesen gewidmet, und das Alles ist gut und erfreulich. Die Frage ist nur: ob das gemeinschaftliche Lesen immer so viel Frucht bringt, als die darauf verwandte Zeit zu versprechen scheint.

Wo der Vorlesende, insbesondere bei Dichtungen, schon durch seinen Vortrag die Wirkung der Worte zu erhöhen weiß, ist der Gewinn leicht erkennbar; das Vorlesen als Kunstleistung aber ist selten, und wir finden es meist nur als verständliche Ueberlieferung des Wortsinnes. Auch als solche hat es unbestrittenen Werth, wo entweder das Selbstlesen aus irgend einem Grunde schwierig ist oder das einzelne Buch Vielen zugleich zugänglich gemacht werden soll, oder endlich, wo der Vorlesende in überlegener Kenntniß des Gegenstandes oder durch hervorragende allgemeine Bildung im Stande ist den Zuhörern das Gelesene durch mündliche Bemerkungen

und Zusätze noch fruchtbarer zu machen. Ein bloßes Vorlesen ganz ohne Besprechung des Gegenstandes kann in seiner Wirkung keinen Vorzug vor dem Selbstlesen haben; ebenso wenig ein Besprechen durch Personen, die von einander nichts lernen können oder mögen.

Am erfreulichsten wirkt das Vorlesen, wo das Buch durch unbefangene Fragen oder Einwendungen der Zuhörer, die nichts zur Schau tragen, sondern sich wirklich belehren lassen wollen, und durch Antworten der mit dem Stoffe Vertrauteren lebendig gemacht wird. Finden sich in einem Kreise Mehrere, die durch Bildung hervorragen, desto besser für die Uebrigen. Sie werden sich gegenseitig ergänzen und selbst in dem Falle, daß sie einander widersprechen, den übrigen Personen der Gesellschaft das Verständniß näher bringen. Die Wahrheit gewinnt immer, wo verschiedene Meinungen einander entgegentreten. Durch die von allen Seiten vorgebrachten Gründe werden die Zuhörer mehr und mehr angeregt, gewöhnlich auch veranlaßt sich über den Gegenstand zu Hause noch zu unterrichten, und das gemeinschaftliche Lesen trägt auf diese Weise reichliche Früchte.

Das stumme Lesen aber, der Umgang des Einsamen mit seinem Buche, ist es vor Allem, was sich als die beständig fortgesetzte Erziehung, nach Umständen freilich auch Verziehung des Menschen erweist — als die langsam aber sicher wirkende Kraft, die den vollständigen Stillstand auf einer Stufe geistigen Lebens nicht zuläßt, wenn ein solcher überhaupt möglich sein sollte; denn was wir etwa so nennen wollten, ist schon Rückschritt, weil das Lebensalter voraus eilt und erhöhte Forderungen aufstellt. Jugendliche Urtheilsweise wird zu ihrer Zeit mit Nachsicht angesehen; in späteren Jahren beibehalten, begegnet sie größerer Strenge.

Soll nun das eigne Lesen wahrhaft fruchtbringend werden, so darf es nicht als bloße Unterhaltung betrachtet oder gar zum Zeitvertreib erniedrigt werden. Ueber die Wahl der Bücher geht die Verschiedenheit der Ansichten natürlicher Weise ins Unendliche und folgt dem mehr oder weniger berechtigten persönlichen Bedürfnisse. Für die weibliche Lesewelt habe ich an anderem Orte*) einige leitende Grundsätze aufzustellen versucht; hier bleibt mir nur Einiges zu sagen über die Art und Weise zu lesen.

Ob langsam oder schnell, ob unterbrochen, ob fortlaufend gelesen werden soll, ist eine müßige Frage; ihre Beantwortung hängt ganz von der betreffenden Persönlichkeit ab. Mancher bedächtige Leser wird weniger von

*) „Kleine Schriften für das Haus".

dem Gelesenen als Eigenthum behalten als andere, die das Buch zu durchfliegen scheinen, und eben so oft wird der umgekehrte Fall eintreten. Soll das Lesen aber zum Lernen werden, so sind die Hülfsmittel nicht zu verschmähen, die dem Gedächtnisse wie der Auffassung nachhelfen können. Es werden die verschiedenartigsten in Ausübung gebracht.

Die Gewohnheit mit dem Bleistift in der Hand zu lesen, durch Anstreichen einzelne Gedanken hervorzuheben, kommt mehr einer späteren Wiederholung oder einem andern Leser zu Gute, als daß sie augenblicklichen Vortheil bringe. Es wird die Aufmerksamkeit dabei meist nur auf Vereinzeltes gelenkt. Am entschiedensten möchten wir das Aufzeichnen der leitenden Grundgedanken des Buches empfehlen, die Verkürzung des Inhalts zu einer zwar zusammenhängenden aber in möglichst knapper Form gegebenen Darstellung des Gedankengerüstes, welches zu einem größeren Werke ausgebaut wurde. Um diese Arbeit gelingen zu lassen ist freilich ein vollkommenes Verständniß des Werkes schon nothwendig. Dieses Verständniß wird aber auch schon unglaublich gefördert durch das bloße Bestreben jene Grundgedanken herauszufinden. Einmaliges Durchlesen kann dazu unmöglich genügen, da Vieles im Anfange des Buches nur angedeutet wird, was erst später ausgeführt mehr herantritt, Anderes gegen das Ende unverständlich erscheint, wenn dem Leser nicht die ganze Anlage im Gedächtniß geblieben ist. Bei Werken, welche die Arbeit zu lohnen geeignet sind, wird man den größten Gewinn haben, wenn man sie unmittelbar nach dem ersten Durchlesen noch einmal mit der Feder in der Hand, wenn auch nicht Zeile für Zeile durchgeht. Für die Gegenwart wird die Wirkung des Gelesenen dadurch vertieft und befestigt und für die Zukunft dem Gedächtnisse ein Faden gegeben, an welchem es mit Leichtigkeit die einzelnen Gedanken und Thatsachen wieder aufreihen kann. Viele Schriftsteller erleichtern diese Arbeit ohnehin, indem sie selbst im Laufe ihrer Darstellungen solche Uebersichten geben, die man nach Bedürfniß noch enger zusammenfassen kann.

Man hört von anderer Seite das Verfahren dringend empfehlen, über jedes bedeutendere Buch, das man gelesen, ein Urtheil aufzuschreiben. Abgesehen davon, daß ein solches Urtheil möglicher Weise sehr unreif, ungerecht, unmotivirt sein kann, bringt es dem Leser für spätere Zeit wenig Gewinn, weil es nur feststellt, wie demselben das Buch in einer gewissen Lebenszeit erschien. Wenn wir über dasselbe Buch alle fünf Jahre eine Kritik zu schreiben hätten, würden diese Aufsätze unter einander desto weniger

Aehnlichkeit haben, je lebhafter unser geistiger Fortschritt unterdessen gewesen wäre. Will man solche niedergeschriebene Urtheile aufbewahren, um einmal über die eigene frühere Anschauung zu lächeln, so wird man den Zweck oft erreichen; eine Förderung der eigenen Bildung kann man sich kaum davon versprechen. Soll durchaus immer und schon in der Jugend kritisirt werden, so ist noch das Vergleichen des eigenen Urtheils mit dem anderer Personen am meisten zu empfehlen; lieber aber fördere man das frühe Aburtheilen überhaupt nicht, sondern lasse allen Lesern und insbesondere der Jugend freien Spielraum für Wohlgefallen und Bewunderung, mag diese auch häufig bis zur Ueberschätzung gehen. Von der jugendlichen Lesewelt müßte man zu allen Zeiten sagen können:

Sie ehret noch den Schwung, erfreut sich noch am Schein!
Wer fertig ist, dem ist Nichts recht zu machen,
Ein Werdender wird immer dankbar sein.

Als Werdende aber sollten wir uns Alle bis an unser Lebensende betrachten und uns nicht gegen die Behauptung auflehnen, daß wir fortwährend erzogen werden. Geschieht es nicht mehr durch besonders dazu bestellte Personen oder Anstalten, so doch unmerklich durch unsere Verhältnisse, unsere Umgebung, durch Vorgesetzte und Untergebene, durch Freund und Feind, am meisten aber durch die Schriften, die wir lesen.

Wenn von dem Einflusse die Rede ist, welchen die Bücherwelt auf uns übt, dürfen wir der in stetem Wachsen begriffenen Wirksamkeit der Tagesliteratur nicht vergessen. Bei aller Berechtigung, welche derselben zugestanden werden muß, hat man in unserer Zeit doch beinahe ihr gefährliches Uebergewicht zu fürchten. Giebt es doch schon nicht wenige Leser, welche ihre ganze Geistesnahrung ausschließlich aus dieser Quelle schöpfen und ganz allmählich dahin gekommen sind, mit einem gewissen Grauen auf ein eingebundenes dickes Buch zu sehen. Solche Leser sind den Mächten der Gegenwart wehrlos preisgegeben, und um so mehr von denselben beherrscht, als ihnen die Grundlage einer gediegenen Bildung abzugehen pflegt. Niemand aber kann sich dem Einflusse der Tagesliteratur heute vollständig entziehen; und wollte man, wie Wilhelm von Humboldt in seinen letzten Lebensjahren, keine Zeitung mehr lesen, so kann man doch die Ohren nicht verschließen gegen die allseitige Besprechung der Zeitungsnachrichten und Zeitungsraisonnements.

Die einzelnen Zeitschriften vertreten bekanntlich in der politischen Welt, wie auf allen anderen Gebieten menschlicher Geistesthätigkeit, bestimmte Meinungsrichtungen. Wir sind gewohnt das die Farbe einer Zeitschrift zu nennen. Diese Farbe nun färbt ganz allmählich auch die Leser, ohne daß sie sich dieser Wirkung immer recht bewußt würden. An größeren Orten, wo viele verschiedene Meinungsrichtungen durch viele gleich zugängliche Zeitschriften vertreten werden, können wir allerdings annehmen, daß die meisten Abonnenten sich dasjenige Blatt wählen werden, mit welchem sie in den Hauptsachen übereinzustimmen glauben, obgleich es gewiß zweckdienlicher wäre sich gerade mit der Ansicht des Gegners öfter bekannt zu machen, als es gewöhnlich geschieht. Wo aber die Auswahl geringer ist und ein einzelnes Blatt durch seine geistige Bedeutung einen größeren Leserkreis um sich sammelt, wird sich dieser Einfluß in immer wachsendem Maße erkennen lassen. Zuletzt schwört der Leser auf seine Zeitung, und betrachtet sie als ein Orakel, dem nicht widersprochen werden darf. Daher der oft so leidenschaftlich geführte Streit nicht bloß der Redactionen, sondern auch der Leser der verschiedenen Zeitschriften.

Da von dem Einflusse auf die Ueberzeugungen der Menschen die Wirkung auf ihren Charakter nicht zu trennen ist, da die Willensrichtung derselben so unmittelbar von dem Grade ihrer Einsicht abhängt, müssen die von den leitenden Zeitschriften gegebenen Ideen schließlich auch das Thun und Lassen der Leser bestimmen helfen. In diesem Sinne können heute unsere Zeitungen mehr noch als unsere Bücher Erzieher des großen Publicums genannt werden, und unser Gefühl der Achtung für die einzelnen Redactionen wächst in dem Maße, als sie sich dieser Würde und dieser Verantwortlichkeit bewußt sind. Mit welcher gewaltigen Uebermacht tritt auch hier die Schrift neben das lebendige Wort! Was auch die hervorragendsten Männer unserer Zeit bei den wichtigsten Veranlassungen aussprechen mögen, es erhält die rechte Bedeutung für die Welt, die rechte Wirkung auf die öffentliche Meinung erst durch die schriftliche Verbreitung, durch die Art und Weise, wie es von den Organen der Presse aufgefaßt und den weiteren und weitesten Kreisen überliefert wird. Eine umfassende Geschichte der Journalistik und ihres Einflusses müßte von dem außerordentlichsten Interesse für die Gegenwart sein. Ist doch im neunzehnten Jahrhundert das politische Leben civilisirter Nationen nirgend mehr zu trennen von dem literarischen und Beides, vereinzelt betrachtet, gar nicht

mehr verständlich. Daher das Bedürfniß der meisten bedeutenden Staatsmänner unserer Zeit, ihre Grundsätze und deren Ausübung in ihrer amtlichen Wirksamkeit zur Sicherung ihrer Stellung in der Geschichte der Nachwelt zu überliefern; daher die Aufhebung der trennenden Schranken, welche in früheren Jahrhunderten den Gelehrten so fern hielten von aller politischen Thätigkeit; daher selbst das Bestreben der Dichtung die politische Seite des Menschenlebens mit in ihr Reich zu ziehen. Kaiser, Könige, Prinzen und Prinzessinnen ringen nach literarischen Kronen und Gelehrte lenken Staaten mit starker Hand. Der Geschichtsschreiber begnügt sich nicht mehr mit dem Forschen und dem Aufzeichnen; mehr als Einer war schon berufen Geschichte machen zu helfen. Ja, selbst der Dichter gilt nicht mehr für einen bloßen Träumer in der wirklichen Welt, sondern er nimmt seine Stelle ein neben den Vertretern seines Volkes und hilft mit arbeiten an dem, was er verherrlichen soll.

Die Vereinzelung irgend einer menschlichen Thätigkeit wird immer unmöglicher. Trotz der wachsenden Geltung des Individuums ist dessen Einreihung in größere Gemeinschaften mehr als jemals zur unerläßlichen Bedingung des eignen, wie des öffentlichen Wohles geworden. Und wenn es für den Einzelnen nicht mehr Lebensbedingung ist in eine dieser größeren Gemeinschaften hineingeboren zu sein, wenn das Selbstbestimmungsrecht den freien Verein überall an die Stelle der Corporation zu stellen sucht, so tritt aus der großen Mannigfaltigkeit der neuen Verhältnisse die Forderung immer gebieterischer an Jeden heran, den ganzen Menschen in sich auszubilden, jede Seite seines Wesens zur vollen Entwickelung kommen zu lassen und an dem eignen Selbst zu arbeiten mit allen Hülfsmitteln, die uns aus der Gegenwart wie aus der Vergangenheit zu Gebote stehen. Nur geistige Unfähigkeit oder Trägheit sucht sich abzuschließen mit dem bereits Gewonnenen und gefällt sich in dieser Beschränkung, welche sie Ruhe nennt. Mit Unrecht heißt der körperlich Erwachsene erzogen; mit Unrecht spricht man von vollendeter Ausbildung, von vollständiger Charakterentwickelung meist in einem Alter, wo die eigene Mitarbeit an der Erziehung des lieben Ich erst zu beginnen pflegt.

Wer aus der Schule nicht die Ueberzeugung mitgebracht hat, daß die in derselben gewonnenen Kenntnisse nur ein kleiner Anfang zur Bildung sind und daß der Hauptgewinn erlangt wurde, wenn man das Lernen

erlernte; wer die Universität verlassen hat mit der Absicht nach dem letzten Examen als fertiger Mensch Ruhe zu haben und neben den unerläßlichen Geschäften des Amtes alle andere Geistesthätigkeit nur noch als Unterhaltung betrachtet; wer als Erzieher seiner eignen Kinder oder fremder sich für eine schon bedeutende Größe hält und nicht fortwährend sich selbst weiter erzieht und durch die überlegene Geister aller Zeiten erziehen läßt: der vergleiche seine eigene Existenz nur mit dem vegetabilischen Leben in der Natur! Wo das Wachsen aufhört, beginnt unfehlbar das Absterben.

Johanna Conradi.

Offenes Sendschreiben

an die kurländischen Herren Synodalen

von S. Pucher, Rabbiner zu Mitau.

In der Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche, Jahrgang 1867, Heft I, ist ein Bericht über die kurländische Provinzialsynode in Mitau vom 5. bis zum 7. October 1866 der Oeffentlichkeit übergeben. Dieser Aufsatz macht das Publicum mit dem Streben, den Meinungen und den Urtheilen der Herren Synodalen bekannt und gestattet ihm somit seine Meinung, sein Urtheil über die Synode und die auf ihr verhandelten Fragen frei auszusprechen. Auch ich erlaube mir daher, meine hochzuverehrenden Herren, Sie wenigstens um einige Erklärungen über das, was meine Gemeinde, meine Glaubensgenossen betrifft, zu ersuchen.

An der Spitze der Synodalverhandlungen stand, dem Bericht zufolge, die Judenmissionssache — ein Gegenstand, für den das Interesse der lutherischen Geistlichen dieser Provinzen in der letzten Zeit sehr rege zu sein scheint, der aber auch mir und meinen Glaubensgenossen sehr warm am Herzen liegt. Nicht etwa aus Furcht vor dem Erfolg der Missionsbestrebungen — die Erfolglosigkeit derselben im Verhältniß zu den immensen Kraftanstrengungen, Geldopfern und andern von der Mission aufgewandten Mitteln ist von manchen Missionären selbst ausgesprochen*) — sondern

*) Die „Englische Correspondenz“ vom 10. Mai berichtet über die am 9 desselben Monats in London tagenden Vereine zur Förderung der Kirche, der berichterstattende Secretär habe zugestanden, daß ungeachtet befriedigender Berichte der Missionäre die Bekehrungen der Juden zum christlichen Bekenntnisse hinter den Erwartungen der Gesellschaft zurückgeblieben seien. — In dem von den Missionären bei der Pariser Ausstellung vertheilten Blättchen gesteht die Mission ein, daß sie bei allen ihren Kraftanstrengungen wenig ausrichte, daß die Zahl der Bekehrten eine geringe und die Rückfälle zum Judenthum nichts Seltenes seien.

weil gewisse directe oder indirecte Consequenzen der Judenmission bei der bloßen Erwähnung dieses Wortes in jedem jüdischen Herzen schmerzliche Erinnerungen und ahnungsschwere Bangigkeit wachrufen müssen. Die Seligmacherei zieht sich wie ein blutgetränkter rother Faden durch viele Jahrhunderte der jüdischen Geschichte, und hat sie auch ihre Form verändert, reißt die Kirche auch ihre Opfer nicht mehr mit so roher Faust in ihren Schoß wie die des Mittelalters, so bleiben ihre Fingermale doch nicht minder tief im zarten jüdischen Herzen eingegraben. Proselytenmacherei erinnert den Juden nun einmal unwillkürlich an den dumpfen Modergeruch der Inquisitionskerker, an den Brandgeruch der Autodafé, an eingeäscherte Synagogen, an ausgeplünderte und darnach verbannte Gemeinden, an Hunderttausende von Volksgenossen, die, wenn sie ihrem Glauben treubleiben wollten, ein Land, das sie seit Jahrhunderten besaßen, Städte, die sie blühend, einen Boden, den sie fruchtbar gemacht, Weingärten, die sie gepflanzt und erzogen, prachtvolle Häuser, die sie errichtet hatten — ihr seit vielen Generationen von Vater auf Kind vererbtes Eigenthum verlassen und mit dem Wanderstabe in der Hand, namenlosem Elend preisgegeben, ein neues Vaterland suchen mußten. Wo eine mächtige, einflußreiche Genossenschaft — und wer kann der lutherischen Geistlichkeit in Kurland Einfluß absprechen? — die Judenmission zum Ziel eines großen Theiles ihrer Thätigkeit macht, da sieht der Jude, mit seinem in Folge vieler geschichtlicher Erfahrungen scharf ausgebildetem Nationalinstinkt, wenn auch nicht seinen Glauben — dieser ist aus allen Kämpfen und Anfeindungen, aus Epochen der Verfolgung und des Märtyrerthums, aus allen Feuerproben der Geschichte noch immer siegreich und ruhmgekrönt hervorgegangen — aber doch seine sociale Stellung gefährdet. Und das ist es, was auch meine Aufmerksamkeit mit einer unheimlichen Bangigkeit auf die Rubrik „Judenmissionsache" in dem oben erwähnten Berichte gezogen hat.

Der Berichterstatter, Herr Pastor Grüner aus Dünaburg, berichtet von sich selbst, daß er sich über das Verhältniß der Judenmission zur Judenemancipation auf der Synode dahin ausgesprochen habe: „es sei „von Seiten der Kirche der Judenemancipation, als einer rein weltlichen „Angelegenheit des Staates, nicht entgegenzutreten, ebenso wenig aber von „ihr eine Förderung als ein Hinderniß für die Bekehrung Israels zu erwarten". So die Ansicht des Herrn Pastors Grüner, die auch, wie es scheint, von der ganzen Synode adoptirt worden ist und die vielleicht die

jüdische Bevölkerung Kurlands über die von ihr gefürchteten Consequenzen der Missionsbestrebungen beruhigen könnte. Diese Ansicht, m. h. H., ist aber nicht die richtige: in der Wirklichkeit existirt zwischen Judenbekehrung und Judenemancipation ein enger Rapport, der geradezu als eine umgekehrte Proportion zu bezeichnen ist. Wie es wahr und allgemein bekannt ist, daß die Juden den Gradmesser der echten Civilisation und der wahren Humanität eines Landes bilden, d. h. wie genau in demselben Grade als Gewissensfreiheit, Menschenrecht, Anerkennung des Humanitätsprincips in einem Staate überhaupt herrschend geworden sind, auch den Juden ihre Ansprüche auf Gleichberechtigung nicht vorenthalten werden, und wie umgekehrt, Fortschritt, Liberalität und Gewissensfreiheit bloß nichtssagende Phrasen geblieben sind, wo die Juden noch unter dem Drucke der Vorurtheile eine gesonderte, untergeordnete Volksschicht bilden, so ist es auch unleugbare Thatsache, daß die Judenbekehrung das Barometer der Judenemancipation bildet: je größer der Druck von außen, je gefüllter die Luft von den Nebeln des Religionshasses und Fanatismus, desto höher steigt die Zahl der Bekehrten — wenn auch der Glaube im Allgemeinen gerade in solchen Epochen an Intensivität gewinnt — und je geringer der Druck von außen, je freier und reiner die politische Atmosphäre von Vorurtheilen zu Gunsten privilegirter Confessionen und Nationalitäten, desto niedriger die Zahl der vom Judenthum Abfallenden.

Nicht daß die jüdische Geschichte arm an Märtyrerepisoden wäre, das Märtyrerthum ist vielmehr das allerwesentliche Moment, das eigentlich charakteristische der jüdischen Geschichte; so oft das Mittelalter den Juden in einer Hand das Kreuz oder den Koran in der andern Hand das Henkerbeil vorhielt, waren es fast immer ganze Gemeinden, die keinen Augenblick gezaudert haben ihr Bekenntniß mit ihrem Blute zu besiegeln. Es giebt fast keinen bewohnten Winkel der Erde in den drei alten Welttheilen, der nicht mit jüdischem Märtyrerblute getränkt worden wäre. Die Chronisten des ersten Kreuzzuges wissen von etwa 12,000 Juden zu erzählen, die in den Rheinstädten den Tod selbst der Scheintaufe vorgezogen haben. Ja, der größte Theil der jüdischen Gemeinden in Worms, Mainz und Köln, wie ein Jahrhundert später die ganze Gemeinde von Bray in Frankreich (an der Seine nördlich von Sens) und York in England sind den heiligthuenden Blutmenschen zuvorgekommen, und die begeisternden Sagen von außerordentlichen Heldenthaten auf dem Gebiete des Glaubens, von Selbstaufopferung, von Märtyrern, die sich um ihre Glaubenstreue der „Blut

der Kalkölen" preisgaben — Sagen, die der jüdischen Nation an ihrer Wiege erzählt wurden — sehen wir hier in historischen Scenen verkörpert. Männer schlachteten mit Freuden ihre geliebten Frauen, ihre hoffnungsvollen Söhne und Töchter, Mütter mit rasender Glaubensinnigkeit ihre Säuglinge; diese ersteigen Thürme und stürzen sich hinab, Jene werfen sich, mit Steinen beladen, in die schäumenden Wellen, Viele flüchten in die Synagoge, um mit ihr in Flammen aufzugehen, und immer stieg aus den Fluten der Ströme, aus den qualmenden Rauchsäulen, im letzten Röcheln dieser wahrhaft heiligen Selbstmörder gleich einer einzigen Hymne das israelitische Bekenntniß zum Himmel empor: Höre Israel der Ewige unser Gott ist einzig und einig. Allein viele nahmen auch die Scheintaufe an, in der sie bis zur möglichen Rückkehr zum Glauben der Väter verblieben, gleichwie im 12. Jahrhundert alle Juden Nordafrikas und Spaniens, unter dem Joche der Almohaden seufzend, die Maske des Islam trugen. Der fanatische Sultan Abdalmumen hatte den Juden und Christen in seinem Reiche nur zwischen Auswanderung, Islam oder Tod die Wahl gelassen und die angesehensten Juden jener Zeit, selbst die Familie Maimuni's, hüllten sich in diese Maske: es war ihnen hiebei insofern leichter ihr Gewissen zu beschwichtigen, als die mohamedanischen Behörden keineswegs eine directe Verleugnung des Judenthums, sondern ein bloßes Lippenbekenntniß, daß Mohamed ein Prophet gewesen, als Lebensbedingung aufstellten.

Wenn so die Religion, der Genius der jüdischen Geschichte, in entscheidenden Augenblicken stets ihre schützende Kraft bewährte und, so oft ihr Gefahr drohte, einen neuen Strom von Todesmuth und Geisteskraft in alle Adern des jüdischen Nationalkörpers sandte, so haben doch wenigstens die Perioden langsamen und anhaltenden Druckes an dem eisenfesten Glauben Israels Rost angesetzt und einen Zersetzungsproceß in manchen Volksschichten angebahnt. Als Beleg führe ich nur die spanische Inquisitionsperiode und die reiche Proselytenernte der Kirche zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts in den deutschen Ländern an. Auch in unserem Vaterlande hat das Wörtchen „кромѣ евреевъ“, das in vielen in dem dritten, vierten und fünften Decennium dieses Jahrhunderts emanirten Gesetzesbestimmungen figurirte und das Herz aller Juden zu jener Zeit schmerzhaft bewegte, viel Propaganda für die Kirche gemacht: Jünglinge, die sich vom Militairdienst freimachen, gewisse Verbrecher, die sich der verdienten Strafe entziehen wollten,

Leichtfertige, die ihren Glauben für 30 Rubel verschacherten, Soldaten, die die Lust anwandelte ein Avancement zu ermöglichen, Leute, denen das enge den Juden zur Niederlassung angewiesene und von ihnen überfüllte Gebiet keinen Nahrungszweig darbot und die der Wehruf ihrer nothleidenden Familie nach andern Gouvernements trieb, Jünglinge, die sich aus der dumpfen Chederluft gerettet, ihren Geist in den Strom der Wissenschaft getaucht hatten und nun das ungestillte Verlangen verspürten sich einen würdigen Wirkungskreis zu schaffen oder ihre Geistesfrüchte weiteren Kreisen zugänglich zu machen, — sie alle eilten in die Arme der Kirche. Seit der Regierung unseres gegenwärtigen Kaisers aber werden die Kirchenbücher nur sehr wenig Judentaufen zu registriren gehabt haben.

Sind also Judenbekehrung und Judenemancipation so fest in einander verschlungen, so werden Sie, h. H., den Schrecken begreifen, der jeden Juden von der Mission aus anweht. In Ländern, wie England, wo die Toleranz in dem ausgebildeten Humanitäts- und Rechtsgefühl aller Volksschichten so tiefe Wurzeln geschlagen hat, da kann die Mission jährlich über 50,000 Rubel für die Judenmission opfern, Bibelexemplare und Tractätchen vertheilen und für blanke und baare Münze auch manches Individuum anwerben — diese Bekehrungsgeschäfte streifen dort an dem mächtig erwachsenen Stamm der Toleranz ebenso ungefährlich vorbei, wie die vom Baume des Judenthums abfallenden einzelnen Blätter diesem keinen Nachtheil bringen. Ganz anders gestalten sich aber die Verhältnisse hier zu Lande, wo das Licht nicht von unten hinaufstrahlt, sondern von den höchsten Regierungskreisen herab erst die dicht angehäuften Nebelschichten der Vorurtheile zu durchbrechen und zu zerstreuen sucht. Die Ideen der Judenbekehrung hier im Volke verbreiten, heißt die Bevölkerung gegen die Juden fanatisiren. Hier zu Lande, wo die Toleranz kaum einige Volksschichten oberflächlich berührt, kann der leiseste Hauch der Bekehrungsgelüste einen Wellenschlag hervorrufen, der allen Schlamm der Vorurtheile, des Religionshasses und der Verfolgung wieder heraufbeschwören würde. Das, m. h. H., sind die Consequenzen, in die bei den politischen und socialen Verhältnissen, wie sie bei uns noch bestehen, eine mit Eifer betriebene Judenmission leicht auslaufen kann. Ist dem aber so und müssen Sie diese meine Befürchtungen begründet finden, so erlaube ich mir Ihnen immer und immer wieder die Geschichte aller im Großen betriebenen Bekehrungsversuche ins Gedächtniß zu rufen und Sie zu fragen: schrecken Sie nicht vor ihren unvermeidlichen grauenhaften Folgen zurück, die auf

so vielen Blättern der Geschichte mit dem Blute von Millionen geschrieben stehen? Haben Sie, wenn Sie sich zu Missionszwecken versammeln, nie das Stöhnen, die Seufzer jener Märtyrer aller Religionen vernommen? Haben Sie da nie bedacht, daß die Religion im Organismus unserer socialen Zustände die zarteste, am reizbarsten construirte Partie, gleichsam das Nervenleben ist und daß daher jeder Eingriff von außen eine Erkrankung herbeiführen kann, welche sich dann mit einer fieberhaften zersetzenden Kraft dem ganzen Körper mittheilt? Sollte wirklich das so wenig glaubende Judenthum allein den ganzen Werth des Glaubens zu würdigen wissen, indem es den Glauben Anderer unangefochten läßt und nur Thaten der Gerechtigkeit, Humanität und Sittlichkeit verlangt? Sollte im Judenthum allein diese höhere Auffassung des Glaubens so tief Wurzel gefaßt haben, weil es wie Niemand auf Erden um ihn gelitten hat? Oder hört denn mit dem Interesse für eine Kirche das Interesse für die Menschheit auf? Bleibt denn in einem Herzen, das der Eifer für die Kirche erfüllt, gar kein Raum für das Mitleid mit der Menschheit überhaupt übrig? und haben Sie so weit nach einem Beispiel zu suchen, wo auch Ihre Kirche irgendwie die Folgen des Bekehrungseifers schwer empfunden hat oder empfindet? Dringt nicht der Wehruf der Ihrer Kirche Entfremdeten in Ihr Herz und beschwört er Sie nicht bei dem, was Ihnen heilig ist, bei Ihrem Glauben, das nicht Anderen zu thun, was Sie nicht wollen, daß man Ihnen thue? Und sind bei so natürlichen Consequenzen noch große Deductionen dazu erforderlich, um den Fingerzeig Gottes wahrzunehmen, der die Fäden der Geschicke aller Nationen und Confessionen in seiner Hand hält, daraus das Kunstgewebe der Weltgeschichte bildend, an dem wir so viel zu lernen und zu beherzigen haben?

Auch die Ansprache des Papstes an dem diesjährigen Rettungstage Sr. Heiligkeit im St. Agneskloster an den jungen Mortara ist wohl dazu geeignet jedem Geistlichen, besonders aber jedem Bekehrungssüchtigen einen Fingerzeig zu geben. Als nämlich die Zöglinge jenes Seminars, in dem Mortara zum geistlichen Stande herangebildet wird, den Papst zu diesem Tage gratulirten, redete Se. Heiligkeit den jungen Proselyten folgendermaßen an: „Mein theurer Sohn! du bist mir sehr werth, denn ich habe dich um einen hohen Preis für Jesus Christus erworben, dein Lösegeld war gar groß, deinetwegen erhob sich ein gewaltiger Sturm gegen mich und den apostolischen Stuhl. Regierungen und Völker, Potentaten und Journalisten — denn auch diese zählen unter die Mächtigen unserer Zeit — erklärten

mir den Krieg. Könige stellten sich an die Spitze des Heeresbannes und ließen mich durch ihre Minister mit diplomatischen Noten bestürmen. Alles das deinetwegen mein Sohn. Ich will die Könige mit Stillschweigen übergehen und bloß jener Verleumdungen und Kränkungen gedenken, die Einzelne und Private bloß deßhalb gegen mich verübt, weil Gott der Herr dich, mein Sohn, mit der Gnade des Glaubens erleuchtet und dich aus dem Todesschatten hervorgezogen, in welchem sich die Deinigen noch fortan befinden. Ganz besonders bediente man sich der Anklage zum Vorwande der Feindseligkeit, daß gegen deine Eltern eine große Ungerechtigkeit verübt worden sei, indem man dich im Christenthum neugeboren werden und dich an den Lehren theilnehmen ließ, die du aus Gottes Gnade empfangen. Mich aber bemitleidet Niemand, den Vater der Gläubigen, dem das Schisma Tausende und Tausende seiner Kinder raubt — — — — — — — — — — — — — — — — — — — Völker und Regierungen schweigen in dem Augenblicke, wo ich laut meine Klagen erhebe über das Unglück dieses Theils der Heerde Christi, wo bei hellichtem Tage die Diebe verwüstend walten; Niemand rührt sich, um dem bedrängten Vater und seinen Kindern zu Hülfe zu kommen!" *)

Ich bitte Sie sehr, m. h. H., der Meinung keinen Raum in Ihren Herzen zu gewähren, als vernehme ich oder ein andrer Jude diesen Nothschrei des Papstes mit irgend einem Gefühle der Genugthuung oder gar der Rache. Es wäre dies ebenso irreligiös, als es eine Verstocktheit ist kalt und unbelehrt an solchen Ereignissen vorüberzugehen. Aber Jeder, der gewohnt ist, die Wege zu beobachten, die Gott für große Ideen in der Geschichte bahnt, die Stimme zu belauschen, mit der er durch gewaltige geschichtliche Ereignisse „scheinbar leise" **) zu uns redet, muß in den zwar ohne Erkenntniß des natürlichen, höhern, innern Zusammenhanges der Ereignisse ausgesprochenen Worten des Papstes die klaren und unzweideutigen Worte Gottes vernehmen, daß nämlich, so lange Glaubensfreiheit im ausgedehntesten Sinne nicht zum Gemeingut der Menschheit geworden, so lange nicht alle Volksschichten von dem Prophetenworte durchdrungen sind, daß Gott von allen Menschen nur Gerechtigkeit, Liebe und wahrhaft sittlichen Lebenswandel verlangt ***), solange es noch nicht zum innern

*) Vergl. über diese Ansprache den kurzen, aber trefflichen Leitartikel der Nr. 21 der Allg. Ztg. d. Judenthums.

**) 1. Könige 19, 11 u. 12.

***) Micha 6, 8.

Bekenntniß der Lehrenden und Lernenden, der Machthabenden und nach Macht Strebenden geworden ist, daß alle Gottesverehrungen, in welcher Form sie auch erscheinen mögen, wenn sie nur nicht die Principien der Gerechtigkeit, Liebe und Sittlichkeit verhöhnen, nicht bloß gleichberechtigte, sondern vielleicht auch gleich vollkommene Commentare des göttlichen Willens sind, — daß bis dahin jeder Bekehrungsversuch ein Attentat auf die heiligsten Güter des Menschen, auf Recht und Freiheit, bleibt.*) —

So viel über Mission und Judenmission im Allgemeinen. Wenden wir uns nun speciell zu der Judenmission, wie sie hier zu Lande in der Praxis ausgeübt wird. Von vielen Seiten wurde es bald mit Staunen, bald mit Argwohn aufgenommen, als ich im vorigjährigen Septemberhefte der Baltischen Monatsschrift behauptete, daß der Jude im getauften Missionär den abtrünnigen Doppelbetrüger, den heuchlerischen Käufling verachten müsse, weil es im Judenthum Axiom sei, daß noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinem Glauben untreu geworden ist. Es wurde scheinbar mit Recht gefragt: heißt das nicht ein hartherziges Urtheil über seinen Nächsten fällen? oder: wer darf sich zum Richter über das Herz, über die innere Ueberzeugung eines Menschen aufwerfen? Abgesehen aber davon, daß ich hier nicht meine Meinung über den Charakter der missionirenden Proselyten aussprach, sondern bloß von der thatsächlich unter den Juden existirenden Meinung berichtete — denn wenn sie einmal als Axiom annehmen, daß es nicht die Ueberzeugung ist, die den Juden seinen Glauben zu verlassen bewegt, die Beweggründe demnach äußerlicher Natur sind, so muß der Proselyt in ihren Augen als Betrüger und Käufling und folgerichtig auch als am wenigsten befähigt erscheinen, Leute von einer Wahrheit

*) Sehr treffend ist die midrasch-talmudische Legende in dieser Beziehung, die erzählt, daß zur Zeit als alle jüdischen Gelehrten sich soviel mit der Feststellung der äußern Bestimmung des Gesetzes befaßten und das Gesetz über „rein“ und „unrein“ alle Geister beschäftigte, ein Talmudlehrer einem sehr unwissenden Juden begegnete, der in heiliger Begeisterung seine Gottesverehrung dadurch äußerte, daß er über einen Graben hüpfend stets das Wort „unrein“ wiederholte. Der Talmudlehrer, dem dieses Wort für den Ausdruck einer Gottesverehrung ungeziemend schien, wollte ihm insinuiren das Wort „rein“ zu gebrauchen, der arme, schwachköpfige Mann aber gerieth darüber in Verwirrung und vergaß über dem Neuen auch das Alte. Und dem Lehrer wird im Traum der göttliche Vorwurf kund: „Ich hatte in diesem Manne einen wahrhaft Frommen, durch deine Correctionslust ist er mir verloren gegangen.“ Welche einfache aber tiefeindringende Lehre, das Glaubensbekenntniß, die Gottesverehrung Anderer nicht nach dem eigenen Maßstabe formen und modeln zu sollen!

zu überzeugen, von der sie ihn selbst nicht für überzeugt halten, ja mi der er nach ihrer Meinung frevelhaftes Spiel treibt — abgesehen also auch davon, muß doch die Erfahrung jeden unparteiischen Beobachter diese bei den Juden so allgemein geltende Ansicht als richtig aufdrängen. — Betrachten wir einmal die ganze Schaar der Proselyten in unserem Vaterlande. Einen sehr geringen Bruchtheil giebt es unter ihnen, die ihren leichtsinnigen Schritt mit einer heuchlerischen Maske bedecken wollen, alle Uebrigen tragen ihren Unglauben, besonders ihren frühern Glaubensgenossen gegenüber, ganz offen zur Schau. Sind es die Studirten, die schon während ihres Studiums in die Arme der Kirche geriethen, um ein Stipendium von der Krone, einen reichen, sie versorgenden Taufvater u. s. w. zu erhalten, oder die erst nach absolvirtem Examen übertraten, um nicht ihre ganze Vergangenheit negiren, den Schatz ihres erworbenen Wissens nicht wieder in dem „Bepar auf dem Rücken“ und in der Handelslade einpacken zu müssen; oder ist es die zahlreichere Masse der Kaufleute, Händler, Handwerker, Rekrutenpflichten, Sträflinge u. s. w., das ganze capitulirende, hinübergelaufene Heer der Feiglinge, denen es am jüdischen Heldenmuthe fehlte, die Belagerungsnoth bis zu unseren friedlicheren Zeiten auszuhalten: immer werden die Juden bei jedem Gespräch mit solchen Leuten zwei stereotype Redensarten vernehmen, die nur nach dem Charakter der Abgefallenen von einander variiren. Entweder nämlich heißt es: wir sind jetzt ebenso wenig Christen, als wir früher Juden waren; die Religion ist bloß das Gewand, das wir nach Wetter und Bedürfniß ändern können, wir bleiben immer dieselben; oder es heißt: schwer war der Kampf, den wir mit unserem eigenem Herzen durchzumachen hatten, bis in die tiefste Seele fühlten wir den Schmerz, noch empfinden wir ihn jetzt in seinem ganzen Umfange, den Schmerz der Trennung von unserer Nation, von unserer Familie; noch jetzt weckt die Erinnerung daran, wie wir unsere Nächsten, unsere Glaubensgenossen, aus unserem Herzen reißen mußten einen gewaltigen Wehruf in unserem Innern; allein die Noth, die Aussichtslosigkeit zwangen uns diesen Schritt zu machen. Die Charaktervollsten unter ihnen fügen noch entweder mit Worten oder mit Thaten hinzu: jetzt wird uns noch reicher die Gelegenheit geboten, unsere Liebe zu den Unsrigen an den Tag zu legen. Nirgend ist aber hier ein Funke des Glaubens zu erblicken, nie verrathen sie durch eine Aeußerung oder Handlung, daß die neuen Religionsformen, denen sie nur äußerlich huldigen, auch irgend welchen umgestaltenden Einfluß auf ihre innere Glaubenswelt,

auf ihr Gemüthsleben ausübten. Glauben und Ueberzeugung schmücken bloß die Fahne derjenigen Proselyten, die als Söldlinge der Mission sich anwerben ließen, und diese Aufschrift muß um so verdächtiger sein, je höher die Besoldung ist und je glänzendere Aussichten den Missionären bei ihren Siegen vorgespiegelt werden. Und zu naiv wäre es in der That, an die Juden, denen man doch den Speculationsgeist in der Handelswelt nicht abspricht, die Anforderung zu stellen, daß sie diese Scheine, die sie bei keinen andern Proselyten als bei den extra dafür bezahlten Missionären curfiren sehen, für baare Münze nehmen sollen!

Jede Begeisterung für eine Idee, wenn sie mit gebührender Würde zum Ausdruck kommt, muß imponiren und es wird kein Jude einem evangelischen Geistlichen seine höchste Achtung versagen, wenn er mit dem Siegel der wahren Ueberzeugung seinen Glauben öffentlich und überall verkündet. Ein solcher Eifer muß dem gläubigen, wie dem weniger gläubigen aber gebildeten Juden wenn auch nicht die Ueberzeugung von, so doch tiefe Achtung vor der Lehre und vor dem Träger derselben einflößen. Soll aber auch der Proselyt Adler die geeignete Person sein dem Juden Achtung vor dem Christenthum einzuflößen? Ich halte es nicht für angemessen, die mir in dieser Beziehung von der jüdischen Bevölkerung Bauske's zugekommenen Urtheile hier zu veröffentlichen, aber unbemerkt kann ich es nicht lassen, daß dieser Proselytismus in Bauske vor Allem dazu führt, die strenge Zucht und die musterhafte Sittlichkeit im jüdischen Familienleben, welche bei den dortigen Juden noch mit patriarchalischem Anstrich fortbestehen, zu untergraben, indem Knaben und Mädchen, die sich entweder dem dort zum Theil noch drückenden Joche der sogenannten Orthodoxie oder der strengen Zucht der Eltern entziehen wollen, in Adlers Hause Zuflucht finden, wie schon halbofficielle Klagen bekunden. Ich glaube, m. h. H., eine höhere Pflicht als die Bekehrung selbst sollte es Ihnen sein, die Meinungen der jüdischen Bevölkerung von Bauske über den Mann und sein Thun zu belauschen, um darnach zu ermessen, ob nicht in diesem Falle der Verlust der Kirche an Achtung den etwa ihr bevorstehenden Gewinn an einigen käuflichen Seelen in bedeutendem Maße übersteigen muß.

Ich sage „käuflichen Seelen“ und diejenigen unter Ihnen, m. h. H., die sich mit der Mission befassen, dürfen diesen Ausdruck nicht zu hart finden; denn die Erfahrung wird Sie belehrt haben, daß all' die jüdischen Knaben und Mädchen, mit denen Sie in Berührung kamen, nicht durch den Durst nach der christlichen Lehre, sondern vom Hunger nach leiblicher

Nahrung zu Ihnen getrieben wurden und daß es mit jenem Durst ein Ende nahm, sobald nur der dringendsten Leibesnothdurft geholfen war. Diesem satanischen Komödienspiel der jüdischen Knaben wird freilich durch die Taufe und das jede Rückkehr unmöglich machende Staatsgesetz ein Ziel gesetzt, allein solange jener Act noch nicht vollzogen ist, da hat eben der Satan freie Hand und zerreißt oft das schon fertige Gewebe. Wie künstlich und fest z. B. schien das Band geflochten, das vor einigen Monaten einen jüdischen Knaben aus Littauen an die Kirche knüpfte: fünf Monate hat ein hiesiger Geistliche geistige und leibliche Nahrung ihm gespendet und ihn mit Wohlthaten überhäuft. Wie bornirt der Knabe auch war, wie plump auch nur er Ueberzeugung zu heucheln verstand — man fand Bürgschaft in den Wohlthaten und Lohn in der Hoffnung auf die Taufe. Schon begann das kleine Wundermährchen, das bei jeder Judentaufe, nur immer in verschiedener Form, zu finden ist, sich zu verwirklichen; diesmal sollte es der imposante Eindruck beim Eintritte in das Innere einer Kirche gewesen sein, aus dem eine höhere, nie geahnte Macht dem Knaben entgegentrat. Allein all dieser Zauber verschwand, beim ersten kleinen Gespräche, das ich und seine Stiefmutter mit ihm pflogen. Das ganze Wundermährchen verwandelte sich in das triviale Geständniß, daß die Noth, dieser Hebel aller großen Erfindungen, ihn in die Küche wohlthätiger Geistlichen getrieben habe, die schon halb ausgesprochene und so gerne gehegte Ueberzeugung aber in die Furcht, daß ihm die geschenkten Kleider wieder abgenommen würden.*)

Mit festeren, wenn auch nicht geistigen Banden hält gegenwärtig ein Edelmann auf dem Lande einen jüdischen Knaben an die Kirche gebunden. Dieser Herr macht von der ihm zu Gebote stehenden Macht Gebrauch und hält den Knaben, dem die Natur jegliche Begabung versagt zu haben scheint, an dessen Gesittung und Gelehrigkeit der Wohlthäter selbst zweifelt, mit bewunderungswürdiger Zähigkeit fest, um ihn allmählich in die Arme der Kirche zu ziehen. Ja, wie man einem liebgewonnenen Gegenstande oft alles Andere zum Opfer bringt, so hat dieser Herr, um sich von seiner Lieblingsidee nicht zu trennen, bis jetzt das bereits vor vier Monaten abgegebene Versprechen „diese Angelegenheit mit mir zu arrangiren" nicht eingelöst.

*) Ich bitte den betreffenden Herrn Pastor sehr, es nicht als eine Indiscretion aufzunehmen, wenn ich es als meine Pflicht betrachte, diesen speciellen Fall als Beispiel aller übrigen den Herren, die sich mit der Mission befassen, anzuführen.

Diese schwach skizzirten Bilder, die allen Juden dieser Provinz mit noch grellern Farben vorschweben, scheinen doch wenig dazu geeignet das Gottesreich auf Erden aufzubauen. Wenn ein Staat der unheilvollen Idee huldigt Mission zu treiben, wenn er, statt alle seine Angehörigen als die verschiedenen Früchte eines Gartens, alle Genossen verschiedener Religionen als die verschiedenen Blumen zu einem Strauße zu betrachten, Alles gewaltsam umpfropfen und umfärben will, so wird er zwar auch in seinem eigenen Gebiete Schaden davon haben, aber die Consequenz liegt wenigstens darin, daß er durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel — Strafe und Lohn — von seinen Bürgern Handlungen erzwingen kann. Mag aber der Staat in gewissen Fällen mit der Uebereinstimmung im Thun ohne Uebereinstimmung in der Gesinnung sich begnügen — ganz andere Forderungen sind den Trägern einer geistlichen Macht gestellt. Die Religion strebt zwar nicht allein die Gesinnungen, sondern auch die Handlungen der Menschen zu veredeln, — die Gesinnungen aber sind gleichsam der innere Saft, der in der Handlung zur Frucht reift, dieser Saft ist in dem engen heiligen Raum des Geistes eingeschlossen und jede weltliche Einmischung, jede körperliche Berührung ist frevelhaft, dieser Boden ist ein heiliger und die gewöhnlichen Schritte des Lebens müssen von ihm fern bleiben. (2. B. M. 35.) Jede weltliche Verlockung, jedes profane Interesse, das dieses Verhältniß berührt, ist eine Entweihung des Heiligthums, jede Strafe, jede weltliche Belohnung ist ein Sacrileg an der Religion. Die echte Religion zuckt kein Racheschwert, spendet keine zeitlichen Güter, maßt sich auch kein irdisches Gut oder Recht an. Alle religiösen Handlungen müssen aus freiem Geiste kommen. Lippenbekenntniß ohne wahre Ueberzeugung ist ein dürrer Strohhalm, der von dem Hauche Gottes aus dem Gebiete des Geistes fortgetragen wird.*) Und das ist es ja, was alle Propheten, was der Stifter Ihrer Religion gelehrt haben.

Ein talmudischer Spruch lautet: ein Vergehen zieht das andre nach sich. Ist das Missionsstreben hier und in der Weise, wie es sich bethätigt, nach unserer Auffassung ein Vergehen gegen den Geist der Religion, so ist der Ausspruch der von der Synode zur Berathung über die Verwendung des Proselyten Adler niedergesetzten Commission — ein Ausspruch, dem nach dem vorliegenden Berichte von der ganzen Synodalversammlung nicht entgegengetreten wurde — ein Vergehen gegen die Wahrheit.

*) Vergl. Mendelssohn Jerusalem. Mendelssohn's Werke, Bd. III, S. 265 ff. 395.

Die Worte des Berichtes lauten: „Die Commission schlug nun vor, Adler fürs Erste nicht in Mitau, wo die jüdische Bevölkerung schon mehr in rationalistische Aufklärerei gerathen und den jüdischen Glauben verlassen, sondern versuchsweise in einer kleinen Stadt Kurlands, namentlich Bauske zu placiren, wo das orthodoxe Judenthum noch seinen Sitz habe und sich aus Littauen fortwährend rekrutire." Ein harter Ausspruch, m. h. H., gegen eine Gemeinde von 5000 Seelen, gegen eine jüdische Gemeinde, die noch immer in sich selbst, in ihren Glauben Trost für manche Kränkung, für manche erlittene Zurücksetzung in der Gesellschaft findet und Hoffnung auf die noch weit entfernte von den Propheten verkündete Zukunft, in der die Gerechtigkeit allein auf dem Throne sitzen und der Name des Einzigeinigen in einer reinen, allen verständlichen Sprache ohne alle Mysterien anerkannt werden wird (Zephanja 3, 9). Ja, hart ist dieser Ausspruch, aber ohne Erbitterung will ich ihn analysiren.

Die Mission kann also in Mitau ihre Wirkung nicht entfalten, weil die jüdische Bevölkerung hier schon mehr in rationalistische Aufklärerei gerathen ist und den jüdischen Glauben verlassen hat! Es wird damit einerseits der Missionsbestrebung ein testimonium paupertatis ausgestellt gegenüber der rationalistischen Aufklärerei, die denn wohl auch unter der christlichen Bevölkerung Mitaus, und zwar zu noch größerem Nachtheile des Glaubens als unter den Juden, umgehen mag; andrerseits aber wird ihr hier eine Macht zugetraut, als sei es ihr um so leichter, es mit dem orthodoxen Judenthum aufzunehmen. Die Geschichte aber lehrt gerade das Gegentheil: während der Rationalismus, der zu Ende des vorigen und in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts triumphirte, gegenwärtig immer mehr aus der Kirche verdrängt wird und die Zeit voraussichtlich nicht mehr fern ist, wo er gleich so vielen andern theologischen oder philosophischen Systemen nur noch in den betreffenden Geschichtsbüchern zu suchen sein wird, steht die große Masse des orthodoxen Judenthums, die wenigen in Folge von Zwang oder Verlockung Abgefallenen abgerechnet, noch immer der Kirche gegenüber als eine von allen Seiten angegriffene aber unüberwindliche Festung. Fürchtete ich nicht in eine zu weit führende und jedenfalls den engen Rahmen dieses Schreibens überschreitende Polemik zu gerathen, so würde ich gern die Macht mustern, welche Sie mit Erfolg gegen das orthodoxe Judenthum ins Feld führen zu können glauben, wobei ich wohl voraussetzen dürfte, daß Sie selbst weder die von den Missionären vertheilten und von keinem

Juden gelesenen Tractätlein, noch die aus dem Zusammenhange gerissenen und anatomisch präparirten Bibelstellen als brauchbare Waffen gelten lassen; doch ich eile lieber einen andern möglichen Sinn jenes Ausspruchs Ihrer Commission in die Betrachtung zu ziehen.

Sie haben sich, m. h. H., zur Aufgabe gestellt, die irrenden Schafe Kurlands der großen christlichen Heerde zuzuführen. Mit Erstaunen aber vernehmen wir aus dem Munde von Theologen Ihrer Richtung, daß die Mitauer Juden, weil sie der rationalistischen Aufklärerei huldigen, weniger vom rechten Wege abgeirrt seien und es mit Ihnen fürs Erste noch Zeit habe, während an den echt orthodoxen Juden, an dem eigentlichen alten Bundesvolke, die Arbeit rasch beginnen müsse. Ich bitte Sie, m. h. H., um Aufklärung! Sind Ihnen die rationalistisch Aufgeklärten, die den jüdischen Glauben verlassen und den christlichen nicht angenommen haben, bessere, nützlichere, gottgefälligere Menschen als die strenggläubigen Juden? Oder steht der jüdische Rationalist dem Christenthum näher als der jüdische Orthodoxe? Ich kann mir zwar keine klare Vorstellung von dem machen, welches Bild sie sich von jüdischen Rationalisten entworfen haben, aber jedenfalls handelt es sich doch hier um solche, die den jüdischen Glauben überhaupt oder wenigstens schon mehr verlassen haben: warum wollen Sie nun nicht zuerst diese Umherirrenden, im Dunkel Tappenden, jeden festen Boden unter ihren Füßen verloren Habenden mit väterlicher Sorgfalt in den Schooß der Religion aufnehmen? Warum wollen Sie nicht die Leuchte des Glaubens denen entgegentragen, die am hellen Tage den Blinden gleichen? Warum nicht den sichern, festen Stab der Kirche denen reichen, die da straucheln und fallen? Und warum wollen Sie gerade den orthodoxen Juden ihren Glauben nehmen, gerade diese in der Erfüllung ihrer Religionspflichten wankend machen? Sind etwa sie der Gesellschaft, dem Staate schädlicher als die andern? Die orthodoxen Juden in Bauske und überall, wo sie sind, haben keine andern Bücher als die des Talmuds, der Religionscodices und der Andacht gesehen und gelesen; sie glauben und bekennen den einigeinzigen Gott, das höchste Wesen, den vollkommensten Geist, von dem jede Abbildung, jede Vorstellung eine Sünde, eine Entweihung ist*); sie glauben,

*) In der uns vorliegenden Handschrift ist, von dieser Stelle an, die ganze nachfolgende Darstellung der orthodox-jüdischen Glaubenslehre mit zahlreichen Verweisungen auf die Bücher Mosis, die Propheten, Talmude, Midraschim u. s. w. versehen; in unserem Abdruck glaubten wir, nach eingeholter Erlaubniß des Verfassers, alle diese Citate um so

daß Gott nach seinem Willen das All ins Dasein gerufen, daß er der Herr Zebaoth ist, der alle Kräfte des Alls in seinen Händen hält, aus ihnen die Welten spinnt und webt, und müssen es daher als eine heilige Pflicht betrachten, dieser Offenbarung Gottes in der Schöpfung nachzuspüren, den wunderbaren Bau des Weltalls zu studiren, den geheimen Zusammenhang in der großen Kette der Unendlichkeit zu belauschen, um dadurch zur wahren Liebe Gottes und zur Ehrfurcht vor ihm zu gelangen*); sie glauben, daß dieselbe göttliche Kraft, die allen Geschöpfen ihre äußere Gestalt und ihr Wesen verliehen hat, noch jetzt alle Gebilde der Natur, die Ansammlung und Auflösung der Dünste, die zündenden Blitze, den rollenden Donner, wie alle anderen Processe in der Wolkendecke unmittelbar (!D. Red.) schaffe, die zahllosen Myriaden von Geschöpfen, die täglich und stündlich entstehen und vergehen, allein ins Leben rufe, verpflege, ernähre und erhalte und wieder der Vernichtung preisgebe, und dieser Glaube legt ihnen die Pflicht auf, bei jedem meteorologischen Processe, bei jeder majestätischen Naturerscheinung, bei allen außergewöhnlichen Lebensereignissen, wie vor und nach jedem Genusse ein kurzes Gebet zu verrichten, in dem sie Gott als den Schaffenden und Waltenden, den Regierer und Erhalter bekennen und anbeten; sie glauben an eine allmähliche Entwickelung in der Schöpfung und daß Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen habe, und dieser Glaube prägte ihnen einerseits Demuth ein, da jedes andere noch so geringe Wesen ein älterer Ring in der großen

---

mehr uns ersparen zu dürfen, als wir schon öfters erklärt haben, der theologischen Seite der Judenfrage, d. h. einer Discussion der Dogmen des Judenthums keinen Raum geben zu können. Die für uns wesentliche Bedeutung des hier mitgetheilten „Sendschreibens" liegt nicht in dem, was von dem Herrn Verfasser abermals zur Charakteristik resp. Verherrlichung der jüdischen Glaubenslehre beigebracht wird, sondern in den übrigen Partien desselben, — eine Bedeutung, über die wir uns in der Schlußanmerkung zu diesem Aufsatze näher aussprechen werden. D. Red.

*) Deutlicher und in einer directeren Verbindung mit der Glaubenslehre werden die Naturwissenschaften von den neuern jüdischen Theologen benutzt, vergl. z. B. die israelitische Religionslehre von Dr L. Philippson, I. Abth., S. 95—124. Auch Alexander v. Humboldt hat in seinem Kosmos, Bd. II, S. 6 ff., mit wahrhaft künstlerischer Hand die von den alten hebräischen Dichtern in heiliger Begeisterung besungene Naturanschauung und Auffassung zu charakterisiren verstanden. Auch er erkennt überall in den erhabenen, schwungvollen Bildern, in denen die heilige Schrift von dem Ganzen des Weltalls redet, den Reflex des Monotheismus. Der 104. Psalm, diese von allen Dichtern mit Recht bewunderte Schöpfungshymne, wird von allen Juden so oft recitirt, daß fast jeder Jude ihn aus dem Gedächtniß hersagen kann.

Kette der Schöpfung ist, während er andrerseits die Quelle ist, aus der dem orthodoxen Juden die Lehre von den höchsten Pflichten des Menschen gegen den Menschen fließt. Dieser Glaube läßt den Juden nur eine Menschenfamilie kennen, deren Glieder wohl verschiedene Gestalten, Neigungen und Talente haben, die sich aber in Gott wieder einen und sich als Kinder eines Vaters wissen sollen und daher dieselben Pflichten, wie gegen ihre Glaubensgenossen auch gegen die Heiden zu erfüllen haben. Verlassen die Heiden aber nicht die Grundprincipien der Sittlichkeit, ohne welche keine menschliche Gesellschaft bestehen kann, erfüllen sie die sieben noachidischen Gebote, indem sie einen Weltschöpfer auch ohne Vermittlung der Offenbarung anerkennen, vor Gotteslästerung sich hüten, die Familienkeuschheit, das Leben ihrer Nebenmenschen und deren Eigenthum heilig halten, für die Ausübung des Rechts Sorge tragen und in den Genüssen sich jeder thierischen Rohheit enthalten, so wird ihnen selbst die Seligkeit nicht abgesprochen. Alles aber, was sich auf die Gebote der Gerechtigkeit, Redlichkeit, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Treue, werkthätigen Liebe und Barmherzigkeit bezieht, das muß der Jude gegen jeden Menschen beobachten: er soll die Armen auch der sittenlosesten götzendienerischen Heiden gemeinschaftlich und unterschiedslos mit den jüdischen versorgen, ihre Kranken verpflegen, ihre Todten beerdigen, Wucher selbst nicht in Geschäftsangelegenheiten mit Heiden treiben, Treue und Redlichkeit gegen Heiden wie gegen Juden ausüben. Dieser Glaube stellt den Juden ein hohes Ziel: heilig sollt ihr sein, denn heilig bin ich der Ewige, euer Gott. Um dieses Ziel zu erreichen, muß der Jude Gott lieben, d. h. durch sein ganzes Leben als religiöser Mensch, als Muster der Sanftmuth, des Wohlwollens, der Redlichkeit, der Zuvorkommenheit und Sittlichkeit dastehen, wodurch er Liebe zu Gott und zu seiner Lehre einflößt, um dies Ziel zu erreichen muß der Jude die Wege Gottes wandeln, die da sind Barmherzigkeit, unbeschränkte Liebe gegen Jedermann, Wahrheit, Treue; um dieses Ziel zu erreichen hat der Jude alle jene speciell in der Bibel, den Talmuden, Midraschim, Religionscodices angeführten positiven und negativen Vorschriften der Liebe, der strengsten Gerechtigkeit in Handel und Wandel, in Maß und Gewicht zu beobachten, Treue und Wahrheit im Denken und Reden zu üben — Vorschriften, welche einerseits in dem Gebote gipfeln: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, welches der Talmudlehrer Hillel — vor Christus — als die Summe aller Gebote ausgesprochen hat, andrerseits in der excentrischen Lehre der Mischna: wer seinen Nebenmenschen öffentlich

beschämt, der wird seiner Seligkeit verlustig*); einerseits in dem Ausspruch: die Wahrheit ist das Siegel Gottes, jede Unwahrheit also eine Fälschung des göttlichen Siegels, andrerseits in dem Grundsatze, daß auch das kleinste Hintergehn, ein lügenhafter Vorwand einem unsichern Borger gegenüber einem „Meinungsdiebstahl“ — dieser Ausdruck ist in der Sprache des Talmuds mit „Hintergehen“ identisch, einem Vergehen, das im Verbote „du sollst nicht stehlen“ mit einbegriffen ist — gleichzuachten ist. Denn jedes Unrecht, das wir begehen, jede Kränkung, die wir Andern zufügen, jede Gewaltthat, die wir ausüben, jeder Haß, den wir nähren, entfernt uns von unserm Urbilde, von Gott, und trübt die Heiligkeit unserer innern Welt. Die orthodoxen Juden glauben, daß Alles, was Gott ins Dasein gerufen hat, vollkommen ist, daß alles Geschaffene nicht durch den Zufall hervorgerufen, nicht planlos entstanden ist und nicht ziellos dasteht, daß die Menschheit durch alle Windungen und Entwickelungsphasen der Geschichte unmittelbar unter der Einwirkung Gottes, der alle Thaten beobachtet, zum Ziele der Vervollkommnung geleitet wird, daß eine Zeit herankommen wird, wo Gott allein die Welt regieren und sein Name als einzig-einig anerkannt werden wird, d. h. wo alle Menschen seine Wege wandeln, das Recht den Streit zwischen Nationen und Individuen entscheiden, ein ewiger ungestörter Friede und Bruderbund die ganze Menschheit verbinden wird und Gerechtigkeit, Treue und Wahrheit die einzigen Waffen in der Welt sein werden.**) Die orthodoxen Juden beten daher, daß die Zeit herannahe, wo alle Wesen sich zu einem Bunde vereinigen, um Gottes Willen zu vollziehen, daß die Erkenntniß Gottes auf den Thronen der Welt sitze, daß das menschliche Herz geläutert werde und die Frevler sich alle zu Gott bekehren. Sie glauben, daß nicht nur das

*) Mischna, Bd. 4. Tract. Aboth, Cap. 3, § 15. Dieser excentrische Spruch ist auch ins Christenthum übergegangen: wer aber zu seinem Bruder sagt, du bist ein Narr, der ist des höllischen Feuers schuldig (Math. 5, 22). Immerhin scheint mir in ihm mehr Wahrheit zu liegen als in dem Grundsatze der Kirche, daß ein Mensch der alle Gebote der Tugend, Gerechtigkeit, Liebe beobachtet, schon darum der Seligkeit verlustig werden sollte, weil er nicht von christlichen Eltern geboren ist und ein gottesfürchtiger, tugendhafter Mensch nach Art seiner Vorfahren sein will.

**) Der Unterschied in der Auffassung der messianischen Zeit zwischen den sogenannten Orthodoxen und den neuern Theologen ist nicht wesentlich. Vgl. z. B. die Religionsphilosophie der Juden von Dr. Samuel Hirsch, Leipzig 1842, § 76—80 und Dr. Philippson, israelitische Religionslehre, S. 125 ff. Theil II, S. 78 ff. Der Unterschied liegt fast nur in der reiferen und durch die Wissenschaft gesteigerten Auffassung der künstlerischen Darstellung der Propheten.

Verhältniß der Gesammtheit, sondern auch des Individuums zu Gott ein unmittelbares und zwar das Verhältniß von Kindern zu ihrem Vater ist, sie glauben, daß Gott — oder wie wir ihn in dieser Eigenschaft nennen, die Vorsehung — nicht allein die Gesammtheit planmäßig entwickelt, sondern auch, um dieses zu erzielen und die an sich divergirenden Wege der Individuen zu einem harmonischen Einklange und in ein zwar mannigfach gestaltetes aber innerlich zusammenhängendes Ganze zu bringen, alle Maschen in dem Thatengewebe der Menschen in Händen hält und mustert; und da sie nun ferner glauben, daß der Mensch seinem Urbilde gleicht, daher auch mit freiem Willen begabt ist und in sich die Möglichkeit trägt, die ursprünglich von Gott ihm rein gegebene Seele zu beflecken, aber auch die Kraft, sie rein zu erhalten, so folgt hieraus für sie der Glaube an Vergeltung und an die göttliche Gnade, die bald unmittelbar durch des Menschen steten Begleiter, das Gewissen, bald durch die Stimme der hereinbrechenden Geschicke laut und eindringlich zu dem Sünder redet und ihn zur Umkehr mahnt. Oeffnet der Mensch dieser Stimme Ohr und Herz, ruft er alle seine besseren Kräfte in sich wach, so wird durch die ihm innewohnende göttliche Kraft jeder Schritt vorwärts, jede Stufe aufwärts, leichter, bis er den Gipfelpunkt der Vollkommenheit erreicht.

Sind das ungefähr die Hauptwurzeln, mit denen der kräftige Baum des orthodoxen Judenthums in Gott gegründet ist; hat dieser Baum, durch eine im Laufe von vielen Jahrhunderten dickgewordenen Rinde von Symbolen und Ceremonien geschützt, auch in zahlreiche herrliche Vorschriften der Milde, Wohlthätigkeit, Versöhnlichkeit, Liebe, Gerechtigkeit und Wahrheit sich verzweigt, und sind von ihm einige kräftige Reiser auch andern Pflanzen aufgepfropft worden, die ebenfalls wohlthuende, wenn auch nicht gleiche Früchte getragen haben: warum streben Sie, m. h. H., dennoch grade diesen Baum zu fällen oder zu entwurzeln. Ist dieser Glaube, sind diese Lehren der Gesellschaft schädlich? Hat nicht der Stifter Ihrer Religion selbst gesagt, daß er nicht gekommen sei, diese Gesetze aufzulösen, sondern zu erfüllen „und wer eins von diesen kleinsten Geboten auflöst" u. s. w.?

Ferner aber, m. h. H., haben Sie wirklich die Ueberzeugung, daß ein Jude, wenn er der rationalistischen Richtung sich ergeben, den Glauben schon verlassen habe? Sie würden gewaltig irren, glaubten Sie dieses! Dieser Irrthum kann nur auf einem verworrenen Begriff von Rationalismus im Judenthum beruhen. Im Judenthum hat nie eine Spaltung zwischen Rationalismus und Antirationalismus stattgefunden. Die Vernunft, die

im Judenthume seit seinem Entstehen ihre Herrschaft übte und ihre Machtäußerung bis auf die entferntesten Gebiete der haarspaltenden talmudischen Syllogistik zur Geltung brachte, war nie angefeindet. Die größten Männer des Talmuds, die Begründer des talmudischen Wissens haben sich mit der Philosophie befaßt und die Metaphysik, die sie in den Dienst der Religion stellten, sehr hoch und als heilig verehrt. Ja selbst als einer unter ihnen durch die speculativen Studien zum Abfall von der religiösen Gläubigkeit und von der Beobachtung der Satzungen verleitet wurde, pflogen die Uebrigen mit ihm ununterbrochen Freundschaft, sanft ihn zur Rückkehr mahnend. Einige Lehrer ließen der ratio so freien Spielraum, daß sie die Hypothese, als hätte der Schöpfer das All aus einem Urstoffe geformt, aus dem Gebiete des Glaubens nicht verbannten. Maimonides, der fast zuerst Dogmen im Judenthume aufstellte, nimmt die Vernunft als Prüfstein aller Glaubenssatzungen in seinen Codex der Religionsgesetze auf, die allen orthodoxen Juden als Norm gelten. Gabirol (im 11. Jahrhundert), dessen religiöse Dichtungen fast in allen jüdischen Gebetbüchern zu finden sind und die von allen orthodoxen Juden mit heiliger Begeisterung citirt werden, behauptet, daß echter Glaube Ueberzeugung ist, gewirkt durch die Vernunft; wird diese aufgegeben, so schwindet der Glaube dahin, ist er ein leerer Hauch; der Glaube wird erst dann vollkommen, wenn die Vernunft sich ausbildet. Mendelssohn, in dessen Denkprocesse der jüdische Glaube sich zur Naturreligion gestaltete, erklärt alle jüdischen Ceremonialgesetze für „eine Geist und Herz erleuchtende und erhebende Schrift, welche bedeutungsvoll ist, gediegenen tiefen Sinn hat und mit der speculativen Erkenntniß der Religion in genauester Verbindung steht". Weil eben die Vernunft im Judenthume nie zu einem besondern Glaubenssystem sich verhärtete, sondern zu allen Zeiten flüssig blieb, hat sich das orthodoxe Judenthum nie gegen die Macht der Vernunft gesträubt, sondern sich mit ihr völlig befreundet.*) Die Mitauer Juden könnten also der rationalistischen Aufklärerei huldigen, ohne den jüdischen Glauben verlassen zu haben.**)

*) Vgl. Leitartikel der Allg. Z. d. J., Nr. 19, 1867.

**) Zu der vorstehenden Ausführung über die verschiedene Stellung, welche die Vernunft in der jüdischen und christlichen Religion einnehme, können wir nicht umhin einige Bedenken zu verlautbaren. Wir wissen zwar nicht, ob etwa auch unter den Größen der jüdischen Theologie irgend eine zu finden sei, die etwas dem credo quia absurdum est Entsprechendes geliefert hat: wir wissen jedoch, daß subtile Syllogistik und Lobpreisungen der Vernunft als Hülfsmittel des Glaubens auch in der christlichen Theologie lange vor

Das Schlimmste dabei aber ist, m. h. H., der Umstand, daß das über die Mitausche jüdische Bevölkerung zuerst in einer Versammlung von Geistlichen, dann auch in der Oeffentlichkeit ausgesprochene verdammende Urtheil ganz aus der Luft gegriffen ist und nicht einmal den Schein der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Ich muß gestehen, daß ich mit Staunen ein Urtheil über eine Gemeinde vernahm, in der ich mehr als acht Jahre mit unermüdlicher Thätigkeit wirke. Bei all meinem Eifer durch Wort und That den Glaubensboden urbar zu machen, die Saat der reinen jüdischen Religion zu streuen und das Stroh vom Korne zu sondern (Jerem. 23, 28), habe ich, einige kahle Stellen des Indifferentismus abgerechnet, den man in andere Confessionen gewiß weniger als in irgend einer jüdischen Gemeinde vermißt, mehr über Ueberwucherung als über Dürre und über „Verlassen des jüdischen Glaubens“ zu klagen. Weit größere Anstrengung kostet es mir das, oft zum Schaden des wahren Glaubenslebens gereichende zähe Festhalten an allem Hergebrachten zu überwinden und das üppige Unkraut der im Laufe der Zeit sich eingeschlichen habenden Ceremonien und Bräuche fortzuschaffen als die Saat der Religiosität überhaupt erst auszustreuen. Räthselhaft ist es, wie man zu einer solchen Meinung über die jüdische Bevölkerung Mitaus gekommen sein mag, wie eine Versammlung von Geistlichen den Stab über eine ganze Gemeinde brechen konnte, ohne daß der geringste Grund dazu vorliegt. Und je mehr ich nach einem Schein grüble, der zu einem so irrigen Schlusse verleiten konnte, desto mehr sehe ich ihn von der Wahrheit entfernt: denn wenn ein evangelischer Geistlicher ein solches Urtheil über eine jüdische Gemeinde fällt, so müssen ihm wahrscheinlich solche Glaubensmomente oder Handlungen vorgeschwebt haben, die eine Analogie in seiner Kirche, in seiner Gemeinde haben, um an beide denselben Maßstab legen zu können; vergleichen wir aber einige analoge Momente in den christlichen und den jüdischen Gemeinden Mitaus, wie etwa die Heilighaltung der Feste und den Besuch der Gotteshäuser,

---

der Periode des eigentlich sogenannten Rationalismus dagewesen sind. Und was diesen letzteren betrifft, so ist sein Wesen dem Verfasser offenbar nicht recht bekannt, wie schon daraus hervorgeht, daß er seinen Gegensatz „Antirationalismus“ (statt Supranaturalismus) nennt. Auch der so eben von dem Verfasser citirten Nr. 19 der Allg. Ztg. des Judenthums gestehen wir nicht zu, daß sie bei den Begriffen Rationalismus, Materialismus, Pantheismus genügenden Bescheid wisse. — Doch hier nur soviel zu unserer Verwahrung über dieses Thema, weil es im Texte wieder einmal berührt wurde zu dem eigentlichen Zwecke des „Sendschreibens“ steht es unseres Erachtens nur in loser Beziehung. D. Red.

so dürfte sich doch nur eher ein ungünstiges Resultat für die ersteren herausstellen. Nun, ich will Ihnen ein kurzes aber treues Gemälde davon in meiner Gemeinde entwerfen. Mit dem Sonnenuntergange am Freitag, sowie auch am Vorabend jedes Festtages überhaupt, hört in der ganzen jüdischen Gemeinde jede Geschäftsthätigkeit auf, und ruht, bis das Firmament am folgenden Abend mit Sternen besäet ist; alle Kaufläden von den Engroshandlungen bis zu den kleinsten Speise- und Getränkbuden sind geschlossen; auch der ärmste Handwerker hat vor Sonnenuntergang das Handwerkzeug aus den Händen gelegt; das Sabbathlicht, an welches sich so viele symbolische Bedeutungen und freundlich-tröstende Reminiscenzen knüpfen, wird von jeder jüdischen Hausfrau mit einem andächtigen Gebet eingeweiht. Ich will hier nicht den Reiz und die Feierlichkeit schildern, den der Sabbath über das jüdische Haus verbreitet — denn dasselbe kann auch der Sonntag in einem religiösen christlichen Hause schaffen — aber wohl muß ich hervorheben, daß nach der eigenthümlichen, geschichtlich entwickelten Lebenserscheinung der Juden, die Vergnügungen am Sabbath, selbst bei der Mitauschen jüdischen Bevölkerung noch immer rein religiöser und geistlicher Natur sind. Ein großer Theil der Gemeinde Mitaus eilt an jedem Sabbath, nachdem der Vormittag in der Synagoge zugebracht worden, auch Nachmittags nach den Lehrhäusern (beth-hamidrasch), um dort das von einem Schriftgelehrten gewöhnlich vorgetragene Wort aus der heiligen Schrift, den Talmuden u. s. w. zu vernehmen. Nie aber wird man einen Mitauschen Juden am Sonnabend und an den Festtagen bei einer brausenden Lust, beim Tanze, beim Spiele und lärmenden Gelage treffen, noch weniger an den Sabbath- und Feiertagen einem betrunkenen Juden begegnen. Dasselbe Verhältniß finden Sie auch beim Besuche der Gotteshäuser. Schon an den sechs Werktagen sind die hiesigen Synagogen und Bethäuser von einer nicht geringen Zahl Juden besucht — den geringsten Theil der jüdischen Gemeinde vermissen wir am Sabbath in der Synagoge — die Meisten der Zurückbleibenden verrichten den Gottesdienst in Privathäusern gemeinschaftlich — an den Festtagen aber sind die Gotteshäuser fast von allen Juden besucht, ja es giebt Festtage, an denen man verbürgen kann, daß keine drei Glieder der ganzen jüdischen Gemeinde in den Gotteshäusern fehlen. Die ganze jüdische Gemeinde steht an diesen Tagen bald 6—8 Stunden, bald von Sonnenaufgang bis zu völlig eingetretener Dunkelheit, ohne daß Speise und Trank ihre Lippen berührt, in den Gotteshäusern, jeder sein Leben im Laufe des verflossenen Jahres durch-

musternd, jede böse That mit zerknirschtem Herzen bereuend, sich an den Geboten und dem Worte Gottes geistig kräftigend, um mit gutem Willen und sittlichem Ernste ausgerüstet muth- und hoffnungsvoll von Neuem den Kampf mit den Verlockungen des Lebens zu beginnen. Ob alle Gemeindeglieder dieses alles genau mit dem Herzen, dem Geiste thun, ist freilich eine Frage, die der Kenner aller Herzen allein beantworten kann; allein das ist die Bestimmung des Tages und wenigstens versammelt man sich dazu vollzählig in den Gotteshäusern. Wo werden Sie nun, m. h. H., unter diesen Allen diejenigen herausfinden, die den jüdischen Glauben verlassen haben? Meinerseits erlaube ich mir nicht über die Religiosität und Glaubenstreue der christlichen Gemeinden Mitaus ein Urtheil zu fällen; ich habe genug mit meiner Gemeinde zu thun und würde mich glücklich fühlen, wenn ich mir sagen könnte, daß ich allen Pflichten gegen sie nachgekommen bin! Aber wohl glaube ich die Herren Pastore, welche die Mitauschen Juden zuerst als außer dem Glauben Ihrer Väter stehend bezeichneten, fragen zu dürfen, ob etwa die Vergleichung mit ihren eigenen Gemeinden in den oben geltend gemachten Beziehungen Sie zu diesem Urtheile berechtige. Wird auch dort kein Handel am Sonntag, auch nicht vor dem Kirchengang, getrieben? Sind auch dort alle Getränkbuden am Sonntage geschlossen und findet sich kein einziger Handwerker, Geselle oder Lehrling, der am Sonntage eine Arbeit beende oder unternehme? Sind dort die Sonntagsfreuden geistlicherer Natur als die der Mitauschen Juden am Sonnabend? Können Sie, m. h. H., auch von Ihrem Kirchenbesuche sagen, daß es gewisse Tage im Jahre giebt, an denen die Kirche von allen ihren Zugehörigen besucht ist?

Doch es sind vielleicht die speciell jüdischen Vorschriften, Sitten, Bräuche, von denen Sie die hiesigen Juden losgelöst glauben! O, dann möchte ich wohl die Frage an Sie richten, ob Sie unter den 5000 jüdischen Mitauern viele Häuser aufzählen können, in denen die Speisegesetze nicht mit primitiver Strenge beobachtet werden? Ob Sie viele Mitauer Juden kennen, die am Sabbath und den Feiertagen Geschäfts- oder Vergnügungsreisen machen? Oder sind es große Umwälzungen im Cultus, die Sie zu dieser irrigen Meinung berechtigen? Auch hier aber finde ich, so gerne ich sie suche, fast keine einzige; im Gegentheil ist allen verständigen hiesigen jüdischen Gemeindegliedern bekannt, mit welchen Schwierigkeiten ich zu kämpfen habe, welche Vorsicht ich gebrauchen muß, wenn ich auch den kleinsten Schritt vorwärts in der Cultusverbesserung

machen will. Ueberall wo ich auf Gebräuche stoße, die sogar nicht im Boden des reinen jüdischen Glaubens wurzeln, die aber dennoch als solche eine lange Zeit galten, da begegne ich gewaltigen Hindernissen, selbst in denjenigen Schichten, wo flüchtige Beobachter Rationalismus suchen würden, und nur durch Muth, Ausdauer und Selbstverleugnung kann ich auf einige Erfolge rechnen.*)

Das, m. h. H., sind Thatsachen, die weder mit dem Hauche des ausgesprochenen Wortes noch mit einem Federstriche aus dem Reiche der Wirklichkeit verwiesen werden können. Ich glaube mich also berechtigt zu wünschen, zu bitten und zu hoffen, daß Sie, m. h. H., im Interesse der Liebe, die aus der Quelle der Uroffenbarung uns Allen zuströmt, im Interesse der Wahrheit, nach der wir Alle streben, im Interesse der Menschheit, zu deren einer Familie wir alle gehören, — das thun mögen, was die öffentliche Meinung gewiß zu thun auch nicht unterlassen wird: das über meine Gemeinde ausgesprochene harte Urtheil zurücknehmen, den Worten aber die ich über Mission gesprochen Eingang in Ihre Herzen verschaffen zu wollen.

Wollten Sie im Namen der Liebe Ihren Beistand, Ihre Theilnahme der Verbesserung der socialen Stellung der Juden zuwenden — wodurch allein sie zu bessern, nützlichern Bürgern herangezogen werden können — dann werden wir Sie, und wird Gott das Werk Ihrer Hände segnen. Die Sorge für das Seelenheil der Juden aber überlassen Sie billig deren eigenen Geistlichen.

Anm. d. Red. Das vorstehende „Sendschreiben", welches der Verfasser auch direct der vor kurzem in Goldingen versammelt gewesenen kurländischen Provinzialsynode dieses Jahres zugeschickt hat, wird nicht ermangeln können die ernste Beachtung nicht nur unserer evangelischen Landesgeistlichkeit, sondern auch aller übrigen Leser der Baltischen Monatsschrift auf sich zu ziehen; ist es doch, wie uns dünkt, eine ganz neue Einsicht in die möglichen Folgen einer dem Interesse des weiteren Publicums bisher ferner liegenden Angelegenheit, die uns hier eröffnet wird. Es

*) Es ist hier nicht der Ort den Nachweis zu liefern, daß Aenderungen im Cultus nach den Bedürfnissen der Zeit und des Ortes eine gewöhnliche Erscheinung im Judenthume sind und daher, selbst wenn die gewöhnlichsten und erforderlichen Verbesserungen im Cultus realisirt wären, noch immer kein Grund vorhanden wäre uns des Rationalismus und Unglaubens zu zeihen.

handelt sich nämlich seit einiger Zeit um eine organisirte Judenmission im Lande mit ständigen Missionären, regelmäßigen Subventionen u. s. w., und das „Sendschreiben“ läßt ersehen, welche Aufregung dieses Unternehmen unter den Juden Kurlands hervorgerufen hat oder noch hervorrufen könnte. Das aber würde uns in unseren ohnehin schon so gegensatzvollen Verhältnissen gerade noch fehlen, daß auch die sociale Trennung zwischen Juden und Christen zu einer politischen Feindschaft ausartete! Man kann nicht anders sagen, als daß unsere jüdischen Landesgenossen in den wenigen Fällen, wo sie sich politisch bethätigen konnten, vollkommen loyal und namentlich ohne die bei gewissen Anderen beliebte Ueberspringung der nächsten Instanzen verfahren sind (man denke z. B. an die Stellung, welche die Rigaschen Juden in der Stadtverfassungsfrage einnahmen); gewiß aber ist es höchst wünschenswerth, daß dem niemals anders werde und daher Alles vermieden werde, was diesen bisher verachteten aber keineswegs bedeutungslosen Bevölkerungtheil in eine entschiedene Opposition drängen könnte. Zwar nun wird es nimmer von den einzelnen Pastoren oder gar den Synoden unseres Landes zu verlangen sein, daß sie um einer politischen Rücksicht willen einen kirchlichen Zweck aufgeben — muß es ja doch gerade als ihre Stärke und ihr Ruhm anerkannt werden, daß sie von jeher in wahrhaft protestantischem Geiste ausschließlich und ohne Hintergedanken ihrer geistlichen Aufgabe zu genügen suchten — aber wenigstens mögen sie ohne Verdruß sich daran erinnern lassen, daß doch wohl auch im Interesse der Kirche selbst die Judenmission nur mit der größten Vorsicht und Schonung und nur mit der strengsten Kritik der dabei verwendeten Werkzeuge betrieben werden darf. Und wenn auch (wie wir allerdings a priori glauben annehmen zu dürfen) in dieser Hinsicht nichts versehen sein sollte, so mögen die Synoden uns immerhin noch erlauben die folgende Erwägung ihnen ans Herz zu legen. Das Staatsgesetz gestattet nur den Uebertritt vom Judenthum zum Christenthum, nicht umgekehrt; nun aber läßt sich unseres Erachtens unschwer nachweisen, daß jede sei es durch gewisse Corporationen und Gesellschaftsgruppen oder gar durch den Staat selbst in öffentlicher Weise betriebene religiöse Propaganda nur da sittlich zulässig ist, wo Rück- und Uebertritt in gleicher Weise freistehen; ergo sind unsere Synoden wenigstens solange nicht berechtigt die Judenmission im Lande zu organisiren, als sie nicht zugleich auch für die Herstellung der vollkommenen Bekenntnißfreiheit, zu Gunsten des Judenthums wie der verschiedenen christlichen Religionsparteien, in unserem Staate wie in allen übrigen — beten.

Die kirchliche Unionskrisis in Preußen und deren Bedeutung für die Kirchenverfassungsfrage.

„Den Tag werde ich segnen, an welchem ich die Kirchengewalt wieder in die rechten Hände werde zurückgeben können". Worte Friedrich Wilhelms IV. an den Berliner Magistrat 1845, 20. October.

Es werden am 19. October d. J. (n. St.) gerade fünfzig Jahre, daß die kirchliche Union in Preußen eingeführt ist, indem an diesem Tage sämmtliche Geistliche Berlins lutherischen und reformirten Bekenntnisses unter der Führung Schleiermachers gemeinsam im Dom zu Berlin das heilige Abendmahl nach dem neuen unirten Ritus empfingen. König Friedrich Wilhelm III. hatte schon am 27. September desselben Jahres (1817) durch „Cabinetsordre" an die betreffenden geistlichen Behörden und im Hinblick auf die bevorstehende dreihundertjährige Erinnerungsfeier der Reformation durch Luther angeordnet, daß die beiden evangelischen Confessionskirchen, die lutherische und die reformirte, fortan sich zu einer „evangelischen Kirche" verschmelzen sollten, welche Kirche sich „auf die Hauptsachen im Christenthum, worin beide Confessionen eins seien" gründen solle. Diese „Union" sollte nun, wenn auch nicht aufgedrungen und anbefohlen — wie allerdings in der Cabinetsordre bemerkt war — so doch allmählich von Seiten der kirchlichen Behörden angestrebt werden; der König selbst aber, als der eigentliche Begründer und Erfinder der Union, ging mit gutem Beispiel voran, indem er sich der ersten „unirten" Gemeinde in Preußen, der „Hof- und Garnisonsgemeinde" zu Berlin, anschloß.

Dieses Werk des frommen Königs feiert nun eben sein fünfzigjähriges Jubelfest — aber es ist wenig Aussicht vorhanden, daß es wirklich ein Fest werde, indem das von Friedrich Wilhelm III. beabsichtigte Friedenswerk der Union von der ersten Zeit seiner Begründung an „kein Band der Gemeinschaft, sondern ein Zeichen der Zertrennung" geworden ist und die kirchlichen Wirren und Kämpfe, die die Union in ihrem Gefolge gehabt hat, gerade in diesem ihrem neun und vierzigsten Lebensjahre dermaßen sich vergrößert haben, daß es nicht als unmöglich erscheint, ihr fünfzigjähriger Geburtstag könne zugleich ihr Todestag werden. Woher nun diese Krisis, und weßhalb ist die Union innerhalb dieser fünfzig Jahre nicht das geworden, was sie sein sollte, ein Band des Friedens und der Verschmelzung der beiden evangelischen Confessionskirchen zu einer evangelischen Kirche?

Die Union war von vorne herein ein Eingriff in die historisch-rechtliche Grundlage beider evangelischen Kirchen und ihrer Selbstbestimmung. Wenn es auch mehr als wünschenswerth ist, daß die beiden reformatorischen Confessionskirchen sich soviel, als nur irgend möglich, nähern und sich als Schwesterkirchen ansehen sollen, so ist eine solche gegenseitige Annäherung und Gemeinschaft doch nicht mit dem Aufgeben der Sondereigenthümlichkeit und der durch die Geschichte gegebenen Entwickelung einer jeden Confessionskirche zu verwechseln. Das aber ist der große Fehler der Union gewesen und ist es bis auf diesen Tag, daß von dem Augenblicke des königlichen Erlasses vom 27. September 1817 an jene „parteiischen Namen" der beiden evangelischen Kirchen aufhören und es fortan nur eine evangelische Kirche geben sollte. Heißt es doch mit eigenthümlicher Zweideutigkeit gleich in jener Unionsurkunde von 1817, „daß die reformirte Kirche allerdings nicht zur lutherischen und diese auch nicht zur reformirten übergehen, daß aber trotzdem beide eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters bilden sollen" — und wurde doch zu dem Ende auch bald eine Agende ausgearbeitet, die „auch in nicht unirten Kirchen" eingeführt werden sollte. Ebenso verfügte die Cabinetsordre vom 30. April 1834, daß es nicht zu gestatten sei, „wenn die Feinde der Union sich als eine besondere Religionsgesellschaft constituiren", trotzdem daß in derselben Verfügung gesagt war, daß die Union kein Aufgeben der bisherigen evangelischen Glaubensbekenntnisse bezwecke. Was half es daher, daß es schon 1817 hieß, die Union solle niemand aufgedrungen werden? Was half es auch, daß im Laufe der

fünfzigjährigen Entwickelungsgeschichte der Union verschiedene, oft nicht unbedeutende Zugeständnisse den einzelnen Confessionen gemacht werden mußten — immer doch war es bald offene, bald stille Tendenz der Union, die beiden reformatorischen Kirchen nicht bloß mit einander zu verschmelzen, sondern auch an Stelle beider die kirchliche Neuschöpfung der Union, die „evangelische“ Kirche, zu setzen. Diese evangelische Kirche sollte in einem einigen Kirchenregiment und Cultus bei uneinigem Glaubensbekenntniß und einem gewissen Maße von confessioneller Sondereigenthümlichkeit bestehen. Daß aber war und ist der innere Widerspruch der Union, daß die äußere Erscheinung der Kirche im Kirchenregiment und Cultus nicht die entsprechende Form des innern kirchlichen Wesens, des geschichtlich überkommenen Glaubensbekenntnisses und der confessionellen Besonderheit unter solchen Bedingungen sein kann. Sagt doch selbst der reformirte Ebrard in seine Kirchengeschichte (IV, 283) bei Besprechung der separirten Lutheraner, die sich eben von der preußischen Landes-Unionskirche abgetrennt haben: „vergeblich versicherte eine Cabinetsordre (28. Februar 1834), daß die lutherische Kirche durch die Union ganz und gar nicht aufgehoben sei und der Beitritt zur Union überhaupt von niemandem verlangt werde, sondern nur die gehorsame Annahme der Agende; die separirten Lutheraner konnten das Unfaßbare nicht fassen, daß in einer unirten Kirche das die reformirte Lehre verdammende Bekenntniß ungeschmälert noch gelte und daß eine mit den Reformirten gemeinsam gebrauchte Abendmahlsliturgie eine lutherische sei, was doch nach königlicher Logik alles unzweifelhaft stattfand.“

Aber nicht bloß die eigenthümliche Doppelnatur der Union ist es, die uns bedenklich macht, auch die ganze Art der Entstehung dieser neuen evangelischen Kirche hat für uns manche Schattenseiten. Nicht aus der Gemeinde heraus oder auf einer die Kirche repräsentirenden allgemeinen Synode ist die Union entstanden, sondern im Cabinet eines wenn auch frommen, so doch weltlichen Machthabers. Mit Recht sagt daher ein unparteiischer Mann der Union, Fabri, (Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland): „Ist der Weg der Cabinetsordres der legitime Weg des Fortschritts in der Gemeinde Jesu? Wo ist der Geburtsschein der Union? Wo ihre Legitimation aus dem Heiligthum? Jedes Ding urständet in seiner Zeugung und die Kräfte dieser präformiren und beherrschen seine Entwickelung. Hätte die Union in ihren Ursprüngen jene zeugenden Lebenskräfte, wäre sie mehr That Gottes an Seiner Gemeinde, als aus vorbedachtem guten Rath der Menschen

entsprungen, sie würde siegreich alle Widerstände überwunden und die kirchliche Geschichte der letzten fünfzig Jahre zu einer wesentlich anderen gemacht haben. Sie hat das nicht vermocht." — Die Union ist aber nicht bloß an dem zähen Widerspruch der confessionellen Theologen oder überhaupt an dem „Confessionshader" gescheitert, sondern ebenso auch daran, daß sie eben nicht eine That der Kirche und Gemeinde war, sondern zunächst aus staatskirchlicher Macht und Weisheit hervorgegangen ist und, wie wir meinen, auch nur auf dieser Grundlage allein ihr Ansehen bis auf den heutigen Tag hat behaupten können.

Soviel zur allgemeinen Orientirung über das Wesen der preußischen Staats- und Unionskirche. Die Union ist nun aber im gegenwärtigen Augenblick in eine neue Krisis getreten, die durch die jüngsten politischen Kämpfe und Errungenschaften herbeigeführt ist. Das Jahr 1866 hat mit einem Schlage gegen 4 Millionen Seelen meistens lutherischen, aber auch reformirten und unirten Glaubensbekenntnisses in die staatliche Gemeinschaft von Preußen eintreten lassen und es entsteht nun die Frage, wie es mit diesen neuannectirten Provinzen in kirchlicher Beziehung zu halten sei. Hanover und Schleswig-Holstein repräsentiren zwei ansehnliche Kirchengebiete, die nicht bloß ein lutherisches Glaubensbekenntniß, sondern demgemäß auch ein lutherisches Kirchenregiment bis jetzt gehabt haben und, wie bereits ausgesprochen ist, auch für die Zukunft beanspruchen. Sie werden sich daher auch nicht in die preußische Staatskirche, die Unionskirche, eingliedern lassen und andrerseits dürfte die Zeit vorüber sein, wo man durch königliche Cabinetsordres „neue Kirchen" stiften und den Gliedern verschiedener Glaubensgemeinschaften ein und dieselbe Agende und ein Kirchenregiment octroyiren kann. Der König von Preußen hat daher gewiß recht gethan, wenn er durch Verfügung vom 8. Decbr. 1866 die neuannectirten Provinzen in kirchlicher Beziehung direct unter den Cultusminister gestellt hat und nicht unter den „evangelischen Oberkirchenrath", der die höchste kirchliche Behörde für die preußische Staatskirche ist und von sich aus direct mit dem Könige conferirt. Es dürfte diese Anordnung aber nur eine provisorische Lösung der Krisis sein, in welche die preußische Landeskirche durch die Annexion der neuen Kirchenprovinzen gerathen ist, denn für die Dauer kann diese Ausnahmestellung den lutherischen neuen Provinzen nicht gut gewährt werden. Der evangelische Oberkirchenrath ist von König Friedrich Wilhelm IV. am 6. März 1852 mit der ausdrücklichen Tendenz eingesetzt, „die Rechte und die auf Grund derselben

vorhandenen Einrichtungen der verschiedenen Confessionen zu schützen und zu pflegen und ebenso die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten." Wie könnte nun der Oberkirchenrath für die Dauer die Existenz solcher bedeutenden kirchlichen Besonderheiten außerhalb seines Regiments dulden. Es ist auch nicht gut anzunehmen, daß man den Lutheranern in Hanover und Schleswig-Holstein dieselbe vom Staate unabhängige Stellung geben wird, die man 1845 den „separirten Lutheranern" durch das Breslauer Kirchencollegium gab und zu geben sich genöthigt sah; würden sich doch diese schlesischen Lutheraner alsbald mit den hanöverschen und schleswig-holsteinischen verbinden und am Ende einen lutherischen Oberkirchenrath gegenüber dem evangelischen in Berlin bilden. Auch wäre der Widerspruch in der That zu groß, daß in den alten Provinzen die lutherische Kirche gewissermaßen gezwungen ist in der Union zu bleiben, während man den neuen Provinzen in dieser Hinsicht freie Hand giebt.

Also — wohin wir uns wenden, neue Verwirrungen, und dennoch werden auch diese zum Heile der Kirche ausschlagen, indem sie endlich die große Frage zur Entscheidung zu bringen helfen, wie die Verfassung der Kirche sich gestalten soll. Die gegenwärtigen kirchlichen Zerwürfnisse in Preußen müssen unserer Meinung nach zu einem neuen irgendwie modificirten Kirchenregiment führen, sei es nun, daß das alte Kirchenregiment, als evangelischer Oberkirchenrath unter dem Summepiskopat des Königs in verjüngter Gestalt aus der Krisis hervorgeht, sei es — und dahin scheinen die Zeichen der Zeit mehr zu deuten — daß die lutherische Kirche in Preußen — und mit ihr auch die reformirte — auf Grund ihrer kirchlichen Sondereigenthümlichkeit und in Unabhängigkeit vom Staat und der sogenannten Staatskirche sich in neuer und anpassender Verfassung constituirt Das scheint uns die große Bedeutung der gegenwärtigen Unionskrisis in Preußen für die Kirchenverfassung zu sein. Jetzt wird es sich zeigen müssen, ob die beiden reformirten Schwesterkirchen, insbesondere die lutherische, noch so viel inneres Salz haben, daß sie sich zu kirchlicher Selbstbestimmung und Selbständigkeit fortentwickeln können. Wir glauben und hoffen es und versuchen in den nachfolgenden Blättern die Ansätze einer solchen kirchlichen Selbstentwickelung nachzuweisen.

Zunächst haben wir hier zu bemerken, wie die Kirchenverfassungsfrage in der That gegenwärtig alle Gemüther beschäftigt und alle andern Fragen der kirchlichen Gegenwart in den Hintergrund gedrängt hat. Dies zeigt sich namentlich auch an der Fülle von Artikeln in den theologischen

Zeitschriften und von Broschüren, welche alle von der Kirchenverfassungsfrage, in Anknüpfung an die neugeschaffene politische Situation in Preußen, handeln. Nachdem zunächst die Hengstenbergsche Kirchenzeitung schon zu Ende des vorigen Jahres in einer Reihe von Artikeln zu Gunsten eines selbständigen, von der Union unabhängigen Kirchenregiments für die lutherische Kirche im alten und neuen Preußen ihre gewichtige Stimme erhoben und dabei geradezu ausgesprochen hatte, daß „ein unterscheidungsloses Kirchenregiment über unterschiedene kirchliche Existenzen ein schweres Unrecht" sei, wurde sie dafür in dem Organ des Berliner Oberkirchenrathes, der „Neuen evangelischen Kirchenzeitung", von Professor Meßner auf das Heftigste angegriffen und mußte sich gefallen lassen dahin zurechtgewiesen zu werden, daß „es nach lutherischer Lehre unwesentlich sei, ob die lutherischen Gemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche unter einem Regiment verfaßt seien oder nicht". Hierauf wurde aufs neue Oel ins Feuer gegossen und zwar von einer Seite, von welcher es niemand erwartet hätte. Der als theologischer Schriftsteller rühmlichst bekannte Missionsinspector Fabri in Bremen, selbst der Union angehörig und innerlich über dem confessionellen Gegensatz stehend, sprach sich in zwei Broschüren „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland" — und „Die Unions- und Verfassungsfrage" — gegen das bisherige Unionskirchenregiment aus. „Die Union als kirchenregimentliches Princip — sagt Fabri — ist aufzugeben, weil sie unhaltbar geworden ist, die Union ist zur Conföderation umzugestalten." Es sollen die lutherische, reformirte und, wenn es eine solche giebt, unirte Kirche eine jede für sich bestehen, aber unter einander alle drei durch das Band der Conföderation verbunden sein.

Diese Stimme aus dem eigenen Lager der Union erregte überall das größte Aufsehen und selten hat wohl ein so kleines Schriftstück, wie das erste der beiden genannten, eine solche Wirkung geübt. Eine große Menge von Entgegnungen folgte von allen Seiten und die Männer der Union riefen dem Verfasser zu: „Gott bewahre uns vor unseren Freunden". Auch der evangelische Oberkirchenrath sah sich genöthigt, wenn auch nicht in directer Anknüpfung an die Fabri'schen Broschüren, zu den erregten Gemüthern zu sprechen und erließ am 18. Februar d. J. jenes merkwürdige Schriftstück „Denkschrift des evangelischen Oberkirchenraths betreffend die gegenwärtige Lage der evangelischen Landeskirche Preußens" unterschrieben von den elf Gliedern des Oberkirchenraths Mathis, Neander, Snethlage,

Nitzsch, Twesten, Hoffmann, Wichern, Thielen, Dorner, Stahn, Hermes. Die Denkschrift geht zunächst davon aus, daß die politischen Veränderungen des verflossenen Jahres von großer Rückwirkung auf die evangelische Kirche Preußens und Deutschlands gewesen sei und daß es nun gegenüber den mancherlei kirchlichen Kundgebungen der Gegenwart allen treuen Gliedern der Landeskirche Preußens gezieme „klare Stellung zu nehmen und zu behaupten". Worin besteht nun diese? Es sind hauptsächlich zwei Gefahren und Feinde, vor denen der Oberkirchenrath warnt. Erstens die Bestrebungen des sogenannten Protestantenvereins, welcher den evangelischen Landeskirchen und den confessionellen Unterschieden „die deutsche Nationalkirche der Zukunft" entgegenstellt. Mit Recht sagt einer der Hauptführer der „deutschen Nationalkirche" Dr. Schenkel (Die gegenwärtige Lage der protestantischen Kirche in Preußen und Deutschland) gegen diese Argumentationen des Oberkirchenraths, daß denselben der volle Nachdruck der Principien, die Macht der Energie und der Ernst der Consequenz fehle. Für die Union in Preußen gebe es gegenwärtig keine andere Hülfe und Rettung, als daß die Kirchenvereinigung mit vollem Ernste nach dem Sinne der Stiftungsurkunde vom 27. September 1817 wirklich aus- und durchgeführt werde. Das könne aber nur auf dem Wege des Protestantenvereins geschehen, denn dieser bezwecke nicht bloß Einheit der Kirche im Kirchenregiment mit Aufgebung der sogenannten ituo in partes oder der confessionellen Sonderkirchensenate, sondern auch auf Grundlage des Gemeindeprincips eine einheitliche Gestaltung der Kirchenverfassung. So äußert sich Schenkel und man versteht in der That nicht, weßhalb die Denkschrift gegen denselben und den Protestantenverein zu Felde zieht. Wir müssen Schenkel vollständig beipflichten, wenn er nach dieser Seite hin nur im Protestantenverein und dessen Zielen die alleinigen Consequenzen der preußischen Unionsbestrebungen sieht. — Der zweite Feind der Union aber, gegen den hauptsächlich die Denkschrift gerichtet ist, ist ihr diejenige Richtung innerhalb der evangelischen Landeskirche, welche die Besonderheit, ja Sonderung der evangelischen Confessionen der Union und der Einheit der preußischen Landeskirche entgegenstellt. Diese Richtung wird denn im Verlauf der Denkschrift „Romanismus" genannt, so daß zu dieser katholisirenden Richtung nicht bloß solche Lutheraner gehören sollen, welche vielleicht wirklich mit Rom liebäugeln, sondern auch alle die, welche darauf ausgehen, ihrer Kirche nicht bloß das überkommene Glaubensbekenntniß zu wahren, sondern demgemäß auch auf eine lutherische Kirchenleitung und

Kirchenorganisation Anspruch machen. Der evangelische Oberkirchenrath zu Berlin, der schon zu Weihnachten 1866, wie erwähnt, „die neue evangelische Kirche“ mit der neuen Weisheit bereicherte, daß es nach lutherischer Lehre unwesentlich sei, ob die lutherischen Gemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche unter einem Regiment verfaßt seien oder nicht, bestätigt dieses nicht bloß, sondern warnt jetzt sogar die Gemeinden „vor der Verleitung in Abfall von dem Boden der Reformatoren seitens solcher, welche unter Mißbrauch des lutherischen Namens auf dem Grunde jener Tendenzen den Bau einer neuen ihrem Sinne zusagenderen Kirche unternehmen wollen.“

Diese Denkschrift des Oberkirchenraths hat innerhalb der lutherischen Kirchenangehörigen, wie man sich denken kann, vielfach böses Blut erregt; namentlich aber wurden jene Beschuldigungen von „romanisirenden Tendenzen“, die ohne Weiteres in Bausch und Bogen der lutherischen Kirche angeheftet werden, mit Entrüstung zurückgewiesen. Geht denn das Streben nach einer selbständigen lutherischen Kirchenverfassung aus „romanisirenden Ideen“ hervor? Und wenn dieses Streben schon „Romanismus“ sein soll, in welchem römischen Sauerteige mögen nicht diejenigen lutherischen Landeskirchen stecken, wo man nie etwas von Union gewußt und wo trotzdem stets eine besondere lutherische Kirche mit dem entsprechenden lutherischen Kirchenregiment bestanden hat!

Wir sehen, die kirchliche Krisis in Preußen wächst mit jedem Augenblicke; was sie uns aber lehrt, ist, daß die Kirchenverfassungsfrage keine gleichgültige Nebensache ist und daß es sich gegenwärtig rächt, wenn man eine zu lange Zeit diese Frage zu den Adiaphoris gezählt hat. Der siebente Artikel der Augsburger Confession sagt allerdings, daß zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen es genug ist, wenn das Evangelium einträchtiglich nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente nach dem göttlichen Worte gereicht werden. Gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, seien nicht noth zur Einigkeit der Kirchen; aus diesen Sätzen unserer Augsburger Confession läßt sich aber doch nicht ohne Weiteres mit dem Oberkirchenrath folgern, daß die ganze Kirchenverfassung in das Gebiet der unwesentlichen „Ceremonien“ gehört, geschweige denn die nun einmal factisch vorhandenen Differenzen in der Abendmahlslehre beider Kirchen. „Es ist zu einleuchtend, sagt die Hengstenbergsche Kirchenzeitung (Juni 1867), daß einer wirklichen Kirche auch ihr besonderes Regiment gebührt. Ich glaube auch, weil es so selbstverständlich ist, so

hat es der Artikel 7 der Augsburger Confession gar nicht besonders ausgesprochen. Braucht man denn zu sagen, daß man Wein nicht anders haben kann als in einem Gefäß?" Die Geschichte unserer Kirche beweist uns am besten, daß die Kirchenverfassung kein unwesentliches Moment ist, und z. B. von unseren Reformatoren wissen wir, daß sie zunächst mit allen Kräften darauf ausgingen, die bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche in geläuterter Gestalt auch für die neue evangelische beizubehalten, und daß sie nur ungern später das Kirchenregiment auf die Landesherren übergehen ließen.

Aber es ist noch ein Zweites, was wir aus der gegenwärtigen kirchlichen Krisis in Preußen zu entnehmen haben. Die Unionsgeschichte von 1817—1867 stellt uns ein getreues Bild von dem traurigen Mißverhältniß zwischen Staat und Kirche dar, das von jener ersten königlichen Cabinetsordre vom 27. September 1817 bis zum jüngsten Erlaß des Oberkirchenraths vom 18. Februar 1867 geherrscht hat. Wir meinen damit das, was Fabri in der ersten seiner angezogenen Broschüren so bezeichnet: „heute erst zeigts sich in vollem Lichte, wie verhängnißvoll es war, daß die Kirche der deutschen Reformation in volle Abhängigkeit vom Staate gerathen ist und seine Magd und Dienerin geworden ist." (S. 5) Die Union ist eben in Folge jenes Mißverhältnisses zwischen Staat und Kirche im königlichen Cabinet entstanden, sie hat sich bis auf diesen Tag nur dadurch halten können, daß „dem Staate eine Unionstendenz einwohnt" und daß die Union überhaupt „ein Stück der überkommenen Erbweisheit des hohenzollernschen Königshauses" ist — so daß wir nicht zu viel zu sagen meinen, wenn wir behaupten, daß mit der veränderten Gestalt, die das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Preußen über kurz oder lang erleiden wird und muß, auch das Bindemittel der Staatsgewalt, welches bis jetzt die preußische Landes- und Staatskirche zusammengehalten hat, zerfallen wird und dann leicht das Ende der „evangelischen Kirche" herbeiführen kann.

Die Zeiten des Kirchenstaats und der Staatskirche dürften mit raschen Schritten ihrem Ende entgegengehen und die Losung, die von Italien her auch zu uns herübergeschallt ist „freie Kirche im freien Staat" hat nicht bloß auf dem Gebiete des Staats, sondern auch auf dem der Kirche seinen berechtigten Wiederhall gefunden. Die „Einverleibung der Kirche in den Staat", wie Stahl sich treffend ausdrückt, hat ihr Ende erreicht und die Kirche verlangt vom Staat die ihr gebührende Selbst-

ständigkeit zurück. Dieses Verlangen ist übrigens kein neues, sondern bereits im Augenblicke der Reformation und der Begründung der lutherischen Kirche als erstes und grundlegendes Moment für die Kirchenverfassung erkannt, leider aber im Laufe und Drange der geschichtlichen Verhältnisse vielfach verdunkelt, ja fast in den Staub getreten worden, bis die Gegenwart und besonders die momentane Krisis in Preußen die alten reformatorischen Wahrheiten wiederum ans Licht gefördert hat. Die Trennung der weltlichen und geistlichen Gewalt ist bereits im 28. Art. der Augsburger Confession klar und deutlich gelehrt. „Die Unsern, heißt es daselbst, sind zum Trost der Gewissen gezwungen, den Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt, Schwerts und Regiments anzuzeigen und soll man die zwei Regimente, das geistliche und weltliche nicht in einander mengen und werfen.“ Wenn nun trotzdem schon in der Zeit der Reformation dieser Grundsatz insofern alterirt wurde, als das Kirchenregiment, da es mit der Herstellung eines vom Evangelium geläuterten Episkopats nicht gehen wollte, an die weltliche Macht der Fürsten kam, so blieben die Reformatoren wenigstens ihrem Grundsatz der Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Macht insofern ganz getreu, als die Fürsten das Kirchenregiment bloß als „Nothbischöfe“ erhielten, wie Luther das ausdrücklich in seiner Schrift „Exempel einen rechten Bischof zu weihen“ 1542 nennt. Man machte aber bald aus der Noth eine Tugend und so kam es zu jener Lehre vom „Summepiskopat“ des Landesfürsten, nach welcher dem Landesherrn als erstem Gliede der Kirche das Kirchenregiment zukommt; der Landesherr soll aber dieses Regiment nur nach seiner äußerlichen Ausführung ausüben, während er innerlich an das Urtheil des Lehrstandes gebunden ist. Daß aber die Landesherren als Inhaber der Kirchengewalt diese Schranken nicht immer einhielten ist leicht verständlich, wie denn schon Melanchthon 1530 seinem Freunde Camerarius schrieb: „ich sehe klar, welche Kirche wir haben werden, wenn die bischöfliche Verfassung wird beseitigt worden sein. Ich sehe klar, daß nachher eine viel unerträglichere Tyrannei kommen wird, als sie je bestanden hat.“ (Vgl. Haupt, der Episkopat der deutschen Reformation I. S. 40.) Und in der That kam man so zu sagen aus dem Regen unter die Traufe. Aus den Armen der römischen Hierarchie wollte man loskommen und kam unter die Herrschaft des Staatskirchenthums, wo die Kirche eine Magd und Dienerin des Staats wurde. Auch Luther hat das prophetisch vorhergesehen, denn er schrieb 1543 an Greser: „wenn es dahin kommen wird, daß die Höfe

die Kirche nach ihrem Gutdünken regieren wollten, dann wird der jetzige Zustand noch schlimmer werden als früher. Satan pergit satan esse, sub papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae (vgl. Stahl, Kirchenverfassung S. 192). Und dieser Zustand der Vermischung von geistlicher und weltlicher Gewalt ist der bis auf diesen Augenblick herrschende und Stahl sagt in seiner „Kirchenverfassung" (S. 217) gewiß nicht zu viel, wenn er den jetzigen Zustand der Einverleibung der Kirche in den Staat mit folgenden Worten schildert: „im Innern ist die Selbständigkeit der Kirche, nach außen die Einheit der Kirche gefährdet. Durch jene Verschränkung von Kirche und Staat hat erstere in ihr selbst gar keine Gewalt der Regierung und keine Repräsentation, sondern erhält beide erst durch den Staat. Sie bedarf des Staats und der weltlichen Obrigkeit nicht bloß dazu, daß ihre Anordnungen anerkannt und vollstreckt werden, sondern schon dazu, um nur überhaupt Anordnungen zu machen. *Sie kann selbst nicht mehr handeln, sich bewegen, ja nicht denken, urtheilen und ihr kirchliches Urtheil manifestiren außer durch ein Organ das nicht das ihre, sondern das des Staates ist.* Sie kann daher in rechtlicher Form nicht einmal als Kirche gegen landesherrliche Anordnungen widersprechen und remonstriren. Denn das Consistorium kann wohl wie eine fürstliche Behörde Vorstellung machen oder höchstens seine Mitwirkung versagen; aber es kann nicht als volle und oberste Repräsentation der Kirche das Urtheil derselben dem Fürsten entgegen öffentlich manifestiren und auch da, wo öffentlicher Widerspruch statt hat, wie z. B. der Widerspruch der Synoden, da erscheint er nur als Widerspruch eines untergeordneten Organs der Kirche gegen die höchste Kirchengewalt selbst, nicht als Widerspruch der Kirche gegen die Staatsgewalt. Es ist dies im wörtlichen Sinne eine Einverleibung der Kirche in den Staat, nach welcher sie, was die ganze Beherrschung und Leitung betrifft, ihr Dasein in sich einzubüßen immer mehr in Gefahr steht."

Wenn wir uns dieses Mißverhältniß zwischen Staat und Kirche, insbesondere den Druck, den das Staatskirchenthum alle Zeit auf alle Regungen und Zeichen kirchlicher Selbständigkeit ausgeübt hat, vergegenwärtigen, so ist es wahrlich ein erfreuliches Zeichen von der innern Lebenskraft der Kirche, daß dieselbe trotz ihrer bedrückten und erniedrigenden Stellung, die gerade nicht zur „Knechtsgestalt der Kirche" gehören dürfte, nicht bloß ihr Dasein gefristet, sondern auch im gegenwärtigen Augenblick soweit in ihrer inneren Selbständigkeit gediehen ist, daß der Ruf „Selbst-

ständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate" immer lauter aus der Kirche selbst erschallt. Als ein doppelt wichtiges Zeichen der Zeit aber müssen wir es ansehen, wenn selbst ein Freund der preußischen Union, wie Fabri es trotz seines Gegensatzes gegen dieselbe immer noch bleibt, die bestimmte Forderung stellt „jede Verfassungsreform, die die Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche gegenüber den Staat nicht herbeiführt, ist verwerflich" (Fabri, politische Lage ꝛc. S. 28).

Wenn nun aber nicht bloß von Seiten der tiefer blickenden Unionsmänner, die doch mehr oder weniger Anhänger des Staatskirchenthums sind, sondern ebenso auch seitens der lutherischen Kirche die Forderung gestellt werden muß, daß die Kirche nicht dem Staate subordinirt werden kann, sondern daß Staat und Kirche zwei einander coordinirte Organismen bilden*), so ist diese kirchliche Parole nicht dahin zu mißdeuten, als ob die Kirche ihrerseits einen förmlichen „Bruch" mit dem Staate herbeiführen wolle. Es handelt sich dabei nicht um absolute Trennung, sondern um Selbständigkeit und Freiheit der Kirche sowohl als des Staats, um Zurückführung beider Gebiete auf die ihnen zustehenden Grenzen ihrer Thätigkeit und ihres ganzen Lebens. Und wir sind der Meinung, daß gerade durch eine solche Verhältnißbestimmung ein Band zwischen Staat und Kirche hergestellt werden kann, das von besserem und dauernderem Einvernehmen sein dürfte, als die Mißehe, welche bis jetzt zwischen Staat und Kirche geherrscht hat. Da der Staat eine organische Lebensordnung und auf Recht und Sittlichkeit begründet ist, so muß er mit der Kirche sich vielfach berühren, ja müssen beide sich gegenseitig „assistiren"; denn die Kirche, als die Gemeinschaft der Jünger Christi, will ja auch nichts weiter als, auf Grund ihres Glaubens an Christum, ein Leben sittlicher Erneuerung führen. Irren wir nicht, so liegt darin die Idee des so vielfach angegriffenen und mißverstandenen „christlichen Staates". Wir glauben, daß der Staat ohne Religion nicht bestehen kann noch je bestanden hat. Ist die Kirche im Verhältniß zum Staate auch gerade nicht „die innere Seite" desselben (Rothe), so liegt doch in dieser Bezeichnung das wahre

*) Eine in Leipzig im Anschluß an das diesjährige Missionsfest tagende Pastoralconferenz hat unter andern auch diese Thesen behandelt: „Die bisher auf dem landesherrlichen Summepiskopat ruhende Verfassung der Kirche entspricht nicht entfernt weder dem göttlichen Wort noch dem Bekenntniß unserer Kirche. Diese Verfassung ist ein interimistischer Nothbau gewesen. Kirche und Staat müssen in ihrer regimentlichen Führung und innerer Lebensentfaltung völlig unabhängig neben einander gestellt sein."

Moment, daß die religiöse resp. kirchliche Unterlage dem ganzen staatlichen Leben erst die rechte Weihe und das Fundament giebt, woher wir es denn auch nicht begreifen können, wie ein Mann wie Professor Bluntschli in Heidelberg, der noch dazu der gegenwärtige Präsident des Protestantenvereins ist, folgende These aufstellen kann (altasiatische Gottes- und Weltideen): „Die Freiheit des Staats von religiöser Bestimmung und selbst von religiösem Einfluß ist eine Grundbestimmung seiner Wohlfahrt". Eine kleine sehr interessante Broschüre von Schiedekopp, „Die evangelische Lehrfreiheit", sagt hinsichtlich unsrer Frage sehr richtig: „Die Durchführung einer absoluten Religionsfreiheit muß nothwendig eine völlige Auflösung der sittlich-religiösen Grundlage des europäischen Volks- und Staatslebens zur Folge haben, weil dasselbe seit mehr als anderthalb Jahrtausenden in allen europäischen Staaten nicht bloß auf die christliche Religion gegründet, sondern auch in allen tiefern Lebenselementen durch tausend Fäden auf's innigste mit derselben verwebt ist. Daraus folgt, daß sich das europäische Volksleben zu der christlichen Religion niemals in ein rein indifferentes Verhältniß setzen kann, wie denn überhaupt ein Staat mit absoluter Religionsfreiheit oder was im wesentlichen dasselbe ist, ein religionsloser Staat nur in den abstracten Ideen moderner Staatsphilosophen aber keineswegs in der historischen Wirklichkeit existirt." Wir wollen dabei nur an die allgemeine kirchliche und staatliche Zeitrechnung nach der Geburt Christi, an die auch vom Staat angeordnete Sonntagsfeier sowie an andere Kirchenfeste (z. B. den allgemeinen Buß- oder Bettag in Preußen vor Beginn des Krieges 1866 und ein ähnliches kirchliches Fest in Nordamerika bei Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkrieges 1865) denken, die doch vom Staate angeordnet wurden. Wenn Staat und Kirche nichts mit einander zu thun haben, warum begann, als jüngst die Conferenzen in London über die Luxemburger Frage zum Austrage kamen, das bezügliche Actenstück: „Im Namen der ungetheilten und allerheiligsten Dreieinigkeit?" War das leere Redefloskel oder wohl gar Spott?*) Und

*) Das Erstere mag bei den solche Actenstücke anfertigenden Diplomaten allerdings oft der Fall gewesen sein. Wir erinnern uns irgendwo folgende Anekdote gelesen zu haben. Bei dem Friedensschlusse von Campoformio erstaunte der österreichische Unterhändler über den unerhörten Eingang der französischen Redaction des Friedensinstruments „Au nom de l'une et indivisible republique française". Es sei sonst Alles gut, äußerte er, „mais cette phrase ....", worauf sein Gegenmann ihm ins Wort fiel: „Vous avez raison, ce n'est qu'une phrase, tout à-fait comme votre sainte et indivisible trinité." D. Red.

als jüngst einige freireligiöse Gemeinden in Baden das Gesuch an die Regierung richteten, sie von der geltenden Schwurformel zu entbinden, da sie an keinen persönlichen Gott mehr glauben könnten, warum wies die großherzogliche Regierung sie einfach ab, wenn der Staat frei sein soll von aller Religion und selbst allem religiösen Einfluß? Der Idee eines christlichen Staates ist es nicht angemessen, vermittelst eines Staatsgesetzes den Genuß des heiligen Abendmahls vorzuschreiben oder den Besuch von Gottesdiensten in der Staats- und Landeskirche von andern Confessionsangehörigen zu verlangen; wohl aber soll auch der Staat von der Ueberzeugung getragen werden, daß alle wahre Sittlichkeit und das Gedeihen des ganzen staatlichen Gemeinwesens nur auf dem Boden der Religion sich entfalten kann.

Unsere kirchliche Parole führt somit keineswegs zur Entchristianisirung des Staats, sondern will im Gegentheil beiden Organismen zur Selbstständigkeit zu verhelfen suchen, ohne dabei die gegenseitige Berührung und Assistenz, die sich beide zu leisten haben, zu übersehen. Ebenso wenig ist aber auch damit der Staat entchristianisirt, daß wir das Aufgeben des Summepiskopats und der Herrschaft des Staats über die Kirche fordern, wie denn selbst ein Stahl, der von Vielen immer noch als ein Schreckbild kirchlichen und staatlichen Conservatismus angesehen wird, sagt, daß die reine Durchführung des Verhältnisses von staatlicher und kirchlicher Gewalt dem christlichen Staate nicht den geringsten Eintrag thue, „denn dazu ist doch nicht erforderlich, daß die Kirche in ihr selbst keine Gliederung und kein Amt der Regierung hat, sondern daß das der Landesherr erhält — und nichts Anders ist dieser Summepiskopat, als daß der Landesherr summus episcopus ist, d. h. genau dasselbe, daß der Kaiser Papst ist.“ Und selbst ein erleuchteter Träger dieses Summepiskopats Friedrich Wilhelm IV. urtheilt also über dasselbe: „als Provisorium haben die Reformatoren es ausdrücklich angesehen, aber eben darum ist es schlecht und unweise, sobald es als dauernder Zustand, als wirkliche Organisation der Kirche angesehen wird“ (Zezschwitz, die wesentlichen Verfassungsziele der Reformation, S. 63).

Drängt nun so die kirchliche Krisis in der Verfassungsfrage zur Selbständigkeit der Kirche dem Staate gegenüber, so entsteht die Frage, worin diese Verfassung zu bestehen und in welchen Organen sie zu gipfeln hat. Wo sind denn nun die „rechten Hände“, denen die bisherigen summi episcopi das Kirchenregiment übergeben sollen?

Man hat in neuerer Zeit im Zusammenhange mit der „constitutionellen Idee" in der Staatspolitik versucht, diese Idee auch auf die Kirche zu übertragen und spricht bereits von „kirchlichem Constitutionalismus und Parlamentarismus". So hat insbesondere die freisinnigste Richtung in der evangelischen Kirche, der Protestantenverein, das „Gemeindeprincip" als alleinige Lösung der Kirchenverfassungsfrage aufgestellt. „Ist die Staatskirche unhaltbar, sagt Schenkel (Die gegenwärtige Lage der protestantische Kirche S. 62), die Geistlichkeitskirche begriffswidrig, dann ist vernünftiger Weise nur noch die Gemeindekirche möglich." Und von diesem Gemeindeprincip aus ist jeder „selbständige" unbescholtene Mann der Kirchengemeinde, welcher 25 Jahre alt ist, stimmberechtigt und ist die Wahlberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten, wie Schenkel ausdrücklich bemerkt „durch keine weitere Bedingungen" begrenzt. Für diese neue „Gemeindekirche", auch „protestantische Nationalkirche" genannt, sind Dogmatismus und Confessionalismus längst überwundene Standpunkte und die Vertreter desselben die „Geistlichen" sind nicht mehr als „Männer des Vertrauens" für diese neue Kirche anzusehen. Der jüngst verstorbene Professor Richard Rothe, gleichfalls einer der intelligentesten Führer dieses Protestantenvereins, sagt darüber: „Die Geistlichkeit muß jetzt ihre specifisch-theologische Bildung abstreifen und ihre enge und kümmerliche kirchlich-christliche Weltanschauung zu der freien und reichen weltlich-christlichen erweitern und verklären, welche sich dem Christen auf demjenigen Standpunkt öffnet, auf den die moderne Geschichte uns geführt hat" (Hengstenberg, Kirchenzeitung, März 1863).

Die „protestantische Nationalkirche" der Zukunft geht somit davon aus, daß eine tiefe Kluft zwischen der durch die moderne Bildung bereits „verklärten" Gemeinde und dem kirchlichen Amte und dessen Trägern, wie wir beides bis jetzt zu fassen gewohnt gewesen sind, befestigt ist und daß deßhalb das Amt des Kirchregiments nicht mehr den in der allgemeinen Entwickelung zurückgebliebenen „Geistlichen" überlassen werden dürfe, sondern die Gemeinde aus sich selbst und „vermöge der angeborenen Priesterwürde" sich regieren müsse. Wir wollen das berechtigte Moment in der Erscheinung dieser neuen „Gemeindekirche" nicht verkennen und glauben allerdings auch, daß die Gemeinde mehr in das kirchliche Leben und in das Kirchenregiment hereinzuziehen ist, als es bis jetzt im Allgemeinen der Fall war, können aber durch dieses „Gemeindeprincip" unmöglich die ganze Frage für gelöst halten. Hat man doch und mit Recht schon auf

politischem Gebiet es zum wenigsten für gewagt gehalten, sich bloß auf die große Menge aller Staatsglieder zu berufen und zu stützen, wie vielmehr sollte es nicht gewagt seyn, die ganze äußere Erscheinung und Regierung der Kirche an das Urtheil und Stimmrecht aller „selbständigen" Kirchenglieder zu binden. Es wird sich hier wie dort doch zunächst um Reife und Gesinnungstüchtigkeit handeln, diese aber sind doch wahrlich nicht ein Gemeingut aller „Selbständigen". Wir könnten daher das Gemeindeprincip nur unter der Voraussetzung einer kirchlichgesinnten Gemeinde gelten lassen, während dieses Princip, so allgemein hingestellt, nur zu völliger Auflösung und zum Aufgehen der Kirche in den Staat führen würde, wie denn auch z. B. für Rothe die Kirche wirklich nur die „innere Seite des Staats" ist und daher allendlich sich völlig mit dem Staate zu assimiliren hat.

Die Frage nach der Kirchenverfassung und den besten Händen, denen das Regiment der Kirche zu übergeben sei, wird sich übrigens gar nicht auf dem Wege theoretischer Speculation lösen lassen; vielmehr ist es die Geschichte der kirchlichen Verfassungsentwickelung, die allein uns darüber Licht schaffen kann. Wir werden insbesondere auf die Zeit der Reformation zurückgehen und uns die Frage vorlegen müssen, ob denn die Kirche der Reformation gar keine grundlegenden Bestimmungen über die Verfassung der Kirche aufgestellt hat. Es wird gegenwärtig von den verschiedensten Seiten zugestanden, daß es falsch ist zu meinen, als ob die Reformation im Drange der kirchlichen Erneuerung die Kirchenverfassungsfrage als etwas Gleichgültiges angesehen und sich damit nur wenig oder beiläufig beschäftigt habe, weil es ja für die lutherische Kirche überhaupt gleichgültig sei, welche Verfassung sie hätte, wenn nur das Evangelium und die Sacramente da wären. Die Geschichte der Reformation lehrt vielmehr, daß die Kirchenverfassung unseren Reformatoren sehr am Herzen gelegen hat. Luther, Melanchthon, insbesondere der Organisator der Kirchenverfassung in der Reformationszeit Bugenhagen und ebenso unsere symbolischen Schriften legen dagegen den entschiedensten Protest ein. Wir haben schon oben bemerkt, wie die Reformatoren nicht bloß sehr wohl zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zu unterscheiden wußten, sondern wie denselben als Verfassungsvorbild das von katholischen Mißbräuchen geläuterte Episkopat vorschwebte. Der 28. Art. der Augsburger Confession, sowie die Apologie lehren das in der klarsten und unzweideutigsten Weise, und ebenso haben sich Luther und Melanchthon — wie auch bereits bemerkt — in mannigfachster

Weise darüber ausgelassen, daß „die Bischöfe das Kirchenregiment führen sollen", und endlich hat der Dr. Pomeranus (Bugenhagen) in der für diese Frage höchst wichtigen reformatio Wittenbergensis von 1545 uns eine Urkunde hinterlassen, in welcher ausführlich die Idee und der ganze Plan einer evangelisch-bischöflichen Verfassung für die lutherische Kirche enthalten ist (vgl. Haupt, der Episkopat. I. S. 51 ff).

Wenn nun aber schließlich nicht der evangelische Episkopat, sondern der „Nothepiskopat des Landesherrn" in der lutherischen Kirche zur Geltung gekommen ist, so will das nichts gegen das ursprüngliche Princip der Reformation in der Kirchenverfassungsfrage sagen. Nicht aus Princip, sondern im Drange vielfacher geschichtlicher Nothstände — aber auch nicht ohne tiefe Besorgniß für diese neue Ordnung der Dinge wurden die Schlüssel der Kirchengewalt den Fürsten übergeben. Nun aber, da die Geschichte uns dahin geführt hat, daß es sich gegenwärtig um erneuerte Selbständigkeit der Kirche handelt und das alte Verhältniß zwischen Staat und Kirche über kurz oder lang aufhören muß, was hindert uns daran, die ursprünglichen Principien der Reformation in der Kirchenverfassung — eine im evangelischen Sinne geläuterten bischöfliche Verfassung — wiederum aufzunehmen? Etwa die Furcht vor dem Titel „bischöfliche Verfassung", die Furcht vor „romanisirenden Tendenzen"? Wir sagen mit Marheineke „aus dem Grunde gegen die Idee und das Amt des wahren Bischofs sich einnehmen zu lassen, wäre doch über alle Maßen kindisch, und in der That nichts Anderes, als wenn man aus der Geschichte Bonapartes gegen die kaiserliche Würde überhaupt schreiben wollte". Auch können wir hier wiederum ein Wort von König Friedrich Wilhelm IV. anführen, der also schrieb: „ich lege gar keinen Werth auf die bischöfliche Bezeichnung der Kirchenvorsteher, sobald man ehrlich glaubt, wir seien noch zu kindisch oder noch zu sehr Reconvalescenten, um die starke Speise des rechten Namens in unsere Mägen zu dulden. Allerdings, fragt man mich um meine eigene Ansicht, so antworte ich dreist: „Kinder schämt euch! Zeigt der Welt, daß das Evangelium gesunde Männer aus euch gemacht hat und geberdet euch nicht wie Unmündige oder Genesende" (Fabri, Politische Lage. S. 60 ff). So sprach ein summus episcopus von der Idee eines evangelischen Episkopats! Unser „protestantisches" Ohr hat sich aber so an die staatskirchlichen Zustände gewöhnt und ist andrerseits derartig schon von dem modernen Afterprotestantismus afficirt, daß wir das unparteiische Urtheil verloren haben und überall dort gleich „romanisirende Tendenzen" und „pfäffische

Bestrebungen" wittern, wo am Ende weiter nichts zu Geltung kommen soll als die alte Regel und Wahrheit abusus non tollit usum.

Was heißt das nun aber: ein evangelischer Episkopal soll angestrebt werden? Zunächst soll damit nichts weiter gesagt werden als bloß dieses, daß das Kirchenregiment nicht in weltlichen Machthabern oder privilegirten Ständen oder bureaukratischen Behörden zu wurzeln hat, sondern in kirchlichen Persönlichkeiten, die der ganzen Kirche dasselbe sind, was der Pastor seiner Gemeinde ist. „Nur wer öffentlich lehrt, sagt Stahl Kirchenverfassung S. 228, hat die öffentliche Lehre (an erster Stelle und in gestaltender Thätigkeit) festzusetzen, nur, wer Sacramente verwaltet, hat Sacramente zu verweigern, nur wer die Seelsorge übt, kann kirchliche Anordnungen für die der Seelsorge Anvertrauten geben". Und in gewissem Sinne hat die lutherische Kirche eigentlich immer solche „Bischöfe" gehabt, wir meinen die lutherischen „Superintendenten und Generalsuperintendenten". In diesem specifisch lutherischen Institut steckt der Kern des evangelischen Episkopats, denn diese Superintendenten und Generalsuperintendenten sind die eigentlichen „Aufseher" über die Gemeinden und Pastoren; sie haben überhaupt zunächst die Fürsorge und Verwaltung über das ganze kirchliche Leben und Wesen und sie sind, oder sollten vielmehr sein die naturgemäßen Präsidenten der Consistorien und Generalconsistorien. Man lasse dabei doch endlich die Furcht vor dem römischen Sauerteige: die lutherische Kirche ist in Wahrheit, trotz Schenkel, in gewissem Sinne eine „Geistlichkeitskirche", indem sie von Anfang an und allezeit dem „Lehrstande" eine höhere Bedeutung gegeben hat, als da z. B. in der reformirten Kirche der Fall ist. Nach lutherischer Auffassung ist der Pastor eben nicht bloß der „Sprecher" der Gemeinde und hat die lutherische Kirche auch keine bloßen „Prediger", wenn man darunter nur Redner versteht, sondern es hat der Pastor auch das „Hirtenamt", womit selbstverständlich das „geistliche Regiment" über seine Heerde ihm anvertraut ist. Jener Pseudobegriff vom geistlichen Amt, nach welchem dasselbe bloß ein Amt des Predigens und der Sacramentsverwaltung und nicht zugleich auch ein Amt des geistlichen Regiments ist, ist durchaus unlutherisch (vgl. z. B. Dieckhoff, Luthers Lehre von der geistlichen Gewalt. S. 147).

Wenn nun aber die lutherische Kirche in gewissem Sinne auch eine „Geistlichkeitskirche" genannt werden kann, so ist damit doch zweierlei ausgeschlossen: 1) Die römische Lehre von der Hierarchie und der Untrüglichkeit des geistlichen Hirtenamtes. Luther schrieb 1530 am 20. Juli an Melanchthon

und wir haben diese Worte als lutherisch-kirchliche Anschauung anzusehen: „Die Bischöfe dürfen nicht über den Glauben der Kirche herrschen noch denselben gegen den Willen der Kirche beschweren oder bedrücken. Sie sind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirche.“ Und was die Untrüglichkeit der „Bischöfe“ betrifft, so sagen unsere Bekenntnißschriften ausdrücklich, daß die Gemeinden den Bischöfen oder Pastoren nicht gehorchen sollen, wenn sie dem Evangelium entgegen lehren, setzen oder aufrichten; die Bischöfe hätten keine tyrannische oder königliche Gewalt über die Gemeinde, sondern ihre geistliche Gewalt nur nach dem Befehl und den Geboten Gottes auszurichten. 2) aber ist mit dieser Betonung des geistlichen Amtes in der lutherischen Kirche durchaus nicht alle und jede Betheiligung der Gemeinde an dem Kirchenregiment ausgeschlossen. Das summum judicium der Kirche ist nicht die Meinung des Bischofs oder der Bischöfe, sondern des allgemeinen Conciliums unserer Generalsynode, in welcher die Gemeinde mit Sitz und Stimme vertreten ist. In den Consistorien sitzen gleichfalls neben den Theologen, wie es nach altlutherischer Lehre heißt, „etliche gottesfürchtige Juristen“ und endlich stehen neben jedem Pastor „Laienälteste“ (Presbyter), welche als Beirath und Hülfe für das Regiment des Pastors von der Gemeinde gewählt werden. Hierbei ist ebenso zu bemerken, daß der lutherischen Kirche jeder „Gegensatz“ zwischen Amt und Gemeinde durchaus fremd ist, denn das Pastoren- und Bischofsamt steht gar nicht über der Gemeinde, sondern in der Gemeinde und ist immer an dieselben göttlichen Ordnungen gebunden, an welche die ganze Gemeinde gebunden ist. Deßhalb ist auch der Gedanke einer Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Amte ein durchaus fremder und nur als eine Uebertragung staatlich-constitutioneller Ideen auf kirchliche Verhältnisse anzusehen.

Unter diesen Bedingungen sprechen wir uns für eine evangelisch-bischöfliche Kirchenverfassung aus, und das ist es auch, was bereits nicht bloß von einzelnen Männern der Union, sondern auch von einem großen Theil der lutherischen Kirche in der Gegenwart anerkannt und erstrebt wird. Fabri hat in seinen beiden Broschüren in Anknüpfung an die augenblickliche Unionskrisis in Preußen den Entwurf einer neuen Kirchenverfassung auf bischöflicher Grundlage gegeben und ebenso hat die schon oben bemerkte Pastoralconferenz in Leipzig in ihren Thesen sich in der Kirchenverfassungsangelegenheit dahin ausgesprochen, daß der Neubau der Kirchenverfassung zu geschehen habe: 1) auf Grund der apostolischen und prophetischen Schriften

und der kirchlichen Bekenntnisse; 2) durch evangelische unter dem Bekenntniß stehende Bischöfe, die als persönliche Repräsentanten des Kirchenregiments, als die Hauptglieder in der Selbsterbauung der Kirche zu betrachten sind; 3) durch die Ergänzung des bischöflichen Regiments nach unten durch Consistorien, Pfarrämter und Presbyterien und nach oben durch National- und ökumenische Concilien.

Wir haben im Obigen versucht, eine kurze Darstellung der kirchlichen Verfassungskrisis in Deutschland zu geben und daraus nachgewiesen, welche allgemeine Bedeutung dieselbe hat. Ueberall, wo die Kirchenverfassungsfrage aufgeworfen und auf deren Lösung hingearbeitet werden wird, wird man auf die Entwickelung dieser Frage in Preußen fortan Rücksicht nehmen müssen. Nicht bloß die Unionsfrage ist es, die uns hier interessirt, sondern ebenso die für jede Reform in der Kirchenverfassung nothwendigen Vorfragen: über den Werth der Kirchenverfassung, über das Verhältniß von Staat und Kirche, über Staatskirchenthum und Kirchenstaatsthum &c. Je unhaltbarer das geschichtliche „Provisorium" des Summepiskopats der Landesherren in unseren Tagen geworden ist und je mehr alle Zeichen der Zeit auf eine Revision des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hinweisen und nicht bloß Selbständigkeit des Staates sondern auch der Kirche verlangt wird, desto mehr wird es an der Zeit sein, sich in die kirchlichen Kämpfe um diese Frage schon jetzt zu vertiefen, um seiner Zeit daraus Nutzen ziehen zu können. Und dazu wollen diese Zeilen eine Anregung gegeben haben, die am besten mit den Worten schließen, mit denen sie begonnen haben, mit dem Wunsche, daß sich nun bald die rechten Hände für die Kirchengewalt finden möchten.

W. Müller, Pastor zu Sauken.

Correspondenz.

Aus dem südlichen Livland.

Die neue Landgemeindeordnung ist eingeführt, die Emancipation der Bauergemeinde von dem Einfluß der Gutsverwaltungen, wenigstens rechtlich, vollzogen. Ob die neue Ordnung segensreich auf unsere ländlichen Verhältnisse einwirken wird, ob nicht — es wird diese Frage auch noch jetzt je nach dem Parteistandpunkt verschieden beantwortet. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten aber wird, glaube ich, der eine Satz allgemein anerkannt, daß ein feindliches Gegenüberstehen des Gutsherrn und der Bauerschaften das größte Unglück für das Land wäre und ein Zusammenwirken beider zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken, wobei die größere Bildung des Gutsherrn günstig auf die Bauerschaften einwirken würde, nur von den besten Folgen begleitet sein könnte. Es handelt sich nur darum das Feld für diese gemeinsame Wirksamkeit zu finden und Institutionen zu schaffen, die beide Theile im Dienste eines Zweckes verbündet. Zwar ist auf so manchen Gütern das Verhältniß zwischen Herr und Bauer ein so fest begründetes, daß auch nach Einführung der Landgemeindeordnung der Gutsherr eine entscheidende Stimme in den Gemeindeangelegenheiten behalten hat, in jeder einigermaßen wichtigen Sache befragt wird und daß, was er als seine Ansicht ausspricht, was rechtlich nur der gute Rath eines unbetheiligten Dritten ist, factisch wie ein bindender Befehl aufgenommen und ausgeführt wird. Allein dies ist denn doch lange nicht überall der Fall und muß in demselben Maße schwinden, wie das neue Gesetz tiefer in das Leben des Volks hineinwächst und seinen Zweck, die Emancipation der Bauergemeinden, erreicht. Mir scheint aber, es biete sich an zwei Punkten die Gelegenheit zur Wiedervereinigung des Getrennten, bei zwei Institutionen, die nur erweitert, nicht neu geschaffen, dem Gutsherrn und der Bauerschaft ein Feld gemeinsamen Wirkens anweisen.

Und wie die Landgemeindeordnung nicht unabhängig von den factischen Verhältnissen entstanden ist, wie sie Nichts geschaffen hat, was sich nicht schon im Leben regte und gestaltete — wo wurde jemals der ganze rechtlich der Gutsverwaltung zukommende Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten factisch ausgeübt? — so könnte man auch in dieser Sache, an das Bestehende anknüpfend, den Zweck erreichen, wenn man zur allgemeinen Regel erheben wollte, was, aus dem praktischen Bedürfniß geboren, durch ausdrückliche Einigung der Betheiligten an einzelnen Orten bereits eingeführt worden ist. Es sind aber gerade zwei der wichtigsten und am tiefsten ins Leben des Volks eingreifenden Institutionen, die den Vereinigungspunkt für Gutsherr und Bauer abgeben könnten: Kirche und Schule.

Wie bekannt, entscheidet auf dem Lande über die äußern Angelegenheiten der Kirche in erster Instanz der sogenannte Kirchspielsconvent. Sitz und Stimme auf demselben haben nur die Besitzer von Rittergütern, während die Vertreter der Bauergemeinden, die Kirchenvormünder, nur eine, wie man sich auszudrücken beliebt, berathende Stimme haben. Mit dieser berathenden Stimme hat es seine eigenthümliche Bewandtniß, denn die Praxis ist bis auf wenige anerkennenswerthe Ausnahmen diese: die stimmfähigen Glieder des Convents, resp. ihre Vertreter, nehmen Einsicht in die Vorlagen und fassen über dieselben ihre Beschlüsse; dann erst werden die Kirchenvormünder in das Sitzungszimmer berufen, wo ihnen der präsidirende Kirchenvorsteher eröffnet, was der Convent beschlossen habe, wogegen sie dann freilich, wenn man sie anhören will, ihre Einwendungen erheben können. Am crassesten tritt dies Verhältniß bei der Predigerwahl hervor, wo die Vertreter der Gemeinden nur dann das Recht haben gegen den wenn auch nur von einer kleinen Majorität der Gutsbesitzer erwählten Prediger zu protestiren, wenn sie Gründe anführen, die gesetzlich den Candidaten unfähig zum Predigeramt machen. Es kann vorkommen und es kommt vor, daß einige, wenige Personen einer ganzen großen Gemeinde einen Prediger aufdrängen — denn daß einer bestimmten Gemeinde die Persönlichkeit des Candidaten eine unangenehme ist, daß sie zu ihm kein Vertrauen hat, ist natürlich kein Grund, der den Candidaten unfähig zum Predigeramt macht. Doch lassen wir diesen schlimmsten, immerhin seltenen Fall bei Seite; die Güter haben die Widmen gegründet, sie sind es die direct oder indirect die Pfarren vorzugsweise erhalten, auch sonst in der Welt giebt es Patronate und nicht Alles läßt sich auf einmal ändern. Zur Erreichung des mir vorschwebenden Ziels verlange ich gar keine Opfer,

kein Aufgeben irgend eines reellen Interesses; ich verlange nur, daß man auf den Kirchenconventen den Gemeindevertretern das wirklich gebe, was man ihnen nominell bereits zugestanden hat — eine berathende Stimme. Seitdem der in großem Maßstab betriebene Bauerlandverkauf unsere ländlichen Verhältnisse so durchgreifend verändert hat, seitdem es nur noch eine Frage der Zeit ist, wann man den mitbesteuerten Bauergrundbesitzern eine Stimme bei der Bewilligung der Steuern einräumen wird, ist es thöricht auf dem am wenigsten die Interessen der Gutsbesitzer tangirendem Gebiet eine zwecklose Opposition zu machen, während man ohne Opfer ein großes Ziel, die freundschaftliche Stellung zwischen Großgrundbesitzer und Bauer, fördern kann. Wenn ich eben von Interessen sprach, so meinte ich an dieser Stelle selbstverständlich nur die materiellen; die Kirche soll und muß gewiß dem Gutsbesitzer nicht am wenigsten von Interesse sein — aber dies Interesse des Gutsbesitzers an der Kirche ist kein anderes als das des Bauern. Die Stellung der Kirche, ihr Ansehn, ihre Würde muß dem Herrn ebenso sehr am Herzen liegen wie dem Bauern, und es dürfte fraglich sein, bei wem dies factisch mehr der Fall ist. Man hat also hier ein gemeinsames Ziel — warum sollte man es nicht gemeinsam verfolgen, zumal, wie gesagt, eine Collision der materiellen Interessen nicht stattfindet? Dieselben drehen sich auf den Kirchenconventen lediglich um die Bauten und Reparaturen für Pastorat und Parochialschule, zu denen die Höfe das Material liefern und den Lohn für die Handwerker zahlen, während die Gemeinden die Arbeiter zu stellen haben. Demnach haben letztere ebenso viel Grund unnütze Bauten und Reparaturen zu vermeiden wie die Gutsherren, würden also nie geneigt sein diesen größere Lasten aufzulegen, als erforderlich ist, während es jetzt leicht vorkommt, daß ein aus sehr reichen Herren bestehender Convent, überflüssige Luxusbauten ausführt und den Gemeinden dadurch ebenso drückende als unbillige Lasten auferlegt. Wenn es demnach bei der Unmöglichkeit, daß die Gutsbesitzer durch die wirkliche Theilnahme der Bauerschaften an den Conventen in ihren materiellen Interessen irgend geschädigt werden könnten, und bei dem gleichen Ziel, das beide sonst in den kirchlichen Angelegenheiten zu verfolgen haben und verfolgen, keinen Grund geben dürfte den Bauerschaften selbst eine entscheidende Stimme auf den Kirchenconventen zu verweigern, so muß ich um so mehr hoffen meinen Vorschlag, ihnen eine nur berathende Stimme zu geben, von den resp. Kirchspielen angenommen zu sehen, da jedes derselben ohne den ganzen Apparat neuer Gesetze und ohne an die Zustimmung

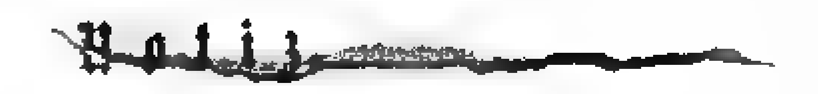
der andern gebunden zu sein, ihn bei sich ausführen kann. Der einzige Einwand, der allenfalls erhoben werden könnte, wäre, daß den Kirchenmündern die auf dem Convent gebrauchte deutsche Sprache unverständlich sein werde, allein man mache nur den Versuch — wenn nicht alle, werden doch mehrere unter ihnen des Deutschen genügend mächtig sein, um den Verhandlungen zu folgen, sie werden deren Inhalt ihren Collegen mittheilen, und da es ihnen natürlich gestattet sein muß in ihrer Sprache zu antworten, so wird diese Schwierigkeit ebenso leicht beseitigt sein wie in allen andern Fällen des öffentlichen Zusammenwirkens der deutschen und der lettisch-estnischen Bevölkerungsschichten unseres Landes.

Den zweiten Wirkungskreis für ein wohlthätiges gemeinsames Streben bietet unsere Volksschule. In Angelegenheiten derselben entscheidet nach dem Gesetz, wer zu ihrer Gründung beitrug, also in der Regel Gutsherr und Bauergemeinde. Die Gesetzgebung hat in dieser Sache weiter keine Anordnungen getroffen; der Antheil eines jeden an dem Bestimmungsrecht über die Schule, überhaupt alles Detail, ist nicht besonders normirt worden und bietet somit vollste Gelegenheit zu allgemein befriedigender Regelung auf Grund freier Vereinbarung, einer Freiheit, die auch als nothwendig erscheint, um jene, auf verschiedenartiger Deutung der Gesetze basirenden, scandalösen Conflicte zwischen den einzelnen Gütern und den Kirchspielsschulverwaltungen zu vermeiden, wie sie leider, die Kämpfe der deutschen Kaiser mit den Kirchenfürsten Roms bis zum Uebermaß des Lächerlichen parodirend, in letzter Zeit mehrfach vorgekommen sind. Und noch leichter als die eben behandelte Frage wegen der Kirchspielsconvente löst sich diese, denn hier handelt es sich nur um die praktische Ausführung eines bestehenden Gesetzes, und ich will daher nur über eine derartige Regelung der Schulverhältnisse referiren, wie sie bereits durchgeführt ist und meiner Ansicht nach allen Ansprüchen genügt. Wie dies in der Regel der Fall ist, war die betreffende Schule vom Gutsherrn und seiner Gemeinde gegründet worden. Auf Antrag des Gutsherrn beschloß der Gemeindeausschuß sich der Ausübung seines Rechts auf die Schulverwaltung zu begeben und dieselbe auf einen besonders dazu erwählten Vertrauensmann und den Gemeindeältesten zu übertragen. In einer Conferenz mit dem Gutsherrn wurde darauf der Grundsatz anerkannt, daß zu den wahren Patronen und Erhaltern der Schule auch der Pastor loci, als Spender geistiger Arbeit, gehöre und zum Gesetz erhoben, daß über alle Schulangelegenheiten des Guts per majora vota in einem Schulcollegium entschieden werden solle,

in welchem dem Gutsherrn, dem Prediger und den beiden Vertretern der Bauerschaft je eine Stimme zukäme; bei Stimmengleichheit sollte der Gutsherr den Stichentscheid haben und irgend welche Beschwerde gegen die Anordnungen des Collegiums auf Grundlage gegenseitigen Versprechens der Conferirenden durchaus unzulässig sein, natürlich nur in den Grenzen, in denen ein solches Versprechen gesetzlich bindend ist. Um einen Hauptgrund der oben erwähnten Streitigkeiten mit den resp. Schulverwaltungen der Kirchspiele zu vermeiden, wurde endlich ausgemacht, die Schulmeister nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu engagiren, daß ihnen ihre Stelle ohne Weiteres in einem sechsmonatlichen Termin gekündigt werden könne, wenn das Schulcollegium in seine Person oder seine Talente als Lehrer und Erzieher kein Vertrauen mehr setze oder dasselbe in der Lage sei einen seiner Ansicht nach tüchtigeren Lehrer für die Schule zu gewinnen — eine Maßregel, die dadurch hinreichend motivirt sein dürfte, daß der Bauer seine Kinder füglich nur in die Gebietsschule des eignen Guts zu schicken vermag und dieselben daher, wenn der Lehrer der Gebietsschule den Eltern nicht mehr zusagt, ohne Schule bleiben. Mir scheinen durch diese Beschlüsse die Angelegenheiten der Gebietsschulen auf das Beste geregelt, der Bauergemeinde wie dem einsichtigen Gutsherrn, dem die Volksschule von höchster Bedeutung ist, jede Möglichkeit zu ihrer Verbesserung und Vervollkommnung gegeben und die für ihr Bestehen so überaus schädlichen Streitigkeiten vermieden, wenigstens deren oft jahrelang dauernde Verlegung durch die drei bestehenden Instanzen abgekürzt, da ein einfacher Beschluß des Schulcollegiums in der Regel genügt, während doch durch die bestehenden Aufsichtsbehörden alle verderblichen Auswüchse und Verirrungen nach wie vor verhindert werden können. Das Gute für die Schule durchzuführen ist durch die vorgeschlagene Einrichtung erleichtert, das Schädliche zu thun wie bisher unmöglich gemacht, eine intime Stellung des Gutsherrn zur Bauerschaft durch gemeinsames segensreiches Rathen und Thaten angebahnt.

Dies sind die beiden Wirkungskreise, auf denen Herr und Bauer zur Erreichung gemeinsamer Ziele sich die Hand reichen können, um das alte Band, das sie verbindet, neu zu befestigen. Mögen diese Andeutungen hier und dort zur Ausführung der besprochenen Vorschläge, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, führen, damit die neue Landgemeindeordnung ihre wohlthätigen Wirkungen haben kann, ohne mehr als erforderlich die alten Verhältnisse zu zerstören.

B.



Die zahlreichen Artikel unserer Tagespresse, welche dem Andenken Otto *Müllers* gewidmet waren, haben nicht ermangelt des einzigen im Buchhandel erschienenen Products seiner Feder zu erwähnen; es lohnt sich aber wohl auch ein besonderes Wort zur Erinnerung an den eigentlichen Inhalt desselben zu sagen. Was also enthält jenes grüne schon 1841 bei Otto Wigand in Leipzig herausgegebene Büchlein? — Eine Darstellung der livländischen Landesprivilegien und ihrer Confirmationen, wie schon der Titel besagt. — Privilegien! hören wir manchen unserer Leser kopfschüttelnd ausrufen, — was sollen unserer allein nach Rechtsgleichheit verlangenden Zeit Privilegien. Und freilich bedürfen diese auch in der Gegenwart noch unschätzbaren Rechtsgrundlagen unseres öffentlichen Lebens einer gewissen Sichtung und Deutung. Welchen Werth hätten für uns noch jene Bestimmungen, die von dem ungehinderten Abzug der schwedischen Garnisonen oder der zur Zeit der Capitulationen in den livländischen Behörden angestellten Beamten handeln? oder jene Rechte des Adels, die sich nur aus einem sclavenähnlichen Zustande der Landbevölkerung erklären lassen, wie etwa das Recht des Edelmanns seine entlaufenen Bauern, wo und wie er immer sie finde, zu ergreifen oder doch ihre Auslieferung zu verlangen? oder endlich jene Particularrechte, durch die die beiden deutschen Stände sich mit einer chinesischen Mauer gegen einander und nach außen umgaben? Kinder ihrer Zeit, sind *diese* Privilegien, gleichsam nur das Accidentelle an unserer magna charta und mit ihrer Zeit verschwunden. Das *Wesentliche* unserer Privilegien dagegen besteht in den Rechtsgarantien für unseren Glauben, unsere Sprache, unsere Justiz und unsere allein durch einheimische Beamten zu besetzende Behörden. Es ist dies nichts Anderes als die rechtliche Anerkennung und Gewährleistung ein

Zustandes, der das Resultat eines langen geschichtlichen Processes und die Grundbedingung unserer weiteren Existenz darstellt. Es ist die unser öffentliches Leben umfassende und stützende Ordnung, die sich nicht ohne Hemmung und Schädigung dieses Lebens selbst verändern kann. Sie plötzlich aufheben, hieße einen lebensgefährlichen Schnitt ins Fleisch dieser Provinzen thun. Daß aber dieses öffentliche Recht unserer Provinzen das seiner Zeit durch ein Pactiren der Staatsregierung mit den zur Zeit der Capitulation allein organisirten Ständen festgestellt und dann ununterbrochen bis auf den heutigen Tag anerkannt worden ist, heute ein Recht aller Bewohner dieser Provinzen ist, steht, so häufig es auch von unseren Gegnern bestritten sein mag, dennoch außer Frage. Denn wie z. B. das heute bei uns geltende landrechtliche Privatrecht anfangs nur ein Ritterrecht war, dann allmählich auf die dem Ritterstande am nächsten stehenden und ihnen verwandten Kreise ausgedehnt wurde und schließlich als Subsidiärrecht auch für den Bauerstand Geltung gefunden hat, so sind auch die der Ritterschaft und den Städten gewährleisteten „privilegia", nachdem sie mit der Zeit diejenigen Bestimmungen, die dem humaneren Charakter unserer Epoche wiederstrebten, abgestreift haben, nunmehr als dem ganzen Lande, das heißt auch denjenigen Bevölkerungsgruppen zugehörig anzusehen, die außerhalb der mit Wahrung dieser Landesrechte betrauten Corporationen stehen, soweit ihnen die durch jene Rechtsgarantien geschützten Interessen gemeinsam sind. Und in diesem Sinne allein hat auch Müller die Privilegien aufgefaßt; in diesem Sinne ist ihm, in dessen ganzer Natur es lag sich nicht ohne Rechtssteuer auf die schaukelnde Welle der Politik zu begeben, seine Schrift gleichsam das Programm gewesen, das er sich bei dem Abgange von der Universität für seine künftige öffentliche Thätigkeit entwarf.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. October 1867.

Redacteur G. Berkholz.

Die Todesstrafe
in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft.*)

Jede Wissenschaft und jeder Glaube hat seine Märtyrer, Männer, die sich der Verläumdung, ja dem Tode ausgesetzt sahen, weil sie mehr wußten als ihre Zeitgenossen und weil die Gesellschaft noch nicht hinlänglich fortgeschritten war, um die Wahrheiten aufzunehmen, welche sie mittheilten. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge vergehen ein paar Generationen und dann tritt eine Zeit ein, wo die nämlichen Wahrheiten als Gemeinplätze angesehen werden, und noch etwas später kommt eine Zeit, wo sie für nothwendig erklärt werden und wo sich selbst der dümmste Verstand wundert, wie sie nur jemals haben Widerspruch finden können. Th. Buckle.

Eine Arbeit über die Todesstrafe pflegt man heutzutage mit einem gewissen Vorurtheile zu betrachten. Man setzt nämlich voraus, man werde in ihr eben nichts Anderes finden, als eine Wiederholung dessen, was man schon sonst gelesen und gehört hat, eine Bestätigung oder eine unerquickliche Widerlegung seiner eigenen Ansicht. Dieses Vorurtheil ist in der That nicht unbegründet; denn von den zahllosen Schriften über diesen Gegenstand ergehen sich fast alle in philosophischen Deductionen oder gefühlvollen Ergießungen, die mitunter sehr interessant, zuweilen aber auch sehr seicht sind und im großen Ganzen doch immer auf dasselbe hinauslaufen. Die Frage, ob die Todesstrafe abzuschaffen oder beizubehalten sei, ist schon so vielfach und so eingehend beleuchtet worden, daß vom abstract philosophischen Gesichtspunkte aus etwas Neues über sie sich schwerlich mehr sagen läßt und die Verschiedenheit unter den einzelnen hierher gehörigen Schriften

*) Wir haben leider den Herrn Verf. ersuchen müssen, aus dieser Abhandlung die ursprünglich einen größern Umfang hatte, dasjenige zu streichen, was nur von specifischem Interesse für den Fachjuristen war.

wesentlich nur darin besteht, daß die eine dieses, die andere jenes Argument für besonders schlagend und gewichtig erklärt und darauf dann ihre Erörterungen basirt. Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes beabsichtigt nun nicht, die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe philosophisch zu begründen, nicht als ob er dies für überhaupt müßig und zwecklos erachtete, sondern weil er die Ansicht theilt, daß vom Standpunkte der Wissenschaft die Acten in dieser Sache schon für geschlossen und spruchreif anzusehen sind und insofern die Abschaffung der gedachten Strafe „keine Rechts-, sondern eine Culturfrage" ist, die also gegenwärtig auch eine Behandlung in geschichtlicher und statistischer Beziehung verdient. Er hat sich daher die Aufgabe gestellt, zunächst auf historischem Wege die Entwickelung der auf die Todesstrafe bezüglichen Ansichten, wie diese in der Literatur, vornehmlich aber in den Gesetzen sich verkörpern, zu verfolgen, daran anknüpfend eine statistische Uebersicht über den gegenwärtigen Stand derselben in den europäischen Staaten zu geben und schließlich aus der Vergangenheit und Gegenwart der Todesstrafe einen Schluß auf ihre Zukunft zu ziehen.

Die Behandlung des Gegenstandes nach dieser Richtung hat man bis in die neueste Zeit gänzlich vernachlässigt, indem die große Menge der ihm gewidmeten Schriften die Bestimmungen des positiven Rechts über die Todesstrafe völlig mit Stillschweigen überging. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung freilich in den Verhältnissen der Zeit, in welcher der Streit über die Rechtmäßigkeit dieses Strafmittels sich entspann; denn die damalige Geistesrichtung war dem Studium des historischen Rechts entschieden abhold und mußte es auch sein. Ging doch ihr Bestreben dahin, die dem geschichtlichen Boden entsprossenen, bestehenden Gesetzesnormen der Vernichtung Preis zu geben und an ihre Stelle das Naturrecht, das nur in den Geboten der Vernunft seine Quelle hat, zu setzen; welche Erfolge hätte sie sich da von einer Ausbeutung des vorhandenen Rechtsstoffes versprechen sollen? Aber auch als die historische Schule das Studium der Rechtsschöpfungen der Vorzeit wieder zu Ehren gebracht hatte und man jetzt umgekehrt dem „historischen Rechte" häufig zuviel Verehrung und Berücksichtigung angedeihen ließ, fand die Gesetzgebung über die Todesstrafe lange Zeit Niemand, der sich ihrer Erforschung und Darstellung unterzogen hätte; man begnügte sich damit, zu ihrer Vertheidigung auf ihr graues Alter und ihr Bestehen bei allen Völkern hinzudeuten. Mittermaier, der jüngstverstorbene Senior der Heidelberger Juristenfacultät, war es, der zuerst diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuwendete und durch seine reichen

Sprachkenntnisse, sowie seine Verbindung mit den angesehensten Juristen deutscher wie außerdeutscher Länder dazu befähigt, nicht nur die die Todesstrafe betreffenden legislativen Arbeiten fast aller europäischen und selbst mehrerer amerikanischen Staaten, sondern auch die Handhabung der in Kraft getretenen Gesetze in der Praxis und ihre Wirkungen auf den Stand der Verbrechen verfolgte. Die Resultate seiner Studien, die er in verschiedenen criminalistischen und anderen Zeitschriften, kurz zusammengestellt aber in einer 1862 erschienenen Schrift über die Todesstrafe veröffentlicht hat, sind dann theils die Grundlage, theils die Anregung für einige andere Arbeiten geworden, unter denen namentlich eine von Triest (im 8. Bande des Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, 3. Aufl.) hervorzuheben ist, und bilden eine Hauptquelle auch des gegenwärtigen Aufsatzes.

Man könnte nun etwa meinen, eine solche historisch-statistische Darstellung sei ja nur von geringem Werthe, da von ihr eine Entscheidung der Streitfrage, ob die Todesstrafe abgeschafft oder beibehalten werden solle, nicht zu erwarten stehe; aber dem ist keineswegs so, denn wenn auch durch sie die Lösung der Frage nicht direct herbeigeführt wird, so ist sie doch für dieselbe nicht bloß ein einflußreiches, sondern sogar ein unentbehrliches Moment. So lange man nämlich nur mit Deductionen a priori kämpfte, ließ sich ein Endresultat gar nicht erreichen, weil von beiden Seiten Behauptungen aufgestellt und bestritten wurden, ohne daß ein Beweis erbracht worden wäre und überhaupt erbracht werden konnte. Dies war vielmehr nur dann möglich, wenn man die Frage aus dem Gebiete vager Reflexionen auf das der Thatsachen versetzte und untersuchte, ob die so hartnäckig vertheidigten Behauptungen denn auch durch die Erfahrung bestätigt würden. Als man aber diese Prüfung an der Hand der Statistik vornahm, da stellten sich viele Ansichten, die früher mit apodiktischer Sicherheit ausgesprochen worden waren, als gänzlich halt- und bodenlos heraus und man hatte wieder einmal Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß philosophische Erörterungen, so geistreich und so plausibel sie auch scheinen mögen, allein nie entscheidend sein können, sondern stets der Unterstützung durch die Empirie bedürfen, ohne welche sie nichts weiter sind als Phantasiegebilde. Und gerade darin besteht das größte Verdienst, das Mittermaier sich um diese Frage erworben hat, daß er durch Herbeischaffung eines reichen statistischen Materials eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Würdigung und Beantwortung derselben möglich machte. Ferner wird man aber zu der Frage überhaupt einen ganz anderen Standpunkt einnehmen,

sobald man an dem von der historischen Schule zur Geltung gebrachten und bei einem unbefangenen Studium der Geschichte sich nothwendig ergebenden Satze festhält, daß das Recht eines Volkes nicht auf absoluten, unabänderlichen Principien beruht, sondern wie die Sprache, die Sitte, die Religion aus dem Volksgeiste auf organischem Wege sich herausbildet; ein Satz dessen Richtigkeit bei dem Strafrechte besonders deutlich und scharf hervortritt, indem dieses augenscheinlich ein unmittelbarer Ausfluß, ja man kann sagen ein getreues Spiegelbild des jeweiligen Culturzustandes eines Volkes ist, das also auch mit diesem nothwendig und unausbleiblich seine Gestalt ändert. Wenn man bedenkt, wie in vergangenen Zeitaltern Dinge gelehrt und geglaubt wurden, die heute ein Kind absurd findet; wie man Einrichtungen für nothwendig und heilsam hielt, von deren Schädlichkeit oder mindestens Zwecklosigkeit wir uns längst überzeugt haben; wie man Strafmittel mit Ueberzeugung angewendet hat, die wir als barbarisch verabscheuen; wie Handlungen mit dem Leben gebüßt wurden, die heute straflos sind oder doch nur einer ganz geringen Strafe unterliegen; — wenn man dieses Alles erwägt, so gelangt man leicht zu der Folgerung, daß die kommenden Generationen über unsere heutigen Anschauungen ganz ebenso urtheilen und unsere Strafen nicht minder barbarisch finden werden als wir die unserer Vorfahren, und dann wird man auch nicht umhin können, weniger starr an dem bestehenden Strafrechte festzuhalten und sich Reformbestrebungen geneigter zu zeigen, als es sonst zu geschehen pflegt. — Aus diesen Gründen ist daher für die Aburtheilung der Frage, ob die Todesstrafe aus den Strafgesetzen der Jetztzeit gestrichen werden solle, die Kenntniß der Geschichte des Strafrechts überhaupt und der Geschichte dieses Strafmittels insbesondere von keineswegs zu unterschätzender Bedeutung, die Kenntniß der betreffenden Statistik aber geradezu nothwendig.

I. Geschichte der Todesstrafe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Unter den öffentlichen Strafen des ältesten römischen Rechtes nimmt die Todesstrafe zwar schon den ersten Platz ein, ist aber doch auf wenige Verbrechen beschränkt; zu diesen zählt sonderbarer Weise auch das Verfertigen eines Schmähgedichtes, was mit Todtprügeln bestraft wurde. Als andere Arten der Lebensstrafe treffen wir das Hängen, Enthaupten, Herabstürzen von einem Felsen, Erdrosseln im Kerker, Lebendigverbrennen, Säcken, das später nur noch wegen Elternmordes, und das Lebendig-

begraben, das ausschließlich nur bei Vestalinnen angewendet wurde. Zur Zeit der Republik wurde die Anwendung der Todesstrafe noch seltener, indem derjenige, der sein Leben verwirkt hatte, dem Tode dadurch entgehen konnte, daß er sich freiwillig ins Exil begab, bis später die Porcischen Gesetze, die um die Mitte des 6. Jahrhunderts d. St. erlassen wurden, für die römischen Bürger sowohl die Todesstrafe als die körperliche Züchtigung ganz aufhoben, wiewohl hiervon einzelne Ausnahmen gemacht wurden, wie z. B. bei der Catilinarischen Verschwörung. Als aber das alte Staatsgebäude zusammengebrochen ward und auf seinen Trümmern der Despotismus der Cäsaren seinen Thron erbaut hatte, da glaubte man, um diesen zu schützen, wieder zu blutigen Hinrichtungen seine Zuflucht nehmen zu müssen. Die Ausnahmen, die man früher von der Vorschrift der leges Porciae hatte eintreten lassen, wurden jetzt zur Regel erhoben und nicht bloß solche Verbrechen, die schon nach dem älteren Recht mit dem Tode bestraft wurden, sondern auch solche, die früher nur einer Ehren- oder Freiheitsstrafe unterlagen, mit Verlust des Lebens bedroht. Diese harten Strafen wurden jedoch auf die Vornehmen und Reichen (honestiores) in viel geringerem Maße angewendet, als auf Leute niederen Standes (humiliores) und die grausamsten Hinrichtungsarten waren ausschließlich nur für die letzteren gebräuchlich. So namentlich die Kreuzigung und das Kämpfen mit den wilden Thieren, außer welchen in dieser Zeit noch das Enthaupten, Säcken, Verbrennen, Lebendigbegraben als Hinrichtungsarten vorkommen, wogegen das Herabstürzen von einem Felsen und das Erwürgen im Gefängniß jetzt außer Gebrauch gesetzt waren. Ausnahmsweise wurde dem zum Tode bestimmten aus besonderer Gnade von dem Herrscher gestattet, sich seine Todesart selbst zu wählen und die Willkür der Despoten gefiel sich häufig auch darin, ihre Erfindungsgabe an dem Ersinnen neuer Strafarten zu erproben. So ließ z. B. Aurelian einen ehebrecherischen Soldaten mit jedem Fuß an die Spitze zweier gegen einander gebogener Bäume binden und diese dann auseinanderschnellen, so daß der Körper in zwei Hälften zerrissen wurde; noch Abscheulicheres erzählt Sueton von dem Kaiser Tiberius.

Die Zahl der Verbrechen, welche den Verlust des Lebens nach sich zogen, wurde auch durch die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion nicht vermindert, ja durch den Einfluß der jetzt Eingang findenden Anschauungen des mosaischen Rechtes zum Theil noch vermehrt; allerdings aber wurden das Brandmarken im Gesicht, die Kreuzigung und die

Verurtheilung zum Schwert der Gladiatoren von Constantin und die verstümmelnden Strafen, bis auf das Abhauen einer Hand, von Justinian verboten.

Die primitiven Rechtszustände der Germanen, die uns fast nur aus gelegentlichen Andeutungen römischer Schriftsteller, namentlich des Tacitus, bekannt sind, zeigen uns neben der Blutrache ein schon ziemlich entwickeltes Compositionensystem; doch berichtet Tacitus, daß auch öffentliche Strafen gebräuchlich gewesen seien: „proditores et transfugas arboribus suspendunt; ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt". Vollständig durchgeführt ist das Compositionensystem in den deutschen Volksrechten, nach denen öffentliche, an Leib und Leben gehende Strafen ursprünglich nur gegen Unfreie, dann auch gegen solche, die die Geldbuße nicht zu beschaffen vermochten, sowie überhaupt Leute niederen Standes verhängt wurden, gegen andere Personen aber bloß wegen gewisser, nach der germanischen Auffassung besonders verächtlicher Verbrechen, wie Infidelität, Meuchelmord, Mordbrand d. h. heimliche Brandlegung, Diebstahl, Entweihung der Heiligthümer, Zauberei 2c. Natürlich sind die Vorschriften darüber, welche Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen seien, in den verschiedenen Rechten verschieden und es scheint namentlich bei den Sachsen die Todesstrafe häufiger gewesen zu sein, als bei den übrigen Stämmen. Als regelmäßige Art der Hinrichtung galt das Enthaupten, daneben das Hängen und Rädern und an deren Stelle für Weiber das Ertränken und Lebendigbegraben, dann das Steinigen und Lebendigverbrennen.

Die Ansicht, daß im Allgemeinen durch das Verbrechen nur der Beschädigte selbst tangirt werde, und mit ihr das Compositionensystem erhielt sich, bis im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts, eine neue Epoche der Geschichte des deutschen Strafrechtes eröffnend, die fremden Rechte eindrangen, die selbständige Entfaltung des deutschen Rechtsstoffes hemmten und die nationalen Rechtsinstitute theils verdrängten, theils umgestalteten. Insbesondere ist die Reception des kanonischen Rechtes für die Entwickelung des deutschen Strafrechtes einflußreich geworden, indem dieses das der germanischen Anschauung fremde Princip zur Geltung brachte, daß durch die Uebertretung der Strafgesetze nicht nur der Beschädigte, sondern auch das göttliche Gebot verletzt werde und daß deßhalb der Staat die Verfolgung von Verbrechen nicht den Privatpersonen überlassen könne, sondern kraft des göttlichen Auftrages selbst für ihre Entdeckung und Bestrafung

sorgen müsse. Die Durchführung dieses Principes hatte zur Folge, daß nun eine große Strenge in der Strafgesetzgebung wie in der Strafrechtspflege eintrat. Dort, indem man namentlich solche Verbrechen, die gegen das mosaische Gesetz verstießen, als besonders strafwürdig ansah und jetzt an die Stelle der alten Geldbußen beinahe allgemein öffentliche Strafen setzte, die dem Zeitgeiste entsprechend sehr hart und grausam ausfielen. Hier, weil man das gerichtliche Einschreiten nicht mehr von der Anbringung einer Klage abhängig machte, sondern den Gerichten wie den Geistlichen anbefahl, von Amtswegen den Verbrechen nachzuspüren, und die Gemeinden verpflichtete, in ihrer Mitte begangene zu denunciren. Die Härte der durch das kanonische Recht beeinflußten Strafgesetzgebung manifestirte sich insbesondere auch in der Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen: dahin gehören jetzt auch Gotteslästerung, Ketzerei, Abtreibung der Leibesfrucht, Unfruchtbarmachung, Aussetzen von Kindern und hülfsbedürftigen Personen, Bigamie, Ehebruch, Incest, Sodomie, Nothzucht, Menschenraub, falsches Zeugniß, Münzfälschung, Raub, Diebstahl (außer wenn er an geringfügigen Gegenständen zur Tageszeit begangen wird), hier und da selbst gewerbsmäßige Unzucht, Beschädigung von Grenzzeichen, Abschälen der Bäume, Verunreinigung von Brunnen u. s. f.

Man sieht, der Verfasser tritt der Ansicht, daß die Einwirkung der Kirche und des kanonischen Rechts eine Milderung der Strafgesetze veranlaßt, namentlich die Todesstrafe beschränkt habe, entgegen. Das Verdienst muß freilich der Kirche zugestanden werden, daß hauptsächlich ihrem Einflusse die Beseitigung der in dem römischen Recht und den leges barbarorum hinsichtlich der Bestrafung gemachten Unterscheidung zwischen Hochgestellten und Geringen und die Handhabung der Gerechtigkeitspflege ohne Ansehung der Person zu verdanken ist. Ebenso läßt sich nicht in Abrede stellen, daß in den Quellen des kanonischen Rechts sich Aussprüche finden, welche die Besserung des Verbrechers als den Zweck der Strafe bezeichnen, die Todesstrafe und die Verstümmelungen mißbilligen und deßhalb den Geistlichen, solche zu verhängen, verbieten; auch nicht, daß das Asylrecht der Kirche manchen Verbrecher von der Todesstrafe befreit hat. Allein dagegen ist Folgendes in Betracht zu ziehen. In den kanonischen Quellen wird auch ausgesprochen, daß die Sühne des Verbrechens nothwendiger sei als die Besserung des Verbrechers*) und überdies dachte

*) Can. 63 de poenitentia. Non sufficit mores in melius commutare et a praeteritis malis recedere, nisi etiam de his quae facta sunt satisfiat Deo.

das kanonische Recht in Folge der ihm eigenthümlichen Vermengung des religiösen und rechtlichen Standpunktes doch nur an die contritio cordis und satisfactio operum des kirchlichen Dogmas, hatte aber durchaus nicht die Besserung des Verbrechers im Sinne des heutigen Strafrechtes im Auge. Ferner wird einerseits für den Mord, den Menschenraub und die Bestialität in den kanonischen Quellen mit Rücksicht auf das mosaische Recht ausdrücklich der Tod gedroht*) und andererseits bestand die Abneigung der Kirche gegen die Todesstrafe doch nur in der Theorie, hatte aber durchaus keine praktischen Folgen, indem die geistlichen Gerichte bei solchen Verbrechen, die mit dem Tode zu bestrafen waren, einfach entweder die Aburtheilung oder auch bloß die Vollziehung der erkannten Strafe, der weltlichen Obrigkeit übertrugen**). In den unter geistlicher Herrschaft stehenden Territorien aber blieb wohl das Verbot der Todesstrafe völlig unbeachtet, weil hier die Gerichte gewöhnlich geistliche und weltliche zugleich waren. Das kirchliche Asylrecht ferner wurde schon in den Capitularien und den leges barbarorum sehr beschränkt und jedenfalls ist die Zahl derjenigen, die durch die Flucht zum Altare vom Tode gerettet wurden, verschwindend klein gegenüber den Tausenden von Ketzern und Hexen, die vornehmlich auf Betreiben der Geistlichkeit in majorem Dei gloriam verbrannt und zu Tode gemartert wurden. Endlich hat aus den schon oben genannten Ursachen das kanonische Recht indirect die Anwendung der Todesstrafe beträchtlich gesteigert, wie sich dies zur Evidenz daraus ergiebt, daß etwa 100 Jahre nach dem Eindringen desselben die Zahl der todeswürdigen Verbrechen auf mehr als das Doppelte wächst.

Was die in den Rechtsquellen des Mittelalters vorkommenden Arten der Todesstrafe anbelangt, so galt als die mildeste und ehrenvollste das Enthaupten; schimpflicher war das Hängen, die gewöhnliche Strafe des Diebstahls, und noch schimpflicher das Rädern, das namentlich bei dem

*) c. 1 X. de homic. V, 12. Si quis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab altari meo evelles eum, ut moriatur. c. 1. X. de furt. V, 18. Qui furatur hominem, et vendiderit eum, convictus noxae morte moriatur. c. 4. C XV, qu. 1 Mulier, quae accesserit ad omne pecus et vult ascendi ab eo interficietis mulierem et pecus: morte moriantur, rei sunt.

**) Siehe schon c. 4. X. de raptor. V, 17. Si vero ita fuerit super hoc gravis Sarracenorum excessus, quod mortem vel detruncationem membrorum debeant sustinere, vindictam ipsam exercendam reserves regiae potestati. Vgl Phillips Kirchenrecht, 2. Abth., 1862, § 201, S. 597. Schulte Kirchenrecht, II, 1856, S. 386. Richter Kirchenrecht, § 218 u. 221.

Meuchelmorde, dem Diebstahle an befriedeten Sachen und dem Verrathe stattfand. Eine Verschiedenheit hinsichtlich der Schwere dieser Strafen zeigte sich auch in der Behandlung des Leichnams des Hingerichteten: der Gehängte wurde „dem Erdreich entzogen und den Vögeln in der Luft preisgegeben“, der Körper des Geräderten wurde auf das Rad geflochten und blieb dort ausgestellt, während man den Geköpften gewöhnlich begrub. Statt des Hängens und Räderns traf deßhalb Frauenzimmer „um der weiblichen Ehre willen“ die Strafe des Ertränkens und Lebendigbegrabens, welches letztere häufig mit dem Pfählen verbunden und ausnahmsweise, namentlich wegen Nothzucht auch gegen Männer verhängt wurde. Zauberer, Hexen, Ketzer, Giftmischer, Brandstifter, auch Münzfälscher erlitten den Feuertod. Daneben finden sich noch das Viertheilen und Sieden erwähnt, sowie Ausgeburten einer ganz besonders raffinirten Grausamkeit, wie das Ausdärmen*), mit einem Pfluge durch das Herz fahren, die Zunge aus dem gespaltenen Genick herausreißen u. s. w.; diese letzteren sind jedoch nur in den seltensten Fällen, manche vielleicht auch gar nicht, zur Ausführung gekommen und waren im Grunde bloße „Schreckbilder, die ein unglücklicher Bauernwitz ausgehecket hatte“.

Die Härte der Strafgesetze dieser Periode war, wie schon angedeutet, die mittelbare Folge des Eindringens der fremden Rechte und tritt uns in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, bei deren Abfassung jene schon stark benutzt worden waren, in ganz besonders augenfälliger Weise entgegen; wir finden hier eine wahre Musterkarte der abscheulichsten in den einzelnen Gebieten gangbaren Hinrichtungsarten zusammengestellt: Enthaupten, Hängen, Rädern, Viertheilen, Lebendigbegraben, Pfählen, Verbrennen, Ertränken, dazu das Zwicken des Hinzurichtenden mit glühenden Zangen u. s. w. Man darf jedoch die Carolina deßwegen nicht zu hart beurtheilen, denn sie war eben ein Kind ihrer Zeit und muß im Vergleich sowohl zu manchen Statuten einzelner deutscher Territorien, als auch zu den in außerdeutschen Landen, z. B. Schweden, Frankreich und England damals geltenden Strafgesetzen im Ganzen noch milde genannt werden.

---

*) Grimm Weisthümer I. S. 565. Und wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum schelett, dem were gnade nutzer denn recht, und wan man dem solle recht thun, solle man ne by seinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an den stame und mit der person herumber gehen, so lange er ein darm in seinem leibe hat.

Dieses Zeitalter widmete der Todesstrafe so zu sagen einen Cultus. Man sah in Scheiterhaufen, Schaffot und Folterkammer die sichersten Stützen der Staatswohlfahrt und glaubte dem Himmel einen Gefallen zu erweisen, wenn man möglichst viele Missethäter dem Henker überlieferte. Galgen errichtete man auf den Grenzen, Galgen vor den Thoren der Städte und manche Bauergemeinde, die sich selbst dieses gemeinnützige Institut angeschafft hatte, schrieb eifersüchtig darauf: „Dieser Galgen ist für uns und unsere Kinder". In manchen Gegenden pflanzte man die Galgen sonderbarer Weise gern auf Hügel, von denen „ein schöner Lug ins Land" ist; so denken wohl die Meisten, die von den freundlichen Anlagen des Rosenhügels bei Chur aus sich an der reizenden Aussicht auf die schneegekrönten Gipfel des Calanda ergötzen, nicht daran, daß man dort einst die armen Sünder „an den liechten Galgen henken ließ, mit einem neuen Strick zwischen Himmel und Erdenreich, so hoch, daß das Haupt ungefähr den Galgen rühre und unter ihm Laub und Gras wachsen mögen".

Die P. G. O. bildete die Grundlage für das Strafrecht des 17. und 18. Jahrhunderts, indem auch die bemerkenswerthesten der nach ihr erschienenen Particulargesetzgebungen sich an sie anschließen, und deßhalb behauptete auch das in ihr festgestellte Strafensystem während dieser Zeit seine Geltung, wenn auch mit verschiedenen durch die Particulargesetzgebung und namentlich durch die Praxis allmählich herbeigeführten Veränderungen. Jene hielt es nämlich für nothwendig, für einzelne Verbrechen eine bestimmtere, resp. eine schärfere Strafe auszusprechen; diese dagegen suchte durch allerdings willkürliche, aber von der Menschlichkeit dictirte Gesetzesinterpretationen und durch das Aushülfsmittel der außerordentlichen Strafen, die im Laufe der Zeit immer mehr in die Augen springende unmenschliche Härte der Strafbestimmungen zu umgehen. Die Praxis allein vermochte jedoch dem Uebel nicht hinreichend zu steuern und zwar schon deßhalb nicht, weil es ja ganz von der individuellen Ansicht des einzelnen Gerichtes abhing, in wieweit es Milde obwalten lassen oder sich strict an den Wortlaut des Gesetzes halten wollte; es bedurfte energischerer Angriffe und wirksamerer Mittel, um diesen Augiasstall mittelalterlicher Barbarei zu reinigen. Aber auch diese blieben nicht lange aus.

Im 18. Jahrhundert trat, wie in dem geistigen Leben überhaupt, so auch in der Wissenschaft des Criminalrechts ein Umschwung ein. Der staatlichen Revolution, welche von Frankreich ausgehend die politischen

Zustände in ganz Europa erschütterte, ging eine geistige auf dem Gebiete der Literatur und Wissenschaft voraus, die auch das Strafrecht nicht unangefochten ließ. Hatte man früher mit tiefster Ueberzeugung gehängt, gemartert, gerädert und verbrannt, als ob sich das ganz von selbst verstände und ohne deßwegen auch nur die geringsten Scrupel bei sich aufkommen zu lassen, so richtete die sich jetzt Bahn brechende, von dem Geiste des Zweifels und der Humanität beseelte Philosophie die Waffen einer schonungslosen Verstandeskritik, einer glänzenden Diction und einer beißenden Satire auch gegen die bestehenden Strafgesetze. Der Beredsamkeit ihrer Vertreter, unter denen Thomasius, Montesquieu, Voltaire, Bentham, Filangieri, Sonnenfels hervorragen, Männer, welche sich durch die vielfachen Anfeindungen und Verdächtigungen, denen sie sich ausgesetzt sahen, nicht irre machen ließen, ist es namentlich zuzuschreiben, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Hexenprocesse, die Ketzerverfolgungen, die Tortur, die martervollen Todesstrafen und andere Hinterlassenschaften des Mittelalters größtentheils verschwanden. Insbesondere wurde das Ertränken, Pfählen und Lebendigbegraben durch die Particulargesetzgebung oder die Praxis ganz außer Anwendung gesetzt, das Verbrennen regelmäßig nur an dem Leichnam executirt und ebenso das Rädern gewöhnlich in der Form vorgenommen, daß der erste Stoß schon tödlich, die übrigen aber und das Flechten auf das Rad nur auf Abschreckung der Menge berechnete Schauspiele waren. Bewirkte die durch den Einfluß der Aufklärung veränderte Auffassung des Wesens vieler Verbrechen schon eine namhafte Beschränkung der Todesstrafe, so blieb die neue Geistesrichtung hierbei doch nicht stehen: sie begann die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe überhaupt zu bestreiten.

Allerdings hatten schon früher vom religiösen Standpunkte aus einige Kirchenväter und am Ende des 16. Jahrhunderts Constantin Socinus und unter seinen Anhängern Ostorod und Weigel — gegen welche namentlich Carpzow in die Schranken trat — ihre Stimme gegen die Todesstrafe erhoben und andererseits waren im 17. Jahrhundert einige Abhandlungen veröffentlicht worden, welche die Todesstrafe vertheidigten*); aber dies waren ganz vereinzelte Erscheinungen, die wenig beachtet wurden und daher weiter

*) Christii Orat. utrum melius sit sontes et capitis reos capitali supplicio afficere, an ad perpetua opera publica damnare 1612. Wächter Diss. de jure vitae et necis. 1665. Zentgrav Diss. de jure vitae et necis 1676.

keine Bedeutung hatten. Wichtig und folgenreich wurde der Streit über die Zulässigkeit der Todesstrafe erst, als — wahrscheinlich in Folge des 1761 in Frankreich an Jean Calas verübten Justizmordes — 1764 Beccaria's Buch Dei delitti e delle pene (Ueber Verbrechen und Strafen) bekannt und bald in fast alle Sprachen des gebildeten Europas übertragen wurde. In demselben Jahre war auch eine Schrift von dem Professor Sonnenfels in Wien erschienen, worin er gegen die Todesstrafe polemisirte*) und diese beiden epochemachenden Abhandlungen hatten ein ganzes Heer philosophischer Declamationen, theils für, theils wider die Todesstrafe im Gefolge, die jedoch für unsere Zeit wenig Interesse haben, weil sie großentheils von der damals verbreiteten Doctrin des Gesellschaftsvertrages ihre Deductionen herleiten, ihre sonstigen Argumente aber sehr unbedeutend sind und regelmäßig darauf hinauslaufen, daß eine ewige, durch Peinigungen verschärfte Gefangenschaft mehr abschrecken müsse als der Tod, während umgekehrt die Vertheidiger der Todesstrafe ihr die größte abschreckende Kraft vindiciren.

Diese Schriftsteller übten aber einen Einfluß nicht bloß auf die Literatur aus; nachdem der zündende Funke einmal gefallen war, griff die neue Geistesrichtung rasch um sich und zählte ihre Anhänger bald auch unter den gekrönten Häuptern. So konnte es nicht ausbleiben, daß die philosophischen Ideen der Theorie auch befruchtend auf die Gesetzgebung einwirkten und materielle Verbesserungen des Strafrechtes erzeugten. Dahin gehören unter Anderen auch die mit dem Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte Aufhebung der Tortur und der qualificirten Todesstrafen; jedoch schaffte man nur die innerlichen Schärfungen fast allgemein ab, während die äußeren sich häufig bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts erhielten, ja selbst heute nicht ganz verschwunden sind.**) In einzelnen

*) Dieser war jedoch, um sich gegen ein Rescript der Kaiserin Maria Theresia zu vertheidigen, genöthigt, öffentlich zu erklaren. „er habe an 1000 Stellen behauptet, daß wo die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod eines Missethäters unentbehrlich macht, alsdann die Gerechtigkeit das Schwert gegen ihn zücken kann".

**) Das Bayr. Strafgesetzbuch von 1813 verordnete, daß der zum Tode Verurtheilte in einen grauen Kittel gekleidet und mit einer sein Verbrechen bezeichnenden Tafel auf Brust und Rücken zum Richtplatze geführt und in gewöhnlichen Fällen in diesem Aufzuge eine halbe Stunde lang vor der Hinrichtung am Pranger aufgestellt werden solle; dies wurde 1849 aufgehoben. Der Code penal von 1810 bestimmte, daß dem wegen parricide oder eines Attentates auf den Monarchen zum Tode Verurtheilten vor der Hinrichtung die rechte Hand abgehauen werden solle, was jedoch 1832 dahin abgeändert wurde, daß er mit einem

Staaten gelangte endlich auch die gänzliche Verbannung der Todesstrafe zur Durchführung und zwar zuerst, wenn auch nur für die gemeinen Verbrechen, in Rußland.

Hier hatte nämlich schon vor dem Erscheinen der bezüglichen Schriften von Beccaria und Sonnenfels die Kaiserin Elisabeth durch den Ukas vom 17. Mai 1744 den Gerichten vorgeschrieben, bei allen Straſsachen, in denen ein Todesurtheil erfolgt war, Actenauszüge an den Senat einzusenden, welcher darüber der Kaiserin Bericht erstatten sollte, und deren Befehl abzuwarten. Die Bestätigung der Urtheile unterblieb in der Regel. Da nun aber die Masse der in den Gefängnissen detinirten Verbrecher dergestalt zunahm, daß es endlich an Raum fehlte, sie unterzubringen, so wurde durch die Ukase vom 31. Juli 1751 und 30. September 1754 verordnet, die Gerichte sollten, ohne den Befehl der Kaiserin im einzelnen Falle abzuwarten, die zum Tode Verurtheilten, nachdem sie der Züchtigung mit der Knute und der Brandmarkung unterworfen und ihnen die Nasenlöcher aufgeschlitzt worden (вырѣзавъ имъ ноздри), in Fesseln geschmiedet nach Roggerwik (dem heutigen Baltischport in Estland) und anderen Orten, gemäß dem Ukase vom 3. Februar 1769 aber in die Nertschinskischen Bergwerke zur Zwangsarbeit verschicken. Im Principe war dadurch jedoch die Todesstrafe nicht aufgehoben, denn Hinrichtungen von Staatsverbrechern fanden nach wie vor statt. Dies blieb im Wesentlichen die Lage der Dinge auch während der Regierung der Kaiserin Katharina — welche in der berühmten Instruction für die Gesetzgebungs-Commission vom 30. Juli 1767 (Art. 210—12) sich mit einer der Schrift von Beccaria sich anschließenden Motivirung ausdrücklich gegen die Todesstrafe erklärte — und der folgenden Herrscher. Zwar wurde 1771 durch die Ukase vom 11. und 12. October für Verbrechen gegen die wegen der herrschenden Pest getroffenen außerordentlichen Maßregeln die Todesstrafe als „Крайняя мѣра“ festgesetzt; andererseits aber wurde 1799 durch einen Allerhöchsten namentlichen Ukas vom 20. April die Aufhebung der Todesstrafe auch auf diejenigen Provinzen.

---

schwarzen Schleier über dem Gesicht zur Hinrichtung zu führen sei. Eine der bayrischen ähnliche Bestimmung enthielt auch das Strafgesetzbuch für Oldenburg von 1814. Nach einigen Strafgesetzbüchern der Schweiz und einigen deutschen Entwürfen aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, sollte die Hand des Enthaupteten abgehauen und an einen Pfahl genagelt werden. Dagegen erklärte schon das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 § 48: Bei Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe statt.

ausgedehnt, welche eines besonderen privilegirten Rechtzustandes sich erfreuten. In Livland sind übrigens die Ukase vom 31. Juli 1751 und 30. September 1754 sogleich in Wirksamkeit getreten, wie sich dies aus den in der Note*) abgedruckten Urkunden ergiebt, jedoch mit einigen Modificationen. Gleich hier mag übrigens bemerkt werden, daß durch den Allerhöchsten Befehl vom 25. December 1817 (publicirt von der livländ. Gouv.-Regierung am 21. Januar 1818) das Aufreißen der Nasenlöcher untersagt wurde, das Strafgesetzbuch von 1845 an die Stelle der Knute die Plette setzte und der Ukas vom 17. April 1863 auch diese und die Brandmarkung aufhob.

Darnach gab Toscana das bis dahin unerhörte Beispiel der förmlichen und völligen Abschaffung der Todesstrafe durch das 1786 unter dem Großherzog Leopold publicirte Strafgesetzbuch. Diese Errungenschaft des Fortschrittes hatte freilich keinen langen Bestand. Schon 1790 gelang es

---

*) 1. Statthaltereischreiben wegen Abführung derer zum Tode verurtheilten Delinquenten. „Demnach auf Eines hochedl. dirigirenden Reichs Senats höchsten Ukase, E. Edl. K. Gen. Gouv. anhero gelangen lassen, die würcklich und civiliter zum Tode oder ins exilium condemnirte delinquenten so männ- als weiblichen Geschlechts, nach gewißen Orten ungesäumet zu transportiren; die Veranstaltung auch bereits bei der hiesigen Oeconomie dergestalt vorgekehret worden, daß mit transportirung gedachter delinquenten instehenden Montag verfahren werden soll; So wolle E. E. Rath falß sich einige von denenselben auf obige Weise condemnirten Delinquenten in deßen Gefängnüßen befinden, ohne Anstand davon hieher notice ertheilen, damit sie mit den übrigen zugleich fortgebracht werden können. Womit verbl. Es. Edl. und Wohledlen Raths Dienstwilliger Diener

Fab. A. Stackelberg."

Dorpat, den 4. Junii 1752.

2. Rescript des Generalgouverneurs an den Rigaschen Rath d. d. 22 July 1755. „Da zufolge E. dirigirenden Senats unterm 30. September a. pr. emanirten Ukase und E. Edl. Kais. Reichs-Justiz-Collegii lieff- und ehstländischer Sachen darauf gegründeten in copia hierbeigehenden Verfügung vom 9. Juny a. c. die zum Tode condemnirten, oder als civiliter mortui erkannten Delinquenten mit der Knute gestraffet und nachdem sie mit den Buchstaben W. O R. an Stirn und Backen gezeichnet worden, nach Roderwick (sic) versandt werden sollen, als wird Ew. Wohledlen Rath davon zu dem Ende Nachricht gegeben, damit mit denen unter dessen Jurisdiction befindlichen Delinquenten nach Vorschrift der hohen Ukase verfahren, zuvörderst aber denselben, „daß ihnen aus Ihro Kaiserliche Majestät Huld und Gnade die verdiente Todesstrafe erlassen worden, bekannt gemacht, sodann selbige statt der Knute, weil solche allhier nicht stattfindet, mit scharfen Staubbesen öffentlich beleget und die Delinquenten männlichen Geschlechts überdem mit denen obbenannten Buchstaben an Stirn und Backen gezeichnet, sodann aber, soviel deren mann- und weiblichen Geschlechts vorhanden mit denen dazu verordneten Commanden und zwar erstere nach Roderwick und letztere nach Sibirien abgesandt werden mögen."

der reactionairen Partei, für Aufruhr und Hochverrath, 1795 auch für einzelne gemeine Verbrechen die Todesstrafe wieder einzuführen; aber sie wurde seit der Zeit in ihrer Anwendung äußerst beschränkt, indem in den meisten Fällen, wo ein Todesurtheil ergangen war, Begnadigung Platz griff. — Fast gleichen Schritt ging die Gesetzgebung in Oesterreich. In diesem Lande hatte der Kaiser Joseph II., vorzüglich auf Verwenden des Professors Sonnenfels, 1781 die Todesstrafe durch ein geheimes Rescript an die Gerichte, wonach alle erkannten Todesurtheile dem Kaiser zur Bestätigung unterlegt werden sollten, factisch beseitigt, indem er die Urtheile bei sich behielt. Nur 1786 ließ er bei einem Morde der Gerechtigkeit ihren Lauf und genehmigte die Vollziehung eines Todesurtheils durch das Rad nach vorgängigem Zwicken mit glühenden Zangen auf Grund der Theresiana. Im folgenden Jahre aber verkündete der Art. 20 des neuen Strafgesetzbuchs: „Die Todesstrafe soll außer den Verbrechen, bei welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht stattfinden". An ihre Stelle trat die Strafe des Anschmiedens. Diese besteht nach § 25 darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängniße gehalten und dermaßen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt." Was unter schwerem Gefängniß zu verstehen sei, darüber belehrt uns § 27: „Der Verbrecher ist mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen, auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fordert, schwere Eisen angelegt werden. Dem Verurtheilten ist keine andere Lagerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen und alle Zusammenkunft oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen". — Leopold II., der seinem Bruder mit der Aufhebung der Todesstrafe in Toscana vorausgegangen war, entfernte durch verschiedene Novellen die hervorragendsten Härten der Josephinischen Gesetzgebung, namentlich auch die Strafe des Anschmiedens, und setzte so das Werk seines Vorgängers in würdiger Weise fort. Als aber der seinem Vater höchst unähnliche Franz II. den Thron bestieg, da gewann die Reaction wieder vollständig die Oberhand „über die plattaufklärerischen Bestrebungen der Freigeister" und so fiel nebst vielen anderen Reformen, die Joseph II. ins Werk gesetzt hatte, auch diese und wurde die Todes-

appliquée dans les cas déterminés par les lois, jusqu'à ce qu'il en eût été autrement ordonné". — Das in Aussicht genommene derogatorische Gesetz ist nie erschienen. Die eiserne Gewaltherrschaft Napoleons bedurfte zu ihrer Stütze energischer Strafgesetze, die es ihr möglich machten, sich der widerstrebenden Elemente im Innern des Staates zu entledigen, in demselben oder in noch höherem Maße als der Bajonnette, um den von Außen drohenden Feind oder Nebenbuhler unschädlich zu machen. In diesem Geiste abgefaßt und consequenter Weise von dem Principe der Abschreckung und Sicherung ausgehend — das namentlich bei den crimes contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état in der auffallendsten Weise zu Tage tritt — drohte dann der code pénal von 1810 den Tod für nicht weniger als 27 Verbrechen und selbst die qualificirte Todesstrafe war ihm nicht fremd (s. S. 282 Note). Aber auch der Sturz Napoleons und die Restauration der Bourbonen trugen zur Minderung der drakonischen Härte der Strafgesetze wenig bei, geschweige denn die literärischen Erscheinungen, unter welchen namentlich eine Schrift von Lucas (Du système pénal et de la peine de mort. 1821) sich auszeichnete; erst die Julirevolution und die Thronbesteigung Louis Philipp's, der persönlich der Todesstrafe abgeneigt war, brachte eine durchgreifende Umgestaltung der Criminalgesetzgebung hervor. In der am 28. April 1832 publicirten revidirten Ausgabe des code pénal ist allerdings die Todesstrafe beibehalten*) weil die Kammern eine vollständige Streichung derselben für verfrüht und gefährlich und nur eine allmählige Abschaffung für im Interesse des öffentlichen Wohles liegend erklärten, aber doch die Zahl der von ihr betroffenen Verbrechen herabgesetzt, das Abhauen der rechten Hand des wegen gewisser Verbrechen zum Tode Verurtheilten aufgehoben und ein äußerst folgenreiches Mittel zur factischen Beseitigung der Härten des Gesetzes durch die Einführung des Systems der circonstances atténuantes geboten. Der Assisenpräsident wurde nämlich gesetzlich verpflichtet, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Dasein mildernder Umstände aussprechen können, und dieser Ausspruch hat dann zur Folge, daß die gesetzliche Strafe herabgesetzt, also — was uns zunächst interessirt —

*) 1830 schon war die Todesstrafe aufgehoben worden; es war dies aber kein aus der Ueberzeugung von ihrer Unstatthaftigkeit hervorgegangener Act der Gesetzgebung, sondern ein politischer Kunstgriff, der den Zweck hatte, die zum Tode verurtheilten Minister Karls X. zu retten; daher ließ man auch das bezügliche Gesetz sofort wieder fallen, nachdem dieser Zweck erreicht worden war

statt des Todes — eine Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Die Geschworenen machten von dem ihnen verliehenen Rechte einen sehr ausgedehnten Gebrauch, besonders wo es sich um mit dem Tode bedrohte Verbrechen handelte, so daß die gesetzliche Strafe hier nur in der Minderzahl der Fälle eintrat. - So blieb es bis zur Februarrevolution, welche einen Fortschritt in der Strafgesetzgebung insofern begründete, als ein Gesetz vom 21. Februar 1848 die Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen aussprach — Anträge auf gänzliche Abschaffung waren gestellt, aber verworfen worden -- und diese Bestimmung in die Constitution vom selben Jahre überging. Die provisorische Regierung erhob hier zum Gesetz, was seit dem Erscheinen einer Schrift von Guizot (De la peine de mort en matiere politique. 1822) allmählig Ueberzeugung der gesammten gebildeten Nation geworden war.

Nachdem die Repub'ik zu Grabe getragen und mit der Erhebung Louis Napoleons zum Kaiser der Franzosen die neue Aera des Friedens und der Gloire für Frankreich herangebrochen war, fühlte man die Nothwendigkeit, die Person des Kaisers gegen etwaige Attentate durch Bedrohung derselben mit dem Tode zu schützen; deßhalb wurde durch das Gesetz vom 10. Juni 1853 bestimmt, daß der Grundsatz, den der Art. 5 der Verfassung von 1848 ausgesprochen hatte: „la peine de mort est abolie en matière politique“ auf Angriffe gegen die Person des Kaisers oder der Glieder der kaiserlichen Familie keine Anwendung finden solle, indem bei ihnen die ratio legis wegfalle. Seit der Wiederherstellung des Kaiserthums vergingen 10 Jahre, ohne daß eine, wenngleich von der ganzen Nation für nothwendig erachtete Reform der veralteten Strafgesetzgebung erfolgt wäre. Im Jahre 1863 erschien endlich eine Novelle, wodurch 65 Artikel des code pénal modificirt wurden; wieder ein Flickwerk statt einer totalen Umarbeitung. In Bezug auf die Todesstrafe änderte sie übrigens an dem bestehenden Rechte, nach welchem noch 10 Verbrechen derselben unterlagen, nichts, so daß eine Milderung in dieser Beziehung auch fernerhin einzig von dem System der mildernden Umstände zu erwarten war. Und die Geschworenen sind in der That sehr geneigt, Todesurtheile durch das ihnen zustehende Milderungsrecht zu vereiteln, denn dies geschah von 1834—54 im Durchschnitt bei 83 pCt. und 1863 gar bei 96 pCt. sämmtlicher wegen todeswürdiger Verbrechen Verurtheilten und der Justizminister erklärte in seinem Berichte an den Kaiser, sie nähmen bei gewissen Verbrechen systematisch das Vorhandensein der circonstances atténuantes an, wie bei dem Morde

und namentlich bei dem Kindesmorde. Ja als das Verdict eines Schwurgerichtes im Jahre 1864 wieder einen schwer gravirten Verbrecher unter Annahme mildernder Umstände verurtheilt hatte und deßhalb in öffentlichen Blättern über dieses Verfahren vielfacher Tadel laut wurde, veröffentlichte einer der Geschworenen einen Protest und sagte darin mit dürren Worten: „Notre verdict n'a donc été qu'une protestation contre la peine de mort et rien autre chose". Derartige Protestationen sind jedoch in Frankreich gefährlich, denn als früher einmal ein Geschworener erklärte, er sei ein Gegner der Todesstrafe, wurde er von dem Gerichte mit der Strafe eines ausbleibenden Geschworenen belegt. Die öffentliche Meinung ist also in Frankreich wesentlich eine der Todesstrafe feindliche; sie scheut sich aber, sich zu äußern, weil die Regierung zwar, wo es sich um Annexionen handelt, dem Principe des suffrage universel das Wort redet, aber weit davon entfernt ist, der Volksstimme auch in inneren Angelegenheiten Gehör zu schenken und man die unangenehme Erfahrung gemacht hat, daß z. B. 1851 ein Schriftsteller, der die Todesstrafe bekämpft hatte, verurtheilt und bestraft wurde. So erklärt es sich, daß man in dem leichten Gewande des Romans oder des Schauspiels gegen die Todesstrafe eifert*), während die Ansichten der Juristen noch sehr auseinandergehen und in der Journalistik dieser Gegenstand fast gar nicht erörtert wird. Uebrigens hat das Volk seiner Ansicht in den letzten Jahren auch einen würdigeren Ausdruck verliehen, indem zahlreiche Petitionen um Aufhebung der Todesstrafe bei der Volksvertretung eingereicht wurden. Das Verhalten dieser bildet jedoch zu den Kundgebungen der öffentlichen Meinung einen grellen Contrast. Als im Jahre 1864 wieder mehrere solche Petitionen dem Senate vorlagen, lieferte die mit der Durchsicht derselben beauftragte Commission einen Bericht, der nichts weiter als hohle Phrasen enthielt, und beantragte Uebergang zur Tagesordnung, was der Senat bereitwilligst annahm. Ein nicht viel besseres Schicksal hatte ein Antrag, den Jules Favre und Genossen in der Sitzung des Corps législatif vom 7. April 1865 gelegentlich der Adreßdebatte auf Aufhebung der Todesstrafe stellte und durch einen geistreichen Vortrag begründete; die Discussion war eine sehr matte und bei der Abstimmung wurde er mit 203 gegen 26 Stimmen verworfen. — Die

*) Es existirt z. B. eine Tendenzschrift von Victor Hugo „Le dernier jour d'un condamné" und 1865 wurde in Paris die Aufführung eines Stückes auf dem Theater Beaumarchais polizeilich untersagt, weil dessen Inhalt ein fortlaufendes Plaidoyer gegen die Todesstrafe bildete.

Napoleonische Gesetzgebung wurde bekanntlich in allen Ländern eingeführt, die der große Eroberer seinem Scepter unterwarf. So finden wir den code pénal mit seinen vielen Mängeln und mit zahlreichen Hinrichtungen im Gefolge auch in

2) Belgien. Während der Zeit der französischen Herrschaft (1796 bis 1814) wurden hier 660 Todesurtheile gefällt und von diesen 531 d. h. 80 pCt. vollstreckt, so daß auf jedes Jahr 28 Hinrichtungen fallen. Nicht viel milder war man in der holländischen Periode, wo von 1815 bis 1829 unter 144 Todesurtheilen 71 vollzogen wurden, d. h. 49 pCt. (jährlich $4{,}_7$ unter $9{,}_6$). Nachdem aber Belgien 1830 ein selbständiges Königreich geworden war, wurden in den neu constituirten Kammern mehrfach Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gestellt und die Regierung ließ 1830—34 kein Todesurtheil vollziehen, bis die Agitationen der klerikalen Partei das Ministerium bewogen, 1835 wieder zwei Executionen anzuordnen. Unter beständigen Kämpfen der Parteien für und wider die Todesstrafe blieb die Regierung auch in der Folgezeit ihrem Principe, von der Todesstrafe nur einen sehr sparsamen Gebrauch zu machen, treu; von den 721 während der Jahre 1831—60 gefällten Todesurtheilen wurden nur 52, d. i. 7 pCt., vollzogen (jährlich $1{,}_7$ unter 24). Bei den langdauernden Berathungen über den von der Regierung im Jahre 1850 veröffentlichten Strafgesetzentwurf, kam auch die Frage, ob die Todesstrafe beizubehalten sei mehrfach zur Sprache, wurde jedoch stets bejahend entschieden. Die Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe gingen vorzüglich von Mitgliedern der association pour l'abolition de la peine de mort aus, die durch Verbreitung von Abhandlungen, durch öffentliche Verhandlungen und durch Verwendungen für die Begnadigung der zum Tode Verurtheilten ihren Zweck zu erreichen strebt. Diese beschloß im Jahre 1865, eine Adresse an den König und den Senat zu richten und darin aufs neue auf Aufhebung der Todesstrafe zu dringen. Bei den zu Anfang des Jahres 1866 stattgefundenen Verhandlungen über den erwähnten Entwurf, wurde auch von dem Senator Forgueur, dem Präsidenten jener Gesellschaft, unter Bezugnahme auf die eingegangene Petition eine Debatte über die Frage angeregt, wobei der Justizminister Bara erklärte: „qu'il n'y a pas actuellement de danger à rayer la peine de mort de notre code pénal“ und zugleich nachwies, daß die Abschaffung dieser Strafe keine Vermehrung der Verbrechen zur Folge habe. Nichts destoweniger entschied sich der Senat mit 33 gegen 15 Stimmen für ihre Beibehaltung. Der

Entwurf gelangte dann im Januar d. J. an das Repräsentantenhaus und wurde von diesem einer neuen Prüfung unterzogen. Dies wurde von den Deputirten Thonissen und Guillery benutzt, um zu dem die Todesstrafe betreffenden Artikel ein auch von mehreren anderen Deputirten unterstütztes Amendement zu stellen, welches ihre Verwerfung bezweckte. In Folge dessen entspann sich, wiewohl der Justizminister eine solche für zwecklos erklärte, eine mehrtägige heftige Debatte, wo von beiden Seiten die allgemein bekannten Gründe und Gegengründe vorgebracht und schließlich am 18. Januar das Amendement mit 55 gegen 43 Stimmen abgelehnt wurde. Die seit 30 Jahren in Belgien bestehende auffallende Getheiltheit der Ansichten über diesen Gegenstand zeigte sich jetzt auch unter den Voten der Minister, indem 3, darunter der Justizminister Bara, für die Beseitigung der Todesstrafe, 2 dagegen stimmten. — Das Resultat der Abstimmung hat ziemlich allgemein überrascht, zumal da die belgische Literatur über die Todesstrafe in der neuesten Zeit regelmäßig ihrer Bekämpfung gewidmet und auch die Volksansicht ihr großentheils abgeneigt ist.

3) Auch in den Niederlanden gilt der unter der französischen Herrschaft eingeführte code pénal noch heute, mit nur wenigen durch die Landesgesetzgebung herbeigeführten Modificationen, indem von mehreren seit 1827 angefertigten Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch wegen Uneinigkeit der gesetzgeberischen Factoren keiner in Wirksamkeit getreten ist. Während man aber früher die Todesstrafe hier für unentbehrlich hielt, hat sich neuerdings der Stand der Ansichten über diesen Punkt sehr geändert, denn es treten zahlreiche Schriftsteller gegen diese Strafe auf und das Volk hat dadurch, daß es das Verfahren der Regierung, die seit 1861 kein Todesurtheil hat vollziehen lassen, billigt, stillschweigend seine Abneigung gegen sie zu erkennen gegeben. Im November 1864 sprach jedoch in den Generalstaaten ein Mitglied seine Unzufriedenheit mit der Handlungsweise des Ministers aus und forderte, man solle entweder die Todesstrafe aus dem Gesetzbuche streichen, oder sie, wenn sie einmal bestehe, auch vollziehen, wogegen ein anderer Redner zwar auch ihre Aufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung befürwortete, zugleich aber betonte, daß er dem Justizminister wegen der geübten Begnadigung keinen Vorwurf machen wolle. In Folge einer neuen Interpellation von Seiten des Baron Schimmelpenninck, der ebenfalls auf das Unzureichende der bloß factischen Beseitigung einer Strafe hinwies, hat dann die Staatsregierung 1865 dem Staatsrathe einen Gesetzesentwurf wegen der Aufhebung der Todesstrafe

übergeben und dieser in seinem Gutachten mit dem Vorhaben der Regierung sich einverstanden erklärt.

4) Italien. Wir haben oben gesehen, wie ein italienischer Schriftsteller es war, der zuerst mit Erfolg die Todesstrafe bekämpfte und wie abermals ein italienischer Staat zuerst diese Strafe aus seinen Gesetzen vertilgte. Es scheint, daß die Ideen Beccarias und die Gesetze Leopolds — auf dessen Statue ein Künstler schrieb: Primus ex omni memoria docuit, melius animorum cultu quam terrore judiciorum civitates in officio contineri — in dem toscanischen Volke feste Wurzel gefaßt haben; denn es hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts einen ununterbrochenen Kampf gegen die Todesstrafe geführt, so daß diese äußerst selten angewendet worden *) und thatsächlich schon seit 1830 abgeschafft ist, während die Gesetzgebung in beständigem Schwanken sie 1847 aufgehoben, 1852 wieder eingeführt und erst 1860 definitiv beseitigt hat. Es geschah dies durch ein königliches Decret auf ausdrückliche Bitte der Bevölkerung beim Anschlusse Toscanas an Sardinien.

In den übrigen Staaten Italiens hat die Todesstrafe ununterbrochen fortbestanden und ist auch in ausgedehntem Maße angewendet worden. In Neapel wurden von 1831—50 zwar von 641 Todesurtheilen nur 55 d. h. 7,6 pCt. vollzogen, dagegen zeigte man in Sardinien eine große Strenge, indem von den 456 im Laufe der Jahre 1815—39 zum Tode Verurtheilten 364, d. h. 80 pCt., hingerichtet wurden, und dasselbe gilt von Modena, Parma und dem Kirchenstaate, über die jedoch genauere statistische Angaben dem Verfasser nicht bekannt sind. Das sardinische Strafgesetzbuch von 1839 drohte die Todesstrafe in 41 Fällen, weßhalb von 1840—55 nicht weniger als 200, und in den fünf Jahren 1855—60 gar 104 Todesurtheile ergingen. Diese außerordentliche Härte der Strafgesetzgebung wurde erst in dem 1859 publicirten Strafgesetzbuche auf Betreiben der Deputirtenkammer gemildert, indem es die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen auf 13 herabsetzte und das System der mildernden Umstände aufnahm. Das folgende Jahr brachte neue Debatten der Kammern über die Abschaffung der Todesstrafe; doch wurde die Frage nicht erledigt, sondern bis zur Berathung eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für das Königreich Italien vertagt. Im November 1864 legte nun das Ministerium den Kammern einen

*) Es wurden von den 1816—24 gefällten 26 Todesurtheilen bloß 8 und von den 1824—31 gefällten 9 bloß 2 vollstreckt, eine für jene Zeit außerordentlich geringe Zahl.

Entwurf zu einer das gesammte Königreich umfassenden Strafgesetzgebung vor, in welchem die Todesstrafe durch lebenslängliche auf einer Insel zu verbüßende Zellenhaft mit harter Arbeit ersetzt war. Die mit der Prüfung dieses Entwurfes betraute Commission der zweiten Kammer sprach sich dahin aus, daß die Todesstrafe für das ganze Königreich aufgehoben werden solle, vorbehältlich der Bestimmungen über die durch die Militair- und Marinegesetze bedrohten Verbrechen und den bewaffneten, durch Banden verübten Straßenraub. Motivirt wurde diese Resolution unter Anderem auch dadurch, daß man eine einheitliche Strafgesetzgebung wolle, die Todesstrafe aber in Toscana durch Decret des Königs aufgehoben sei und, ohne die in vielfachen Petitionen ausgesprochene Volksüberzeugung zu verletzen, nicht wieder eingeführt werden könne. Die Anträge der Commission riefen eine lebhafte Debatte der Deputirtenkammer hervor, in welcher namentlich der Ministerpräsident Lamarmora und der Justizminister Vacca gegen die Aufhebung*), die berühmten Juristen Mancini, Pisanelli und Panattoni für dieselbe sprachen und merkwürdiger Weise beide Parteien sich zur Unterstützung ihrer Behauptungen auf die Statistik beriefen. Die Commissionsanträge wurden schließlich mit 150 gegen 91 Stimmen angenommen. Völlig abweichend war die Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes im Senate. Hier hatte schon der Berichterstatter der Commission im Namen der letzteren beantragt, dem Beschlusse der Deputirtenkammer nicht zuzustimmen, sondern nur die Zahl der mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen zu vermindern; gegen die von der Commission vorgebrachten Gründe traten nur wenige Redner auf und das Resultat der Abstimmung war, daß die Beibehaltung der Todesstrafe mit 87 gegen 16 Stimmen beschlossen wurde. Die sehr umfangreiche italienische Literatur über die Todesstrafe hat überwiegend die Tendenz, deren Rechtswidrigkeit zu zeigen; auch erschien von 1861—65 in Mailand ein giornale per l'abolizione della pena di morte, das von Eller herausgegeben wurde.

5) Portugal. Ueber die Gesetzgebung Portugals in der jüngsten Zeit theilt Mittermaier Folgendes mit: „In Bezug auf Portugal haben

*) Es muß auffallen, daß das Ministerium gegen Bestimmungen eines Gesetzentwurfs agitirte, den es selbst eingebracht hatte. Dies erklärt sich jedoch so, daß der Entwurf noch unter den Auspicien des Ministeriums Minghetti, in dem Pisanelli das Portefeuille der Justizministerium hatte, ausgearbeitet und veröffentlicht worden war. Am 23. September 1864 erhielt dieses Ministerium seine Entlassung und in dem am 30 September von Lamarmora gebildeten übernahm Vacca das Justizfach, welcher den Entwurf, an dem er keinen Theil hatte, den Kammern vorlegte.

wir schon früher erwähnt, daß die Ansicht der Regierung wie der Kammern immer mehr für die Aufhebung der Todesstrafe sich aussprechen. Nach zuverlässigen Mittheilungen wird der in der nächsten Sitzung den Kammern vorzulegende Entwurf des Strafgesetzbuchs die Aufhebung der Todesstrafe der Art in Antrag bringen, daß als Strafen die Einsperrung und die Deportation aufgeführt werden. Der erste Grad derselben ist lebenslängliche oder auf unbestimmte Zeit erkannte Freiheitsstrafe. Die Stimmung in Portugal ist so, daß auf die Annahme des Vorschlages sicher gerechnet werden kann." *) Es steht also in diesem Lande die gesetzliche Aufhebung der Todesstrafe nahe bevor, während sie thatsächlich schon 1846, wo die letzte Hinrichtung stattfand, erfolgt ist. — Ueber Spanien fehlen genaue Angaben, jedoch steht fest, daß die Todesstrafe dort noch nicht aufgehoben ist und zu Zeiten in wirklich barbarischer Weise, z. B. für Preßvergehen, angewendet wird.

6) Rumänien. Hier ist durch das Strafgesetzbuch vom 22. Octbr. 1864 die Todesstrafe aufgehoben und durch lebenslängliche Zwangsarbeit ersetzt worden.

7) In der Republik San Marino ist sie gleichfalls und zwar schon 1848 aufgehoben worden und daher in das 1859 verkündete Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen.

8) Die Schweiz hat durch die Verfassung von 1848 die Todesstrafe für politische Verbrechen innerhalb der gesammten Eidgenossenschaft aufgehoben. Für andere Delicte besteht sie noch in den meisten Cantons in geringerem oder weiterem Umfange und ist ganz ausgeschlossen nur in Freiburg seit 1849 und in Neufchatel seit 1854; in dem erstgenannten Canton wurde zwar 1863 unter dem Eindrucke einer empörenden Mordthat eine Petition eingereicht, welche ihre Wiedereinführung wünschte, aber mit Recht zurückgewiesen. Der große Rath von Bern hat noch im Jahre 1865 die Beibehaltung der Todesstrafe mit 128 gegen 47 Stimmen beschlossen; dagegen ist sie in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Canton Zürich von 1866 fortgelassen worden.

9) England. Die Härte der englischen Strafgesetze, welche zum Theil aus der Zeit der Revolution oder gar noch aus dem Mittelalter stammten, war in der ersten Hälfte dieses Jahrhundert fast sprüchwörtlich. Romilly sagte in einer Rede, die er 1810 zur Motivirung einer von ihm

*) Deutsche Strafrechtszeitung, 1865, Heft 2, S. 82.

gestellten Motion im Unterhause hielt: „Es giebt vermuthlich kein anderes Land in der Welt, wo so viele und so verschiedene menschliche Handlungen mit dem Verlust des Lebens bestraft werden sollen, als England". So stand z. B. nach Statuten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, deren Aufhebung Romilly in seiner Motion beantragte, auf Diebstahl aus einem Laden, wenn das Gestohlene 5, und auf Diebstahl aus einem Wohnhause, wenn der Gegenstand 40 Schillinge werth war, der Tod durch den Strick. Diese drakonischen Gesetze wurden aber — wie dies das gewöhnliche Schicksal von Gesetzen ist, die hinter der sittlichen Entwickelung des Volkes zurückstehen — keineswegs in Wirklichkeit strict beobachtet. Vielmehr unterließen die durch ein Verbrechen Verletzten häufig aus Mitleid mit dem Delinquenten, dem ihre Denunciation das Leben kosten konnte, die Anklage, oder richteten sie auf ein geringeres Verbrechen, als begangen war, und andererseits gingen die Zeugen und die Geschworenen eine Art von Complott ein, vermittelst des s. g. frommen Meineides die Verurtheilung des Angeklagten zu verhindern, oder wenigstens eine auf ein leichteres Vergehen lautende herbeizuführen. Wenn aber dennoch eine Verurtheilung zum Tode erfolgte, so wurde diese doch nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen wirklich vollzogen, wie dies aus der weiter unten zum Abdruck kommenden statistischen Tabelle ersichtlich ist. Die nothwendige Folge war die, daß jene unmenschlichen Strafbestimmungen gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was sie bezweckten: statt durch ihre Strenge von Verbrechen abzuhalten, erzeugten sie Straflosigkeit derselben, so daß die Repression vollständig paralysirt und die größte Rechtsunsicherheit hervorgerufen wurde. Das Volk litt dabei so sehr, daß von allen Seiten an das Parlament Petitionen einliefen, die grausamen Strafen, namentlich bei den Eigenthumsverbrechen aufzuheben und so einerseits die Gewißheit der Bestrafung und durch diese die öffentliche Sicherheit herzustellen, wie andererseits die Zeugen und Geschworenen aus dem fatalen Dilemma, entweder ihren Eid brechen oder wider ihre sittliche Ueberzeugung handeln und urtheilen zu müssen, zu befreien. Hierdurch wurde dann das Parlament bewogen, seine ihm eigenthümliche Zähigkeit, mit der es an dem hergebrachten Rechte hängt*) insoweit zu verleugnen, daß es, wenn auch sehr allmählig,

*) Es mag hier nur daran erinnert werden, daß die Bill zur Legalisirung der Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau am 2. Mai 1866 mit 174 gegen 155 Stimmen von dem Unterhause abermals verworfen wurde, und zwar schon zum 12. Male!

die veralteten Statuten abschaffte und seit dem Jahre 1830 die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen in stetiger Progression herabsetzte, so daß von 160 derartigen Verbrechen heute nur noch 2, nämlich Mord und Hochverrath, übrig geblieben sind; doch scheint es, daß die Todesstrafe auch dieses letzte Terrain den jetzt in jeder Parlamentssession energischer auftretenden Angriffen gegenüber nicht lange wird behaupten können. Während, wenn früher der Antrag auf ihre Aufhebung eingebracht wurde, nur eine unbedeutende Minorität sich zustimmend erklärte, ging nach den Verhandlungen des Unterhauses am 3. Mai 1864 der Beschluß dahin: die Regierung zu ersuchen, eine Commission niederzusetzen, welche die bestehenden Gesetze über die Todesstrafe, ihre Wirksamkeit und die Art ihrer Vollziehung prüfen und über das Resultat ihrer Nachforschungen, insbesondere darüber, ob eine weitere Umgestaltung der bestehenden Gesetze wünschenswerth sei, einen Rapport veröffentlichen möge. Diesem Beschlusse wurde von der Regierung Folge geleistet; wie aber das Gutachten der Commission ausgefallen ist, hat der Verfasser leider nicht in Erfahrung bringen können. Im Jahre 1866 wurde im Oberhause eine Bill eingebracht, welche den Zweck hatte: 1) die Todesstrafe auf den Mord unter den erschwerendsten Umständen zu beschränken und 2) die Oeffentlichkeit der Hinrichtung abzuschaffen. Die Verhandlungen über sie fanden am 31. Mai 1866 statt. Bezüglich des ersten Punktes entspann sich eine Debatte, indem Russel und der Lordkanzler die Annahme von leichteren und schwereren Graden des Mordes vertheidigten, Grey ihre Verwerfung forderte. Bei der Abstimmung ergab sich Stimmengleichheit (38 gegen 38) und somit war nach dem Usus des Oberhauses diese Bestimmung des Gesetzesentwurfs verworfen. Dagegen ging die zweite Bestimmung der Bill in Betreff der zu beschränkenden Oeffentlichkeit der Hinrichtung in der Sitzung vom 15. Juni durch die Committee, indem 75 gegen 25 Stimmen sich für dieselbe erklärten.

10) Nord-Amerika. Das Strafrecht Nord-Amerikas basirt auf den englischen Statuten und dem common law; daher finden wir ursprünglich hier dieselbe Häufigkeit der Todesstrafe, wie in England; indessen trat eine Beschränkung derselben in den Vereinigten Staaten früher ein als dort. Vorzüglich gaben die Quäker in Pennsylvanien den Anstoß zu einer Reform der Criminallegislation: ihren Bemühungen verdanken wir das die Grundlage des heutigen Gefängnißwesens bildende Pönitentiarsystem und sie waren es auch, die schon im 18. Jahrhundert die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord forderten, ein Standpunkt, zu dem die europäische Wissenschaft

erst gegen die Mitte dieses Jahrhunderts gelangte. Ihre Bemühungen blieben nicht erfolglos, denn 1786 wurde ihrem Andringen versuchsweise auf drei Jahre, dann wieder auf drei Jahre nachgegeben und 1794 die Beschränkung der Todesstrafe auf den Mord definitiv durch die gesetzgebende Versammlung Pennsylvaniens festgestellt. Seit dem zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts beginnen die Angriffe gegen die Todesstrafe sowohl von Seiten der Schriftsteller als namentlich von der der Parlamentsglieder häufiger zu werden. Wir sehen 1822 und 1827 einen Strafgesetzentwurf für Louisiana von Livingstone einbringen, in dem die Todesstrafe nicht vorkommt, sondern statt ihrer lebenslängliche Einsperrung in einer finsteren Kammer gedroht wird. Den Anforderungen der Humanität war dadurch allerdings nichts eingeräumt, weil diese Strafe grausamer erscheint als der Tod. Im Laufe der dreißiger Jahre wurde auch in New-York, Massachusetts und Rhode-Island die Abschaffung der Todesstrafe beantragt, aber nicht ausgeführt. — In Nord-Amerika begegnen wir zu dieser Zeit zwei neuen auf die Todesstrafe bezüglichen Einrichtungen, welche, von Pennsylvanien ausgegangen, dort heute noch bestehen und allmählig auch auf europäischen Boden verpflanzt worden sind, nämlich der s. g. Intramuranhinrichtung und der Unterscheidung mehrerer Abstufungen des Mordes, von welchen nur die schwereren mit dem Tode bestraft werden. Erstere wurde zuerst im Jahre 1834 in Pennsylvanien, dann noch im selben Jahre in New-Jersey, 1835 in New-York und später in mehreren anderen der Vereinigten Staaten eingeführt; letztere stellte man 1829 in Pennsylvanien, 1838 in New-Jersey auf und die Gesetzgebung der meisten nordamerikanischen, so wie einzelner europäischen Staaten haben sie adoptirt, oder sind im Begriffe es zu thun. Einen Beleg dafür, daß der Gegner der Todesstrafe in den Vereinigten Staaten nicht wenige sind, bietet die häufig gemachte Erfahrung, daß die Geschworenen es zu keinem Verdict kommen lassen, wenn sie wissen, daß die Folge desselben ein Todesurtheil sein wird, weßhalb in mehreren Staaten, wenn eine Anklage wegen eines mit dem Tode bedrohten Verbrechens vorliegt, die Geschworenen nach dem Gesetze zu befragen sind, ob die Todesstrafe nicht gegen ihre Ueberzeugung sei und im Bejahungsfalle ihre Functionen nicht ausüben dürfen. Der Druck der öffentlichen Meinung auf die Gesetzgebung hat denn auch bewirkt, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte die Todesstrafe in sehr vielen Staaten nur für den Mord ersten Grades beibehalten, in Michigan (1846), in Rhode-Island (1852) und in Wisconsin ganz abgeschafft worden ist.

Noch ist eine sonderbare, aber kaum empfehlenswerthe Vorschrift einiger amerikanischen Gesetze zu erwähnen. In Maine seit 1837, in Massachusetts von 1852—58 und in New-York seit 1860 lautet nämlich die Verurtheilung wegen eines mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechens stets alternativ auf Tod oder auf lebenslängliche Zwangsarbeit, worauf der Verbrecher ein Jahr lang in Gewahrsam gehalten und nach Ablauf desselben nur dann hingerichtet wird, wenn der Governor nach vorgängiger Prüfung des Falles die Execution anordnet. In Maine ist übrigens durch diese Gesetzesbestimmung die Todesstrafe eigentlich aufgehoben, denn im Laufe von 30 Jahren ist nur ein einziger von allen zum Tode Verurtheilten, der während jener einjährigen Gefangenschaft den Gefängnißwärter ermordet hatte, hingerichtet worden.

11) Schweden und Norwegen. Die Zahl der in den älteren schwedischen Gesetzen mit dem Tode bedrohten Verbrechen ist sehr groß und nur allmählig durch einzelne Gesetze verringert worden. Im J. 1834 hatte der von der Regierung den Ständen vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzbuchs die Todesstrafe zu beseitigen vorgeschlagen, zugleich jedoch sie eventuell aufgenommen, nämlich für den Fall, daß die Stände diesem Vorschlage nicht zustimmen sollten. Dieser Fall trat wirklich ein, ungeachtet dessen, daß auch die ständische Gesetzgebungscommission sich in einem höchst gehaltvollen Berichte gegen die Todesstrafe erklärte, in dem es unter Anderem heißt: „Die Todesstrafe ist nothwendig, weil man an ihre Nothwendigkeit glaubt. Es ist somit der Glaube allein, welcher hier selig machen soll." Unter der Regierung des Königs Oscar, der schon als Kronprinz sich gegen die Todesstrafe erklärt hatte*), waren die Begnadigungen übrigens äußerst häufig; von den 431 während der Jahre 1850—54 zum Tode Verurtheilten wurden nur 34, oder $8{,}_2$ pCt., und 1856 von 85 nur 2 hingerichtet. In dem 1861 publicirten Gesetze über die Bestrafung von Mord, Todtschlag, Körperverletzung und anderen verwandten Verbrechen ist dem Richter gestattet bei dem Morde, der Vergiftung und der durch einen Dritten wider den Willen der Mutter begangenen Abtreibung der Leibesfrucht, wodurch die Mutter getödtet wurde, statt der Todes- lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verhängen, falls mildernde Umstände vorliegen, eine Bestimmung, die auf das Andringen des Professors

*) In seiner Schrift über Strafe und Strafanstalten. Uebersetzt von Treskow, Leipzig 1841. S. 7—15.

Olivecrona zu Upsala aufgenommen wurde. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe kam auf dem Reichstage von 1863 abermals zur Verhandlung und wurde von dem Bauernstande mit 40 gegen 37 Stimmen beschlossen, während die Curien des Adels, des Bürgerstandes und der Geistlichkeit sich im entgegengesetzten Sinne erklärten. Sehr interessant sind die über diesen Gegenstand von dem Bauernstande geführten Debatten und eine Rede, die der Professor Olivecrona, einer der bedeutendsten Juristen Schwedens, in der Adelscurie gegen die Todesstrafe hielt. Endlich nahm auch im April d. J. die zweite Kammer des neuconstituirten Reichstages einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe mit 103 gegen 53 Stimmen an, während die erste Kammer ihn zwar ablehnte, aber mit einer Majorität von nur einer Stimme (39 gegen 38), so daß also auch in Schweden die dem Schaffote feindliche Partei bald den Sieg davon tragen wird. — Das norwegische Strafgesetzbuch vom 20. August 1842 enthält die Drohung der Todesstrafe außer für mehrere Fälle des Todtschlages bei 15 anderen Verbrechen. Jedoch wird von ihr nur selten wirklich Gebrauch gemacht, denn von den 10 in den Jahren 1856—60 zum Tode Verurtheilten wurden bloß 3 hingerichtet, so daß nicht einmal eine Hinrichtung auf das Jahr kommt.

12) Rußland. Unter der Regierung des Kaisers Alexander I. blieb die Todesstrafe im Allgemeinen aufgehoben; für einzelne Verbrechen der Militairs aber wurde sie durch das Militairstrafgesetzbuch vom 27. Januar 1812 und für die schwersten Quarantaine-Verbrechen durch das Quarantaine-Reglement vom 21. August 1818 wieder eingeführt und darnach für diese Fälle und die Staatsverbrechen auch in den 15. Band des Swod der Reichsgesetze aufgenommen. Die Commission, welcher von dem Kaiser Nikolai die Abfassung eines neuen Strafcodex übertragen war, wollte, abgesehen von den schon bisher mit dem Tode bestraften Verbrechen, auch auf den Elternmord die Todesstrafe setzen; allein dieser Vorschlag wurde von dem Reichsrathe verworfen unter Berufung auf das Allerhöchste Manifest des Kaisers vom 21. April 1826, worin es heißt: „Wir konnten nicht von der von Uns selbst in Unserem Gewissen vorgezeichneten Pflicht abweichen, keinerlei wenn auch den Gesetzesbestimmungen entsprechendes Todesurtheil zu bestätigen, wenn nicht das Verbrechen von solcher Wichtigkeit sein wird, daß es die Zerstörung der gesellschaftlichen Existenz, der Ruhe des Staates, der Sicherheit des Thrones und der Heiligkeit der Majestät bezweckt". Die Ansicht des Reichsrathes erhielt die Allerhöchste

Bestätigung und es wurde die Todesstrafe daher in dem Strafgesetzbuche von 1845 nur für diejenigen Fälle beibehalten, wo sie schon nach dem früheren Rechte eintreten mußte. Darnach sind — abgesehen von den nach dem Militairstrafgesetzbuch zu beurtheilenden Verbrechen der Militairpersonen — mit dem Tode bedroht: 1) Verbrechen gegen die Rechte der Allerhöchsten Gewalt und die geheiligte Person des Kaisers; 2) Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des Thronfolgers, der Kaiserin und der Glieder des kaiserlichen Hauses; 3) hochverrätherischer Aufruhr; 4) diplomatischer und militairischer Landesverrath; 5) die schwersten Quarantaineverbrechen; 6) verschiedene Verbrechen nach Maßgabe des Militairstrafgesetzbuchs, wenn durch Allerhöchsten Befehl bestimmt ist, daß sie zeitweilig nach den Feldkriegsgesetzen beurtheilt werden sollen, oder wenn sie an Orten begangen werden, über die der Kriegszustand verhängt ist.

13) Deutschland. Schon oben wurde erwähnt, daß der Versuch Josephs II., die Todesstrafe aus der Strafgesetzgebung Oesterreichs zu entfernen, scheiterte. Es war der erste und letzte, der bis zum Jahre 1848 überhaupt in Deutschland zur praktischen Ausführung gelangte. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 machte von dieser Strafe noch einen verschwenderischen Gebrauch und der Einfluß der in ihm verkörperten Ansichten Feuerbachs, der für das erste Viertheil des 19. Jahrhunderts eine ähnliche Bedeutung hatte, wie Carpzow für das 17., war die Ursache, weßhalb die meisten der vor 1850 erschienenen deutschen Strafgesetzbücher und Strafgesetzentwürfe in ihren Bestimmungen über die Todesstrafe nur wenig von denen des bayrischen Gesetzbuches abweichen. Die Feuerbachische Strafrechtstheorie mußte nothwendig zu einer Härte der Strafbestimmungen führen, weil sie davon ausging, der sinnliche Reiz zur Begehung eines Verbrechens müsse dadurch unterdrückt werden, daß man ihm die Aussicht auf ein nach seiner Befriedigung zu erduldendes Uebel entgegenstelle und weil man von der Drohung eine um so größere Wirkung sich versprechen mußte, je empfindlicher das angedrohte Uebel war. Weil man weiter die Todesstrafe als eine für Arm und Reich, Jung und Alt, Vornehm und Gering gleich schreckliche und deßhalb gleich wirksame Strafe ansah, so lag es nahe, bei den schweren Verbrechen häufig die Todesdrohung anzuwenden, um dadurch desto sicherer von ihrer Verübung abzuhalten. Diese Theorie, die ihre Widerlegung in sich selbst trägt und durch die Ergebnisse der Statistik um allen Credit gebracht worden ist, wurde um das Jahr 1830 von der Hegelschen Rechtsphilosophie abgelöst, deren Auffassung von dem

Wesen der Strafe sich folgendermaßen charakterisiren läßt. Das Verbrechen ist eine in sich nichtige Negation des Rechts. Diese muß negirt und dadurch die Positivität des Rechtes wiederhergestellt werden, was durch die Strafe geschieht. Letztere stellt sich also als die vernunftnothwendige Negation der Negation des Rechts dar, sie darf daher auch nicht weiter ausgedehnt werden, als dieser ihr Zweck es erheischt: der Maßstab für sie ist das aufzuhebende Unrecht selbst, mit anderen Worten die Strafe ist Vergeltung des Gleichen mit Gleichem. Dabei soll es jedoch nicht auf eine äußerliche, specifische Gleichheit ankommen, sondern bloß auf eine Gleichheit dem Werthe und der Wirkung nach, außer bei dem Morde „worauf nothwendig die Todesstrafe steht. Denn da das Leben der ganze Umfang des Daseins ist, so kann die Strafe nicht in einem Werthe, den es dafür nicht giebt, sondern wiederum nur in Entziehung des Lebens bestehen.“ Wenngleich diese Theorie der Feuerbach'schen gegenüber als ein Fortschritt begrüßt werden muß, insofern sie als Norm für die Strafbestimmungen nicht willkürlich die Größe der durch sie zu erzielenden Abschreckung, sondern das Verbrechen selbst hinstellt, so war ihre Leistungsfähigkeit für eine Milderung der Strafgesetze doch nur gering. Von dem abstracten Principe ausgehend, daß das Unrecht negirt werden müsse, tilgte sie das Verbrechen, ohne sich um den Verbrecher zu kümmern, ohne daran zu denken, daß auch er immer noch ein lebendiges Wesen, ein Mensch sei, nicht bloß ein Object für philosophische Constructionen, und daß also die Strafe nie soweit gehen dürfe, den Menschen mit dem Verbrecher zu vernichten. Es war dies im Grunde nichts Anderes als die mittelalterliche Anschauung, daß man auf den Verbrecher weiter keine Rücksicht zu nehmen brauche, als daß ihn die Strafe sicher treffe, — verborgen in philosophischen Formeln und beschönigt durch das Sophisma, der Verbrecher werde in der Strafe noch geehrt und als Vernünftiger behandelt, weil er nach seinem selbstgestellten Gesetze gerichtet werde. Und ebenso erscheint die Begründung der Todesstrafe für den Mord durch ein absolutes Postulat der Vernunft bei näherer Betrachtung nur als eine Modernisirung der Idee der Talion, die jedoch bis auf den heutigen Tag noch zahlreiche Anhänger findet und einer principiellen Bestreitung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe entgegensteht. War nun schon die philosophische Richtung der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der Aufhebung der Todesstrafe feindlich, so hatte auf die Stellung der Juristen zu dieser Frage einen noch größeren Einfluß die — durch das Auftreten der historischen Schule noch gesteigerte — Zähigkeit, mit der man an dem

historischen Rechte festhielt, die Ehrfurcht vor den durch das graue Alter geheiligten Rechtsinstituten. Deßhalb waren unter den wissenschaftlichen Arbeiten über die Todesstrafe nur wenige von Juristen verfaßt, und hatten, wenn sie es waren, regelmäßig ihre Vertheidigung zum Zweck*) Seit den dreißiger Jahren wurde der Streit über die Todesstrafe zwar in der Wissenschaft lebhafter geführt, gedieh aber zu keinen praktischen Resultaten.

Da kam das Jahr 1848 heran. Unbekümmert um philosophische Systeme und graues Alter schwemmten die Fluten der socialen Bewegung die Trümmer mittelalterlicher Institutionen hinweg, unter ihnen auch die Todesstrafe. Die Grundrechte des deutschen Volkes erklärten: „Die Todesstrafe**), ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft“ und in Folge dessen wurde die Todesstrafe gesetzlich aufgehoben in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Oldenburg, den thüringischen Staaten, Anhalt-Bernburg und Bremen. In Sachsen wurde sie nur zeitweilig durch eine andere Strafe ersetzt und in den übrigen Staaten, namentlich in Oesterreich, Preußen, Bayern und Hannover, wo die Grundrechte überhaupt nicht publicirt worden waren, blieb sie bestehen. So rasch aber die Todesstrafe durch die revolutionaire Bewegung beseitigt worden war, so rasch kehrte sie mit der reactionairen wieder zurück und von allen denjenigen Staaten, welche ihre Aufhebung vollzogen hatten, haben nur Nassau, Oldenburg, Anhalt-Dessau und -Köthen und Bremen an derselben festgehalten. Jedoch hat der bremische Entwurf eines Strafgesetzbuches

*) Eine Schrift, die fast alle auch heute noch gegen die Todesstrafe angeführten Argumente enthält, ist: Die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe vertheidigt zur Erlangung der Doctorwürde von Emele. 1817.

**) In der Sitzung der Nationalversammlung stimmten bei der ersten Lesung 288 gegen 146, bei der zweiten 256 gegen 176 für die Abschaffung. An Bekrittelungen und Verdächtigungen dieses Beschlusses hat es übrigens nicht gefehlt. Stahl (Die deutsche Reichsverfassung Berlin 1849. S 63 ff.) sagte. „Es macht einen eigenen Eindruck, daß die Abschaffung der Todesstrafe, statt (wenn sie einmal gewollt wird) ein Gesetz oder vielmehr eine Weglassung im Strafgesetzbuche zu sein, hier als Grundrecht ausgesprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutschen sein, daß wenn er gemordet wird seinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder soll es ein Grundrecht des Deutschen sein, daß wenn er mordet ihn nicht die Hinrichtung trifft? Ist das deutsche Volk ein Assassinenvolk?“ Vgl. Hepp im Gerichtssaal. 1849 I S. 341—50 Becker, Theorie des deutschen Strafrechts. 1859. I. S. 26

von 1861 für den Mord die Todesstrafe wiederaufgenommen und auch in Nassau ist wegen der Einverleibung desselben in den preußischen Staatsverband ihre Aufhebung in Frage gestellt. Als nämlich in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. Decbr. 1866 der Abgeordnete John äußerte, daß die Todesstrafe in Preußen abgeschafft werden müsse, weil zu den incorporirten Ländern auch Nassau gehöre und es undenkbar wäre, sie dort wieder einzuführen, oder aber sie in allen anderen Theilen der Monarchie fortbestehen zu lassen und in Nassau nicht, erklärte darauf der Minister des Inneren Graf zu Eulenburg, es sei sehr wahrscheinlich, daß das preußische Strafgesetzbuch, welches ja diese Strafe für mehrere Verbrechen droht, in dem ganzen Umfange des preußischen Staates werde eingeführt werden.

Der Standpunkt, den die deutsche Wissenschaft heute hinsichtlich der Todesstrafe einnimmt, ist noch kein fester, da wir noch gegenwärtig unter den Juristen, Philosophen und Theologen Vertheidiger wie Gegner derselben finden; doch nimmt die Zahl der ersteren constant ab, die der letzteren zu. Hauptsächlich ist letzteres der stets zunehmenden Verbreitung der Besserungstheorie zuzuschreiben, die in der nächsten Zukunft wohl allgemeine Geltung erlangen, vielleicht auch eine vollständige Veränderung in unserem Strafrechtssysteme zu Wege bringen wird. Ihre Vertreter haben dargethan, wie wenig ersprießlich es ist, wenn man die concreten Verhältnisse des Lebens nach dem Schematismus dürrer Formeln regeln will*), und einen wie geringen Werth die s. g. Gerechtigkeitstheorien für eine Fortbildung der Gesetze im Sinne der Humanität haben; sie haben das große, dem Geiste unserer Zeit allein entsprechende Princip ausgesprochen, daß die Strafe, wenn sie rechtlich und sittlich einen Sinn haben soll, den Verbrecher im Menschen, nicht den Menschen mit dem Verbrecher vernichten muß, aus dem sich die Unzulässigkeit der Todesstrafe von selbst ergiebt. Deßhalb sind auch die Vertheidiger derselben heute darin einig, daß sie nur für die mit Ueberzeugung vollzogene absichtliche Tödtung eintreten solle, indem sie annehmen, wer sich zu einem Morde entschließen könne, der sei so sittlich verkommen, so sehr allen besseren Gefühlen entfremdet, daß auf eine Besserung bei ihm schlechterdings nicht

*) Krause (Abriß des Naturrechts. S. 186. Anmerkung) sagt über die Hegelsche Begründung der Strafe: „Die Meinung, daß man dem Rechtsverletzer, wenn man was er Anderen angethan, ihm wieder anthue, noch eine Ehre erzeige, ist grundarrig und ein menschheitswidriger Hohn! Weder dem Verbrecher noch dem Strafer wird damit eine Ehre angethan."

zu rechnen sei, eine Annahme, die durch die Erfahrung keineswegs unterstützt wird, indem diese vielmehr lehrt, daß sich von keinem Menschen voraussetzen lasse, er sei unverbesserlich. — Hervorzuheben ist noch, daß die drei größten deutschen Criminalrechtslehrer als Gegner der Todesstrafe dastehen: Köstlin von jeher, Mittermaier in seinem reiferen Alter und Feuerbach wenigstens in seinen letzten Lebensjahren, wiewohl er früher die Todesstrafe durchaus vertheidigt hatte, — daß dagegen gegenwärtig gerade die praktischen Criminalisten am häufigsten an derselben festhalten wollen, was seinen Grund wohl darin hat, daß sie, gewohnt das Gesetz strict anzuwenden, allmählig die Bestimmungen des Gesetzes unwillkürlich auch zu ihrer eigenen Ansicht machen. Klar trat diese Abneigung der zünftigen Criminalisten, die Todesstrafe ganz aufzuheben, hervor, als von dem vierten deutschen Juristentage im Jahre 1863 die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe auf die Tagesordnung gebracht worden war. Die dritte Abtheilung, die sich mit dem Strafrecht und dem Strafproceß beschäftigt und aus Criminalisten von Fach gebildet wird, hatte, die Aufhebung verwerfend, folgende Anträge, freilich nur mit einer Majorität von einer Stimme (41 gegen 40) angenommen:

„Der deutsche Juristentag spricht als seine Ueberzeugung aus:

1) Die allmählige völlige Abschaffung der Todesstrafe ist eine gebieterische Forderung der fortschreitenden Civilisation, und es seien daher die bestehenden Strafensysteme umzugestalten.
2) Die Todesstrafe sei aber auch jetzt schon, nämlich in dem alsbald zu erlassenden gemeinsamen deutschen Strafgesetzbuche — außer in den Fällen des Kriegs- und Stand- und bei Meutereien des Seerechts — auf zwei Verbrechen zu beschränken,
   a. auf den mit überlegtem Vorsatze ausgeführten Mord eines Menschen und
   b. auf hochverrätherische Angriffe gegen die körperliche Sicherheit der Person des Staatsoberhauptes.
3) Die Todesstrafe sei selbst in diesen Fällen im Gesetze nicht absolut zu drohen, sondern dem erkennenden Gerichtshofe sei freizulassen, statt derselben auf lebenswierige oder selbst zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen."

Die Plenarversammlung des Juristentages trat aber dem Beschlusse der dritten Abtheilung nicht bei, sondern entschied sich für den Antrag des Dr. Mühlfeldt:

„Die Todesstrafe soll in ein künftiges deutsches Strafgesetzbuch nicht mehr aufgenommen werden, wobei die Ausnahmen des Kriegsrechts für Fälle des Krieges und des Seerechts für den Fall der Meuterei zu verbleiben haben“.

Wenn sich nun die Mehrzahl der Juristen und der bei weitem größere Theil der gebildeten Klassen in Deutschland gegenwärtig gegen die Todesstrafe erklären und diese Anschauung auch inmitten der Volksvertretungen täglich mehr Vertreter findet, so haben dagegen die Regierungen der einzelnen deutschen Staaten bisher fast überall an der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit festgehalten und deßhalb den Fortschritt der Gesetzgebung im Sinne der öffentlichen Meinung verhindert. Aufgehoben ist die Todesstrafe erst in zwei Kleinstaaten — Anhalt und Oldenburg — und in der gegenwärtigen preußischen Provinz Nassau; nur für Mord und Angriffe auf die Person des Staatsoberhauptes wird sie verhängt in Braunschweig und Würtemberg; in den übrigen Staaten findet sie eine ausgedehntere Anwendung, so namentlich in Sachsen und Bayern bei 7, in Hannover, Preußen, Hessen-Darmstadt, Baden bei mehr als 10 Verbrechen, die hier einzeln aufzuzählen der Raum nicht gestattet. Anträge, sie aufzuheben, sind übrigens auch in den meisten von diesen Staaten, sowohl jedesmal wenn ein neues Strafgesetzbuch berathen wurde, als auch sonst gestellt und debattirt, jedoch früher regelmäßig von der Majorität der gesetzgeberischen Factoren verworfen worden und — wenn man von den Ereignissen der 48-er Jahre absieht — nie von praktischem Erfolge begleitet gewesen, eine Erscheinung, die in den oben berührten Verhältnissen zum Theil ihre Erklärung findet. — Ueber die in letzter Zeit hinsichtlich dieses Gegenstandes in den Kammern der Einzelstaaten stattgehabten Verhandlungen genüge kurz folgendes zu bemerken. Am treusten ist man seiner ursprünglichen Ansicht von der Todesstrafe in Sachsen geblieben: wie die Stände 1837 bei der Berathung des Strafgesetzbuchs eine Petition um Aufhebung der Todesstrafe durch den Beschluß erledigten: die Todesstrafe beizubehalten, zugleich aber die Regierung zu bitten, „daß sie den Gegenstand im Auge behalten und, wenn die neue Gesetzgebung eine Verminderung der Verbrechen hervorbringen sollte, auf der Bahn fortschreiten möge, damit dereinst die erwünschte Abschaffung der Todesstrafe erfolgen könne“, so begnügte sich am 16. Februar dieses Jahres, 1867, die zweite Kammer damit, auf eine bei ihr eingelaufene Petition desselben Inhalts wiederum zu beschließen: „die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen“.

Der Landtag von Sachsen-Weimar dagegen hat schon 1862 sich für die Beseitigung der Todesstrafe ausgesprochen und im Februar 1865 mit 23 gegen 5 Stimmen nochmals dieselbe Erklärung abgegeben. Ebenso wurde von der würtembergischen zweiten Kammer auf einen desfallsigen Antrag des Abgeordneten Becher im Februar 1865 mit einer Majorität von ⅔ der Stimmen (56 gegen 27), wiewohl gegen das Votum des Justizministers, beschlossen, die Regierung zu bitten, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Todesstrafe einzubringen. In Baden wurde 1863 gelegentlich der Berathungen über die neue Strafproceßordnung die Frage über die Abschaffung der Todesstrafe angeregt und während die Regierung sich dahin äußerte, daß es nicht angemessen scheine, die einzelne Bestimmung über die Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuche herauszugreifen und zur Erledigung zu bringen, man vielmehr diese bis zu einer Revision der gesammten Strafgesetzgebung verschieben müsse, sprach die Commission der zweiten Kammer aus, daß die sofortige Aufhebung der Todesstrafe wünschenswerth sei, welchem Gutachten die Kammer beitrat. Deßgleichen wurde von der zweiten bayischen Kammer der Antrag des Freiherrn v. Stauffenberg, „es sei an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Aufhebung der Todesstrafe an den gegenwärtig versammelten Landtag zu richten“ am 22. März d. J. mit 87 gegen 44 Stimmen angenommen, ungeachtet dessen, daß der Justizminister v. Bomhardt denselben bekämpft hatte.

Endlich ist noch des Berichtes zu gedenken, den der mit der Ueberarbeitung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für Hamburg betraute Ausschuß der dortigen Bürgerschaft im Jahre 1865 veröffentlicht hat. Für uns sind in demselben zwei Bestimmungen von Interesse: einmal hat der Ausschuß die Todesstrafe verworfen, weil sie mit dem sittlichen Bewußtsein des Volks nicht im Einklang stehe und nur eine Vernichtung enthalte, während ihr jedes charakteristische Merkmal einer Strafe abgehe; zweitens hat er die lebenslängliche Zuchthausstrafe, welche dem Entwurfe fremd war, an Stelle der Todesstrafe für den Mord wieder aufgenommen, aber sie nicht allgemein für dieses Verbrechen gedroht, sondern zwei Grade desselben unterschieden und für die leichteren die Strafe nur relativ bestimmt. Der Art. 123 des Entwurfes lautete nämlich: „Wer mit überlegtem Vorsatze oder in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses einen Menschen tödtet, soll mit Zuchthaus von 15—25 Jahren, und wenn der Mord verübt wurde, um zu rauben, um Lohn, durch Gift oder Brand,

mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, an Angehörigen des Thäters, oder an einem Beamten während der Ausübung seines Amtes, mit dem Tode bestraft werden". Der Ausschuß aber glaubte der Todes- die lebenslängliche Zuchthausstrafe substituiren zu müssen. In dieser amendirten Fassung ist der Artikel, der eine Fortbildung des von dem Morde handelnden Paragraphen in dem braunschweigischen Strafgesetzbuche enthält, im Vergleich zu den übrigen deutschen Strafgesetzbüchern als ein bedeutender und gewiß nachahmenswerther Fortschritt anzusehen, wenn man auch bedauern muß, daß für den qualificirten Mord eine absolute Strafdrohung beliebt wurde, weil diese — wie das auch der deutsche Juristentag ausgesprochen hat — grundsätzlich zu verwerfen sind und kein genügender Grund vorliegt, bei dem Morde von diesem Principe abzugehen. —"

(Schluß im nächsten Hefte.)

Eine komische Oper aus dem Jahre 1788.

Politik und Drama haben bisweilen Berührungspunkte gefunden. Historische Schauspiele und Tragödieen wurden geschrieben um auf den politischen Sinn der Völker zu wirken. Aber noch öfter ist eine gewisse publicistische Tendenz im Lustspiel zur Geltung gekommen. Auf Volkstheatern wurden Tagesfragen im Vaudeville, wenn auch in bloßen Anspielungen berührt, die, vom Zaun gebrochen und oft ohne allen Zusammenhang mit dem Stücke, ihre zündende Wirkung auf das Publicum nie verfehlen. In Witzblättern erscheinen ausführliche Darlegungen der politischen Situation oft in carrikirender Gesprächsform. Bald giebt eine zeitgenössische Persönlichkeit, bald ein die Gegenwart aufregendes Princip die Grundlage für die Wirkung eines Lustspiels, einer Posse ab. Nicht so sehr das ästhetische Verdienst der Stücke Beaumarchais' sicherte ihnen einen so ungeheuern Erfolg, als vielmehr der Umstand, daß sein „Figaro“ ebenso voll war von revolutionairen Spitzen wie die politische Atmosphäre der Zeit Ludwigs XVI. Manche sehr mittelmäßige Production, die heutzutage in Paris, Berlin u. dgl. Aufsehen erregt, macht volle Häuser bloß durch ihre publicistische Tendenz. Man weiß, daß der größte Lustspieldichter aller Zeiten, Aristophanes, die Gegenwart im Spiegel seiner Stücke sehen ließ, indem er die Schwächen seiner Mitbürger handgreiflich auf die Bühne brachte, Persönlichkeiten wie Kleon und Sokrates in seinen Stücken auftreten ließ und seine Erzeugnisse so mit politischen Anspielungen anfüllte, daß nach vielen Jahrhunderten ganz besonders dieser Umstand das durchgängige Verständniß seiner Lustspiele erschwert.

Der Zuschauer in der Politik mag leichter dazu kommen, dieselbe zum Gegenstande dramatischer Dichtung zu machen, als der Handelnde. Im

Drange der Ereignisse, bei dem schwer lastenden Gefühl der Verantwortlichkeit ist man weniger aufgelegt Lustspiele zu schreiben. Die Gefahren, welche Friedrich den Großen und Preußen, während des siebenjährigen Krieges bedrohten, regten den Heldenkönig zu lyrischen Gedichten an, in denen das ganze Pathos der Situation sich spiegelt, aber nicht zu Lustspielen. Napoleon I. soll ein Lustspiel „Le souper de Beaucaire" geschrieben haben, in welchem Tagesfragen den Hauptgegenstand abgeben, aber dies geschah zu der Zeit als er noch nicht selbst auf der großen Weltbühne stand und agirte.

Dennoch giebt es eine Persönlichkeit, die zu gleicher Zeit im allergrößten Maßstabe politisch thätig war und im Drange der Gefahren und Kriegsstürme auf dem Gebiete der Posse, allerdings publicistisch-tendenziös, schriftstellerisch wirkte. Wir meinen Katharina II.

Die literärische Thätigkeit Katharina's war ungemein vielseitig. Neben einem sehr ausgedehnten Briefwechsel mit Gelehrten in verschiedenen Ländern, z. B. mit Zimmermann, Diderot, Voltaire u. A., fand sie Muße zur Abfassung umfangreicherer Werke. Sie schrieb Novellen und Mährchen, faßte ihre eigene Geschichte vor ihrer Thronbesteigung in den bekannten vor einigen Jahren herausgegebenen Memoiren zusammen und zeigte sich in ihrer berühmten „Instruction pour dresser les lois" als gelehrige Schülerin der Montesquieu, Beccaria und Filangieri. Sie machte verschiedene Fragen der russischen Geschichte zum Gegenstande speciellen Studiums und verfaßte selbst Lehrbücher für den Unterricht ihrer Enkel. Ihr Interesse für die Arbeiten der Akademie der Wissenschaften, für das Gedeihen der periodischen Presse sind bekannt.

Einen eigenthümlichen Literaturzweig bilden die dramatischen Dichtungen Katharinas, welche, in dem Theater der Ermitage vor bewundernden Höflingen und schmeichelnden Diplomaten aufgeführt, zu ihrer Zeit große Wirkung erzielten, jetzt aber nur als literärische Antiquitäten oder Curiositäten von Interesse sind, wenn man sie vom ästhetischen Standpunkte beurtheilen will; dagegen verdienen sie in hohem Grade Aufmerksamkeit in culturhistorischer Beziehung, insofern sie als Erzeugnisse der Publicistik mit den wichtigsten Begebenheiten der damaligen Zeit innig verflochten erscheinen. Daß man an diesem Hofe in großer und glänzender Versammlung so muthwillig scherzen konnte in ernster, gefahrvoller Zeit, über gewichtige Dinge — dies ist charakteristisch für die Persönlichkeiten und für die Verhältnisse.

Wir machen in dem Folgenden auf eine der Opern Katharinas aufmerksam, in welcher der Angriff Gustafs III. auf das russische Finnland zum Gegenstand des Spottes gemacht wurde. Die Verhältnisse, unter denen der burleske Operntext zum „Gore-Bogatyr" entstand, stellen eine der anziehendsten Krisen in Rußlands auswärtiger Politik dar. Die baltische Frage war wieder einmal in ihrem ganzen Ernste auf der Tagesordnung. Nach mehr als vierzigjährigem Frieden war der Krieg zwischen Schweden und Rußland im Frühjahr des Jahres 1788 ausgebrochen. Die Planlosigkeit und Uebereiltheit, mit welcher sich Gustaf III. in diesen Krieg stürzte, die feindselige Haltung des Adels, dessen rebellische Gesinnung namentlich im Heere, das in Finnland kämpfen sollte, zahlreiche Vertreter fand, — solcher Art waren die Bundesgenossen Rußlands, welches im Süden in den türkischen Krieg verwickelt, im Norden von Truppen entblößt war und nur mit großer Anstrengung diese Gefahren überstand, die Zwietracht im schwedischen Lager geschickt ausbeutete und den Winter 1788 bis 1789 benutzte, um sich auf die Fortsetzung des Krieges vorzubereiten.

Rasch und auffallend wechseln die persönlichen Beziehungen zwischen Gustaf III. und Katharina II. Vor und nach dem Kriege erschöpfen sie sich in Aufmerksamkeiten und Schmeicheleien gegen einander. Während der Kriegsjahre ist die persönliche Gereiztheit grenzenlos und macht sich in den leidenschaftlichsten Aeußerungen beiderseits Luft. Es waren zwei Naturen, die einander gleichzeitig anzogen und abstießen. Beide waren souverän in ihren Neigungen und Entwürfen, voll subjectiver Willkür und den Werth der eigenen Persönlichkeit mit vollstem Gewicht in die Wagschale der Politik legend. Beide aufgelegt zu literärischer Spielerei, zu wissenschaftlich-dilettantischem Treiben. Beide begabt, vielseitig gebildet, unter dem Einfluß der gleichzeitigen Geistesströmungen im Westen Europas, kenntnißreich und voll Esprit, sehr gerne in allerlei Pointen und Bonmots im Hofkreise oder im Briefwechsel mit bedeutenden Gelehrten, Dichtern, Diplomaten glänzend. Sie mochten zu Zeiten der Freundschaft viel Freude an einander haben, aber um so schwerer wog die Feindschaft zur Zeit des Krieges.

Es mag um dieses Gegensatzes willen von Interesse sein in den persönlichen Verkehr der Kaiserin mit dem Könige einen flüchtigen Blick zu werfen. Wir schöpfen hiebei aus einigen Briefen, die zwischen Beiden gewechselt wurden, und aus dem Tagebuche eines Höflings Katharinas, dessen Aufzeichnungen gerade um die Zeit des schwedisch-russischen Krieges

viel Aufmerksamkeit verdienen und bisher wenig bekannt geworden sind. Wir meinen die Memoiren des Staatssecretairs Alexander Wassiljewitsch Chrapowitzki, deren Bedeutung als Geschichtsquelle wir an einem anderen Orte hervorzuheben beabsichtigen. Diese tagebuchartigen, aphoristischen Notizen, welche einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen, wurden 1862 von der Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer vollständig herausgegeben und füllen gegen 300 starke Octavseiten. Besonders die gelegentlichen von augenblicklicher Stimmung eingegebenen Aeußerungen der Kaiserin hat Chrapowitzki, der täglich bei Hofe war und das Vertrauen Katharinas genoß, mit großer Sorgfalt notirt.

Der Verdruß über den Staatsstreich Gustafs III. im Jahre 1772 hinderte Katharina II. nicht mit dem Könige einen Briefwechsel zu unterhalten. Es fanden Zusammenkünfte zwischen beiden statt, allerdings zum Theil, um auftauchende Gerüchte von einem zwischen Rußland und Schweden drohenden Kriege zu verscheuchen. Die Gefahr, welche eine Zeit lang Schweden von Preußens Seite zu drohen schien, läßt ein Bündniß mit Rußland als natürlich erscheinen. In einem Briefe an die Kaiserin klagt Gustaf darüber, daß Friedrich der Große die unruhige Aufmerksamkeit Europas fessele. Er schreibt an Katharina: „Es ist Ihrer würdig Europas Friedensstifterin zu werden, und ich werde mich glücklich schätzen als Ihr Bewunderer, Freund und Verwandter mit Ihnen zu einem für die Menschheit so wohlthätigen Zweck beizutragen“. Bald darnach indessen schrieb Graf Creutz, der schwedische Gesandte in Paris, an Gustaf am 5. Septbr. 1777: „Vergennes berichtet mir, die russische Kaiserin habe nach Eurer Majestät Abreise Aeußerungen gethan, welche nicht für die Aufrichtigkeit der Freundschaft sprechen, die sie Ew. Majestät bezeigt hat; u. A. daß sie nicht an die Dauer der von Ew. Majestät ihr bezeugten Freundschaft glaube“. Noch im Herbst 1777 sandte Gustaf seinen Hofstallmeister Munk mit Pferden und Wagen, welche zum Geschenk für die Kaiserin und den Großfürsten Paul bestimmt waren, nach St. Petersburg *). Aber immer wieder schien die Freundschaft sich abzukühlen. Uebrigens wurden noch im Jahre 1782 Briefe gewechselt, die in sehr verbindlichem Tone gehalten waren. Dem Könige von Schweden war ein zweiter Sohn geboren, und er forderte Katharina auf, Pathenstelle bei demselben zu vertreten. Man

*) Des Königs Gustav III. nachgelassene Papiere, herausg. v. Geyer. A. d. Schwed. Hamburg 1843. II. S. 92.

verabredete eine nochmalige Zusammenkunft, aber dieselbe kam nicht zu Stande. Mittlerweile studirte Katharina II. schwedische Geschichte und bat Gustaf ihr Geschichtswerke zu empfehlen. Er schickte ihr ein von ihm selbst zusammengestelltes Inhaltsverzeichniß zu den Büchern, die er ihr empfahl und erntete ihrerseits hohes Lob für solchen Fleiß. „Ich zweifle", schreibt sie ihm, „daß Ihre Geschichtsforscher von Fach die Geschichte Schwedens besser kennen sollten als Sie. Ich blicke auf Sie seit dieser Zeit nicht mehr wie auf einen König — Könige, wie alle hohe Personen, wissen Alles, ohne etwas gelernt zu haben — sondern wie auf einen Geschichtskundigen, wie auf eines der würdigsten Mitglieder meiner Akademie der Wissenschaften." *)

Aber mittlerweile verlautete mancherlei von Rüstungen Gustafs. Es ist einige Unruhe in den folgenden Zeilen Katharinas, welche sie an den in Venedig weilenden König schreibt: „Man schwatzt, daß Ew. Majestät im Geheimen Zubereitungen machen sich Norwegens zu bemächtigen. Ich glaube kein Wort davon und ebenso wenig mehr an das Gerücht, welches mich mit einem Einfall in Finnland bedroht, wo Ew. Majestät, wie man behauptet, meine schwachen Besatzungen niederzusäbeln und gerade auf St. Petersburg loszugehen beabsichtigen, vermuthlich um dort zu soupiren. Da ich kein Gewicht auf das lege was man in Conversationen ausspricht, in welchen, um die Rede zu verschönern, sich öfter die Sprünge der Einbildungskraft verrathen als Wahrheit und Möglichkeit, so sage ich Jedem, der es hören will, ganz einfach, daß weder aus dem Einen noch dem Andern etwas werden werde." **)

Es dauerte nicht lange, so blieb kein Zweifel mehr, daß Gustaf Finnland angreifen werde. Und doch kam der Ausbruch des Krieges überraschend. Rußland war nicht vorbereitet. Aus Chrapowitzki's Tagebuche wissen wir, wie trübe es am Horizonte des russisches Hofes bis zum August des Jahres 1788 aussah. Dieser Hofmann, dessen Hauptaufgabe darin zu bestehen schien, den Barometer der Stimmungen Katharinas zu beobachten, meldet uns sehr gewissenhaft, wenn diese oder jene Nachricht jenen peinlichen Eindruck machte oder irgendwie die Laune der Kaiserin bestimmte. Er bemerkte, wie die unzureichende Ausrüstung der Kaiserin Besorgniß einflößte, wie sie tiefe Mißstimmung darüber empfand, daß ihre

*) Соловьевъ, Паденіе Польши. S. 184.

**) Herrmann, Gustaf III. und die politischen Parteien Schwedens im 18. Jahrh. Raumers Taschenbuch. 1857 S. 386.

Beamten und Offiziere den Befehl zur sofortigen Mobilmachung nicht schnell genug ausführten. Sehr oft findet sich in den Notizen dieser Zeit die Bemerkung: „Не весела“ (nicht heiter). Die Kaiserin hatte ihre gewöhnliche Munterkeit verloren. Sie klagte wohl, daß ihre Gesundheit, namentlich ihre Verdauung bei der Gemüthsbewegung leide. Sie habe mancherlei erlebt und oft in schwieriger Lage Festigkeit gezeigt, äußerte sie einmal, aber nun sei es unmöglich ohne Sorge zu sein. „Man muß gestehen“, sagte sie ein anderes Mal, „Peter der Große hat die Hauptstadt sehr nahe (dem Feinde oder an der Grenze) gebaut.“ Als der Großfürst Paul zur Armee nach Finnland abreiste, weinte die Kaiserin*).

Diese Unruhe und Besorgniß machte sich in leidenschaftlichen Ausdrücken über Gustaf III. Luft. Sie grollte ihm persönlich wegen der Rußland drohenden Gefahr und schonte ihn nicht, wenn sie seiner im Gespräch erwähnte. Am 27. Mai (russ. Stils), als bereits die ausgedehnten schwedischen Flottenrüstungen in St. Petersburg bekannt geworden waren, schreibt sie an Potemkin: „Der Großfürst Paul gedenkt den 20. Juni zu Ihrer Armee abzureisen, falls die schwedischen Angelegenheiten ihn nicht hier zurückhalten; fängt der blödsinnige (полуумный) schwedische König aber Krieg mit uns an, so bleibt der Großfürst hier.“ **) „Wir werden nicht angreifen“, sagte sie zu Chrapowitzki, „und wenn er anfängt, so macht er sich lächerlich.“ Aber gerade dieses konnte man erwarten. Jeden Tag konnten die Feindseligkeiten beginnen, welche die Kaiserin so gerne vermieden gesehen hätte. „Croyez-vous que ce fou m'attaquera?“ fragte sie am 4. (15.) Juni Chrapowitzki, und andern Tages sagte sie: „Fast scheint es als sei nichts zu befürchten; wir werden die Schweden nicht angreifen, und wenn sie anfangen, so kann man ihnen eine Lection geben.“ Man befürchtete einen Angriff auf Kronstadt; es ward Befehl gegeben, die Vertheidigungsanstalten dort in bessern Stand zu setzen. „Man muß ihm auch Narrheiten zutrauen und auf solche gefaßt sein, damit er an allen Punkten mit dem Kopfe anrenne.“ ***) Augenblicksweise trat eine kriegerische Stimmung ein, wenn z. B. Katharina am 21. Juni (2. Juli) bemerkte: „Man muß die Rolle des Fabius Cunctator spielen und die

*) Записки Храповицкаго. Чтенія Имп. Общества Исторіи и древностей Россійскихъ. 1862. II. Bd. an verschiedenen Stellen.

**) Соловьевъ, Паденіе Польши. S. 186.

***) „Пришло обдумывать и дурачества, дабы на всякомъ пунктѣ разбилъ себѣ лобъ.“

Hände jucken einem den Schweden zu schlagen". Mit souveräner Verachtung blickte sie, die Vertreterin einer Großmacht, auf Schweden als einen im Vergleich zu Rußland unbedeutenden Staat. Als Gustaf in einem Briefe einen etwas hohen Ton angenommen hatte und von Schweden und Rußland zugleich redend das Wort „empires" gebraucht hatte, citirte Katharina, als sie es erfuhr, ein russisches Sprüchwort: „Wo das Roß mit seinen Hufen einhersprengt, da will auch der Krebs hin mit seiner Scheere."*)

Der Krieg war nicht abzuwenden. Das Kriegsmanifest mußte unterschrieben werden. Der Großfürst Paul reiste nach Finnland ab. Die Feindseligkeiten waren ausgebrochen. Aber man fühlte sich alsbald unbehaglich in St. Petersburg. Am 30. Juni (12 Juli), so erzählt Chrapowitzki, sah Katharina eine große Menschenmenge an der Kathedrale stehen und äußerte dabei, daß wenn die Schweden nach St. Petersburg kommen sollten, das Volk sie leicht mit Pflastersteinen todtwerfen werde.

Die Gereiztheit steigerte sich als Gustaf in St. Petersburg sein Ultimatum überreichen ließ. Dies geschah nicht mehr durch den schwedischen Gesandten, Baron v. Nolcken, der russischerseits den Befehl erhalten hatte St. Petersburg zu verlassen, sondern durch den Gesandschaftssecretair Herrn v. Schlaff. Die Forderungen Gustafs waren allerdings maßlos: er verlangte die Bestrafung Rasumowski's, der als Gesandter Rußlands sich in Schwedens innere Angelegenheiten gemischt habe, die Rückgabe Finnlands und eines Theiles von Karelien an Schweden, die Rückgabe der Krim an die Pforte u. s. w. Die Antwort auf diese Note war die sofortige Ausweisung des Gesandschaftssecretairs. Katharina nannte diese Note einfach „verrückt" und triumphirte, sie habe eine sehr gute Antwort darauf ertheilt, indem sie Schlaff „fortgejagt" habe. Gustaf hatte in dieser Note hervorgehoben, wie zur Zeit des Pugatschewschen Aufstandes Rußland genöthigt gewesen sei die Grenzen von Truppen zu entblößen, und wie Schweden diese Gelegenheit gegen das russische Reich einen furchtbaren Streich zu führen großmüthig unbenutzt gelassen habe, während die russische Politik es seit jener Zeit für ihre Hauptaufgabe gehalten habe, den schwedischen Thron zu erschüttern.**) Diese Erwähnung Pugatschews veranlaßte Katharina zu der bittern Bemerkung: „Il cite son confrère

---

*) „Куда конь съ копытомъ туда и ракъ съ клешнею."

**) Aguila, Histoire des évenements mèmorables du regne de Gustave III. Paris 1807. II. pag. 106.

Pugatschew". Drei Monate später, nämlich Ende September, äußerte sie sehr unwillig: „Er rechnet es sich zu hohem Lobe an, daß er sich nicht mit Pugatschew verbündet habe, dem Anführer einer Räuberbande, welche Städte verbrannte, Dörfer plünderte, Edelleute mordete und mit Gewalt die Bauern zu Mithelfern solcher Unthaten preßte.

Die Schlacht bei Hochland am 6. (17.) Juli galt russischerseits für einen Sieg über die Schweden, während die letzteren ebenfalls eine Siegesfeier in Stockholm veranstalteten. Katharina lachte: „Mag er prahlen wie er will, in den Augen Unparteiischer wird es doch nur lächerlich erscheinen." *) An Potemkin schrieb Katharina u. A. am 3. (14.) Juli: „Er (Gustaf) hat nie Klage geführt und jetzt weiß ich gar nicht warum er sich so sehr erboßt hat (разазлился) ... hier ist man im Volke sehr wüthend über den schwedischen König; kein Schimpfwort giebt es, das nicht von Hohen und Niedrigen auf ihn angewendet würde, die Soldaten gehen voll Hitze in den Krieg und sagen, sie würden den Treubrüchigen am Schnurrbarte hierherbringen; andere meinen der Krieg werde in drei Wochen zu Ende sein. ... Es ist wahr, es sind schwere Zeiten ...." fügt sie hinzu, indem sie, gleichsam sich und Potemkin zum Troste, die Hoffnung ausspricht, daß Manches sich bald ändern könne.**)

Und in der That änderte sich Alles sehr bald. Man weiß, wie die im schwedischen Lager ausgebrochenen Unruhen den König zwangen mit seinen Truppen das russisch-finnische Gebiet zu verlassen, die Belagerung Frederikshamn's aufzugeben, selbst nach Stockholm zurückzukehren. Man kann sich vorstellen, wie die Nachricht von der Rebellion der Officiere, welcher sehr energische Unterhandlungen russischer Emissäre mit den Mitgliedern des s. g. Anjalabundes folgten, die Stimmung in St. Petersburg heben mußte. Man war wie von einem Alpdrücken befreit. Die frühere Munterkeit kehrte bei der Kaiserin zurück. Am 1. (12.) August notirt Chrapowitzki den Barometerstand der kaiserlichen Stimmung mit dem Worte „Веселы" (heiter) und bemerkt dazu, wie vortheilhaft sich der 1. August von dem 1. Juli unterscheide, an welchem letzteren Tage der schwedische Gesandtschaftssecretair jene prahlerische Note überreicht hatte. Man hoffte auf das Bündniß mit den schwedischen Offizieren, auf das Vorgehen der Dänen, die eben jetzt sich anschickten an der Westküste Schwedens eine Diversion

*) Храповицкій an verschiedenen Stellen.

**) Соловьевъ l. c. S. 187.

zu machen. Man hatte wenigstens für den Augenblick die Triumphe in der Hand.

Je größer die Demüthigung war, welche Gustaf durch den Anjalabund erfuhr, desto sicherer fühlte man sich in St. Petersburg. Man scherzte gern darüber, wie seine Drohungen zu nichte geworden seien und nannte ihn einen „émule du héros de la Manche". Man konnte gleichzeitig Rache an dem schwedischen König nehmen und für die Erwerbung von ganz Finnland zu wirken anfangen. Das Behagen dieser Situation spricht sich darin aus, daß die Kaiserin jetzt Neigung und Muße hatte über Gustaf III. Verse zu machen.

Es gehörte zu den Hauptpflichten Chrapowitzki's alle dichterischen Versuche und literarischen Arbeiten Katharinas umzuschreiben. Bisweilen brachte er ganze Nächte mit diesem Geschäfte zu und versäumte dann nie in seinem Tagebuche zu vermerken, wenn die Ueberreichung einer solchen Reinschrift bei der Morgentoilette der Kaiserin ihm ein Lob oder einige huldreiche Worte des Dankes eingetragen hatte. Mit gewissenhafter Vollständigkeit berichtet er von der literarischen Thätigkeit Katharinas, welche in dieser Zeit, nämlich im August 1788, nach überstandener Gefahr einen neuen Aufschwung nimmt und fast ausschließlich Gustaf III. zum Gegenstande hat. Am 27. Juli*) theilt er mit, daß er französische Verse der Kaiserin über den schwedischen König habe umschreiben müssen. Am 28. Juli, unmittelbar nachdem die Nachricht von dem Rückzuge der Schweden in St. Petersburg eingetroffen war, begann Katharina an einer Oper „Koßlaw" zu arbeiten, in welcher die Rüstungen Gustafs lächerlich gemacht werden sollten. „Ich weiß noch nicht, wie ich das Stück enden werde, aber gestern habe ich daran geschrieben, um mich zu zerstreuen," sagte sie. Auch am 16. August ist wieder von französischen Spottversen über Gustaf die Rede. Am 21. August schrieb Katharina an einem „Proverbe", das den Titel „Morlon et Crispin" führte. Sie las Chrapowitzki vor, soweit sie geschrieben hatte und er bemerkte in seinem Tagebuche, es sei „viel Salz in Bezug auf den schwedischen Krieg darin". Bei Ueberreichung der Reinschrift am 28. August machte er der Verfasserin das Compliment: „Crispin dans le récit du combat naval ment plus agréablement que le Prince Charles." Offenbar hatten die angeblichen Siegesbülletins

*) Bei Citaten Chrapowitzki's stets der russische Styl.

des Herzogs von Südermannland nach der Schlacht bei Hochland den Stoff zu dieser Satire gegeben.

Katharina hatte von einem Mährchen „Fuflyga-Bogatyr“ gehört und trug am 11. September Chrapowitzki auf, ihr dasselbe zu verschaffen: sie beabsichtige derselben „l'histoire du temps“ beizumischen und eine Oper daraus zu machen. Im October mußte ihr Chrapowitzki noch einige andere Bücher u. A. Tragödien von Lomonossow bringen, um an der Oper „Fuflyga“ zu arbeiten. Die Kaiserin sagte zu ihrem Secretair selbstzufrieden, die Oper werde gut werden. Der Kammerdiener der Kaiserin erzählte dem Staatssecretair, daß Katharina beim Haarkämmen in ihrer Handschrift gelesen und dabei viel gelacht hätte. Am 22. November notirte Chrapowitzki, der Anfang der Oper sei bereits bei Hofe vorgelesen worden, aber der Kaiserin mißfiel der Name „Fuflyga“; sie wünschte einen andern Namen und meinte der Graf A. M. Dimitrijew-Mamonow werde einen solchen ersinnen. Chrapowitzki sollte den Text zu einigen Arien dichten, wozu er sich gern bereit erklärte wenn man ihm nur den Inhalt der zu dichtenden Verse in Prosa aufschreiben wollte. Schon am andern Tage brachte er den Text zu einer Arie in glatten Versen, erntete das Lob der Kaiserin ein und küßte ihr die Hand. Ein Paar Tage später ward schon davon gesprochen das Stück in den Druck zu geben und das Mährchen von „Gore Bogatyr Kossometowitsch“ im Drucke der Oper vorauszuschicken. Sogleich machte sich der geschäftige Secretair daran dieses Märchen umzuschreiben. Anfang December wurden die Berathungen wegen einzelner Arien fortgesetzt. Ganze Tage, bisweilen auch Nächte mußte Chrapowitzki diesen Arbeiten widmen, indem er mit Umschreiben und Versification der Kaiserin zur Hand war. Sie mochte zur Eile mahnen. Chrapowitzki meldet, daß er z. B. am 7. December sich nicht die Zeit nehmen konnte bei Tische zu speisen, daß er Morgens im Palais sich aufhaltend, eine Arie für den vierten Act gedichtet habe. Endlich am 8. December überreichte er der Kaiserin die Reinschrift des Ganzen in fünf Aufzügen. Sie rühmt die von Chrapowitzki verfertigten Vaudevilles und sagte: „Es ist eine Burleske; man muß das Stück sehr lebhaft und ungebunden spielen.“ Andern Tages ward Chrapowitzki beauftragt für die musikalische Composition und die Inscenirung Sorge zu tragen. Es sollte baldmöglichst gegeben werden und mit den Vorbereitungen auf die Aufführung vergingen die nächsten Wochen.

Von einem andern Zeitgenossen*), der offenbar gut unterrichtet ist, wissen wir einige Details über die Ausstattung, welche diesem Stücke zu Theil wurde. Die Musik war von einem bereits durch die Oper „Cosa rara" bekannten Componisten, Martini, einem Spanier. Die Erfinder des Ballets, der Decorationen, die Sänger und Tänzer erhielten 20,000 Rubel. Man wollte sogar einen Künstler aus Paris kommen lassen, um die Noten in Kupfer zu stechen, aber diese Ausgabe, welche 4000 Rubel betragen hätte, unterblieb, weil, wie es heißt, Potemkin von einer solchen Publicität abrieth. Nur wenige Exemplare des in der Buchdruckerei des Cadettencorps gedruckten Stückes wurden vertheilt. Am 28. December wurde bereits der erste Act probirt. Katharina hatte sich nach der Stunde erkundigt, zu welcher die Probe anberaumt war, indessen war sie nicht zugegen, sondern nur der Graf A. M. Dimitrijew-Mamonow, welcher namentlich die musikalische Compositiou lobte. Katharina erkundigte sich in dieser Zeit, wie die Proben gelungen, und war unwillig, wenn etwa durch das Krankwerden eines Sängers ein Aufschub erforderlich wurde. Am 20. Januar 1789 war die Kaiserin selbst bei einer Probe zugegen. Chrapowitzki nahm einige Bücher, die er ihr brachte, zum Vorwande zur Kaiserin zu gehen, um ihre Ansicht über die Aufführung zu erfahren. Er hoffte, sie würde selbst davon zu reden anfangen, aber weil sie dies nicht that, fragte er sie, wie ihr das Stück gefiele. Sie lobte die Chöre, meinte aber daß die Arien zu italienisch gehalten seien. Katharina ordnete an, daß Exemplare des Textes den Großfürsten gegeben würden Auch wurden sie eingeladen einer Probe beizuwohnen. Am 24. Januar fand Abends die Generalprobe in vollem Costüm statt; sie dauerte anderthalb Stunden und stellte die Kaiserin zufrieden. Ein Paar Tage später unterhielt sie sich über die Oper mit A. A. Naryschkin. Die Aufführung wurde auf den 29. Januar anberaumt.

Das Theater in der Ermitage wurde oft von ausländischen Gesandten besucht. Als nach dem Abschluß des Friedens von Werelä, im August 1790, also kaum anderthalb Jahre nachdem „Gore-Bogatyr" zum ersten Male gegeben worden war, der Feldmarschall Graf Stedingk als schwedischer Gesandter nach Rußland kam, da ward auch ihm die Ehre zu Theil zu den Vorstellungen im Theater der Ermitage eingeladen zu werden. Auf eben dieser Bühne nun wurde eine Carricatur des Königs von Schweden

*) Die Aufsätze über Potemkin in Archenholz' Minerva. 1799. Bd. I. S. 74 u. 75.

dargestellt, und auch bei diesen Aufführungen waren Gesandte europäischer Großmächte zugegen. Als am 29. Januar die Oper zum ersten Male aufgeführt wurde, erschrack Chrapowitzki unter den Zuschauern die diplomatischen Vertreter Oesterreichs und Frankreichs, die Grafen Cobenzl und Ségur, zu erblicken. Andern Tages erwähnte er gegen Katharina dieses peinlichen Eindrucks. Sie erwiderte: „Das hat nichts zu sagen; Graf A. M. Dimitrijew-Mamonow hat sie eingeladen; Cobenzl machte allerei Anspielungen, aber ich that als merkte ich dergleichen nicht, und als Ségur um seine Ansicht befragt worden war, meinte er: qui se sent morveux, se mouche et que c'est bien délicat de répondre par des plaisanteries à des manifestes et declarations impertinentes. Ségur und Saint-Priest sitzen mit unserm Andreas-Orden decorirt im königlichen Rathe und halten stets unsre Kaute."

Die Kaiserin war übrigens mit der Aufführung sehr zufrieden und schenkte ihrem Secretair eine von ihr selbst ausgewählte Tabaksdose. Am andern Tage fand sogleich die zweite Vorstellung der Oper statt, welcher die Großfürsten beiwohnten. Viele Nummern wurden zweimal verlangt und sogar nach Schluß des Stückes noch einmal wiederholt. Der Großfürst Paul war auch sehr zufrieden und bat um eine wiederholte Aufführung. Am 4. Februar traf der Fürst Potemkin in St. Petersburg ein und sogleich andern Tages mußte er einer Aufführung des „Gore-Bogatyr" beiwohnen. Als er gefragt wurde, wie er das Stück finde, sagte er: er lasse sich nicht darauf ein dasselbe kritisch zu beurtheilen, allein er tadle die Absicht Katharinas bei Verfertigung der Oper*). Auch scheint er besonders von Aufführungen im großen Schauspielhause abgerathen zu haben. Der ästhetische Genuß und die publicistische Spitze sollten nur einem ausgewählten Kreise zugänglich bleiben. Es schien gerathener den Feind durch Publicität und Skandalsucht nicht allzusehr zu reizen. Gleich den 6. Februar theilte die Kaiserin Chrapowitzki mit, daß das Stück im großen Theater nicht gespielt werden würde. Es machte ihr Vergnügen, daß die Großfürsten alle Melodien der Oper sangen. Auch in den folgenden Monaten fanden wiederholt Aufführungen des Stückes statt, so z. B. am 17. April 1789 im Theater der Ermitage, am 12. Juli desselben Jahres in Zarskoje-Selo, am 12. September wiederum im Theater der Ermitage und zwar besonders für den Prinzen von Nassau-Siegen, der

*) S. Minerva. 1799. I. S. 75.

eben damals von dem Feldzuge zur See heimgekehrt war, nachdem er am 13. (24.) August die Schweden zur See bei Swenskesund geschlagen hatte. Eine größere Verbreitung fand das Stück nicht. Katharina sagte einmal zu Chrapowitzki, es sei wohl möglich den „Gore-Bogatyr" in Moskau zu geben, in Petersburg aber sei dieses wegen der ausländischen Gesandten nicht thunlich (не ловко) oder unziemlich.

Indessen mag es von Interesse sein das Stück selbst näher ins Auge zu fassen. Der Inhalt ist kurz folgender:

Erster Aufzug. Der Vorhang geht auf, man sieht auf dem Hofe der Loktmeta, der Mutter des Helden, eine Schaar junger Mädchen tanzend und springend. Gore-Bogatyr liegt im Vordergrunde auf dem Rasen und ergötzt sich damit Hölzer zu werfen und aus der Vorrathskammer seiner Mutter vermittelst einer an einem langen Stocke befestigten Stecknadel Rosinen hervorzuholen. Seine Gefährten höhnen ihn, er verstehe kein rechtes Spiel, und wenn er mit Hölzern werfe, so treffe er nicht; schon sein Vater hat den Spottnamen „Schiefreffer" (Косометъ) geführt; fünfzehn Jahre schon zähle er und sei doch immer noch so täppisch mit seinen Spielereien. In stumpfer Indolenz schweigt Gore-Bogatyr eine Zeit lang und sagt dann: er habe mancherlei von Rittern erzählen hören, welche Heldenthaten vollbracht hätten, auch er werde Heldenthaten vollbringen. Er schildert nun sehr beredt, wie gewaltig er als Ritter auftreten, welchen Ruhm er erwerben wolle. Er will auf Reisen gehen. Die Mutter jammert und will ihn nicht ziehen lassen, während der Sohn den ganzen Ocean von Ufer zu Ufer mit allen bewohnten und unbewohnten Inseln zu erobern verspricht. Hierauf folgen zwei Chöre der Damen, welche die Mutter bestürmen, sie möge den Sohn ziehen lassen. Die Mutter giebt nach und der junge Held dankt den Hoffräulein für ihre Vermittelung: er werde ihnen, verspricht er, allerlei schöne Dinge mitbringen und, den Ruhm aller bisherigen Ritter verdunkelnd, am Ufer des Oceans ein herrliches Fest veranstalten, zu welchem alle Damen eingeladen seien und wobei er sie mit köstlichem Naschwerk bewirthen werde. Nach dieser kolossalen Rodomontade singen die Damen im Chor von ihrer Trauer beim Abschied von dem heldenmüthigen Prinzen, der in den Stall geht, um sich ein Schlachtroß auszusuchen. Ein Schlußchor der Damen, worin sie dem Prinzen glückliche Reise wünschen, endet den ersten Act.

Zweiter Aufzug. Loktmeta trägt zwei Knappen, Kriwomosg (in wörtlicher Uebersetzung „schiefes Hirn") und Torop auf, den Gore-Bogatyr auf

seinem abenteuerlichen Zuge zu begleiten und auf sein Betragen Acht zu geben. Im Gespräch beider Knappen fängt der eine bitterlich an zu weinen, fürchtet sich vor den Abenteuern und beklagt sein Loos den Helden begleiten zu müssen; der andere meint, es wäre ein Leichtes ihm die kühnen, ritterlichen Entwürfe zu verleiden; die eigentliche Ritterzeit sei nun doch einmal vorüber und zumal Gore-Bogatyr nehme sich gar nicht aus wie ein Ritter. Beide kommen überein seinen Uebermuth abzukühlen und ihn bald wieder nach Hause zu bringen, damit er dort ein stilles und ruhiges Leben führe.

Mittlerweile sucht unser Held ein Streitroß im Stalle aus, aber keines will ihm zusagen; alle Pferde scheinen ihm zu wild. Nach langem Wählen entschließt er sich den elendesten Klepper zu nehmen. Hierauf gehen alle drei in eine Rumpelkammer um dort Waffen zu holen. Gore-Bogatyr versucht einen Helm aufzusetzen, findet ihn aber zu groß; ein Schwert ist ihm zu schwer und zu lang; er beabsichtigt es kürzer zu machen. Da bereden ihn die Knappen einen Panzer von Pappe mit Eisenpapier beklebt anzulegen und statt des Helms ein buntes Baumwollmützchen mit Kranichfedern aufzusetzen. — Als endlich der Schatzmeister aufgefordert wird den Abziehenden Geld zu geben, meint er, dies sei nicht nöthig, da sie ja sehr bald von den eroberten Ländern Einnahmen beziehen würden.

Im dritten Aufzuge sehen wir die drei Helden über ein Feld reiten. Das Mützchen des Prinzen ist vom Winde fortgeweht worden und in den Schmutz gefallen. Die kriegerische Stimmung ist daher sehr gesunken. Unser Held läßt es sich gern gefallen, daß der eine Knappe behutsam vorausreitet, während der andere ihm den Rücken deckt. Plötzlich sehen sie in einiger Entfernung eine Wolke und erschrecken — vor dem Staube, den ihre eigenen Pferde verursachen. Darauf folgt das erste — und letzte Heldenstück. Der Prinz ist hungrig und da er eine Bauerhütte bemerkt, fordert er seine Begleiter auf diese Hütte zu stürmen. Ein Greis weist sie barsch hinweg und als alle drei mit entblößten Schwertern Gewalt brauchen wollen, vertreibt er sie alle mit einer Kesselzange, indem er den sehr eilig sich aus dem Staube Machenden die Lehre giebt, daß die Unsterblichkeit nicht so leichten Kaufs erworben werde und daß solche läppische Ritter einfach Prügel verdienen.*)

---

*) Der Greis singt: „Безсмертія не покупаютъ
Героевъ въ Стиксѣ не купаютъ
За деньги славы не даютъ
И рыцарей шальмевыхъ бьютъ.“

Daheim aber sehnen sich die Mutter des Helden und seine Braut nach ihm. Die Mutter trägt einem andern Trabanten, Gromkobai (Großsprecher), auf, nach dem jungen Abenteurer auszuspähen und ihn nach Hause zu bringen.

Im vierten Aufzuge sehen wir den Helden in einem Walde schlafend, seine beiden Knappen neben ihm, und diese sind denn sehr erfreut den Gromkobai herankommen zu sehen. Alle drei machen aus, dem Gore-Bogatyr durch Vorspiegelung von allerlei Gefahren angstzumachen. Sie fangen damit an den Klang von Jagdhörnern nachzuahmen. Gore-Bogatyr erwacht, ist außer sich vor Angst, indem er besorgt, eine Bärenjagd sei in der Nähe. Er weiß sich nicht anders zu helfen, als daß er auf einen hohen Baum klettert. Seine Knappen erzählen ihm von unten aus schauerliche Dinge von dem Volke der Knochenfresser (Костоглоты), welches in der Nähe haust. Hierauf wird dann sogleich ausgemacht schleunigst heimzukehren, zu Hause aber von allerlei angeblich vollbrachten Heldenthaten zu erzählen, die Waffen des jungen Helden aber im Prunkgemach aufzuhängen. Gromkobai spricht die Befürchtung aus, daß die Mäuse sowohl die Rüstung als den Helm Gore-Bogatyrs fressen würden. Alle vier sind entzückt über den Ruhmesglanz, in welchem sie erscheinen werden und sprechen in einem lebhaften Quartett die Zuversicht aus, daß Niemand an der Wahrheit ihrer prahlerischen Erzählungen zweifeln werde.

Im fünften Aufzuge kündigt Gromkobai dem versammelten Hofstaat die Rückkehr des Prinzen an. Es folgt ein enthusiastischer Empfangschor worauf denn der rückkehrende Gore-Bogatyr in einer großen Arie von seinen Heldenstücken, von glänzenden Siegen und überstandenen Gefahren erzählt. Alle Völker hat er niedergeworfen und die Inseln alle erobert. Seine Knappen ruft er zu Zeugen auf, daß Alles wahr sei. Die Mutter versichert, daß sie an alle Wunderthaten glaube, und stellt dem Sieger die Braut vor; wegen der Mitgift sei Alles in Richtigkeit. Die Verlobung findet sogleich statt.*) Ein Schlußchor macht einige

*) Gore-Bogatyr und seine Braut, Gremila, singen:

„Горебогатырь съ Гремилой
Бракъ составитъ не постылой,
Такъ согласны межъ собою
Какъ-бы рапушка съ водою."

ironische Bemerkungen im Sinne des Sprüchworts: „Viel Geschrei und wenig Wolle".*)

Soweit der Inhalt des Stücks über dessen mehr oder weniger treffende Anspielungen auf Gustaf III. wir einige Bemerkungen beifügen wollen. Man kann nicht leugnen, daß manche Schwäche des Königs geschickt benutzt ist, um ihn lächerlich zu machen, aber von vornherein muß man zugeben, daß der Hauptvorwurf, der ihm hier gemacht wird, indem man ihn als einen Feigling schildert, durchaus aus der Luft gegriffen ist. Die Gelegenheiten, wo Gustaf III. während dieses Krieges echte Bravour gezeigt hat, sind sehr zahlreich, und besonders wenn man an seine Haltung im Momente der allergrößten Gefahr, d. h. im Wiburger Meerbusen im Juli 1790 denkt, muß man das Streben den Schwedenkönig als eine Memme darzustellen durchaus unmotivirt finden. Allerdings fallen diese Momente der Auszeichnung durch persönlichen Muth in die Zeit nach der Abfassung der Oper „Gore-Bogatyr", allerdings ließ es der Feldzug des Jahres 1788 bis zum Rückzuge von Fredrikshamn für Gustaf III. an Gelegenheit fehlen sich hervorzuthun, aber mit der ganzen Anlage seines Charakters, mit seiner politischen Thätigkeit auch bis zu jenem Zeitpunkte stimmt der Zug der kindischen Furcht, der eine so hervorragende Stelle in dem Stücke einnimmt, keineswegs überein.

Mancher andere Zug im Charakter der Titelrolle dürfte besser motivirt erscheinen. Wie Gore-Bogatyr von den typischen, sagenhaften Heldenthaten der alten Ritterzeit sich begeistern läßt, so war auch Gustaf in dieser Beziehung zum guten Theile ein Romantiker. Es erinnerte an jene Spielereien des Helden in der Oper, wenn wir von dem Könige lesen, daß er gern Zeichnungen zu Theatercostümen, zu Orden und Ordensdecorationen entwarf**), wenn er während des Krieges in Finnland in stattlichem Seidenwamms einherstolzirte, mit der Flagge eines eroberten Schiffes Komödie spielte, einen Ritterschlag unter freiem Himmel ertheilte,

*) Der Schlußchor lautet:

„Пословица сбылась
Синица поднялась
Вспорхнула, полетѣла
И море зажигать хотѣла,
Но море не зажгло
А шуму сдѣлала довольно."

**) Gustaf's hinterlassene Papiere. I. S. 124.

in Schuhen mit rothen Bändern und überhaupt mit buntem Flitter angethan erschien u. dgl. m.*) Gustafs Eitelkeit ließ ihn allerdings zu vergrößernden Siegesbülletins seine Zuflucht auch dann nehmen, wenn der erworbene Ruhm sehr zweifelhafter Art war. Je höher das Spiel war, das er in seinen Beziehungen zu der Aristokratie Schwedens spielte, desto mehr mußte er wünschen, durch pomphafte Siegesnachrichten auf die Massen in Schweden zu wirken. Daher die Schönfärberei in seinen Berichten über die Kriegsereignisse, welche übrigens fast überall bei solcher Lage ganz gewöhnlich ist, daher die feierlichen Umzüge mit den russischen Fahnen in den Straßen von Stockholm, daher seine etwas gewagten rhetorischen Declamationen auf dem Reichstage im Anfange des Jahres 1789. Jeder Krieg bietet vielfache Gelegenheit ähnliche Stoffe im Sinne und Geist des „Gore-Bogatyr“ damals oder des „Kladderadatsch“ heute komisch darzustellen. Es ist eine etwas wohlfeile Art witzig zu sein.

Ein echt komisches Motiv lag in dem Gegensatze zwischen dem was Gustaf thun wollte, als er den Krieg begann, und den Resultaten des Feldzuges von 1788. Es war allerdings ein hoher Grad von Vermessenheit von Seiten des schwedischen Königs an die Möglichkeit einer Rückeroberung Finnlands zu glauben. Nicht bloß der lästigen Einmischung Rußlands in die innern Angelegenheiten Schwedens, welche in einer Bestimmung des Nystedter Friedens jederzeit eine Art Rechtfertigung finden mochte, wollte Gustaf durch die Erfolge des Krieges ein Ziel setzen, sondern auch ganz Finnland wiedererobern. Man erzählte sich, er habe seinen Namen in den Felsen der Statue Peters des Großen einzugraben versprochen. Der Uebermuth Gore-Bogatyr's, der die Hofdamen zu einem Feste am Strande des Oceans einlud, ist eine geschichtliche Thatsache: Gustaf III. bat die Hofdamen in Stockholm nach Peterhof zu Gaste, wo er nach errungenem Siege ein Fest geben wollte, und ebenso versprach er einen feierlichen Gottesdienst in der Festungskirche zu St. Petersburg veranstalten zu wollen**). So etwas mußte natürlich ein leerer Traum bleiben. Schweden hatte einst jenen „Ocean mit allen Inseln“ besessen, aber die Zeiten waren auf immer vorüber. Als Gustaf Adolf Rußland auf lange vom Meere abschnitt und darüber frohlockte, da war Rußland erschöpft von den Stürmen der Zeit des Interregnums, während die Monarchie in

---

*) S. u. A. Arndt's schwedische Geschichten.

**) Соловьевъ a. a. O. S. 187.

Schweden in glücklichster Machtentfaltung dastand. Seitdem war Schweden in innerem Hader stets gesunken und der polnischen Adelsrepublik ähnlich geworden, während Rußland durch straffe Centralisation nach innen und durch kluge Benutzung aller Schwächen der Nachbarn nach außen die ganze Zeit hindurch in gewaltigem Wachsthum begriffen gewesen war. So große Entwürfe und solche Großsprecherei mußten komisch erscheinen, da der Umfang dieser Unternehmungen nicht den bescheidenen Mitteln des Königreiches entsprach. Trotz aller Anstrengungen und großer Opfer fehlte es während des Feldzuges an allem Möglichen. Der Hochmuth, welcher in dem obenerwähnten Ultimatum seinen Ausdruck findet, und der Mangel an Kriegsvorräthen, der manches gut ersonnene Vorhaben in der schwedischen Kriegsführung scheitern ließ, mochte wohl zu dem Spotte Katharinas Anlaß geben, daß die Ritterrüstung, welche „Gore-Bogatyr" anlegen wollte, ihm nicht paßte, und daß der Schatzmeister in der Oper die Meinung äußert, Geld sei zum Kriegführen nicht nöthig.

Die Art, wie der Feldzug schwedischerseits eröffnet wurde, wird durch den Angriff Gore-Bogatyr's auf die Bauernhütte persiflirt. Die Schweden unternahmen im Juni Streifzüge ins russische Finnland; es mochte vorkommen, daß Bauernhäuser dabei verbrannt wurden. Aber die bekannte Erzählung von schwedischen Soldaten, welche in russische Uniformen gesteckt, einige Bauernhäuser im schwedischen Finnland angezündet hätten, um den Schein des Anfanges der Feindseligkeiten auf Rußland zu werfen, scheint nicht gleich bekannt gewesen zu sein. Erst Mitte November ist im Gespräch der Kaiserin mit Chrapowitzki von diesem Umstande die Rede. Ein so glückliches Motiv blieb in der Oper unbenutzt.

Dagegen ist der Zwiespalt im schwedischen Lager, der endlich zu dem sogenannten Anjalabunde führte, von der Kaiserin bei Abfassung des „Gore-Bogatyr" ausgebeutet worden. Die Knappen des Prinzen ziehen ungern in den Krieg, sie legen Alles darauf an die Unternehmung schleunigst zu beenden, sie lähmen den Unternehmungsgeist ihres Herrn. So mußte Gustav, der sich seinen Zielen bereits sehr nahe glaubte, Finnland plötzlich im August 1788 verlassen und nach Stockholm zurückkehren. Jener staatsrechtliche Conflict, jener Kampf in der innern Politik Schwedens hätte so gut ein Motiv zu einer Tragödie abgeben können, aber daß der triumphirende Feind über den Hader des Königs mit den Rebellen zu spotten aufgelegt war, erscheint als gar nicht unnatürlich.

Es geschah auch nach dem Zwischenfall der Entstehung des Anjalabundes, also in der Zeit während deren die Oper geschrieben und deren erste Aufführung vorbereitet wurde, nichts, um den Zorn und Unwillen Katharinas über Gustaf III. zu mildern. Die politische Verwickelung wurde im Gegentheil stets bedenklicher. War Rußland auch von der unmittelbaren, wirklich gefahrvollen Nähe des Königs befreit, so war doch die Lage im Uebrigen nicht besser, sondern dadurch ernster geworden, daß Preußen eine mehr als zweideutige Haltung beobachtete. Jene Reihe von starken Ausdrücken über Gustaf III., welche wir oben berührten, setzt sich unter solchen Verhältnissen auch noch später fort und liefert uns Material für die Beurtheilung der Stimmung Katharinas. Es war dem Könige mit seinem Angriff auf Finnland zu sehr Ernst gewesen, als daß er so bald in eine andere Bahn hätte einlenken mögen. Noch zwei schwere Kriegsjahre standen bevor. Während man sich mit dem Possenspiel in der Ermitage unterhielt, sah man die türkischen Angelegenheiten lange Zeit um keinen Zoll breit weiterrücken und der Westen Europas schien durchaus nicht freundschaftlicher gesinnt werden zu wollen. Wir theilen zum Schlusse noch einige hierhergehörende Angaben mit, um die Darstellung der Situation zu vervollständigen, in welcher eine so eigenthümliche poetische Production wie der „Gore-Bogatyr“ entstand und — Gefallen erregte.

Man weiß, wie Gustaf sehr rasch sich von dem Schlage erholte, den die Verschwörung von Anjala gegen ihn und seine Politik geführt hatte. Sein energisches Auftreten gegen die Dänen, welche Schweden von der Westseite bedrohten, seine geschickte Benutzung der ständischen Gegensätze in Schweden selbst, machten ihn bald in sehr weiten Kreisen populärer, als er sonst gewesen war. Bald sollte er in dem Reichstage am Anfang des Jahres 1789 einen Triumph über jene Elemente feiern, welche ihn durch das Bündniß von Anjala um den Erfolg des finnischen Feldzuges hatten bringen wollen.

Gustaf machte den Versuch Dänemark von dem russischen Bündniß loszumachen. Als Katharina davon erfuhr, nannte sie, nachdem sie die betreffende Depesche aus Kopenhagen gelesen hatte, im Gespräch mit Chrapowitzki, den schwedischen König eine „Bestie“. Sie entschuldigte sich bei ihrem Secretair, daß sie einen so starken Ausdruck brauche, aber Gustaf verdiene eine solche Bezeichnung (am 31. August 1788). Gustaf III. hatte das russische Kriegsmanifest gelesen, in welchem von seiner Treubrüchigkeit

die Rede war*) und hatte es mit den Worten zerrissen: „Je ne suis pas son sujet“. Die Kaiserin hörte es und machte die Bemerkung: „Auch ohne mein Unterthan zu sein, muß er doch die Verträge halten“. Es war Wasser auf die Mühle Katharinas, wenn Joseph II. in einem Briefe an sie Gustaf einen Narren nannte, der Andere für noch dummer halte, als er selbst sei.**) Es machte ihr Vergnügen, wenn sie durch einen Reisenden erfuhr, daß Gustaf und Karl von Südermannland solche Schnurrbärte trügen, „daß sie aussehen wie Kater“.

Als die Details über den Anjalabund in St. Petersburg bekannt wurden, äußerte die Kaiserin: „Was für Verräther; wenn der König nicht so wäre, wie er ist, so könnte man Mitleid mit ihm haben. Aber was soll man thun? Dem Feind muß man auch die Mütze abnehmen, wenn man kann.“ Chrapowitzki bemerkte: „Wie der Pfarrer so die Gemeinde“ und Graf A. M. Dimitrijew-Mamonow fügte hinzu: „Der Pfarrer ist ein Narr und seine Untergebenen sind Schelme“.***) Als Preußens Haltung immer drohender wurde, sagte Katharina (am 21. September): „Wenn die beiden Narren (Gustaf III. und Friedrich Wilhelm II.) sich nicht beruhigen, so werden wir uns schlagen.“

Und in der That wurde es immer trüber an dem politischen Horizont. Bisweilen lachte wohl noch die Kaiserin, wenn sie z. B. erzählen hörte, daß Gustaf III. weinend zum französischen Gesandten gesagt habe, er werfe sich Frankreich in die Arme; sie nannte das: „Eine echte Komödie“, dennoch fürchtete sie, es möge sich ein starker Bundesgenosse für Gustaf finden. Die Briefe Katharinas an Joseph II. zeigen in dieser Beziehung, wie gereizt die Stimmung der Kaiserin war. „Nie werde ich“, sagte sie am 21. October, „dem Könige von Schweden und dem Könige von Preußen vergeben. Dem ersteren hat Elisabeth die eroberten Länder wiedergegeben, dem letzteren — ich“.†) Noch ein Paar Mal bot sich für Katharina die Gelegenheit dar über Gustaf zu triumphiren, meist aber war die gute Laune durch die bedenkliche Lage getrübt. Als der Prinz von Nassau-Siegen am 13. (24.) August einen Sieg über die Schweden

*) Полное Собраніе Законовъ. Bd. XXII. Nr. 16,679.

**) Храповицкій. l. c. S. 102.

***) „Каковъ попъ таковъ и приходъ“ ... „Попъ дуракъ, дьячки плуты.“

†) Katharina meint, daß die russische Regierung die großen Resultate des finnischen Krieges und des siebenjährigen Krieges zum Nachtheil Schwedens und Preußens hätte ausbeuten können.

erfochten hatte, witzelte die Kaiserin: „Le roi de Suède s'est enfuit comme un chien qu'on chasse de la cuisine, les oreilles pendantes et la queue entre les jambes.“ Am 22. März 1790 sagte sie zu Chrapowitzki augenscheinlich mit einiger Zufriedenheit, daß in Schweden ein Aufstand bevorstehe, worauf Chrapowitzki etwas spitz bemerkte: ein so thätiger König müsse in Athem erhalten werden; Katharina sagte: „So ein Wildfang“.*)

Eine eigenthümliche Mischung von Scherz und Ernst. Während die Kaiserin für Livland zitterte und ihre Besorgniß deßhalb in einem Briefe an Potemkin mittheilt, vergleicht sie Gustaf III. mit einer Katze, welche Dunst bekommen hat.**) Anfang Juli 1790 hatte man die Schweden zur See geschlagen; einige Tage später siegten sie über die Russen. Die Aufregungen hatten Katharina erschöpft. „Beide Pfoten müsse man aus dem Schmutz ziehen“, schrieb sie an Potemkin, d. h. den türkischen und schwedischen Krieg beenden, und als endlich der Frieden von Werelä unterzeichnet war, schrieb sie: „Mit Gottes Hülfe haben wir die eine Pfote aus dem Schmutze herausgezogen. Gelingt es uns erst die andere auch herauszuziehen, denn können wir Halleluja singen.“ Potemkin, der den schwedischen Krieg einen Altweiberkrieg genannt haben soll und der in dieser Zeit wiederholt zum Nachgeben mahnte, schreibt zurück, er schlafe ruhig, seit er die Nachricht vom Frieden erhalten habe. Katharina spricht in einem Briefe vom 29. August ihre Freude darüber aus, und fügt hinzu, sie habe an sich auch eine merkwürdige Erscheinung beobachtet: „Meine Kleider“, schreibt sie, „wurden während der letzten drei Jahre viel zu weit, aber in diesen letzten drei Wochen werden sie mir zu enge, so sehr habe ich zugenommen und bin viel heiterer geworden.“ ***)

Auch in den Beziehungen zu Gustaf III. trat ein rascher Wechsel ein. Es war der Kaiserin durchaus nicht mehr darum zu thun Demonstrationen gegen den König zu ersinnen. Der Kampf gegen die französische Revolution vereinigte die beiden Gegner noch für die kurze Lebenszeit Gustafs. Der Gesandte Schwedens, Stedingk, ward in St. Petersburg sehr rücksichtsvoll aufgenommen. Er erfreute sich außerordentlicher Gunst bei Hofe, erhielt das Bild der Kaiserin zum Geschenk und wohnte den Vorstellungen in der Ermitage bei, von deren Repertoire der „Gore-Bogatyr“ verschwunden

*) „Шалунъ“ — ein schwer übersetzbares Wort.
**) Соловьевъ a. a. O. S. 201.
***) Ebendas. S. 202.

war. Aber Stedingk hatte doch Wind von dieser Oper erhalten. Am 11. (22.) September 1790 schreibt er aus St. Petersburg an den König: „Katharina hat ein Stück über Ew. Majestät geschrieben, welches man bei Hofe gespielt hat.“ *) Daß etwas Genaueres über diesen Punkt dem Könige mitgetheilt worden sei, ist uns nicht bekannt. Es wäre ihm nicht leicht gewesen der Kaiserin solche Witzeleien zu vergeben. Er selbst bat sie, den schwedischen Krieg zu vergessen „comme un orage passé“.**)

Rußland aber vergaß nicht, daß unter die Aufgaben, welche es sich gestellt hatte, die völlige Eroberung Finnlands war. Der Frieden von Werelä war nur mehr ein Waffenstillstand. Wenige Jahre nur — und ein neuer Krieg, der letzte, brach aus.

A. Brückner.

---

*) Stedingk, Mémoires posthumes. Paris 1844. I. pag. 280.

**) Храповицкій a. a. O. III. S. 229.

Neuere Arbeiten auf dem Gebiete baltischer Geschichte.

Die Ostseeprovinzen haben das Glück für die Anfänge ihrer Geschichte einen zeitgenössischen Berichterstatter zu besitzen, der mit verhältnißmäßig großer Ausführlichkeit die Glaubenskämpfe der deutschen Einwanderer und Belehrer gegen die Eingeborenen und die Gründung deutscher Staatskörper auf diesem Boden, überhaupt alle wichtigeren Ereignisse bis zum Anfange des Jahres 1227 aufgezeichnet hat. Wie namentlich neuerdings H. Hildebrand*) nachgewiesen hat, war derselbe eines Stamms mit den Eroberern und höchst wahrscheinlich jener Missionär Heinrich, von dessen Wirken in Lettland und an andern Orten die Chronik selbst gelegentlich berichtet. Indessen kommt nicht soviel auf seine Persönlichkeit an als auf den Grad der Glaubwürdigkeit, der seinen Angaben beizulegen ist, und da verdient doch der Umstand große Beachtung, daß Heinrich, wie Hildebrand an der Hand der uns erhaltenen Urkunden gezeigt hat, in wesentlichen Punkten, namentlich in Bezug auf die politischen Auseinandersetzungen der deutschen Machthaber unter einander, theils nicht gut unterrichtet, theils befangen gewesen ist, in jedem Falle aber den wirklichen Hergang durch seinen Bericht verdunkelt und entstellt hat. Es ist sehr zu fürchten, daß vor einer ebenso eingehenden Kritik auch der im Allgemeinen nicht bezweifelte Ruhm Heinrichs als eines genauen Chronologen sich nicht stichhaltig erweisen dürfte.

*) Die Chronik Heinrichs von Lettland. Ein Beitrag zu Livlands Historiographie und Geschichte von Dr Hermann Hildebrand. Berlin 1865. E. S. Mittler u. Sohn. 178 S. 8°. — Mit 3 Seiten „Nachträge" als Dorpater Magister-Dissertation. 1867.

Allerdings wird die Kritik ihr Schlußurtheil nicht eher sprechen dürfen, als bis der gräulich verwahrloste und durch Interpolationen aller Art gründlich verderbte Text gereinigt und in seinen ursprünglichen Lesarten hergestellt worden ist. Auf die Gefahr hin von Seiten der zahlreichen Verehrer Hansen's, der die letzte Ausgabe der Chronik in den Scriptores rerum Livonicarum besorgt hat, mir den Vorwurf persönlicher Ueberhebung zuzuziehen, muß ich die Behauptung aussprechen, daß derselbe zu seiner nicht ganz leichten Aufgabe doch nicht die nöthige Kenntniß oder Fähigkeit mitgebracht habe. Es ist wenigstens ein eigenthümliches Verhängniß, daß er die besseren d. h. nicht interpolirten Handschriften nicht benutzt oder übersehen und gerade die interpolirten Handschriften seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. Der Pflicht eine solche Scheidung vorzunehmen, durfte er sich um so weniger entschlagen, da in Reval und Riga Handschriften der besseren Klasse vorhanden waren. Die in den Scriptores vorliegende Ausgabe kann in keiner Weise befriedigen, aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Büchermarktes werden wir höchst wahrscheinlich noch lange warten können, bis ein Verleger den muthigen Entschluß faßt, eine neue Ausgabe zu veranlassen, die den unumgänglichen Anforderungen besser entspricht. Zwar ist Aussicht vorhanden, daß die große Sammlung der Geschichtsquellen Deutschlands, die von H. Pertz herausgegebenen Monumenta Germaniae historica eine neue Ausgabe unsers Chronisten bringen wird, — wie es heißt, sollen für eine solche den Mitarbeitern der M. G. h. bisher ganz unbekannte Hülfsmittel und Materialien vorgelegen haben —; doch wird auch hier sicher noch eine geraume Zeit verstreichen, ehe Allen, die an der baltischen Geschichtsforschung sich betheiligen, ihr sehnlichster Wunsch erfüllt wird.

Inzwischen ist man aber auch hier zu Lande nicht müßig gewesen. Bekanntlich wurde es durch die Bemühungen des Herrn Baron von Toll Herrn Dr. Schirren ermöglicht, die älteste Handschrift, welche sich in der Gräflich-Zamoyskischen Bibliothek zu Warschau befindet, einzusehen und zu vergleichen.*) Durch die sorgsame Zusammenstellung der Varianten schwand der letzte Zweifel über den Werth und Unwerth des Vulgartextes

---

*) Der Codex Zamoscianus enthaltend Kapitel I—XXIII, 8 der Origines Livoniae. Beschrieben und in seinen Varianten dargestellt von C. Schirren. Mit 2 lith. Schrifttafeln. Dorpat, Karow. 1865. VI und 69 S. gr. 4⁰. — Eine vollständige Abschrift des Zamoyskischen Codex besitzt Herr Baron v. Toll auf Kuckers.

und über das Verhältniß der übrigen Handschriften zu der Warschauer und unter einander, und den dadurch gewonnenen Anhalt für die Kritik des Textes konnte Herr Eduard Pabst noch verwerthen, bevor er an die Publication der von ihm seit vielen Jahren vorbereiteten und wieder und wieder gefeilten Uebersetzung der livländischen Chronik ging.*) Des Horatius Gebot „nonum prematur in annum“ ist bei dieser mühsamen Arbeit reichlich erfüllt worden.

Uebersetzungen mittelalterlicher Chroniken haben sonst ein besonders unglückliches Schicksal: Niemand liest sie, weder der Gelehrte, weil er in der Regel zur Ursprache greifen wird, noch der Ungelehrte, weil er meist dem Gegenstande und der durch die Beschaffenheit des Originals bedingten, selten künstlerischen Darstellung keinen rechten Geschmack abgewinnen kann. Wir wünschen nun nicht, daß die Uebersetzung der Chronik Heinrichs von Lettland demselben unbilligen und harten Schicksal verfalle, und machen deßhalb besonders auf sie aufmerksam, weil wir glauben, daß Herr Pabst beiden Arten der Leser Manches zu bieten vermag, was sie fesseln dürfte.

Es wird, um Eins und das Andere hervorzuheben, diese Uebersetzung vorläufig die wer weiß wie lange noch fehlende kritische Textausgabe ersetzen können, da Pabst nicht bloß die Lesarten der Warschauer, sondern auch die der übrigen derselben Klasse angehörigen Handschriften mit großer Gewissenhaftigkeit benutzt und meistentheils angemerkt hat, — wegen der Unvollständigkeit der Warschauer Handschrift eine durchaus nicht überflüssige Mühe. Auch das verdient Beachtung, daß hier zum ersten Male alle die zahlreichen biblischen Stellen, Ausdrücke und Wendungen, welche der Chronik ihre eigenthümliche Färbung geben, als solche, als der Bibel und nicht dem Chronisten selbst angehörig nachgewiesen sind. Die Gefahr, welcher der in der Vulgata nicht genug Bewanderte bei der größten Aufmerksamkeit nur zu leicht verfällt, daß er nämlich eine scheinbar äußerst bezeichnende Stelle für das Eigenthum des Autors hält, während sie aus der Bibel stammt und in der mittelalterlichen Redeweise nur als Floskel verwendet worden ist — diese Gefahr dürfte nun bei unserm Autor glücklich beseitigt

*) Heinrichs von Lettland livländische Chronik, ein getreuer Bericht wie das Christenthum und die deutsche Herrschaft sich im Lande der Liven, Letten und Esten Bahn gebrochen. Nach Handschriften mit vielfacher Berichtigung des üblichen Textes aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Eduard Pabst. Mit Unterstützung der estländischen literärischen Gesellschaft in Reval herausgegeben. Reval 1867 XIV und 367 S. 8°.

sein. Auch die alte Topographie unserer Provinzen, die im Ganzen noch ziemlich im Argen liegt, hat gelegentlich Aufklärung und Verbesserung gefunden. Kurz auch der eigentliche Gelehrte wird sich durch diese Uebersetzung wesentlich gefördert sehen. Aber wegen der Rücksicht, welche auf die Bedürfnisse dieser Klasse von Lesern genommen ist, wird ein anderer Theil des Publicums sich abgestoßen fühlen, alle diejenigen, welche heilige Scheu vor jedem Buche empfinden, das unter dem Texte noch Anmerkungen bietet, mögen solche auch noch so knapp gehalten sein, wie es hier thatsächlich der Fall ist. Solchen Leuten ist nun freilich nicht zu helfen, da sie den selbstverständlichen Rath, die Anmerkungen zu ignoriren und sich allein an den Text zu halten, selten zu befolgen geneigt sein werden, es müßte denn der Text einen besonders piquanten Reiz auszuüben im Stande sein. Irren wir nicht, so hat P. etwas der Art wirklich beabsichtigt, indem er seine Uebersetzung in einem Tone gehalten hat, welcher an die naive Sprache der Chroniken des 16. Jahrhunderts anklingt. Ob diese Manier Jedem behagen wird, ist eine andere Frage und wir zweifeln überhaupt, ob sie hier am Platze ist. Wir verlangen bei einer Uebersetzung die Uebertragung in die heutige Sprechweise, für welche Wortstellung und Satzgefüge des 16. Jahrhundert nun einmal doch manches Unbequeme und Fremde hat; sonst wird am Ende eine Uebersetzung der Uebersetzung nöthig. Damit soll nicht gesagt sein, daß P. seiner Manier bis zu so hohem Grade nachgegeben; er hat auch in dieser Beziehung Maß zu halten gewußt und es ist nicht zu leugnen, daß er der gewählten alterthümlichen Sprache vollkommen Herr ist, daß er sich in ihr ohne besonderen Zwang bewegt und daß die Darstellung durch sie eine gewisse markige Kraft bekommen hat, die am rechten Orte angewandt ihren Eindruck nicht verfehlt. Wer mit Liebe in das Alterthum unserer Provinzen sich versenken möchte, ohne der gelehrten Sprache des Mittelalters vollkommen mächtig zu sein, wird in jedem Falle Herrn P. dafür Dank schulden, daß er den Weg zu der ältesten Quelle der Landesgeschichte mehr, als bisher geschehen war, auch für Laien zu ebenen bemüht gewesen ist.

Häufig genug wird der Wunsch laut, daß irgend Jemand die bisher gewonnenen Resultate der Wissenschaft und das in neuerer Zeit, besonders für einzelne Abschnitte, massenhaft zu Tage geförderte Material zu einem wissenschaftlich wohlbegründeten und künstlerisch componirten Gesammtbilde der Geschichte der Ostseeprovinzen verarbeiten möge. Wir unsererseits wollen

nicht hier die Frage erörtern, ob ein solches Gesammtbild, das wie Jedermann gern zugeben wird, ein Bedürfniß für Schule, Haus und Leben ist, schon jetzt in befriedigender Weise hergestellt werden kann, um nicht etwa im Voraus ein durch Nichts begründetes Vorurtheil gegen einen eben angekündigten Versuch dieser Art hervorzurufen.*) Mag dieser nun Anklang finden oder nicht — wir wünschen von Herzen das erste — darüber darf man sich nicht verderblichen Täuschungen hingeben, daß höchst wichtige Vorarbeiten, tüchtige Monographien uns fehlen, daß über bedeutsame Partien noch immer nicht Licht genug verbreitet ist, daß längere Abschnitte noch so gut wie ganz im Dunkeln liegen und daß dieses Dunkel erst durch neu herbeizuschaffendes Material aufgestellt werden kann. Für die älteste Zeit ist allerdings sehr viel durch Bunge's Urkundenbuch geleistet worden, zu welchem der Herausgeber, wie einem bezüglichen Aufrufe desselben zu entnehmen ist, jetzt einen, sehr nothwendigen Nachtrag zu geben beabsichtigt. Wie viele neue Urkunden sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes, theils in den Mittheilungen der Alterthumsgesellschaft zu Riga, theils in andern Zeitschriften und Sammlungen des In- und Auslandes wieder aufgespeichert worden! Wie wenig entspricht überhaupt dieser erste Band den Anforderungen der heutigen Wissenschaft, welche bei einem Urkundenbuch, d. h bei der wichtigsten Grundlage aller Forschung, nicht streng genug sein können! Es fällt uns natürlich nicht im Traume ein, die hohen Verdienste des Herausgebers um das Studium des Rechts und der Geschichte der Ostseeprovinzen anzutasten; ist uns aber eine Bitte erlaubt, welche aus der Verehrung für ihn entspringt, so ist es die, daß derselbe nicht bloß einen Nachtrag, sondern eine Neubearbeitung des ganzen ersten Bandes zu geben sich entschließen, bei der Weiterführung des Urkundenbuchs aber mehr als bisher darauf Bedacht nehmen möge, dieses wirklich zu dem zu machen, was der Titel: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch verheißt. So dankenswerth die Mittheilungen aus Revalschen Archiven ohne Zweifel sind, gerade ihr Reichthum erregt die größte Begierde nach einer Ergänzung aus anderen Archiven.

Wir sehen dabei vorläufig von den ausländischen Archiven ganz ab, die einer speciellen Durchforschung für baltische Zwecke noch harren, mit alleiniger Ausnahme der dänischen und schwedischen Archive, aus denen

*) Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von Carl Kröger. St. Petersburg, Schmitzdorff (C. Röttger). — Bd. I soll die Jahre 1159—1346 umfassen

Herr Schirren verschiedene Mittheilungen gemacht hat, theils zur Orientirung über dasjenige, was überhaupt in jenen Archiven für baltische Historie zu finden ist*), theils zur Aufklärung besonderer Abschnitte, zur Geschichte des 13. Jahrhunderts**) und zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit.***) Da die Fortsetzung der erst erwähnten Publication, wie wir hören, schon seit einiger Zeit gedruckt ist, scheint die Bitte gerechtfertigt, sie nicht allzulange der öffentlichen Benutzung vorenthalten zu wollen.

Auch die Herausgabe der Quellen für die Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit ist nach Vollendung des fünften Bandes, übrigens aus Gründen, die auf die Rechnung der estländischen literärischen Gesellschaft kommen, augenblicklich ins Stocken gerathen. Inzwischen wird das dort Dargebotene höchst erfreulich durch die Mittheilungen ergänzt, welche Herr Friedrich Bienemann über dieselben verhängnißvollen Jahre aus inländischen Archiven, besonders aus dem Rigaschen und Revalschen Rathsarchive, aber wesentlich nach denselben Principien gegeben hat. Von diesem ist im Jahre 1867 der zweite Band erschienen;†) vier bis fünf Bände sollen noch folgen. Wir können wohl sagen, daß uns durch diesen doppelten Urkundenschatz, zu welchem Inland und Ausland gleich stark beisteuern, die Möglichkeit gewährt worden ist, die Ereignisse, welche zum Verlust der Selbständigkeit führten, vor unsern Augen gleichsam aufs Neue vor sich gehen zu lassen. Die geheimsten Triebfedern, die feinsten Fäden, in denen sich das Unheil abspinnt, liegen in den Aussagen der handelnden Personen selbst und in den Berichten tief eingeweihter Beobachter jetzt klar und deutlich zu Tage: bis in die kleinsten Einzelheiten wird Alles von verschiedenen Seiten her beleuchtet und dadurch sicher gestellt. Hoffen wir,

---

*) Verzeichniß livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Von C. Schirren. Bd. I. Heft 1. Gedruckt auf Kosten der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. Dorpat 1861. VI und 128 S. gr. 4°.

**) Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert. Aus dem königlichen geheimen Archiv zu Kopenhagen, herausg. von C. Schirren. Dorpat, Karow. 1866. IV und 25 S. 4°.

***) Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Neue Folge, herausgegeben von C. Schirren. Bd. I–V. A. u. d. T.: Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit. Aus dem königlich schwedischen Reichsarchive zu Stockholm. Mit Unterstützung der estländ. literärischen Gesellschaft zu Reval. Reval, Kluge. 1861—65. 8°

†) Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Aus inländischen Archiven herausgegeben von Friedr. Bienemann. Bd. II: 1557—1558. Riga, Kymmel. 1867. XXI und 295 S. 8°.

daß Herrn Schirrens Publicationen aus schwedischen Archiven bald wieder weiterschreiten und daß Herr Bienemann durch die der höchsten Anerkennung werthe Liberalität des Rigaschen Rathes, welche allein das Erscheinen seines Werks möglich gemacht hat, in den Stand gesetzt werde, es in derselben erschöpfenden Weise bis an das Ende durchzuführen. Es dürfte dann nach Abschluß dieser beiden Publicationen kaum irgend ein anderes Land sich rühmen können, über einen bestimmten Abschnitt seiner Geschichte gleich vortrefflich unterrichtet zu sein.

Die Zeit nach dem Jahre 1561 wird leider noch immer viel zu wenig in Angriff genommen: da ist fast noch Alles vom ersten Grunde an aufzubauen. Freilich Darstellungen, wie wir jüngst z. B. eine über einen so ergiebigen Stoff als den Kalenderstreit in Riga erhalten haben, nützen sehr wenig: es gilt ja nicht das Altbekannte, von Gadebusch, Bergmann u. A. in ihrer Weise trefflich Gearbeitete, in neuem Gewande wieder aufzutischen, sondern es gilt die reichen Schätze, welche in Riga und andern Orten der Benutzung harren, mit emsiger Hand zu heben und wissenschaftlich so zu verarbeiten, daß jeder Gebildete mitgenießen und seine Freude daran haben kann. Es giebt keine dankbarere Aufgabe, als vor einem theilnehmenden Publicum von der Geschichte des eigenen Landes zu handeln; um so strenger muß darauf gehalten werden, daß dem Publicum nur reife Producte wissenschaftlicher Studien geboten werden und nicht Pfuscherarbeit.

E. Winkelmann.

Nachtrag zu „Marschall Rosen".

Mit Genugthuung hat man in einem der letzten Hefte der Baltischen Monatsschrift die Lebensskizze eines Mannes gelesen, der unter den bedeutenden Namen kur-, est-, livländischen Klanges in der europäischen Geschichte seinen Platz einzunehmen berechtigt ist. Um den Verdiensten Rosens trotz des Schattens, in den sie durch den größeren Ruhm vieler seiner Zeitgenossen gestellt sind, gerecht zu werden, bedurfte es, wie der Herr Verfasser nachdrücklich betont, neben dem besondern Interesse des Landsmanns, namentlich auch der tiefsten und detaillirtesten Kenntniß der betreffenden Zeitgeschichte. Ohne es nun in dieser letzteren Beziehung mit dem Herrn Dr. v. Holst aufnehmen zu wollen, namentlich aber indem wir einige unter der Hand liegende und doch im vorliegenden Falle erhebliche Hülfsmittel von ihm vernachlässigt finden, erlauben wir uns zu dem von ihm gezeichneten Bilde einige kleine Striche hinzuzufügen.

Herr Dr. v. Holst weiß, daß Rosen 1627 geboren ist; darnach aber findet er ihn „schon sogleich" auf französischem Boden, ohne von dem Ort seiner Geburt, noch von seinen Eltern, noch von seinen frühesten Erlebnissen Kunde zu haben. Und auch die darauf folgenden Angaben über Rosens dienstliche Laufbahn sind so lückenhaft, daß wir uns zunächst zu einer Ergänzung derselben aufgefordert fühlen, die wir vorzugsweise einem der 68 Foliobände des ehrwürdigen und noch immer nützlichen Zedlerschen Universal-Lexicons (1732—54) entnehmen.*)

*) Bd. XXXII. Sp. 879. – Als Quelle dieses Artikels im Zedler wird citirt: Anselme, histoire généalogique de la maison de France avec celle des grands officiers de la couronne, ein Buch, das zuerst 1674 erschien und mehrere Ausgaben erlebte, uns aber leider ebenso wenig zu Gebote steht als: Fleffe, histoire des troupes etrangères au

Conrad v. Rosen, später Graf von Bollweiler und Ettweiler, war der jüngste Sohn Fabians Rosen von Klein-Roop und Raiskum und der Sophie v. Mengden. Er begann seine militärische Laufbahn als Cadet in der Garde der Königin Christine von Schweden. Wegen eines Zweikampfs zum Tode verurtheilt, trat er im Jahre 1651, also 24 Jahre alt, in französische Kriegsdienste, in denen der auch bei Dr. v. Holst erwähnte Reinhold v. Rosen (aus dem Hause Groß-Roop) es bereits (seit 1648) bis zum General-Lieutenant gebracht hatte. Im Jahre 1669 wurde Conrad v. Rosen Colonel zu Pferde; 1674 zeichnete er sich unter Condé in der Schlacht bei Senef aus und wurde Brigadier; 1677 wurde er maréchal de camp; 1678 diente er unter dem Marschall von Crequi in Deutschland, 1682 in Piemont, 1688 als Obercommandirender in Languedoc. 1688 zum General-Lieutenant erhoben, geht er im folgenden Jahre mit Jakob II. nach Irland und erhält von diesem den Titel eines Marschalls von Irland. Nach seiner Rückkehr wurde er mestre de camp général der leichten Reiterei, war unter dem Dauphin in Deutschland, commandirte unter Luxembourg bei Neerwinden (1693) den rechten Flügel und wurde in demselben Jahre Obercommandeur des Ordens des heiligen Ludwig. 1703 ward er Marschall und verkaufte in Folge dessen die Stelle eines mestre de camp für 222,500 L. 1705 (nicht 1704) wurde er Ritter des heiligen Geistordens. — Im Jahre 1660 hatte er sich mit Marie Sophie v. Rosen, ältester Tochter des oben erwähnten Reinhold v. Rosen, vermählt, wodurch, wie es scheint, das Schloß Ettweiler im Elsaß von seinem Schwiegervater auf ihn überging. Er lebte zuletzt auf seinem ebenfalls elsäßischen Schloß Bollweiler. Sein Sohn Reinhold Karl ist der dritte General-Lieutenant aus der Familie Rosen in der französischen Armee gewesen.

Der irländischen Expedition Rosens hat Herr Dr. v. Holst mit keiner Sylbe erwähnt, obgleich sie gewiß zu den „Factoren" zu rechnen ist, aus denen „ein charakteristisches, ein ganz bestimmtes, ein ganz concretes Bild"

---

service de France, Paris 1855, welchem Werke A. v. Richter in seiner Geschichte der Ostseeprovinzen, Th. II, Bd. 2, S. 129, einige Nachrichten über unsern Rosen entlehnt hat. Was über ihn in Gauhens Adels-Lexicon, Bd. 2 Sp. 965 steht, ist aus dem Zedler abgeschrieben, und was Hupels Nord Misc St. 15, 16, 17 S. 166 von ihm wissen, ist wiederum aus Gauhen geflossen. Alle diese Bücher — auch Richter und Hupel — sind von dem Herrn Dr. v. Holst unberücksichtigt geblieben.

des Helden sich zusammenzusetzen hatte. Wir gehen daher etwas genauer auf dieselbe ein.

Jakob II. hatte Ludwig XIV. um Unterstützung bei einem Einfall in Irland angegangen, wo die große katholische Partei der National-Irländer dem vertriebenen Könige noch ergeben war. Ludwig verweigerte eine Armee, sagte aber anderweite Unterstützung zu. Er hatte Lauzun*) versprochen, ihn zum Chef eines etwaigen Hülfscorps, das nach Irland gehen würde, zu machen; aber Louvois, der Lauzun haßte, wußte es für dieses Mal zu hintertreiben, und Rosen erhielt den Oberbefehl über die kleine Hülfsmacht mit der Jakob am 5. März 1689 den Hafen von Brest verließ. Die Größe dieser Macht wird verschieden angegeben. Burnet spricht von 5000 Mann Truppen und wenigen Hülfsgeldern; Macpherson**) giebt 1200 Mann Irländer in französischem Solde und 100 französische Offiziere an; Macaulay***) erwähnt der Irländer in französischem Solde gar nicht und führt als Ausrüstung dieser Expedition an: Waffen und Munition für eine in Irland auszuhebende Armee, gegen 400 Offiziere dieselbe zu organisiren und ca. 112,000 Pfd. St. in Gold. Unter Rosen standen der General-Lieutenant Maumont und der Brigadier Pusignan. Als Botschafter begleitete Jakob der Graf von Avaux, welchen Macaulay den befähigtsten damaligen französischen Diplomaten nennt. In den Händen Rosens und Avaux' lag die Leitung der ganzen Unternehmung. — Am 12. März landete Jakob zu Kinsale und begab sich von dort über Cork nach Dublin. Die Armee, welche sich ihm zu Gebote stellte und die Rosen zu befehligen hatte, war nicht geeignet großes Vertrauen zu erwecken. Es war katholischer Pöbel aus ganz Irland, ohne Disciplin, mit Piken und Knütteln bewaffnet, ohne Verpflegung und daher plündernd und raubend, wo etwas zu finden war. Aber Jakobs Lage war im Ganzen doch günstig. Die drei südlichen Provinzen waren für ihn, nur in Ulster und besonders Londonderry widerstanden die Protestanten noch und es war alle Aussicht vorhanden, daß der gegen sie vorrückende Richard Hamilton den Widerstand bald brechen würde; endlich: die Armee, welche Tyrconnel dem Könige zuführte, war schlecht, aber die Engländer hatten gar keine Armee in Irland.

In dem Feldzuge, der nun eröffnet wurde, spielt Rosen eine ziemlich traurige Rolle. Jakob wurde von seinen Zeitgenossen für einen Mann von

*) Burnet, History of his own time. Vol. IV, pag. 32.

**) Macpherson, the history of Great Britain. I. S. 600 ff.

***) Macaulay, Geschichte Englands (Bülau's Uebersetzung). III. S. 160.

einigen militärischen Talenten gehalten, und auf den Rath Melforts stellte er sich an die Spitze seiner Truppen im Norden. Aber während Melfort, Tyrconnel, Avaux auf die strategischen Entschlüsse Jakobs einen nur zu großen und einander widersprechenden Einfluß übten, hören wir im Kriegsrathe die Stimme des vor Allen dazu berechtigten Rosen fast gar nicht. Jakob fand seine Armee unter Hamilton in der Nähe Londonderrys. Rosen und Maumont werden Hamilton vorgesetzt, und Rosen meinte, der bloße Anblick der irischen Armee würde den Fall Londonderrys herbeiführen. Aber so schlecht die Stadt befestigt war und obgleich der Gouverneur Lundy einen verrätherischen Versuch machte sie zu übergeben, die heldenmüthigen Bürger Londonderrys und ihr selbstgewählter Gouverneur Walker sind in der irischen Geschichte unsterblich geworden. Durch den unerwarteten Widerstand in seinen Hoffnungen getäuscht, begab sich Jakob und mit ihm Rosen zurück nach Dublin. Bald darauf fiel Maumont und Hamilton leitete nun die Belagerung. Da auch er nichts auszurichten vermochte, wurde Rosen wieder an die Spitze gestellt. Am 19. Juni langte er im Hauptquartier an und versuchte durch Unterminiren die Wälle zu sprengen. Aber die Minen wurden entdeckt, sein Vorhaben vereitelt. Macaulay*) erzählt Folgendes: „Nun stieg seine (Rosens) Wuth auf eine wunderbare Höhe. Er, ein alter Soldat, ein Marschall von Frankreich in Hoffnung, in der Schule der größten Generäle gebildet, viele Jahre hindurch an kunstmäßigen Krieg gewöhnt, sollte von einem zusammengelaufenen Haufen von Landgentlemen, Pächtern, Krämern beschämt werden, die nur durch einen Wall beschützt waren, den jeder gute Ingenieur sofort für unhaltbar erklärt haben würde! Er wüthete, er lästerte in einer selbstgemachten, aus allen vom baltischen bis zum atlantischen Meere gesprochenen Mundarten zusammengesetzten Sprache. Er wollte die Stadt bis zum Boden schleifen; er wollte kein lebendiges Wesen schonen; nein, nicht die jungen Mädchen, nicht die Säuglinge an der Brust u. s. w." Er ließ eine Bombe mit einem Schreiben in die Stadt werfen, in dem er drohte, „alle Protestanten, die zwischen Charlemont und dem Meere in ihrem Heimwesen geblieben wären, alte Leute, Weiber, Kinder, viele darunter in Blut und Zuneigung den Vertheidigern Londonderrys nahestehend, in einen Haufen zu sammeln und unter den Wällen der Stadt zu Tode zu hungern. Am 2. Juli wurde diese Drohung ausgeführt.

*) Macaulay, Geschichte Englands. II. S. 220 ff.

Hunderte*) von unschuldigen Protestanten, unter ihnen viele von Jakob mit Schutzbriefen versehen, wurden mit Lanzenspitzen vor das Thor der Stadt getrieben. Als Antwort wurde von den Vertheidigern ein Galgen auf der Mauer errichtet und Rosen aufgefordert, sogleich einen Beichtvater zu schicken, welcher die in der Stadt gefangenen Katholiken zum Tode vorbereiten könnte. Diese, unter ihnen welche von hohem Rang, schrieben an Rosen, erhielten jedoch keine Antwort. Hierauf wandten sie sich an Hamilton. Zwanzig Personen seien in Gefahr, wie Verbrecher zu sterben, und doch könnten sie die Garnison nicht beschuldigen, da sie von derselben mit aller ordentlichen Rücksicht behandelt worden seien.**) Hamilton antwortete, er bemitleide das unglückliche Volk, und kündigte den bedrohten Gefangenen an, sie würden durch ebenso viele Tausende gleich ihnen Unschuldiger gerächt werden. Indessen machte er Rosen Vorstellungen. Vierundzwanzig Stunden lang blieb Rosen unerbittlich, unerweicht selbst durch die Bitten und Thränen irischer Offiziere, die das Geschrei der gepeinigten Weiber und Kinder nicht zu ertragen vermochten. Viele der Unglücklichen kamen um und erst am 4. Juli entschloß sich Rosen, die Ueberlebenden abziehen zu lassen. Der Galgen auf der Mauer ward hierauf beseitigt. „Als die Nachricht von diesen Ereignissen nach Dublin kam,“ sagt Macaulay, „erschrak Jakob, obwohl keineswegs zu Mitleid geneigt über eine Abscheulichkeit, von der die Bürgerkriege Englands kein Beispiel geliefert hatten, und erfuhr mit Mißfallen, daß unter seiner Autorität ertheilte und durch seine Ehre verbürgte Schutzbriefe öffentlich für nichtig erklärt worden waren. Er beklagte sich bei dem französischen Botschafter und sagte mit einer Wärme, welche der Anlaß vollkommen rechtfertigte, daß Rosen ein barbarischer Moskowiter wäre. Melfort konnte sich nicht enthalten hinzuzufügen, daß, wenn Rosen ein Engländer gewesen wäre, er gehenkt worden sein würde.“ Der einzige, der eben so hart war als Rosen und den Unwillen des Königs nicht zu begreifen vermochte, war Avaux. — Indeß wurde Rosen zurückberufen und Hamilton erhielt wieder den Oberbefehl, bis Londonderry nach 4monatlicher Belagerung entsetzt wurde.

Diese That scheint uns hinzureichen, um den „edlen“ Charakter Rosens in Zweifel zu ziehen. Wenn Dr. v. Holst, Macaulay oder irgend ein anderes

*) Nach Anderen mehrere Tausend. Memoires de la dernière Rev. d'Angleterre; par L. B. T., à la Haye 1702. II. S. 518. — S. auch ebendas. S. 515, wo die Proclamation Rosens an die Stadt ausführlich angeführt ist.

**) Ebendas. S. 519.

Geschichtswerk, welches den Krieg in Irland und die von Ludwig XIV. dahin gesandte Expedition behandelt, gelesen hätte, so wäre er sicherlich mit seiner Hochachtung für den Helden seines Aufsatzes sparsamer gewesen als selbst der mit dem Maßstab der „ethischen Anschauungen“ seiner Zeit messende Jakob. — Aber dieser „wilde Livländer“, wie er von Macaulay genannt wird, wurde bald zahm als ihm nicht mehr ein bejahrter Geistlicher und Kirchspielsrector Walker, sondern der alte Herzog Schomberg entgegenstand. Auch Schombergs Truppen waren nicht viel mehr als jene Landgentlemen und Krämer von Londonderry, es waren Landleute, die keine Muskete zu laden, kein Pferd zu lenken verstanden und dabei nichts zu essen hatten. Ihnen gegenüber hatte Jakob 20,000 Mann, doppelt so viel als Schomberg, freilich in nicht viel besserer Lage und Ordnung. Rosen hatte zu diesen Truppen kein Vertrauen und wagte den greisen Helden nicht anzugreifen. Er rieth Jakob, sich zurückzuziehen und auf Verstärkungen aus Frankreich zu warten. Einem Schomberg gegenüber war er langsam, vorsichtig, fast scheint es, ohne Zutrauen zu sich selbst. Es gelang ihm nicht, seine Meinung zur Geltung zu bringen, und es wäre zur Schlacht gekommen, wenn nicht Schomberg derselben ausgewichen wäre. Hier „schwindelte ihm der Kopf“, nur auf dem Kampfplatze selbst war er rasch entschlossen.

Im Frühjahr 1690 endlich schickte Ludwig Hülfe, und zwar auf Bitten Jakobs unter Lauzuns Führung. Rosen und Avaux wurden abberufen und segelten mit der Flotte, die Lauzun gebracht hatte, nach Frankreich zurück. Macaulay hält diesen Wechsel für einen bedeutenden Fehler Ludwigs, da Lauzun ebenso ungeeignet für seinen Posten gewesen sei, als Avaux und Rosen für die ihrigen geeignet, denn diese wären im Stande gewesen, den Kampf in die Länge zu ziehen, was in Frankreichs Interesse lag, während Lauzun nach wenigen Monaten an der Boyne geschlagen wurde. „Wie unsittlich und hartherzig Rosen und Avaux auch waren, Rosen war ein geschickter Befehlshaber und Avaux ein geschickter Staatsmann“ (Macaulay, III. S. 561).

So glauben wir denn das von Herrn Dr. v. Holst dem Charakter unseres Helden gespendete Lob um ein nicht Geringes ermäßigen zu müssen. Es ist verständlich, wenn St. Simon, ein Freund des Marschalls und ein Kind jener Zeit, ihn einen fort honnête homme nennt und zugleich als fort brutal à l'armée et partout ailleurs qu' à table bezeichnet. Die Begebenheit, in Folge welcher Rosen, wie Dr. v. Holst einer handschriftlichen

Quelle entnehmen zu dürfen meint, um sein Leben spielen mußte, hätte ihn schon um so mehr bedenklich machen sollen, als eine so harte Strafe zu einer Zeit, da die strengen Gesetze Louvois' gegen das Marodiren noch nicht erlassen waren, für die Größe des Vergehens spricht. Hält doch selbst St. Simon diese Begebenheit für nicht ganz verträglich mit Rosens gutem Adel. Auch eine von Richter nach Fiessé mitgetheilte Anekdote zeugt für eine außerordentliche Härte in Rosens Charakter, wiewohl es möglich ist, daß er durch die Umstände gezwungen war so zu handeln, wie erzählt wird. Als nämlich sein Regiment die Garnison Metz verlassen sollte, hätten sich die Offiziere dessen geweigert, bis der rückständige Sold ausgezahlt werde. Sofort läßt Rosen das Regiment aufreiten, wiederholt vor der Fronte dem Hauptmann der ersten Compagnie den Befehl, und als dieser den Gehorsam verweigert, zieht Rosen das Pistol und erschießt ihn auf der Stelle. Die übrigen Hauptleute gehorchen und das Regiment zieht ab.

Rosen war allerdings ein tapferer Haudegen, aber seine sonstigen militärischen Fähigkeiten scheinen die eines guten Reitergenerals nicht überstiegen zu haben und seine von St. Simon wiederholt hervorgehobene List scheint nicht weiter als bis an die Grenze der Hofintrigue und der Schmiegsamkeit gegenüber fürstlichen Eigenthümlichkeiten oder Launen gereicht zu haben. Er verstand es, sich mit den Ministern und Generälen auf guten Fuß zu setzen, sie bei seiner Tafel gut zu unterhalten und angesehene Leute durch erwiesene Dienste zu verbinden, wie er denn z. B. den Herzog von St. Simon (dem wir das Meiste zu Rosens Charakterschilderung verdanken) Jahre lang sein Haus in Straßburg bewohnen ließ. Er war ein willfähriger, bequemer Untergebener, nicht gar zu scrupulös in Rücksicht seiner militärische Ehre,*) freigebig und gutmüthig gegen seine Freunde. Er war roh und ungebildet, wie ein solches Kriegerleben des 17. Jahrhunderts es nicht anders erwarten läßt; aber er war mehr als roh, er konnte auch gefühllos grausam sein.

Marschall Rosen bleibt eine bemerkenswerthe Erscheinung unseres Landes; aber das landsmannschaftliche Interesse darf uns nicht verführen, ein, wenn auch noch so concretes, doch historisch unwahres Bild von ihm zu malen.

Ernst von der Brüggen.

---

*) Siehe zwei Beispiele davon bei St. Simon Mémoires, I, pag. 138, in der bei L. Hachette, Paris 1865, erschienenen Ausgabe.

Correspondenz.

Aus Estland.

Sie wünschen Mittheilungen über die Wirksamkeit der Landgemeindeordnung in Estland; doch dürfte der Zweifel am Platz sein, ob es dazu nicht noch zu frühe ist. Denn um über die Wirksamkeit einer neuen Ordnung der Dinge referiren zu können, genügt noch nicht, daß sie äußerlich eingeführt ist und die entsprechenden Organe ins Leben gerufen worden sind, diese Organe müssen auch functionirt, sich in den wichtigsten Zweigen der neuen Amtsthätigkeit gerirt haben. Das könnte bis jetzt aber in gewissem Sinn nur vom Gemeindegericht gesagt werden; die eigentlich ständischen Organe der Gemeinde, der Vorstand und der Ausschuß, sind zwar auch in Thätigkeit, doch liegt noch kein Abschluß über ihre administrative Thätigkeit vor, noch fehlt es an Berichten über die Verwaltung der Magazine und Gebietsladen, und erst wenn diese zum Schluß des Jahres werden eingelaufen sein, wird sich ein Urtheil fällen lassen, wie die Selbstverwaltung gelungen ist und ob die mannigfach sich äußernden Befürchtungen über rasche Verwirthschaftung des Gemeindevermögens theilweise Berechtigung hatten oder nur zu den bei jeder Aenderung bisheriger Gewohnheiten unvermeidlichen Lucubrationen gehören. Bis jetzt hat man sich meist nur mit Eindrücken abzufinden, wie sie durch die persönliche Haltung der Betheiligten, insbesondere die größere oder geringere Sicherheit, mit welcher sie die neuen Functionen anfassen, hervorgerufen werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Eindrücke vielfach recht günstige waren. Die äußere Haltung bei den Wahlen ließ meist nichts zu wünschen übrig, obwohl von einem Verständniß für die Bedeutung des neuen Gesetzes oder gar von gehobener Stimmung oder nur Befriedigung nicht viel zu spüren war. Die neuen Gewalten traten geräuschlos ins Leben, und auf den Gütern wo schon früher die Gutsherren die Gemeindepolizei gelehrt

hatten, hinter dem rothen Tisch und dem Gerichtsspiegel förmliche Sitzungen zu halten, und wo der Schulmeister den Protokollführer zu machen pflegte, änderte sich auch wenig weder in den Ansprüchen an den Säckel der Gemeindeglieder noch in dem äußern Apparat der Gemeindeverwaltung. Das wichtigste unmittelbar greifbare Ereigniß blieb dort, daß neben dem Gemeindeältesten im Gemeinderichter ein zweiter Stern erster Größe aufloderte.

Mehr Bewegung machte sich dort geltend, wo Gemeinden mit einander verschmolzen wurden, eine Bewegung die sich aber als unruhige Rathlosigkeit charakterisirte, wenn wie häufig geschah, die eben erst eifrig angestrebte und publicirte Vereinigung alsbald Reue hervorrief und nach kurzer Frist wieder Trennung des eben Zusammengelegten verkündet wurde. Besonders wirkte das gemeinschaftliche Loosesziehen bei der Rekrutirung in diesem Sinn auflösend oder doch Schwierigkeiten bereitend. Ein Kirchspiel (Simonis in Wierland) war bestimmt in Beziehung auf Vereinigung von Gemeinden eine hervorragende Rolle zu spielen. Der energische Trieb der Gemeinden von zehn zum Theil recht großen Gütern sich zu einer alle umfassenden Gemeinde zusammenzuthun, hatte offenbar noch andere Motive zum Grunde als die der administrativen Zweckmäßigkeit; denn obgleich der gemeinsame Gemeindeälteste vier Gehülfen bekam, sind doch manche recht namhafte Güter ohne eine Polizeiautorität in ihren eigenen Grenzen geblieben. Bei dem agitatorischen Hintergrunde, den dieser Vereinigungsdrang hatte, war es gewiß sehr richtig, ihn gewähren zu lassen, um ihn in die Schule der praktischen Erfahrungen zu schicken. So hat sich denn bereits eine größere im Centrum belegene Gemeinde wieder abgetrennt und sollen den Gemeinden mit vollen Magazinen die neuen Brüder mit leeren Magazinen recht unbequem mit ihren Zumuthungen sein.

Nur in einer Gemeinde ist die neue Landgemeindeordnung zur Zeit nicht eingeführt worden, in der vorherrschend aus Schweden bestehenden der Insel Worms. Mit derselben starren Zähigkeit, welche diese Virtuosen des passiven Widerstandes allen Neuerungen entgegensetzen, wünschen sie sich auch dieser neuen Wohlthat zu erwehren.

Wenn oben der äußern Haltung bei den Wahlen lobend gedacht ward, so paßt nicht gleich uneingeschränktes Lob den Wahlresultaten. Aus allen Gegenden des Landes hört man bald die vernünftigen Wahlen loben, bald die unvernünftigen bedauern. Es ist vielleicht vergönnt zu hoffen, daß die letzten die Minderzahl bilden. Ein Correspondent der Revalschen Zeitung

aus Jerwen fand in diesem bunten Durcheinander den Beweis, daß Einfluß der Gutsbesitzer mittelst unparteiischer Handhabung alles Weltlichen und Einfluß der Seelsorger in den Grenzen des Kirchlichen von der größten Wichtigkeit ist und sein wird. Da und nur da, wo bei den Nationalen ein Vertrauen in beiderlei Richtung festen Fuß gefaßt, habe die neue Gemeindeordnung rasches Verständniß gefunden, praktisch guten Fortgang gehabt und sei keine zu frühe Mündigkeitserklärung gewesen. Das hat ohne Zweifel insofern seine Richtigkeit, als ein vernünftiges Vertrauen, genährt durch die Gewohnheit immer nur dem Rechtssinn und praktischen Verstand zu begegnen, sowie durch lebendige Eindrücke von der sittlichen Hoheit und Kraft des Christenthums und durch persönliche Werthschätzung seiner Verkündiger, wohl die geeignetste Geistesverfassung ist, sich zur Selbständigkeit vorzubereiten und in das Verständniß des Lebens hineinzuwachsen. Doch liegt in diesen guten Beziehungen der Gemeinde zu den Gutsherren und Predigern an sich noch keine Garantie dafür, daß der erste Wahlact gelingen muß; denn der schlichte und rechte Sinn ist nicht immer mit politischer Einsicht verbunden, und von persönlichem Einfluß eines Gutsbesitzers oder Predigers wird wohl nirgends bei den Wahlen haben die Rede sein können. Andrerseits muß nicht übersehen werden, daß schon vor Einführung der Landgemeindeordnung das Maß der Selbstverwaltung der Gemeinden factisch ein sehr verschiedenes war. Es war häufig schon früher üblich, daß Gebietsladen und Magazine fast ganz in der Verwaltung der Gemeindebeamten waren und man hatte dabei gute aber auch schlechte Erfahrungen gemacht.

Daß die Mündigkeitserklärung noch weit davon entfernt ist, alle Gemeinden wirklich mündig gemacht zu haben, ist freilich eine kaum zu bestreitende Thatsache. Es ist nicht genug, obgleich schon recht viel, wenn die Gemeindebeamten einen männlichen Geschäftssinn und die nöthige Redlichkeit besitzen, es bedarf auch noch der Routine und eines gewissen Kanzelleigeschicks, um die aufgetragenen Geschäfte zu bewältigen, und dieses wird wohl erst mit der Zeit erworben, der gute Rath und die Hülfe des Gutsherrn noch längere Zeit in Anspruch genommen werden müssen. Wie es scheint haben z. B. dieses Jahr die Gutsherren nach wie vor die Umschreibungslisten angefertigt, obwohl dieses jetzt Verpflichtung des Gemeindeältesten ist.

Am übereinstimmendsten scheinen alle Mittheilungen darüber, daß die neuen Gemeindegerichte einen guten Eindruck machen. Das gilt besonders

der Haltung, der Sicherheit und dem mehr oder weniger gesunden Sinn mit welchem Recht gesprochen wird, weniger der Energie, mit welcher der Rechtsspruch ausgeführt oder liquiden Ansprüchen zu ihrem Recht verholfen wird. Von der Leibesstrafe wird höchst selten Gebrauch gemacht; doch hört man hie und da von einem „vernünftigen“ Gemeinderichter, welcher noch viel vom heilsamen Schrecken hält und solide calculirt, daß durch gleich Anfangs eingeflößten gründlichen Respect nachher viele Unannehmlichkeiten vermieden werden können. Die Protokollführung wird wohl noch längere Zeit zu schaffen machen, was freilich um so weniger auffallen kann, als eine häufige Erfahrung beweist, daß selbst tüchtig gebildete Leute kein ordentliches Protokoll zu Stande bringen. Um so mehr verdient Anerkennung, daß man zuweilen auf sehr gute gemeinderichterliche Protokolle stößt. Im Allgemeinen dürfte das Mißverhältniß von Leistung und nöthiger Forderung besonders in Justizsachen um so mehr hervortreten, je straffer bei der bevorstehenden Umgestaltung der ländlichen Justiz die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes von den vorgesetzten Behörden gleich Anfangs verlangt werden sollte. An Nullitäten und Formwidrigkeiten wird es nicht mangeln; man muß in Betreff der nöthigen Formalien sich auf eine längere und mühsame Schulzeit gefaßt machen. — Von den Ausschüssen und ihrer Thätigkeit ist noch wenig zu hören gewesen.

Fassen wir zusammen, was bisher geschehen ist, so kann man eben nur sagen, daß zunächst die Cadres formirt worden sind, in denen sich die weitere Entwickelung unseres Volks zu einer selbständigen sich selbst verwaltenden Gemeinde zu vollziehen haben wird. Möge nur Zeit gegeben werden zum wirklichen Einleben, ehe ein weiterer Ausbau begonnen wird, wie er ja vielfach denkbar ist, namentlich wenn die bisherige Grundidee — die aus der solidarischen Verhaftung für Staatsleistungen hervorgehende Personalgemeinde — mehr und mehr verlassen werden sollte. Möge namentlich die geistige Atmosphäre, in welcher dieses Wachsthum des jungen Gemeindeorganismus vor sich gehen soll, rein erhalten werden von allem, was geeignet ist den Rechtssinn des Volks zu verwirren und seine Hoffnungen auf Anderes zu stellen als die tüchtige Arbeit an sich selbst und seinem Vermögen. Die neue Gemeindeordnung ist ein gesunder und fruchtbarer Gedanke und eine rechtzeitige heilsame Maßregel gewesen. Um so mehr bleibt es zu bedauern, daß der reine Geschmack an dem wirklich Befruchtenden derselben durch allerlei büreaukratisches Beiwerk verleidet wird. Nennen wir hier nur die Fünf-Klassentheilung und die Gemeinderolle.

In der Apologie der Gemeinderolle, welche Ihr Augustheft brachte, wird begütigend hervorgehoben, daß es früher in Livland gesetzlich nicht weniger als zehn Klassen gab, über welche sämmtlich rubrikenreiche Klassenverzeichnisse geführt werden mußten, worunter das Lostreiberverzeichniß allein zwanzig Rubriken enthielt. Das ist zwar piquant genug, aber doch ein schwacher Trost für uns Estländer, die wir früher nur zwei Klassen in unserem Gesetzbuch kannten und zwar ohne alle Rubriken, ein um so schwächerer, als wir Estländer überhaupt noch weniger reine Freude am Systematisiren und Tabelliren haben dürften als unsre lieben Nachbarn. Man sollte übrigens meinen, daß nicht sowohl die ehemaligen zehn Klassen Livlands, sondern das innere Bedürfniß der Maßstab für die Klassentheilung sein sollte. Legt man auch an die terminologische Bedeutung der „Klasse" hier nicht den Maßstab wie bei den beschreibenden Naturwissenschaften, so dürfte doch das Wort immer nur da in Anwendung kommen, wo scharfe Abgrenzungen in den Rechtsverhältnissen der „Klassificirten" bezeichnet werden sollen. Selbst Verschiedenheiten der Rechtsbefugnisse, wie sie durch momentane andersartige Situation gegeben sind, rechtfertigen eigentlich die Bezeichnung Klasse noch nicht, so daß selbst die einfache Klassentheilung der estländischen Bauerverordnung in Pächter und Dienstboten eine ganz überflüssige war. Wo der Ausdruck wirklich begründet gewesen wäre, da fehlt er gerade, d. h. zur Unterscheidung der Gemeindeglieder, die dem Bauerstande angehören, von denen, welche mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeindeverband aufgenommen sind. Vergleiche man nur die bäuerlichen Verhältnisse mit andern Lebenskreisen, um zu prüfen, ob zu viel gesagt ist. Von viel tiefer einschneidender Bedeutung ist die jedesmalige rechtliche Verbindung von Person und Rittergut in den Ritterschaften in Beziehung auf Betheilung am Rechtsleben der Corporation als in der Bauergemeinde die Qualification als Pächter oder Eigenthümer von Gesindestellen, — und doch würde es Niemandem einfallen, besondere permanente Verzeichnisse zu führen über die besitzlichen Mitglieder der Ritterschaften und besondere über die unbesitzlichen, noch viel weniger würde man sie als verschiedene Klassen trennen. Zwar wollen wir uns daran gewöhnen, den Rechtsunterschied, welcher den Einen gestattet, sich mit Virilstimmen an der Gemeindeversammlung zu bethätigen und den Andern nur durch gewählte Repräsentanten, als hinreichendes Motiv für die Klassentheilung gelten zu lassen; aber auch dann käme man nur auf zwei Klassen: auf die Pächter und Eigenthümer einerseits

und die, welche es nicht sind, andrerseits. Was motivirt nun die weitere Unterscheidung von Pächtern und Eigenthümern als verschiedene Klassen? der verschiedene titulus possidendi dem doch gar kein Unterschied in der Rechtsstellung entspricht? oder wollte man einen Rangunterschied schaffen? Was die Unterscheidung der Hofsknechte von den Gesindesknechten? Wir haben hier eine Klassificirung von Menschen auf Grundlage der socialen Verschiedenheit anderer Menschen, von denen sie Lohn und Brod haben! Verschiedenheit der Interessen waltet nicht ob, nicht einmal im Vergleich mit den selbständigen unansässigen Mitgliedern. Zudem sind die Grenzen schwierig festzusetzen und ewig fluctuirend. Hält der Hofsknecht eine Kindermagd, so ist diese doch nicht Mitglied der Hofknechtsklasse; soll sie unter den Gesindesknechten notirt werden? oder der Gemeindearme unter den selbständigen Mitgliedern? Der Lostreiber, der beim Hofe tagelöhnert, gehört zwei Klassen an, der Buschwächter, der für sein Land noch Pacht zahlt, deßgleichen, und solche Schwierigkeiten giebt es eine Menge. Das Analogon in der Ritterschaft würde sein, wenn man die besitzlichen Mitglieder in folgende Klassen theilen wollte: a) die Eigenthümer, b) die Pfandbesitzer alten Rechts, c) die Pfandbesitzer neuen Rechts, d) die adligen Arrendatoren, — und die nicht besitzlichen in solche: a) welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, b) welche von ihren Zinsen leben, c) die im Staatsdienst stehen, d) die Militairs u. s. w. Jedermann würde sagen, daß man mit solchen Klassenabtheilungen, die nicht organisiren sondern nur spalten, das Gebiet des Curiosums betrete. Weßhalb sollen denn bäuerliche Verhältnisse so ganz anders beurtheilt werden, grade wo es gilt sie zu emancipiren und sie auf die Höhe anderer Lebenskreise zu stellen? Die zehn livländischen Klassen dürften früher, ehe das Princip der freien Arbeit verkündet war, und als jeder, der nicht Pächter oder Dienstbote war, gemaßregelt werden konnte und jeden Dienst annehmen mußte der ihm angewiesen wurde, mehr am Platz gewesen sein als jetzt die fünf der Landgemeindeordnung. Man hat vielleicht an Zukunftsentwickelungen gedacht und den einst hervortretenden besondern Interessen freie Bahn zur gesonderten Vertretung machen wollen. Aber einmal dürfte es wohl ein richtiges Axiom sein, bei der Gesetzgebung sich vorzugsweise an die gegenwärtigen Bedürfnisse zu halten, und sodann wäre mit einem allgemein gehaltenen Paragraphen, welcher nach dem Vorgange mehrerer ausländischer Gemeindeordnungen, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Zusammenthun besonderer Gruppen zu engeren Vereinen für zulässig erklärt hätte, der nöthige Spielraum

beschafft worden, z. B. für Gewerbevereine, landwirthschaftliche Vereine, Ent- und Bewässerungsgesellschaften, Lesevereine und wie sie alle heißen mögen, die natürlich ihre Mitglieder aus allen jetzigen Klassen hätten beziehen können. Selbst wo die wirthschaftlichen Interessen differiren, was hier in Betreff der drei letzten Klassen nicht der Fall ist, scheint doch ohne weiteres gesonderte politische Vertretung noch nicht hinreichend motivirt.

Es dürfte hervorzuheben sein, daß der Text der Landgemeindeordnung, obzwar in der Anmerkung 2 zu § 8 die fünf Klassen sub a, b, c, d, e aufgeführt werden als solche, welche das Recht gesonderter Versammlungen haben, weder im § 6 noch im zweiten Absatz des § 9 die Voraussetzung wach rief, daß diese drei Klassen je ihre aparten Delegirten wählen sollten. Diese Unterschiede vollziehen sich erst in der Vollzugs-Instruction und der im betreffenden Schema gegebenen Ausgestaltung der Gemeinderolle.

Wir stehen nicht an zu erklären, daß unserer Ansicht nach die Gemeinderolle unter den obwaltenden Umständen keinem wirklichen Bedürfniß entspricht. Ueber eins kann ja kein Zweifel sein, daß eine jede Gemeinde ein öffentliches Document besitzen muß, in welchem alle zur Zeit der Abfassung ihr Angehörigen aufgezeichnet sind. Dazu liegt die Nothwendigkeit in dem Bedürfniß des Nachweises über die ständische Zugehörigkeit im Allgemeinen, sowie über die Zugehörigkeit zur Gemeinde, sei es um der Ausübung des Rechts oder der Pflichten willen, wegen Heimatsrecht und Versorgungsanspruch oder Steuerpflicht, Rekrutenleistung, Versorgungspflicht u. s. w. Eine solche Urkunde muß mit solcher Zuverlässigkeit angefertigt werden, daß sie eine publica fides zu gewähren vermag; sie muß handlich eingerichtet und zum Nachschlagen bequem sein. Das besitzen wir an der allerdings sehr verbesserungsfähigen Revisionsliste. Es heißt zwar, sie sei auf den Aussterbeetat gesetzt. Das mag sein, aber jetzt existirt sie noch. Man mag die Urkunde, die sie dereinst ablösen wird, Gemeinderolle nennen, man mag ihr im Wesentlichen die Rubriken der gegenwärtigen Gemeinderolle geben — was namentlich in Betreff der Geburtstage, wenn sie auf Kirchenbuchnotizen beruhen, eine höchst erwünschte Verbesserung wäre — aber darüber kann man sich doch kaum täuschen, daß die jetzige Gemeinderolle noch lange nicht reif ist, die Revisionsliste zu ersetzen. Dazu fehlt es ihr an Zuverlässigkeit und Handlichkeit.

Abgesehen von den schon oben angedeuteten Competenzconflicten zwischen den verschiedenen Klassen, beruhen die Angaben des Alters und der Geburtstage doch meist auf den Angaben der Gemeindebeamten, die

sich vorher nach denselben bei den einzelnen Familien erkundigt haben. Wie unsicher diese Angaben sind, davon konnte man sich nur zu bald bei Anfertigung der Gemeinderolle überzeugen. In den Altersangaben kamen Differenzen bis 10 Jahre vor, die aus der Revisionsliste zurechtgestellt werden mußten; die Geburtstage sind meist nur phantasirt; die Esten legen überhaupt wenig Werth darauf ihre Geburtstage zu behalten, und zudem ist ihre Art das Datum zu berechnen mehr noch die im Mittelalter geläufige, nämlich nach so und so viel Tagen vor oder nach einem Kirchenfest oder einem landwirthschaftlich hervorragenden Kalendertage. Es war sehr bezeichnend für den Werth der Geburtstagsangaben, daß ein Gemeindebeamter, der ein keineswegs einfältiger Mensch ist, als er bei Anfertigung der Gemeinderolle vom Gutsherrn aufgefordert wurde, seinen Geburtstag zu nennen, in Verlegenheit gerieth und beharrlich auf die Notizen des Schreibers verwies, der diese Notiz im Augenblick nicht finden konnte. Er selbst wußte das Datum nicht, und natürlich auch sonst niemand, man war aber über einen bestimmten Tag übereingekommen, und den hatte er wieder vergessen. Man wird vielleicht fragen, warum diese Angaben nicht dem Kirchenbuch entnommen wurden? Als Antwort sei hier der Ausspruch eines unserer tüchtigsten Prediger angeführt, daß die Extrahirung sämmtlicher Geburtsangaben für die 8—9000 Seelen seines Kirchspiels ihm eine ununterbrochene mehrmonatliche anstrengende Arbeit kosten würde. Dagegen ließe sich freilich anführen, daß in manchen (vielleicht kleineren) Kirchspielen, wo die Prediger die Kirchenbücher nach Gütern gesondert führen, es möglich geworden ist, die Kirchenbuchangaben zu beschaffen; doch müßten dazu eben die meisten Kirchenbücher erst umgeändert werden. Auch ist eine solche Arbeit, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß sie das erste Mal am größten ist, als jährliche Ergänzung immerhin lästig genug.

Die Gemeinderolle entbehrt aber auch der Handlichkeit. Zunächst könnte sie von der Revisionsliste adoptiren, dem weiblichen Geschlecht die Seite rechts anzuweisen; ferner aber fehlt es ihr durch die verschiedenen Klassen an aller Uebersicht. Eine gute Gemeinderolle oder Revisionsliste müßte in alphabetischer Reihenfolge der Familien alle Angehörigen je eines Standes vorführen und zwar ohne Klassenabtheilungen, diese könnten ja allenfalls in eine der Rubriken verwiesen werden. So bekäme jedes Gemeindeglied seine feste Stelle und wäre leicht aufzufinden. Ein solches Document müßte mit Unterstützung zuverlässigerer Arbeitskräfte, als die

Gemeindebeamten und Schreiber zur Zeit noch bieten, in längeren Perioden wieder neu angefertigt werden; die jährlichen Ab- und Zuschreibungen über welche der Nachweis ohnehin vorhanden ist, wären einzig und allein im Anhang beizufügen. Es würde ein 15—17jähriger Zeitraum genügen, da bei dem entsprechenden Alter gewöhnlich die Betheiligung an der Steuerlast beginnt, wenn nicht die Schulverhältnisse eine kürzere Frist wünschenswerth machten, etwa eine 10jährige, weil der Schulbesuch mit 10 Jahren gewöhnlich seinen Anfang nimmt.

Das Räthsel, wie die Gemeinderolle fortgeführt werden soll, ohne jedesmal neu angefertigt zu werden, ist trotz allen Berathungen darüber noch nicht gelöst. Es ist Thatsache der Erfahrung, daß in Estland viele im October mühsam angefertigte Gemeinderollen schon Mitte November zu den Wahlen unbrauchbar waren, weil an vielen Orten die Dienstwechsel zu Martini stattfinden, und eine Menge Individuen in den Klassen der Hofs- und Gesindesknechte, sowie der selbständigen unansäßigen Mitglieder hier abzustreichen, dort zuzuschreiben gewesen wären. Welches öffentliche Document verträgt aber eine solche Kladdenbehandlung?

Und cui bono? In der bereits citirten Apologie der Gemeinderolle geht der Gedanke überall durch, als würden sämmtliche Functionen des Gemeindelebens erst durch die Gemeinderolle ermöglicht: Wählen, Versorgen, Steuern zahlen und vertheilen ꝛc., als müßte ohne dieselbe überall Incorrectheit und leidiger Aufenthalt entstehen. Wir erlauben uns entgegengesetzter Ansicht zu sein. Alle diese Functionen werden vor sich gehen auf Grund des Gesetzes, wie sie auch bisher ohne die unzuverlässige Gemeinderolle auf Grund des Gesetzes, wo nöthig unter Benutzung der Revisionsliste und etwaiger Ergänzungen aus dem Kirchenbuch von statten gingen. Nicht die Notirung in der Gemeinderolle, sondern die Thatsachen, welche notirt werden sollen, begründen die entsprechenden Rechte und Pflichten, sie können nicht notirt werden, wenn sie nicht schon anderweitig erweislich sind, sie bedürfen daher der Notirung auch nicht, um wirksam zu sein. Es scheint in der That, als wenn die Vorstellung von den Dingen des praktischen Lebens, so zu sagen die Fühlung an den Dingen, je nach den Lebensgewohnheiten ganz verschieden sei. Wer viel in Kanzelleien und Behörden gearbeitet hat, entwickelt ein wachsendes Actenbedürfniß; das quod non est in actis, non est in mundo wird immer mehr Ausdruck seiner Anschauungsweise. Dem praktischen Menschen dagegen scheint es höchst verwunderlich, daß die Dinge erst dann für existent gelten

sollen, wenn sie hübsch ordentlich nach irgend einer systematischen Ordnung irgendwo aufgeschrieben und rotulirt sind. Bei ihm beruht die Handhabung der praktischen Dinge vorzugsweise auf unmittelbarem Wissen und auf Notorietät. Da man es hier aber grade mit solchen Praktikern zu thun hat, denen das Schriftliche, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, mehr Verwirrendes als Klärendes hat, so dürfte der Wunsch wohl motivirt sein, wenn ihnen für ihre einfachen Allen bekannten Verhältnisse nicht mehr zugemuthet würde, als in viel höher entwickelten Verhältnissen genügt. Zu den Landtagen unsrer Ritterschaft pflegen jedesmal die Kreislisten von den Kreisdeputirten angefertigt und vor der Anwendung öffentlich verlesen zu werden, so daß jeder seine Reclamationen anbringen kann; ohne „Rolle" stützen sich die Kreisdeputirten auf ihre Orts- und Personenkenntniß. Nach diesen Listen wird zu den Abstimmungen abgerufen. Wie verwirrend würde es sein, wenn auf denselben auch die Gemahlinnen, die Fräulein Töchter und alle die lieben Söhne der Stimmberechtigten mit verzeichnet wären, wie es in der That in der Gemeinderolle der Fall ist. Schon bisher pflegte man zu jedem neuen Termine der Abgabenvertheilung Verzeichnisse der betheiligten Bauergemeindeglieder anzufertigen und allen Reclamationen Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Dasselbe wird bei den Wahlen geschehen müssen, wie ja auch die Rekrutenloosungspraxis die Aufrufsliste kennt. So ist es natürlich und einfach, und da die Verhältnisse eines jeden irgend einer Gruppe von Genossen immer bekannt sind, auch ausreichend. Dazu bedarf es aber keineswegs des Ballasts obligatorischer fortlaufender Notirungen über jeden Wechsel im Hofs- oder Pächterdienst u. dgl. Irrthümer in Betreff längere Zeit auswärts Lebender können auf dem bekannten praktischen Wege ebenso leicht und besser zurecht gestellt werden als durch Gemeinderollen, die vermuthlich selbst eine ergiebige Quelle von Irrthümern sein werden.

Am wenigsten scheint uns in der Apologie der Vergleich mit dem Hypotheken- und Corroborationswesen ein glücklicher zu sein. Hier culminirt der Formalismus des Rechts und zwar mit Nothwendigkeit, weil mit dem Act des Zuschreibens selbst verschiedene Rechte neu entstehen oder ihre Beweiskraft erhalten, während die Gemeinderolle nur bezwecken kann ein treues Spiegelbild des Vorhandenen zu sein. In den Hypothekenbüchern pflegt jedes Grundstück ein oder mehrere Folios zu haben. Will man aber alle Veränderungen in der Lebenslage eines Individuums, so weit sie von Einfluß auf seine Klassenstellung sind, wiedergeben, so müßte

man bald allen erwachsenen Personen auch aparte Folios anweisen, um sich nicht in den vielen nachträglichen Correcturen und Abstrichen völlig zu verirren und zu verwirren. Eine complicirte Buchführung geht aber nun einmal über die Fähigkeiten unserer Gemeindevorstände und würde abermals ein todter Buchstabe sein. Die ohnehin nicht fehlende Aufbewahrung aller fortlaufend einkommenden Documente über die Ab- und Zuschreibungen wird neben der Revisionsliste vollkommen zur Orientirung genügen.

Doch eilen wir zum Schluß. Soll je auf die Landgemeindeordnung das Wort Louis Philipps angewendet werden können: la charte sera désormais une vérité, so wird freilich immer die entsprechende Tüchtigkeit der Gemeinden die Hauptvorbedingung bleiben; dieses Ziel aber wird gewiß um so eher erreicht werden, wenn vereinfacht wird, was Vereinfachung zuläßt, und wenn die Gemeinden möglichst vor unfruchtbarer Vielschreiberei bewahrt werden, da es zur Zeit gewiß noch sehr fraglich ist, ob sie sobald alle befähigt sein werden ohne fremde Hülfe die nach der neuen Ordnung der Dinge ihnen obliegenden nothwendigen Schreibereien zur gehörigen Zufriedenheit der Aufsichtsbehörden zu bewältigen.

Notiz.

Mehr als einmal ist an dieser Stelle ausgesprochen worden, daß wir uns von jeder Polemik mit den Tagesblättern, mögen dieselben nun cis- oder transnarvanischen Ursprungs sein, grundsätzlich fern halten. Und wenn wir dennoch dann und wann mitten in den Lärm des Tageskampfes ein Wort hineingesprochen haben, so geschah es nicht in dem Glauben, daß es uns gelingen könnte die erhitzten Parteien zu besänftigen oder dem Kampf eine andere Richtung oder endlich der Waffenführung eine veränderte Methode zu geben. Gewöhnlich waren die Auslassungen der Tagespresse uns dann nur eine Veranlassung, die wir benutzten, um unsere Gedanken und Betrachtungen an dieselbe zu knüpfen. So auch heute, wo uns ein Artikel der Moskauer Zeitung — in der Nr. 222 — dazu treibt unsere Leser auf ein Buch aufmerksam zu machen, das wohl nur bei sehr wenigen von ihnen zu finden sein dürfte.

Bekanntlich hat die Moskauer Zeitung vor geraumer Zeit sich in einer kurzen Notiz sehr scharf über die ~~im März~~ dieses Jahres in den livländischen Städten stattgefundene Volkszählung hinsichtlich der Bestimmung der Nationalität ausgesprochen. Diese Notiz gab dem Secretair des livländischen statistischen Comités Veranlassung in einer Zusendung an die Redaction der beiden Blätter an der Moskwa sowohl wie an der Düna sich über die Principien auszusprechen, die das statistische Comité bei Ausarbeitung der Zählungsinstruktion, sowie bei mündlicher Instruirung der an der Zählung betheiligten Personen befolgt hat. Indem die Moskauer Zeitung diese Zusendung abdruckt, glaubt sie derselben einen Leitartikel vorausschicken zu müssen, in dem sie nichts mehr und nichts weniger behauptet, als daß die Bestimmung der Nationalität der livländischen Städtebewohner nach ihrer Familiensprache eines jener illoyalen Manoeuvres

sei, mit welchen der kleine Haufe baltischer „Intriganten“ sein Spiel treibe, eine Erfindung, deren vollständige Unbrauchbarkeit überdies die angeführten Beispiele der fast ausschließlich französisch sprechenden Petersburger Aristokraten und des die deutsche Sprache verachtenden und sich bei seinen Productionen des Französischen bedienenden Königs Friedrich II. von Preußen, beweisen sollen! Was nun diese beiden Beispiele anbetrifft, so bilden sie im Völkerleben so höchst selten vorkommende Ausnahmen, daß eine statistische Erforschungsmethode, die zu ihrer Voraussetzung doch nur die regelmäßigen Erscheinungen des Völkerlebens haben kann, durch sie mit Nichten widerlegt wird. Die Statistik setzt bei Fixirung einer Person in ihrer Nationalität voraus, daß eine bestimmte Nationalität vorhanden sei; wo sich daher nationale Uebergänge oder Mischungen vorfinden, da muß ihr Apparat, der auf Fixirung bestimmt zu unterscheidender Größen gerichtet ist, seinen Dienst versagen. Daß dieses übrigens viel seltener vorkommen wird, als die Moskauerin annimmt, glauben wir mit Sicherheit behaupten zu können; denn auch die am wenigsten nationale Aristokratie, mag sich auch immerhin im Umgang eine fremde Sprache gebrauchen, wird im engeren Kreise der Familie, in den Beziehungen der Ehegatten, der Eltern und Kinder, in den ernstesten und freudigsten Situationen, die das Herz bedrücken oder erheben, sich doch immer der National- oder, wie wir Deutschen sagen, der Muttersprache bedienen.

Die oben erwähnte Schrift, auf die wir glauben aufmerksam machen zu müssen, ist die auch als Separatabdruck erschienene Abhandlung Richard Böckhs „Ueber die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität“ in dem dritten Heft des vierten Bandes der „Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft“. Je unverdächtiger der als Statistiker einen ehrenvollen Ruf genießende Verfasser der Conspiration mit den baltischen Intriganten ist, desto mehr Gewicht dürften seine Worte in den Augen eines besonnenen Kritikers haben. Derselbe constatirt zuvörderst die beiden in der Wissenschaft sowohl wie in der administrativ-statistischen Praxis zu Tage getretenen Richtungen, von denen die eine bei Volkszählungen das Moment der Nationalität gar nicht feststellen will, während die andere dieses für den socialen sowohl wie staatlichen Zustand wichtigen Momentes nicht entrathen zu können meint. Die erstere findet ihre Vertreter gewöhnlich in solchen Staaten, deren Genossen eine compacte nationale Einheit bilden, für die es also von geringerer Wichtigkeit ist, die in den nationalen Staat hier und da hineinragenden Splitter anderer

Nationalitäten festzustellen. Nicht zufällig ist es daher, wenn die officiellen Vertreter der Statistik in diesen Staaten — wie z. B. Legoyt in Frankreich — bei verschiedenen Gelegenheiten mit einer gewissen Heftigkeit gegen die Fixirung der Nationalität bei den Volkszählungen aufgetreten sind; ist es doch nur zu erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, daß dieselben im Vollgefühl der politischen Zusammengehörigkeit, die sich mit der nationalen Einheit fast deckt, die kleinen nationalen Verschiedenheiten der Fixirung nicht für werth halten. Anders in Staaten wie Rußland, Oesterreich, der Schweiz, ja selbst Preußen, in denen die nationalen Verschiedenheiten selbst bei dem stärksten staatlichen Einheitsgefühl zu sehr in die Augen springend, ja zu sehr in die verschiedensten Verhältnisse eingreifend sind, um mit Stillschweigen übergangen zu werden. Einer solchen Kurzsichtigkeit hat sich denn auch die amtliche Statistik in diesen Ländern nicht schuldig gemacht; fraglich und discutirbar ist hier daher nur die Methode der Ermittelung der Nationalität. Böckh unterwirft nun die verschiedenen möglichen Kriterien, an die sich die Statistik zum Zweck der Fixirung der Nationalität bei ihren Arbeiten halten könnte, einer eingehenden Kritik. Bei dieser Gelegenheit verwirft er sowohl die natürliche und historische Zusammengehörigkeit, wie die Staatsangehörigkeit, die Eigenthümlichkeiten des Volkslebens, die Körperbeschaffenheit und endlich die Abstammung als genügende Merkmale der Nationalität. Weil der Schluß von ihnen auf die Nationalität kein sicherer ist, während doch die Ermittlung derselben oft Schwierigkeiten verursachen würde, die geradezu unübersteiglich sein dürften, glaubt er die Familiensprache als sicherstes Kriterium der Nationalität aufstellen zu müssen. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß auch dieses Kriterium, zumal von Zählern gehandhabt, die sich seiner Bedeutung nicht vollständig bewußt geworden sind, nicht vollständig untrüglich ist; immerhin scheint es das sicherste zu sein; denn die Sprache dürfte entschieden derjenige Ausdruck sein, in dem das ganze geistige und gemüthliche Wesen eines Volkes am Intensivsten und zugleich am Concretesten verkörpert erscheint.

Wir können es uns nicht versagen, die treffenden Worte Böckhs über das Band, welches zwischen der Sprache einer Nation und ihren einzelnen Genossen besteht, sowie über das Verhalten dieser zu einer anderen, fremden Sprache, hier wörtlich mitzutheilen: „Die Liebe, heißt es auf Seite 261 und 262, die Liebe zur Sprache des eigenen Volkes, zur Sprache der Familie, wie sie unsere Statistik heißt, zur Muttersprache, wie ein lieblicher deutscher Ausdruck sie bezeichnet, ist etwas allgemein

Menschliches. Sie ist vorhanden bei den Völkern verschiedenster Art, bei den rohesten wie bei den höchstgebildeten, zunächst wohl nur ruhend, gewissermaßen instinctiv, aber leicht gelangt sie zum Bewußtsein des Redenden, sobald sich ihm in einer anderen Sprache der Gegensatz des Fremden zeigt. So erfreuen die Klänge der heimischen Sprache den in der Fremde Befindlichen, sie bringen ihm das Gefühl des Heimatlichen, sie klingen ihm, wie unser Dichter vom Memelfluß in seinem trefflichen Liede singt, „„als ein Gruß"". So sehen wir an verschiedenen Theilen der Erde die Deutschredenden sich vereinigen, das Gefühl politischer Zerspaltung wird durch die Ferne gehoben, und das mächtigste geistige Band zieht diejenigen zusammen, welche zusammen gehören. Gleichfalls macht sich der Gegensatz der fremden Sprache geltend an den Grenzen der Volkssprache, in gemischtem Gebiet. So ist dem Slaven und dem Magyaren die deutsche Sprache ein fremdes, ein feindliches Princip; so unterscheidet sich der Deutsche längst der westlichen und südlichen Sprachgrenze von dem Romanischredenden, den er in den Gebieten, die sie durchschneidet, als Wälschen bezeichnet." — — — — „Stärker erhebt sich die Liebe zur Muttersprache, wo eine Herrschaft fremder Nationalität die angestammte Sprache zurückzudrängen droht; da zeigt sich instinctiv das passive Widerstreben des nationalen Geistes. Selbst wo beide Nationen friedlich zusammenleben, wo Staatsform und Einrichtungen gleichmäßig zusagen, tritt die Anhänglichkeit an die eigene Sprache wärmer heraus; der littauische Preuße (der Stammpreuße), der Pole in Oberschlesien (der Wasserpole) vergißt das in der Schule erlernte Deutsch; die Sprache des Hauses bleibt ihm, sie ist der Träger seiner Gedanken. Gelangt es aber zum Bewußtsein einer Bevölkerung, daß die einer fremden Zunge angehörige Gewalt nach der Vernichtung ihres Volksthums trachtet, daß zur Beseitigung des Gefühls nationaler Zusammengehörigkeit ihr reinstes Band, die Sprache vertilgt, und mit der anderen Sprache ein anderer nationaler Geist ihr eingeimpft werden, da trägt die Liebe zur eigenen Sprache schönere Blüthen. In solchen Fällen haben die Deutschen nicht immer, doch mehr als einmal, ihre feste Liebe zur angestammten Sprache herrlich bewährt."

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. November 1867.

Redacteur G. Berkholz.

Berichtigungen zu dem Septemberheft.

S. 225 Z. 14 v. o. lies *Bazar* statt Bepar.

S. 230 Z. 5 v. o. ff. lies: Die orthodoxen Juden in Bauske und überall, wo sie sind, *die* keine andern Bücher als die des Talmuds, der Religionscodices und der Andacht gesehen und gelesen *haben*, glauben und bekennen u. s. w.

Die Todesstrafe
in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft.

(Schluß.)

In der bisherigen Darstellung sind die Bestimmungen der Strafgesetze über die Vollziehung der Todesstrafe übergangen worden, um dieselben der besseren Uebersicht wegen zusammenzufassen. Dies soll in dem Folgenden geschehen. Die in dem früheren Rechte vorkommenden qualvollen Executionsarten, wie das Rädern, Verbrennen, Pfählen, Erträuken u. s. w. sind, abgesehen von einzelnen sporadischen Ausnahmen, schon mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die zu der Todesstrafe hinzutretenden schärfenden Zusätze wenigstens gegenwärtig völlig verschwunden. Ein Schatten einer Verschärfung findet sich, außer der unter S. 282 (Octoberheft) angeführten Bestimmung des code pénal nur noch in dem preußischen Strafgesetzbuche von 1851, indem nach diesem in gewissen Fällen neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, der wegen Hoch- oder Landesverrathes Verurtheilte aber die Verfügung über sein Vermögen verlieren soll, und in den sächsischen Ländern, wo der Leichnam des Hingerichteten an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert wird. Als Arten der Hinrichtung ferner sind bloß das Hängen und das Enthaupten übrig geblieben; auch hat man neuerdings vorgeschlagen, die Tödtung des zum Tode Verurtheilten durch ein erstickendes Gas zu bewerkstelligen, was jedoch bisher nirgends versucht worden ist. Das Hängen findet statt in England, den Niederlanden, Oesterreich, vielen nordamerikanischen Staaten und auch in Rußland.*) In den übrigen Staaten ist das Enthaupten

*) Das russische Strafgesetzbuch sagt (Art. 18 der Ausgabe von 1866), daß die Vollzugsart der Todesstrafe durch das Gerichtsurtheil festzustellen sei. In der alten Criminal-Proceß-Ordnung (ст. 529 ч. 2 T. XV Св. Зак.) wird das Enthaupten und das Hängen,

die gesetzliche Hinrichtungsart, wobei jedoch wieder Verschiedenheiten hinsichtlich des Instrumentes, wodurch dieselbe geschieht, obwalten. Nach der P. G. O., deren Vorschrift noch heute in Holstein, Kurhessen und einigen Kleinstaaten für die Hinrichtung maßgebend ist, sowie in Braunschweig dient als solches das Schwert; den Gesetzen von Schweden, Norwegen, Preußen (mit Ausnahme der Rheinprovinz) Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Mecklenburg, Reuß j. L. das Beil, in den übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in der Rheinprovinz, in Frankreich, Belgien, im Canton Bern, das Fallbeil. Dieses ist nun nicht, wie vielfach geglaubt wird, von Guillotin erfunden und in Frankreich zuerst bekannt geworden. Es ergiebt sich vielmehr aus historischen Notizen und erhaltenen Abbildungen, von denen sich z. B. eine in dem großen Rathhause in Lüneburg befindet, daß ein ähnliches Werkzeug (Planke, Diele, später Falle, welsche Falle genannt) in einigen Gegenden Deutschlands schon im Mittelalter bekannt war*) und in England, Schottland, Frankreich finden wir eine Köpfmaschine

---

in dem Militairstrafgesetzbuche (Art. 20) das Erschießen und das Hängen erwähnt. Die Strafproceßordnung vom 20. Novbr. 1864 (Art. 963 und 964) bestimmt, daß der zum Tode Verurtheilte unter militairischer Bedeckung auf einem hohen, schwarzen Wagen zum Richtplatze geführt werden soll, begleitet von einem Geistlichen seiner Confession, in Arrestantenkleidung und mit einer sein Verbrechen bezeichnenden Tafel auf der Brust. Nachdem der Procureur das Urtheil durch den Secretair hat verlesen lassen, wird der Verurtheilte von dem Henker auf das Schaffot geführt und dem Urtheil gemäß hingerichtet. Ueber den Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Procureur, wie von dem Secretair unterschrieben.

*) Wohl die früheste Erwähnung der Planke geschieht in dem Stadtrecht von Dendermonde (in Flandern) aus dem Jahre 1232, welches im Art. 20 festsetzt: „Quicunque per vim feminam violaverit et super hoc veritate coram Scabinis convincatur, el collum assere, qui vulgo nominatur Planke, debet abscidi". Warnkönig (in seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 3, Abth. 1, S. 212) bemerkt dazu: „Wie man Jemandem das Haupt mit einem Brett (denn dieses ist Planke) hat abschlagen können, läßt sich nicht gut begreifen." Allein die Stelle erklärt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß des Abstoßens des Hauptes mit einer „Diele" (das ist gleichfalls Brett) im 13. Jahrhundert in Kärnthen und Böhmen und einer Hinrichtung mit einer „goden Dwele" (d. i. guten Diele) unter dem Jahre 1392 in Lübeck erwähnt wird, auch hat Wedemann in der Chronik von Schwäbisch-Hall, diese Art der Enthauptung näher erläutert: „Vor Zeiten, heißt es dort, geschah die Enthauptung auch in Deutschland nicht mit dem Schwert, sondern mit einem eichenen Holz oder Diele, woran ein scharfschneidendes Eisen war. Ich selbst habe ein solches Instrument zu Hall in dem alten Siechenhause gesehen. . . . Wenn jemand enthauptet werden sollte, so wurde die Maschine von dannen heraus und nach vollzogenem Urtheile wieder hineingebracht. . . . An beiden

im 16. resp. 17., in Italien (unter der Benennung Mannaja) noch im 18. Jahrhundert, wenn auch bloß an einzelnen Orten, im Gebrauch. Allerdings aber wurde die schon dem Antiquarien-Cabinet und der Rumpelkammer verfallene Maschine auf Anregen des Pariser Arztes Joseph Ignace Guillotin zuerst in Frankreich wieder ans Tageslicht gezogen, dann durch das Gesetz vom 20. März 1792 förmlich als Enthauptungswerkzeug eingeführt und darnach allmählich über die europäischen Staaten verbreitet. Da man nämlich geleitet von dem Geiste der Humanität überall darauf bedacht war, die Hinrichtung so rasch und schmerzlos als möglich vor sich gehen zu lassen und es für würdiger zu halten begann, wenn das Leben eines Bürgers durch eine Maschine vernichtet werde als durch die Hand eines Mitbürgers, so entschloß man sich dazu, die Guillotine, trotz der an ihr haftenden Erinnerungen an die Gräuel der französischen Revolution, welche vielfach gegen sie geltend gemacht wurden, auch in Belgien und Deutschland einzuführen und zwar geschah dies in der Rheinprovinz 1818, in Hessen-Darmstadt 1841, Königreich Sachsen 1852, Württemberg 1853, Bayern und Hamburg 1854, Baden und Sachsen-Weimar 1856, Schwarzburg-Sondershausen und Coburg-Gotha 1857, Hannover 1859. Und wenn man die Todesstrafe überhaupt noch beibehalten will, so muß man der Hinrichtung durch das Fallbeil (oder in seiner verbesserten von Sachsen und Hannover angenommenen Construction als Fallschwert) unbedingt den Vorzug vor den übrigen Hinrichtungsarten geben,*) weil hier Tod am raschesten und sichersten erfolgt, namentlich nicht ein zwei- oder mehrmaliges Hacken nothwendig wird, um den Kopf vom Rumpfe zu trennen, was bei der Enthauptung mit dem Beile mitunter, bei der mit dem Schwerte aber häufiger vorkam und das zusehende Volk oft so aufbrachte, daß es nur mit der größten Mühe gelang, den Scharfrichter vor seiner Wuth zu retten. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß abscheuliche Scenen auch dort nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, wo diese Executionsart angewendet

---

Seiten waren Grundleisten, auf welchen der Diel, an dessen Ende sich ein wohlschneidendes Eisen befand auflag. Wenn nun der arme Sünder mit seinem Kopfe an den Stuhl gebunden war, so ließ der Trockenscherer (Strafvollzieher) den Diel, welcher an einem Seile hing, herabfallen und das unten befindliche Eisen stieß dem armen Sünder den Kopf ab."

*) Bei der Berathung des Strafgesetzbuches für Hannover von 1840, behaupteten allerdings einige Theologen, daß die Hinrichtung durch das Fallbeil dem göttlichen Gebote zuwider sei, weil nach der heiligen Schrift der Verbrecher durch die Hand des Menschen und nicht durch eine Maschine sterben solle.

wird, weil es auch hier zuweilen nur mit der gewaltigsten Anstrengung und unter Anwendung empörender Mittel möglich ist, den Hinzurichtenden auf das Brett festzuschnallen und unter das Eisen zu schieben. (Siehe z. B. den 1865 in Bautzen vorgekommenen Fall im Feuilleton der Rigaschen Zeitung, 1865, Nr. 275.)

Hinsichtlich der Vollziehung der Todesstrafe ist ferner die Frage von Wichtigkeit, ob diese öffentlich, d. h. so, daß Jedermann derselben anzuwohnen gestattet wird, oder innerhalb der Gefängnißmauern im Beisein nur weniger Urkundspersonen stattfinden solle? Das erstere war früher allgemein der Fall, da man durch die Hinrichtung abschreckend auf die Menge wirken wollte; aber man überzeugte sich, daß dieser Zweck nur sehr unvollkommen erreicht werde, dagegen die Oeffentlichkeit der Execution einen demoralisirenden Einfluß auf das Volk ausübe, indem während derselben Aeußerungen der ärgsten Rohheit sich bemerkbar machten und Diebstähle in Menge verübt, häufig auch unmittelbar nach derselben mehrere schwere Verbrechen begangen wurden. Diese Beobachtung veranlaßte zuerst in Amerika (siehe S. 285, Octoberheft) die Vorschrift, daß die Hinrichtung in einem geschlossenen Raum vor sich gehen solle (s. g. Intramuranhinrichtung) und darnach fand diese Einrichtung, nachdem der Professor Lieber von Columbia aus in der krit. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtsw. des Auslandes (Bd. XVII, S. 1 ff.) sie dringend befürwortet hatte, auch in Europa Eingang. Den Anfang in dieser Beziehung machte Sachsen-Altenburg, indem es 1841 die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung gestattete, 1847 aber die eigentliche Intramuranhinrichtung einführte;*) seinem Beispiele folgte noch in demselben Jahre Schwarzburg-Sondershausen und später die meisten anderen deutschen Staaten, nämlich Preußen 1851, Reuß j. L. und Anhalt-Bernburg 1852, Würtemberg und Braunschweig 1853, Hamburg 1854, Pyrmont, Waldeck und Königreich Sachsen 1855, Baden, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt 1856, Schwarzburg-Sondershausen und Koburg-Gotha 1857, Hannover 1859, Bayern 1861. Die außerdeutschen Staaten dagegen haben fast alle an der Oeffentlichkeit der Hinrichtung festgehalten, ebenso Oesterreich und Hessen-Darmstadt. Die Intramuranhinrichtung besteht wesentlich darin, daß außer den Gliedern des Gerichtes, einem Beamten der Staatsanwaltschaft, einem Protocollführer

*) Wächter, das sächsische und das thüringische Strafrecht. 1. Lief. 1857. S. 181, Note 11. S. 183, Note 16.

— neben denen in einigen Gesetzen noch der Gerichtsarzt, der Vertheidiger des Verurtheilten und der Geistliche genannt werden — die Gemeindevertreter oder andere von der Gemeinde abgeordnete achtbare Männer bei der Hinrichtung zugegen sein sollen, anderen Personen aber nur aus besonderen Gründen und soweit es der Raum gestattet, der Zutritt erlaubt wird. Für die Delegirten der Gemeinde wird jedoch von den Gesetzen eine Verpflichtung, bei der Execution gegenwärtig zu sein meistens (namentlich in Preußen, Bayern und Sachsen) nicht ausgesprochen, so daß ihr Nichterscheinen die Hinrichtung nicht aufhält. Weil aber so die Controle der Oeffentlichkeit über die Vollziehung der Hinrichtung nur eine unvollkommene ist, eine Pflicht Jemandes einer Hinrichtung beizuwohnen, aber sich theoretisch kaum begründen läßt, haben sich mehrere angesehene Juristen, z. B. Berner und Mittermaier, gegen die Intramuranhinrichtung erklärt und namentlich auch auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß der Staat einen Act, der angeblich im öffentlichen Interesse in seinem Namen und auf sein Verfügen vorgenommen wird, der Oeffentlichkeit zu entziehen für nothwendig hält.

Schließlich sind noch einige Bestimmungen, die übereinstimmend wohl in allen Ländern Geltung haben, zu registriren. Es ist allgemein anerkannt, daß wenn der Verbrecher ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,*) die Todesstrafe nicht angewendet, sondern durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden solle, daß, falls mehrere Personen nach einander hinzurichten sind, dieses so zu geschehen habe, daß keine von ihnen die Hinrichtung der anderen mit anzusehen brauche und daß an schwangeren Frauenzimmern die Todesstrafe erst nach der Entbindung vollzogen werden dürfe. Das Letzte versteht sich freilich im Grunde von selbst, weil man sonst mit dem Leben der Mutter auch das Leben des Kindes vernichten, also einen Justizmord begehen würde, und ist deßhalb in vielen Gesetzen gar nicht besonders angeführt.

Wir haben in dem Obigen die Bestimmungen der Gesetze über die Todesstrafe betrachtet. Um aber die ganze Bedeutung eines Gesetzes

*) Das entscheidende Jahr ist in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden bestimmt: in Frankreich, nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, in Hannover, in Preußen ist es das 16.; in Sachsen, Altenburg, Thüringen, Hessen, Baden, Wirtemberg, Norwegen und nach dem Gesetzbuche für Parma von 1820 das 18.; in Oesterreich und nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich beider Sicilien das 20.; in Braunschweig, Bayern (nach dem Strafgesetzbuche von 1861) und in Sardinien nach dem Strafgesetzbuch von 1839 das 21. In dem russischen Strafgesetzbuche ist die Verwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe bei den Minderjährigen nicht erwähnt.

ermessen zu können, muß man dasselbe nicht bloß in seiner Fassung auf dem Papier, sondern auch in seiner praktischen Anwendung kennen lernen und dies ist in Bezug auf die Todesstrafe um so wichtiger, als gerade hier zwischen der Vorschrift der Gesetze und ihrer Ausführung eine gewaltige Divergenz stattfindet, indem gewöhnlich die Hälfte, in einigen Staaten aber eine noch viel größere Zahl, der gefällten Todesurtheile wegen der von Seiten des Regenten geübten Begnadigung unvollzogen bleibt. Der Verfasser will also versuchen, soweit die ihm leider nur in sehr beschränktem Maße zugänglichen Quellen dies gestatten, durch Angabe statistischer Daten über die gefällten und vollstreckten Todesurtheile einen Einblick darin zu gewähren, wie sich die thatsächliche Anwendung der Todesstrafe zu den gesetzlichen Bestimmungen über sie verhält.

III. Statistische Angaben über die in einzelnen Staaten gefällten und vollzogenen Todesurtheile.

Zunächst folgt hier eine vergleichende Tabelle über die in England, Frankreich, Belgien und Preußen — den Ländern über welche dem Verfasser die vollständigsten Nachrichten zu Gebote standen — erkannten und vollstreckten Todesstrafen. Die Zahl der Todesurtheile ist in England bis zum Jahre 1832 eine ganz ungeheure, doch kamen von diesen bloß 8 pCt. zur Vollziehung; seit jenem Jahre wurde die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen von der Gesetzgebung constant herabgesetzt und deßhalb wurden natürlich auch immer weniger Todesurtheile gefällt, während 1811—20 867 und 1821—32 gar 1245 auf das Jahr kommen, ist von 1833—37 die jährliche Durchschnittszahl 573, 1851—60 bloß 55, 1861—65 aber 27. 1831—39 wurden von 6086 Todesurtheilen 249, d. h. 4 pCt., vollzogen. Die 133 Hinrichtungen in den Jahren 1851—65 erfolgten nur wegen Mordes und betrugen 19 pCt. der gefällten 692 Todesurtheile.

Auch in Frankreich ist die Zahl der 1811—32 erkannten Todesstrafen eine sehr bedeutende, weil nach dem 1811 in Kraft getretenen code pénal 27 Verbrechen mit dem Tode bedroht waren, jedoch im Vergleich zu England eine viel geringere, indem von 1811—20 durchschnittlich 330, 1821—31 aber 196 auf das Jahr fallen, also in dem ersten Zeitraume dort mehr als doppelt, im zweiten mehr als 6 Mal so viel als hier. Durch das 1832 den Geschworenen verliehene Milderungsrecht wird nun eine auffallende Verminderung der Todesurtheile bewirkt, so daß von 1832—50 unter 4, seither gar unter 6 Fällen, wo die Todesstrafe

eintreten müßte, diese nur einmal wirklich ausgesprochen wird und die jährliche Durchschnittszahl 1832—40 auf 46 herabsinkt, 1841—50 dann wieder auf 48, 1851—59 auf 51 steigt, wiewohl die Durchschnittszahl der Fälle, in welchen die Todesstrafe durch die Geschworenen beseitigt wird ebenfalls steigt, von 221 (1841—50) auf 324 (1851—59). 1826—31 wurden in Frankreich 58 pCt., 1832—40 57,4 pCt., 1841—50 69,7 pCt., 1851—59 54,8 pCt. der gefällten Todesurtheile, von 1826—59 im Ganzen von 2131 Urtheilen 1275, d. h. 59,8 pCt., vollstreckt.

In Betreff Belgiens ist schon (S. 289, Octoberheft) darauf aufmerksam gemacht worden, wie während der Zeit der französischen Herrschaft 1796—1814 von den erkannten Todesstrafen 80 pCt., in der holländischen Periode 1815—30 48 pCt. und in der Zeit der Selbständigkeit Belgiens nur 7,2 pCt. vollzogen wurden.

In Preußen wurden in den 40 Jahren 1818—57 im Ganzen 1146 Personen zum Tode verurtheilt und von diesen 373, d. h. 36,61 pCt., hingerichtet und 602, d. h. 53,67 pCt., begnadigt; 171 Fälle wurden in anderer Weise erledigt, wie z. B. durch den Tod oder die Flucht des Verurtheilten. Auf die einzelnen Decennien vertheilt, betragen die Vollstreckungen 1821—30 36 pCt., 1831—40 17,5 pCt., 1841—50 20,4 pCt. und 1851—60 40 pCt. der ergangenen Urtheile. Vergleichen wir die Zeit, während welcher das allgemeine Landrecht die Grundlage für die Strafrechtspflege bildete, mit den Jahren 1851—58, wo das neue Strafgesetzbuch schon in Wirksamkeit getreten war, so nehmen wir wahr, daß sowohl die jährlich gefällten Todesurtheile als die Hinrichtungen sich vermehrt haben und zwar diese auf das Doppelte, nämlich von 25,8 pCt. auf 52,5 pCt. der ergangenen Urtheile. Das erstere ist um so bemerkenswerther, als die Zahl der mit dem Tode bestraften Verbrechen in dem neuen Gesetzbuch eine viel kleinere ist als nach dem Landrechte; die größere Häufigkeit der Hinrichtungen aber schreiben Einige den Einflüssen der Vertreter des orthodoxen Schriftglaubens auf den König Friedrich Wilhelm IV. zu, welche Vermuthung an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man berücksichtigt, daß mit dem Jahre 1858, wo der jetzt regierende König die Regentschaft übernahm, wieder in der großen Mehrzahl der Fälle Begnadigung eintrat, nämlich 1858—60 bei 77 unter 88 und 1861—63 bei 75 unter 91. Dagegen waren 1852—54 von 96 zum Tode Verurtheilten 66 und 1854—57 78 von 115 hingerichtet worden.

Im Laufe der Jahre	In England, Todesurtheile gefällt	In England, Todesurtheile vollzogen	Frankreich, Todesurtheile durch die Geschworenen beseitigt	Frankreich, Todesurtheile contradictorisch gefällt	Frankreich, Todesurtheile vollzogen	Belgien, Todesurtheile contradictorisch gefällt	Belgien, Todesurtheile vollzogen	Preußen wurden Verbrecher zum Tode verurtheilt	Preußen wurden Verbrecher hingerichtet	Preußen wurden Verbrecher begnadigt
1811—20	8679	896	—	3302	?	117	84	?	?	?
1821	1134	114				17	11	25	14	11
1822	1016	95				6	2	20	5	14
1823	968	55	—	1295	?	5	2	27	10	17
1824	1066	49				10	6	22	12	10
1825	1036	50				16	5	15	4	11
1826	1203	57	—	150	111	9	2	16	5	11
1827	1526	70	—	109	76	14	1	24	7	17
1828	1165	79	—	114	75	17	11	29	2	17
1829	1385	74	—	89	60	9	3	17	5	12
1830	1397	46	—	92	38	2	—	18	4	14
1821—30	11896	689		554	360	150	43	213	78	134
				(1826—30)						
1831	1601	52		108	25	9	—	22	9	13
1832	1449	54	?	90	41	10	—	25	2	26
1833	931	33	?	25	34	7	—	30	2	28
1834	480	34	111	25	15	25	1	21	2	19
1835	523	34	124	54	39	18	2	36	7	29
1836	494	17	142	30	21	16	—	22	4	18
1837	438	8	150	33	25	11	—	34	4	27
1838	116	6	204	44	34	8	1	18	7	9
1839	54	11	?	39	22	20	1	24	8	16
1840	?	?	197	51	45	2	—	23	—	13
1831—40	6086	249	?	634	361	15	5	258	45	198
	(1831—39)									
1841	?	?	207	50	38	28	2	11	3	10
1842	?	?	180	42	29	20	1	39	8	28
1843	?	?	208	50	33	20	1	29	5	17
1844	20	9	216	51	41	27	1	25	8	9
1845	?	?	228	47	37	25	3	27	6	9
1846	?	?	227	52	40	58	7	23	6	12
1847	?	?	261	65	45	28	3	28	4	7
1848	60	12	202	36	18	43	4	26	—	16
1849	66	15	?	39	24	41	1	26	3	12
1850	49	6	270	53	33	43	3	42	14	18
1841—50	?	107	1200	485	338	333	26	279	57	138
1851	70	10	273	45	34	32	6	60	19	33
1852	66	9	305	58	32	18	—	39		
1853	55	8	355	39	27	26	1	40	66	30
1854	49	5	351	79	37	32	4	37		
1855	50	11	320	61	28	32	6	54		
1856	69	16	319	46	17	19	1	48	78	37
1857	54	13	350	58	32	?	?	56		
1858	53	11	338	38	23	29	—	29		
1859	52	9	305	36	21	?	?	26	11	77
1860	48	12	?	?	?	?	?	46		
1851—60	557	54	2916	460	251	?	?	435	174	177
				(1851—59)						
1861	26	14	?	26	?	32	3			
1862	28	16	?	39	27	19	1	107	15	76
1863	29	22	297	20	11	13	1			
1864	32	19	?	9	5	?	?	?	?	?
1865	20	8	?	?	?	?	?	?	?	?

In Schottland ist die Zahl der Todesurtheile äußerst gering: es waren 1847 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 1, 1857 1, 1858 und 1859 erging gar kein Todesurtheil, 1860 aber 4. Von allen wurde durchschnittlich nur eins im Jahre vollstreckt. In Irland waren 1829 295, 1831 309, 1834 319 zum Tode verurtheilt worden; dagegen kommen seit 1855 auf das Jahr im Durchschnitt nur 5 Todesurtheile und 4 Hinrichtungen.

In den Niederlanden wurden 1811—20 von 81 Todesurtheilen 42, d. h. 51,8 pCt., vollstreckt; 1821—30 von 74 24, d. h. 32,4 pCt.; 1831—40 von 74 17, d. h. 23 pCt.; 1841—50 von 115 10, d. h. 8,6 pCt.; 1851 von 7, 1852 von 9, 1853 auch von 9 keins, 1854 von 13 1, 1855 von 15 1, 1856 von 8 3, 1857 von 7 keins. 1862 wurden 9 und 1863 13 Todesstrafen erkannt, Hinrichtungen haben aber seit 1861 nicht mehr stattgefunden.

In Neapel kamen 1831—50 641 Todesurtheile mit 55 Hinrichtungen, 1851 50 Urtheile und 7 Executionen vor; in 20 Jahren wurden mithin nur 7,8 pCt. der erkannten Todesstrafen vollzogen. In Sardinien aber wurden 1815 23 von 227 zum Tode Verurtheilten 198, 1824—39 von 229 Verurtheilten 166 und 1840—55 von 200 109, d. h. im Durchschnitt 72 pCt. und jährlich von 21 je 15, also eine beispiellose Härte.

In Bayern wurden in den 7 diesseits des Rheines gelegenen Kreisen 1839—44 von 19 Todesurtheilen 5, in den Jahren 1845—48 von 26 4, 1848—50 von 51 bloß 4, 1851—54 von 115 26, 1855—57 von 68 18, vollstreckt, in Summa 1839—57 unter 270 57, d. h. 20,8 pCt. In der Rheinpfalz, wo der code pénal gilt, wurden von 1833—47 45 Todesstrafen erkannt, von 1848—57 aber 28; von allen diesen wurde aber bis zum Jahre 1854 kein einziges vollzogen und erst 1854—56 fand 3 Hinrichtungen statt. 1858 wurden in Bayern von 23 Todesurtheilen vollzogen 7, 1859 von 21 5, 1860 von 12 2, 1861 von 11 nur 1. Nachdem das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten, wurden 1862/63 13 Todesstrafen verhängt und von diesen eine vollzogen, 1863/64 7 und 1864/65 ebenfalls 7 verhängt und alle 14 nicht vollzogen. In Summa betragen 1839—64 die vollzogenen 18 pCt. der gefällten Todesurtheile.

Für das Königreich Würtemberg stellt sich unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1839 das Verhältniß der Todesurtheile und der Hinrichtungen folgendermaßen heraus: 1839 erging kein Todesurtheil, 1840—62 deren 3, die sämmtlich vollstreckt wurden, 1842—43 eins das

unvollzogen blieb, 1843—45 5, die wieder alle vollzogen wurden, 1835—46 erfolgte keine Verurtheilung zum Tode, 1847—49 aber 8. Darauf wurde die Todesstrafe aufgehoben und erst 1853 wieder eingeführt, worauf 1853—59 von 14 Todesurtheilen 8, 1860 von 5 3, 1861—62 von 3 2, 1863 alle 4 und 1864—65 von 6 2 vollzogen wurden. Im Ganzen kamen 67 pCt. der ergangenen Urtheile zur Vollziehung.

In Baden begegnen wir 1829—38 72 Todesurtheilen und 9 Hinrichtungen, 1844—46 9 Todesurtheilen und bloß einer Hinrichtung. Nach der Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte wurden 1852—54 von 10 Todesstrafen 6, 1855 von 3 keine und 1856 von 3 eine vollzogen; 1857 und 58 wurde nicht auf den Tod erkannt, 1859 2 mal, wo aber Begnadigung eintrat; 1860 wurde 1 Todesurtheil von Zen, 1861 2 von 4 vollstreckt; 1862 erfolgte kein Todesurtheil und seither auch keine Hinrichtung; 1863 wurden 3 und 1864 eine Todesstrafe verhängt. Von den genannten 110 Todesurtheilen wurden somit bloß 20, d. h. 18 pCt., vollstreckt.

Im Königreiche Sachsen erfolgten 1815—38 158 Todesurtheile mit 30 Hinrichtungen. Ueber die Zeit der Wirksamkeit des Criminalgesetzbuchs von 1838 mangeln die Angaben; dagegen vertheilen sich seit der Publication des Strafgesetzbuchs von 1855 die Todesstrafen also: 1856—59 wurden 3 Todesurtheile von 7 vollzogen, 1860 1 unter 4, 1861 wo 1, 1862 wo 3 und 1863, wo auch 3 gefällt wurden, keines und 1864—65 3 von 6; zusammen also von 24 7, d. h. 29 pCt.

In Hessen-Darmstadt ergingen 1855 2, 1856 1, 1857 7, 1858 keine, 1859 2, 1861 keine, 1862 2 und 1863 3 Todesurtheile, jedoch fand nur 1855 eine Hinrichtung und zwar wegen Mordes statt. In Braunschweig sind Todesurtheile sehr selten, nähere Nachrichten liegen aber nicht vor, was auch von den übrigen deutschen Staaten gilt.*)

Wollte man feststellen, in welchem Staate die meisten der ergangenen Todesurtheile vollzogen wurden, so ließen sie sich also ordnen:

Die Vollstreckungen betr. in Belgien (1796—1824) 80 pCt. d. gef. Urth.
„ „ „ „ Sardinien (1815—55) 72 „ „

*) Die vorstehenden Daten sind für Belgien den „Documents statistiques“ etc. Bruxelles. 1858. T. II. Ministère de la justice, pag. 21—23, für Preußen den „Mittheilungen des statistischen Büreaus“ in Berlin, für Bayern den „amtlichen Beiträgen zur Statistik“ von Hermann, München 1853, sonst den von Mittermaier veröffentlichten Mittheilungen entnommen.

Die Vollstreckungen betr. in	Würtemberg	(1839—64)	67 pCt. d. gef. Urth.
„ „ „ „	Frankreich	(1826—59)	59,8 „ „
„ „ „ „	Belgien .	(1815—30)	48 „ „
„ „ „ „	Preußen .	(1851—63)	34,8 „ „
„ „ „ „	Baden .	(1852—64)	34,3 „ „
„ „ „ „	Sachsen .	(1856—65)	29 „ „
„ „ „ „	Preußen .	(1818—50)	25,9 „ „
„ „ „ „	Holland .	(1811—58)	23,7 „ „
„ „ „ „	England .	(1830—65)	19 „ „
„ „ „ „	Bayern .	(1839—64)	18 „ „
„ „ „ „	Neapel .	(1831—51)	8,9 „ „
„ „ „ „	Belgien .	(1831—60)	7,1 „ „
„ „ „ „	England .	(1811—39)	6,8 „ „

IV. Rückblick und Schluß.

Vergegenwärtigen wir uns die in den früheren Abschnitten dieses Aufsatzes gegebene Darstellung, so gelangen wir zu folgenden Resultaten. Die Zahl der mit dem Tode bestraften Verbrechen hat seit dem 18. Jahrhundert beständig abgenommen: während man sie früher nach Dutzenden zählte, enthalten die in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts publicirten Strafgesetzbücher deren höchstens 10 und die Wissenschaft bekennt sich gegenwärtig zu der auch von den neuesten Gesetzgebungsarbeiten adoptirten Ansicht, daß die Todesstrafe, wenn man sich einmal nicht dazu entschließen kann, völlig auf sie zu verzichten, auf **ein** Verbrechen, nämlich den vollendeten Mord, zu beschränken sei. Deßgleichen ist die jährliche Durchschnittssumme der Hinrichtungen auf 1/4 oder gar auf 1/10 der früheren gesunken und seit 1860 in mehreren Staaten gleich 1 oder gleich 0 (wie in Portugal, Belgien, den Niederlanden, Hessen-Darmstadt, Baden), so daß man dort die Maxime zu befolgen scheint, die Todesstrafe nur „als einen Popanz" im Gesetzbuche stehen zu lassen, ihre Anwendung aber zu vermeiden. Verfolgen wir weiter die Verhandlungen der legislativen Körper, so nehmen wir wahr, daß, während ehemals nur einige wenige Stimmen die Abschaffung der Todesstrafe befürworteten, jetzt der an ihr festhaltenden Majorität eine bedeutende Minorität gegenübersteht und in vielen Ländern sich gerade das umgekehrte Verhältniß herausgestellt hat, indem nun die Gegner der Todesstrafe die Majorität bilden, wie dies in Italien, Schweden, Würtemberg, Bayern, Baden,

Weimar der Fall ist. Ferner wissen wir aus der Tagesliteratur, daß die öffentliche Meinung, die ihre Repräsentanten in den gebildeten Ständen findet, in den meisten Ländern sich gegenwärtig energisch gegen die Todesstrafe ausspricht und durch Wort und That alle Hebel in Bewegung setzt, um ihre Abschaffung herbeizuführen, so daß, was vor 100 Jahren die verhöhnte und angefeindete Ueberzeugung weniger eminenter Geister war, heute von der Mehrzahl der Gebildeten nicht nur für ausführbar, sondern für nothwendig erachtet, ja sogar als „Tagesmeinung“ hingestellt wird. Endlich sehen wir, daß in Oldenburg, Nassau, Anhalt, den Schweizercantonen Freiburg und Neuschatel, in Rumänien, der Republik San Marino und den amerikanischen Staaten Michigan, Rhode-Island und Wisconsin die Todesstrafe schon abgeschafft worden ist und in den Niederlanden, Schweden, Portugal und Weimar ihre Aufhebung wenigstens nahe bevorsteht.

Stellen wir uns also auf den Standpunkt des Historikers, der unparteiisch die Ereignisse des Völkerlebens an sich vorüberziehen läßt und daraus die Gesetze, welche ihnen zu Grunde liegen, abzuleiten sucht, so drängt uns Alles zu dem Schlusse, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Todesstrafe nichts weiter sein wird, als „ein Stück Rechtsgeschichte“, dazu bestimmt, das historische Interesse der kommenden Geschlechter zu erregen und dem Dichter Stoff zu effectvollen Scenen in Tragödien und Romanen zu liefern. Sie wird verschwinden, darüber kann gar kein Zweifel sein, denn die Geschichte der letzten hundert Jahre ihres Bestehens ist eigentlich nur die Geschichte ihres Unterganges. Sie muß verschwinden, das folgt aus dem großen Gesetze, daß das Strafrecht der Völker von ihrem jeweiligen Culturzustande abhängt und in dem Maße humaner wird, als die Civilisation fortschreitet. Daß noch heute Koryphäen der Wissenschaft dem „Geheule (sic!) der Tagesmeinung“ zum Trotze jene Strafe vertheidigen, darf uns durchaus nicht irre machen, weil auch die Inquisition, die Hexenprocesse und überhaupt die ärgsten Verirrungen des menschlichen Geistes ihrer Zeit unter den größten Autoritäten eifrige Fürsprecher gefunden haben und man insbesondere gegen die Aufhebung der Folter vor ungefähr 80 Jahren ebenso viele und zum Theil dieselben Bedenken erhoben hat, wie man sie gegenwärtig wider die Abschaffung der Todesstrafe geltend macht.

Für den Historiker ist demnach die Frage schon abgethan und erscheint keiner weiteren Erörterung bedürftig, weil es ihm nur auf ihre allendliche

Entscheidung ankommt und er diese mit Sicherheit voraussagen kann; dagegen wäre es falsch zu behaupten, daß aus diesem Grunde Schriften, welche die Todesstrafe bekämpfen, gegenwärtig für überhaupt überflüssig anzusehen seien: denn wenn sie auch für die Wissenschaft nur geringere Bedeutung haben, weil etwas materiell Neues wider die Todesstrafe sich kaum wird anführen lassen, so sind sie doch insofern nicht bloß nützlich, sondern sogar nothwendig, als die Geschichte bekundet, daß die Todesstrafe nur dort bleibend beseitigt worden ist, wo ihre Aufhebung nicht bloß das einseitige Werk des Gesetzgebers war, sondern von dem Volke selbst gewünscht und für heilsam erachtet wurde und wir uns nicht verhehlen können, daß, besonders in den wissenschaftlich weniger gebildeten Volksklassen, noch mehrfach Sympathien für diese Strafe angetroffen werden. Einen Beleg hierfür bieten z. B. die im Canton Freiburg 1863 erfolgte Petition (S. 293, Octoberheft) und das gegen Ende des Jahres 1865 in Folge des an dem Buchdrucker Lackner verübten Mordes von 200 Bewohnern Revals an den Magistrat dieser Stadt gerichtete Gesuch: „Die Stadtobrigkeit wolle sich dahin verwenden, daß von der Allerhöchsten Gewalt für den erwähnten Straffall .... die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden möchte,“*) welches letztere um so merkwürdiger ist, als es um die Anwendung der Todesstrafe für einen einzelnen Fall bittet, während sie durch die Weisheit der Gesetzgebung schon vor mehr als 100 Jahren für die gemeinen Verbrechen allgemein aufgehoben wurde.

Zum Schlusse mag wenigstens kurz noch berührt werden, welche Ergebnisse die Statistik über die Wirkungen liefert, die man von der Todesstrafe sich verspricht, beziehungsweise von ihrer Aufhebung befürchtet, da auf diesen interessanten Punkt näher einzugehen, wegen Mangel an Raum, leider versagt bleiben muß. Das wichtigste und geläufigste Argument, dessen die Vertheidiger der Todesstrafe sich bedienen, ist bekanntlich die Versicherung, daß die Todesstrafe, weil sie dem Menschen das höchste aller Güter, das Leben, entziehe, die höchste und furchtbarste Strafe sei und sich deßhalb auch am meisten dazu eigne, von der Begehung von Verbrechen abzuhalten und der Gesellschaft die möglichst vollkommene Sicherheit zu gewähren. Dieses Mittel der Abschreckung entfernen, hieße die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft preisgeben, weil dann die schwersten Verbrechen in erschrecklicher Weise überhand nehmen würden.

*) Vgl. Rigasche Zeitung, 1865, Nr. 267.

Wolle man aber in einem Staate die Todesstrafe beseitigen, während sie in den Nachbarländern noch bestehe, so beschwöre man — das ist die Ansicht Vieler — eine um so größere Gefahr herauf, weil man ja dann geradezu einen Freihafen für die schwersten Verbrecher gründe, der sie bald in Menge aus den angrenzenden Staaten herbeilocken werde. So geneigt man nun sein mag, diesen Behauptungen Glauben zu schenken, so willkürlich und so unbegründet sind sie in der That. Die Statistik weiß nämlich von einer derartigen Vermehrung der Verbrechen in Folge der Aufhebung der Todesstrafe nichts und die letztere Befürchtung, daß die Uebelthäter in dem Staate, in welchem die Todesstrafe nicht zur Anwendung komme, sich in Schaaren sammeln würden, um dort nach Herzenslust rauben und morden zu können, ist, wiewohl sie noch neulich in den bayerischen und in den italienischen Kammern und noch dazu von angesehenen Juristen geäußert worden ist, ein wesenloses Hirngespinst.

Als das österreichische Hofdecret von 1803 die Todesstrafe wieder einführte (S. 284), erklärte es ausdrücklich, daß eine Vermehrung der Verbrechen während der Zeit, wo die Todesstrafe aufgehoben gewesen, nicht bemerkt worden sei und dasselbe sprach die sächsische Regierung bezüglich derjenigen Verbrechen aus, welche vor 1838 mit dem Tode bestraft worden waren, als sie 1854 den Kammern den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vorlegte. In Toscana, wo die Todesstrafe ja mehrmals periodisch aufgehoben worden ist (S. 291), hat man während dieser Zeit über eine Zunahme der Verbrechen nicht zu klagen gehabt, ebenso wenig in Freiburg und Neufchatel, oder in Nassau und Oldenburg. Ja in England ist es erwiesen, daß diejenigen Verbrechen, für welche die Todesstrafe abgeschafft wurde, sich bedeutend vermindert haben. Nur in Würtemberg wurde in den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Juni 1853, welches die 1848 aufgehobene Todesstrafe wieder einführte, eine Steigung in der Zahl der schweren Verbrechen während der Jahre 1849—52 behauptet. Gesetzt aber auch, eine solche sei wirklich eingetreten, so hat man doch vorschnell den Schluß gezogen, daß sie der Aufhebung der Todesstrafe zur Last gelegt werden müsse, da sowohl die Zeit der Aufhebung eine viel zu kurze war, um schon ein sicheres Urtheil hierüber fällen zu können, als auch die revolutionairen Zustände der damaligen Zeit, die ja Verbrechen äußerst begünstigten, ein über die Durchschnittsziffer hinausgehendes Schwanken in der Zahl der Verbrechen völlig erklären. Auch hat die Commission der zweiten würtembergischen Kammer 1864 nachgewiesen, daß

seit der Wiedereinführung der Todesstrafe die Zahl der Morde im Lande nicht abgenommen hat. Sollte endlich das Mährchen von dem Freihafen für Verbrechen nur die geringste reale Grundlage haben, so hätte man doch in Nassau oder Oldenburg, zwei ganz kleinen Gebieten, die rings von Staaten umschlossen sind, wo die Todesstrafe noch besteht, die schlimmsten Erfahrungen machen müssen; es findet sich aber davon k ine Spur. Deßgleichen herrscht in Toscana, wo der Räuber nicht dem Schaffote verfallen ist, Sicherheit auf den Landstraßen, während in Neapel, wo die Briganti ohne Pardon hingerichtet werden, das Räuberunwesen wahrhaft ungeheuerliche Dimensionen angenommen hat.

Aus Vorstehendem ergiebt sich also, daß die Todesstrafe keineswegs, wie man voraus etzt, auf die Zu- oder Abnahme der Verbrechen einen directen Einfluß übt, daß es somit auch jeden Grundes entbehrt, wenn man die Abschreckungstheorie in Bezug auf sie noch aufrecht erhalten will, während man sie sonst allgemein verworfen hat.

W. Zwingmann.

Ein offenes Wort

an den Herrn Rabbiner S. Pucher zu Mitau

von einem kurländischen Synodalen.

Sie haben, Herr Rabbiner, es für gut befunden, an die diesjährige kurländische Provinzialsynode zu Goldingen ein „offenes Sendschreiben" zu richten und dasselbe später durch den Abdruck in der Baltischen Monatsschrift auch dem größeren Publicum zur Einsicht zu übergeben. Da nun dieses Sendschreiben an die kurländischen Synodalen gegenwärtig an die Oeffentlichkeit getreten ist und Sie außerdem in Ihrer Schrift verschiedene Anforderungen an die kurländische Synode stellen, so erlaube ich mir, Ihr Sendschreiben hiermit auch öffentlich zu beantworten. Ich bin allerdings dazu von der Synode keineswegs beauftragt, glaube aber doch als Glied derselben, dem zugleich die in Ihrem Sendschreiben angeregten Fragen sehr nahe liegen, auf das Sendschreiben antworten zu können und hoffe dabei, daß meine Antwort im Sinne der kurländischen Provinzialsynode ausfallen wird.

Sie beabsichtigen, Herr Rabbiner, durch Ihr Sendschreiben ein Doppeltes: 1) wollen Sie durch Ihre Darlegung der Judenmissionsfrage die kurländische Synode womöglich zu dem Entschluß bringen, die Judenmission in Kurland aufzugeben, und 2) wünschen Sie, daß die Synode ein Urtheil, das ein Synodaler in der Dorpater theologischen Zeitschrift über die Mitausche jüdische Gemeinde ausgesprochen hat, zurücknehme. Erlauben Sie nun, daß ich nach dieser zwiefachen Seite hin auf Ihr „offenes Sendschreiben" Ihnen jetzt auch eine offene Antwort gebe.

Die kurländischen Synodalen sollen also mit ihrer Thätigkeit und ihrem Eifer für die Sache der Judenmission Einhalt thun, das ist Ihr

erster und vornehmster Wunsch. Aus welchem Grunde aber, fragen wir? Sie haben nun, Herr Rabbiner, allerdings in Ihrem Sendschreiben es versucht, uns von der Unzulässigkeit der Judenmission hier zu Lande zu überzeugen und motiviren dieselbe zunächst durch den Hinweis darauf, daß die Judenmission direct oder indirect zu dem „dumpfen Modergeruch der Inquisitionskerker, zum Brandgeruch der Autodafés, zu eingeäscherten Synagogen, zu ausgeplünderten und darnach verbannten Gemeinden“ u. s. w. führen werde. Ich zweifle daran, ob dieser Gegenbeweis gegen die Zulässigkeit der Mission unter Israel ein offener und ehrlicher ist, denn wozu diese Reminiscenzen aus dem Mittelalter, wozu diese Hindeutungen auf Inquisition, Autodafés, eingeäscherte Synagogen und ausgeplünderte Gemeinden? Nein, Herr Rabbiner, durch solche Gründe und solches Bangemachen werden Sie niemals die kurländischen Synodalen zu einer veränderten Ansicht über einen Gegenstand bringen, den dieselben reiflich erwogen und wahrlich nicht in die Hand genommen haben, um mittelalterliche Gräuel des religiösen Fanatismus heraufzubeschwören. Es scheint Ihnen nicht recht klar zu sein, daß die kurländischen Synodalen der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, sonst würden Sie es weder haben schreiben noch drucken können, daß „Ideen der Judenbekehrung hier im Volke verbreiten so viel heißt, als die Bevölkerung gegen die Juden fanatisiren“. Wo in der Welt hat die lutherische Kirche als solche einer „fanatischen“ Mission die Hand geboten, wo hat sie Inquisitionen, Autodafés und Brandfackeln angeordnet oder selbst zugelassen? Wenn Sie, Herr Rabbiner, auch gerade nicht „christliche“ Theologie studirt haben, so sollten Sie doch so viel wohl aus der allgemeinen Geschichte und Kirchengeschichte wissen, daß die lutherische Kirche im geraden Gegensatz zur katholischen entstanden ist und niemals solchen religiösen Zwangsmitteln oder fanatischen Bekehrungsversuchen das Wort geredet, sondern vielmehr stets gegenüber aller falschen Knechtung der Gewissen die „Freiheit des Christenmenschen“ betont hat. Und so hat denn auch die lutherische Kirche unserer baltischen Lande die Judenmission lediglich zu dem Zwecke in die Hand genommen, um die Segnungen ihres „freien“ Glaubens auch denen zu Theil werden zu lassen, welche mitten unter uns wohnen, aber noch unter dem schweren Joch menschlicher Satzungen seufzen. Sie hat es gethan, um das Volk, dem auch Sie, Herr Rabbiner, angehören, mit dem bekannt zu machen, der des „Gesetzes Ende“ ist (Röm. 10, 4) und der allein den Fluch des sinaitischen Gebots (5. Mos. 27, 26) auf sich laden und ertragen kann, damit wir von

diesem Fluch frei und vor Gott gerecht werden könnten. Aus christlicher Erbarmung und Liebe für das Volk Israel, dasselbe Volk, dem der Messias und die Apostel des Christenthums angehört haben, haben wir die Judenmission in die Hand genommen und wollen dabei keine anderen Mittel anwenden als allein die der erbarmenden Liebe, die sich ebenso frei weiß von allem äußerlichen Zwange und künstlicher Ueberredung als von weltlicher Verlockung und materieller Belohnung, sondern die allein auf die erprobte Macht des Evangeliums und dessen Verkündigung baut. Sie werden nun freilich über dieses Vorhaben lächeln und sich dabei an die eigene „weltgeschichtliche Mission" erinnern, die das Judenthum immer noch haben soll. Wir aber, die wir nicht der Meinung sind, daß das Judenthum die „Erzieherin der Menschheit" und daß „im Judenthum allein, wenn auch gefesselt von manchen Begriffen und Formen der Zeit, die Offenbarung der wahren Religion zu finden ist" — Ihre eigenen Worte in der Baltischen Monatsschrift, 1866, September — wir, die wir im geraden Gegentheil der Ueberzeugung sind, daß das Christenthum über dem Judenthum steht, und daß im Christenthum allein die wahre Religion zu finden ist, können nicht anders, als unsere beseligende Erkenntniß auch allen Andersgläubigen immer wieder aufs Neue nahezubringen suchen. Fürchten Sie übrigens dabei nicht, daß wir Geistlichen der lutherischen Kirche gegenwärtig einen förmlichen Kreuzzug gegen Sie und Ihre Glaubensgenossen gepredigt haben: unsere Ritterschaft ist eine geistliche und wir kämpfen nur mit dem Schwerte des Wortes Gottes. Seien Sie daher auch guten Muthes und vergessen Sie jene mittelalterlichen Schreckbilder; die Idee der Judenmission in unserer christlichen Bevölkerung verbreiten, heißt nichts Anders als wahre Liebe und inniges Interesse für das Volk Israel wecken.

Es hat Ihre fernere Mißbilligung gefunden, wenn ein Glied der kurländischen Synode auf derselben die persönliche Bemerkung gemacht hat, daß von Seiten der Kirche der Judenemancipation nicht entgegenzutreten sei, da das eine weltliche Angelegenheit des Staats sei und von ihr weder ein Hinderniß noch eine Förderung für die Bekehrung Israels erwartet werden könne. Sie meinen nun dagegen, daß in Wirklichkeit ein enger Rapport zwischen Judenemancipation und Judenmission bestehe und daß am Ende das Werk der Emancipation durch die Mission wohl gehindert werden könnte. Ich meinerseits stehe nicht an, Ihre Meinung für vollkommen richtig zu halten, und habe mich darüber bereits in einem Vortrage auf der kurländischen

Synode von 1865 ausführlich ausgelassen (Berkholz Mittheilungen, 1866, II, S. 100 ff.) — indessen hoffe ich auch in diesem Falle Sie beruhigen zu können. Jenes gegenseitige Sichbedingen von Judenemancipation und Judenmission hat nur dort einen Sinn und kann überhaupt nur dort vorkommen, wo es sich um einen „christlichen Staat" handelt, d. h. wo Staat und Kirche Hand in Hand gehen. Nun aber kann es Ihnen, Herr Rabbiner, dem der Fortschritt der Zeit nicht unbekannt ist, unmöglich verborgen geblieben sein, wie unsere Zeit am allerwenigsten Aussicht dahin eröffnet, daß der Staat christlich bleibe oder wohl gar werde, daß im Gegentheil Christen und Juden in gleichem Maße sich gegen den „christlichen Staat" ereifern, so daß das Band zwischen beiden Mächten immer lockerer wird und es am Ende nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, daß dieses Band ganz zerreißt. Je weniger aber Staat und Kirche mit einander zusammenhängen, desto weniger beeinflussen sich Judenemancipation und Judenmission: der Staat emancipirt die Juden, die Kirche missionirt an denselben Und das gilt nicht etwa bloß von Deutschland, Frankreich oder England, sondern ebenso auch von unserem weiteren und engeren Vaterlande, wie Sie denn auch selbst bereits gesagt haben, daß mit der Regierung unseres Monarchen für die Judenemancipation eine ganz neue Epoche begonnen habe und die christlichen Kirchenbücher „nur sehr wenig Judentaufen zu registriren gehabt haben". Wozu also auch dieser Schreckschuß? Die Judenmission wird wahrlich die einmal eingeschlagene Judenemancipation weder in besonderer Weise verhindern, noch wohl gar dieselbe ganz aufheben; höchstens könnte die staatliche Emancipation der Juden durch die kirchliche Mission an dieselben an gewisse, meiner Ueberzeugung nach, nothwendige Schranken dieses modernen Nivellements — erinnert werden.

Sie gehen aber, Herr Rabbiner, in ihren Auslassungen gegen die Judenmission nicht bloß auf die Unzulässigkeit derselben im Allgemeinen ein, sondern machen auch die Judenmission, wie sie gegenwärtig in Kurland und zwar in Bauske getrieben wird, zum Gegenstande Ihrer Angriffe. Sie greifen dabei auch die Person Adlers, Ihres ehemaligen Glaubensgenossen, an und lassen ihn in eine Reihe mit den „abtrünnigen Doppelbetrügern und heuchlerischen Käuflingen" gestellt sein, wie das Judenthum die Proselyten aus Israel zu nennen beliebt. Wir haben schon einmal über dieses Thema verhandelt (Baltische Monatsschr. November 1866) und es freut mich, daß wenigstens Sie für Ihre Person jetzt nicht mehr

bilden. Oder aber ist jener junge Thalmudist aus Bauske, der am 15. October d. J. in der Domkirche zu Riga die Taufe empfangen hat, und der sich bis zu seinem Uebertritt zum Christenthum jüdischerseits des allerbesten Rufes hinsichtlich seiner ungeheuchelten Frömmigkeit und seiner ungewöhnlichen thalmudischen Gelehrsamkeit zu erfreuen hatte, — auch eine „käufliche" Seele? Herr Rabbiner, der Messias des Christenthums hat ein inhaltsschweres Wort gesprochen (Ev. Matth. 10, 34 ff.): „Ihr sollt nicht rühmen, daß ich gekommen sei, Frieden zu senden auf Erden. Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das Schwert, denn ich bin gekommen den Menschen zu erregen wider seinen Vater und die Tochter wider ihre Mutter ..... wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht werth." Glauben Sie nun, daß es so leicht ist, dieses Wort zu erfüllen? Es kann nur dort erfüllt werden, wo sich ein „überzeugungsvoller" Glaube findet, denn nur dieser Glaube ist der Sieg über die Welt und macht es möglich, daß ein schwaches Menschenkind die Ueberzeugung seines Glaubens höher stellt, denn Vater oder Mutter. Es giebt allerdings — nicht zu unserer Schmach müssen wir es zugestehen — solche „käufliche" Seelen und erlauben Sie, daß auch ich aus Erfahrung darüber ein Wort hier hinzufüge. Die „Allgem. Zeitung des Judenth." von Dr. Philippson in Bonn bringt in einer ihrer neuesten Nummern eine Correspondenz aus Kurland, in welcher erzählt wird, ich hätte vor einiger Zeit einen jungen Juden durch Vermittelung der Rigaschen Polizeigewalt aus Riga zu mir nach Sauken bringen lassen, um diese jüdische Seele zu „retten". Die Darstellung dieser ganzen Geschichte in der jüdischen Zeitung ist ganz dazu angelegt, die Juden unserer Provinz gegen mich und die andern Pastoren zu „fanatisiren". Ohne mich an diesem Orte auf eine Widerlegung dieser Correspondenz einzulassen, will ich nur erklären, daß sich der betreffende jüdische Jüngling Levin Hirsch Patzirstecher bei mir von sich aus durch ein Schreiben aus Riga zum Taufunterrichte meldete, in welchem er zugleich über den Fanatismus seiner Glaubensgenossen, die er „Mörder" nannte und von denen er gemißhandelt sein wollte, sich beklagte. Das war auch allein der Grund, weßhalb die Rigasche Polizeigewalt in Anspruch genommen wurde, in deren Gegenwart der junge Jude übrigens aufs neue erklärte, er wolle zu mir kommen, um sich taufen zu lassen. Zur Ergänzung jener Correspondenznachricht in der Allgem. Ztg. des Judenth. muß ich aber hier noch hinzufügen, daß der betreffende Jude nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt bei mir sich plötzlich bei Nacht

und Nebel aufmachte und zwar nachdem er sich zuvor die Taschen mit verschiedenen Dingen gefüllt hatte. Dieser junge Mann war nun allerdings, wie es mir jetzt klar geworden ist, eine betrügerische und käufliche Seele, die auch an andern Orten Kurlands Versuche gemacht zu haben scheint, Geschäfte „in Bekehrung" zu machen. Sie sehen, Herr Rabbiner, aus diesen beiden Thatsachen, daß nachdem die Ideen der Judenmission auch unter unserer jüdischen Bevölkerung sich verbreitet haben, verschiedene Individuen auf dieselben eingehen. Es kommen wahrhaftige und wahrheitssuchende Seelen zu uns, aber leider auch — wie wir und Sie zugestehen — „käufliche und betrügerische". Sie thun aber sehr unrecht, und das ist unserer Meinung nach „ein Vergehen gegen den Geist der Religion", wenn Sie mit diesen „käuflichen" Seelen, die Sie in gerechter Entrüstung so wahr in Ihrem Sendschreiben geschildert haben, auch diejenigen Ihrer Volksgenossen zusammenstellen, die nicht aus Durst nach Gold und Silber, sondern aus reinen Motiven, wie das z. B. nach menschlichem Dafürhalten bei jenem jungen Thalmudisten aus Bauske unzweifelhaft der Fall ist, sich dem Christenthum in die Arme werfen.

Ich komme nun zum zweiten Theile Ihres Sendschreibens, in welchem Sie die Frage aufwerfen, wie man auf der kurländischen Synode von 1866 bei Gelegenheit der Frage nach der Stationirung Adlers denselben nicht nach Mitau, sondern nach Bauske geschickt habe, da am ersten Orte die jüdische Bevölkerung schon mehr dem Rationalismus verfallen sei und den jüdischen Glauben verlassen habe. Sie halten diesen Passus des Synodalberichts von Pastor Grüner in Dünaburg für „ein Vergehen gegen die Wahrheit" und suchen nun Ihre Gemeinde und Ihr Wirken an derselben gegen den doppelten Vorwurf des Rationalismus und des Abfalls vom jüdischen Glauben zu vertheidigen: ein Unternehmen, das an und für sich nur anerkannt werden muß, das aber in diesem Falle schwerlich zu einem Erfolge führen wird.

Wenn Adler in Bauske und nicht in Mitau stationirt wurde, so geschah das zunächst aus dem einfachen Grunde, weil in Mitau ein Judenthum zu Hause ist, das theilweise einen höhern Bildungsgrad als das anderwärtige Judenthum Kurlands einnimmt, das aber auch theilweise unter Ihrer Führung, Herr Rabbiner, dem „Reformjudenthum" sich zuneigt, und für beides war Adler seiner verhältnißmäßig geringen geistigen Bildung nach nicht recht geeignet. Adler ist aus dem orthodox-thalmudischen Judenthum in das Christenthum übergegangen und hat das eigentliche

„Reformjudenthum" nicht durchgemacht. Wie sollte er nun dorthin gehen, wohin er seiner ganzen Bildungsgeschichte nach gar nicht paßte. Allein dieses dürfte für Sie Nebensache sein, es handelt sich ja hauptsächlich darum, warum wir auf der Synode dem Mitauschen Judenthum den Vorwurf gemacht haben, es sei rationalistisch und habe den alten jüdischen Glauben verlassen.

Sie haben oben, Herr Rabbiner, von einem Rapport gesprochen, der Ihrer Meinung nach zwischen Judenemancipation und Judenmission stattfinden soll. Wir meinen nun, daß ein ganz ähnlicher Rapport auch zwischen Reformjudenthum und Rationalismus stattfindet. Zwar dürfte es nicht nöthig sein zu meinen, daß das moderne Reformjudenthum — wie die Allgem. Ztg. des Judenth. sich in höhnender Weise ausdrückt (Nr. 19 S. 370) — ein „Schleppträger des christlichen Rationalismus" ist, das etwa „die Ueberreste dessen, was der Besen der Reaction aus der christlichen Kirche hinausgefegt hat, aufgelesen hat". Das Judenthum hat ja selbst Verstand und Witz genug, um nicht erst anderwärts eine Anleihe machen zu müssen. Dennoch aber berühren sich Reformjudenthum und christlicher Rationalismus in seiner vulgairen Gestalt à la Semmler vielfältig. Hat ja doch der Rationalist Joh. Dav. Michaelis seiner Zeit ein „Mosaisches Recht" in 6 Bänden geschrieben und erklärte ebenso der Berliner Rationalist Töllner, er wolle die Juden, auf Grund ihres Glaubens an Gott, Tugend und Unsterblichkeit als wahre Christen ansehen. Die Verwandtschaft aber zwischen Rationalismus und Reformjudenthum bekundet sich in dem gleichen nackten Monotheismus, auf welchem beide ruhen, in dem gleichen Betonen der Vernünftigkeit der Religion und der Nothwendigkeit eines sittlich-frommen Lebens, welches zur Seligkeit genüge rc. Die Lehrsätze, die z. B. Dr. Philippson in seiner Zeitung für das Judenthum in seiner Fehde mit der Redaction der Baltischen Monatsschrift gerade über dieses Thema als genuine Lehrsätze des Judenthums im Unterschiede von dem christlichen Rationalismus anführt, werden von jedem christlichen Vulgairrationalisten ohne weiteres unterschrieben werden. Herr Dr. Philippson behauptet nun allerdings mit Ihnen, daß ein gewisser Rationalismus dem Judenthum von Anfang an eigenthümlich sei und das Judenthum aller Zeiten allein es verstanden habe, den ganzen Menschen nach Vernunft und Herz zu befriedigen, was das Christenthum nie haben leisten können. Und ebenso sagt dieser Stimmführer des Reformjudenthums, daß der christliche Rationalismus „unbewußt" und in

Selbsttäuschung befangen gerade aus dem Judenthum die Elemente seiner Religionsanschauungen gewonnen habe. Das aber ist die Wurzel unserer ganzen Differenz, daß Sie meinen, der Rationalismus sei von Anfang an dem Judenthum eigenthümlich gewesen, während unsere Meinung diese ist, daß erst durch das Reformjudenthum das Judenthum rationalistisch geworden ist, daß somit der Rationalismus nicht ein Kennzeichen des wahren, sondern des falschen Judenthums ist.

Das orthodoxe Judenthum in seiner rabbinisch-thalmudischen Gestalt wurzelt wesentlich in der sinaitischen Offenbarung und der Thalmudismus soll nun eben das göttliche Gesetz auf alle Einzelheiten des jüdischen Lebens anwenden. Dem gegenüber besteht nun aber das Wesen des Reformjudenthums darin, die thalmudisch-rabbinische Lebensnorm insofern, als sie der Eingliederung und der Einwirkung Israels in das allgemeine Culturleben widerspricht oder damit unvereinbar ist, aufzugeben (Worte Dr. Philippson's in seiner israel. Religionslehre S. 23). Es dürfte aber dadurch klar sein, daß mit dem Reformjudenthum ein neues Princip neben dem alten zur Geltung gekommen ist: die Eingliederung Israels in das allgemeine Culturleben unserer Zeit soll darüber entscheiden, was von dem rabbinisch-thalmudischen Judenthum fortan beizubehalten ist oder nicht. Wo aber und wie dürfte hier die Grenze eingehalten werden können? Oder gründet sich denn die allgemeine Cultur unserer Zeit auf Grundsätzen, die aus der Offenbarung der heiligen Schrift alten oder neuen Testaments, wir wollen schon der thalmudisch-rabbinischen Religionsgestaltung ganz geschweigen, entnommen sind? Es ist dieses Sichberufen auf die „allgemeine Cultur" unserer Meinung nach ein gefährliches Spiel, das am Ende nur zur Auflösung des ganzen Judenthums führen und dasselbe dem von sogenannten „geistlichen" Freidenkern wie Strauß erstrebten Humanismus — und der ist nur eine andere Bezeichnung für den alten Rationalismus, der alle christlichen Reminiscenzen abstreifen will — in die Arme führen wird. Die Ideen des modernen Judenthums berühren sich aber auch deßhalb mit dem Rationalismus im weiteren Sinne dieses Worts, als sie im Zusammenhange mit dem, was wir Rationalismus nennen, entstanden sind. Der Rationalismus ist diejenige Religionsauffassung, welche sich zwar in einzelnen Grundwahrheiten auf die Offenbarung beruft, aber in summa doch nur solche Offenbarungswahrheiten gelten läßt, welche im Einklange mit der Vernunft stehen, während sie zugleich alles das aus der Religion und der Offenbarung zu entfernen

sucht, was dieser obersten Norm widerspricht. Der Rationalismus hat z. B. aus Gründen der Vernunft die kirchliche Lehre von der göttlichen Natur Christi dahin umgeändert, daß Christus wesentlich nur ein Mensch, wenn auch ein von Gott mit außerordentlichen Tugenden und Gaben ausgerüsteter Mensch, gewesen sei. Ganz ähnlich verhalten sich Reformjudenthum und orthodoxes Judenthum zu einander; es kann nicht genug betont werden, daß das orthodoxe Judenthum an der Idee eines zu erwartenden Messias aus dem Hause Davids stets festgehalten hat und noch festhält und daß dieser Messias auf Grund der prophetischen Weissagungen durchaus übermenschlicher Natur sein wird. Aus Gründen der Vernunft und vermöge der modernen „reiferen und durch die Wissenschaft gesteigerten Auffassung" hat das Reformjudenthum aber diese Hoffnung aufgegeben und wartet nur noch auf eine „Zeit", in welcher alle Völker der Erde unter Israels Beispiel und Erziehung zu der wahren Gottesverehrung gelangt sein werden. Das Reformjudenthum stammt zugleich seiner Begründung nach aus einer Zeit und von einem Manne, die beide wesentlich mit dem christlichen Rationalismus verwandt sind. Der 1629 geborene jüdische „Popularphilosoph" Moses Mendelsohn ist als der eigentliche Aeltervater des Reformjudenthums anzusehen; während er äußerlich noch an dem jüdischen Ceremonialgesetz festhielt (auch an dem Glauben eines persönlichen künftigen Messias), hatte er innerlich sich schon lange von diesem orthodoxen Judenthum freigemacht. Die Grundsätze der wahren Religion bestehen nach Mendelsohn darin, daß Gott ein allervollkommenstes Wesen ist, daß der Weg zu seiner Erkenntniß die Tugend ist und daß Gott das Thun der Menschen in einem anderen Leben belohnen und bestrafen wird — und zwar sind diese Grundwahrheiten der Religion allen Menschen durch die Vernunft gegeben. Das eigentliche Judenthum definirt er dann ganz so wie Herr Dr. Philippson: „Das Judenthum kennt keine Geheimnisse, hat selbst kein Geheimniß. Es entspricht alles in ihm den Grundsätzen der natürlichen Vernunft" (vgl. Moses Mendelsohn im Verhältniß zum Christenthum, von Arenfeld).

Wenn Sie nun aber, Herr Rabbiner, Anstoß an dem genommen haben, was auf der Synode von 1860 über den religiösen Stand Ihrer Gemeinde und des Reformjudenthums überhaupt gelegentlich bemerkt worden ist, und demgemäß an die Synodalen die Anforderung gestellt haben, dieses „harte Urtheil" zurückzunehmen, so glaube ich schwerlich, daß Ihr Wunsch in Erfüllung gehen wird. Ich für meine Person muß nach der obigen

Darlegung bei der Meinung verharren, daß das Reformjudenthum, dem ja auch Sie ausgesprochenermaßen dienen, ein Verwandter des vulgairen Nationalismus ist und ein Verlassen des alten jüdisch-orthodoxen Glaubens zur Folge haben muß.

Ich eile zum Schluß: ich habe Ihrem offenen Sendschreiben ein offenes Wort entgegenzustellen gesucht und bitte dasselbe als offenes und ehrliches Wort aufzunehmen und zu beurtheilen. Mein bester Lohn dafür wird der sein, daß Sie, Herr Rabbiner, in Zukunft jenem Axiom im Judenthum „es hat noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinen Glauben verlassen" auch Ihrerseits entgegentreten. Dann darf ich hoffen, daß Sie auch unsere Missionsbestrebungen nicht mehr für ein „Attentat gegen die heiligsten Güter der Menschen, Recht und Freiheit" halten, sondern anerkennen werden, daß dieselben nur dazu dienen, die heiligsten Ansprüche der Menschenseele zu befriedigen und sie mit Dem bekannt zu machen, der von sich gesagt hat: „Ich bin das Brot des Lebens. Eure Väter haben Manna gegessen in der Wüste und sind gestorben; dies ist das Brot, das vom Himmel kommt, auf daß, wer davon isset, nicht sterbe." Ev. Joh. 6, 48—50.

W. Müller, Pastor zu Sauken.

Die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland im Jahre 1783.

Unserem Lande sind seit seiner Zugehörigkeit zu größeren Reichen, deren Kernbevölkerungen anderen Nationalitäten angehörten als die Bewohner der baltischen Küste, in staatsrechtlicher Hinsicht Experimente der mannigfachsten, ja oft abenteuerlichsten Art nicht erspart gewesen.

Nur zu häufig wurden die Formen des größeren Ganzen, dem diese eigenartigen staatsrechtlichen Pertinenzen eingefügt waren, brevi manu auch auf diese ausgedehnt, unbekümmert um den Stoff den sie stützen und ordnen sollten. Und wie häufig dabei auch das Wachsthum unseres Eigenlebens behindert und verkrüppelt worden, dasselbe ganz zu verderben oder gar zu tödten ist selbst der dem Stoff heterogensten Form bisher nicht gelungen.

Eins der interessantesten Experimente dieser Art ist die Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Livland, über die wir in Nachfolgendem berichten wollen. Diese ursprünglich nur für eins der russischen Gouvernements projectirte, in der Folge auf alle übrigen, ja selbst auf das damalige Herzogthum Livland ausgedehnte Provinzialverfassung, enthielt ihrem Wesen nach eine etwas büreaukratisch gedachte Ausgestaltung der in Livland bis dahin zu Recht bestandenen altständischen Verfassungsgrundlagen. Den im Osten der Narowa eigenthümlichen Zuständen angepaßt und nach der büreaukratischen Denkweise ihrer Redacteure gemodelt, waren die vorgenommenen Veränderungen für Livland nicht gerade Verbesserungen, und zum Mindesten eigenthümlich ist die Erscheinung, daß das Original nach seiner Copie zugestutzt werden sollte.

Doch orientiren wir uns, ehe wir diesem Experiment näher treten, mit den politischen Verhältnissen, die damals in Rußland und am russischen Hof bestanden, um auf diesem Wege den rechten Hintergrund für unser Gemälde zu schaffen.

Mit dem Sturz Pugatschews (1774) und der Moskauer Reise, welche Katharina II. bald nach der Hinrichtung dieses gefährlichen Rebellenhäuptlings unternahm, beginnt ein neuer Abschnitt in der Regierungs- und Lebensgeschichte dieser ausgezeichneten Frau, — die Zeit der Allgewalt Potemkins, des „Fürsten der Finsterniß", wie J. J. Sievers diesen merkwürdigen Mann nannte, der nach dem Urtheil Philipp Wigels und anderer Anhänger der damals noch in ihrer Kindheit begriffenen nationalen Partei, ein Gigant war, „der die stille Größe des russischen Wesens bezeichnete". Heute kann es für ausgemacht gelten, daß die schwierigen Verhältnisse, unter denen das Ende der Regierung Katharinas verlief, hauptsächlich auf den „Taurier" zurückzuführen sind, der, wenige Unterbrechungen abgerechnet, von 1775—1792 der höchsten kaiserlichen Gunst genoß und das ungeheure Reich, dessen erster Beamter er war, als Spielraum seines Ehrgeizes und seines wilden, ungeregelten Thätigkeitsdrangs ansah. Die Kriege, welche er gegen die Türken führte, trugen allerdings dazu bei, die Grenzen Rußlands beträchtlich zu erweitern, sie mußten aber mit der maßlosen Anhäufung der Staatsschuld und der Ueberanstrengung der productiven Kräfte des Kaiserreichs theuer bezahlt werden. Potemkin wußte die Blicke der Kaiserin so ausschließlich auf Ziele des Ehrgeizes und der Machtvergrößerung zu richten, daß die große organisatorische Arbeit, welche Katharina während des ersten Drittheils ihrer Regierung in Angriff genommen hatte, in Stocken gerieth; weil er selbst an der Regelung innerer Fragen keine Befriedigung fand, doch es aber nicht dulden wollte, daß neben ihm unabhängige Männer wirkten, sah er sich genöthigt, die innere Verwaltung in die Hände seiner Günstlinge zu legen und in der Wahl dieser, war der „Taurier" nicht glücklich. Wohl trat eine große Zahl der organischen Gesetze, welche früher ausgearbeitet waren, während der Potemkinschen Periode in Kraft, die Männer aber, welche mit der Ausführung derselben betraut wurden, wirkten in neuerem Geist, als dem, der die Schöpfer jener großen Neugestaltungen beseelt hatte. An die Stelle ruhiger, planmäßig geordneter Thätigkeit, trat Hast und Ungeduld, — in überstürzender Weise wurde angestrebt, was nur auf dem Wege

organischer Entwickelung glücklich zu Stande gebracht werden konnte. Die Sucht, rasche glänzende Resultate, wie sie im Geschmack des Reorganisators der Krim waren, zu erzielen, gewann Ueberhand über dem bescheidenen Streben, solide Früchte zu zeitigen, die zu dem Wachsthum des Baumes in richtigem Verhältniß standen, — jenes unselige Bestreben, sich an der Aufführung glänzender Façaden genügen zu lassen und Nichts nach den Zuständen zu fragen, die sich hinter denselben verbargen, stand gerade zur Zeit des Potemkinschen-Einflusses in voller Blüthe und gefährdete das Gedeihen zahlreicher der glücklichsten Schöpfungen der Kaiserin. Unglücklicherweise war der einzige Mann, der Potemkin die Spitze zu bieten vermochte und diesem in stolzer Unabhängigkeit gegenüber stand, der Graf Nikita Panin, für Fragen der inneren Verwaltung ziemlich unzugänglich und theilnahmlos. Während Panin auf die auswärtige Politik Rußlands bis zum Ende seines Lebens einen entscheidenden Einfluß übte, ließ er es geschehen, daß Potemkin durch seinen Verbündeten, den General-Procureur Fürsten Wjäsemski, alle Fragen der Legislation und Verwaltung lenkte. — Von einem principiellen Gegensatz Potemkins zu den Einrichtungen, welche während der ersten Regierungsjahre der großen Monarchin geschaffen oder angebahnt worden, war allerdings nicht die Rede, da es sich in dem Kampf der damals rivalisirenden Parteien um Grundsätze überhaupt nicht handelte; die öffentlichen Angelegenheiten wurden von den kaiserlichen Günstlingen als Personenfragen angesehen und behandelt und wenn ein politisches Programm bekämpft oder unterstützt wurde, so ließen Zuneigung für oder Abneigung gegen dasselbe sich in der Regel auf das Verhältniß zurückführen, in welchem seine Schöpfer zu dem einem oder andern Machthaber standen. Daß Gesichtspunkte dieser Art für die Behandlung der wichtigsten und eingreifendsten Fragen maßgebend waren, tritt gerade in der Geschichte der Statthalterschaftsverfassung und ihres Begründers des Grafen Johann Jakob Sievers mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe hervor: auch ohne auf die Einzelheiten der damaligen politischen Lage weiter einzugehen, werden wir im Stande sein, an den Geschicken dieses einen Instituts, die Verhältnisse, aus denen dasselbe hervorgegangen war, zu charakterisiren.

Wenige Monate nach der Thronbesteigung Katharinas, im April 1764, war Johann Jakob Sievers zum Gouverneur von Nowgorod ernannt worden; durch die Vermittelung der damals noch allmächtigen Grafen

Orlow und Panin war der junge, talentvolle Estländer, der seine Laufbahn als Diplomat begonnen hatte, der Kaiserin empfohlen worden, die ihn bald mit Beweisen ihres Vertrauens und ihrer Gunst überhäufte. Von dem Streben durchdrungen, die Zustände ihres Reichs wirklich kennen zu lernen und der Unordnung zu steuern, welche auf beinahe allen Gebieten herrschte, beauftragte Katharina ihren neuen Gouverneur mit einer ungeschminkten wahrheitsgetreuen Darstellung der Zustände, welche er in seinem Regierungsbezirk vorgefunden. Dem Biographen des Grafen Sievers, Professor K. L. Blum, haben wir es zu danken, daß dieser Bericht beinahe vollständig veröffentlicht worden ist und eine Darstellung von dem anarchischen Zustande ermöglicht, in welchem sich eines der reichsten und wichtigsten Gouvernements des damaligen russischen Reichs befand. Justiz und Verwaltung der Gouvernements entbehrten aller irgend auskömmlichen Organe; der Adel, den Peter III. von der zwangsweisen Verpflichtung zum Staats- und Militairdienst entbunden hatte, sank, sich selbst überlassen, in den Zustand alter Rohheit und Unbildung zurück und nahm fast gar keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Während einzelne reiche und vornehme Familien in der Residenz lebten und sich durch Nachahmung französischer Formen Antheil an den Culturfortschritten der Zeit zu erwerben glaubten, verkümmerte die Masse der minder Vermögenden auf dem flachen Lande. Bei dem Mangel an provinziellen Gerichts- und Verwaltungsstellen waren die Gouverneure darauf angewiesen, Alles selbst zu ordnen, und bei der Geschäftsüberbürdung, die die natürliche Folge dieser Ordnung der Dinge war, konnte es nicht ausbleiben, daß sie meist willkürlich, ohne Prüfung des Sachverhalts und ohne Berücksichtigung der Gesetze verfuhren, ja verfahren mußten. Die Beamten, welche sie aus der Residenz mitbrachten, waren die einzigen Factoren, mit welchen die Gouverneure rechnen konnten, der Adel übernahm Aemter und Aufträge nur, wenn dieselben mit besonderen Vortheilen verbunden waren. In den wenigen größeren Städten, welche die Gouvernements besaßen, residirten Wojewoden, welche die Polizei handhabten und in den meisten Fällen zugleich als Richter fungirten, ihr Thun und Lassen wurde lediglich durch das Herkommen und das Dafürhalten ihrer Vorgesetzten bestimmt, da es an einer ihre Thätigkeit regelnden Instruction fehlte; auf dem flachen Lande walteten s. g. Sozki's, Leute, die nur ausnahmsweise zu lesen und zu schreiben verstanden, ihre Kanzelleigeschäfte von Kirchendienern besorgen ließen und den Wojewoden verantwortlich waren, wenn anders diese von

ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen wollten. Wege und Communicationsmittel fehlten allenthalben; um Recht zu suchen, mußten die Bittsteller mit Ueberwindung ungeheurer Schwierigkeiten nach Petersburg wandern und beim Senat Hülfe suchen, der die höchste justitiäre und administrative Autorität in sich vereinigte, von seinen Secretairen und Obersecretairen aber so vollständig beherrscht wurde, daß diese — nach des alten Münnich Ausspruch — die wahren Regenten des Reichs waren und thatsächlich über allen Gouverneuren und Präsidenten standen. Daß eine so mangelhafte Organisation allgemeine Verwirrung und Unsicherheit zur Folge hatte, versteht sich von selbst; die mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft waren der Plünderung und Ausbeutung vollständig preisgegeben, Selbsthülfe schien die einzige Art von Justiz zu sein, die zu einem sichern Ziele führte, der Volkswohlstand nahm beständig ab, die allgemeine Unsicherheit aller Verhältnisse lähmte Unternehmungslust und Productionseifer — das Reich schien der Auflösung entgegenzugehen. Als Sievers in Nowgorod anlangte, um die Verwaltung zu übernehmen, war das Archiv dieses Gouvernements seit Jahren unter den Trümmern eines eingestürzten Zeughauses begraben, das Gefängniß von zwölfhundert gemeinen Verbrechern und zwanzig angeklagten Edelleuten, die vergebens des Richterspruchs harrten, bevölkert; die Summe der rückständigen Steuern betrug fast 3 Millionen Rubel und durch seinen Vorgänger erfuhr der neue Statthalter, daß jährlich nur zwei bis drei Civilsachen expedirt würden. Nachdem es dem unermüdlichen Eifer unseres Landmannes gelungen war, den dringendsten Nöthen abzuhelfen, vor Allem Straßen zu legen, eine geregelte Communication zu begründen und durch Verstärkung der öffentlichen Sicherheit den Productionseifer der Landwirthe und Kaufleute zu beleben, entwarf Sievers ein Statut, durch welches die russische Provinzialverfassung reorganisirt und die nöthigen Polizei- und Justizbehörden eingeführt werden sollten. Von der durchaus begründeten Ueberzeugung ausgehend, daß es unmöglich sei, ohne Heranziehung der gebildeteren Gesellschaftsklassen, allein durch Staatsbeamte würdigere und erträglichere Zustände herbeizuführen, wandte Sievers sein Hauptaugenmerk auf die Weckung und Förderung der Theilnahme des Adels für die Provinzialinteressen und auf die Begründung eines selbständigen Städtelebens, an welchem es, wie allenthalben im Innern des Reichs, auch in seinem Gouvernement vollständig fehlte. Er legte der Kaiserin einen ausführlichen Plan vor, dessen erster Theil die Reorganisation der Behörden- und Gerichtsverfassung

zu den Gouvernements zum Gegenstande hatte, während der zweite auf die Begründung ständischer Corporationen abzielte. Die Edelleute der einzelnen Gouvernements sollten zu besonderen Körperschaften zusammengeschlossen und verpflichtet werden, aus ihrer Mitte die Beamten der provinziellen Verwaltung und Justiz zu wählen; in den Städten sollten den Bürgern Corporationsrechte ertheilt werden, um eine communale Selbstverwaltung anzubahnen und dem Staat nur die Oberaufsicht über diese Institute bleiben, da die Erfahrung ausgewiesen hatte, daß seine Beamten außer Stande seien, alle Functionen des Staatslebens allein zu regeln und in Uebung zu erhalten.

Auf die Einzelheiten des Sieversschen Entwurfs werden wir weiter unten einzugehen haben. In demselben Jahr, das Potemkins Günstlingsstellung begründete, trat die Kaiserin in eine ausführliche Prüfung dieser Vorlage ein. Die Grundprincipien derselben hatte Sievers — wie der Leser bereits aus den obigen Andeutungen errathen haben wird — seiner Heimat, den Provinzen Liv- und Estland, entnommen. Ob und in wie weit der (inzwischen zum General-Gouverneur von Nowgorod und Twer ernannte) Staatsmann baltischen Ursprungs recht daran that, Einrichtungen, die auf durchweg anderen Voraussetzungen als denen des eigentlichen Rußlands beruhten, zum Muster zu nehmen, wird heute kaum mehr festzustellen sein. Nur gegen einen, gerade in der Neuzeit häufig erhobenen Vorwurf müssen wir den deutschen Organisateur der russischen Provinzialverfassung in Schutz nehmen: gegen den, den Gang einer organischen Entwickelung niedergetreten und vorgefaßten Meinungen zu Liebe gewaltsam deutsche Institutionen eingeführt zu haben, die dem Interesse der Bevölkerung zuwiderliefen und ihr verhaßt waren. Gewaltsamer Einbruch in eine organische Entwickelung ist nur möglich, wo sich die Keime einer solchen wirklich vorfinden — von solchen war in dem damaligen Rußland thatsächlich keine Spur zu finden und keiner der zahlreichen jungrussischen Tadler des Schöpfers der Gouvernements-Verordnung hat irgend nachzuweisen vermocht, daß national-russische Provinzialeinrichtungen bestanden, denen Sievers zu nahe getreten wäre. Die alten vorpetrinischen Institute, so weit solche überhaupt bestanden hatten, waren in dem halben Jahrhundert seit Peters Tode untergegangen und vergessen; Sievers fand eine vollständige tabula rasa vor, die aller Fundamente eines geordneten Zustandes entbehrte. Daß es liv- und estländische, nicht deutsche und französische Muster waren, deren

Annahme er empfahl, hatte mehrfache Gründe, denen man eine wenigstens relative Anerkennung nicht versagen kann. Die Selbstthätigkeit der Bevölkerung, die Theilnahme der Unterthanen an den Geschäften der Provinz sollte geweckt und belebt werden; von einer solchen, war in den meisten Staaten des europäischen Continents in dem Zeitalter des aufgeklärten Despotismus nicht die Rede, am wenigsten in Rußland und Frankreich. Wir erinnern daran, daß Herder, dem geborenen Preußen, in Riga zum ersten Male das Bild eines sich selbst regierenden Gemeinwesens entgegentrat, daß das Rigaer Communalleben des 18. Jahrhunderts in so entschiedenem Gegensatz zu der büreaukratischen Abhängigkeit der Städte im Vaterlande des berühmten Dichters stand, daß dieser die Dünastadt ein zweites Genf nannte, dessen Beispiel allgemeine Nachahmung zu finden verdiene. Dieser Grund war indessen nicht der einzige, der Sievers die Nachahmung der Institutionen seines speciellen Vaterlandes nahelegte: der Stand, welcher die Grundlage des westeuropäischen Staatslebens damaliger Zeit zu werden begann, dessen sich die aufklärenden Fürsten des 18. Jahrhunderts vorzugsweise bedienten, um die staatlichen Bildungen des Mittelalters anzugreifen, das gebildete Bürgerthum, existirte in Rußland nur dem Namen nach. Alle Bildung, ja alle Bildungsfähigkeit concentrirte sich in Rußland im Adel; auf diesen Stand war der Staatsmann, der eine russische Provinzialverfassung gründen wollte, in erster Reihe angewiesen. Dieser Umstand bedingte die Abweichung von westeuropäischen Mustern mit Nothwendigkeit. Hatte Sievers überhaupt Recht, als er die Weckung des Sinns für provinzielle und corporative Selbstverwaltung als vorzüglichstes Mittel zur Regeneration des russischen Staatslebens empfahl, und irrte er nicht, indem er den russischen Adel für den erstberufenen Stand hielt, — so kann man ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er die aristokratisch-autonomen Einrichtungen des Ostseelandes zum Muster für seine Schöpfung nahm. Allerdings hat der Erfolg dieses Unternehmen nicht oder doch nur sehr unvollständig gerechtfertigt: die statthalterschaftliche Verfassung hat in Rußland neunzig Jahre lang bestanden, — die Keime eines wirklichen Selfgovernments hat sie aber nicht zu legen vermocht. Aeußerlich wurde sie im Laufe der Zeit immer mehr beschnitten und in büreaukratischem Sinne modificirt, ihrer inneren Seite nach ist sie nicht in das Fleisch und Blut der Nation übergegangen; sie blieb was sie von Anfang an gewesen, ein auf Allerhöchsten Befehl eingeführtes Reglement, dem man gehorchte und dessen Vorschriften man befolgte, soweit man

überhaupt Gesetze befolgte, mit dem der Volksgeist aber nichts anzufangen wußte. Von einem gewissen Nutzen ist die Sieversche Schöpfung indessen doch gewesen, wenn auch nicht von dem, auf welchen Sievers selbst es vorzüglich absah: durch sie wurde zum ersten Male eine feste Ordnung für die provinzielle Justiz und Verwaltung begründet, ein organischer Zusammenhang zwischen Kreis-, Gouvernements- und Reichsbehörden hergestellt und der Oberverwaltung mindestens die Möglichkeit einer regelmäßigen Controle geboten. Auch die Heranziehung des Adels zur Localverwaltung hat einen gewissen Nutzen geschaffen und die kleineren und mittleren Edelleute daran gewöhnt, anderen Beschäftigungen als denen des Krieges und der Landwirthschaft ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; daß keine wirkliche Selbstverwaltung begründet wurde, lag ganz besonders daran, daß der Kreis der freien Thätigkeit des Adels, der bereits ursprünglich ziemlich eng gezogen war, in der Folge immer mehr beschränkt wurde, namentlich dadurch, daß man die vollständige Ausübung der adligen Rechte von dem Erwerb büreaukratischer Qualitäten abhängig machte.

Als Sievers die Entwürfe zur Statthalterschaftsverfassung der Kaiserin unterbreitete, hielt diese sich, wie eben erwähnt, in Moskau auf. Daß die Moskauer Reise von 1775 überhaupt zu Stande gekommen war, deutete darauf hin, daß Panin und Orlow, auf welche Sievers sich hauptsächlich stützte, nicht mehr den frühern Einfluß übten. Sie hatten dieselbe entschieden widerrathen, Potemkin aber war es gelungen, die Kaiserin zu dieser vorübergehenden Verlagung ihrer Residenz zu bestimmen. Noch war seine Machtstellung indessen nicht fest genug begründet, daß er sich um Angelegenheiten der inneren Verwaltung bekümmert oder auf diese einzuwirken versucht hätte: Potemkin begnügte sich damit, den Credit seiner Gegner allmählig zu untergraben, dieselben von der Person der Monarchin fern zu halten und auf diese Weise seine eigene Stellung zu befestigen. Dieser Umstand kam Sievers wesentlich zu gut, ihm hatte er es zu verdanken, daß die Kaiserin seine Entwürfe mit ihm allein prüfte und berieth und keinen der leitenden Staatsmänner zuzog: die einen wurden von Potemkin fern gehalten, die andern (unter diesen auch der von Potemkin unterstützte Fürst Wjäsemski) waren noch nicht einflußreich und mächtig genug, um ihren Rath und ihre Meinung zu verlautbaren ehe sie gefragt wurden. „Die Kaiserin," so berichtet Sievers selbst, „geruhte mich zu berufen und ließ einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ich es mit Livland that, wo sie einige Aufklärung

zu finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, daß ich allein zu Rathe gezogen wurde. Kein Minister ward zugezogen, nicht einmal der Fürst Wjäsemski. Sie vollendete das Werk in drittehalb Monaten und ihre Absicht war, dieselbe versuchsweise in Twer einzuführen, einer Stadt, die sie aus der Asche hatte wieder erstehen lassen; aber das Conseil, aus höflichen Schmeichlern zusammengesetzt, warf sich ihr zu Füßen und flehte sie mit heißen Thränen an, nicht zu zögern, daß eine so große Wohlthat als Gesetz angenommen werde. Ihre Majestät fügte sich einem so schmeichelhaften Andringen und das Werk ging durch als Gesetz."

Die Geschichte dieser Verwandlung eines Localstatuts, das der eigene Begründer erst praktisch erproben will, in ein Gesetz, das sofort für das ganze Reich Geltung haben soll, ist für die Menschen und Verhältnisse der damaligen Zeit, mit denen wir es hier zu thun haben, so charakteristisch, daß wir dem Sieversschen Bericht kaum etwas hinzuzufügen haben. Die sofortige Ausdehnung der Statthalterschaftsordnung auf das ganze Reich wurde indessen nicht so rasch bewerkstelligt, als es der „Conseil" gewünscht haben mochte. Katharinas Umsicht hielt es für angemessen, zunächst die wohlhabendsten und civilisirtesten Theile ihres Reiches in den neuen Organismus zu ziehen: mit dem von Sievers verwalteten Generalgouvernement Nowgorod-Twer und der unter dem General Glebow stehenden Provinz Smolensk wurde der Anfang gemacht. „Le peuple de ces deux provinces" heißt es in de Castera's Vie de Catherine (einem Buch das die Geschichte der Statthalterschaftsverfassung übrigens ebenso nachlässig und flüchtig behandelt, wie die Mehrzahl der übrigen zeitgenössischen Quellen) „lui paraissait le plus intelligent, le plus docile et le plus propre à faire réussir l'essai des nouvelles lois, qui étaient depuis introduitees dans les autres provinces de l'Empire." Das Bestreben, das neue Gesetz möglichst rasch und rücksichtslos über alle Theile des Reichs auszudehnen und sich dadurch ein Verdienst zu erwerben, das die ursprüngliche Absicht weit überragte und den Begründer in den Schatten stellte, scheint hauptsächlich von Potemkin und dessen Genossen Wjäsemski ausgegangen zu sein. Sievers selbst wurde zu einer Eile angetrieben, die seinen Ansichten wenig entsprochen haben mag. Am 7. November 1775 hatte das Gesetz, das die Physionomie des gesammten Reichs umgestalten sollte, die Unterschrift der Kaiserin erhalten und schon am 20. Januar 1776 waren die Adelswahlen in Twer beendet.

Während Sievers, in Arbeiten und Sorgen vergraben, mit der Reorganisation der Städte seines Gouvernements beschäftigt war, die er zum Theil selbst gegründet hatte und sein Werk die Theilnahme und Aufmerksamkeit der Gebildeten des gesammten Reichs und selbst des Auslandes erregte, bemächtigte Wjäsemski sich mehr und mehr desselben; zuvörderst wußte er zu hintertreiben, daß die Umgestaltung des Senats, welche Sievers sich als Krönung seines Gebäudes gedacht und auf welche er einen besondern Werth gelegt hatte, zu Stande kam. Unter dem Vorwande, daß der Neugestaltung der obersten Reichsbehörde die Reorganisation aller Theile des Reichs vorhergehen müsse, wurde die Ausführung der Vorschläge, welche der Kaiserin bereits im December 1775 unterbreitet worden waren, verschoben, endlich bei Seite gelegt und vergessen. Wjäsemski war der Staathalterschaftsverfassung von Hause aus feindlich gesinnt gewesen; da er einsah, daß es unmöglich sei, dieselbe rückgängig zu machen, suchte er sie durch eine überstürzte Einführung in allen Städten des Reichs und durch zahlreiche Einzelmodificationen um ihre eigentliche Bedeutung zu bringen. Da der mit der Einführung der neuen Ordnung betraute Senat unverändert der alte geblieben war und in vollständigster Abhängigkeit von seinem Oberprocureur stand, hatte Wjäsemski, der diesen Posten bekleidete, leichtes Spiel; seine Ukase „untergruben" (nach Sievers eigenem Ausdruck) die Wirkungen des Werks, dessen Ausbreitung er um den Wünschen der Kaiserin zu schmeicheln, rastlos betrieb. Sievers, dessen ganze Zeit damals durch organisatorische Arbeiten in Twer und Nowgorod in Anspruch genommen war und der nach Einführung der Adels- und Städteordnung in seinem Bezirk, große Canalisationen in Angriff genommen hatte, die er mit rastlosem Eifer betrieb, mag von dem, was in den übrigen, nach seinem Statut verwalteten Theilen des Reichs und von den Abänderungen, welche der General-Procureur sich erlaubte, wenig erfahren haben; sehr bald aber wurde ihm fühlbar, daß die Vorschläge und Anträge, welche er nach St. Petersburg sandte, um ihre Bestätigung oder Ausführung zu erbitten, nicht mehr die frühere Berücksichtigung fanden, entweder bemäkelt und abgeändert wurden oder völlig unberücksichtigt blieben. Als er einige Jahre später auf längere Zeit nach St. Petersburg ging, um über die ihm zu Theil gewordene Behandlung Beschwerde zu führen und zahlreiche, in Stocken gerathene Geschäfte zum Abschluß zu bringen, fand er seine Stellung vollständig unterminirt und unhaltbar geworden. Selbst die Beweise huldvollen Vertrauens, mit welchen die Kaiserin ihn auch jetz-

noch beehrte, wurden ihm verdorben; daß er mehrstündige Audienzen hatte, mit der Kaiserin allein arbeitete und es wagen durfte, dieser Mittheilung über Dinge zu machen, welche dem kaiserlichen Auge ängstlich verhehlt worden waren, reizte den Zorn und die Eifersucht Potemkins, der es nicht gewohnt war, seine Instanz umgangen zu sehen Sievers alte Gönner, die Orlows, lebten im Auslande und hatten längst aufgehört, irgend welche politische Rolle zu spielen, Panin, mit dem der General-Gouverneur von Twer und Nowgorod gleichfalls befreundet war, konnte die eigene Stellung nur mühsam behaupten. Nachdem Sievers sich davon überzeugt hatte, daß Potemkins (den er persönlich kaum gekannt zu haben scheint) Feindschaft nicht zu entwaffnen sei und durch Wjäsemski stets geschürt werde, legte er das Amt, dessen selbständige Verwaltung ihm unmöglich geworden zu sein schien, freiwillig nieder, indem er „seiner geschwächten Gesundheit wegen" den Abschied erbat, der ihm am 14. Juni 1781 in den gnädigsten Ausdrücken gewährt wurde. Von jetzt ab hörte jede Theilnahme unseres Landsmannes an dem wichtigen Werke auf, das er geschaffen hatte und das wenig später für die Provinzen verhängnißvoll werden sollte, welche die Anregung zu demselben wenigstens indirect gegeben hatten: in den Händen Wjäsemski's wurde die Statthalterschaftsverfassung, bei deren Begründung und Einführung die Kaiserin es darauf abgesehen hatte, Selbstthätigkeit und Leben ihrer Unterthanen zu wecken, — ein Mittel der Störung alles organischen Lebens und darum Gegenstand der Abneigung derer, die ihre Entstehung mit Jubel und Begeisterung begrüßt hatten.

Einer ziemlich allgemein verbreiteten Meinung nach, ist es Johann Jakob Sievers selbst gewesen, der die Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Novbr. 1775 auf die Ostseeprovinzen veranlaßt hat. Diesen Irrthum zu widerlegen werden wir in der Folge mannigfache Gelegenheit haben: für den aufmerksamen Leser ist derselbe bereits durch die oben mitgetheilten Thatsachen widerlegt, denn da Sievers zur Zeit der Ausarbeitung seines Entwurfs nicht an ein Reichsgesetz, sondern an ein Nowgorodisches Provinzialstatut gedacht hatte und da der Befehl zur Einführung der Städte- und Adelsordnung erst erlassen wurde, als aus dem General-Gouverneur von Twer ein Privatmann auf dem livländischen Gute Bauenhof geworden war, liegt es auf der Hand, daß er bei jener Veränderung der angestammten Verfassung unseres Landes nicht die Hand im Spiel gehabt haben kann. Dieselbe entsprang vielmehr der Initiative Wjäsemski's, der sehr wohl wußte, daß es seinem Feinde Sievers niemals in den Sinn gekommen sei, das

Original, das ihm bei Abfassung der Adels- und Städteordnung vorgeschwebt hatte, zu Gunsten der Copie aufheben zu wollen. Während die officiellen Verhandlungen über das Verhältniß der livländischen Provinzialverfassung zu der für das Reich geltenden neuen Ordnung erst in den achtziger Jahren beginnen, datirt Wjäsemski's erster Gedanke an eine in den Ostseeprovinzen vorzunehmende Staatsveränderung bereits in das Jahr 1779 zurück. In seinem Auftrage richtete der damalige General-Gouverneur von Liv- und Estland, Graf Browne*) im Frühjahr 1779 an das livländische Landraths-Collegium ein Schreiben, in welchem er verlangte, daß ein aus vier Vertrauensmännern gewähltes Comité niedergesetzt werden sollte, um einen „gewissen confidentiell mitzutheilenden Plan" zu prüfen. Dieser „Plan" enthielt die Grundzüge der Statthalterschaftsverfassung. Die Wahl des Convents lenkte sich auf vier Männer, deren Namen unserer Landesgeschichte nicht fremd sind: den Landrath v. Berg, der auch durch die Freundschaft, welche ihm der große Winkelmann schenkte bekannt geworden ist, den ehemaligen Landrath Carl Friedrich Schoultz von Ascheraden, der als edler Menschen- und Bauernfreund unvergessen ist, den Stallmeister Baron Wolff und den stellvertretenden Landmarschall v. Rennenkampff. (Der 1769 zum Landmarschall gewählte Baron Carl Gustav Mengden war 1774, sein Stellvertreter Landrath v. Taube 1775 gestorben.) Im October war das Gutachten beendet und dem General-Gouvernement übergeben worden; eine versiegelte Abschrift (die Sache wurde sehr discret betrieben) wurde zurückbehalten und im Documentenkasten des Landraths-Collegiums deponirt. Genauere Angaben über den Inhalt dieses wichtigen Actenstücks vermögen wir nicht zu geben; nach den

*) George Graf Browne, 30 Jahre lang General-Gouverneur von Livland (1762—92), war 1698 zu Limmerick in Irland als Sohn einer katholischen Adelsfamilie geboren worden, trat, nachdem er in seiner Vaterstadt studirt hatte, 1725 in kurpfälzische Kriegsdienste, durch Vermittelung des in russischen Diensten stehenden Generals Lord Keith trat B. im Jahre 1730 in die Armee Rußlands, machte die Kriege gegen Polen und die Türkei mit, gerieth in Kriegsgefangenschaft und wurde als Sclave nach Adrianopel verkauft, indessen durch die Verwendung des französischen Gesandten wieder befreit. Zum General befördert machte er den siebenjährigen Krieg mit und wurde bei Zorndorf von preußischen Husaren schwer verwundet; da ein Stück seines Schädels resecirt worden war, trug er eine silberne Platte auf dem Haupt. Nachdem B. ein ihm von Peter III. angetragenes Commando gegen Dänemark ausgeschlagen hatte, wurde er General-Gouverneur von Livland. 1764 ließ er der Kaiserin Katharina huldigen, noch bevor der bezügliche Befehl aus St. Petersburg angelangt war. Bei der Monarchin genoß er bis an sein Ende (1792) großes Ansehn.

Andeutungen, welche das Wrangelsche Realregister giebt, hat der Comité übrigens alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft ausdrücklich vorbehalten und reservirt. Der Landmarschall hatte ein Separatvotum verschreiben lassen, in welchem eine directe Ablehnung befürwortet worden war. Ein halbes Jahr verging, während welches von der Verwirklichung nicht weiter die Rede war. Erst im Februar 1780 tauchte die Möglichkeit einer Ausdehnung des neuen Gesetzes auf Liv- und Estland wieder auf. Die estländische Ritterschaft theilte dem livländischen Landmarschall mit, sie habe Se. Erlaucht den Herrn General-Gouverneur „um Abwendung der neuen, für das ganze Reich vorgeschriebenen Gouvernements-Ordnung" ersucht und forderte Livland auf, sich diesem Gesuch anzuschließen, was in der Folge geschah. Ehe wir auf den nächsten Erfolg dieses Gesuchs ausführlicher eingehen, sei der damaligen Lage des Landes in Kürze gedacht.

In den beiden Jahrzehnten, welche der Einführung der Statthalterschaftsverfassung vorhergegangen waren, war das öffentliche Leben unseres Landes durch zwei Fragen bewegt worden, welche bis in die Gegenwart hinein auf der Tagesordnung geblieben sind: die Agrarfrage und das ausschließliche Recht des Adels auf den Besitz von Rittergütern. Die im Schooße des Adels aufgetauchten Versuche zur Besserung der materiellen Lage des leibeigenen Bauernstandes, an denen, wie allbekannt Carl Friedrich Schoultz den hervorragendsten Antheil genommen hatte — waren zwar vergeblich gewesen, hatten aber nicht verfehlt im Lande selbst eine gewisse Aufregung hervorzurufen und die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zustände der ländlichen Bevölkerung zu richten. Klagen über die verzweifelte Lage der Letten und Esten waren bis an den Thron der Kaiserin gedrungen, die ihren General-Gouverneur beauftragte, unablässig auf eine strengere Handhabung der Justiz gegen harte und grausame Gutsbesitzer hinzuwirken und den Adel zu neuen Berathungen über die Verbesserung der ländlichen Zustände zu veranlassen. Im Lande selbst nahm ein großer Theil der Gebildeten, namentlich der Geistlichen und der Gelehrten in den Städten mit Entschiedenheit Partei für die Sache der „Menschenrechte", deren „Maintenirung" der edle Schoultz vergeblich von der politischen Einsicht seiner Standesgenossen gefordert hatte. Geschürt wurde dieser Gegensatz zwischen Adel und Nichtadel durch die Streitigkeiten, welche in den sechsziger Jahren zwischen der Ritterschaft und der s. g. Landschaft, (nach der damaligen Terminologie der Gesammtheit der nicht-immatrikulirten Gutsbesitzer) ausgebrochen waren. Im Jahre 1766 hatte

die Kaiserin Katharina Deputirte aus allen Ständen und allen Theilen des Reichs nach Moskau berufen, um ein allgemeines Gesetzbuch auszuarbeiten. Die Verhandlungen darüber, ob diese Deputirten nach dem allgemeinen Reichsgesetz zu wählen oder einseitig von den in Liv- und Estland bestehenden ritterschaftlichen und städtischen Corporationen zu delegiren seien, hatten zu Erörterungen der peinlichsten Art Veranlassung gegeben und die Discrepanz bloßgelegt, welche zwischen der bestehenden Verfassung und den factischen socialen und politischen Zuständen in Stadt und Land schon seit Jahren bestand. In den Städten wurde darüber gestritten, ob der Magistrat, als höchster Repräsentant und erster Stand der Commune zu wählen habe oder ob auch die Glieder der Gilden an der Wahl Theil zu nehmen hätten: es gab sogar Ultras, welche eine Theilnahme der außerhalb der drei Stände stehenden Einwohner verlangten. Aehnlich war der Gegensatz, um welchen es sich in dem Hader zwischen den Immatrikulirten und den übrigen Gutsbesitzern handelte; während die einen daran erinnerten, daß verfassungsmäßig die Ritterschaft das ganze Land repräsentire ihre Vertretung allein berechtigt sei, Wahlen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, hielten die andern sich an den Wortlaut des kaiserlichen Ukases, der — von den im Innern des Reichs bestehenden Einrichtungen ausgehend — alle Edelleute und Gutsbesitzer zu Wählern machte. Nachdem die kaiserliche Entscheidung im Sinne der „Liberalen" ausgefallen war, die in den Städten die Bürger aller drei städtischen Stände zu Wählern der Deputirten gemacht, für das flache Land eine doppelte Vertretung, angeordnet hatte, constituirte die Landschaft sich als selbstständige Corporation, die ein „Haupt" und zwei Vertreter wählte, welche letztere neben den ritterschaftlichen Repräsentanten an der Moskauer Versammlung Theil nahmen. Die Arbeiten der zu Moskau tagenden „allgemeinen Gesetzes-Commission" sind bekanntlich niemals zum Abschluß gebracht worden, — für das gesammte übrige Reich ging jenes kühne Unternehmen der gekrönten Philosophin durchaus spur- und folgenlos vorüber; für die Ostseeprovinzen, deren nach ständischen Principien geregelte fest geordnete Zustände eine Theilnahme der gesammten Bevölkerung an der Legislation als Anomalie erscheinen ließen, war jenes schnell vergessene Experiment ein Ereigniß von weittragendster moralischer wie politischer Bedeutung gewesen, dessen man durch ein ganzes Menschenalter gedachte. Ganz abgesehen davon, daß die Masse der außerhalb des alten ständischen Rahmens stehenden deutschen Bevölkerung zum ersten Male auf Gedanken an die

Möglichkeit einer andern Ordnung als der gegebenen gebracht und darauf aufmerksam gemacht worden war, daß ein Unterschied zwischen den factischen Zuständen und ihrer verfassungsmäßigen Form bestehe, bildete die neu constituirte Landschaft den Herd einer systematischen Opposition gegen den alten Landesstaat, die mit erbitterter Leidenschaftlichkeit aber ohne Geschick und ohne wahrhaft politischen Sinn geführt wurde. Die Häupter dieser Fraction, Major Bluhmen, Kanzelleirath v. Reimersen und der durch seine wilde Tapferkeit im Türkenkriege bekannt gewordene Obrist (später General) „de Weißmann" (der russische „Epaminondas") führten im Schooße der Moskauer Commission, wie in der Kanzellei des General-Gouverneurs offen gegen die alte Verfassung Krieg und ließen keine Gelegenheit zur Schädigung derselben unbenutzt. Geschürt wurde dieser unheilvolle Hader durch das Bestreben der Ritterschaft, den nicht-immatrikulirten Pfand- und Gutsbesitzern gegenüber ein Einlösungs- und Näherrecht geltend zu machen, dessen rechtliche Begründung in der That höchst zweifelhafter Natur war; die Landschaft prätendirte ihrerseits ohne jeden Rechtsgrund, daß ihre Deputirten aus der allgemeinen Landeskasse bezahlt werden sollten. Im Jahre 1774 war der General-Gouverneur zu einer Entscheidung der streitigen Punkte veranlaßt worden: durch dieselbe wurden die bereits in landschaftlichen Händen befindlichen Rittergüter vor jeder Besitzstörung geschützt und die Landsassen in Steuerbewilligungsfragen zum Landtage zugelassen; da das Reluitionsrecht der Immatrikulirten aber im Uebrigen aufrecht erhalten wurde, blieb der Hauptgegenstand des ständischen Haders fortbestehen. Die Landsassen, deren Anspruch auf Aufnahme ihrer Deputirten in den Matrikelverband abgewiesen worden war, waren nach wie vor entschiedene Gegner der Ritterschaft und harrten nur der Gelegenheit, um mit ihren Wünschen aufs Neue hervorzutreten. Auf die Kunde von Verhandlungen über die Einführung der Statthalterschafsverfassung, war der Major v. Bluhmen nach St. Petersburg gereist, um für dieselbe zu agitiren und das Interesse der angeblich beeinträchtigten Landsassen zu vertreten. Nicht ganz so schlimm aber doch ziemlich bedrohlich sah es in den Städten, namentlich in Riga aus, wo sich gleichfalls eine der bestehenden Ordnung feindliche Partei gebildet hatte, welche den Rath unaufhörlich anfeindete und an dem neu ernannten Civilgouverneur Bekleschow (einem Mann der sein Vorurtheil gegen das deutsch-aristokratische Element übrigens später ablegte und aus einem Feinde desselben zum Gönner wurde) einen Stützpunkt fand. An der Spitze der Unzufriedenen in Riga stand ein Tischler-

meister Ebel, der seit Jahren als Wühler und unruhiger Geist bekannt war und die kleine Gilde mit der Versicherung „nach der russischen Städteordnung könnten auch Handwerker Rathsherren werden" für diese zu ködern suchte. Auf Kosten einer Anzahl berüchtigter „Krakehler" und verblendeter Spießbürger, wurde Ebel nach Petersburg gesendet, um gegen den Rath zu intriguiren und denselben wegen schlechter Finanzwirthschaft anzuschwärzen, ein Vorhaben, das um so frivoler war, als alle Welt wußte, daß die übele finanzielle Lage der Stadt durch kostbare und schlecht ausgeführte Damm- und Hafenbauten verschuldet worden war, gegen welche der Rath vergeblich opponirt hatte. Ueber Stadt und Land lag eine dumpfe Schwüle: das Gefühl, das über kurz oder lang eine entscheidende Veränderung bevorstehe, deren Folgen noch nicht abzusehen seien, hatte sich aller Gebildeten bemächtigt und die Ereignisse vorbereitet, denen man zagend entgegen ging.

Im Sommer 1782 trat der livländische Ritterschaftsconvent in gewohnter Weise zusammen; es war bekannt geworden, daß Graf Browne im Juni nach Petersburg abgereist sei und dieser Zeitpunkt sollte benutzt werden, um des einflußreichen Statthalters Verwendung noch ein Mal zu Gunsten der bestehenden Ordnung in Anspruch zu nehmen. Man war genug darüber unterrichtet, daß Ihre Majestät an eine Ausdehnung des Gesetzes vom 7. November 1777 nicht gedacht hatte, daß die Initiative zu derselben vom Fürsten Wjäsemski ausgegangen war, der diese Angelegenheit im Senat zur Sprache gebracht hatte, nachdem Moskau und die Ukraine, die die Aufrechterhaltung ihrer früheren Einrichtungen gewünscht hatten, gleichfalls in Statthalterschaften verwandelt worden waren. Der greise General-Gouverneur stand der Sache ziemlich indifferent gegenüber und bei der bedeutenden Stellung, die ihm die Gnade seiner Kaiserin eingeräumt hatte, ließ sich wohl hoffen, daß es ihm — wenn er überhaupt gewonnen wurde — gelingen werde, dem General-Procureur die Spitze zu bieten. Nach den Nachrichten, die man aus Estland erhalten hatte, kam es hauptsächlich darauf an, der Agitation derer zu begegnen, welche die Statthalterschaftsverfassung erbitten wollten, denn man war bei Hof gewohnt, dieselbe als Gnade anzusehen, die Jedem, der um dieselbe sollicitirte, ertheilt werden müsse. Bald nach Eröffnung des Convents theilte der Regierungsrath Baron Vietinghof (der bekannte Gründer des Rigaer Theaters) dem Landmarschall ein Schreiben Brownes mit, nach welchem die Einführung der statthalterschaftlichen Behördenverfassung so gut wie beschlossen war; der Convent wurde aufgefordert, diejenigen Abänderungen

und Modificationen zu bezeichnen, welche nothwendig sein würden, um die neuen Einrichtungen mit den besonderen Rechten, Privilegien und Vorzügen des Landes in Einklang zu bringen. Der Entschluß des Convents war bald gefaßt; man beschloß offen und ehrlich zu erklären, daß das Land bei seinen alten Einrichtungen, deren Vorzüge Ihre Majestät selbst anerkannt habe, indem sie dieselben zu Mustern für das ganze Reich gemacht, zu bleiben wünsche und gab diesem Votum, in einer allunterthänigsten Erklärung Gestalt, welche der Landmarschall v. Rennenkampff und der residirende Landrath Graf Mengden unterzeichneten und dem estländischen Ritterschaftshauptmann abschriftlich mittheilten. Wenig später traf aus Reval die Nachricht ein, die estländische Ritterschaft habe sich in übereinstimmender Weise ausgesprochen. Inzwischen war der Convent geschlossen worden und allenthalben wurde dem Erfolg des Schreibens, mit welchem man sich an die Gnade der Kaiserin gewandt hatte, mit Spannung entgegen gesehen. Aber schon im Juli erhielt der Landmarschall ein Schreiben des Senateurs Fürsten Alexander Woronzow, welches die Sachlage vollständig veränderte. Der Fürst theilte kalt und trocken mit, da er persönlich die Antwort der Ritterschaft mißbillige, habe er dieselbe gar nicht zu Ihrer Majestät Kenntniß gebracht, es müsse anders resolvirt werden. Graf Browne, der aus Petersburg zurückgekehrt war ohne einen entscheidenden Schritt gethan zu haben, verlangte, nachdem der Landmarschall und der residirende Landrath versichert hatten, es müsse bei dem einmal gefaßten Conventsbeschluß sein Bewenden haben, die Einberufung eines neuen Convents: bei den Schwierigkeiten, welche einer solchen entgegenständen, gab er sich indessen zufrieden, als man ihm eine Circulairbefragung der Conventsglieder vorschlug. Selbstverständlich fiel diese in dem Sinne einer vollständigen Zustimmung zu der Erklärung des Landmarschalls und des residirenden Landraths aus. Dabei hatte es sein Bewenden: nachdem Browne Herrn v. Rennenkampff ein Schreiben des kaiserlichen Cabinets-Secretairs Staatsrath Dahl mitgetheilt hatte, welches davor warnte „etwas durch Kühnheit vorschreiben zu wollen“, lag die Unmöglichkeit, an das Ohr der Monarchin zu gelangen so direct vor, daß nichts übrig blieb, als zu warten. — Ebenso erfolglos waren die Schritte gewesen, welche der Rigasche Rath unternommen hatte; vergebens hatte man dem nach Petersburg durchreisenden Grafen Falkenstein (Kaiser Joseph II.) eine Denkschrift „Blatt zur Chronik Rigas von J. C. Berens“ überreicht, um dasselbe an die Kaiserin gelangen zu lassen. Potemkin stand auf der Höhe seines

Einflusses, seine Bundesgenossenschaft machte Wjäsemski zum Herrn der Situation und man mußte sich mit dem Bewußtsein, allen Versuchungen zum Trotz, wenigstens selbst keinen Schritt zur Veränderung der bestehenden Zustände gethan zu haben, in das Unabänderliche ergeben.

So verging wiederum ein halbes Jahr; von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschnitten, unterzeichnete die Kaiserin am 3. December 1782 einen Befehl, durch welchen die Einführung der Statthalterschaftsverfassung angeordnet, die Herzogthümer Liv- und Estland in die Statthalterschaften Riga und Reval verwandelt wurden. Zunächst blieb die Frage, ob die alten Behörden neben den neuen fortbestehen und ob die allgemeine Adelsordnung und das Reglement für die Städte gleichfalls in Kraft treten sollten, noch offen. Es kam Alles darauf an, diesen Umstand zu benutzen, den Fortbestand der alten Einrichtungen, die zu der statthalterschaftlichen Behördenverfassung nur theilweise im Gegensatz standen, zu sichern und das alte ständische Recht mit den neuen Institutionen in Einklang zu bringen. Der Landmarschall und der residirende Landrath, die im Januar 1783 eine eingehende Berathung hielten, einigten sich bald darüber, daß directe Remonstrationen aufzugeben und alle Anstrengungen darauf zu richten seien, die Statthalterschaftsordnung mit der alten Verfassung in ein Ganzes zu verschmelzen, daß ebenso den Wünschen der Regierung entsprach, wie den Bedürfnissen des Landes. Zudem wurde der Residirung durch ihren Bevollmächtigten in St. Petersburg, Kriegsrath v. Schmäling, (Secretair des Fürsten Kurakin und auf dessen ausdrücklichen Wunsch mit der Führung der livländischen Geschäfte betraut) gemeldet, es sei davon die Rede, die Ausführung des kaiserlichen Decrets vom 3. December auf mehrere Jahre zu verschieben, eine Nachricht, die sich bald als irrthümlich erwies. Vom Januar bis zum Juli 1783 verging die Zeit mit vorbereiteten Maßregeln: am 3. Mai desselben Jahres erschienen zwei kaiserliche Ukase, deren einer die Mannlehne in Liv- und Estland aufhob und in Allodien verwandelte, während der andere eine einschneidende Umgestaltung des Steuerwesens durch Einführung von Handelsabgaben für die Kaufleute und einer Kopfsteuer für die Bauern anordnete. Da die Allodification der Lehne einen langgehegten Wunsch des Adels erfüllte, gab man sich allgemein der Hoffnung hin, die Einführung der Statthalterschaftsordnung werde unter möglicher Schonung der ständischen Einrichtungen und Berücksichtigung der Wünsche des Adels geschehen. Daß diese Hoffnung in den weitesten

Kreisen gehegt und selbst von solchen Leuten getheilt wurde, die dem neuen Gesetz entschieden freundlich waren und naturgemäß den allgemeinen Reichsinteressen näher standen als den speciell livländischen Eigenthümlichkeiten, das geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Haltung hervor, welche der inzwischen aus dem Staatsdienst entlassene und auf seinem Gute Bauenhof lebende Geheimrath Johann Jakob Sievers beobachtete.

Trotz des Verlustes seiner Stellung stand dieser ausgezeichnete, vom wärmsten Eifer für die Wohlfahrt seines Vaterlandes wie des gesammten Reichs beseelte Staatsmann bei der Kaiserin, der er direct schreiben durfte, in hoher Achtung. Mehrere seiner Briefe aus dem ersten Halbjahr 1783 sind der Nachwelt aufbewahrt worden „Ew. Majestät," heißt es in einem Schreiben vom 11. Mai, „beschwöre ich, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen den Genuß ihrer Freiheiten und Privilegien zu belassen. Ew. Majestät haben dieselben ja selbst bestätigt und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften, die sicherlich Rußlands Glück für die Gegenwart und auf Jahrhunderte macht." Dieser Ansicht blieb Sievers auch in der Folge und trotz des Sieges, den seine Feinde über ihn zu erringen wußten, treu. „Eine Viertelstunde," schrieb er später seiner Monarchin, „hätte mir hingereicht mein Vaterland zu retten und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen. Alle meine Schritte, wie meine Hoffnung waren umsonst."

Vier Wochen nach Erlaß des Allodificationsukases, Anfang Juni 1783, trat der Ritterschaftsconvent wieder zusammen. Die erste ihm vom General-Gouverneur mitgetheilte Vorlage betraf die Einführung der neuen Verfassung, welche jetzt im Einzelnen berathen wurde. Es war entschieden worden, daß die Adels- und Städteordnung nicht eingeführt werden sollte, und dankbar flocht der Convent dem Rescript, in welchem für den Allodificationsukas und die nachgegebenen Modificationen der Gouvernementsordnung gedankt wurde, die Versicherung ein, er hoffe und wünsche, „die Glückseligkeit der Ritterschaft solle durch die neue Einrichtung erhöht werden." Am 3. Juli erschien der Einführungs-Ukas. Der Hauptinhalt desselben läßt sich in die nachstehenden Sätze zusammenfassen, die wir unter Vorbehalt nothwendiger Nachträge dem ausführlichen Bericht entnehmen, welchen der alte Hupel im achten Stück seiner Miscellaneen niedergelegt hat: voranzuschicken ist aber noch, daß diese Ordnung der Dinge nur zwei Jahre lang bestand, da im Jahre 1785 die vollständige

und unveränderte Einführung der Adels- und Städteordnung erfolgte. Während des Provisoriums von 1783, das gleichsam den ersten Act der statthalterschaftlichen Periode bildete, waren folgende Bestimmungen maßgebend. „Die Kaiserin," so heißt es bei Hupel, „erklärte durch einige Ukase vom 3. Juli, daß die Privilegien, Gnadenbriefe, besondere Landesgesetze, Ritterschaftsverfassung oder der sogenannte Landesstaat, kirchliche Einrichtungen und Kirchenordnungen, wie auch die Magisträte in den großen Städten mit ihrer Verfassung ungeändert bleiben, doch letztere aber unter einen Gouvernements-Magistrat stehen sollten, da durch dessen Einführung die Vorzüge der Einwohner, welche an der Wahl der dazu gehörenden Beisitzer Antheil haben, erweitert werden. Auch wurde Allerhöchst erlaubt, die Geschäfte bei den Gerichtsörtern in deutscher Sprache zu verhandeln. Nach den Verordnungen werden die Beamten auf eine genau bestimmte Art erwählt und zwar einige als die Gouverneure, von der Kaiserin, andere als die Procureure vom Senat, noch andere als die Kreisrentmeister durch den General-Gouverneur, noch andere, als wohin viele Richterstühle gehören, durch das Ballotiren (sc. des Adels), doch müssen solche vom General-Gouverneur bestätigt werden."

„Die alten Namen Liv- und Estland wird man zwar noch im Lande selbst hören, auch auswärts gebrauchen: von St. Petersburg aus und selbst in unseren Kanzelleien werden wir nun die Rigasche und die Revalsche Statthalterschaft heißen. In jeder Gouvernementsstadt sind die Oberinstanzen, welche nach Beschaffenheit aus zwei Departementern, nämlich einem für die bürgerlichen und einem für die peinlichen Rechtssachen, bestehen; aus dem in Druck gekommenen Etat sind namhaft zu machen: 1) die Gouvernementsregierung;*) 2) der Gerichtshof, welcher anstatt des bisherigen zu St. Petersburg befindlichen Reichsjustizcollegiums die oberste Instanz ist; 3) der Cameralhof,**) welcher die kaiserlichen Einkünfte

*) Bis zum Jahre 1783 waren alle Verwaltungsgeschäfte von den Landesbehörden selbständig geordnet und sodann den beiden Regierungsräthen übergeben worden, welche dem General-Gouverneur attachirt waren, in der Regel übrigens zur Ritterschaft gehörten. Im Jahre 1711 hatte die Ritterschaft gebeten, die Vices der Regierungsräthe mit denen der Landräthe zu verbinden; 1729 noch war einer der Regierungsräthe vom Adel gewählt und mit Genehmigung des General-Gouverneurs „präsentirt" worden.

**) Die Finanzgeschäfte waren früher von einem „Oeconomie-Directeur", der zugleich die Oberaufsicht über die Domainen führte, übrigens in der Regel der Ritterschaft angehörte, verwaltet worden. Der Cameralhof führte bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts zugleich die Aufsicht über die Domainen.

besorgt; 4) das Gewissensgericht;*) 5) das Oberlandgericht, welches in Riga statt des vorigen Hofgerichts ist, Reval hatte auch vorher ein Oberlandgericht; 6) der Gouvernementsmagistrat, unter welchem alle Stadtmagistrate stehen; 7) die Oberrechtspflege, an welche alle Sachen von der Unterrichtspflege gelangen; 8) das Collegium der allgemeinen Fürsorge."

„Außer diesen befinden sich daselbst die Kreisbehörden, wie in jeder Kreisstadt und diese sind: 1) das Kreisgericht, in Livland hieß es vormals Landgericht, in Estland Manngericht; 2) die Kreisrenterei; 3) das adlige Vormundschaftsamt, vermuthlich werden auch die Unadeligen und Bürgerlichen im Kreise dahin gehören; vormals besorgten desselben Angelegenheiten in Livland das Landgericht, in Estland das Niederlandgericht; 4) das Niederlandgericht, in Livland hieß es vormals das Ordnungsgericht, in Estland besorgte der Hakenrichter einen Theil von desselben Geschäften; 5) der Stadtvogt, doch nur an solchen Orten wo kein Commandant ist; 6) der Stadtmagistrat; 7) die Niederrechtspflege, unter welcher die Kronsbauern stehen, vielleicht in gewisser Beziehung die Kronsgüter überhaupt. Vermuthlich wird sie die Geschäfte der bisherigen livländischen Kreiscommission besorgen, doch soll nicht in jeder Stadt eine Niederrechtspflege sein, sondern für alle neun livländischen Kreise deren nur vier und für die fünf estländischen, weil daselbst nur wenige Kronsgüter sind, nicht mehr wie eine. Endlich noch der Kreisarzt, Kreischirurgus, Unterwundärzte, der Kreisrevisor, Kreisanwalt u. s. w." — Nach einer ausführlichen Erörterung der Gehaltsverbesserungen, welche den einzelnen Beamten durch die Veränderungen zu Theil geworden, geht Hupel zu der wichtigsten der Umgestaltungen von 1783 über, — zu der neuen Eintheilung Liv- und Estlands: „In Livland waren bisher mit Inbegriff der Insel Oesel fünf Kreise, jetzt sind deren neun; in Estland zählte man immer nur vier Kreise, jetzt sind deren fünf! (Zu den vier alten Kreisen Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck, kam der Baltischporter Kreis.) Was die livländischen Kreise der statthalterschaftlichen Zeit anlangt, so entsprechen dieselben den jetzigen Ordnungsbezirken; die neugegründete Stadt Werro (Anfangs Kirrumpä-Koikel benannt) und die Erhebung des zum Flecken herabgesunkenen Fellin zum Rang einer Stadt, ermöglichten es, die Zahl der livländischen Kreise zu verdoppeln.

*) Eine Justizbehörde zur Beilegung von Vormundschafts- und Familienstreitigkeiten.

Aus dem Inhalt der vorstehenden Mittheilungen über die Verfassungsänderungen von 1783 geht hervor, daß dieselben in doppelter Weise in die bestehenden Verhältnisse eingriffen: erstens durch eine Reihe von Neuschöpfungen, welche die Provinzialverwaltung im Einzelnen regelten und die verschiedenen bis dazu ungetrennten Geschäftszweige von einander absonderten, und zweitens durch Abänderung der früheren ständischen Competenzkreise. Die neuen provinziellen Polizei-, Aufsichts- und Finanzbehörden, welche die Arbeiten übernahmen, die bis dazu in den Händen der beiden Regierungsräthe und des Oeconomie-Directeurs geruht hatten, bildeten offenbar einen erheblichen Fortschritt gegen früher; war ihr büreaukratischer Einfluß auch nicht immer wohlthätig, so mußte es doch diesem zugeschrieben werden, daß die Verwaltung an Regelmäßigkeit und Uebersichtlichkeit gewann und präcisere Formen annahm, wie sie längst wünschenswerth geworden waren. Diese neuen Behörden bedingten aber keineswegs eine Abänderung der Verfassung, denn sie berührten das ständische Wesen in keiner Weise; der ganze Unterschied gegen früher bestand in einer Veränderung des Mechanismus, durch welchen das gehörige Zusammenwirken der Localautoritäten geregelt wurde: die Umgestaltung der Gouvernementsbehörden war mit der Aufrechterhaltung der alten Einrichtungen durchaus verträglich. Daß das Gesetz von 1783 aber weitergehende Zwecke verfolgte und dazu bestimmt war, eine Radicalveränderung nicht eben wohlthätiger Art vorzubereiten, ging von Hause aus aus zwei Umständen hervor: aus der Umbenennung der alten Gerichte und der — wie uns scheint — durchaus unnöthigen Vermehrung derselben. Das Gewissensgericht, der dem Hof- und dem Oberlandgericht übergeordnete Gerichtshof, der die Apellation nach Petersburg doch nicht ausschloß, das adlige Vormundschaftsgericht, die Stadtvögte u. s. w., waren bloß der Uniformität zu Liebe geschaffen worden, eine innere Nothwendigkeit ließ sich für dieselben ebenso wenig nachweisen, wie für die Verdoppelung der zu Kreisgerichten umbenannten Landgerichte. Noch bedenklicher erscheint es, daß die Stadtmagistrate einem Gouvernemensmagistrat untergeordnet wurden, dessen Beisitzer durch die einzelnen Bürgerschaften gewählt wurden, der mithin zu den alten cooptirten Rechtskörperschaften in natürlichem Gegensatz stand. Auch die Verfassung der Ritterschaft erlitt verschiedene Umgestaltungen: der Landmarschall mußte den Titel Gouvernements-Marschall annehmen und stand in directer Abhängigkeit vom General-Gouverneur, das Institut der Kreismarschälle (von denen einer auf jeden Kreis kam) war der

angestammten Verfassung ebenso fremd, wie die neue Kreiseintheilung; auch der veränderte Modus der Wahlen schien absichtlich die bisherige Ordnung durchbrechen zu wollen. Die Grundzüge des alten Landesstaats waren nur noch mühsam wiederzuerkennen, die Provinzialverfassung Liv- und Estlands hatte aufgehört das Product einer geschichtlichen Entwickelung zu sein, das kraft des ihm innewohnenden eigenen, auf Tractate gestützten Rechts bestand.

In diesem Sinne sind die Verfassungsveränderungen von 1783 von der Mehrzahl derer aufgefaßt worden, welche sie erlebten. Der Eindruck, den die Verordnung vom 3. Juli in Stadt und Land machte, war sehr viel nachtheiliger und stärker, als man noch den Berichten Hupels, Jannaus und anderer Verehrer der neuen Ordnung der Dinge glauben sollte, ja er übertraf die Wirkungen der zwei Jahre später decretirten Beseitigung alles dessen, was von dem alten Landesstaat noch übrig geblieben war, um ein Bedeutendes. Die eigentlich politischen Köpfe waren nach dem, was sie im Sommer 1783 erlebten, außer Zweifel darüber, daß die Aufrechterhaltung der alten Organisation der Ritterschaft und der dreigliedrigen Stadtverfassung nur ein Provisorium, eine bloße Frage der Zeit sei. Für die Entschiedenheit der Absichten, mit denen Wjäsemski vorging, sprach vor allem der Modus der Einführung der Statthalterschaftsverfassung. In den ersten Julitagen decretirt, wurde sie ohne vorhergängige Berathung mit den Landesautoritäten, schon im September desselben Jahres durch den Grafen Browne in Ausführung gebracht. Die Glieder des sofort einberufenen Landtags, der Rigasche Rath und die Deputirten der Gilden wurden am 26. September auf dem Schloß zu Riga versammelt, wo der Oeconomie-Secretair Pommer-Esche den Einführungs-Ukas und die Bestimmungen über die neuen Gerichte und Autoritäten im Namen des General-Gouverneurs verlas. Diesem öffentlichen Act war kurz zuvor die s. g. Aufwartung des Adels vorhergegangen, d. h. die Glieder des Landtags waren dem General-Gouverneur in alt-herkömmlicher Weise vorgestellt worden, nachdem der Landmarschall die „Harangue" d. h. die festliche Begrüßung des kaiserlichen Stellvertreters gehalten hatte. Die allgemeine Niedergeschlagenheit der Anwesenden mußte es erhöhen, daß der Graf, ein strenger alter Kriegsmann von oft verletzenden Formen, seine Unzufriedenheit mit verschiedenen von der Ritterschaft gewählten Beamten ziemlich rücksichtslos aussprach und u. A. erklärte, daß „etliche" Ordnungsrichter ihre Functionen so mangelhaft erfüllt hätten, daß er sie für den Fall der

Neuwahl „nicht wieder annehmen werde“. Besonders peinlich war es, daß Browne sich bei dieser Gelegenheit in bittern Worten über die Unredlichkeit eines Kreisdeputirten, Herrn von Rosenkampff, beschwerte, der wegen schmutziger Geld- und Wechselgeschäfte außer Function gesetzt worden war und später aus der Matrikel ausgeschlossen wurde. Nach Beendigung dieses peinlichen Auftritts fand die erwähnte Verlesung der neuen Verfassung statt und sodann führte der General-Gouverneur die Landtagsglieder in die Domkirche, wo dieselben von ihm vereidigt wurden. Tags darauf fanden die neuen Wahlen statt; zuvörderst wurden die acht Kreismarschälle unter Theilnahme der nicht-immatrikulirten Edelleute gewählt, sodann wählte die Ritterschaft aus der Zahl dieser den Gouvernements- und Landmarschall (dieser Titel wurde bis zum Jahre 1785 beibehalten) in der Person eines Freiherrn v. Budberg. Unter den anwesenden Landtagsgliedern finden wir auch den Geheimrath Johann Jakob Sievers aufgeführt, dessen umsichtiger Rath dem Lande wiederholt zu Statten kam, zumal Sievers bei dem General-Gouverneur in hohem Ansehen stand und die Kaiserin dem alten Herrn wiederholt zur Pflicht gemacht hatte, sich in wichtigen Fragen an ihren vieljährigen Berather zu wenden, der als Gouverneur von Twer und Nowgorod und als Schöpfer der Statthalterschaftsverfassung ihr volles Vertrauen erworben hatte. Bei der Wahl des Wolmarschen Kreismarschalls hatte Sievers die meisten Stimmen erhalten, dieses Amt indessen abgelehnt, wahrscheinlich um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unzweideutigen Ausdruck zu geben; das ihm auf demselben Landtage angetragene Landrathsamt nahm er ohne Zögern dankbar an. Sodann wurde zur Wahl der Beisitzer der neuen Gerichte geschritten und über diese dem General-Gouverneur berichtet. Die Landsassen, welche sich ungewöhnlich zahlreich versammelt zu haben scheinen und deren größter Theil die neuen Einrichtungen als einen Sieg ihrer Partei begrüßte, verlangten sodann, daß ihnen der Rittersaal zur Vornahme ihrer Wahlen bewilligt werde; sie hatten sich über neue Deputirte „zum Gesetzeswerk“ und über die Wahl eines „Hauptmanns“ zu einigen. Da die Ritterschaft jede Verhandlung mit den Repräsentanten dieser „Gesellschaft“, den Herren v. Schröders und Major v. Bluhmen, wegen mangelnder Vollmacht derselben ablehnte, wandte die Landschaft sich in einer Beschwerde an den General-Gouverneur, der zu ihren Gunsten entschied; zum „Hauptmann“ wurde ein Herr Holmsdorff gewählt. Inmitten des Drangs der Schwierigkeiten, mit denen man damals zu kämpfen hatte,

nimmt dieser häusliche Zwist sich besonders widerlich aus, denn er trug, wie sich bald zeigen sollte, wesentlich dazu bei, Ansehen und Einfluß des Landes in den Augen der Regierungsbeamten herabzusetzen. Die erst in den vierziger Jahren errichtete Matrikel hatte einen Gegensatz geschaffen, den man bis dazu nicht kannte und der den Landsassen als ein so schreiendes Unrecht erschien, daß sie sich zu jedem, auch dem gemeinschädlichsten Angriff auf die Ritterschaft berechtigt glaubten und kein Hehl daraus machten, daß sie die Einführung der allgemeinen Adelsordnung mit Ungeduld erwarteten: von ihr allein konnten sie die Aufhebung des künstlich-geschaffenen Unterschiedes zwischen halb- und vollberechtigten Edelleuten und Gutsbesitzern und die Wiederherstellung des Rechts erwarten, das Immatrikulirten und Nichtimmatrikulirten gleiches Recht auf den Erwerb von Rittergütern sicherte. Auch wenn man das formale Recht und die höhere politische Einsicht der Immatrikulirten außer Frage stellt, wird man einräumen müssen, daß diese an dem Zwiespalt im eigenen Hause den Haupttheil der Schuld trugen und in engherziger Verkennung der Thatsache, daß die Landsassen Fleisch von ihrem Fleisch waren und genau dieselben Interessen hatten, wie die ritterschaftlichen Gutsbesitzer, dem Zerfall des Landesstaats wenigstens indirect in die Hände arbeitend, eine Opposition schufen, hinter welcher der überwiegend größte Theil ihrer bürgerlichen Landsleute stand, daß sie — mit einem Wort — gegen dieselben Interessen ankämpften, deren Aufrechterhaltung auch ihnen für das höchste politische Ziel galt und gelten mußte.

Was den weiteren Verlauf der Landtagsberathungen von 1783 anlangt, so haben dieselben keine directe Beziehung auf die Statthalterschaftsverfassung: der Schwerpunkt lag dieses Mal in den Wahlen zu den neuen Gerichten. Aus der Zahl der übrigen Deliberanda und Propositionen heben wir indessen einzelne hervor, welche für den damaligen Stand der öffentlichen Angelegenheiten und das Bildungsniveau der guten alten Zeit charakteristisch sind. Für fünf Kirchspiele mit mehr als zehntausend Seelen sollten auf Vorschlag des Generalgouvernements Adjunkte der Prediger auf Kosten der Eingepfarrten angestellt werden; jeder derselben erhielt ein Gehalt von 50 Thalern, das später auf 100 Thaler erhöht wurde. Dabei wurde indessen ausdrücklich stipulirt, daß die Kosten dieser Gehülfen künftig, d. h. nach jeder neuen Vocation von den Predigern selbst getragen werden sollten! Bezüglich der neu decretirten Kopfsteuer wurde beschlossen, daß dieselbe direct von den Bauern getragen und von diesen mit den einzelnen

Herren „verrechnet" werden sollte. Auf ein Desiderium des Fellinschen Kreises wurde sodann beschlossen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die maßlosen Anforderungen der Aerzte und Apotheker durch bestimmte Taxen beschränkt und die Kupferschmiede adstringirt würden, ihre Geräthe nicht wie bisher mit Ammonial zu verzinnen. Der Dörptsche Kreis forderte, daß zu Dorpat die Errichtung einer zweiten Apotheke beantragt oder der gegenwärtige Apotheker durch eine Bedrohung „mit dem Verlust seines Privilegii" zur Lieferung besserer Waare gezwungen werde. Sämmtliche lettische Kreise beklagten sich endlich über den Rigaschen privilegirten Buchdrucker Frölich, der den Bauern die Gesangbücher zu dem exorbitanten Preise von 30 bis 35 Kopeken verkaufe und neuerdings begonnen habe, weder diese noch lettische Bibeln überhaupt zu führen. Da Ihro Majestät die Druckerei für „eine Fabriksache" zu declariren geruht habe, möge für einen andern Buchdrucker gesorgt werden, der den Bedürfnissen der Bauern in auskömmlicherer Weise Rechnung trage, ein Begehren, daß das Landraths-Collegium mit der Erklärung beschwichtigte, „dem Frölich sei bei Verlust seines Privilegii aufgegeben worden, in termino eine neue, zweite Auflage des Gesangbuchs zu beschaffen." Gleiche Zurückweisung erfuhr ein Antrag, der darauf abzielte, eine allgemeine Abmachung herbeizuführen, nach welcher die deutschen und freien Domestiken (allein Kammerdiener und Hausofficianten ausgenommen) mit den Erbleuten künftig an einem Tische essen sollten, „damit dem Uebel der vielen Tische gesteuert werde".*) Zum

*) Wie sehr Beschränkungen und Reglementirungen dieser Art im Geschmack der Zeit waren geht aus den Umständen hervor, daß drei Jahre früher, auf dem Landtage von 1780 eine förmliche Kleiderordnung (mit 86 gegen 6 Stimmen) bestimmt worden war. Damit „das Geld im Lande bleibe" sollten Edelleute seidene Gewänder nur einfarbig tragen ingleichen nur einfarbige Atlas-, Gros de Tours- und Taftan-Kleider. Vollständig verboten wurden brodirte Sammet- und Seidenkleider, ausländische Blonden, Spitzen, Federn und „Damashüte", deßgleichen brodirte Schuhe, ausländische Sättel, Geschirre, englische Luxuspferde und Porcellan-Tafelgeschirre. Bis zum 12 Lebensjahr sollte kein adliges Mädchen Seidenstoffe, bis zum 15. Jahr kein junger Edelmann seidene Unterkleider tragen dürfen. Dieses Gesetz sollte binnen vierjähriger Frist (während welcher das Auftragen alter Kleider gestattet war) in Kraft treten Die Stadtdeputirten hatten gegen eine besondere Kleiderordnung des Adels protestirt, vier Glieder des deliberirenden Convents verschreiben lassen: „der Geldmangel sei mehr auf schlechte Preise, sowie darauf zurückzuführen, daß man den Landgütern vormals einen chimeriquen Werth beigemessen." Die Initiative zu dieser Maßregel hatte die estländische Ritterschaft ergriffen, die nach Erlaß einer Kleiderordnung für ihre Mitglieder der livländischen Ritterschaft den Vorschlag zu gleichem Handeln gemacht hatte.

Schluß des Landtags wurden — damaliger Sitte gemäß — zwei Hüte auf den Tisch gelegt, in welche man Gaben für zwei verarmte Mitglieder sammelte: die Noth war zu jener Zeit bei allen Ständen des Landes gleich groß, sie war für die Gutsbesitzer und die Bewohner des flachen Landes aber noch dadurch gesteigert worden, daß die immer wiederkehrenden Verbote der Kornausfuhr die Getraidepreise herabdrückten und mehrere Jahre lang (1769—1775) außerordentliche Abgaben der Türkenkriege wegen erhoben worden waren. — Auf Verlangen des General-Gouverneurs waren am 18. October der Gouvernements- und Landmarschall Budberg, der neu gewählte Landrath J. J. Sievers und zwei Kreismarschälle beauftragt worden, erforderlichen Falls den Grafen Browne nach St. Petersburg zu begleiten „um wegen Ausdehnung der Statthalterschaftsverfassung auf Livland Ihro Majestät zu danken".

Unmittelbar nach Beendigung der Adelswahlen, am 29. October, fand auf Anordnung des General-Gouverneurs die feierliche Eröffnung der Statthalterschaft statt. Ueber die bezüglichen Festlichkeiten berichtet Hupel wie folgt: „Es wurde in den deutschen und russischen Kirchen sehr solenner Gottesdienst gehalten, das Tedeum unter Abfeuerung der Kanonen gesungen, jeder Gerichtsort bestimmt und derselbe in den Gouvernementsstädten durch einen vornehmen russischen Geistlichen eingeweiht — in Riga durch den Erzbischof von Pleskow, Herrn Innozenzi, in Reval durch den jetzigen Herrn Metropoliten und Erzbischof von St. Petersburg und Nowgorod, Gabriel. Letzterer hat sich durch sein leutseliges Betragen und tolerante Gesinnung, da er auch die protestantischen Kirchen besuchte, ingleichen seine Freigebigkeit große Zuneigung erworben — nachdem der gegenwärtige oberste Befehlshaber in einer wohlgesetzten nachdrücklichen Rede, einem jedem Beamten sowohl als der ganzen Versammlung, ihre Pflichten vorgehalten und jeder Beamte seinen Eid abgelegt hatte. Den Beschluß machten Bälle und Lustbarkeiten."

Wir halten es für überflüssig darauf hinzuweisen, daß die in dieser Beschreibung niedergelegte Auffassung des Verfassers der Nord. Miscellaneen, nicht die allgemeine, sondern eine auf bestimmte Aufklärerkreise beschränkte war. Neuendahl, dessen Schilderung des 29. Octobers 1783 durch ihren düstern Ernst von dem leichtfertigen Optimismus Hupels seltsam absticht, bemerkt in sehr charakteristischer Weise: die einzige gute Rede, welche an

jenem Tage gehalten worden, sei die in der vorstädtischen Alexeikirche vom Erzbischof Innozenzi gesprochene gewesen; in der Domkirche habe der Herr General-Superintendent (der ehrwürdige, aber höchst einseitige und den Zeitbestrebungen gradezu feindlich gesinnte Christian David Lenz) hauptsächlich gegen die Aufklärung gedonnert und die „Freigeister — infame Bestien gescholten".

Auf eine Schilderung der Zustände des Provisoriums, welches zwischen der Einführung der Statthalterschaftsverfassung und der völligen Aufhebung der alten Stadt- und Landverfassung lag, können wir dieses Mal nicht weiter eingehen; dasselbe ist mit der Zeit nach Einführung der allgemeinen Adels- und Städteverfassung so eng verbunden, daß eine von letzterer getrennte Darstellung kaum möglich erscheint. Die vorliegende Skizze aber hat es ausschließlich mit den Verhältnissen zu thun, welche die Einführung dieser wichtigen Verfassungsänderung begleiteten. Namentlich in der Stadt Riga verging der zweijährige Abschnitt, während welcher der Rigasche Rath und der Gouvernements-Magistrat neben einander bestanden — oder richtiger gesagt — neben einander bestehen sollten, unter fortwährenden erbitterten Kämpfen, bei welchen es von Hause aus darauf abgesehen war, die Reste der angestammten Verfassung, als mit den neuen Institutionen unverträglich, zu beseitigen. Vergebens war einer der ausgezeichnetesten Patrioten damaliger Zeit, Johann Christoph Berens, bemüht, durch Schrift und Wort zwischen der neuen und der alten Ordnung der Dinge zu vermitteln, vergebens suchten dessen Broschüren „Die bestätigte Municipalverfassung" und „Bonhomien bei Eröffnung der Stadtbibliothek" zwischen den stolzen Patrioten vom Schlage der Joh. Chr. Schwartz und Joh. Friedr. Wiecken und den Männern des Gouvernements-Magistrats zu vermitteln, um auf diese Weise „zu retten, was noch zu retten war"; es zeigte sich immer deutlicher, daß die neuen Autoritäten systematisch darauf ausgingen, Ansehen und Würde des alten Raths herunter zu bringen und dessen Fortbestand unmöglich zu machen. Eine Verständigung war allenfalls mit Männern vom Schlage Bekleschow's, des bereits erwähnten Civilgouverneurs, möglich, denn dieser ging offen und ehrlich zu Werk und handelte nach Principien, über die sich allerdings streiten ließ, die aber doch auf dem Grunde wirklicher Gesinnung ruhten. Sehr viel schlimmer als mit diesem Manne, der, nachdem man ihn von der Irrthümlichkeit seiner Vorurtheile zurückgebracht hatte, das Mögliche that, früher geübtes Unrecht gut zu machen,

war man mit der großen Masse rang- und titelsüchtiger deutscher Proletarier von der Feder daran, die in die neuen Behörden drangen und sich durch die Mißachtung der alten Rechtsformen die büreaukratischen Sporen zu verdienen suchten. Im Schooße des neugewählten Gouvernements-Magistrats, der den Rigaschen Rath auf Schritt und Tritt seine Autorität fühlen ließ, war so wenig Sachkenntniß und Rechtsbildung zu finden, daß die einzelnen Departements längere Zeit hindurch darüber stritten, nach welchem Recht sie überhaupt zu richten hätten. Auch die neuen Gouvernementsbehörden hatten ihre Freude daran, an den stolzen Richtern der Rathsunterbehörden gelegentlich ihr Müthchen zu kühlen, dieselben aus der Sitzung abberufen und vor ihre Schranken laden zu lassen, ungehorsame Kanzelleibeamte gegen ihre Vorgesetzten zu unterstützen und deutlich zu bekunden, daß sie sich als die Herren der Zukunft fühlten. In gleicher Weise wurde die Widerspänstigkeit der Gilden gegen den ersten Stand der Stadt zu Ungunsten des letzteren ausgebeutet. Kecker denn je trieb der Wühler Ebel sein Wesen; in Petersburg, woselbst dieser gewissenlose Mann gegen den Rath intriguirte, sollte derselbe übrigens später erfahren, daß man „Liberale" seines Gelichters mit der gehörigen Verachtung zu behandeln wisse. Die damaligen Rathsglieder ließen sich durch die Schwierigkeiten der Lage übrigens nicht irre machen in der Erfüllung ihrer Pflichten; weil sie sich streng controlirt und beaufsichtigt wußten, setzten die städtischen Richter ihren Stolz darin, Urtheile abzufassen, an denen sich auch beim besten Willen nichts reformiren ließ. Nur einer unter ihnen nahm vor Einführung der neuen Stadtordnung seinen Abschied, die Uebrigen harrten bis zuletzt auf ihren schwierigen Posten aus.

Der Natur der Sache nach wurden die Wirkungen der Verfassungsveränderung auf dem flachen Lande minder lebhaft empfunden als in der Hauptstadt des Landes. Die Hauptschwierigkeit, mit welcher die Landesrepräsentation zu kämpfen hatte, war nach wie vor die feindselige Haltung der Landschaft, die ihre Wünsche nur halb erfüllt sah, solange die allgemeine Adelsordnung noch nicht eingeführt war. Durch die Vorgänge auf dem letzten Landtage verbittert, war der Major v. Bluhmen noch vor Schluß desselben nach St. Petersburg gereiß; um seinen Machinationen rechtzeitig begegnen zu können, sandte die Landesrepräsentation, trotzdem daß sie bereits eine Deputation beschlossen hatte, den Ritterschafts-Secretair von Richter sofort in die Residenz. Troß der Huld mit welcher Ihre

Majestät die Deputirten einige Wochen später (3. December) aufnahm, war die Lage so peinlich geworden, daß man alle Bemühungen für Aufrechterhaltung der unversehrt gebliebenen Institutionen allmählig aufgab. Der stets wiederkehrende Refrain aller aus St. Petersburg einlaufenden Berichte war und blieb „Unsere Sachen stehen schlecht". So war man auf die allendliche Entscheidung, durch welche im December 1785 die Einführung der Adelsordnung decretirt wurde, im Voraus längst gefaßt.

Die innere Wiedergeburt und Kräftigung der Factoren unseres öffentlichen Lebens, welche während der statthalterschaftlichen Periode selbst stattfand, hat die Gefahren derselben aber zum großen Theil aufgewogen. An dem Geschlecht, das die große Veränderung an der Spitze der Geschäfte vorfand, ist, wenigstens was das Land anlangt, unseres Erachtens nicht viel zu verlieren gewesen. Die Stadt hatte damals einen wesentlichen Vorsprung vor dem Lande. Die ländlichen Zustände waren zufolge von Umständen der verschiedensten Art gerade während der ersten Hälfte der achtziger Jahre so verkommen, daß ihr Anblick die Mehrzahl aller wohlmeinenden Leute von einer wirklichen Begeisterung für die überkommenen Rechts- und Lebensformen zurückhielt, nur einige unter denselben waren scharfsichtig genug, die formale und rechtliche Bedeutung der Aufhebung der alten Verfassung ihrem ganzen Umfange nach zu verstehen und demgemäß zu beurtheilen. Die Kämpfe um die Verbesserung der bäuerlichen Zustände und das Güterbesitzrecht hatten, weil sie gegen die bessere Ueberzeugung der Urtheilsfähigen entschieden worden waren, geradezu demoralisirend gewirkt und namentlich die Klasse der Gelehrten und Gebildeten zur entschiedenen Gegnerin des Adels gemacht. Mit jener Kurzsichtigkeit, welche Vertretern eines einseitigen Standesinteresses zu allen Zeiten gleich eigenthümlich gewesen zu sein scheint, übersehen die bürgerlichen Freunde der Freiheit, daß die Schädigung der ritterschaftlichen Autonomie Hand in Hand ging mit der abnehmenden Bedeutung der städtischen Corporationen. Erst durch die letztere Thatsache wurde die Mehrzahl der Männer, welche überhaupt ein Herz für das Vaterland hatten, zu einer richtigeren Beurtheilung der Sachlage und des alten Landesstaats geführt. Aber auch innerhalb des Adels selbst, regte sich während der schweren Jahre 1785 bis 1796 ein edlerer, humanerer Geist. Die alte Generation, welche in der Feindschaft gegen Carl Friedrich Schoultz und das Römershof-Ascheradensche Bauerrecht grau geworden war, hatte die alte Verfassung

ausschließlich vom Standpunkt der Vortheile und Rechte beurtheilt, welche dieselbe dem adligen Gutsbesitzer bot; es erscheint mehr wie wahrscheinlich, daß ein großer Theil der Landtagsglieder von 1783 und 1786 sich über die der Verfassung drohenden Abänderungen beruhigte, sobald sie gewahr wurde, daß die bäuerlichen Verhältnisse ungeändert die alten blieben und Beschränkungen des adligen Verfügungsrechts über Land und Leute nicht zu fürchten seien. Wenige Jahre ernster Erfahrung reichten dazu hin, gerade in dieser Beziehung wesentliche Fortschritte herbeizuführen und dem jüngeren Geschlecht eine ungleich tiefere und idealere Auffassung seiner Aufgabe zu erschließen. Dazu kam, daß der Wohlstand des Landes während der statthalterschaftlichen Jahre in Stadt und Land beträchtlich zunahm, was allerdings nicht durch die Verfassungsveränderung, sondern zufolge günstiger Ernten und glücklicher Handelsconjuncturen geschah; so lange es den Kampf um die nackte Existenz gegolten hatte, war es erklärlich, daß die Theilnahme für höhere, geistige Güter sich auf einzelne kleine Kreise beschränkt hatte. Endlich — und das ist vielleicht das merkwürdigste Resultat der Vorgänge, welche diese Blätter zu schildern versuchten — zeichneten die schweren statthalterschaftlichen Zeiten sich durch ein beispiellos gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Land aus, die erst jetzt die Solidarität ihrer wirklichen Interessen verstanden und nach Neuendahls treffender Bezeichnung in „brüderlicher Handreichung" wetteiferten. Die Edelleute und Bürger, welche die Wiederherstellung der alten Verfassung erlebten, hatten in der That etwas gelernt und etwas vergessen.

Bezeichnend ist es, daß während der zweiten Hälfte der statthalterschaftlichen Zeit und in den Jahren nach 1796 eine Menge neuer Namen auftauchen, die sich trotz entschiedener Parteinahme für die verketzerten Ideen bäuerlicher Freiheit binnen Kurzem Ansehen und Einfluß in der Ritterschaft zu sichern wissen, von deren öffentlicher Thätigkeit vor 1785 aber schlechterdings keine Spur zu finden ist. Auch die städtischen Patricier dieser Periode erscheinen minder einseitig und abgeschlossen als ihre achtungswerthen aber ausschließlich in städtische Interessen versenkten Vorgänger. Der Geist der Humanität und eines begeisterten Strebens, das höhere Güter als die ständisch beschränkter Selbstgenügsamkeit kennt, macht sich bei den städtischen und ländlichen Vertretern geltend, welche aus dem 18. in das 19. Jahrhundert hinüberreichen, — ein Geist von dem die Männer von 1783, wenn überhaupt, nur wenig gewußt haben.

Es scheint das Loos unseres Landes gewesen zu sein, daß erst Noth und Gefahr die ständische Zerklüftung zu überbrücken vermögen, welche in den Zeiten sorglosen Genusses thöricht erweitert und vertieft wird, und daß die rechten Männer erst zur Geltung kommen, wenn ihre Thätigkeit auf Schwierigkeiten fast unüberwindlicher Art stößt. Daß diese Männer sich aber überhaupt finden und daß äußere Schwierigkeiten gerade in den ernstesten Abschnitten livländischer Vergangenheit dazu gedient haben, die im Innern schlummernden Kräfte zu wecken und einen Patriotismus zu läutern, der sich in Zeiten harmloser Ruhe nur allzu häufig in das Gewand bequemer Anhänglichkeit an gewohnte Vorurtheile kleidet, das mag dem zagenden Enkel zur Ermuthigung gereichen, wie es die Väter getröstet hat in den Tagen, von welchen es heißt „sie gefallen uns nicht“.

Zur Geschichte der religiösen Toleranz.

Bluntschli, Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnißfreiheit. Ein öffentlicher Vortrag. Elberfeld 1867.

Die bedeutungsvollen Kriegstage des Jahres 1866 entlockten der Feder des berühmten Heidelberger Staatsrechtslehrers ein Büchelchen, welches die Aufgabe hatte, die der Kriegesfurie im Namen der Civilisation der Gegenwart zuzumuthenden Schranken zu bezeichnen. Und wieder, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, hat er ein Wort an das große Publicum gerichtet, welches einem ähnlichen Friedenszwecke dienen soll. Wie er dort die bewaffnete Hand zurückhält, daß sie nicht Leben und Gut der Unschuldigen, Wehrlosen schädige, so wehrt er hier der äußerlichen Gewalt, daß sie sich nicht an den innern Heiligthümern der Menschenseele vergreife.

Vornehmlich der geschichtliche Fortschritt der Gesetzgebung auf dem Wege zur Bekenntnißfreiheit ist es, was Professor Bluntschli in großen Zügen schildern wollte. Und zwar wird von ihm das Bekenntniß, als innerhalb der Rechtssphäre gelegen und dem staatlichen Zwange unterworfen, dem Glauben gegenübergestellt, welcher sich jedem unmittelbaren Zwange entziehe. Gewiß ist gegen diese Unterscheidung nichts einzuwenden: nur will uns bedünken, daß der Verfasser auf das Wort „unmittelbar“ mehr Nachdruck zu legen hatte, als wir bei ihm finden. Wenn wir ihn wirklich so verstehen dürfen, daß er den Glauben auch vor dem mittelbaren Zwange der äußeren Gewalt geschützt sein läßt, indem „der Staat keinen Einblick habe in das innere Seelenleben und keine Mittel die Gefühle und Gedanken nach seiner Willkür umzubilden“, so meinen wir vielmehr überall in der Wirklichkeit das

Gegentheil davon zu finden. Es giebt in jedem civilisirten Staate eine Sittenpolizei: wenn diese die Immoralität verfolgt, wenn sie unsittliche Anschauungen, Darstellungen, Zusammenkünfte verhindert, übt sie damit nicht einen wohlthätigen Zwang aus, der allmählig auch auf die Gefühle und Gedanken des Volkes umbildend wirken muß? Heißt es nicht Gedanken und Gefühle umbilden, wenn andrerseits der Staat durch verkehrte Zollgesetze die Völker zum Schmuggelhandel zwingt und dadurch die Achtung vor Gesetz und Recht, die öffentliche Moral und die des Einzelnen untergräbt? Heißt es nicht dasselbe, wenn der Staat gewisse Lehren der Wissenschaft aus den Schulen verbannt, andere zu verkünden gebietet, wenn ein Geisteswerk von allen Kathedern der Jugend eingeprägt, ein anderes den Flammen übergeben wird? Prof. Bluntschli sagt: „die Menschen sehen einander nicht in das innere Heiligthum ihrer Gefühle und Gedanken hinein und haben daher auch die Macht nicht, den Glauben der Einzelnen zu beherrschen." Es scheint uns, daß, wenn dieses wahr wäre, die Welt um eine ganze, doch thatsächlich existirende Wissenschaft ärmer wäre — die Psychologie. Jesuiten und andere fromme Patres haben oft in das innere Heiligthum der Gefühle und Gedanken ihrer Beichtenden besser hineingesehen als diese selbst und dadurch deren Glauben beherrscht. — Doch gehen wir über diesen Widerspruch gegen den Verfasser oder vielmehr nur diesen Zweifel an seiner eigentlichen Meinung hinweg, um ihm auf dem Gange durch die Reihe der geschichtlichen Thatsachen zu folgen.

Zu allen Zeiten ist der Einfluß ein wechselseitiger gewesen, welchen Regierung und Regierte auf einander ausübten; immerhin aber kann es zeitweilig vorkommen, daß zwei wesentlich verschiedene Bildungsphasen einerseits im Volke, andrerseits in der Regierung sich verkörpert zeigen. So sind denn auch die confessionellen Gesetze nicht immer der Ausdruck des Grades der Toleranz gewesen, zu welchem die Völker sich erhoben haben. Religiöse Toleranz ist recht eigentlich Frucht und Kennzeichen der Bildung eines Volkes. Zur Zeit seiner classischen Größe beherbergte Rom einheimische und fremde Götter einträchtiglich im Pantheon bei einander, und erst die Zeit des Verfalls sah religiöse Verfolgungen. Mit Feuer und Schwert verbreiteten die Schaaren Omars ihre Religion: in dem durch seine Cultur die übrigen gleichzeitigen Staaten bei weitem überstrahlenden Reiche des Mauren Abderrahman lebten Jude wie Christ unter mildem Scepter. Auch im modernen Europa geht die Geschichte der Bildung mit der der Toleranz Hand in Hand und es hat so langer Wege und Umwege

zu der einen wie zu der andern bedurft. Das erste aller europäischen Toleranzedicte ist schon von dem ersten christlichen Kaiser erlassen worden, aber es hat seine besondere Bewandtniß damit. Um zur Herrschaft zu gelangen, verband sich Constantin mit den Christen, und um sich und seine Partei zu schützen, erließ er 313 zu Mailand ein Duldungsgesetz. Gleich darauf beging er Thaten, die durch die Härte und Grausamkeit in schneidendem Widerspruch mit dieser Handlung waren. Es war nichts als ein Act der Politik, der nicht zu Gunsten religiöser Freiheit, sondern einer politischen Partei geschah. Denn jene Zeit war der Duldung fremd, in der das junge Christenthum mit dem natürlichen Eifer einer frisch emporwachsenden Secte gegen die alten Götter anstürmte und innerhalb des Christenthums wiederum die großen Kirchenväter Partei gegen Partei erweckten. Jenes Edict, was ist es Anderes als eine einfache Nutzanwendung der Lehre des Zeitgenossen Augustin: „Dem herrschenden Irrthum gegenüber ist die Bekenntnißfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber ist der Bekenntnißzwang gerecht." Diese Lehre ist der überall wiederkehrende Wahlspruch der Unduldsamkeit. Jude und Heide, Mohamedaner und Christ, wo immer religiöse Schwärmerei sie zu Verbrechen getrieben hat, da war es diese geistliche Ueberhebung, diese Nichtachtung fremder Selbständigkeit, welche sich unter der selbstrügerischen Decke religiösen Ernstes und des Strebens nach Wahrheit verbergen und welche Macaulay treffend durch folgende Maxime kennzeichnet: „Ich habe Recht und du hast Unrecht. Wenn du der Stärkere bist, so mußt du mich dulden; denn es ist deine Pflicht, die Wahrheit zu dulden. Aber wenn ich der Stärkere bin, so werde ich dich verfolgen; denn es ist meine Pflicht, den Irrthum zu verfolgen." Das ist der Gedankengang aller religiösen Beschränktheit und insbesondere aller religiösen Schwärmerei. Das ist aber auch der Grundsatz, welchen die Hierarchie von jeher mit mehr Schlauheit und weniger Wahrhaftigkeit als die Beschränkten oder Fanatischen unter den Laien vertreten hat. Nicht weil es von seiner Unfehlbarkeit überzeugt war, hat das Papstthum dieselbe zum Dogma erhoben: es sanctionirte damit nur ein Princip, welches in den Religionssecten aller Länder wurzelte, und benutzte es, indem es dasselbe in der Autorität des Papstes concentrirte. Es fesselte dadurch die religiöse Schwärmerei an den heiligen Stuhl und war in den Stand gesetzt, dieselbe nicht allein nicht fürchten zu müssen, sondern auch ihr die Richtung zu geben, in welcher sie der Kirche nützen konnte. Rom hat diese Sanction der Intoleranz denn auch bis auf unsere

Zeit aufrecht gehalten und noch in der bekannten päpstlichen Allocution und dem Syllabus errorum jüngsten Angedenkens feierlich verkündet.

Das Papstthum führte den Glaubenszwang im westlichen, das byzantinische Kaiserthum im östlichen Europa ein. Was sowohl dem staatsmännischen Sinn der gebildeten Römer, als der natürlichen Freiheitsliebe der heidnischen Germanen ursprünglich fremd war, das brachte eine christliche Hierarchie und ein christliches Fürstenthum zu Stande. Die Politik, die jenes erste Toleranzgesetz Constantins hervorgerufen hatte, warf es auch wieder um, die blutigen Kämpfe der Religionsparteien dauerten im byzantinischen Reiche fort und blutigere folgten, als sich bald darauf die Vereinigung von Kirche und Staat vollzog. Dieses unfehlbare Papstthum und diese orientalische Despotie haben Europa ihren Charakter aufgeprägt, den wir noch heute in unsern kirchlichen und staatlichen Verhältnissen finden. Man mag darüber streiten, ob das ein Segen für die Welt war oder nicht — genug, es ist so. Das Christenthum wurde Staatsreligion und nahm als solche vieles aus dem Heidenthum mit herüber, was noch heute zu seinen Lehren und Ordnungen gehört. Mit der Pracht des heidnischen Cultus ward die christliche Kirche geschmückt, das Ansehen der Priesterschaft erhöht. An der Stelle des Göttersohnes Diocletian stand jetzt der von persischer Etikette umgebene, geweihte Imperator von Gottes Gnaden. Aber die Toleranz ihrer großen heidnischen Vorfahren brachten diese Häupter der Christenheit ebenso wenig mit als das Edict Constantins. Sie glaubten sich zur Ausbreitung ihrer Religion berufen, und das ohne Zweifel mit Recht, da sie sowohl den Staat als die Kirche repräsentirten, das Recht sowohl als die Wahrheit zur Geltung zu bringen hatten. Es ist von unleugbarer Consequenz, daß der Kaiser von Byzanz als Schirmherr des staatlichen wie des besondern religiösen Lebens seiner Unterthanen nunmehr bestrebt sein mußte, das was er als wahr erkannte, eifrig zur Ueberzeugung seines Reiches zu machen, und das mit allen Mitteln, weil das Seelenheil für den Menschen das Wichtigste ist. So ließ denn der eine Kaiser seine Unterthanen strafen weil sie in der Person Christi zwei Naturen mit zwei Willensäußerungen zu finden glaubten, der andere weil sie zwei Naturen mit nur einer Willensäußerung anerkannten, der dritte weil sie nicht mehr als eine Natur zu sehen vermochten. Häresie wurde Hochverrath und das große Weltgesetzbuch Justinians hat uns nur strenge Strafgesetze gegen dieses Verbrechen überliefert, die in scharfem Gegensatz zu dem wunderbaren Rechtsgebäude stehen, welches sie begleiten. Aber der Zweck ward erreicht;

nachdem sich eine Richtung als orthodoxe Religion zu Byzanz festgesetzt hatte, ward allmählig Einheit in Dogma und Cultus durchgeführt, über die ein mächtiger Klerus wachte.

Zu einer Zeit, wo in diesem Reiche der Arianismus gerade Staatsreligion war, erhielten von hier aus die Gothen das Christenthum, von ihnen verpflanzte es sich dann weiter zu den Longobarden, Vandalen, Sueven und so wurden alle diese Arianer, während die Franken die katholische Religion annahmen und sogleich eifrige Vertilger aller Arianer und sonstigen Ketzer wurden. Ueberall, im Westen wie im Osten begann nun ein gegenseitiges Verfolgen und Würgen, jede christliche Secte suchte die alleinige Wahrheit zur Geltung zu bringen und stürzte sich zu diesem Ende auf die nächste Secte; höchstens ließen sie augenblicklich von einander ab um sich zusammen über Juden oder Heiden herzumachen. Zuletzt wurden sie denn alle in einem Bekenntniß vereinigt: aus dem großen Strudel stieg der Fels des Papstthums hervor und Gregor der Große war Haupt einer einigen Kirche.

War aber die Zeit der Völkerwanderung keine solche, daß die Grundsätze der Toleranz in religiösen Dingen hätten zur Anwendung kommen können, so war das Papstthum ebenso wenig geeignet ihre Verbreitung zu fördern. Das Christenthum jener Zeit war eine Kriegsfahne, nicht eine Botschaft des Friedens. Die ersten Christenverfolgungen unter den römischen Imperatoren waren tyrannische Maßregeln gewesen gegen eine Partei, welche mit ihrer umwälzenden Religion dem Staate Gefahr zu drohen schien: jetzt wurden von Rom aus Verfolgungen unternommen, in denen politische Beweggründe eine sehr untergeordnete Rolle spielten und die kirchlichen dominirten. Hatte zu Byzanz die Vereinigung von Staat und Kirche solche Folgen gehabt, wieviel mehr hier, wo dieser Januskopf immer ausschließlicher nach beiden Seiten die klerikalen Züge zeigte. War dort ein hierarchischer Staat entstanden, so bildete sich hier ein staatliches Hierarchenthum, welches von Rom aus nach der Weltherrschaft zu streben begann. Was diesem Streben Widerstand leistete, wurde als der allein wahren Religion feindlich verdammt, als Häresie verfolgt. Theils durch redliche, theils durch unredliche Mittel hob und befestigte sich der Papst in einer unabhängigen Stellung als Kirchenfürst: fortan blieben ihm, diese Stellung zu behaupten, alle Mittel gleich heilig.

Diese Zeit des fanatischen Glaubenseifers und der hierarchischen Herrschsucht ist der finsterste und unerquicklichste aber auch ein lehrreicher

Theil der europäischen Geschichte. In ihr ging die antike Cultur zu Grabe und die einzige Cultur von Bedeutung, die Europa in den folgenden Jahrhunderten hervorbrachte, wurde ein Opfer des christlichen Glaubensschwertes. Während der Reichthum und die besten Kräfte aller Länder im Orient in einem Kampfe vergeudet wurden, der nur dem Papste Nutzen bringen konnte, blühte in Spanien noch immer der herrliche Garten maurischer Cultur. Nach all der Oede und den Gräueln, die es allenthalben im übrigen Europa erblickt, weilt das Auge gern auf dem Bilde des Friedens, welches sich ihm hier darbietet, ruht es mit Wohlgefallen auf der Säulenpracht der Alhambra und den Gärten von Cordova, sieht es mit bewunderndem Staunen die reichen Fluren und glänzenden Städte, die Werke der Wissenschaft und die Producte der Kunst, die hier unter Mauren und Juden ihre Meister fanden. Die Duldung aber, die dieses civilisirte Volk gegen Juden und Christen übte, wurde übel vergolten. Ein 800jähriger Kreuzzug vernichtete die Mauren und mit ihnen die spanische Cultur. In diesem Kampfe religiösen Charakters erstarkte eine Hierarchie, wie sie mächtiger und verderblicher kaum ein Land je gesehen. Die Natur, die stets einem mächtigen Klerus eigen ist, zeigte sich hier in einer wahrhaft Schauder erregenden Entwickelungshöhe. Der geistige und leibliche Mord hauste hier in einer Weise, wie sie zum Glück keiner andern Geistlichkeit durchzuführen gelungen ist, bis endlich tiefe Stille den Zeitpunkt bezeichnete, wo unter der Asche dieser Brandstätte die letzten Brennstoffe verzehrt waren. Weder die Thätigkeit der Inquisition noch die dem Geiste seines Volkes ganz angemessenen strengen Ketzergesetze Philipps II. genügten dieser priesterlichen Henkerschaar: sie ruhte nicht bis eine allgemeine Vesper unter Philipp III. die Letzten von ketzerischem Stamme, die letzten Zeugen spanischer Cultur vertilgte und endlich nur ein Volk von Mönchen und Geistlichen übrig blieb, denen es an Beichtkindern gebrach.

Nicht so entwürdigenden Einfluß erlangte die römische Hierarchie in dem übrigen Europa. Der selbständigere, einem schwärmerischen Gefühlsleben weniger geneigte Charakter der Germanen trat demselben von Hause aus hemmend entgegen. Die gebietende Stellung, welche die Ottonen zu Rom einnahmen, die feindliche Stellung der spätern Kaiser verhinderten wenigstens das Ueberhandnehmen einer unmittelbar und allein von Rom abhängigen Geistlichkeit. Als dann das Papstthum doch über das Kaiserthum triumphirte, fanden freilich die Principien der Lateranconcilien auch in Deutschland Eingang. Aber die Mannigfaltigkeit der politischen Gebilde in Deutschland

wie in Frankreich und England war doch dem Zusammenwachsen einer einheitlichen hierarchischen Gewalt in diesen Ländern ungünstig, und die Kreuzzüge lenkten, wiewohl der Katholicismus überall herrschte, doch den Glaubenseifer besonders nach Außen und hinderten ihn, im Innern nach Objecten der Ketzergesetze zu forschen. So hatten diese Gesetze in diesen Ländern eine im Allgemeinen weniger harte Wirkung als z. B. in Spanien. Nur der südliche Theil Frankreichs erduldete ein härteres Schicksal. Neben der verfallenden maurischen Cultur hatte sich hier ein Volk zum höchsten Wohlstand und zum Träger der höchsten Bildung jener Zeit erhoben. Im Verkehr mit maurischer Gelehrsamkeit in Cordova und Granada und mit dem Epigonenthum antiker griechischer Philosophie, hatte sich hier eine Geistesfreiheit entwickelt, die glänzend abstach gegen die Knechtschaft der übrigen Christenheit, die aber zugleich den Katholicismus nicht ertragen konnte und bald mit der Paulicianischen Theologie vertauschte. Die Gefahr, die in dieser Empörung des einzigen katholischen Volkes lag, welches sich aus der Barbarei erhoben hatte, abzuwenden, strengte Innocenz III. alle Kräfte an und vernichtete mit der Ketzerei die provenzalische Cultur. Jahrhunderte lang dauerte nun unbestritten die Herrschaft der stolzen Zwingburg der Christenheit, Jahrhunderte lang gab es kein schrecklicheres Verbrechen als Ketzerei, keine heiligere Pflicht der Fürsten als die, der Kirche zu dienen. Wissenschaft und Kunst wurden unter dem Drucke gehalten, dessen die Kirche bedurfte um den Geist des Zweifels an ihren Satzungen, an ihrer Unfehlbarkeit nicht aufkommen zu lassen. Die Inquisition that ihre traurige Pflicht, Mönche und Priester fügten das Ihre hinzu. Wie sollte man Duldung in einer Zeit erwarten, wo jeder geachtete Fürst sich täglich bei einem Priester Rath holte, mit der Ueberzeugung von der Sündhaftigkeit alles dessen, was von diesem nicht gebilligt wurde, die weltlichen Geschäfte leitete, ja sogar so sehr des Beistandes der Kirche zu bedürfen glaubte, daß ein König von Spanien mit seinem Beichtvater zur einen und zwei Mönchen zur andern Seite zu Bette zu gehen pflegte? Wie sollte man Duldung erwarten von einem Adel, der nur das Kriegshandwerk kannte und sich von Gott berufen glaubte, den ungläubigen Hund wie den Ketzer auszurotten? Von Städten, die eben erst begannen sich mit festen Mauern zu umgeben zum Schutz ihrer Gewerbe, ihres Handels? Von einem Volke, in welchem der Einzelne sich nie höher als bis zur Stufe einer knechtischen, unfruchtbaren Scholastik erheben konnte, dafür aber Gefahr lief, für seine Studien als Zauberer oder Ketzer

auf die bloße Verdächtigung eines übelwollenden Dominicaners, auf einen plötzlich verbreiteten bösen Leumund hin gefoltert und endlich verbrannt zu werden?

Indeß, in dieser Zeit ihrer Herrschaft artete die Kirche zugleich aus und legte durch ihre Verworfenheit den Keim zur Reformation. Die Geistlichkeit war sittlich gefallen, die religiöse Schwärmerei hatte sich selbst verzehrt, andere Interessen hatten in Rom Eingang gefunden. Mit dem Streben eines Nikolaus V., des Begründers der vaticanischen Bibliothek, mit dem Geiste eines Pius II., des fruchtbaren humanistischen Schriftstellers, war religiöses Zelotenthum unvereinbar; der kriegerische Sinn Julius II. vergrößerte wohl den Kirchenstaat, war aber nicht geeignet, dem Weltstaat der Kirche neue Spannkraft zu verleihen; noch weniger vermochte dies der aufgeklärte Hof eines Mediceers. So kam es, daß Rom selbst die Schlange an seinem Busen großzog, die ihm verderblich werden sollte. Von dort her verbreitete sich das Studium der Alten, von dort her holte man die geistigen Schätze, mit denen die Schulen von Deventers, die Pflanzstätten humanistischer Bildung, die Schulen eines Thomas von Kempen geschmückt wurden. Von dort aus belebte der Geist klassischer Bildung die Kunst zum Abfall von ihrer religiösen Richtung, die Philosophie zur Verwerfung des bisher allein geduldeten unächten Aristoteles, die Geographie zum Studium des Ptolemaus, die Medicin zur Erforschung des Galen und Hippokrates. Und die Früchte aller dieser Geistesarbeit werden in unzähligen Exemplaren durch die Buchdruckerkunst Jedem zugänglich gemacht. Dieser beginnenden Entfesselung der Geister folgte überall größere religiöse Freiheit auf dem Fuße. Und mit der Möglichkeit zu denken kamen die Gedanken, die reformatorische Bewegung wurde zu einer Revolution, die ihre siegreiche Fahne bis an den Herd des Papstthums trug. Mit reißender Schnelle drang der Protestantismus überall vor. Wohl konnte da ein katholischer Kaiser die protestantischen Kriegsschaaren vernichten, die Fürsten des widerspänstigen schmalkaldischen Bundes ihrer Herrschaft berauben: es wäre thöricht gewesen durch unausführbare Ketzergesetze die eigene Ohnmacht offen zu legen; es wäre thöricht gewesen, wie ein Nachfolger aus dem Hause Habsburg es that, ein ganzes Volk zur Strafe des Hochverraths zu verurtheilen. Die kleinen deutschen Territorialherren jener Zeit durften es wohl wagen, Malefiz-Ordnungen zu erlassen, die die Ketzer mit harten Strafen bedrohten; ihnen war es eher möglich, den Einzelnen zur Rechenschaft zu ziehen, jedes Dorf, jede Kirche nach Abtrünnigen zu durchsuchen:

wie war das Karl V. möglich, der sich mit Sicherheit fast nur auf seine spanischen Truppen verlassen konnte und ganze Länder gegen sich hatte, unter Fürsten, die längst gewohnt waren, die Hand des Kaisers in die Verhältnisse ihrer Unterthanen nicht eingreifen zu lassen? Daher der Unterschied zwischen der Carolina und dem Bamberger, dem Brandenburger, dem Tyroler Strafgesetze, die zudem aus einer Zeit stammen, wo die reformatorische Bewegung erst im Entstehen, die Unduldsamkeit allgemein anerkannt war.

Diese Milde der Carolina war eben nicht die Frucht des Geistes der Duldung. Es ist nie dieser Geist, welcher das Umsichgreifen einer neuen Glaubensform begleitet, und mag der Protestantismus mehr Elemente dazu in sich tragen als andere Confessionen, seine Jugend ist dem revolutionären Glaubenseifer nicht entgangen; sie war gleich jenem gewaltigen Brausen vom Himmel, in dem der göttliche Geist des Friedens nicht war. Wer mag sagen, ob der Protestantismus die Gesetze der Duldung eher, als es geschehen ist, zur Geltung gebracht hätte, wenn seinem ersten Aufschwunge nicht die Zeit der Erstarrung gefolgt wäre, die dem Katholicismus den größten Theil des Verlorenen wieder zurückgab? Die Milderung der Strafe des Feuertodes zu der der Verbannung in vielen protestantischen Ländern hinderte weder die Gräuel eines Matthies oder Knipperdolling, noch die Hinrichtung Servets durch Calvin, noch die Fishers und More's durch Heinrich VIII. Befreiung von der Knechtschaft des Papstthums war die Parole der Fürsten jener Zeit; ihr eigener Papst zu sein war ihre Losung. Im Jahre 1526 unterzeichnete Ferdinand zu Speier einen Reichstagsabschied, welcher es jedem Reichsstand überließ, nach Gutdünken die Religionsverhältnisse seines Landes zu ordnen. Dieser Reichstagsabschied war der Anfang der kirchlichen Unabhängigkeit der deutschen Fürsten, er führte den Satz ein: cujus regio, ejus religio. Die salvatorische Clausel der Carolina bestätigte dieses Princip, indem sie die Einführung dieses Strafgesetzes der Willkür der Fürsten freistellte und somit auch der Anwendung strenger Ketzergesetze nicht entgegentrat. Dasselbe that der Augsburger Religionsfriede von 1555, indem er den protestantischen Ständen des Reichs Religionsfreiheit und politische Rechtsgleichheit mit den Katholiken zusicherte, den mit ihren Fürsten in Glaubenssachen dissentirenden Unterthanen aber das Recht freien Abzuges, und falls sie im Lande blieben, Duldung versprach. Während Christian II. in Schweden den päpstlichen Bannfluch zum Stockholmer Blutbade benutzte, suchte er die Macht des

katholischen Klerus in Dänemark durch die Reformation zu brechen, und Gustav Wasa bereicherte sich durch die Güter der schwedischen Geistlichkeit. Franz I. Bündniß mit Clemens VII. trug ihm in dem Concordat die Beschränkung der gallicanischen Kirche zu Gunsten der königlichen Gewalt ein und hinderte ihn ebenso wenig sich mit Protestanten und Türken zu verbinden, als es die Ausbreitung des Calvinismus wesentlich aufhielt. Selbst ein so devoter Diener der Kirche als Philipp II. behielt sich bei Annahme der Tridentiner Beschlüsse doch die königlichen Rechte vor. Am grellsten und zugleich in der widerwärtigsten Gestalt tritt dieses Streben in England hervor. Hier riß Heinrich VIII., ein strenger Katholik, aber noch strengerer Despot, die englische Kirche von Rom los, ohne nur im Entferntesten zu einer Reformation derselben geneigt zu sein. Er ließ den dienstfertigen Sclaven Cranmer gleich eifrig nach abgefallenen Protestanten jagen, als er den Henker Cromwell zur Vertilgung von Katholiken aussandte, die den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt ansahen. Während Schaaren katholischer Mönche im Norden gehenkt wurden, erließ er die sechs Blutartikel, die bei Todesstrafe die Beobachtung der Grundsätze des Katholicismus vorschrieben. Erst als ihm von beiden Parteien her Gefahr drohte, entschloß er sich, sehr wider seinen Willen, mit einer derselben eine Verbindung einzugehen, und so bildete sich aus einem Compromiß zwischen einer anmaßenden Regierung und den Reformers die englische Hochkirche heraus. Die sechs Blutartikel wurden abgeschafft, aber der König blieb kirchliches Oberhaupt und an die Spitze der Verfolgungen trat statt des Papstes nunmehr allein die Regierung.

So verschmolz allmählig auch im Abendlande die Kirche mit dem Staat, und dann dieser wiederum mit dem Fürstenthum. Als die Bande, mit denen die Kirche die Welt zusammen hielt, gesprengt waren, da fiel alles aus einander; unzählige Gewalten waren entfesselt, keine hatte in sich einen genügenden Schwerpunkt, genügende Selbständigkeit. Die kirchliche Gewalt war in Stücke geschlagen: aber diese Stücke waren vorhanden, waren von großem Gewicht und drohten, entweder wieder selbständig zusammenzuwachsen oder in einen unabsehbaren Kampf gegen einander zu gerathen? Wie bei allen anarchischen Bewegungen vermochte auch hier die Despotie sich zuerst eine Stellung zu erzwingen; was war natürlicher, als daß sie so rasch als möglich sich jener Stücke bemächtigte, sie ihrer Gewalt hinzufügte? Den Charakter, welchen das Papstthum der Christenheit in dieser Hinsicht aufgedrückt, hat noch kein europäischer Staat völlig abgestreift.

Inzwischen hatte die Gegenreformation begonnen. In demselben Jahre, in welchem, sehr wenig dem Geiste des Volkes wie der Fürsten entsprechend, jener politische Waffenstillstand zu Augsburg abgeschlossen wurde, bestieg Paul IV. den heiligen Stuhl. Er hatte schon als Cardinal mit großer Energie die regenerirende Thätigkeit begonnen, die er als Papst mit politischem Eifer fortsetzte. Er gehörte zu jenem Oratorium der göttlichen Liebe, welches sich dem ungläubigen Hofe Leo's gegenüber bildete; er gehörte zu den Cardinälen, die Paul III. den Entwurf kirchlicher Reformen vorlegten. Aber er war auch derjenige, der der Nachgiebigkeit, mit welcher der Legat Contarini auf dem Regensburger Religionsgespräche der Aussöhnung so nahe gekommen war, am stärksten entgegentrat und der das zähe Festhalten des alten Dogmas in Trient erfolgreich begünstigte. Er war es vor Allem, der den Orden der Theatiner gründete und sich bei der Wiederbelebung der übrigen Orden lebhaft betheiligte, der die Weltgeistlichkeit zu heben sich angelegen sein ließ und selbst als Geistlicher — eine Seltenheit für das damalige Italien — das Predigtamt mit feurigster Beredsamkeit übte. Unter seiner Aufsicht und in engem persönlichen Umgange mit ihm, diente Loyola in dem Convente der Theatiner zu Venedig. Endlich, Gian Pietro Caraffa war es, welcher hauptsächlich den Papst bewog, ein allgemeines Inquisitionstribunal zu Rom zu errichten, und welcher die bestätigende Bulle zuerst und mit dem größten Eifer zur Ausführung brachte. Ihm, einem alten Dominicaner, sagte diese Einrichtung besonders zu, er erweiterte alsbald die Anwendung der Tortur; es war eine seiner Glaubensregeln, „Ketzern und besonders Calvinisten gegenüber müsse man sich mit keinerlei Toleranz herabwürdigen.“ Als er 79 Jahre alt die Tiare empfing, hatte er noch die ganze Kraft seiner cholerischen Natur behalten: dieselbe eigenthümliche Kraft spüren wir in den Institutionen, die dann den Angriff auf den Protestantismus unternahmen. Vorzüglich im Orden Jesu, dem eigensten und bestgerathenen Kinde jenes Geistes. Denselben Weg, welchen damals schon die Congregation von Somesca, die Theatiner, die Barnabiten gingen, schlugen auch die Jesuiten ein: sie bemächtigten sich der Predigt, des Unterrichts, sie verachteten nicht die Wissenschaften, das Studium, sondern förderten sie in ihrem Sinne und gaben ihnen die religiöse Färbung, die sie seitdem behalten haben. Es ist bekannt, wie rasch und wie weit sie auf diesem Wege gegen den Protestantismus vordrangen. Aber wie Loyola selbst sich für einen Ritter im Heerlager Christi zu Jerusalem ansah, darnach verlangend, im Kampf gegen das Heer Satans zu Babylon, im

Unterwerfungskriege gegen die Ungläubigen den Ruhm so großer Thaten zu ernten, als die Heiligen je vollbracht, so beschränkte sich auch sein Orden nicht auf jene friedlichen Waffen. Wo der Glaube nicht überzeugt werden konnte, da wurde das Bekenntniß gezwungen. Neben der geschäftigen Propaganda ging eine rücksichtslose hierarchische Strenge, neben der geschmeidigen Dialektik des Lehrers das starre Dogma der Kirche, neben dem Redner Augier der Mörder Clement.

Gewiß, in dieser Zeit am allerwenigsten konnte religiöse Toleranz Eingang finden, und die Duldungsgesetze, die sie hervorbrachte, waren nichts als Compromisse der verschiedenen Factionen, die umgeworfen wurden, sobald eine derselben die Kraft dazu verspürte. Während in Deutschland die Gegensätze sich schärften, um dann in dem großen Kampfe sich gegenseitig zu erschöpfen, war die Regierung Frankreichs der Duldung äußerst günstig. Das Edict von Nantes hatte äußerlich Frieden gestiftet und Richelieu die klerikale Gewalt empfindlich geschädigt. Aber während dies auf katholischer Seite der Duldsamkeit förderlich war, gewann auf calvinistischer die Geistlichkeit an Boden, und die Folge davon war, daß die calvinistische Versammlung von Saumur verlangte, die Regierung solle keine katholische Procession an irgend welchem protestantischen Orte gestatten, daß diese Partei ihren Gliedern die Eingehung gemischter Ehen verbot, Eltern, deren Kinder sich dieses Vergehens schuldig machen würden, vom Genuß des Abendmahls ausschloß, Ludwig XIII. selbst zu Pau als ketzerischer Fürst von ihnen unwürdig behandelt wurde. In England zeigte der Protestantismus unter Elisabeth dieselbe Unduldsamkeit als der Katholicismus unter ihrer Schwester Maria. Bald nach ihrem Regierungsantritte und ohne durch das Verhalten der Katholiken dazu genöthigt worden zu sein, verbot Elisabeth streng das Begehen katholischer Gebräuche und errichtete die hohe Commission. Dieses protestantische Inquisitionstribunal verfolgte diejenigen, welche nicht der Uniformitätsacte gemäß mit der herrschenden Kirche völlig übereinstimmten; es forschte eifrig nach solchen, deren Gewissen es ihnen nicht gestattete, zum dritten oder vierten Male gegen ihre Ueberzeugung den Suprematseid zu schwören. Ungefähr 200 Katholiken wurden durch dieses Tribunal hingerichtet, ungefähr 2000 puritanische Geistliche zufolge der Uniformitätsacte unter Karl II. dem Elend preisgegeben; Elisabeth verordnete, daß wenn ein Katholik einen Protestanten zum Uebertritt bewegen würde, beide als Hochverräther hingerichtet werden sollten:

Jakob hielt sein Versprechen der Duldung, welches er den Katholiken bei seiner Thronbesteigung gegeben, so wenig, daß diese die Pulververschwörung veranstalteten. Mit Entsetzen erzählt man sich, Kaiser Nero habe die Christen fälschlich beschuldigt, Rom in Brand gesteckt zu haben, und dadurch eine allgemeine Verfolgung herbeigeführt: ist die Geschichte von dem papistischen Complot etwa weniger ruchlos? Was hatten diese Christen vor jenem Heiden voraus, als sie eben so grundlos den Papisten den Brand von London zur Last legten, oder Shaftesbury, als er Oates und den Straßenräuber Bedloe zu falschen Aussagen anstiftete, die das Volk zum Fanatismus aufreizten? Und sind die sagenhaften christlichen Pechfackeln Nero's etwa des Geschmackes jener Zeit unwürdig, papistische Priester bei langsamem Feuer zu rösten oder im besten Falle aus besonderer Gnade, sicherer Wissenschaft und reiner Bewegung der Königin Elisabeth den Unglücklichen eine schöne Zeit zum Ersticken zu gestatten, ehe sie geviertheilt oder ausgeweidet wurden?

Sicherlich, man braucht die Millionen nicht zu zählen, die das Christenthum dahingerafft hat, man braucht nicht sehr tief hinabzusteigen in die finstern Mordstätten aller Länder und Zeiten, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß keine Religion, kein Bekenntniß sich des verabscheuenswerthesten Verbrechens enthalten hat, daß überhaupt die Religion allein nicht im Stande ist, den Menschen auf die sittliche Stufe zu heben, mit der die Unduldsamkeit unvereinbar ist. Grade da wo das religiöse Bekenntniß tiefe Innerlichkeit, geistige Kraft besaß, war es grausam; wo es flacher, weniger tief gefaßt war, zeigte es sich milder.

Jahrhunderte lang hatten die kirchlichen Streitigkeiten im byzantischen Reiche gewährt; sie waren vorwiegend dogmatischen Inhalts. Mit der neuen Religion verband sich die scharfe Dialektik, die spitzfindige Philosophie, der bewegliche Geist der modernen griechischen Schulen; das Christenthum wurde einem geistigen Secirmesser unterworfen, wie es kaum schärfer je gehandhabt worden ist, und es entstanden zahllose Secten, von denen jede alsbald wieder zu neuen Haarspaltereien vorschritt. Aber Origenianer, Pelagianer, Semipelagianer, Monophysiten und Monotheleten, Ikonoklasten und Ikonodulen — alle kämpften für Dogmen, von deren Wahrheit sie ihre Gegner vorzüglich mit den Waffen des Geistes zu überzeugen suchten, und die Verfolgungen, welche Kaiser und Geistlichkeit veranstalteten, hatten doch

nicht einen so gehässigen Charakter als die des Abendlandes in den folgenden Jahrhunderten. Dem Ketzer waren Mittel zu seiner Vertheidigung gegeben, die Todesstrafe erlitt er nur selten, er war geschützt vor der heimlich würgenden Anklage. Mit der griechischen Religion wurden aber die Reste griechischer Bildung nach Rußland nicht verpflanzt. Die ganze Aeußerlichkeit, der pomphafte Cultus, das Streben nach Versinnbildlichung wurde übertragen, allein der Geist, der diese Formen erzeugt hatte, fehlte. Das ungebildete, rohe Volk im damaligen Rußland konnte in dem Formenreichthum der griechischen Kirche unmöglich den Geisteslurus von Byzanz erkennen, und weil es denselben nicht erfaßte, weil es den Sinn dieser Formen nicht verstand, vertrat die Form ihm die Stelle der Religion. Allmählig stieg die Zahl des Klerus auf eine bedeutende Höhe, aber während einerseits die Weltgeistlichkeit durch ihre Armuth und den Zwang der Priesterehe nicht dem Grade der Verworfenheit anheim fiel, welchen die katholische zur Zeit erreichte, und sie sowohl als die Klostergeistlichkeit durch ihre große Unwissenheit eher die Geringschätzung des Volkes auf sich zog, als eine geistige Gewalt auf dasselbe ausübte, fehlte dem griechischen Klerus andrerseits die monarchische Geschlossenheit, die einheitliche Kraft des römischen. Diese Umstände, sowie die Abhängigkeit von der Willkür der Großfürsten, in der die Geistlichkeit sich befand, verhinderten eine Fortentwickelung der russischen Kirche. Die Kirchengesetze, die gegeben wurden, hatten strenge Beobachtung der Ceremonien, der Aeußerlichkeiten zum Gegenstande, die Secten, welche entstanden, wichen meist nur in Fragen des Cultus von der herrschenden Kirche ab, und die größte derselben ist eigentlich nur der Theil des Volkes, welcher gegenüber der liturgischen Reformation des Patriarchen Nikon den alten Gebräuchen treu geblieben ist. So blieb die russische Kirche von reformatorischen Bewegungen unberührt, und es ist bezeichnend für ihren damaligen Standpunkt, wenn der in der Folge große Autorität erlangende Stoglaw — mag er nun dem in demselben Jahre wie das Tridentinum abgehaltenen Moskauer Concil seinen Ursprung verdanken oder nicht — sich vor Allem sorgfältig mit der Art des Kreuzmachens beschäftigte, ferner streng den Gebrauch der Deichselwagen, den Genuß von Würsten, Hasen u. s. w. untersagte, und endlich verordnete, von allen mit Kirchenbann belegten Ketzereien sei keine so verwerflich und strafbar als das Bartscheeren, welches Feindschaft gegen Gott bezeuge und selbst durch das Blut der Märtyrer nicht gesühnt werden könne.

Das war hier die Ketzerei jener Zeit. Es liegt auf der Hand, welche Folgen sich an diesen Zustand rücksichtlich der Duldsamkeit knüpften, welcher Art die Verfolgungen des Schismas waren. Ohne Zweifel ist der Glaube an die Transsubstantiation, an die Vermittelung der Heiligen, an die Prädestination wohl im Stande den Menschen um seinetwillen Schmach, Verfolgung, ja den Tod erdulden zu lassen; ohne Zweifel wird er um der ewigen Seligkeit willen lieber Alles ertragen, als das Mittel zu ihr zu gelangen, das Blut Christi entbehren. Es ist aber nicht wohl denkbar, daß eine große Partei mit Fanatismus daran hängen werde, gegen den Lauf der Sonne den Umgang um die Kirche zu veranstalten und diejenigen, welche der kirchlichen Satzung gemäß die entgegengesetzte Richtung einschlagen eifrig verfolgen werde. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Jemand durch den Glauben an die Heiligkeit des Bartes zur religiösen Schwärmerei entflammt werde oder daß ein anderer sich entschließen sollte, den Märtyrertod für seine Bartlosigkeit zu sterben. Freilich, erfahrungsmäßig können die nichtigsten Dinge zu Gegenständen wilder Schwärmerei werden; das sind krankhafte Erscheinungen bei Einzelnen: wir trauen aber keinem Volke zu, für den Gebrauch zweier Finger statt dreier beim Zeichen des Kreuzes sein Leben zu lassen, ohne daß Umstände hinzugekommen wären, die die Schwärmerei künstlich ge.eizt hätten. Erst das Stadium der Glaubensschwärmerei, welches das Martyrium an sich für etwas Verdienstliches erscheinen läßt und aus einem weiteren Gegensatze entsprungen ist, wird auch Märtyrer für die Schreibart Issus statt Jisus hervorbringen. Nun, dieser Art waren die meisten Streitigkeiten im Schoße der russischen Kirche, und die Folge davon war, daß Rußland von großen Verfolgungen um des Glaubens willen verschont blieb und nur der Aberglaube seine Opfer an Hexen und Zauberern erntete. Selbst die tiefer einschneidende judaisirende Secte, die ge.en Ende des 15. Jahrhunderts sogar den Metropolitenstuhl antastete, rief nur die Verdammung ihrer Lehre und die Einkerkerung und Beschimpfung einiger Anhänger, aber keine weitgreifende Verfolgung hervor.

Und wie die russische Kirche im Innern verfuhr, so zeigte sie sich auch nach Außen. Den immer wieder erneuten Versuchen der Päpste, die russische Kirche ihrem Stuhle zu unterwerfen, setzten die Großfürsten eine gleichmäßig abwehrende Haltung entgegen. Aber lange ehe mit der Trennung der südlichen Metropolie von der nördlichen die unionistischen Bewegungen begannen, bestand zu Kiew ungestört eine katholische Gemeinde

und eine römische Kirche wurde mit der Erlaubniß des Großfürsten im Jahre 1515 zu Groß-Nowgord erbaut. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die calvinistische Lehre ihre Kirchen in Weißrußland, Podolien, der Ukraine. Iwan der Schreckliche gestattete den Lutheranern um 1565 die Erbauung einer Kirche eine halbe Stunde von Moskau. Die größten Anstrengungen machte das Papstthum. Unter der Bedingung des Anschlusses an Rom wurden der russischen Kirche Zugeständnisse gemacht, die der sonstigen Schroffheit des Papstthums widerstrebten. Leo X. versprach den Metropoliten zu Moskau zum Patriarchen zu ernennen und die Gebräuche der griechischen Kirche unangetastet zu lassen, der Kirche, die er gleichzeitig eine ketzerische nannte. Im Jahre 1414 riß der eifrig katholische Großfürst Witowt von Littauen die Metropolie Kiew von Moskau los, und die besonders durch den Beschluß des Florentiner Concils vom Jahre 1437 verstärkten unionistischen Bestrebungen der Katholiken, sowie die päpstlichen Schmähbullen bewirkten hier eine feindseligere Stellung der russischen Kirche als anderwärts. Aber obwohl später im Jahre 1596 die Synode zu Brest den Schoß der römischen Kirche so sehr erweiterte, daß sie den unirten Griechen für die Anerkennung der römischen Suprematie und Lehre ihren alten Ritus gestattete, obwohl die Jesuiten durch Schulen und Predigt erfolgreich gegen die griechische Kirche kämpften und obwohl um dieselbe Zeit die Selbständigkeit der russischen Kirche durch Gründung des Patriarchats hergestellt wurde, so finden wir dennoch keine religiöse Verfolgung, wie sie alle übrigen Länder Europa's gesehen haben. Der Reformator Peter erneuerte auch die kirchliche Gesetzgebung und gab dem Kirchenregiment in dem heiligsten Synod einen festen Mittelpunkt; bis in die neuere Zeit aber hat die russische Kirche eine gewisse Toleranz sich bewahrt, die in andern Ländern erst durch lange Kämpfe erreicht und freilich auch — übertroffen worden ist, während gerade die Gesetzgebung Rußlands in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts einige Rückschritte gemacht hat.

Einheit, Uniformität war Hauptziel der russischen Kirche, und diese zu erhalten verschmähte sie auch intolerante Mittel nicht. Mit dem größten Eifer suchte sie in ihrem Schoße festzuhalten, was einmal darin war, hineinzuziehen, was ohne Gewalt sich hineinziehen ließ. Verordnungen wie die, daß Abtrünnige nicht wieder aufgenommen werden dürfen, die Kinder gemischter Ehen der orthodoxen Kirche folgen müssen, das absolute Verbot der Annahme einer fremden Religion, die Belohnung des Uebertritts, der

sogar für den Verbrecher als Strafmilderungsgrund gilt, sind Zeugnisse dafür, daß auch diese Kirche die Wahrheit des Bekenntnisses der Gleichförmigkeit desselben unterordnete. Sie scheute überall den Kampf; aber während sie fesselte, was zu ihr gehörte, ertrug sie das Fremde. So finden wir in Rußland katholische, reformirte, lutherische Kirchen und Gemeinden, während gleichzeitig den zahlreichen Secten keine Gotteshäuser gestattet waren, wir finden strenge Gesetze gegen den Abfall zu jenen Confessionen, noch strengere gegen den zum Sectenthum. Aber ungestört wanderten fortwährend Bekenner andern Glaubens nach Rußland ein, setzten sich in zahlreichen nicht-orthodoxen Colonien daselbst fest. In dem benachbarten Polen wurden alle Nichtkatholiken von den Staatsämtern ausgeschlossen, in Schweden alle Nichtprotestanten, in England alle Nichtanglikaner. Die große Zahl tüchtiger Kräfte, die durch solche Maßregeln dem Dienste des Staats entzogen wurden, verhinderte die Regierungen des ganzen Abendlandes nicht, sich vor Allem zur Verbreitung ihrer Religionen für verpflichtet zu halten, also die Kirche über den Staat zu stellen. In Rußland hat es nie ein Gesetz wie die Testacte gegeben, im Gegentheil sind Andersgläubige häufig vorzugsweise zu den höchsten Würden emporgestiegen, und wie jene eigenthümliche kirchliche Intoleranz schadete, so hat diese staatliche Toleranz wesentlich genützt. Denn der innige Verkehr mit dem westlichen Europa, welchen alle großen Herrscher Rußlands begünstigt haben, ist offenbar nur möglich, wenn den mannigfaltigsten fremden Elementen, seien sie wissenschaftlicher, politischer, nationaler oder religiöser Natur, freier Eingang und völlige Gleichberechtigung gewährt wird.

Rußland blieb verschont von den Gräueln des Bürgerkrieges, welcher das ganze übrige Europa heimsuchte: aber ihm entging auch der seit dem 17. Jahrhundert dort sich entwickelnde Geist freier ungezwungener Duldung, der eine der schönsten Früchte der modernen Civilisation ist. Dort hinderte die Gleichstellung der drei Confessionen durch den westphälischen Frieden die pfälzischen Kurfürsten nicht, ihre reformirten Unterthanen hart zu bedrücken, noch Kaiser Karl VI. dem Erzbischof von Salzburg die Vertreibung von 20,000 Evangelischen zu gestatten. Ludwig XIV. hob das Edict von Nantes wieder auf, die Stuarts wütheten gegen die Dissidenten. Aber der einmal erwachte skeptische, forschende, antikirchliche Geist ließ sich nicht wieder fesseln und seit der großen Revolution begann sich die Verbindung von Staat und Kirche allmählig wieder zu lösen. Die Revolution brachte England die Toleranzacte, Schottland die Einführung der presbyterianischen

Kirche, Frankreich als bleibende Errungenschaft die Zerstörung der klerikalen Gewalt; in Deutschland wurde die religiöse Toleranz mehr durch die Literatur als durch die duldsamen Regierungen Friedrichs II. und Josephs II. gefördert und die Bewegungen des 19. Jahrhunderts brachten die Früchte jener geistigen Arbeit zur Reife. Der Art. 12 der preußischen Verfassung von 1850 gewährleistete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Der Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 giebt jedem Deutschen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und verwirft ausdrücklich das fernere Bestehen einer Staatskirche. Die Parlamentsacte von 1788 gewährte den englischen Katholiken eine bedeutende Milderung, die Emancipationsacte von 1829 ging einen großen Schritt weiter. Sie gab den Katholiken Sitz und Stimme im Parlament, ließ ihnen den Eintritt in Civil- und Militairdienst frei und schaffte für immer den unwürdigen Suprematseid ab. Doch aber schloß sie die Katholiken von den „Aemtern der obersten Bewahrer und Richter des vereinigten Königreichs“, der Universitäten, Collegien, Schulen, die die Weihe der römischen Kirche empfangen Habenden von dem Hause der Gemeinen aus, und so trägt das freie England bis auf den heutigen Tag die Spuren seiner blutigen Religionskämpfe. In Frankreich starben die frühreifen und krankhaften Erzeugnisse der Revolution bald ab, an die Stelle der Irreligiosität trat zeitweilig wieder religiöse Intoleranz, die aber in der Gesetzgebung dieses Landes keine dauernden Wurzeln mehr schlagen konnte. Das österreichische Concordat von 1856 und die gleichartigen Conventionen von Würtemberg und Baden überlieferten sogar den Staat wieder der Macht der Kirche.

Kein europäischer Staat hat bis auf den heutigen Tag jenes Princip durchgeführt, welches in dem angeführten Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 enthalten ist. Wonach das europäische Abendland strebt, das war ein Wiegengeschenk der jungen amerikanischen Union. Die im Jahre 1791 in die Verfassung aufgenommenen Zusätze beginnen mit der Bestimmung: „Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten würde.“ Damit ist die völlige Loslösung des Staats von der Kirche, soweit dieselbe nicht, wie jede andere Gemeinschaft, den Hoheitsrechten desselben unterworfen ist, ausgesprochen, die Religion wieder ihrer Sphäre, in der sie allein gedeihen und nützen kann, dem Gewissen des Einzelnen zurückgegeben. Die staatliche Unterstützung wie die staatliche

Unterdrückung hat fast überall dem Glauben des Menschen eine öffentliche Bedeutung des Bekenntnisses hinzugefügt, die dem innern Wesen des Glaubens widerspricht und ihn vergiftet, wie die Bußpredigt verblendeter Priester die Religiosität manches jugendlichen zarten Gemüthes zu Verbrechen, ja zum Selbstmorde getrieben hat. Dieses zarte und unergründliche Element des Menschengeistes ist oft zu der verderblichsten und verwerflichsten Macht angeschwollen. Die Regierungen haben es für ihre Pflicht gehalten, ihre Unterthanen zur Lüge vor Gott und Menschen zu zwingen um ihrer Seligkeit willen, sie haben die Religion von Tausenden getödtet, indem sie die Unwahrheit des Bekenntnisses belohnten, sie haben den Genuß staatlicher und bürgerlicher Rechte, sie haben die Mitwirkung bei der Staatsleitung von einem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht, obgleich Staatsdienst und Religion so wenig mit einander gemein haben, daß mit demselben Rechte man von den Staatsdienern eine Probe ihrer Elternliebe oder einen Beweis dafür verlangen könnte, daß sie, ohne von einer Gänsehaut überlaufen zu werden, in kaltes Wasser zu steigen vermögen, mit demselben Recht und Nutzen ein katholischer Schuster von seinen Gesellen als Beweis ihrer Qualification den Glauben an das Fegfeuer fordern könnte.

Bildung des Volkes, Trennung von Staat und Kirche, das sind die Wege, auf welchen die Regierungen Europa's die Spuren früherer Vergehen auslöschen können und den Nachtheil zu beseitigen vermögen, welchen die junge Geschichte Nord-Amerika's vermieden hat. In vielen Beziehungen staatlichen Lebens ist die Union für Europa lehrreich: in keiner wäre es des Ostens würdiger, dem Vorbilde des Westens zu folgen, als in der kirchlichen.

Ernst von der Brüggen.

Notizen.

„Zur Lehre von den Schutzzöllen“ ist der Titel einer kleinen Schrift, mit welcher der den Lesern der Baltischen Monatsschrift bereits vortheilhaft bekannte Herr Karl Walcker vor einigen Monaten die Magisterwürde von der historisch-philologischen Facultät in Dorpat erlangt hat. Die Schrift behandelt die wichtige Frage in ansprechender Weise und empfiehlt sich dadurch auch für weitere Leserkreise zur Orientirung. Der Verfasser hat keine monographische Erschöpfung des Gegenstandes beabsichtigt, wie denn die Detailausführungen der principiellen Punkte meist nur kurz und mitunter etwas dürftig ausgefallen sind. Er will vielmehr eine übersichtliche Darstellung und Kritik der Hauptlehren liefern und die Nebenpunkte nur zur systematischen Vervollständigung mit berühren. Insofern erscheint die Walcker'sche Schrift wie ein sauber und fleißig gearbeitetes Kapitel aus einem größeren Lehrbuch der Volkswirthschaftspolitik. Legt man einen solchen Maßstab an die Arbeit, so verdient sie reichliches Lob.

Der Verfasser ist als wissenschaftlicher Nationalökonom begreiflicher Weise entschiedener Freihändler, aber gerade als Mann der Wissenschaft nicht Manchestermann. Der Schüler Gneist's hat sich vor dieser Klippe des Freihändlerthums mit Recht zu hüten gewußt. Walcker's Kritik der Schutzzolltheorie möchte gerade in Rußland noch besondere Beachtung verdienen, wo die Stimmen selbst gemäßigter Freihändler noch immer so wenig zahlreich sind. Für die deutsche Wissenschaft hat die Walcker'sche Arbeit andrerseits namentlich durch ihre Rückbeziehung auf russische Verhältnisse und durch ihre Benutzung russischer Quellen und Literatur besondere Bedeutung. Wir möchten in dieser Arbeit eine jener Leistungen begrüßen, welche uns recht eigentlich zur Aufgabe der baltischen Deutschen zu gehören

scheinen: diese Aufgabe besteht unseres Erachtens in der geistigen Vermittelung zwischen Deutschland und Rußland, und zwar im beiderseitigen Interesse. Rußland, sein Volk, seine Gelehrten, seine Staatsmänner werden noch lange vom Westen und insbesondere von Deutschland zu lernen haben. Aber Deutschland wird ebenso wohl sich genauer über russische Verhältnisse unterrichten und seine Wissenschaft von der russischen Literatur und den legislativen Fortschritten nähere Kenntniß nehmen müssen. In letzterer Beziehung liegt ja das bekannte große Hinderniß in dem Umstande, daß die schwierige russische Sprache außerhalb des russischen Volks und vollends außerhalb des russischen Staats fast nicht gekannt ist. Hier können Männer wie Walcker u. A. m. der deutschen Wissenschaft einen wahren Dienst erweisen, wenn sie die Ergebnisse russischer Wissenschaft und Praxis verbreiten helfen. Namentlich unser Verfasser mit seinem außerordentlichen Fleiß und seiner wahrhaft staunenswerthen Belesenheit zeigt sich auch nach dieser seiner neuen Arbeit als eine geeignete Kraft für jene wichtige Vermittleraufgabe. Bei seiner guten Kenntniß der russischen Sprache und eifrigen Beschäftigung mit den russischen Gesetzgebungsarbeiten im Gebiete der Verwaltung, des Finanzwesens u. s. w. vermöchte er eine gediegene Kenntniß der großen Reformen im russischen Reiche in Deutschland durch weitere Arbeiten mit einbürgern zu helfen. Der fleißige und talentvolle Verfasser möge uns solchen Wink erlauben, der hier wohl um so eher gestattet ist, weil grade die Schrift über die Schutzzölle uns die Vorzüge und die Schwächen Walckers besonders deutlich zeigt und bei den wichtigen Arbeiten der angedeuteten Art erstere nur um so glänzender hervor-, letztere um so mehr zurücktreten würden.

Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in drei Abschnitten, über die Einführung, die Wirkungen und die Aufhebung der Schutzzölle. Nur der erste Abschnitt ist ausführlicher und eindringender. Ueber die Frage der Wirkungen geht Walcker wohl etwas zu rasch hinweg. Gerade hier hätte es auch um der Gegner Willen einer genaueren, namentlich statistischen Beweisführung bedurft, wofür die Büchercitate, welche unser Verfasser gern zu sehr häuft, keinen Ersatz gewähren. Auch in dem letzten Abschnitt wird die Aufhebung der Schutzzölle, grade für die Praxis die Hauptfrage, zu wenig eingehend erörtert. Mit einigen Principien ist es hier nicht gethan und mit wenigen Worten läßt sich nun einmal über zahlreiche tief eingreifende volkswirthschaftliche und finanzielle Reformen, welche der Verfasser mit der Aufhebung der Schutzzölle in Rußland verbinden

will, nicht absprechen. Das „Was?“ macht hier selten besondere Schwierigkeiten, letztere liegen fast immer in dem „Wie?“ und darüber erfahren wir zu wenig.

Im ersten Abschnitt liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Er zeigt die Vorzüge unseres Verfassers, wie sie ähnlich in seiner Schrift „Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneist'schen Verfassungs- und Verwaltungsrechts“ und in seinen andern kleinern Arbeiten hervortreten, am deutlichsten, aber — auch die Schwächen. Große, umfassendste Belesenheit, gute Kritik im Einzelnen, aber unseres Dafürhaltens zu viel Citirsucht und dabei nicht immer Kritik im Citiren. Der Verfasser verfällt mitunter in das, was man „Citirmethode“ genannt hat und was vor Allem eben keine Methode, sondern ein Häufen von Namen und Büchertiteln ist, mit welchem man dann noch viel weiter gehen kann. Statt einer wirklich dogmengeschichtlichen Behandlung bekommen wir aneinandergereiht Namen und Büchertitel, wo dann oft die zufälligen Lesefrüchte zum Vorschein kommen. Dieser echt deutsche Fehler ist in der historischen Schule der Nationalökonomie verbreitet genug. Unser Verfasser, der sich keineswegs mit dieser Schule identificirt, ist davon doch nicht frei, wie § 4 und 5 seiner Schrift zeigen. Die formelle Behandlung ist im Ganzen sehr anzuerkennen, aber die Darstellung ist nicht immer streng folgerichtig und nicht frei von Gedankensprüngen, Fehler, welche wohl in innerem Zusammenhang mit der vielleicht übergroßen Belesenheit des Verfassers stehen. Es dünkt uns, daß hier für Walcker eine Klippe liegt. Er erklärt sich zwar selbst für die vorherrschend deductive Behandlung der Volkswirthschaftslehre überhaupt und der Schutzzollfrage speciell, aber statt der Deduction oder ihres ergänzenden Gegenstücks, der streng statistischen Induction, gehört doch die ganze Arbeit nach Methode und formeller Behandlung vornehmlich in die historisch-literärische Richtung, welche in Deutschand große Anerkennung genießt, ohne sich, unseres Erachtens mit Recht, in England und Frankreichs eines ähnlichen Erfolgs zu rühmen.

Die sachlichen Ergebnisse scheinen uns im Allgemeinen richtig zu sein. Ueber Einzelnes wird man zweifeln dürfen. Es sei nur z. B. die Polemik S. 36 gegen die Ansicht von Smith erwähnt, daß Schutzzölle zu billigen seien auf Producte, deren inländische Erzeugung auch besteuert ist. Der Verfasser übersieht hier unseres Erachtens den Fall der Accisen auf inländische Artikel ganz. Würde hier der Zoll für den betreffenden auswärtigen Artikel wegfallen, so fiele damit auch die Möglichkeit fort,

von diesen Artikeln im Inlande Steuern zu erheben. Der Zoll ist hier doch nicht Schutzzoll, sondern Compensation der inländischen Steuer. In den neueren sogenannten freihändlerischen Handelsverträgen hat man nur denjenigen Theil des Zolls, welcher die Steuer überstieg und dadurch zum Schutzzoll wurde, beseitigt, z. B. bei Raffinade und Branntwein.

Möchten wir dem strebsamen Verfasser, der sich inzwischen als Privatdocent in Dorpat habilitirt hat, bald wieder auf dem literarischen Gebiet begegnen, und zwar grade auf dem oben bezeichneten, auf welches ihn seine Arbeitsrichtung und specifische Begabung ohnehin hinzuweisen scheinen. Unsere freimüthigen Aussetzungen werden hoffentlich von ihm selbst und von den Lesern dieser Zeilen nicht anders gedeutet werden, als wie sie gemeint sind: die Wissenschaften können nach verschiedenen Richtungen gepflegt werden, die Neigung und Begabung der Individuen soll und wird sich stets der einem Jeden passendsten Richtung zuwenden. Keine der Richtungen ist an sich die ausschließlich berechtigte, alle haben ihre Vorzüge und ihre Schwächen. Wenn unser Verfasser in einer andern Richtung arbeitet, als wir wünschten, so mag er sich einige Polemik gefallen lassen, wie wir von ihm. Die aufrichtige Anerkennung seines Strebens und seiner Leistungen haben wir ihm nicht verweigern wollen. A. W.

In Sachen der Judenmission erhielten wir von Herrn Pastor Müller zu Sauken außer dem gegen Herrn Pucher gerichteten Artikel, welcher die zweite Stelle in diesem Hefte einnimmt, auch noch die folgende Zuschrift:

„Sie haben, geehrte Redaction, das Sendschreiben des Herrn Rabbiner Pucher Ihrerseits mit einer Schlußbemerkung versehen, die mich gleichfalls in Nachstehendem zu einer Anmerkung veranlaßt. Sie sprechen zunächst von der „neuen Einsicht“, die Sie durch das Sendschreiben in die möglichen Folgen der Judenmission in Kurland gewonnen haben und geben uns Pastoren und Synoden die „politische Feindschaft“ zu bedenken, welche möglicherweise aus einer organisirten Judenmission in unseren Landen zwischen Christen und Juden entstehen könnte. Ich hoffe durch meine Erwiderung auf das bezügliche Sendschreiben schon gezeigt zu haben, daß die Judenmission kein Angriff auf das Judenthum hinsichtlich der politischen Verhältnisse desselben ist und daß die Aufregung, die gegenwärtig unter den Juden Kurlands herrscht, bloß religiöser Natur ist, und da Sie,

geehrte Redaction, im Septemberheft 1866 Ihrer Zeitschrift selbst es ausgesprochen haben, daß Emancipation und Mission in der Praxis auseinanderzuhalten sind, wie das Politische und Religiöse überhaupt, so wird wohl auch die Judenmission keine Veranlassung zu einer „politischen Feindschaft" zwischen Christen und Juden werden. Ich muß vielmehr auch hier es nochmals aussprechen, daß die Verbreitung der Ideen der Judenmission nur dazu führen kann und soll, wahres Interesse und innige Liebe für das bis jetzt auch unter uns oft in sehr unchristlicher Weise verachtete Volk Israel zu wecken. Daß aber mit der Verbreitung dieser Ideen sich eine gewisse Opposition und Erregung von Seiten des Judenthums bemerkbar macht, ist unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich. Diese wird sich in dem Maße legen, als auch unser inländisches Judenthum bis zum Standpunkt der Religions- und Gewissensfreiheit, der demselben, wie ich in dem beifolgenden Aufsatze gezeigt habe, noch fehlt, sich fortentwickelt haben wird. Daß die Kirche aber bei ihrer Missionsarbeit an Israel mit der größten Schonung und Vorsicht und auch mit der strengsten Kritik der dabei zu verwendenden Werkzeuge verfahre, ist eine Mahnung, die wir Pastoren sehr gerne und dankbar aufnehmen, zumal sie ja zum wahren Interesse der Judenmission selbst gehört und zugleich bezeugt, wie die Redaction dieser Zeitschrift nicht principiell gegen die Judenmission gesinnt ist, wie leider ihre anderen rigaschen Colleginnen es neulich offenbart haben.

„Was nun Ihre letzte, allerdings gewichtigste Anmerkung betrifft, daß nämlich eine organisirte öffentliche religiöse Propaganda so lange unzulässig sei, als nicht auch der Rücktritt wie der Uebertritt in gleicher Weise freistehe, so habe ich dagegen zu bemerken, daß

1) es sich um eine „organisirte" Judenmission im vollen Sinne dieses Wortes bei uns gar nicht handelt; wir haben nicht einen förmlichen Kreuzzug gegen Israel gepredigt und in Angriff genommen, sondern worauf es uns zunächst ankommt, ist dem Volke Israel die Wahrheiten des Evangeliums nahe zu bringen, damit dasselbe sich denn selbst für oder gegen dasselbe entscheide. Der Proselyt Adler in Bauske ist für uns nur eines unter den vielen anderen Mitteln, für die Judenmission thätig zu sein; seine „Propaganda" aber besteht weniger in „öffentlichen" Angriffen auf ads Judenthum als vielmehr in gelegentlichen Unterredungen mit seinen früheren Glaubensgenossen über den Werth des Christenthums;

2) ist es allerdings eine Uebelstand, daß unsere Staatsgesetze wohl den Uebertritt zum Christenthum, nicht aber auch den Ueber- und Rücktritt

zum Judenthum gestatten. Die Kirche trägt aber dabei die wenigste Schuld, indem die lutherische Kirche wenigstens nicht der Meinung ist, solche Glieder gesetzlich und äußerlich an sich fesseln zu müssen, welche innerlich dem Glauben der Kirche ferne stehen und sich zu anderen religiösen Bekenntnissen und Gemeinschaften wenden wollen oder sich nach denselben zurücksehnen. Es ist somit kein kirchliches, sondern ein staatliches Gesetz, welches den Ueber- und Rücktritt zum Judenthum annoch verbietet — eine Folge unserer „staatskirchlichen" Verhältnisse, der „Einverleibung der Kirche in den Staat", wie Stahl sich einmal treffend ausgedrückt hat. Das soll freilich kein Trost sein, im Gegentheil kann die kurländische Geistlichkeit, die sich bei Gelegenheit der baptistischen Händel für freie Anerkennung des Baptismus ausgesprochen hat, gegenwärtig sehr bald dahin kommen, auch ihrerseits die Staatsregierung um Freigebung des Ueber- und Rücktritts zum Judenthum anzugehen, wobei übrigens Sie, geehrte Redaction, zugeben werden, daß die erste Fürsorge der Kirche sich mehr auf den Eintritt in dieselbe als auf den Austritt aus derselben erstrecken muß. Die erste Anregung dazu müßte zudem erst aus vorkommenden Fällen entnommen werden, so daß diejenigen Christen, die nur äußerlich dem Christenthum angehören, sich innerlich aber nach dem Judenthum sehnen oder zurücksehnen, in erster Reihe um die Aufhebung dieses Staatsgesetzes sich bemühten. Wir möchten übrigens nicht zweifeln, daß auch jetzt schon ausnahmsweise ein solcher Ueber- und Rücktritt zum Judenthum gestattet werden würde, falls er wirklich aus voller Ueberzeugung geschieht, wie ja auch in anderen Verhältnissen, wo die Forderung der Gewissensfreiheit sich geltend macht, nicht alles nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet wird und am Ende noch ganz andere Staatsgesetze, die eine religiöse Beziehung haben, baldiger Abänderung oder Aufhebung harren."

Dies also ist es, was unser geschätzter Mitarbeiter uns hat entgegenhalten wollen. Nun aber ist zu bemerken, daß seit der Abfassung dieser Zuschrift bis jetzt, da sie zum Abdruck gelangt, bereits ein längerer Zeitraum verflossen ist, während welches die Erörterung des betreffenden Themas in die Zeitungen übergesprungen ist und dort so lebhafte Fortschritte gemacht hat, daß Alles, was hier vorgebracht wird und was wir darauf erwiedern könnten, als längst überholt anzusehen sein dürfte. Wie die Sachen jetzt stehen, können wir nicht umhin Herrn Pastor Müller (der sich auch selbst an der Zeitungspolemik betheiligt hat) sowohl wegen des von uns gebrauchten Ausdrucks „organisirte Judenmission", als auch

wegen der von uns behaupteten Wechselbeziehung zwischen dem Recht der religiösen Propaganda und dem Recht der Bekenntnißfreiheit, und nicht minder wegen unserer Ansicht von den möglichen politischen Folgen der Missionsbestrebung auf Nr. 281 und 283 der Rigaschen Zeitung zu verweisen. Mit dieser möge die Sache weiter ausfechten, wem es zu fechten beliebt. Eine Monatsschrift kann sich nicht auf den Wettlauf mit Tagesblättern einlassen, und so sehen wir uns, wenigstens vorläufig und auf unbestimmte Zeit, in die bequeme Stellung des Zuschauers versetzt. Nur über eine uns überraschende Beobachtung, die wir zu machen Gelegenheit hatten, wollen wir uns noch aussprechen.

Wir hatten die Ansicht aufgestellt, daß jede durch gewisse Corporationen und Gesellschaftsgruppen oder gar durch den Staat selbst betriebene religiöse Propaganda nur da sittlich zuläßig sei, wo Rück- und Uebertritt in gleicher Weise freistehen, — und dieser Satz ist Manchem wie ein dunkles Räthsel vorgekommen. Nicht nur erklärt der Herr Generalsuperintendent Lamberg (Rig. Ztg. Nr. 274) ausdrücklich, daß er ihn mißzuverstehen fürchte, auch in brieflichem und mündlichem Verkehr mit andern Kurländern ist uns ein solches Nichtverstehen begegnet. Freilich! es geschah vom Standpunkt einer speciell livländischen Erfahrung, daß wir jene Bemerkung so kurz hinwarfen und Jedem verständlich glaubten. Den livländischen Lutheranern und insbesondere den livländischen Predigern ist schon längst die entscheidende Bedeutung klar geworden, welche die gegebene oder fehlende Möglichkeit des Rücktritts für die ganze Frage hat. Daß nur das staatliche Fallgitter hinter den Uebergetretenen es macht, wenn man den Staat um Verhinderung oder Beschränkung jeder irgendwie „organisirten" Propaganda bitten muß, — das ist eine Anschauungsweise, die diesseit der Düna so geläufig geworden ist, daß es wenigstens Niemandem unklar geblieben sein wird, was diese Forderung zu bedeuten hatte, ob man nun ein Recht darauf auch den Juden zuzugestehen oder dieselbe nur zum Frommen seiner eigenen Kirche geltend zu machen geneigt sei. Anders in Kurland. Es ist doch merkwürdig, wie auch anscheinend einfache Dinge am eigenen Fleisch erlebt und erfahren sein wollen, um recht begriffen zu werden.

Herr Pastor Müller zwar anerkennt das Gewicht dieses Umstandes; er meint nur, auch jetzt schon werde ein getaufter Jude, trotz des entgegenstehenden Gesetzes, den Rücktritt ermöglichen, wenn seine Ueberzeugung ihn dazu treibt. Angenommen, es sei so (woran wir zweifeln), so fehlt

doch eben das Gefühl der Sicherheit in dieser Beziehung, der wenn auch nur illusorische Trost für die über den Abfall eines der Ihrigen betrübten Familie ihn dereinst wiederzugewinnen, kurz die ganze beruhigende Wirkung dieses „Ventils". Wenn es allerdings wahr ist, daß auch in gewissen anderen Beziehungen das Bedürfniß der Gewissensfreiheit sich hie und da im Widerspruch zu dem Buchstaben des Gesetzes Bahn bricht, so konnte das für uns kein Grund sein, nicht an unsere Prediger und Synoden das Ansinnen zu stellen, daß sie, so oft sie der Judenmission gedenken, jedesmal auch dem Wunsche nach Verwirklichung einer vollen und gesetzlichen Bekenntnißfreiheit für alle Theile ihr Herz öffnen mögen. Ja, indem wir uns in dieser Beziehung der Juden annahmen, waren wir uns wohl bewußt, zugleich indirect für das Interesse der lutherischen Landeskirche einzustehen; denn was man nicht als Privilegium zu bewahren vermocht hat, das wird man im Namen eines allgemeinen Princips, dessen hauptsächlichste Fürsprecher freilich „Lessing und die Humanitätsapostel" gewesen sind, wiedererhalten. — Daß es nicht des Berufes unserer Synoden ist, die Rücktrittsfreiheit der übertretenden Juden gradezu bei der Staatsregierung in Antrag zu bringen, dieses geben wir unserem Herrn Mitarbeiter zu. Wir behaupten nur, daß sie in Betracht dieser noch fehlenden Freiheit mit um so mehr Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen sich veranlaßt fühlen müssen.

Und nun genug von diesem Thema! Giebt es nicht in laufender Zeit unvergleichlich wichtigere Tagesfragen unter uns zu erörtern als die Judenmission? Stehen wir nicht vielleicht geradezu bei einem kritischen Wendepunkte unserer ganzen Provinzialgeschichte? Aber so geht es bei uns nicht zum ersten Male: das Größere bleibt uns mehr oder weniger unfaßbar und gleichsam zur Entschädigung erhitzen wir uns über irgend welche geringere, wenn auch der Erwägung nicht unwerthe Interna. — —

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1867.

Redacteur G. Berkholz.



In Sachen des baltischen Central-Irrenhauses.

Si vero jam ad patriam oculos adverto, nescio utrum me gravius moerore commoveri an pudore suffundi sentiam.
(Schröder van der Kolk.)

Obgleich es unserer Aufgabe fern liegt, unseren Lesern eine Geschichte der Psychiatrie zu bieten, so glauben wir doch, bei dem von uns oft genug erfahrenen und bedauerten Umstande, daß in unseren Provinzen Alles was mit Irrsein und Irrenanstalten zusammenhängt, den Allermeisten fremd ist, unserem eigentlichen Thema, der baltischen Irrenhausfrage, einleitend eine flüchtige Skizze des Irrenwesens überhaupt voranschicken zu dürfen.

Während das Irrsein vielen der griechischen Dichter bekannt war und mit größter Meisterschaft geschildert wird (Ulysses, Ajax, Orestes, Kassandra), bieten die medicinischen Schriftsteller des Alterthums bis zur christlichen Zeitrechnung, abgesehen von einigen naturgetreuen Beobachtungen, dem Arzte wenig Ausbeute. Mit um so größerer Bewunderung werden wir daher erfüllt, wenn wir in dem Cälius Aurelianus, der im ersten Jahrhundert vor oder nach Christus lebte, Ansichten entwickelt finden, so durchdrungen von der edelsten Humanität und von so tiefer psychologischer Wahrheit, daß es uns demüthigt eingestehen zu müssen, daß 1800 Jahre hingingen, bevor seine Lehren Eingang fanden. Mit ganz besonderer Vorliebe gedenken die Engländer des Cälius und nennen ihn den Vater des in England zur ausschließlichen Geltung gelangten non-restraint system; denn er tadelt die Aerzte, welche Hunger, Ketten und Züchtigungen anwenden, um die Kranken zu bändigen, tritt dem Mißbrauche von Beschränkungsmitteln entgegen und spricht den denkwürdigen Satz aus: „facilius sit aegros ministrantium manibus, quam inertibus vinculis retinere.“

Die Barbarei, die in dem Verfalle des römischen Reiches vorbereitet war und mit dem Hereinbrechen der Horden aus dem Osten auf Jahrhunderte die Schätze, welche das Alterthum zu Tage gefördert hatte, verschüttete; die Kämpfe, welche das Christenthum auf das Heidenthum pfropften und die nächsten Früchte, die aus solcher Verbindung hervorgingen; der Glaube an Hexen und Zauberer, an gute und böse Geister, an Pacte mit dem Teufel; die katholische Kirche endlich, die sich auf solchem Boden entwickelte und ihn durch eine wohldisciplinirte Geistlichkeit auszubeuten und ihn sich dienstpflichtig zu machen verstand — diese Umstände und viele andere, deren Aufzählung und Würdigung wir dem Culturhistoriker überlassen müssen, erklären es, daß die Psychiatrie in 1500 Jahren wohl einzelne Fälle gelungener psychischer Kuren und hier und da einmal einen richtigen Gedanken, jedoch nicht ein für die Lehre von den Geisteskrankheiten bedeutendes Werk aufzuweisen hat. Es gehörte wahrer Heldenmuth dazu, den Anschauungen des Mittelalters zu trotzen, wie das Anton Guainerius im 15. und Weyer im 16. Jahrhundert thaten, indem sie gegen die Prophezeihungen der Epileptischen und gegen den Glauben an Hexen auftraten. Weyer führte den Beweis, daß die sogenannten Hexen melancholische, wahnsinnige oder hysterische Weiber seien. Ihnen schlossen sich Joh. Bapt. Porta (1569) und Paul Zacchia (1621) an.

Mit der Reformation begannen die Wissenschaften von der Kirche sich zu emancipiren und immer zahlreicher finden wir Laien am Krankenbette und als Lehrer an Hochschulen. Wie überwältigend aber die angetretene Erbschaft wirkte, ergiebt sich beispielsweise daraus, daß ein Luther an Hexen glaubte. „Ich würde mich der Hexen nicht erbarmen, ich würde sie alle verbrennen," ruft er in seinen Colloquia de fascinationibus aus. Calvin ließ in Genf die Gesetze gegen Zauberei fortbestehen. Wir dürfen uns hiernach nicht wundern, wenn ein Daniel Sennert, Professor der Medicin in Wittenberg, in seiner Abhandlung über Melancholie und Manie den Einfluß der Hexen und die Verträge mit dem Teufel als Thatsachen annimmt. Ebenso der als Anatom und Physiologe ausgezeichnete Thomas Willis; auch Michael Ettmüller, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Professor in Leipzig. Er bemühte sich die Unterschiede zwischen Manie und Besessenheit festzustellen und rechnete das Eselsblut zu den specifischen Mitteln gegen die Aufregung der Tobsüchtigen.

Die Wissenschaft schritt rasch vorwärts und wir finden Namen verzeichnet, wie Sydenham, Georg Ernst Stahl, Herrmann Boerhave, van Swieten und Andere, die durch ihre Forschungen auf den verschiedenen Gebieten der Medicin sich auf immer den Dank und die Bewunderung ihrer Nachfolger sicherten. Die Psychiatrie vortheilte zwar aus den Fortschritten, insofern diese die Bausteine zu ihrem künftigen Ausbaue vorbereiteten und zusammentrugen, fand aber als eine den übrigen medicinischen Disciplinen gleich berechtigte Specialität keine oder doch nur eine bruchstückweise Bearbeitung.

Erst dem Schlusse des 18. Jahrhunderts war es vorbehalten, wie an so viele Ketten Hand anzulegen, so auch die, welche die Geisteskranken fesselten, zu zerbrechen und es ist von dem höchsten culturhistorischen Interesse, daß in England, Frankreich und Deutschland fast gleichzeitig und von einander unabhängig, die Irrenpflege und Behandlung von Seiten der Wissenschaft bearbeitet wurde, die Regierungen sie als Gegenstand ernster Fürsorge anerkannten und die öffentliche Meinung sie zu einer Tagesfrage erhob und zu ihrer Lösung hindrängte.

Werfen wir einen Blick auf den Zustand, in dem sich die Irrenanstalten der genannten drei Länder um jene Zeit befanden.

Ein Dr. W. Browne giebt in einem kleinen Werke unter dem Titel „Was die Irrenanstalten waren, sind und sein sollen" folgende Beschreibung eines englischen Irrenhauses: „Das Gebäude war finster, niedrig und eingeengt gelegen; es hatte in der Front keine Fenster und jeder Spalt war verschlossen und vergittert. Im Innern wird das Knarren der Riegel und das Klirren der Ketten übertönt fast durch das Geschrei und das Schluchzen, die aus jeder Stube hervordringen. Die Corridore sind eng, dunkel, feucht und stinkend und alle zwei bis drei Yards eine Thür aufweisend. Euer Führer hat das Aussehen eines Karaiben, spricht nur einsilbig und trägt neben dem Schlüsselbunde die Peitsche. Das erste Zimmer in das ihr tretet, mißt 12 Fuß Länge und 7 Fuß Breite und hat ein Fenster das nicht geöffnet werden kann. Zehn Weiber, ohne andere Kleidung als um den Leib geworfene Lumpen, schmutzbedeckt und grauenvoll anzusehen, sind an die Wand gefesselt. Angeredet offenbaren sie einen Rest der Intelligenz und viel von den Gefühlen, die ehemals ihre Natur veredelten. Vielleicht stößt die Eine oder Andere vor Scham oder Schmerz einen Schrei aus — ein Schlag, der das Blut der Stirne und die Thräne dem Auge entlockt, eine Extrakette oder Knebel und ein unanständiges Schimpfwort

bewirken rasch Schweigen. Ihr fragt nach den Schlafräumen? man zeigt euch einen hundestallähnlichen Raum, 8 Fuß im Quadrat, mit einem 8 Zoll im Durchmesser haltenden unverglasten Luftloche; hier, sagt man euch, schlafen fünf Personen. Der Boden und die Wände sind kothbedeckt und besudelt. Kein anderes Lager als verfaultes Stroh wird zugestanden und der Gestank ist so unerträglich, daß ihr euch abwendet und dem grauenhaften Anblicke entflieht."

„Unter den schlechtesten Asylen", berichtet uns der hochverdiente Dr. Conolly, „war das von York das schlechteste Im Jahre 1777 durch freiwillige Beiträge gegründet, hatte es bis 1791 keinen Argwohn hinsichtlich der Behandlung und des Comforts der Kranken geweckt. In diesem Jahre schickte die Gesellschaft der Freunde (Quäker) eine erkrankte Dame in das Asyl. Die Hausregeln verhinderten ihre Angehörigen und Freunde sie zu sehen; bald darauf starb sie und etwas Schlimmes ward geargwohnt. Da beschloß die Gesellschaft der Freunde ein Asyl zu gründen, aus dem alle Heimlichkeit ausgeschlossen sein sollte." William Tuke (1732—1822) gründete die Anstalt und führte die Grundsätze ein, die zur allgemeinen Geltung gelangen sollten. Eine amerikanische psychiatrische Zeitschrift schreibt, die Eröffnung der Retreat („Zufluchtsstätte" — dies war der officielle Name der Anstalt) feiernd: „Alle sahen das Elend, den Jammer und die Leiden der Geisteskranken; Alle wurden zum Mitleid bewegt; Alle beschlossen eine Reform in der Behandlung der Kranken zu bewirken und sie gelang ihnen."

William Tuke besuchte zu seiner Belehrung die Irrenanstalt von St. Lukes. Er sah den Mißbrauch der Zwangsmittel, hervorgehend weniger aus überlegter Grausamkeit als aus der Ueberzeugung, daß solche Behandlungsweise vor jeder anderen den Vorzug verdiene. Er fand ein junges Weib, deren Andenken ihn später verfolgte und ihn zur Verwirklichung seiner Pläne drängte, nackt, in schmutzigem Stroh liegend und an die Wand gekettet. Die „Zufluchtsstätte" wirkte lange segensreich, ohne in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit zu erregen. 1813 veröffentlichte Samuel Tuke, Nachfolger William Tuke's damals Leiter der Anstalt, einen Bericht, der die Aufmerksamkeit des Publicums aufrüttelte und die weittragendsten Consequenzen hatte. Eine Stelle dieses Berichts veranlaßte den Arzt des alten Yorker Irrenhauses sich in eine Controverse einzulassen, welche eine amtliche Untersuchung zu Folge hatte. Diese aber brachte entsetzliche Dinge ans Tageslicht. Die British and foreign medical review Bd. IX. S. 146

schreibt darüber: „Das Yorker Asyl war, während des langen Zeitraumes von 37 Jahren (1777—1814) der Schauplatz aller Mißbräuche, die Raubsucht und Unmenschlichkeit in einer Anstalt auf einander häufen können. Die Einzelnheiten die zu berichten wären, würden keinen Glauben finden und es genüge anzuführen, die gröbste Vernachlässigung der ärztlichen Behandlung der Kranken, jede Art von Grausamkeit und gemeiner Unsittlichkeit, schmutziger Veruntreuungen und Bestechlichkeit; falsche Berichte, in denen bis zu 100 Todesfälle verheimlicht wurden; das Verschwinden von Kranken, die vielleicht geradezu ermordet worden, in den Berichten aber als verstorben, entlassen oder geheilt figurirten und als großes und ganz passendes Finale, der stärkste Verdacht, daß der Versuch gemacht worden, das Gebäude in Brand zu stecken, wohl in der Hoffnung einige der Bücher oder Kranken zu zerstören." — Das Parlament ernannte 1815 eine Commission zur Berichterstattung über das englische Irrenwesen. So interessant und zugleich fürchterlich die Thatsachen sind, welche aufgedeckt wurden — wir müßen es uns versagen auf eine detaillirte Schilderung einzugehen.

England ist nicht das Land, das Gebrechen erkennt und Jahrzehnte sich in unfruchtbaren Verhandlungen hinschleppt, ohne Abhülfe zu schaffen. Wir finden jetzt in England und Wales (ohne Schottland und Irland) 42 Grafschafts-, 7 Districts-Asyle und 17 Anstalten, die aus freiwilligen Beiträgen unterhalten werden. In und bei London giebt es 41 unter der strengsten Controle des Staates stehende Privat-Irrenanstalten, von welchen 5 mit der Regierung Contracte wegen Aufnahme und Behandlung armer Geisteskranker abgeschlossen haben. In den Provinzen finden wir 63 Privatanstalten, von denen 5 auf Staatsrechnung arme Geisteskranke aufnehmen. Am 1. Januar 1867 befanden sich in den englischen Irrenanstalten 42,221 Kranke, von denen nur 6139 aus eigenen Mitteln verpflegt wurden. Außerdem standen unter Controle der Behörden für das Irrenwesen, als Einzelnkranke bei ihren Familien 6861 Personen. In dem Decennium vom 1. Januar 1857 bis eben dahin 1867 beträgt der Zuwachs der Einwohner der Irrenanstalten Englands 15,261 Individuen. Es vergeht kein Jahr ohne daß einige der bestehenden öffentlichen Anstalten vervollkommnet und erweitert und neue Asyle gegründet werden.

In demselben Jahre 1792 in dem William Tuke sein Werk begann und während in Frankreich die Guillotine rastlos arbeitete, wandte sich Pinel in seinen Bestrebungen für Besserung des Looses der seiner Sorgfalt anvertrauten Irren zuerst an die öffentlichen Behörden: man behandelte

ihn darüber als Moderirten und Aristokraten, Namen, die damals fast einem Todesurtheile gleichkamen. Dadurch nicht geschreckt, trat er vor den Pariser Gemeinderath und forderte mit neuer Wärme die Autorisation zu seinen Reformen. „Bürger", sagte da Couthon zu ihm, ich werde dich morgen in Bicêtre besuchen und wehe dir, wenn du uns getäuscht hast, wenn du unter deinen Narren Feinde des Volkes verbirgst." Couthon kam wirklich; das Geschrei und Geheul der Irren, die er anfangs einzeln ausfragen wollte, war ihm bald zuwider und er sagte zu Pinel: „Ah, Bürger, bist du selbst närrisch, daß du solches Vieh loslassen willst? Mache mit ihnen was du willst; aber ich fürchte sehr, du wirst das Opfer deiner Vorurtheile werden."*) Noch am selben Tage wurde begonnen und binnen kurzer Zeit waren 53 Kranken die von einigen von ihnen während mehr als eines Jahrzehnts getragenen Ketten abgenommen. Einer von diesen Unglücklichen, wie die Pest Gemiedenen, die Pinel erlöste, schritt, als er nach 18jährigem unausgesetzten Aufenthalte in seiner einsamen lichtlosen Höhle, bekleidet und von den Ketten befreit, ruhig durch die Gänge des Hauses, und da er unter dem heitern Himmel hinaus an die frische Luft kam, hob er die Hände zum Himmel und in die Sonne schauend rief er aus: „O, wie ist es doch so lange her, daß ich etwas so Schönes nicht gesehen habe!"**)

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den Zustand des Irrenwesens in Deutschland gegen Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts und beschränken uns dabei — um Raum zu ersparen — auf wenige Zeugen.

Johann Christian Reil, Professor in Berlin, giebt in seinen Rhapsodieen über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen folgendes Bild der betreffenden Zustände: „Die Barbarei perennirt, wie sie aus der rohen Vorzeit auf uns übergetragen ist. Wir sperren diese unglücklichen Geschöpfe gleich Verbrechern in Tollkoben, ausgestorbene Gefängnisse, neben den Schlupflöchern der Eulen, in öde Klüfte über den Stadtthoren oder in die feuchten Kellergeschosse der Zuchthäuser ein, wohin nie ein mitleidiger Blick des Menschenfreundes dringt und

*) Griesinger, Patholog. u. Therap. der psych. Krankheiten. 1861. S. 521 Anmerk.

**) Ueber Irrsein und Irrenanstalten, für Aerzte und Laien von Dr. Heinr. Lähr Halle 1852. Ein Buch das wir Allen, die sich belehren und vielleicht gar Hand mit anlegen möchten, hiemit auf das Wärmste empfehlen wollen.

lassen sie daselbst, angeschmiedet an Ketten, in ihrem eigenen Unrath verfaulen. Ihre Fesseln haben ihr Fleisch bis auf die Knochen abgerieben und ihre hohlen und bleichen Gesichter harren des nahen Grabes, das ihnen ihren Jammer und unsere Schande zudeckt. Man giebt sie der Neugierde des Pöbels Preis und der gewinnsüchtige Wärter zerrt sie, wie seltene Bestien, um den müßigen Zuschauer zu belustigen. Sie sind wie die Pandecten ohne System oder confus, wie die Ideen ihrer Köpfe, in den Irrenhäusern geordnet. Fallsüchtige, Blödsinnige, Schwätzer und düstre Misanthropen schwimmen in der schönsten Verwirrung durch einander. Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung beruht auf terroristischen Principien. Peitschen, Ketten und Gefängnisse sind an der Tagesordnung. Die Officianten sind meistens gefühllose, pflichtvergessene oder barbarische Menschen, die selten in der Kunst, Irrende zu lenken, über den Cirkel hinausgetreten sind, den sie mit ihrem Prügel beschreiben. Sie können die Pläne des Arztes nicht ausführen, weil sie zu dumm, oder sie wollen es nicht, weil sie niederträchtig genug sind, ihren Wucher der Genesung fetter Pensionaire vorzuziehen — In den meisten Irrenhäusern sind die Stuben eng, dumpf, finster, überfüllt; im Winter kalt wie die Höhlen der Eisbären am Nordpol und im Sommer dem Brande des krankmachenden Sirius ausgesetzt. Es fehlt an geräumigen Plätzen zur Bewegung, an Anstalten zum Feldbau. Die ganze Verfassung dieser tollen Tollhäuser entspricht nicht dem Zwecke der erträglichsten Aufbewahrung und noch weniger der Heilung der Irrenden. Der bunte Haufe ist zu sehr an Schmetterlingssüßigkeiten gewöhnt, um diese Orte des Jammers zu besuchen und begnügt sich mit einigen Anekdoten aus seiner Heimat, die der Reisende am Spieltische debitirt. Der Geschäftsmann hat wichtigere Dinge zu betreiben und der Staat geht, wie der Pharisäer, kalt und gefühllos vorüber. Indeß man die Kraft auf die Grenzen stellt und die Schaale deckt, modert im Innern der Kern. Wo sind die Früchte unserer gerühmten Cultur, Menschenliebe, Gemeingeist, echter Bürgersinn und edle Resignation auf eigenes Interesse, wenn es auf Rettung Anderer ankommt? Man muß wahrlich in der Jugend ein warmer Freund der Menschen gewesen sein, um sie im Alter wie die Sünde zu hassen, wenn man sie kennen gelernt hat."

So wenig wir Veranlassung haben an der objectiven Wahrheit dieser drastischen Schilderung zu zweifeln, so können wir uns doch nicht mit der Bitterkeit Reils einverstanden erklären. Er verkannte, daß schon mit

Johann Gottfried Langermanns im Jahre 1797 erschienener und von ihm auch citirter Abhandlung de methodo cognoscendi curandique animi morbos stabilienda für Deutschlands Irrenwesen das Morgenroth anbrach.

Langermann, Arzt am Irrenhause zu St. Georgen in Bayreuth, hatte sich mit seinen Reformplänen an den bekannten edlen Minister von Hardenberg gewandt. Wie sehr dieser die Wichtigkeit des Gegenstandes zu erfassen wußte, leuchtet nicht allein aus der beschleunigten Erledigung der Sache, sondern auch aus der ganzen Antwort des Ministers an Langermann hervor. Unter Anderem schreibt von Hardenberg: „Es ist Pflicht des Staates, sowohl zum Besten der Unglücklichen, deren Verstand zerrüttet ist, an sich, als auch zur Erweiterung der Wissenschaft überhaupt, alle Anstalten zu treffen, welche zum Zweck führen können. Bei dem genauen Zusammenhang aller Theile der Medicin unter sich und der Gewalt der Vernunft über den Körper, läßt sich von der weiteren Entwickelung der psychischen Curmethode ein entscheidender Gewinn nicht bloß für die Cur der Irren, sondern auch für die ganze Medicin erwarten. Nur durch fortgesetzte Bemühungen, den Zweck möglichst zu erreichen, wird es gelingen, diesem wichtigen und schwierigen Theile der Medicin diejenige Vollkommenheit zu geben, der für solche zum Besten der leidenden Menschheit zu wünschen ist — und der sich beinahe nur durch solche Institute erreichen läßt, wo alle Umstände herbeigeführt werden können, auf eine gründliche Theorie gestützte Erfahrungen zu machen und solche zur Erweiterung der Wissenschaft wieder zu benutzen." *)

„Von da an verschwinden die „Tollkoben" und „Tollhäuser" allmählich, Heil- und Pflegeanstalten entstehen und bezeichnen die Morgenröthe für das Geschick der, weil unverschuldet, Unglücklichsten und diese emancipiren sich allmählich aus ihrer Verbindung mit Armen-, Waisen-, Siechen-, Kranken-, Corrigenden- und Zuchthäusern."

„Ueberall bethätigt sich die Theilnahme für die Irren durch Einrichtung neuer und Verbesserung älterer Anstalten und jede Provinz und jeder Staat wird es nur noch bald ausnahmsweise sich als einen Mangel an geistiger Cultur anrechnen müssen, für die Sorge seiner geistig erkrankten Bürger nicht zeitgemäße Einrichtungen getroffen zu haben." — „Was vor 50 Jahren noch die öffentliche Meinung und das eigene Bewußtsein als empörend hinstellte, einen Angehörigen einer Anstalt anzuvertrauen, ist

*) Zeitschr. für Psychiatrie 1845. S. 569.

jetzt eine Pflicht geworden, durch die man am Besten seine Liebe zu ihm beweisen kann." (Lähr l. c. pag. 6.)

„Trotz aller auf Irren und Irrenanstalten schwer lastenden Vorurtheile ist doch kaum Jemand, der nicht innigen Antheil an dem Geschick dieser Leidenden nimmt und nicht in einzelnen Stunden sich sagen muß, daß Jeder dieser Krankheit anheim fallen kann und für sich thätig ist, indem er für Andere sorgt. Aber der Strudel der Welt verwischt diese Theilnahme, und die Unklarheit, welche dem Menschen peinlich ist und daher gern der Vergessenheit übergeben wird, läßt fromme Wünsche nicht zur That werden. — Man errichte überall, wo es noch daran mangelt, zweckentsprechende Irrenanstalten. Je freundlicher sie sind, ein je geregelterer Geist in ihnen herrscht und je mehr sie mit allen Erfordernissen ausgestattet sind, desto Mehrere werden geheilt werden, weil man sie um so eher anvertrauen wird. So manches Land, so manche Provinz entbehrt ihrer und Tausende müssen es büßen, für immer der innern und oft auch der äußeren Freiheit mit Gefahren für ihre Umgebung in Privatverhältnissen beraubt zu sein. Zwar haben die einzelnen Provinzen die Verpflichtung, für ihre Irren entsprechend zu sorgen, und das Bedürfniß anerkannt, aber Viele sind zur Ausführung der Vorschläge nicht geschritten und haben den Gegenstand ferneren Berathungen vorbehalten, weil sie die Dringlichkeit nicht anerkannten. Sie müssen daher überzeugt werden, daß der Nutzen die zu verwendenden Summen rechtfertigt und die Menschlichkeit sie gebietet." (Lähr l. c. pag. 224.)

„Sind erst überall Anstalten geschaffen — dann wird man sehen, wie viel gesunde Kräfte dem Lande wiedergegeben, wie viele Gefahren für die öffentliche Sicherheit vermieden, wie viele Summen durch die Ersparung der Kosten für Unheilbare gewonnen werden, die weit das Anlage-Capital einer Anstalt übersteigen und wie viel seltener das Unglück eines Einzelnen das Glück Vieler zerstört, wodurch so oft nicht nur der Kranke, sondern auch dessen Angehörige zu Grunde gehen."

„Von großer Bedeutung und wünschenswerther wäre es, wenn eben diese Irrenanstalten nicht ständische, sondern Regierungs-Anstalten würden. Die Provinzialstände werden der Natur der Sache nach viel mehr aufs Sparen bedacht sein und zwar auf jenes Sparen, das nur die möglichste Herabsetzung der veranschlagten Summen bezweckt, weil sie sehr häufig aus Unkenntniß nicht die Nothwendigkeit der einzelnen Maßregel ersehen, obwohl sie aus demselben Grunde die Anforderungen steigern. Als controlirende

Behörde sind sie häufigerem Wechsel unterworfen, vielleicht nachdem sie eben ein größeres Wissen davon getragen und nun erst besonders heilsam wirken könnten, und ihre Wahl ist so vielen Zufälligkeiten unterworfen, daß sie nicht immer mit Lust und Eifer und doch mit der nöthigen Klarheit und Unbefangenheit das Vertrauen zu rechtfertigen vermögen." (Lähr ibid.)

Gehen wir nach dieser flüchtigen historischen Einleitung zu unserem Thema, der baltischen Irrenhausfrage, über.

Von Schritten, die in den Ostseeprovinzen gethan worden wären zur Linderung des traurigsten Menschenleidens, der Geisteskrankheit, haben wir bis in den Anfang der zwanziger Jahre keine Spur auffinden können. Als um diese Zeit Kaiser Alexander I. Riga besuchte — erzählen sich Zeitgenossen — fand er in der Citadelle Geisteskranke in Ketten, einzeln oder in Gesellschaft gemeiner Verbrecher. Dem Kaiser, der so warmen Antheil an jedem Fortschritte der Menschheit nahm, konnte es nicht fremd sein, daß im Westen die Psychiatrie Wurzeln geschlagen und die edelsten Früchte zu tragen begonnen hatte. Der Anblick, den ihm die Citadelle in Riga geboten, verletzte sein Auge und schmerzte seinem Herzen. Der Kaiser sprach es dem damaligen General-Gouverneur Marquis Paulucci gegenüber aus, daß solche Zustände nicht fortdauern dürften und schenkte seinen zweiten kaiserlichen Garten zur Anlage einer Irrenanstalt, die im Jahre 1824 vollendet und eröffnet wurde. Diese Anstalt erhielt den Namen **Alexandershöhe**.

Es frommt nicht der Verhandlungen zu gedenken, durch welche die Bausumme aufgebracht, noch der Ansprüche auf die Benutzung und Verwaltung der Anstalt, die hüben und drüben mit Recht oder Unrecht erhoben wurden. Bei Allen, die berufen waren an der Ausführung des kaiserlichen Gedankens mitzuwirken, scheint mehr als das bloße Verständniß für ihre Aufgabe gefehlt zu haben. Denn trägt man auch dem Umstande Rechnung, daß in jener Zeit die Irrenanstalts-Baukunde noch nicht ihre höchste Entwickelung erreicht hatte, so entsprachen doch die zum Asyle für Irre, also Kranke, im Jahre 1824 vollendeten Gebäude so wenig den elementarsten Anforderungen, die schon damals an jede Krankenanstalt, ja an jedes Wohnhaus gestellt wurden, daß es schwer fällt die begangenen Fehler aus der Unwissenheit und aus bloßen Versehen zu erklären. So z. B. wurden die Parterre-Etagen der zur Aufnahme der Irren bestimmten

Gebäude nicht über gewölbten Kellern, nicht einmal über dem Niveau des Terrains, sondern in der männlichen Abtheilung mit diesem gleich, in der weiblichen, am Fuße eines wohl 30 Fuß hohen Hügels, tiefer als dasselbe gelegt. Die Fragen nach der Anzahl von unterzubringenden Kranken, nach den für Kranke erforderlichen Räumen und Einrichtungen, scheinen überhaupt nicht aufgeworfen worden zu sein. Daß es unter den Geisteskranken Tobsüchtige giebt, daß sie unter Umständen isolirt werden müssen, daß gerade diese die günstigste Prognose gestatten, konnten die Männer, denen die hohe Aufgabe in die Hand gelegt war, wissen. Nichtsdestoweniger legten sie in jeder Abtheilung, der männlichen und der weiblichen, nur je eine nicht volle 600 Kubikfuß Raum haltende Zelle an, und zwar neben den Abtrittsgruben und unheizbar.

Es ist nicht und konnte nicht unsere Absicht sein die Geschichte von Alexandershöhe zu schreiben. Die vorausgeschickten Andeutungen indessen, der Umstand, daß die Anstalten bis um die Mitte der vierziger Jahre keinen ständigen Arzt hatten; daß die Irrenhäuser — wie aus Acten aus dem Jahre 1825 hervorgeht — gelegentlich auch als Detentionshaus für verurtheilte Liederlinge und Vagabunden dienten; daß sie als Siechenhaus für Invaliden und Krüppel, auch als Lazaret für Prostituirte benutzt wurden — das sind Dinge, die wir erwähnen mußten, denn sie illustriren den aus Nachstehendem sich ergebenden Nachweis, daß es in den Ostseeprovinzen ganz und gar an dem Verständniß für die Bedeutung und die Pflicht der Irrenpflege fehlte, und erklären es, woher selbst bis in die neueste Zeit und zwar nicht allein bei den Ungebildeten, die Freudigkeit vermißt wird, der Genügeleistung dieser humanen Aufgabe Opfer zu bringen und ihr zu Liebe sich eine Besteuerung gefallen zu lassen.

Nicht einmal das Grundstück sollte den Irren gewidmet bleiben. Auf dem Hofe, der die männliche von der weiblichen Abtheilung trennt, errichtete man ein Invalidenhaus und im Jahre 1837 eröffnete man — um dem Ganzen die Krone aufzusetzen — das neuerbaute Zuchthaus.

Die Irrenanstalt zu Alexandershöhe konnte, wenn sie alle Räume mit Betten besetzte, 60—70 Kranke placiren; von abgesonderten Tagesräumen, Arbeitszimmern, Isolirzellen, Utensilienkammern, Badeeinrichtungen war natürlich gar nicht die Rede.

Die angemeldeten Kranken konnten nicht anders als in chronologischer Reihenfolge aufgenommen werden und gelangten fast in allen Fällen erst dann in die Anstalt, wenn jede Aussicht auf Genesung geschwunden war.

Genesene, welche im Volke das Vertrauen zu der Anstalt und den Glauben an die Heilbarkeit auch der Geisteskrankheiten hätten wecken können, verließen dankerfüllt wohl nur selten Alexandershöhe und die Wenigen schwiegen, denn wer möchte es eingestehen Monate oder Jahre lang Prostituirte und Züchtlinge zu Nachbaren, zu Haus- und Tischgenossen gehabt zu haben? Das bekannte voi che intrate, lasciate ogni speranza wäre für Alexandershöhe eine ganz passende Aufschrift gewesen. Die Anstalt war so wenig zweckentsprechend, daß auch die Einsichtsvolleren, diejenigen die berufsmäßig ein Urtheil über dieselbe hätten abgeben, und im Namen der Humanität gegen ihren Fortbestand protestiren können und sollen, — sie ignorirten oder resignirt schwiegen, wie über ein unabwendbares, zwar nicht direct verschuldetes Unglück, dessen man jedoch sich zu schämen nicht umhin kann. Mit vollem Rechte konnte noch vor wenigen Jahren der als Irrenarzt rühmlichst bekannte Dr. A. Schultz in einem, „das Irrenwesen Rußland's“ überschriebenen Artikel im 4. Band der St. Petersburger medicinischen Zeitschrift schreiben: „In Riga finden wir 60 Irre, Männer und Weiber, auf das unvollkommenste, neben physisch und moralisch inficirten Individuen aller Art, verpflegt. Diese unheilvolle Zusammenbringung der Irren ist vor den Thoren einer der Aufklärung und der Wohlhabenheit seiner Bürger sich rühmenden Stadt zu finden.“

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß um die Zeit, da man in dem übrigen Europa die alten „Tollhäuser“ aufhob oder vollkommen umbaute und neue Anstalten gründete, hier mit nicht unbedeutenden Geldmitteln ein neues „altes Tollhaus“ gebaut wurde. Da reicht auch das uns oft entgegen gehaltene: „ja im Auslande! wir sind immer um einige Jahrzehnte zurück“ als Erklärung und Entschuldigung nicht aus.

Wie der Gedanke zur Gründung einer Irrenanstalt für die Ostseeprovinzen vom Kaiser Alexander I. ausging und das Erhabene der Absicht nicht durch die Erbärmlichkeit der Ausführung geschmälert wird, so verdankt auch die St. Petersburger Anstalt, genannt nach der „Mutter Gottes aller Leidtragenden“, kaiserlicher Initiative ihre Entstehung. Auf Befehl der Kaiserin Maria Feodorowna wurde im Jahre 1828 ein 7 Werst von der Stadt gelegenes Landhaus gekauft und durch Umbauten in eine Anstalt für 120 Kranke verwendet, die 1832 eröffnet wurde. Schon drei Jahre darauf war die Ueberfüllung so groß, daß eine Erweiterung für noch 80 Irre stattfand und im Jahre 1846 schritt man abermals zum Anbau eines Flügels für 100 Kranke. Bau und Erweiterungen der Anstalt

hatten bis zum Jahre 1863 400,000 Rubel S. gekostet und der für das Jahr 1862 Allerhöchst bestätigte Etat der Anstalt betrug 93,628 Rubel S.

Freilich wurde auch bei dieser Anstalt, ungeachtet der auf dieselben verwandten Geldmittel, der Zweck, eine Musteranstalt hinzustellen, nicht erreicht und wir verweisen den Leser, der sich für die Frage lebhafter interessirt, auf den bereits citirten Aufsatz des Herrn Dr. Schultz. Wir erfahren, daß, während die ausländischen Heil- und Pflegeanstalten jährlich 30 und mehr Procent Heilungen aufzuweisen haben, die St. Petersburger in den Jahren 1859, 1860 und 1861, $4_{,2}$, $2_{,3}$ und $4_{,7}$ pCt. Heilungen erzielte;*) Zahlen, durch welche der Anspruch, eine Musteranstalt zu sein allerdings nicht gerechtfertigt wird.**)

Daß der Erbauung der Anstalt „der Mutter Gottes aller Leidtragenden" eine Zählung der unterzubringenden Irren vorangegangen wäre, haben wir in sicherer Weise nicht in Erfahrung bringen können. So mancher mochte sich der Hoffnung hingeben, daß nach Eröffnung der Anstalt den Irren und deren Familien und Gemeinden in ihrer Noth gründlich geholfen sein würde. Doch bald mußte die Anstalt erweitert und wieder erweitert werden, und nicht diese allein, sondern auch alle andern zur Aufnahme von Geisteskranken eingerichteten Abtheilungen (im Obuchowschen Hospitale, in Smolna, im Zuchthause, im zweiten Landhospitale) blieben überfüllt. Das Bedürfniß der wohlhabenderen Klassen füllte die einheimischen Privatanstalten und rief neue ins Leben, ungeachtet dessen daß ein sehr großer Bruchtheil dieser Kranken jenseits der Grenze Hülfe und Pflege suchte. Diese in St. Petersburg sich aufdrängenden Erfahrungen forderten die Staatsregierung auf, sich über den Zustand sichere Kunde zu verschaffen,

---

*) Es brauchte eigentlich nicht erst erwähnt zu werden, daß wir weit davon entfernt sind, die als durchaus tüchtig bekannten Aerzte der Anstalt, für den niedrigen Procentsatz der Heilungen verantwortlich zu machen; stimmen vielmehr mit den von Dr. Schultz (l. c.) angeführten Erklärungsgründen vollkommen überein und möchten zu diesen nur noch den Umstand rechnen, daß die überhaupt vorhandenen Anstalten nicht von fern in einem Verhältniß zu der Zahl der unterzubringenden Kranken stehen.

**) Mitau besitzt keine Irrenanstalt und soviel uns bis jetzt bekannt geworden ist, nicht einmal eine Irrenabtheilung. Nichtsdestoweniger erzählte man uns vor ein paar Jahren, von einer Seite her, die hätte unterrichtet sein können, daß von den in die Lazarete aufgenommenen Irren 75 pCt. geheilt würden. Hätten die Herren, die in der Irrenhausfrage Vota abzugeben hatten, von so überraschenden Heilerfolgen in Mitau Kenntniß gehabt, sie würden sie mit Recht gegen das Project der Gründung der Irrenheilanstalt geltend gemacht haben.

in welchem sich die Einrichtungen befänden zur Heilung und Pflege der — das konnte man nun nicht mehr bezweifeln — sehr zahlreichen Irren des weiten Reiches. Zu diesem Zwecke sandte das Ministerium im Jahre 1842 Beamte in die Gouvernements. Ihre Berichte stimmten alle darin überein, daß die sogenannten Irrenanstalten der Collegien der allgemeinen Fürsorge mit Blödsinnigen überfüllt seien; daß die Anstalten mehr den Detentionshäusern glichen als Orten, bestimmt zur Heilung und Linderung der schwersten aller menschlichen Leiden. Nun ernannte das Ministerium eine Commission aus Aerzten und Beamten und stellte ihr die Aufgabe, Vorschläge zur Reorganisation der Irrenanstalten Rußlands auszuarbeiten.

Es kann das Vorgehen des Ministeriums nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Staatsregierung hatte ein Gebrechen erkannt und ohne nun noch Zeit zu verlieren ging es an die Arbeit. Das aber mußte sich an dem Volke und ebenso an dem die Ostseeprovinzen bewohnenden Theile desselben rächen, daß es schweigend das Uebel hatte anwachsen lassen, daß es nicht verstanden hatte Mittel und Wege zu finden um Einrichtungen ins Leben zu rufen, nach deren größerer oder geringerer Vollkommenheit schon damals der intellectuelle und sittliche Standpunkt eines Volkes bemessen wurde. Man braucht nur einen Blick auf das im December 1844 von dem Comité dem Ministerio unterlegte Project zu werfen, um zu wissen, daß der Regierung zum reformatorischen Werke nur Männer zu Gebote standen, die mit dem Herzen zwar warm an ihrer Aufgabe betheiligt, allein durch Mangel an Erfahrung und Sachkenntniß ihr nicht im Entferntesten gewachsen waren.

Es würde die Leser ermüden, wollte ich ihnen das Project in extenso vorlegen. Ich will nur der Punkte erwähnen, welche speciell für die Ostseeprovinzen von Bedeutung waren und einige andere, die einen Einblick in den Geist des ganzen Elaborates gewähren. Von ganz besonderer Wichtigkeit muß uns dieser Entwurf deßwegen sein, weil mit Uebersendung desselben an den General-Gouverneur Golowin, bei einem Schreiben des Ministers Perowski im Mai 1845 zum zweiten Male von oben herab die Irrenhausfrage an uns herantritt.

Es bestimmte der Entwurf, daß die drei Ostseeprovinzen zum Rayon der Central-Anstalt in Riga gehören sollten und daß diese auf 125 (!) Betten einzurichten sei.

Die Punkte 5—11 befassen sich mit der Verwaltung, beziehen sich auf die für die Anstalten der Collegien geltenden Punkte des Swod und statuiren die Abweichungen von diesen Regeln.

Punkt 12 macht die Aufnahme und Entlassung der Kranken von der Genehmigung der Gouvernements-Regierung abhängig.

Punkt 13—15 handeln von dem Transporte der Kranken und bestimmen, daß die Collegien in den Gouvernements- und Kreisstädten zu solchem Zwecke geeignete Equipagen zu unterhalten und die Mittellosen auf eigene Rechnung in die Anstalten zu befördern haben.

Nach Punkt 16 sollen die auf ihren geistigen Zustand Untersuchten, welche bis zu ihrer Abfertigung an die Central-Anstalt einer vorläufigen Beobachtung durch die Medicinalbehörde unterliegen, wenn sie Verbrecher sind, in den Gefängnissen, anderen Falles in den Stadtkrankenhäusern untergebracht werden.

Nachdem nun in den folgenden Punkten Details über die Baulichkeiten und innere Einrichtung gegeben und eine von dem Medicinal-Departement auszuarbeitende Anleitung für die Behandlung der Irren, welche in die Instruction der Beamten aufgenommen werden solle, in Aussicht gestellt worden, heißt es in den Punkten 26 und 27, daß die Erbauung einer jeden Anstalt auf 60,000 Rubel S. und daß die Beschaffung der Hospitaleinrichtungsgegenstände für Riga annäherungsweise auf 8750 Rubel S. veranschlagt seien.

Punkt 28 besagt, daß die Unterhaltungskosten eines jeden Kranken nicht mehr als 148 Rbl. S. betragen sollen; mithin würde die jährliche Unterhaltung der Anstalt in Riga 18,500 Rubel S. kosten.

Punkt 32. Jedes Collegium soll sich nach Maßgabe seiner Capitalien und Einnahmen betheiligen.

Nach Punkt 33 sind die Bau- und Unterhaltungskosten, aus den Summen der Collegien allgemeiner Fürsorge der Gouvernements, für welche die Anstalt dient, zu entnehmen.

Punkt 34. Ebenso sollen die jährlichen Etatgelder und die zur Bezahlung der Zinsen des aufgenommenen Capitals erforderlichen Summen auf die Collegien vertheilt werden.

Punkt 37. Die durch die Behandlung wohlhabender Kranken einfließenden Gelder, sollen nicht zum Unterhalt verwandt, sondern aus ihnen bei jeder Central-Anstalt ein Reserve-Capital gebildet werden, zur Erweiterung und Vervollkommnung in späterer Zeit.

Punkt 38. Zu diesem Reserve-Capital, das anwachsen soll durch Verzinsung nach den für die eigenen Capitalien der Collegien gültigen Bestimmungen, werden noch die Ueberschüsse (!) aus den Etatsummen und milde Schenkungen geschlagen.

Nach Punkt 39 können Schenkungen auch auf die Verbesserung des Unterhaltes der Kranken in Speise ꝛc. oder auf Anschaffung von Vergnügungsmitteln, wie Billard, musikalische Instrumente ꝛc. verwandt werden.

Punkt 40. Fundamentalremonten und Umbauten der Central-Anstalten, sollen aus dem Reserve-Capital bestritten werden. (!)

Im Punkt 41 wird schießlich empfohlen zu erwägen, ob nicht bei Verwendung der in dem Projecte angegebenen Summen die bisherigen Anstalten oder aber von Privatpersonen zu kaufende Häuser sich zu der Central-Irrenanstalt umbauen und einrichten ließen. Zuletzt ist noch von der Ausbildung der Aerzte die Rede.

Dies Project bedarf jetzt keiner Kritik mehr. Man müßte glauben, daß es auf einem Schreibfehler beruht, wenn 60,000 Rubel S. als Bausumme genannt werden. Es liegen uns Copien der sogenannten Normalpläne, nach welchen gebaut werden sollte, vor. Ohne hier näher auf diese eingehen zu können, muß bemerkt werden, daß jede Anstalt aus 10 Gebäuden bestehen sollte, von welchen zwei, über gewölbten Kellern zweistöckig von 65 Faden Länge und 7—10 Faden Tiefe. Ein drittes Gebäude, gleichfalls über gewölbten Kellern, zweistöckig, 25 Faden lang, 10 Faden tief; dann noch 7 Gebäude, von welchen keines unter 12 Faden Länge — und das Alles für 60,000 Rubel S.

In der St. Petersburger Anstalt betragen die Bau- und Einrichtungskosten 1333 Rbl. 33 Kop. für jeden Kranken; in der Central-Anstalt der Ostseeprovinzen (nach dem Projecte) 550 Rbl. Dort betragen (wenn man den Etat von 1862 der Rechnung zu Grunde legt) die Kosten für jeden Kranken 312 Rbl. im Jahr, hier sollten sie auf nur 148 Rbl. S. sich belaufen. Wenn man berücksichtigt, daß das Irrenhaus an sich, die Vollkommenheit seiner baulichen Anlage und Einrichtungen das wichtigste und mächtigste Heilmittel in der Hand des Irrenarztes abgeben, ist es nicht so paradox, als es auf den ersten Blick erscheint, wenn man fragt: wie viel Procent Heilungen wird eine Anstalt ergeben, deren Bau und Einrichtung für jeden Kranken 550 Rbl. beträgt, wenn eine Anstalt, deren Bau- und Einrichtungskosten sich pro Kranken auf 1333 Rbl. belaufen $4_{,2}$, $2_{,3}$ und $4_{,1}$ pCt. Heilungen aufzuweisen hat? Oder: 312 Rbl. jährlicher

Verpflegungskosten geben 4,$_7$ pCt. Heilungen, wieviel 148 Rbl.? Ganz richtig wäre die Rechnung übrigens nicht, denn der Entwurf speculirt im Punkte 37 auf Ueberschüsse aus den Etatsummen, die zum Reserve-Capital, aus dem alle Fundamentalremonten und Umbauten zu bewerkstelligen sind, geschlagen werden sollen.

Der General-Gouverneur übersandte dem livländischen Gouverneur das ministerielle Schreiben nebst Project, Behufs Einholung gutachtlicher Bemerkungen und einer Erklärung darüber, ob nicht die bisher als Irrenhäuser gebrauchten Gebäude durch Erweiterung und Umbau sich zur Central-Anstalt umgestalten ließen. Dabei wurde eine schleunige Erledigung der Angelegenheiten empfohlen, indem „durch diesen heilsamen Plan einem bis jetzt schwer empfundenen Mangel abgeholfen werden solle."

Der Gouverneur übertrug die Erwägung der Angelegenheit dem livländischen Collegium allgemeiner Fürsorge und dieses übergab die Sache einer besonderen Commission, welche geltend machte, daß es unerläßlich sei vor Allem zu erfahren, mit welchen Mitteln die Collegien von Est- und Kurland an dem Unternehmen Theil zu nehmen im Stande seien. Der General-Gouverneur trug dem Gouverneur auf, zur Vermeidung jeden Zeitverlustes von sich aus durch an die Gouvernements-Chefs der Schwesterprovinzen zu erlassende Requisitionen, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Sehr bald folgten Monita aus dem Ministerium und durch den General-Gouverneur an den Gouverneur, um schleunige Erledigung der hochwichtigen Angelegenheit.

Unterdeß hatten die Gouverneure von Kur- und Estland (im Februar) bereitwilligst Folge geleistet, und bereits im April 1846 berichtete der livländische Gouverneur der Oberverwaltung, daß die est- und kurländischen Collegien sich jeder Theilnahme an der Errichtung und Unterhaltung eines Central-Irrenhauses enthalten zu müssen glaubten, weil die Renten ihrer resp. Capitalien mit Zuschlag der sonstigen Revenüen, nicht einmal hinreichten um die Kosten ihrer bereits bestehenden Verpflichtungen zu decken. Der kurländische Gouverneur hatte eine kurze Uebersicht des Einnahme- und Ausgabe-Etats, sowie des Capitalienbestandes des Collegiums gegeben. Nach diesem betrug im Jahre 1845

die Einnahme . . . 30,089 Rbl. 81½ Kop.,
die Ausgabe . . . 30,756 Rbl. 18 Kop.,

der Capitalbestand belief sich am 1. Jan. 1846 auf nur 43,785 Rbl. 65¾ Kop.

In dem Schreiben aus Estland, das im Wesen dem kurländischen ganz gleich ist, wird noch als Pflicht anerkannt, hinzuzufügen, „daß die Anzahl derjenigen Wahnsinnigen, welche ihrem Zustande nach einer besonderen Verpflegung und Behandlung in einer Irren-Anstalt bedürfen, im hiesigen Gouvernement überhaupt nur als gering sich herausstellt; insbesondere aber im Laufe von mehreren Jahren nicht ein Wahnsinniger vorgekommen sei, der für Rechnung des Collegiums zu unterhalten gewesen wäre, und daß unter solchen Umständen diejenige Beisteuer, welche zur Errichtung und Unterhaltung der Central-Irrenanstalt, zur Deckung der ganzen dazu erforderlichen Summe vom estländischen Collegium verlangt werden müßte, als unverhältnißmäßig groß erscheinen würde, indem hiebei noch in Erwägung tritt, daß die taxenmäßige Zahlung für Verpflegung eines Privatkranken hier, mit Ausnahme der Medicamente, nur 54 Rbl. jährlich beträgt." — Wir müssen hier vorgreifen und dem eben angeführten Schreiben aus Estland, ein späteres vom April 1850 von eben daher, an den General-Gouverneur, zur Seite stellen.

In diesem nun wird hervorgehoben, daß in der That die früher in den Anstalten des Collegiums zur Aufnahme von Geisteskranken benutzten abgesonderten Räume, sowohl ihrer Kleinheit als ihrer Anlage nach, nicht als zweckentsprechend angesehen werden könnten. Die zwischen 105 und 136 schwankende Krankenzahl mache es den nur zwei angestellten Aerzten unmöglich, den Verlauf jeder einzelnen vorkommenden Geistesstörung zu beobachten &c. Es wird anerkannt, daß „die Erbauung eines mit allen Erfordernissen eingerichteten Irrenhauses, auch für Estland wahrhaft eine Wohlthat wäre, indem das Collegium aller Mittel zur Verbesserung des Schicksales des Geisteskranken entbehre." — Beide Actenstücke tragen dieselbe Unterschrift. Wer wollte da den Fortschritt, das Dämmern besserer Einsicht verkennen?

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Berichte des livländischen Gouvernements-Chefs zurück.

Die Commission habe sich dahin ausgesprochen, daß keines der gegenwärtigen Gebäude des Collegiums der allgemeinen Fürsorge dazu geeignet sei auch nur einigermaßen dem Zweck entsprechend ausgebaut und vergrößert zu werden, vielmehr ein ganz neues Gebäude in der dazu geeigneten Umgegend von Alexandershöhe aufgeführt werden müsse.

Es sei unmöglich, die Anleihe der zur Erbauung und ersten Einrichtung des Irrenhauses erforderlichen Summe, aus den unbedeutenden Capitalien

der Collegien der drei Ostsee-Gouvernements zu entnehmen, indem durchaus kein Theil der bisher als Capitalrenten bezogenen Einnahmen, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für die gegenwärtigen Anstalten entbehrt werden könnte, — wogegen während der ganzen Dauer des Baues und der Einrichtung des Central-Irrenhauses auf gar keine Revenüen aus demselben, behufs Verrentung und allmählicher Rückzahlung solcher Anleihe zu rechnen, ja auch nicht einmal zu erwarten sei, daß später die Einnahme der Anstalt zur Deckung der laufenden Renten, geschweige denn zur Rückzahlung des Capitals genügen würden.

Die Beschränktheit der Mittel des livländischen Collegiums gestatteten ihm nicht einmal an den Kosten der jährlichen Unterhaltung der zu errichtenden Anstalt sich zu betheiligen und die einzige Beihülfe, welche die Anstalten zu Alexandershöhe (wir haben sie geschildert) der künftigen Irren-Anstalt gewähren könnten, sich auf die Einräumung eines Locales für Reconvalescenten (!) und solche „Irr-kranke" beschränken müsse, die keiner strengen Bewachung, sondern nur einer sorgsamen Verpflegung unterliegen.

Diesen Ausführungen der Commission schloß sich der Herr Gouverneur an und wies im Verlaufe desselben Schriftstückes nach, daß 1000 Rbl. der äußerste Betrag sei, welcher aus den Mitteln des livländischen Collegiums zur Unterhaltung des Central-Irrenhauses würde hergegeben werden können, wobei indeß die übrigen Anstalten des Collegiums in ihrem gegenwärtigen mangelhaften, eine Verbesserung dringend erheischenden Zustande verbleiben müßten. Zu einer Verbesserung solchen Zustandes und namentlich zur Herstellung einer sorgfältigen Beaufsichtigung, sei die Anstellung mehrerer angemessen besoldeter, zuverlässiger Personen — die nicht, wie bisher aus dem Personal der in den Anstalten zu Versorgenden (Invaliden) oder zu Detinirenden (Züchtlinge) gewonnen werden könnten — erforderlich, wodurch die jährlichen Ausgaben bedeutend vergrößert werden müßten.

So erfahren wir denn, daß die Geisteskranken Invaliden und Züchtlinge zu Wärtern hatten. Diese sollten den Reconvalescenten und den „Irr-kranken", die nur einer sorgfältigen Pflege bedürften, solche angedeihen lassen.

Die Erklärungen der drei Collegien, das Resumé des livländischen Gouverneurs aus der Commissionsarbeit wurden vom Herrn General-Gouverneur dem Ministerium unterlegt und dabei bemerkt, daß, in Betracht der in jenen Schriftstücken geltend gemachten Gründe der wohlthätige Zweck

nicht anders als mit Hülfe der Staatsregierung erreicht werden könne. Hierauf trug der Herr Minister im August 1847 auf, in Erwägung zu ziehen, ob den Collegien nicht aus den städtischen Einnahmen eine betreffende Unterstützung zugewandt werden könne, und einen Bauplan des in Rede stehenden Gebäudes einzureichen, welcher den beigelegten Normalplänen entspräche.

Die Verhandlungen stockten fast während eines Jahres, was vielleicht dadurch zu erklären ist, daß ein Wechsel in der Person des General-Gouverneurs eintrat; indem der General Golowin durch den Fürsten Suworow abgelöst wurde. Auch die Stelle eines livländischen Gouverneurs wurde um diese Zeit neu besetzt: auf Herrn von Fölkersahm folgte Herr von Essen.

Im Juli 1848 berichtet der Gouverneur dem General-Gouverneur, wie die Zahl der zur Aufnahme in die Irrenabtheilung der Anstalt zu Alexandershöhe gemeldeten Kranken von Jahr zu Jahr sich steigere, indem nicht aus Livland allein, sondern auch aus Est- und Kurland, ja selbst aus den fernen und fernsten Gegenden des Reiches Geisteskranke nach Riga gebracht würden. Mit der größten Mühe seien gegenwärtig die letzten 7 Stellen für Irre aus dem Krons- und Stadtgefängnisse reservirt, die Zahl der noch aufzunehmenden Kranken belaufe sich auf wohl 30 bis 40 Personen. Zur Vermeidung von Verantwortung und damit durch Herbeiführung geeigneter Maßregeln solchen Uebelständen abgeholfen würde, wird der Herr General-Gouverneur ersucht, dahin zu wirken, daß das kaiserlich bestätigte Project zur Errichtung eines besondern Central-Irrenhauses für die drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands allendlich zur Ausführung gelange und so dem notorischen Bedürfnisse nicht allein nach Unterbringung, sondern auch nach gründlicher rationeller Behandlung der Geisteskranken abgeholfen werde.

Einen ganz ähnlichen Ausspruch Estlands haben wir oben bereits angeführt und sehr bald spricht sich auch Kurland in diesem Sinne aus.

Auf die Anfrage des General-Gouverneurs, ob nicht aus den städtischen Einnahmen den Collegien zur Errichtung des Central-Irrenhauses eine Unterstützung zugewandt werden könne, erfolgte eine Antwort im October 1848. In dieser wird dargethan, daß die Städte nicht allein keine Ueberschüsse aufzuweisen hätten, sondern viele von ihnen auch noch mit Schulden überhäuft seien und vorgeschlagen, die Zinsen und Amortisirung des aufzunehmenden Bau- und Einrichtungs-Capitals, sowie die jährliche

Unterhaltung, zusammen im Betrage von 22,700 Rbl. auf die drei Provinzen zu vertheilen, und zwar in dem Verhältniß, in welchem das flache Land und die Städte die Anstalt in Anspruch nehmen würden. Solcher Weise könne die erforderliche Summe ohne Ueberbürdung eines einzelnen Standes der Ostseeprovinzen aufgebracht werden. Bei Zugrundelegung der Einwohnerzahl der drei Provinzen, würden Livland 11,350, Kurland 6480 und Estland 4870 Rbl. zu tragen haben. In Livland würde sich die Summe so vertheilen, daß das flache Land 7560, die Städte 3790 Rbl. zu zahlen hätten.

Dieser Vorschlag scheint dem Fürsten Suworow gefallen zu haben; er übersandte ihn den Gouverneuren von Est- und Kurland zur Meinungsäußerung und lud die Gouvernements-Chefs ein, die Vertretungen des Adels und der Städte zu einem Ausspruch zu veranlassen. Ueberhaupt muß dankbarst anerkannt werden, daß der Fürst mit klarem Auge die Nothwendigkeit erkannte, endlich der Irrenpflege die Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sie in allen civilisirten Ländern schon vor Jahrzehnten gefunden. In einem Berichte an das Ministerium schrieb der Fürst: „Ich habe mich wiederholt von der äußersten Nothwendigkeit einer Irrenanstalt überzeugt und habe es mir zur besondern Pflicht gemacht, mit allen Kräften nach Mitteln zur Errichtung derselben zu suchen.“ — Auf vielen der die Central-Irrenhausangelenheit betreffenden Actenstücken finden wir von seiner Hand die Worte „скорѣе“ und „важнѣйшее дѣло“.

Im November 1849 schrieb der kurländische Gouverneur, daß die Errichtung des Central-Irrenhauses einem dringenden Bedürfnisse abhelfen würde, zumal in den letzten Jahren die Anzahl der Geisteskranken fort und fort im Zunehmen sei und das Collegium in seinen Anstalten keinen Raum habe diese Leute unter geeigneter Aufsicht zu halten (von Behandlung ist gar nicht die Rede). Er glaube, daß, bei dem im ganzen Gouvernement tief empfundenen Nothstande, die auf Kurland entfallende Quote zur Deckung der Zinsen des Anlagecapitals und der Unterhaltung sehr wohl aus den Landessteuern entnommen werden könnte. Im ersten Jahre sei der Betrag aus den Ueberschüssen zu beziehen, bei Aufstellung eines neuen Budgets aber in diesem zu veranschlagen

Das livländische Landraths-Collegium, an das sich der Gouverneur gewandt hatte, erklärte sich für incompetent. Der Ritterschafts-Convent, dem die Angelegenheit demnächst vorgelegt wurde, sprach sich dahin aus, daß er „eine Verpflichtung des Landes zu einer so bedeutenden Zahlung

nicht anerkennen könne, weil aus den Acten nicht hervorgehe, daß solche höheren Ortes dem Lande auferlegt sei, vielmehr nur auf einem Vorschlage des Herrn Vice-Gouverneurs zu beruhen scheine." Ohnehin sei der Convent verfassungsmäßig nicht befugt, eine bleibende Auflage von sich aus zu bewilligen (December 1849).

Hierauf wurde dem Landraths-Collegium aufgetragen, die Angelegenheit dem bevorstehenden Landtage vorzulegen, und zu diesem Zwecke eine Uebersetzung des Reorganisationsentwurfes und Copien der Pläne angefertigt.

Die Antwort des Landtages ging dahin, daß er aus den Vorschlägen und Plänen zur Reorganisation der Irrenhäuser in Riga ersehen habe, wie die Kosten zur Errichtung des Central-Irrenhauses auf die Mittel der Collegien allgemeiner Fürsorge und eventuell der Städte angewiesen seien und daß demnach die Verpflichtung zu einer Betheiligung des Landes an diesen Kosten nicht nachgewiesen, weßhalb die Ritterschaft die verlangte Zahlung ablehnen zu müssen glaube. Der Fürst wird im Auftrage des Landtages ergebenst gebeten, die erwähnte Zahlung von der Landeskasse abwenden zu wollen. Nach der Ueberzeugung der versammelten Ritterschaft genüge die bestehende Anstalt zu Alexandershöhe, wenn sie gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung für Livland erhalten werde, vollständig dem Bedürfnisse und demnach müsse die Ritterschaft deren Beibehaltung wünschen. Sollte aber die Errichtung eines Central-Irrenhauses dennoch beschlossen werden, so verzichte die Ritterschaft, wie sie jede Zahlung ablehne, auch auf die unentgeltliche Aufnahme von Patienten vom Lande, so daß für die aufzunehmenden Kranken die Unterhaltungskosten zu bezahlen sein würden.

Sehr bald lief auch die Erklärung des kurländischen ritterschaftlichen Comités ein, in einem Berichte des Gouvernements-Chefs vom Januar 1850. Der Comité antwortete auf die Zumuthung, aus den Landesmitteln die zur Unterhaltung der zu erbauenden Irrenanstalt erforderlichen 6480 Rbl. zu entlehnen, Folgendes:

1) Daß das Bedürfniß nach einer Irrenanstalt in Kurland auf die niedrigste Volksklasse, namentlich auf den Bauern- und Arbeiterstand sich beschränke, während der höhere Stand sowie die städtischen Bürger bisher sich bemüht hätten ihre Geisteskranken in den Familien zu verpflegen, oder aus eigenen Mitteln in den bei den Collegien bestehenden Anstalten, sowie auch in den Irrenhäusern zu Riga und St. Petersburg zu unterhalten. Bevor sich indeß der Comité auf eine Beurtheilung des Gegenstandes einläßt, stellt er der Regierung die Frage, ob sie wohl glaube, daß der

Vortheil, 35 Kranke in der projectirten Anstalt unterbringen und verpflegen lassen zu können, dem beanspruchten Opfer einer jährlichen Zahlung von 6480 Rbl. aus den Landesprästanden, d. h. 185 Rbl. für jeden Irren während der ersten 37 Jahre, entspreche? Da die Verpflegung eines Kranken in den Anstalten des Collegiums circa 73 Rbl. koste. — Da nun das Bedürfniß einer Irrenanstalt sich, wie schon gesagt, auf die niedrigste Volksschicht beschränke, so hieße es eine gar zu große und dem Ganzen zum Schaden gereichende Ausgabe machen, wollte man für die der Unterbringung in der Anstalt bedürftigen 35 Individuen eine so bedeutende Zahlung übernehmen. Der Comité müsse es sich versagen zu beurtheilen, ob nicht das kurländische Collegium allgemeiner Fürsorge in der Lage sei, die Geisteskranken in einer aus eigenen Mitteln herzustellenden Abtheilung aufzunehmen. Bei der Verfolgung wohlthätiger Zwecke gehe es gewöhnlich so, daß sie wegen unzureichender Mittel unrealisirt blieben.

2) Der ritterschaftliche Comité weist unter Berufung auf den Reorganisationsentwurf und die betreffenden Punkte des Swod nach, daß die Ritterschaft zur Leistung irgend einer Zahlung für die Irren, aus Landesmitteln, durchaus nicht verpflichtet sei, daß die Landesprästanden, die im Gouvernement einer besondern Controle unterliegen, bestimmte Zwecke zu erfüllen hätten, zu welchen jedoch die Irren- und Krankenpflege nicht gehöre. Die Ritterschaft lehne es ab die Unterhaltungskosten aus den Landesprästanden zu bewilligen, sowohl aus gesetzlichen Gründen als auch weil die Landesmittel im höchsten Grade überbürdet seien. Nach der Meinung des ritterschaftlichen Comités müsse die humane Absicht der Regierung vorläufig unrealisirt bleiben, bis die Collegien allgemeiner Fürsorge der Ostseegouvernements die erforderlichen Mittel beschafft hätten.

„Ungeachtet solcher Aeußerung des ritterschaftlichen Comités", schreibt der Gouverneur, „bin ich der festen Ueberzeugung, daß, bei dem im ganzen Gouvernement in den letzten Jahren tief empfundenen Bedürfnisse nach einer Irrenanstalt und dem großen Nutzen, den eine solche bringen würde, die erforderlichen Mittel fürs Erste aus den Ueberschüssen der Landesprästanden zu entnehmen, sodann aber, bei Aufstellung eines neuen Budgets, in diesem mit zu veranschlagen wären."

Der estländische Gouverneur hatte sich, im Auftrage des General-Gouverneurs, um Betheiligung auch der estländischen Ritterschaft an der Erbauung und Unterhaltung des Central-Irrenhauses, an den Ritterschafts-

Hauptmann gewandt. Nachdem die Angelegenheit im Juni 1850 den Deputirten des Adels vorgelegen hatte, äußerten dieselben:

Wenn auch die Ritterschaft die Nothwendigkeit der Erbauung eines Irrenhauses zugebe, so müsse sie doch in Abrede stellen, daß die in Riga zu erbauende Anstalt Estland irgend einen Nutzen bringen würde. Die Entfernung Riga's bedinge es, daß die Anstalt von den Bauern des Gouvernements wenig oder gar nicht benutzt werden würde. Auch müsse die Unterhaltung der Anstalt in Riga, bei den hohen Preisen, mehr kosten als in Reval, wo sie mit den Krankenhäusern des Collegiums allgemeiner Fürsorge verbunden werden könnte. Die Möglichkeit sei gegeben, indem die Ritterschaft im Jahre 1841, zur Erinnerung an die Vermählung des Thronfolgers, Behufs Erweiterung der Anstalten des Collegiums die Summe von 3250 Rbl. dargebracht habe. Hierauf geht das Schreiben auf eine detaillirte Auseinandersetzung der finanziellen und wirthschaftlichen Lage des Gouvernements ein. In Estland würden Abgaben in Geld nur von den Personen, die ihre Gemeinden verließen, erhoben, während sonst die Lasten und Steuern in natura entrichtet würden, wodurch schließlich der Adel die Verantwortlichkeit für die Steuern zu tragen habe, und diese hätten bereits die enorme Höhe von 25 pCt. des Bodenertrages erreicht. Während der Absatz der Erzeugnisse des Gouvernements die größte Schwierigkeit biete, wären die Lieferungen für die Untermilitairs der baltischen Flotte unter fast genau den angebotenen Bedingungen vom Marineministter einem St. Petersburger Kaufmann übertragen, so daß 1000 Last Getraide eingeführt worden seien. Es wird hingewiesen auf die mehr als 8 Millionen betragende Bankschuld, die Nothwendigkeit der Brauntwein-Production und des Absatzes des Productes zu elenden Preisen rc.

Ungeachtet aller sehr wohl motivirten Schwierigkeiten des estländischen Gouvernements, finden wir doch — abgesehen von den durch Mangel an Verständniß der Sache bedingten Irrthümern — in Estland größere Bereitwilligkeit, einen Theil der Lasten zu Gunsten des humanen Unternehmens zu tragen, als in den beiden Schwesterprovinzen und in Riga. Nach Punkt 2 des § 3 des Projectes einer estnischen Bauerrentenbank seien 20 pCt. des Capitals zur Herrichtung eines gemeinnützigen Unternehmens bestimmt. Würde das Project bestätigt, so könnten diese 20 pCt., welche ein Capital von 12,458 Rbl. repräsentirten, auf das (jedoch nur in Reval zu gründende) Irrenhaus verwandt werden. Der Adel erklärte sich bereit, falls erforderlich, seine Ansichten eines Weiteren zu motiviren.

Im Mai 1850 sprachen sich Bürgermeister und Rath der Stadt Riga aus. Die Stadt habe im Laufe von 9 Jahren, von 1819 an, die bedeutende Summe von 315,000 Rbl. Bco., trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen, hergeben müssen und diesem Beitrage Riga's sei die Entstehung der Anstalten des livländischen Collegiums allgemeiner Fürsorge zu verdanken. Es hätten die übrigen Städte und Gemeinden Livlands, welchen gedachte Anstalten ungleich mehr Vortheil und Nutzen brächten als der Stadt Riga, zu ihrer Erbauung gar nichts beigetragen und aus der Landeskasse sei, so viel dem Rathe bekannt geworden, nur einmal die Summe von 4000 Rbl. Bco. entrichtet worden. Nachdem noch auf die schwierigen finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt hingewiesen und an die aus den Beziehungen der Stadtverwaltung zum Collegium allgemeiner Fürsorge sich ergebenden Inconvenienzen erinnert worden, sprechen Bürgermeister und Rath die Hoffnung aus, der Herr Gouverneur werde höheren Ortes es zu unterstützen geruhen, „daß die Rigasche Stadtgemeinde von jeder Beihülfe für die projectirte Central-Irrenanstalt befreit bleibe."

Hiemit schließt, was wir den ersten Act der die Irrenhausfrage betreffenden Verhandlungen nennen möchten. Halten wir hier inne und spüren den Gründen nach, welche die Sache, die fünf Jahre gebraucht hatte um den verfassungsmäßigen Weg zu durchlaufen, resultatlos ließen. Nur so werden wir den falschen Urtheilen, die gefällt werden könnten, vorbeugen und wir werden die uns von jeder Seite der Geschichte vor Augen gehaltene Erfahrung bestätigt finden, daß Neues sich nicht schaffen, daß tiefeingreifende Reformen auf irgend einem Gebiete sich nicht durchführen lassen, so lange das Verständniß für das Dargebotene fehlt. Der Mangel aber an Verständniß ist in den seltensten Fällen dem Nichtverstehenden allein als Schuld anzurechnen, sondern meist das Ergebniß sehr complexer Ursachen.

Die Commission, die in St. Petersburg den Reorganisationsentwurf ausarbeitete, hatte für ganz Rußland geltende Normen zusammenstellen wollen. Dabei waren die besonderen Verhältnisse der Ostseeprovinzen aus dem Auge gelassen worden. Sie wies den Bau und die Unterhaltung der Anstalt auf die Capitalien und Einnahmen der Collegien der allgemeinen Fürsorge an. In Großrußland freilich waren diese Collegien bedeutende Bankinstitute, viele derselben hatten ihren finanziellen Operationen große Capitalien zu verdanken, so daß man dort mit Aussicht auf Erfolg thuen

die Bestreitung der projectirten Ausgabe zumuthen konnte. Anders aber verhielt es sich in den Ostseeprovinzen, wo die Collegien als Banken, Dank den besonders gearteten Credit- und Handelsverhältnissen, nie Bedeutung erlangten. Die Armuth der Collegien der Ostseeprovinzen erklärte den elenden Zustand ihrer Anstalten und es wurde, wie uns scheint, in überzeugendster Weise der Nachweis geführt, daß aus ihren Capitalien die Bausumme nicht einmal leihweise entnommen, noch aus ihren Einnahmen die Unterhaltung der künftigen Anstalt bestritten werden könne. Als nun die Stände angegangen wurden, lag ihren Verhandlungen der Reorganisationsentwurf, mit jenem auf die Ostseeprovinzen durchaus unanwendbaren Punkte, zu Grunde. Das Anrufen der Provinzialvertretungen, der Blick auf die Landesmittel, waren in dem Entwurfe nicht vorgesehen; sie hatten zu ihrer Voraussetzung die Erkenntniß der Dringlichkeit der zu leistenden Abhülfe, aus der (besonders bei uns) naturgemäß die Bereitwilligkeit zu derselben sich ergeben hätte. Da diese Voraussetzung nicht zutraf, so waren die Vertretungen vollkommen im Rechte, unter Hinweis auf den Entwurf, jede Betheiligung an dem Unternehmen von sich zu weisen. Wo Irrenheilanstalten fehlen oder, was noch viel schlimmer ist, nur Tollhäuser existiren, steht nicht allein der Glaube an die Unheilbarkeit der Geisteskranken bei den Allermeisten fest, sondern auch die Meinung, daß solchen Kranken die Fähigkeit fehle Schmerz von Freude, Liebloſigkeit von Wohlwollen, Härte und Gleichgültigkeit von tröstender und theilnehmender Begegnung zu unterscheiden. Alexandershöhe hatte, wie wir gezeigt, solchen Irrthümern nur Nahrung geben können und diejenigen, die ihr Beruf mit der Masse und dem Wachsthum der durch Geisteskranke in Familien und Gemeinden bedingten Noth bekannt machte, schwiegen. Fragt man die Geistlichen, die einzigen vielleicht die im Stande waren etwa auf ihren Visitationsfahrten, alle Blödsinnigen und Geisteskranken ihrer Gemeinden zu sehen und die durch sie verursachte Noth aus eigener Anschauung kennen zu lernen, warum sie ihre Stimme nicht erhoben, warum sie nicht fort und fort Zeugniß ablegten von Zuständen, deren Alle sich geschämt und die Alle bekämpft hätten, so erfahren wir, daß sie vor ein Paar Jahrzehnten noch in Kirche und Schule so viel aufzuräumen und so viel neu zu schaffen gehabt hätten, daß sie sich mit der Sorge um die Irren nicht hätten befassen können. Manche Prediger, die wir sprachen, fügten mit einer zu der besten Hoffnung künftiger Mitwirkung berechtigenden Freimüthigkeit hinzu, daß die geringe Aufmerksamkeit, die sie den Irren und den durch

sie bedingten Verhältnissen gezollt hätten, zu ihren Unterlassungssünden zu zählen sei.

Gestehen wir es nur ein, daß nach unserer Meinung die größte und schwerste Verantwortlichkeit dafür, daß die Irrthümer und die Unwissenheit in Beziehung auf Irre, Irrenanstalten und Irrenpflege überhaupt, bis auf die neueste Zeit unangefochten fortbestanden haben, die Aerzte trifft. Lassen wir die Umstände, daß unsere Landesuniversität der Mittel entbehrt, bei ihren Medicinern das Studium der Psychiatrie anzuregen, und daß die, welche nach absolvirtem Examen zu ihrer weiteren Ausbildung das Ausland bereisten, wegen der Aussichtslosigkeit künftiger Verwendung sich der Irrenheilkunde nicht zuwenden konnten, als Milderungsgründe gelten, so waren doch wenigstens die, welche von der zweiten Hälfte der vierziger Jahre ab studirten, die Schüler des von allen Jüngern Dorpats geliebten und hochverehrten Professors G. v. Samson gewesen, der in seinen Vorträgen über gerichtliche Medicin und an den in der Arrestanten-Palate des Stadtkrankenhauses detinirten 2 bis 3 Geisteskranken, das lebhafteste Interesse für die Psychiatrie zu wecken wußte. Es drängten sich jedem Arzte so zahlreiche, hochtragische Erfahrungen über die Consequenzen des Fehlens jeglicher Einrichtung zur Unterbringung und Behandlung von Geisteskranken auf, daß sie hätten bearbeitet und immer und immer wieder zum Gemeingut des Publicums gemacht werden sollen. Wir selbst kennen eine Frau, die von den zehn Jahren nach dem unverkennbaren Ausbruche der Geisteskrankheit, sieben in der Ehe verlebte und während dieser Zeit fünf Mal Mutter wurde. In einem anderen Falle wurde ein seit sechs Jahren Blödsinniger während eines ihm auf Bitte der Eltern von der sogenannten Irrenanstalt ertheilten Urlaubes, in ein benachbartes Gouvernement gefahren und dort verheirathet. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor. Sind wir die Ersten die solche Erfahrungen gemacht? Und wem sonst als den Aerzten lag es ob, es Allen zum Verständniß zu bringen, daß Geisteskrankheiten erblich sind, daß die Anwesenheit eines Blödsinnigen oder Irren in einer Familie, diese demoralisirt und nicht selten durch das mit der Krankheit hereinbrechende anderweitige Elend die Prädisposition zu neuen Erkrankungen weckt oder steigert? Sollte zu ihrem Schweigen vielleicht auch der Umstand mitgewirkt haben, daß die Stellung unserer Landärzte, bisher und meist noch jetzt, zu ihrem eigenen wie zum Nachtheile ihrer Arbeitgeber keineswegs eine genügend gesicherte und unabhängige ist? Sollten vielleicht Rücksichten, die dem, der den schweren Beruf

desL andarztes gewissenhaft ausübt, erspart sein müßten, mit in Rechnung zu stellen sein?

Und unsere Nationalökonomen? warum machten sie nicht klar, daß die Steuerfähigkeit einer Gemeinde durch die zum Besten der Kranken und Irren verausgabten Summen nicht verringert, sondern erhöht wird? — Nicht allein ist ein Irrer in seinen gewohnten Verhältnissen arbeitsunfähig, mithin auch nicht im Stande von den Gemeindelasten seinen Antheil zu tragen, sondern er verzehrt das Erworbene oder Ererbte, oder lebt auf Kosten seiner Gemeinde; und das nicht allein, sondern er paralysirt nicht selten auch noch die Kräfte eines oder mehrerer Wächter, die zu Zeiten wenigstens zur Verhütung von Unglück ihm beigegeben werden müssen. Während wohlorganisirte Irrenanstalten 35 bis 40 pCt. Geheilte den Gemeinden zurückgeben und diese in vielen Fällen die verursachten Kosten decken würden, verfallen jetzt die Allermeisten der Unheilbarkeit und von diesen wandelt ein großer Theil doch früher oder später in eine Anstalt, um auf Kosten der Communen jahrelang verpflegt zu werden.

Und unsere Criminalisten? hätten sie aus ihrer Erfahrung nicht so manchen Selbstmord, mehr wie einen Todtschlag, und sehr viele oft auf ganz andere Motive geschobene Brandstiftungen auf ihre wahre Quelle, sich selbst überlassene, der Pflege und Behandlung entbehrende Geistesstörung, zurückführen können?

Wir haben darthun wollen, daß Keinem das Recht zusteht in stolzer Selbstgerechtigkeit aus den von unseren Ständen abgegebenen Votis politisches Capital zu schlagen; daß jeder Stand an dem uns anhaftenden Makel, noch immer nicht in ausgiebiger Weise für unsere Irren gesorgt zu haben, seinen reichlichen Antheil zu tragen hat. Kehren wir zum historischen Theile unserer Aufgabe zurück!

Als sich keine Quelle eröffnete, aus der die erforderlichen Mittel hätten geschöpft werden können, wandte sich der Fürst Suworow mit der Anfrage an den livländischen Gouverneur, ob Se. Excellenz zur schwebenden Angelegenheit nicht irgend einen Vorschlag zu machen habe? Der Gouverneur sprach sich dahin aus, daß nach seiner Meinung das Central-Irrenhaus in dem Gebäude des Dörptschen Krankenhauses einzurichten sei und die Irren aus Alexandershöhe dorthin übergeführt werden könnten, während die leerwerdenden Baulichkeiten zur Anlegung eines Arbeitshauses zu benutzen wären. Das Collegium allgemeiner Fürsorge freilich habe sich gegen die Ausführbarkeit dieses Planes ausgesprochen. Dieses Schreiben wurde

zur Veranlassung, daß nun nicht mehr Riga, sondern Dorpat von St. Petersburg aus zur Anlegung der Central-Anstalt designirt wurde. Gleichzeitig mit dieser Bestimmung, erging (August 1851) die Aufforderung zu einer Erklärung darüber, woher die Mittel zum Bau und Unterhalt der Anstalt hergenommen werden sollten. Eine Commission wurde ernannt, aus höheren Beamten und je einem Vertreter der drei Ritterschaften. Die Aufgaben dieser Commission waren:

1) Bestimmte Vorschläge zu machen, im Hinblick auf die Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes bei Dorpat.

2) Die genaue Ausrechnung sowohl der einmaligen Bau- und Einrichtungs- als auch der fortlaufenden Unterhaltungskosten der Anstalt von 125 Betten.

3) Vorschläge zur Aufbringung der Geldmittel und einer gleichmäßigen Vertheilung derselben auf die Städte und das Land der Ostseegouvernements.

4) Ausarbeitung eines Verwaltungsreglements für die Anstalt.

Es sollten sämmtliche Vorschläge, die von dem Ministerium des Innern aufgestellten Grundprincipien berücksichtigen.

Uns will es scheinen, daß der zweite Punkt der Instruction zum Theil Sache der Baucommission, zum Theil — und so noch viel mehr Punkt 4 — der Irrenärzte oder, in Ermangelung solcher, der Hospitalärzte sein konnte. Große Schwierigkeiten mußte die Behandlung des dritten Punktes bieten, besonders mit den Vertretern der Ritterschaften, die kaum ein Jahr vorher jede Betheiligung an der projectirten Ausgabe abgelehnt hatten.

Diese Commission, die 1851 ernannt worden, tagte zum ersten Male im März 1854. Eine Verzögerung, die dadurch bedingt wurde, daß die Baucommission sehr viel Zeit brauchte, um die Pläne und Anschläge auszuarbeiten, was bei der Neuheit der Aufgabe, bei Abwesenheit von das Programm entwerfenden Aerzten und bei dem Umstande, daß gerade in jener Zeit andere, große und schwierige Arbeiten der Baucommission aufgetragen waren — Flußregulirungen 2c. — nicht Wunder nehmen kann.

Im Mai 1854 unterlegte die Commission dem General-Gouverneur die Resultate ihrer Berathungen über die vier Punkte der ihr gegebenen Instruction.

Ad 1) schlug sie vor, von dem bei Dorpat belegenen Kronsgute Marienhof die planmäßig für die Anstalt von 125 Betten erforderlichen 52 Lofstellen Areals zu erbitten.

Auf Punkt 2) konnte die Commission nicht eingehen, weil ihr darüber alle Auskünfte fehlten, ob die Gagen der Beamten und Dienstleute, die Unterhaltung des Inventars, die Beleuchtung, Heizung und Remonte der Gebäude von der Regierung besonders würden bestritten werden oder aber in den 148 Rbl., die jedes Bett kosten solle, mit einbegriffen seien.

Wie vorauszusehen gewesen war, bot die Lösung der ad 3 gestellten Aufgabe die allergrößten Schwierigkeiten, zumal die Anschläge die im Ministerium veranschlagte Summe von 60,000 Rbl. S. enorm überstiegen, ja die Höhe von 282,803 Rbl. 62¼ Kop. S. erreichten. Wenn auch angenommen werden könne, daß die Torge die (berechnete) Bausumme ermäßigen würden, so wären doch 250,000 Rbl. S. als Minimum festzuhalten. Dieses Capital erheische, wenn nach den Regeln der 37jährigen Anleihe aufgenommen, eine jährliche Ausgabe von 15,000 Rbl., so daß, angenommen die 18,500 Rbl. Unterhaltungskosten enthielten wirklich alle und jegliche Ausgabe, in den ersten 37 Jahren 33,500 Rb. erforderlich seien. Um nun diesen Betrag auf die Einwohner der Ostseeprovinzen zu vertheilen, nahm die Commission an, daß Livland 63, Kurland 35 und Estland 27 Kranke in der Anstalt unterhalten würden, und legte diese — wir wissen nicht worauf basirenden — Zahlen ihrer Rechnung zu Grunde. Hiernach würde Livland 16,750 Rbl. zu zahlen haben, wovon das flache Land ⅔, die Städte ⅓, so daß, die männliche Einwohnerzahl des flachen Landes auf 350,000, die der Städte auf 50,000 angenommen, diese 11 und jene ca. 3½ Kop. pr. Seele zu zahlen hätten. Kurlands Antheil war auf 9572 Rbl. berechnet. Hier seien annäherungsweise 230,000 Land- und 50,000 Stadtbewohner zu zählen. Da in diesem Gouvernement seit lange eine Landesprästandenkasse existire, zu der von den Bauern 57½ und von den Städtern 97 Kop. erhoben würden, außer der von den Kaufleuten entrichteten Gildensteuer, so wäre auch die Abgabe zum Besten der Irrenanstalt in solcher Weise zu repartiren; demnach würden auf jeden Bauern 3 und auf jeden Städter 6 Kop. fallen. Estlands Antheil betrage 7178 Rbl. Hier zähle man revisionsmäßig 15,000 Städter und 140,000 Bauern. Die Ersteren könnten als das Doppelte an Landbewohnerzahl angenommen werden, sowohl in Rücksicht auf ihre Geldmittel als auch wegen der von Städten gelieferten größeren Anzahl von

Geisteskranken. Solcher Weise würden die Städte 1266 und die Bauerschaft 5912 Rbl. zu zahlen haben, was $8\frac{1}{2}$ resp. $4\frac{1}{2}$ Kop. pr. Seele ausmache. — Die Commission ging über die Schwierigkeit der Beschaffung des Anlagecapitals von 250,000 Rbl. leicht hinweg, indem sie aus dem Reorganisationsentwurfe nachwies, daß die Collegien die Pflicht hätten, sich zum Besten der Central-Irrenanstalt von ihren Capitalien zu trennen, um sie nach 37 Jahren nebst Zinsen zurückzuerhalten. Falls aber die ganze bedeutende Summe aus den Collegien der Ostseeprovinzen nicht entnommen werden könne, so sei zu petitioniren, daß das Fehlende aus den Capitalien anderer russischer Collegien hergegeben würde.

Auf Punkt 4 behielt sich die Commission vor, zu antworten, sobald aus St. Petersburg der Normaletat mit der Angabe der Anzahl und der Dienstpflichten der Beamten und des Personals eingetroffen sein würde.

In St. Petersburg mußte die ungeheuere Differenz der Anschlagssummen (60 und 282,000) auffallen und bei Zusendung eines Exemplars des Normaletats trug der Herr Minister auf, von neuem Pläne und Anschläge auszuarbeiten. Nachdem das geschehen und die Bausumme nun wirklich um 147,000 Rbl. ermäßigt war, so daß die Anstalt 135,000 Rbl. kosten sollte, stellte es sich heraus, daß nach dem Normaletat nicht 18,500 Rbl., welcher Betrag allen Berechnungen während der neunjährigen Verhandlungen zu Grunde gelegt worden war, sondern 24,400 Rbl. zur Unterhaltung der Anstalt erfordert würden. Der Normaletat veranschlagte die Besoldung der Beamten und des Dienstpersonals, die Beköstigung der Kranken und die Arzeneien auf $17{,}937\frac{1}{2}$ Rbl., während Heizung und Beleuchtung, Kleider, Wäsche, Mobiliar, Remonten, Beerdigungen 2c. mit $6462\frac{1}{2}$ Rbl. berechnet waren. Dieser leider sehr spät entdeckte Irrthum bewirkte, daß die zur Unterhaltung der Anstalt und zur Zahlung der Zinsen des Baucapitals berechnete Summe von 33,500 Rbl. jährlich, ungeachtet der sehr bedeutenden Herabsetzung des ersten Anschlages, sich nur um 100 Rbl. verminderte. Es hatte nämlich die Commission für gerathen gehalten, in runder Summe 150,000 Rbl. zu veranschlagen und anstatt der 8750 Rbl. Einrichtungskosten zu solchem Zwecke 15,000 Rbl. angenommen. Sie sprach sich ferner dahin aus, daß ihr eine noch bedeutendere Herabsetzung der Baukosten unmöglich erscheine; habe doch die Irrenanstalt Siegburg 143,000 Thaler gekostet und an Alexandershöhe seien vor 30 Jahren fast 100,000 Rbl. verausgabt worden. Auch der

Etat sei sehr mäßig, so besonders die Besoldungen, die im Auslande mehr betrügen; auf Ersparnisse könne daher durchaus nicht gerechnet werden.

Die Commission wiederholte (1855) ihren Vorschlag einer Irrensteuer, mit der Abweichung nur, daß die Städter nun nicht als die doppelte, sondern als die dreifache Landbewohnerzahl gerechnet werden sollten; so würden die Bauern der Ostseeprovinzen nicht mehr als 4 Kop. per Seele zu zahlen haben, während die Städter in Livland 14, in Kurland 10 und in Estland 9 Kop. zu entrichten hätten. Diese Abgabe könne ohne die geringste Schwierigkeit gleichzeitig mit der Kopfsteuer in den Renteien eingezahlt werden. Es sei die Auflage einer solchen Steuer das einzige Mittel, um die Unterhaltungskosten der Anstalt zu beschaffen, und die Commissionsglieder sprachen, ungeachtet des Protestes der ritterschaftlichen Deputirten, ihre Ueberzeugung dahin aus, daß diese Steuer ohne Ueberlastung getragen werden könne.

Der Minister des Innern hatte sich mit dem Finanzministerium wegen der vorgeschlagenen Irrensteuer in Relation gesetzt und den Bescheid erhalten, daß es unthunlich sei, den steuerpflichtigen Ständen eine solche Abgabe aufzulegen, zumal unter den obwaltenden Kriegsverhältnissen. Demnach hielt es der Minister des Innern für geboten, den Irrenhausbauten einstweilen keinen weiteren Fortgang zu geben. Der Herr Minister beabsichtigte, ohne die Landessteuern zu erhöhen, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Gelder auf die Summen der Collegien oder auf andere wohlthätigen Zwecken gewidmete Einnahmequellen anzuweisen, sobald solches nur irgend möglich erscheine.

Diese ministerielle Eröffnung im Januar 1856 machte die Commission gegenstandslos und sie löste sich auf, jedoch nicht ohne ihr tiefes Bedauern über das abermalige Scheitern des Projectes ausgesprochen zu haben.

Es war vorauszusehen, daß ein Staat der sich mit so großartigen und kühnen Reformen trug, wie die folgenden Jahre sie ins Leben treten sahen, auf nicht lange seine Aufmerksamkeit von dem Loose der Unglücklichsten im Reiche abwenden konnte. Und in der That finden wir, kaum ein Jahr nach jener eben angeführten ministeriellen Eröffnung, den Prof. Balinski in St. Petersburg beschäftigt, die ihm als mangelhafte Aufbewahrungsanstalt zur Leitung übergebene Irrenabtheilung auf der Wiborger Seite von Grund aus zu reorganisiren. Seinem rastlosen Streben war es vergönnt, in liberalster Weise gestützt und gefördert von dem Präsidenten der medico-chirurgischen Akademie v. Dubowitzki, am 13. Juni 1859

die — bis auf die Mauern — ganz neue und vor allen Dingen von einem neuen Geiste beseelte Abtheilung zu eröffnen.

Ein ausländischer Arzt, der die Eröffnungsfeierlichkeit beiwohnte, schrieb der „Zeitschrift für Psychiatrie“ Bd. XVI, S. 679: „Die vorgesetzte Behörde muß sich freuen, in dem Professor Balinski einen Mann gefunden zu haben, der mit Liebe und voller Befähigung der bisher vernachlässigten Psychiatrie seine Kräfte widmet.“ Wahrlich aber! nicht die vorgesetzte Behörde allein hatte sich zu freuen und wir glauben, daß jener 13. Juni als der Wendepunkt der bis dahin im Ganzen so traurigen Geschichte der Psychiatrie in Rußland zu verzeichnen sein wird. Kann auch der Werth der Begründung dieser ersten psychiatrischen Klinik in Rußland nicht hoch genug geschätzt werden, so liegt doch das größte Verdienst des Prof. Balinski darin, daß er die höchsten Kreise der Residenz auf die unabweisbare Nothwendigkeit hinwies, der Irrenpflege endlich die ernsteste Fürsorge zuzuwenden; daß er es verstand, der Psychiatrie in Rußland die Anerkennung zu erkämpfen, die ihr als einer den anderen medicinischen Disciplinen vollkommen ebenbürtigen Specialität gebührt. Unverkennbar ist es, daß seine ad oculos demonstrirten Lehren die scheintodt vergrabenen, von jeher lebensschwachen pia desideria für Reform des Irrenwesens wiederbelebten und ihnen einen ganz neuen Geist einhauchten.

Sehr bald nach der Eröffnung der eben gedachten Abtheilung, im Februar 1860, theilte der Herr Minister des Innern dem General-Gouverneur mit, daß er ein neues Comité zur Reform der Irrenanstalten Rußlands bestätigt habe. Es sei unthunlich alle projectirten Anstalten gleichzeitig in Angriff zu nehmen; mit der in Kasan (deren Pläne und Anschläge seiner Zeit dem Herrn General-Gouverneur zur Ansicht zugesandt werden sollen) werde begonnen werden. Ein Hauptaufgabe des Comités würde darin bestehen, die Mittel zur Erbauung und Unterhaltung der Anstalt zu finden, da die von der Localobrigkeit vorgeschlagene Steuer als unzweckmäßig nicht zugelassen werden könne.

Wir gestehen, daß wir solange, als von Auffinden und Aufsuchen und Namhaftmachen von Quellen, aus welchen Bau oder Unterhaltung der projectirten Anstalt bestritten werden sollen, die Rede ist, an die Realisirung des Unternehmens nicht glauben. Kein Comité, er tage wo er wolle, wird bisher ungeahnte Goldadern entdecken. Das läßt sich aus den resultatlosen Mühen aller Comites, die bisher arbeiteten, vorhersagen. So lange man von dem Irrenhause als von einer Wohlthätigkeitsanstalt spricht,

schwächt man den Sinn der Sache ab. Die Wohlthätigkeit kann nicht vorgeschrieben werden; der Umfang und die Art und Weise, in der sie sich bethätigen soll, ist und bleibt Sache des individuellen Ermessens. Eine gute Irrenanstalt ist in keinem anderen Sinne Wohlthätigkeitsanstalt, als es eine gute Polizeiverwaltung oder ein wohlgeordnetes Löschwesen sind. Wohlthätig sollen eben alle Anstalten und Einrichtungen eines Staates wirken; es wird aber keinem Vernünftigen einfallen z. B. die Polizei eine Wohlthätigkeitsanstalt zu nennen. Das muß erkannt werden, daß Irrenanstalten zunächst Nothwendigkeitsanstalten sind, die wenn möglichst vollkommen, in dem Staatsbürger allerdings und unausbleiblich das Gefühl wecken, daß die Regierung wohlgethan hat, wohlthätig fortwirkt.

Wir haben oben bereits angedeutet, daß unserer Meinung nach für eine Regierung dies allein die Frage ist: was kostet es eine Gemeinde oder einen Staat, so und so viele Geisteskranke frei umherlaufen zu lassen, die sich und Andere und deren Eigenthum gefährden und oft wirklich zerstören oder schädigen; die arbeits- also erwerbsunfähig sind, aber doch fortfahren zu consumiren; die die Umgebung demoralisiren und nicht selten die Disposition zu ähnlichen Erkrankungen auf spätere Generationen vererben; die zum Theil frühzeitig sterben, zum Theil endlich und dann oft auf viele Jahre in die Pflege- oder Strafanstalten wandern, um als unheilbar von der Gemeinde oder Krone gefüttert zu werden? Um wieviel wird das Gemeindevermögen, die Steuerfähigkeit, der Volkswohlstand überhaupt geschädigt? — Weiter läßt sich fragen: kann man diesen fortlaufenden Vermögensverlust und in welchem Maße hemmen, durch welche Mittel und um welchen Preis? — Um für uns diese Fragen mit wissenschaftlicher Präcision zu beantworten, fehlen genügend umfangreiche und genaue statistische Vorarbeiten;*) wir haben aber den Vortheil, aus den Erfahrungen aller civilisirten Länder der Welt die fertige Lösung entnehmen zu können.

---

*) Wir kennen eine von den Polizeibehörden 1861 ausgeführte Zählung, die Folgendes ergab:

Livland	298 Irre und	708	Idioten,
Kurland	144 „ „	399	„
Estland	255 „ „	268	„

nach Dr. Schultz ist das Verhältniß der Geisteskranken zur Einwohnerzahl:

Livland	1 : 757	Einwohner,
Kurland	1 : 998	„
Estland	1 : 554	„

Beruht unsere Argumentation nicht auf Irrthümern, so kann füglich auch nicht mehr von Aufsuchen und Auffinden von Mitteln die Rede sein; sie müssen gegeben werden. —

Im selben Jahre 1860 wandte sich der Fürst Suworow zwei Mal an den livländischen Gouverneur mit der Anfrage, „ob derselbe denn gar keine Mittel zu nennen wisse, aus welchen Bau und Unterhaltung der Anstalt zu bestreiten wären.“ Die Antworten gingen dahin, daß durchaus gar keine Quelle in Aussicht stände, wenn die im Jahre 1855 gemachte Proposition einer Steuer, welche die Landbewohner mit 4, die Städter mit 9—14 Kop. pr. Seele belaste, verworfen werde.*) Seiner Ueberzeugung nach, schreibt der Gouverneur, wäre die Auflage durchaus keine drückende, würde vielmehr ohne Schwierigkeit von den Ostseeprovinzen getragen werden. Die Kriegsverhältnisse, welche damals obgewaltet und große Leistungen erfordert hätten, bestünden nicht mehr und da in dem ministeriellen Schreiben nur auf diese zur Begründung der Unzulässigkeit der Abgabe hingewiesen worden, so ersuche er den Herrn General-Gouverneur dringend, sich dafür zu verwenden, daß die Steuer gestattet werde.

Im December desselben Jahres (1860) trug der Fürst seinem Beamten für Medicinalangelegenheiten ein Gutachten über den Zustand der Irrenabtheilung zu Alexandershöhe auf. Im Januar des nächstfolgenden Jahres sehen wir eine neue Commission zusammentreten, „zur systematischen Zusammenstellung des angesammelten statistischen Materials und um in geeigneter Weise die erforderlichen Geldmittel nachzuweisen.“ Die Antwort wich insofern von den früher ertheilten ab, als sie sich gegen die Anwendung einer directen Personalsteuer erklärte, weil dabei die wohlhabenderen höheren Klassen von jeder Beisteuer für den humanen Zweck befreit bleiben würden, während doch sie gerade die Irrenanstalten verhältnißmäßig am meisten in Anspruch nehmen. Da das Anlage-Capital von den örtlichen Collegien nicht entnommen werden könne, so sei die Krone, der ganz unzweifelhaft die Pflicht obliege, für die Geisteskranken zu sorgen, darum zu bitten, daß sie das Anlage-Capital hergebe, während die Unterhaltungskosten von den Collegien und aus Landes- und städtischen Mitteln zu tragen wären.

*) Wir stimmen dieser Ansicht nicht bei und behalten es uns vor, wenn erforderlich, seiner Zeit und am gehörigen Orte über diesen Punkt uns auszusprechen. Wir meinen, daß alle Commissionen, die sich mit der Auffindung von Mitteln beschäftigten, die einzig maßgebende, die national-ökonomische Seite der Frage, nicht im Auge behielten und deßwegen nur zu praktisch unausführbaren Resultaten gelangten.

Die Commission hob hervor, daß bei der in den Ostseeprovinzen vorhandenen sehr bedeutenden Anzahl von Irren, die Anstalt wenigstens in derselben Ausdehnung wie die Kasansche (150 Betten) errichtet werden müsse, und legte demgemäß die für Kasan ermittelten Unterhaltungskosten von 22,200 Rbl. ihrer Rechnung zu Grunde.*) Das livländische Collegium habe die jetzt von ihm auf die Irrenpflege verwandten 2000 Rbl. herzugeben; den beiden anderen Collegien könnten, die Einwohnerzahl im Verhältniß von 9:6:3, angenommen, 1000 resp. 500 Rbl. auferlegt werden. Von den Städten dürfte 1 pCt. von ihren durchschnittlichen Jahreseinnahmen verlangt werden, was für Livland 6000, für Kurland 1000 und für Estland wohl nur 500 Rbl. ausmachen würde. Zur Erleichterung dieser Auflage könnten die Städte darauf angewiesen werden, den Mehrbetrag der bisherigen Jahresausgaben durch entsprechende Abgabenauflage auf alle örtlichen Getränkehandlungen zu repartiren, da gerade diese den Irrenanstalten ein sehr bedeutendes Contingent lieferten. Für die andere Hälfte der Unterhaltungskosten seien die Landeskassen in Anspruch zu nehmen und zwar nach dem angenommenen Einwohnerzahlverhältniß von 9:6:3, so daß Livland 6000, Kurland 3500 und Estland 1700 tragen würden. Die Ritterschaften zwar hätten sich bereits vor Jahren gegen jede Betheiligung ausgesprochen, allein die angeführten Gründe trügen ihre Kritik in sich. Was Kurland anlange, so habe der Gouvernements-Chef sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der betreffende Antheil ohne Ueberbürdung auf die Gouvernements-Prästanden repartirt werden könne, was neuerdings dadurch gerechtfertigt scheine, daß nach dem Prästandenbudget für das Triennium 1860—1863 ein disponibles Capital von 15,872 Rbl. nachgewiesen sei. Estland habe mit den 20 pCt. der Bauer-Creditbank 12,458 Rbl. eine Irrenabtheilung, jedoch nur in Reval, errichten wollen. Da anzunehmen sei, daß dieses Capital in den letzten 10 Jahren angewachsen sei, so möchte ein Jahresbeitrag aus den Renten desselben für die Central-Irrenanstalt seinem Zwecke ganz entsprechen und würde dadurch die vom Lande zu tragende und von dem dortigen Adel nur zu bewilligende Beisteuer nicht unbedeutend vermindern. Auch bedürfe es keines Nachweises, daß der livländische Adel seinen Antheil ohne materiellen Schaden votiren könne. Zu leugnen sei nicht, daß auch nach dem hier proponirten

*) Eine frühere Commission hatte aus dem Normaletat für die projectirte kleinere Anstalt von nur 125 Betten 24,400 Rbl. Unterhaltungskosten entnommen.

Repartitionssysteme die Auflage in letzter Instanz zumeist von den steuerpflichtigen Individuen getragen werden müßten, doch stelle sich dieselbe nicht als Personalsteuer dar, vielmehr als eine zwischen der Krone, den Städten und dem Lande vertheilte Contribution für einen alle Stände gleichmäßig verpflichtenden Humanitätszweck.

Es blieb diese Vorstellung unberücksichtigt und es ruhten die Verhandlungen ein Paar Jahre. Während dieser Zeit traten zwei Ereignisse ein, wohl geeignet Hoffnung und Vertrauen in die Zukunft zu setzen.

Das hochwichtige Amt eines Directors des medicinischen Departements im Ministerium des Innern, wurde dem durch zahlreiche, namentlich toxicologische Arbeiten in der Literatur zu hoher Anerkennung gelangten Professor der gerichtlichen Medicin E. Pelikan übertragen. Obgleich nicht ausübender Irrenarzt, hatte sich der Departements-Chef im Auslande mit dem gegenwärtigen Standpunkte und den Anforderungen der Psychiatrie vollkommen bekannt gemacht und es drängte ihn, in den Einrichtungen seines Vaterlandes eine Lücke ausfüllen zu helfen, die er als Professor der gerichtlichen Medicin besonders zu würdigen Gelegenheit gehabt hatte. Ihm ist es zu verdanken, daß die für Kasan ausgearbeiteten und bereits genehmigten Pläne einer abermaligen Durchsicht und theilweisen Umarbeitung unterzogen wurden.

Das zweite Ereigniß, auf das wir hinweisen, hat für die Ostseeprovinzen, speciel für Riga, ein ganz besonders hohes Interesse. Ein Sohn Riga's, Dr. Gregor Brutzer, hatte nach beendigtem Studium in Dorpat sich ein Paar Jahre im Auslande aufgehalten und mit größter Vorliebe der Psychiatrie zugewandt. Er hatte die Anstalten nicht besucht, sondern in ihnen gearbeitet; war so glücklich gewesen zu vielen der hervorragenden Irrenärzte in ein auf gegenseitige Anerkennung beruhendes näheres Verhältniß zu treten und kehrte in seine Vaterstadt zurück, entschlossen, wenn auch mit großen Opfern, mannhaft Uebelständen entgegenzutreten, denen von anderen Seiten her wohl Klagen und thatenloses Bedauern, nicht aber werkthätige Abhülfe zugewandt wurde. Der Nothstand hatte bereits sehr dankenswerthe Palliativmittel an die Hand gegeben. Einzelne Aerzte, so namentlich Dr. Girgensohn in Wolmar, nahmen sich mit Liebe und Sorgfalt einiger Geisteskranker an. Es war eine Art familialen Systems der Irrenbehandlung. Eine eigentliche Irrenheilanstalt aber

besaßen die Ostseeprovinzen nicht und das große Verdienst, eine solche zu gründen, war dem Dr. Brutzer vorbehalten. Wie zeitgemäß das Unternehmen war, geht daraus hervor, daß die Stände Riga's nach kaum einjährigem Bestehen der Anstalt Rothenberg, in Betracht der Resultate, die sie aufzuweisen hatte, ihre Erweiterung durch ein Darlehn ermöglichten. Mögen Alle den Werth der Anstalt erkennen, ihr Vertrauen entgegenbringen, sie fördern und so ihren Begründer für die auf dieselbe verwandte Mühe und Arbeit und seine sonstigen Opfer wenigstens theilweise entschädigen.

Im Jahre 1855 war von Kurland aus durch den General-Gouverneur in St. Petersburg um die Ermächtigung gebeten worden, in Mitau bei den Anstalten des Collegiums allgemeiner Fürsorge eine Irrenanstalt für 24 Kranke aufführen zu dürfen. In der zuversichtlichen Hoffnung der Bestätigung dieses Projectes waren sogar die Torge bereits ausgeschrieben worden. Dies gab dem Herrn Minister Veranlassung den General-Gouverneur zu ersuchen, die Mittel namhaft zu machen, um in kürzester Frist zur Realisirung des alten Central-Irrenhaus-Projectes zu gelangen. Was aber die Unterbringung der Geisteskranken in Mitau anlange, so möge man, zur Vermeidung einer unnützen Verausgabung der zum Bau designirten Summen, einstweilen ein Privathaus miethen.

Die späteren und zur Zeit noch nicht zu einem Abschluß gebrachten Verhandlungen lassen sich kurz zusammenfassen. Im Ministerium hielt man an dem Projecte der Erbauung der Irrenanstalt in Dorpat und zwar für nur 125 Kranke fest und ertheilte auher den Auftrag zu einigen Vorarbeiten. Unsere höchsten Landesautoritäten unterlegten dem Ministerium, daß die Erbauung nur einer Irrenanstalt von 125 Betten dem Bedürfnisse der drei Ostseeprovinzen nicht genüge, vielmehr zwei solcher errichtet werden müßten und zwar in Riga und in Dorpat. Als Gründe zu diesem Ausspruche wurde angeführt:

1) Daß die baltischen Gouvernements zweierlei Landbevölkerung hätten, die Esten und Letten, die durch Sitten, Gewohnheiten, Anlagen und durch die Sprache wesentlich von einander verschieden seien. Die Anstalt in Dorpat, die aus den drei Provinzen sich rekrutiren würde, müßte von sämmtlichen Angestellten, bis herab zum letzten Wärter, Geläufigkeit in den vier landesüblichen Sprachen (Deutsch, Russisch, Estnisch und Lettisch) fordern; die Erfahrung aber lehre, daß Personen, welche Estnisch und

Lettisch konnten, sehr selten angetroffen würden; es sei mithin nicht zu erwarten, daß es zu irgend einer Zeit gelinge, Beamte und sonstiges Personal zu finden, die der unerläßlichen Anforderung genügten.

2) Nicht Dorpat, sondern Riga sei das geographische sowohl wie administrative Centrum der Ostseeprovinzen. Während Dorpat von der Majorität der Bevölkerung, für welche durch die Anstalt gesorgt werden solle, von Kurland und dem lettischen Theile Livlands weit entfernt und nur auf beschwerlichen Landwegen zu erreichen sei, stehe Riga durch die Eisenbahn, durch Fluß- und Küstendampfer, durch die Diligencen 2c. in bequemster Verbindung mit dem größten Theile Kur- und Livlands und würde von allen Richtungen her nach Vollendung der projectirten zum Theil schon in Angriff genommenen Bahnen noch leichter zu erreichen sein.

3) Auch die Irrengesetzgebung, so lange sie nicht geändert, erfordere, daß die Anstalt in Riga etablirt werde, indem die in jedem einzelnen Falle zusammentretende Prüfungs-Commission aus durch das Gesetz bestimmten Personen zu bestehen habe. Sollte aber aus finanziellen oder anderen Rücksichten zunächst nur eine Irrenheilanstalt ins Leben treten, so sei es billig, daß bei der Wahl des Ortes das Bedürfniß der Majorität maßgebend werde, und diese sei Kurland und der lettische Theil Livlands.

Die für die Irrenhausangelegenheit bei dem Ministerium des Innern tagende, aus Irrenärzten, Architekten und Verwaltungsbeamten bestehende Commission sprach sich mit diesen Erwägungen der Oberverwaltung der Ostseeprovinzen einverstanden aus und befürwortete die Anlegung zweier Anstalten, erklärte sich aber für Riga, wenn nur eine sollte gegründet werden können.

Der Mittheilung dieses Sentiments an den General-Gouverneur fügt der Herr Minister seinerseits hinzu, daß, bei voller Anerkennung des von der Commission eingenommenen Standpunktes, es doch müßig wäre an die gleichzeitige Gründung zweier so kostspieliger Anstalten zu denken, da bisher, ungeachtet des tief empfundenen Bedürfnisses, wegen Fehlens der Geldmittel, nicht einmal eine hätte angelegt werden können. Um die Sache nicht abermals hinauszuschieben, bestimmt der Herr Minister, daß in Riga eine Irrenheilanstalt für 250 Kranke gegründet werde und trägt gewisse namhaft gemachte Vorarbeiten auf.

Diese sind in Angriff genommen.

In St. Petersburg findet jetzt jede rationelle Bestrebung, das Irrenwesen Rußlands auf breiter und liberalster Basis auszubauen, an den genannten Herren v. Pelikan und Balinski die wärmsten Vertreter und kräftigsten Stützen. Unsere höchsten localen Autoritäten arbeiten daran, den Ostseeprovinzen eine zeitgemäß eingerichtete Irrenheilanstalt als dauerndes Monument der oft erfahrenen Huld unseres Kaisers zu erwirken.

So werden wir zu einem Resultate gelangen, das der Regierung zur Ehre gereichen und zu Dank verpflichten, und Vielen sehr Vielen Trost und Heil spenden wird.

Dr. G. Holdt.

Zur Entwicklungsgeschichte des russischen Agios und Wechselcurses,

mit Rücksicht auf den auswärtigen Handel.

Eine statistische Studie.

Das Jahr 1861 bildet für Rußlands innere Entwicklung einen Epoche machenden Abschnitt. Das kaiserliche Manifest vom 19. Februar hob die Leibeigenschaft auf und gab Millionen russischer Staatsangehörigen zum ersten Male bürgerliche Rechte. Die großartige That war die tiefgreifendste der zahlreichen Reformen, welche die Regierung Alexanders II. auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens anbahnte und durchführte. Die ganze gebildete Welt hallte wieder vom Ruhme einer Regierung, welche rechtzeitig auf dem Weg der Reform die Rechtsgleichheit unter ihren Unterthanen herstellte, in demselben Augenblicke, wo in dem vermeintlich politisch entwickeltsten Gemeinwesen jenseits des Oceans der erbittertste Bürgerkrieg über die zu lange verschobene gesetzliche Regelung der Sclavenfrage im Sinne der Anbahnung der Emancipation ausbrach.

Aber wunderbar! Das Jahr 1861, welches in Rußland der Ausgangspunkt einer neuen, besseren und gewaltigeren Entwicklung des russischen Volks werden sollte und auch zweifelsohne dermaleinst in dieser Beziehung gepriesen werden wird, hat vorläufig in mehr als einer Hinsicht eine kritische Periode eingeleitet, deren Schwierigkeiten überall zu spüren sind und deren Charakter man als den einer chronischen Krankheit des öffentlichen Lebens, insbesondere auch der Volkswirthschaft, der Finanzen und des Geldwesens bezeichnen könnte. Und Nordamerika, für welches das Jahr 1861 durch die Wahl A. Lincoln's zum Präsidenten ein ebenso

bedeutungsvolles als für Rußland werden sollte, hat den furchtbarsten Bürgerkrieg durchgefochten und steht nach Ueberwindung dieser acuten Krankheit seines öffentlichen Lebens im Augenblicke schon wieder kraftvoll und gesund da, — wenn dem Schein zu trauen ist. Die Reform hat vorläufig zu chronischem Siechthum, die Revolution zur Gesundheit geführt. Vorläufig, — denn die Spanne Zeit, welche seit dem Jahre 1861 verflossen ist, gestattet noch kein irgendwie abschließendes Urtheil. Die nordamerikanische „Heilung" erscheint noch oftmals und immer wieder von Neuem als die Dämpfung der Symptome, aber nicht als die Beseitigung der Ursachen einer tiefen Krankheit des Staats, welche doch stets wieder hervorbricht. Das russische „Siechthum" gleicht den ähnlichen Krankheitszuständen, welche andre europäische Länder aus ähnlichen Ursachen durchmachen mußten und unterscheidet sich dem Grade seiner Intensivität nach von solchen Krankheitszuständen wie sich Leibeigenschaft und Frohndienst unterscheiden und wie die Hinüberführung von ersterer in ein System der freien Arbeit und bürgerlichen Gleichheit von vorneherein als schwieriger erscheint als der Uebergang von Frohnde und Robott zur Freiheit. Die gegenwärtige Krisis in Rußlands volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnissen beweist nun abermals, daß Gesetze allein, und wären sie die besten, und deren Durchführung von Oben her allein, und wäre sie die vollkommenste, nicht ausreichen, nicht Alles „machen" können. Menschen, welche seit Generationen im Zustand der Unterdrückung, der Bevormundung lebten, lassen sich nicht durch einen Federstrich in gesittete, arbeitsame und gereifte Bürger verwandeln. Formell frei erklärt, sind sie materiell noch die alten Sclaven — ihrer Anschauungen, ihrer Trägheit, ihrer Laster und Uncultur. Daraus darf nicht im Mindesten, scheint uns, der Schluß gezogen werden, wie wohl geschehen ist, die Leibeigenenemancipation sei in Rußland verfrüht gewesen. Im Gegentheil, sie mußte vorausgehen als Wiederherstellung des guten Rechts des dritten Theils der Staatsbevölkerung. Aber man durfte und darf nicht meinen, nun schon am Ende der Arbeit zu sein. Im Gegentheil diese beginnt jetzt erst. Man kann nicht ernten ohne zu säen. Die Freierklärung der Bauern war aber noch nicht einmal das Säen selbst, sie war nur die erste Vorbereitung des Felds zur Aufnahme der Saat. Bis die Frucht reift, werden im günstigen Fall Jahrzehnte vergehen, die alte Generation wird erst durch eine neue ersetzt sein müssen, bevor auch nur die Hoffnung auf eine gedeihliche Hebung des Volks gehegt werden kann. —

Das Jahr 1861 bezeichnet auch im Gebiete des russischen Geldwesens einen bemerkenswerthen Wendepunkt, trotzdem in dieses Jahr keine unmittelbar eingreifende Maßregel finanzieller Natur und kein hervorragendes politisches Ereigniß fällt. Aber auf einen Wendepunkt auch im Geldwesen zeigt deutlich der Stand und die Bewegung des Agios und des Wechselcurses hin. Enorme Massen Papiergeld waren seit dem Jahre 1854 in den Verkehr gesetzt worden, gegen 400 Mill. Rbl. mehr, als acht Jahre früher, über 700, statt ca. 300 Mill. Rbl. befanden sich in Umlauf. Trotzdem war bis zum Jahre 1861 doch nur vorübergehend eine größere Entwerthung des Creditbillets eingetreten, welche sich mit Sicherheit auf die besondre Ursache der politischen Erschütterung zurückführen läßt, so 1854 beim Ausbruch des Krimkrieges, wo schon einmal ein Agio von 16 % zum Vorschein kam, so wieder während des italienischen Krieges von 1859, wo das Agio 22 % überschritt. Aber immer stellte sich wieder mit dem Wegfall dieser störenden Ursache ein verhältnißmäßig günstiger Curs her, obgleich wenig genug geschah die Geldverhältnisse zu ordnen und die Papiergeldmenge zu verringern, in welcher unliquidirt fast die ganzen Kosten des Krimkrieges stecken blieben. Das Agio, nach dem Petersburger Curs auf London 3 Monat berechnet, — also wegen des hinzuzuschlagenden Disconts eigentlich etwas, bis 1 %, höher — war im Durchschnitt der beiden Kriegsjahre 1854 und 1855 nur 49 und 48 per mille, sank 1856 sogar auf 5 ‰ und betrug durchschnittlich von 1857—60 resp. 28, 65, 95 und 61 ‰, oder wenn man im Jahre 1859 die drei vornehmlich von den Kriegsunruhen beeinflußten Momente April bis Juni wegläßt, im Rest des Jahres 1859 79 ‰, worauf dann 1860 das bezeichnete Sinken wieder erfolgte. Das Agio hielt sich also im Ganzen in so mäßigen Schranken, wie selten in anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen während einer siebenjährigen Uneinlösbarkeit des Papiergelds. Aber vom Jahre 1861 an ändert sich das Bild. Das Durchschnittsagio dieses Jahres ist bereits 12 %, im letzten Quartal allein 136 ‰, im ersten Quartal 1862 143 ‰. Dann bringen die künstlichen Curssteigerungen durch die unter dem wahren Metallpreise erfolgenden Goldverkäufe der Bank zwar das Agio herab und im October und November 1863 erreicht der Curs fast Pari. Aber in dem Augenblicke, wo die Maßregel sistirt wird, da schnellt das Agio sofort wieder auf seinen Stand zu Anfang 1862 empor. Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1864 ist das Agio, in den ersten Monaten vielleicht zeitweise etwas von der

dänischen Frage beeinflußt, höher als je, 177 ‰, am Jahresschluß erfolgt ein neues Sinken, im letzten Quartal 1864 ist der Durchschnitt des Agios schon 244 ‰. Der Jahresdurchschnitt von 1865 stellt sich trotz kleiner aber nur vorübergehender Erholung nicht viel besser, 211. Im Jahre 1866 führt der deutsche Krieg eine noch nicht dagewese Entwerthung herbei, das Agio erreicht momentan den Stand von 486 ‰, d. h. das Papiergeld hat fast den dritten Theil seines Nennwerths eingebüßt. Nach dem Kriege tritt zwar eine bedeutende Erholung ein, das Agio stellt sich im Winter 1866/67 auf etwa 19—20 %. Aber damals wie im Sommer 1867, nach friedlicher Lösung der Luxemburger Frage, vermag selbst eine glänzende Exportconjunctur das Agio nicht unter 16—17 % herabzudrücken. Ein späteres stärkeres Sinken im Herbst 1867 ist freilich nur durch die Goldankäufe der Bank zum fixen Curse von ca. 17 % verhindert worden, aber nach den Beobachtungen der letzten Jahre, seit 1861, würde man auch ein solches Steigen des Wechselcurses nur für vorübergehend haben halten dürfen. Mit dem Wegfall der günstigen Handelsconjunctur wäre wahrscheinlich der alte niedrige Stand des Wechselcuses und bald eine weitere Verschlechterung eingetreten.

Diese andauernde Verschlechterung des Geldwesens ist eine begleitende Erscheinung der finanziellen, volkswirthschaftlichen und politischen Entwicklung Rußlands in den letzten sieben Jahren. Ob und inwieweit sie eine durch diese Entwicklung verursachte Erscheinung ist, darauf soll die nachfolgende statistische Untersuchung theilweise eine Antwort geben. Das zeitliche Zusammentreffen der bleibenden Verschlechterung der Valuta mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, der dadurch hervorgerufenen zeitweiligen Störung der landwirthschaftlichen Production und dem möglichen Einfluß dieser Störung auf Rußlands auswärtigen Handel verdient jedenfalls Beachtung. Und ebenso auffallend erscheint die Gleichzeitigkeit des kritischen Wendepunkts, von welchem aus sich die Valuta dauernd verschlechtert, mit der Umgestaltung des Bankwesens und der massenhaften Vermehrung der Reichsschatzscheine (Serien). Den sieben verhältnißmäßig guten Jahren von 1854—60, folgten sieben schlechte Jahre 1861—67. Das ist von vorneherein bemerkenswerth. Aber auf der anderen Seite bleibt es eine eigenthümliche Thatsache, daß eben die ersten sieben Jahre neuer russischer Papiergeldwirthschaft trotz der kolossalen Vermehrung der Creditbillete und trotz der Störungen des Krimkriegs so leidlich abliefen und in diesem Zeitraume nur in einzelnen Momenten der Panique auf wenige Tage oder Wochen das Agio eine Höhe

erreichte, welche später sein normaler Stand wurde. Die nachfolgende Untersuchung wird an diese Erscheinungen anzuknüpfen haben, um sie für die Entwicklungsgeschichte des Agios und des Wechselcurses zu verwerthen.

Diese Untersuchung wird sich hier auf einige Hauptpunkte beschränken und zwar namentlich auf drei. Diese sind: der Zusammenhang des Agios und Wechselcurses mit der Menge und der speciellen Deckung des russischen Papiergelds, der Einfluß politischer Störungen auf den Curs und die Beziehungen zwischen letzterem und dem auswärtigen Handel. Die Finanzoperationen, soweit dieselben nicht die Menge und Deckung der Creditbillete speciell berühren, bleiben dagegen noch unerörtert. Hierbei sei es erlaubt, um den Leser in Betreff der Form des Folgenden gleich anfangs zu orientiren, eine Bemerkung vorauszuschicken. Der leitende Gesichtspunkt für diese Untersuchung ist nicht der des Historikers, welchem die zusammenhängende geschichtliche Darstellung Zweck ist, sondern der des statistisch operirenden Nationalökonomen, welcher in den einzelnen historischen Thatsachen die möglicher Weise auf sein Untersuchungsobject einwirkenden Ursachen vermuthet und jene Thatsachen insoweit herbeizieht und würdigt, sie daher auch anders gruppirt als der Historiker. Dabei handelt es sich denn zunächst um die Isolirung der Ursachen, deren Einfluß zu vermuthen ist. Das Vorhandensein dieses Einflusses muß alsdann mittelst der statistischen Induction constatirt und seine Stärke womöglich gemessen werden. Die Trennung der Ereignisse, welche die geschichtliche Skizze zusammenfaßt, ergiebt sich also hier durch die Anwendung der statistischen Methode mit Nothwendigkeit. Erst nach dem Abschluß der Untersuchung der einzelnen Einflüsse kann wieder eine Zusammenfassung der gewonnenen Resultate stattfinden, um auch der Wirkung combinirter Ursachen nachzuhelfen.*)

---

*) Für die neuere Geschichte des russischen Credit-, Bank- und Finanzwesens verweise ich außer auf Goldmann's bekannte werthvolle Schrift über das russische Papiergeld noch auf einige frühere Aufsätze in der Baltischen Monatsschrift, so auf die beiden aus dem Russkji Westnik übersetzten Artikel über die russische Staatsschu.d, Baltische Monatsschr. Bd. 1. S. 72—104, und über die russischen Creditanstalten, ebendaselbst Bd. 3 S. 1—87, ferner auf die Artikel. Verkauf der Reichsdomänen als Finanzmaßregel (nach Mißkewiz in Kasan) Bd. 1. S. 526 ff., die russische Finanzkrise, Bd. 3. S. 288 ff und A. Thilo's Artikel Rußlands Finanzlage, Bd. 5. S. 449—476.

1) Agio und Wechselcurs, Papiergeldmenge und Papiergelddeckung.

Die nachfolgende Tabelle enthält die statistischen Elemente, aus welchen sich der Zusammenhang zwischen der Menge und Deckung des Papiergelds und dem Curse ergeben muß.[*] (s. S. 493.)

	Papiergeldmenge		Metalldeckung am 1 Jan.	1000 R. Papiergeld gedeckt durch Metall.	Petersburger Wechselcurs des S. R. in Pence Sterling auf London 3 Monat.			Progressionen		
	am 1 Jan. M. R. S.	im Jahresdurchschnitt.			Max.	Min.	Durchschnitt.	der durchschn. Papiergeldmenge	des Deckungsverhältnisses	des Curses (Agioprogression).
Durchschnitt 1851	301,6	302,7	108,2	359	38,34	37,31	37,84	—	—	—
1852	303,9	307,6	111,2	366	39,50	37,50	38,23	—	—	—
1853	311,4	322,4	123,7	397	39,15	37,81	38,67	—	—	—
1851/53	305,0	310,0	114,4	374	39,20	37,34	38,25	1000	1000	1000
1854	333,4	344,8	131,5	394	39,16	33	36,45	1109	1054	1049
1855	356,3	432,7	123,2	346	37,50	34,69	36,00	1392	9.5	1060
1856	509,2	509,2	113,1	222	39,31	35,31	38,05	1927	593	1005
1857	689,3	712,6	122,9	178	38,81	34	37,21	2292	476	1028
1858	735,3	690,0	119,1	162	36,41	34,87	35,01	2219	433	1065
1859	644,6	662,2	99,3	154	36,67	31,25	34,04	2130	411	1095
1860	679,0	696,4	86,0	129	36,01	35	35,23	2240	345	1061
Durchschnitt 1854/60	564,0	591,1	113,7	202	37,68	34,02	36,40	1901	540	1051
" 1857/60	687,3	690,3	107,8	157	37,33	33,78	35,03	2220	420	1064
1861	713,0	713,2	84,3	118	35,62	32,87	34,18	2294	316	1120
1862	713,5	702,3	81,1	114	35,87	33	34,61	2259	305	1105
1863	691,1	663,8	80,6	131	38	33,30	36,61	2135	350	1045
1864	636,5	643,8	56,3	88	35,08	29,06	32,50	2070	235	1177
1865	651,1	650,3	55,4	85	32,81	31	31,38	2002	227	1211
1866	649,5	679,2	57,9	89	32,62	25,75	c. 29,52	2185	238	c. 1206
1867	709,0	c. 712,4	58,9	83	c. 33,56	30	c. 32,42	2291	222	c. 1180
Ende Nov. 1867	715,8		(90,2)	126	—	—	—	—	336	—
Durchschnitt 1861/67	684,9	680,1	70,5	129	34,80	30,74	33,06	2190	345	1157
" 1864/67	672,1	671,2	63,1	95	33,53	28,05	31,55	2160	254	1213

Ein Blick auf diese Tabelle lehrt sofort, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Papiergeldmenge, ihrem Stande und ihrer Bewegung und dem Agio so wenig als zwischen dem Deckungsverhältniß und dem Agio vorhanden ist. Es cursirt weit mehr Papiergeld als vor dem Krimkriege, die Masse desselben ist seit dem Jahre 1856/57 verhältnißmäßig stabil geblieben, das Papiergeld ist schlechter durch Baargeld gedeckt und ein im großen Durchschnitt steigendes Agio ist namentlich seit dem Jahre 1861 eingetreten: das sind die einzigen unverkennbaren Coincidenzen. Von einem genaueren Parallelismus der Bewegung des Agios, der Papiergeldmenge und des Deckungsverhältnisses ist dagegen nichts zu sehen. Vollends zeigt sich keine directe Abhängigkeit des Agios von jenen zwei

---

*) Die Daten über Papiergeldmenge und Metalldeckung aus den vielfach veröffentlichten amtlichen Finanz- und Bankausweisen. Vgl. auch die Uebersicht von Besobrasow, Pet. Kal. f. 1868. S. 81. Die Wechselcursnotiz aus den jährlichen amtlichen Ausweisen über den auswärtigen Handel (russisch), worin die höchste und niedrigste Notiz für jeden Monat, für 1866 aus Horn's Zusammenstellung der Petersburger Wechselcurse in dems. Kal. S. 94. Völlig stimmen die Notizen nicht überein, doch bewirken die Abweichungen, sowie die verschiedenen Wechselcursnotirungen auf London, Hamburg, Paris u. s. w. keine irgend erhebliche Verschiedenheit der Durchschnittszahlen. Die Curse andrer russischer Plätze wie Riga und Odessa sind oft etwas besser als der Petersburger Curs, weil in diesen Häfen der Export stärker überwiegt. Durch Arbitragen erfolgt die Ausgleichung und maßgebend ist doch zumeist der Petersburger Curs, in welchem sich die Gesammtlage und der Einfluß von politischen Momenten und Finanzoperationen genauer abspiegelt. Die Cursnotiz bezieht sich auf dreimonatliches Papier, das Agio ist daher im Ganzen um den Disconto höher zu veranschlagen, im Durchschnitt um etwa 1 %, ein durch die ganze Reihe der Agioprogression hindurchlaufender und deßhalb nicht störender Fehler. Solche Abweichungen bis 1% sind ohnehin oft durch andre Ursachen entstanden. Der Durchschnittscurs ist aus den je 12 monatlichen Maximis und Minimis berechnet, daher etwas abweichend vom Durchschnitt des angegebenen Jahresmaximums und -Minimums. Genau können solche Durchschnittsrechnungen so wenig als Durchschnittspreise sein, solange nicht der jedesmalige Umsatzbetrag berücksichtigt wird, was bei Börsencursen schwer durchführbar ist. Ein festes Pari kann es zwischen Petersburg und London natürlich nicht geben, weil die eigentliche gesetzliche Währung dort Silber, hier Gold ist. Bei einem Werthverhältniß zwischen Gold und Silber wie $1:15_{,5}$ ist das Pari $38_{,114}$ Pence Sterling. Für den obigen Zeitraum ist Gold beständig etwas weniger werth gewesen. Es wurde vorgezogen, zum Ausgangspunkt der Berechnung den Durchschnittscurs von 1851—53 mit $38_{,25}$ als Pari anzunehmen, was auf Sichtpapier reducirt bei 4 % Disconto $38_{,43}$ ergabe. Das feste Pari zwischen Petersburg und Hamburg ist bei beiderseitiger Silberwährung $34_{,131}$ Schill. Banco pr. Rbl. S., oder für 3 M. Hamb. und 4 % Discont ca. $33_{,81}$. Die Durchschnittsmenge des Papiergelds mußte in Ermanglung von Monatsdaten für die ganze Periode nach dem Stand zu Anfang oder Ende des Jahres berechnet werden.

Momenten. Dies geht am deutlichsten aus den drei Progressionsreihen hervor, deren Bewegung keine gleichmäßige und deren Maxima und Minima mehrfach in ganz verschiedene Zeiten fallen.

Drei große Veränderungen sind seit dem Jahre 1854 mit dem russischen Papiergeld vorgegangen. Dasselbe ist uneinlösbar geworden, seine Metalldeckung, d. h. seine einzige specielle Deckung überhaupt, hat sich sehr verringert, und seine Menge hat sich außerordentlich vermehrt und ist im Ganzen, zeitweilige kleine Verminderungen abgerechnet, auf derselben Höhe wie nach der schließlichen Begleichung der Krimkriegskosten mit Papiergeld geblieben.

Bis zum Jahre 1854 war das russische Creditbillet strict einlösbar auf Verlangen des Inhabers. Im Laufe des genannten Jahres scheint die baare Einlösung stillschweigend und vermuthlich nicht auf einmal, sondern allmählich eingestellt zu sein, indem anfangs wohl größere und geringere Beschränkungen abwechselten. Eine besondere Ankündigung der Einstellung der Baarzahlungen fehlt. Der Stand der Wechselcurse vom März bis Mai 1854 ergiebt aber so gut wie gewiß, daß damals schon die Einlösbarkeit thatsächlich nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden haben kann. Auch bisher war die Einlösbarkeit zwar nur in Petersburg unbeschränkt, in Moskau wurde dem Einzelnen nur bis zum Betrage von 3000 Rbl. Münze gegen Billete ausgezahlt, in den anderen Gouvernements nur bis 100 Rbl. Aber diese Einlösbarkeit am Centralpunkte genügte bisher, grade sie muß damals beschränkt worden sein, denn sonst hätten die Wechselcurse nicht um 14 % und mehr vom Pari abweichen können (London 3 M. bis auf 33, Hamburg 3 M. bis auf 28,$_{80}$). Auch für strict einlösbares Papiergeld wie für Münze wird die Grenze der Maximalabweichung des Curses vom Pari durch die Transport-, Assecuranz- und Zinsverlustkosten gebildet. Diese Kosten können aber selbst durch die Schmuggelprämie für auszuführendes Gold, welche durch das Ausfuhrverbot vom 27. Februar 1854 nothwendig geworden war, kaum den enormen Betrag von 14 % erreicht haben. Später erholte sich der Curs wieder, aber noch im Laufe des Jahres 1854 erscheint mehrfach von Neuem ein Curs, welcher mit voller Einlösbarkeit des Papiergelds unvereinbar ist. Das einlösbare Creditbillet, welches schon bisher Zwangscurs besessen hatte, war somit eigentliches Papiergeld geworden. Ein solches ist es bis heute geblieben, mit Ausnahme der kurzen Unterbrechung vom Mai 1862 bis November 1863, wo die Reichsbank auf Verlangen die

Creditbillete zu einem allmählich sinkenden Disagio, d. h. unter anfänglicher Berechnung des wirklichen Silberrubels zu 110,5 Kopeken und des Halbimperials zu 570 Kopeken, und schließlich fast ohne Disagio gegen Gold, auswärtige Wechsel und Silbermünze einlöste. Diese vorübergehende Annahme des Vergleichsverfahrens endete mit der Undurchführbarkeit der Operation. Seitdem ist auch jeder ähnliche Versuch unterblieben.

Die Einlösbarkeit war bis zum Jahre 1854 gesetzlich und thatsächlich durch eine specielle Deckung soweit gesichert, als dies principiell ohne eine der Papiermenge gleichkommende Edelmetallmenge oder ohne leicht realisirbare Activa für den nicht durch baares Geld gedeckten Theil der Zettel überhaupt möglich ist. In den Jahren 1851—53 und im Ganzen seit der Neugestaltung des Zettelwesens im Beginn der 40er Jahre hatten die Creditbillete eine Baardeckung von 33—40 % und mehr. Außerdem besaß und besitzt der sogenannte Umwechslungsfonds noch jetzt wechselnde Beträge Effecten. 1851—53 25 Mill. Rbl., 1854 27,5 Mill., die sich bis 1860 auf 8,6 Mill. verminderten, dann wieder zunahmen und jetzt 24 Mill. betragen. In den Jahren 1853—56 werden außerdem unter den Activa des Umwechslungsfonds „Summen, welche für verkaufte öffentliche Fonds gelöst worden“, 1853 6,8 Mill. und allmählich weniger, 1856 noch 0,9 Mill. Rbl. aufgeführt. Jene Effecten wurden absichtlich, gegen die Usance der Bank, nicht mit zur Metalldeckung gerechnet, denn es steht dahin, ob sie sofort oder binnen Kurzem zu realisiren sind. Ist letzteres nicht der Fall, so können auch die Billete, für welche unter den Activa diese Effecten valediren, doch im Grunde nicht wesentlich anders als die übrigen Billete behandelt werden. Das entsprechende Activum der ehemaligen Expedition der Reichscreditbillete und der jetzigen Reichsbank, an welche das gesammte Billetgeschäft nach dem Befehl vom 31. Mai 1860 überging, ist banktechnisch gesprochen für alle nicht metallisch gedeckten Zettel das Decouvert des Staats, oder m. a. W. diese Scheine haben keine specielle, sondern nur die generelle Deckung, welche im Staatscredit liegt. Darin besteht, technisch betrachtet, das eigentliche Uebel noch heute in Rußland. Es ist aber eine wichtige, bei künftigen Maßnahmen zu berücksichtigende Thatsache, daß dieses Uebel schon aus der Zeit der Einlösbarkeit vor dem orientalischen Kriege herrührt.

Nach dem beim Kriegsausbruch geltenden Gesetze vom 1. Juli 1843 hätte für die mehr ausgegebenen Creditbillete wenigstens der sechste Theil baar in die Verwechslungskasse hinterlegt werden müssen. Bei der ersten

Papiergeldausgabe für Kriegszwecke (10. Januar 1855) wurde dies auch speciell befohlen. Die sechste 5 % Anleihe von 50 Mill. Rbl. S. vom 26. Novbr. 1855 sollte mit zu dieser Dotirung dienen. Indessen letztere erfolgte damals und auch später nicht. Dies war ungesetzlich und insofern nachtheilig. Aber sonst möchte es kaum geschadet haben. Denn dieses Deckungsprincip, einen ganz beliebigen und hier einen nicht einmal bedeutenden Bruchtheil der Zettel mit Baargeld, den Rest aber gar nicht speciell zu decken, ist incorrect. Die Einlösbarkeit ist auf dieser Grundlage nicht sicherzustellen, sondern dabei nur unter zufälligen günstigen Umständen, wie in Rußland bis 1854, in Oesterreich bis 1848 durchzuführen. Hätte man von 1854 an in Rußland den sechsten Theil der ganzen Mehrausgabe baar hinterlegt, so würde man doch schwerlich etwas Andres als eine langjährige kostspielige und zwecklose Aufspeicherung edler Metalle erzielt haben. Vermuthlich wäre die directe und indirecte Folge nur eine abermalige Vermehrung des Papiergelds gewesen, um diese Metallsummen zu beschaffen, ähnlich wie das Tilgungsfondsprincip in Zeiten großer Staatsnöthen nur zu um so größerem Schuldenmachen zwingt.

Die Höhe des Baarfonds — Ende 1857 etwa 200 Mill. Rbl., aber gegenüber 735, vielleicht sogar 8—900 Mill. Rbl. Papiergeld — könnte dann nur als Factor zur Hebung des Vertrauens in das Papiergeld in Betracht kommen. Allerdings wird auf dieses Moment mitunter Gewicht gelegt und die Baardeckungsquote des Papiergelds ist ein beliebtes Maaß der Creditwürdigkeit der Zettel. Aber bei einmal bestehender Uneinlösbarkeit ist diese Quote von ganz nebensächlicher Bedeutung. Nur um dies abermals zu zeigen, wurde sie in der obigen Tabelle besonders berechnet, eine Berechnung auf die wir sonst gar keinen Werth legen. Wenn man die Cursschwankungen im Laufe eines Jahres vergleicht, ergiebt sich die Unwichtigkeit des Baardeckungsverhältnisses für uneinlösbares Papiergeld vollends. Die Höhe des Baarfonds kann nur Vertrauen erwecken, wenn dieser Fonds als ein nothwendiges Glied in einer ganzen Kette von Maßregeln erscheint, durch welche die Einlösbarkeit ernstlich in Bälde herbeigeführt werden soll. Ein ganz isolirt dastehender Baarvorrath, mit welchem die Baarzahlung nicht erfolgreich aufgenommen und höchstens willkürliche Cursexperimente gemacht werden können, ist zwecklos, ja selbst schädlich. Mitten in der Papiergeldwirthschaft könnte sich selbst der völlige Ausverkauf des Baarfonds zum Marktpreise, nicht zu willkürlich fixirten Cursen empfehlen, um die Papiergeldmenge zu vermindern. Ein

so unbedeutender Baarvorrath wie der jetzige der Reichsbank, ließe sich dazu vielleicht gar nicht zweckmäßiger verwenden, falls noch länger alle Maßregeln zur Herstellung der Valuta unterbleiben. Jedenfalls wäre eine solche Maßregel mehr am Platze als die grade entgegengesetzte, jetzt in der Ausführung begriffene, Gold und Silber mit dem entwertheten Papiergeld aufzukaufen. Der Baarfonds könnte dabei nur auf eine imponirende Höhe mittelst einer abermaligen enormen Papiergeldvermehrung anwachsen. Er bliebe mithin zur Herstellung der Einlösbarkeit nach wie vor zu klein und diente nur zu neuen Cursexperimenten in umgekehrter Richtung als die gegenwärtigen. Die Bankverwaltung wäre der Herr über das Vermögen von Millionen.

Eine bedeutendere Verstärkung hat der Baarvorrath während der vierzehnjährigen Papiergeldwirthschaft nur zweimal erhalten. Einmal in den Jahren 1862—63, wo nach dem Gesetze vom 14. August 1862 die große siebente 5 % Anleihe von 15 Mill. Pfd. St. zur Verstärkung der Mittel der Bank contrahirt wurde. Dieser Betrag kann aber nach den noch zu erwähnenden Abrechnungen nicht vollständig der Bank zu Gute gekommen sein. Eine Erhöhung des Baarbestands wurde dadurch nicht erzielt, weil die schon erwähnte Einziehung von Papiergeld nach einem gleitenden Curse nicht nur den in die Bank geflossenen Theil jener Anleihe, sondern darüber hinaus noch einen Theil des bisherigen Baarvorraths kostete. In der Verminderung dieses letzteren vom 1. Januar 1862—64 um 24,8 Mill. Rbl. kommen die Kosten jener Operation mit zum Vorschein. Auf dem damals erreichten Stande hielt sich der Baarfonds dann mit geringen Schwankungen bis zum Jahre 1867. Im Laufe dieses Jahres trat darauf die zweite Verstärkung durch die Gold- und Silberankäufe der Bank ein. Von dieser Maßregel wird unten noch in anderem Zusammenhange gesprochen werden. Seit dem 1. August 1867 erhöhte sich der Münzbestand in der Geschäftskasse der Bank bis zum 27. November 1867 auf 25,3 Mill., am erstgenannten Tage betrug er jedenfalls nur 2—3 Mill. Rbl. In derselben Zeit nahm auch der Baarbestand in der Umwechslungskasse der Creditbillete um 5,42 Mill. Rbl. zu, von 59,48 auf 64,90 Mill.

Die Menge des ausgegebenen Papiergelds und die Bewegung dieser Menge hängt von zwei verschiedenen Reihen von Ursachen, von Finanz- und von Handels- oder Bankgeschäftsoperationen ab. Die ersteren kommen vornehmlich aber nicht ausschließlich für die frühere Zeit der vierzehnjährigen Papiergeldperiode, die letzteren für die späteren Jahre in

Betracht. Drei Finanzoperationen haben, von unbedeutenderen Maßregeln abgesehen, eine Vermehrung des Papiergelds veranlaßt, zwei davon direct, eine, die dritte, indirect durch eine mit ihr in Zusammenhang stehende Geschäftsoperation der Reichsbank. Zwei Finanzmaßregeln haben eine Verminderung bewirkt. Das Bankgeschäft hat theils wie gesagt für die Finanzen, theils für den Handel und die Börse eine Papiergeldvermehrung herbeigeführt, — eine Thatsache, welche sehr bezeichnend ist und die Uebertragung der Expedition der Reichscreditbillete an die Reichsbank nicht grade als zweckmäßige Maßregel zur Herstellung des Geldwesens erscheinen läßt.

Annähernd genau kann man die Einwirkung jeder dieser Operationen auf die Papiergeldmenge in folgender Weise zur Ziffer bringen:

Papiergeldmenge Anfang 1854		333,4 Mill.
Vermehrung im und für den Krimkrieg 1854—57 (nach dem Stand v. 1. Jan. 1858 berechnet)	401,9 Mill.	
Vermehrung zur Zurückzahlung der Depositen, 1858—60	88,3 „	
Vermehrung durch Vorschüsse an die Succursalen zur Stützung der Prämienanleihen (1866) .	c. 63,8 „	
Vermehrung gegen Hinterlegung von Schatzscheinen zum Zwecke von Metallankäufen (1867, bis Ende November)	23,7 „	
Gesammte Vermehrung	577,7 „	
Verminderung nach dem Krimkrieg durch Vertilgung von Billeten (1858)	60,0 „	
Verminderung durch die Einlösungsoperation von 1862—63	72,6 „	
Wiedereinziehung der Vorschüsse an die Succursalen, (1867, bis Ende November) . . .	28,9 „	
Gesammte Verminderung	161,5 „	
Demnach bleibt eine Vermehrung durch diese Operationen bis Ende Novbr. 1867 von .		416,2 „
der Stand müßte demnach sein		749,6 „
ist aber nur.		715,8 „

Die Differenz von 33,8 Mill. Rbl. wird vornehmlich auf Zurückziehung von Creditbilleten mit Zuhülfenahme des Umwechslungsfonds zurückzuführen sein, ist aber bedeutend kleiner als die Verminderung des

letzteren, denn derselbe hat von Anfang 1854 bis Anfang 1862 50,4 Mill. Metall und an 13 Mill. Rbl. Effecten und Effectenerlöse verloren.

Das Resultat vierzehnjähriger Papiergeldwirthschaft ist mit kurzen Worten zu bezeichnen: der Papiergeldumlauf steht heute wieder ungefähr auf derselben Höhe wie vor zehn Jahren nach der Deckung der Krimkriegskosten. Die zweimal in größerem Umfange erfolgte Verminderung der Creditbillete ist durch die Vermehrung derselben zum Zweck der Zurückzahlung der Depositen und durch die „zur Beförderung des Handels und der Industrie" vermeintlich nothwendige Ausdehnung der Papiergeldemission im Bankgeschäft wieder ausgeglichen worden. Die „zeitweilige" Emission von Creditbilleten im Krimkriege hat sich also bis heute erhalten.

Die erste Papiergeldausgabe für Kriegszwecke wurde durch den Ukas vom 10. Januar 1855 angeordnet. Die Rechtfertigung war die alte falsche und gefährliche: „um ohne neue Steuern oder Steuererhöhung die Kriegsausgabe bestreiten zu können." Die Emission sollte nur auf speciellen kaiserlichen Befehl im Falle wirklicher Nothwendigkeit geschehen und der sechste Theil der Mehrausgabe, wie schon erwähnt, aus Mitteln des Reichsschatzes in den Umwechlungsfonds hinterlegt werden. Die Emission wurde ausdrücklich nur als eine zeitweilige bezeichnet, drei Jahre nach dem Frieden, womöglich früher, also spätestens bis März 1859, sollte die allmähliche Wiedereinziehung der mehrausgegebenen Billtete erfolgen.

Aber erst ein Jahr nach dem Frieden wurde die Mehrausgabe von Papiergeld gesetzlich sistirt, am 5. April 1857, „nachdem die Rechnungen über die Kriegsausgaben geschlossen seien". Solcher Rechnungsabschluß verzögert sich nothwendig immer. Aber daß man auch nach dem Frieden noch fortfuhr, die Kriegskosten durch Papiergeld zu decken und nicht jetzt wenigstens sofort größere Anleihen zur Liquidation jener Kosten aufnahm, war ein verhängnißvoller Fehler. Wiederum ein Jahr später, am 18. April 1858, wurden aus den der Krone gehörigen Fonds 60 Mill. Rbl. Billete zur Vernichtung bestimmt, um der Zusage wegen der allmählichen Wiedereinziehung der zeitweise ausgegebenen Scheine nachzukommen. Dieses „allmählich" scheint man sehr wörtlich haben befolgen zu wollen!

Indessen selbst diese unbedeutende Einziehung wurde bald wieder rückgängig gemacht. Man war mit der so unbegreiflich unvorsichtig heraufbeschworenen Rückzahlung der Depositen und mit der sich an diese Maßregel knüpfenden Neugestaltung des Bankwesens beschäftigt. Die Mittel

zu jener Rückzahlung fehlten und abermals gab man in den Jahren 1858 und 1859 für 88,₃ Mill. Rbl. Creditbillete aus, um die Bankkassen in den Stand zu setzen, der Rückforderung der Depositen gerecht zu werden! (Bericht des Finanzministers vom 13. Septbr. und 25. Octbr. 1861). Man verwandelte also eine schwebende verzinsliche und leicht zu fundirende Schuld in eine schwebende unverzinsliche und schwer zu fundirende der schlechtsten Art, grade das Umgekehrte dessen, was Noth gethan hätte. Bedurfte die unter gewissen Umständen gefährliche Depositenschuld der Regelung, so doch noch weit mehr die Creditbilletschuld.

Bei der Neugestaltung des Bankwesens, der Gründung der Reichsbank und der Uebertragung der bisherigen Expedition der Creditbillete an diese Bank durch die Befehle vom 1. September 1859 und 31. Mai 1860 (bes. § 7), wurde zunächst eine Einziehung von Papiergeld nicht einmal in Aussicht genommen. Erst später erfolgte das offene Geständniß, daß die starke Zurückforderung der Depositen abermals zu einer Mehrausgabe von Creditbilleten genöthigt habe (Bef. v. 16. Dec. 1860). Die Uebertragung des Papiergeldwesens an die Reichsbank änderte unmittelbar nichts an dem Wesen und den Eigenschaften der Creditbillete. Die Maßregel ging am Curs spurlos vorüber. Einer kleinen Besserung im Sommer folgte neues Sinken im Winter 1860. Die Reichsbank hatte (nach § 14 c nebst Anm. 1 und 2 des Reglements) in Betreff der Creditbillete nur die bisherigen Obliegenheiten der Expedition, wie solche im Manifest vom 1. Juni 1843 und in den Artikeln 1120—40 des Reglements über die Creditanstalten (Cod. d. Gesetze, Bd. XI. Ausg. 1857) festgestellt waren, zu erfüllen. Mit diesen Bestimmungen war die Expedition bankerott geworden, die Reichsbank wurde damit nicht wieder zahlungsfähig. Die übernommenen Activa waren 87 Mill. Rbl. Metall, ein kleiner Betrag Effecten und das Decouvert des Staats von 620 Mill. Rbl.! Die Stellung der Reichsbank war dabei in dem Zettelgeschäft in keiner Weise unabhängiger von der Finanzverwaltung als diejenige der bisherigen Expedition. Das Minimum von Controle durch herbeigezogene Delegirte des Adels und der Kaufmannschaft von Petersburg gab wenig neue oder vermehrte Bürgschaft (§ 112 des Bankreglements). Der der Bank im Uebrigen eingeräumte Wirkungskreis schuf aber sogar, wie sich leider bewahrheiten sollte, neue Gefahren für das Papiergeldwesen, weil bei der gemeinsamen Verwaltung des letzteren mit den Bankgeschäften sehr leicht

das bedenkliche Streben entstehen mußte, nun auch noch Papiergeld für die Zwecke des Handels auszugeben. Zu dem doch meistens nur zeitweilig hervortretenden Bedürfniß der Finanzen trat jetzt noch das wahrhaft unbegrenzte „Bedürfniß des Handels und der Industrie" nach neuen und immer neuen Papiergeldmassen. Einem solchen Mißbrauch der obersten Leitung des Papiergeldwesens war weder durch das Statut der Bank noch durch die Organisation ihrer Verwaltung und ihrer Controlinstanzen ein wirksames Hinderniß entgegengestellt. Im Gegentheil! Wenn auch ausdrücklich ausgesprochen war, daß die Bank mit ihrem eigenen Capital von 15 Mill. Rbl. und mit den ihr anvertrauten freien Summen (Depositen und Contocorrentgeldern) ihre Geschäfte zu führen habe (§ 22), so zeigt sich doch in dem ganzen Bankreglement jene den Statuten privilegirter Banken eigene und schon so oft verhängnißvoll gewordene Auffassung, als sei es die erste Aufgabe einer Bank, einerlei woher die Mittel kommen, „den Handel zu unterstützen". Gleich in § 1 heißt es charakteristisch genug sogar unter Voranstellung des secundären Punkts: Die Bank wird zur Belebung der Handelsumsätze und zur festeren Begründung des Geld- und Creditsystems gegründet. Ahnte man den nicht nur möglichen, sondern fast gewissen Widerspruch zwischen diesen beiden Aufgaben nicht?! Die Besserung des Geldwesens forderte Beschränkung, Einziehung der Billete, zum Mindesten verbot sie eine Vermehrung. Die vermeintlich maßgebenden Bedürfnisse des Handels verlangten grade die letzteren und sie blieben Sieger in diesem Conflicte. Höchstens hätte der Bank die Ausleihung eines Theils der zurückgezogenen Billete gegen Wechsel und ähnliche Sicherheiten gestattet werden dürfen, wodurch allmählich eine Summe der bloß durch das Decouvert des Staats gedeckten Zettel durch bankmäßige Activa fundirt worden wäre. In dem keinen unscheinbaren § 40 des Reglements wird die Bank zudem ermächtigt, Gold und Silber in Barren und Münze im In- und Ausland zu kaufen und zu verkaufen. Dieser Paragraph sollte sich als brauchbar erweisen, um den „Bedürfnissen des Handels" gerecht zu werden und mit dem Curse willkürlich experimentiren zu können. Eine wahrhaft ungeheuerliche Befugniß einer Bank, welche ihre entwertheten Zettel Jedermann aufdrängen darf!

Schon wenige Monate nach der Errichtung der Reichsbank zeigte sich in einem minder wichtigen Fall der innere Widerspruch der der Bank gestellten Aufgabe. Durch den vorerwähnten Befehl vom 16. Dec. 1860, welcher die neue Emission von Papiergeld eingestanden hatte, wurde die

Ausgabe von 100 Mill Rbl. 4 % in klingender Münze verzinslicher Reichsbankbillete angeordnet, wovon zunächst 12 Mill. zu emittiren waren. Der Erlös sollte nicht etwa nur der Bank die Einziehung von Papiergeld ermöglichen, sondern zunächst „ihre Geldmittel vergrößern um der Industrie und dem Handel die erwartete Unterstützung zu gewähren," sodann erst zur Einziehung des Ueberschusses der Creditbillete verwendet werden! Wie vorauszusehen wurde in letzterer Hinsicht denn auch nichts erreicht. Seitdem war diese Rücksicht auf den Handel ein neues Hinderniß einer richtigen Finanz- und Geldpolitik. Die Verschlechterung der Curse hängt auch damit zusammen.

Die zweite größere Finanzoperation zur Verminderung des Papiergelds war dann die schon erwähnte, der Austausch der Creditbillete gegen klingende Münze zu einem allmählich steigenden Curse des Papiergelds vom 1. Mai 1862 an (Erlasse vom 14. und 25. April 1862). Hier wird nun ausdrücklich das Streben, den Geldumlauf auf feste Grundlagen zu stellen, als Motiv der Maßregel bezeichnet. Der Erlös aus der Anleihe von 15 Mill. Pfd. St., zum Emissionscurse von 94 ca. 90 Mill. Rbl. Metall, sollte vollständig in die Bank fließen, damit diese Summen ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß, d. h. zur Einziehung von Creditbilleten verwendet würden. Letztere sollten dann sofort verbrannt werden. Der Umwechlungsfonds betrug damals 79 Mill. Rbl. in Gold und Silber und 12 Mill. Rbl. in Reichsfonds. Mit Inbegriff des ganzen Erlöses der neuen Anleihe verfügte die Bank also über ca. 180 Mill. Rbl. gegenüber 707 Mill. Rbl. Papiergeld.*) Auch mit einer solchen Summe das Einlösungsgeschäft beginnen, war aber eine Kühnheit, welche nur unter ganz besonders glücklichen Umständen, in sehr ruhiger politischer Lage und bei anhaltend günstigen Exportconjuncturen längere Zeit gelingen konnte. Man beging den alten Fehler in Banksachen, die Einlösbarkeit durch einen

*) Ueber die damaligen Maßregeln s. u. A. Brückner in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 1, S. 60, der aber zu keinem bestimmten, schon damals recht wohl möglichen Urtheil über die Operation gelangt. Horn, Pet. Kal. für 1868, S. 96. Dann namentlich Goldmann, russ. Papiergeld S. 99—108, dessen principielle Verwerfung der Maßregel ich für unrichtig halte. Das von ihm S. 105 ff befürwortete Vorgehen hätte zur Devalvation der Zettel geführt und die Einlösbarkeit der letzteren wäre mit den verfügbaren Mitteln auch nicht zu erzielen gewesen. Das Mittelglied eines neuen einlösbaren aber nach S. 107 nicht besser fundirten Papiergelds — bloß ¼ Baargeld! — hätte an der Operation von 1862 nichts Wesentliches geändert.

Baarvorrath im Betrage eines beliebigen Bruchtheils der Zettelmenge — diesmal 25,4 % — sichern zu wollen, während für den großen Rest der Zettel keinerlei realisirbare und hier nicht einmal irgend eine specielle Deckung vorhanden war. Deßhalb war es auch unmöglich, irgend wie anders als durch den Baarvorrath auf die Papiergeldmenge einzuwirken, z. B. durch Beschränkung der hier eben ganz fehlenden Ausleihungen an Private. Die unkluge, ganz verfrühte Maßregel trug den Keim des Mißlingens in sich, wenn sie auch unseres Erachtens nicht auf einem falschen Princip beruhte. Die Modalitäten der Durchführung und die hinzukommenden Störungen beschleunigten und verschlimmerten nur das Fiasco der kostspieligen und doch vornehmlich bloß an dem Umstande scheiternden Maßregel, daß man von vorneherein der letzteren einen viel zu kleinen Umfang gegeben hatte. Kleine Summen — und selbst 15 Mill. Pfd. St. sind hier eine kleine Summe, denn es handelte sich um die Regelung von 400 Mill. Rbl. Krimkriegskosten — sind in der That in solchen Fällen beinahe weggeworfenes Geld. Große Summen, statt der 15 vielleicht 60 Mill. Pfd. St., hätten bei geschickter Leitung, gehöriger Energie und — last not least — einigem moralischen Muthe, einen starken Abfluß des Metalls ruhig ansehen zu können, das Ziel wohl erreichen lassen.

Zu den secundären Ursachen des Mißlingens zählt der Umstand immerhin mit, daß der Reichsbank wider die ausdrückliche Bestimmung im Edict vom 14. April 1862 nicht einmal die ganze Anleihesumme zugeflossen ist. Bis zum 5. Nov. 1863, wo die Operation geschlossen wurde, sind 72,6 Mill. Rbl. Creditbillete aus dem Umlaufe gezogen worden (Ber. des Finanzm. v. 23. Novbr. 1864). Dazu mögen nach dem Curse ca. 69 Mill. Rbl. Metall oder fremde Wechsel verwendet sein. Zu letzterem Betrage hat der Umwechlungsfonds ungefähr 13 Mill. beigesteuert, wenn man dies nach seiner Abnahme vom April 1862 bis Ende Decbr. 1863 berechnet. Aus der 7. Anleihe sind mithin nur etwa 56 Mill. Rbl. zur Einlösungsoperation benutzt worden. Gegen 34 Mill. Rbl. Metall müssen auf die sonstigen Finanzbedürfnisse darauf gegangen sein.

Verfehlt war ferner sicherlich die Anordnung eines festen Curses, zu welchem die Bank Metall gegen Papiergeld abgab und annahm und vollends die genaue Vorausbestimmung, in welchem Maaße Monat für Monat dieser Curs des Metalls sinken und endlich das Pari erreichen sollte. Als die Operation begann, stand London 33,5 oder das Agio war ca. 14 %. Der am 1. Mai 1862 geltende Einwechlungscurs war 570 Kop.

für den Halbimperial, 110,5 Kop. für den Silberrubel, also ca. 3,8 % niedriger. Er sollte regelmäßig monatlich um 3—4 Kop. für den Halbimperial und um ½ Kop. pr. S.-R. fallen, so daß am 1. Januar 1864 das Pari für den Papier- und Silberrubel und der Curs von 5 Rbl. 15 Kop. für den Halbimperial eintreten mußte. Natürlich besserten sich nun die Wechselcurse und Metallpreise und wurden im Ganzen von dem Bankcurse bestimmt, da die Mittel der Bank immerhin einige Zeit ausreichen mußten. Die Arbitrage war aber geschäftig die Conjunctur auszubeuten, solange die Operation in Gang war. Anfangs lohnte es sich sogar, Gold und Silber zur Bank zu bringen und dafür nach dem fixirten Curse Papiergeld zu entnehmen. Denn man konnte ja auf diese Weise einen sicheren Gewinn binnen Kurzem machen, indem man das Papiergeld später zurückbrachte und nun bei dem inzwischen erniedrigten Goldcurse mehr Metall erhielt, als man früher hingegeben. Daraus erklärt es sich wohl, daß im Jahre 1862 nach den Bankberichten zwar 31,4 Mill. Billete mit klingender Münze eingelöst, aber auch 18,1 Mill. gegen Einreichung solcher Münze ausgegeben worden sind. Allein je länger die Operation dauerte, je niedriger der Curs des Metalls bei der Bank wurde, je ungünstiger die politischen und Handelsverhältnisse ausschauten, je mehr die Mittel der Bank zusammenschmolzen, je wahrscheinlicher daher eine baldige Sistirung der Einlösung wurde, desto größer mußte der Andrang zur Bank um Verwechslung werden. Das nahm man von Moment zu Moment im Jahre 1863, besonders im April und Mai, dann wieder im August mehr wahr. Die Bank sah sich veranlaßt, im August nur noch Silbermünze auszuzahlen, bot aber gleichzeitig Goldwechsel als Pari an und anticipirte so den erst für den Januar 1864 bestimmten Paricurs. Der Andrang wuchs dabei, doch bald glaubte man die Operation nicht länger durchführen zu dürfen, obgleich der Umwechlungsfonds damals immer noch mit Inbegriff des Rests der englischen Anleihe über 100 Mill. Baar hätte enthalten müssen. Der Muth scheint bei dem beständigen Ablaufen des Metalls gesunken zu sein. Im Jahre 1863 wurden zwar noch 19 Mill. Rbl. Creditbillete gegen Münze emittirt, aber 68,9 Mill. gegen Hinausgabe von Münze zurückgezogen. Am 5. Nov. 1863 wurde dann plötzlich die Einlösung eingestellt. Sofort fiel London von 38 auf 33,8, Paris von 399 auf 350, Hamburg von 33,81 auf 29,86, d. h. die Curse vom April 1862 *vor* der Operation waren wieder da. Der nachhaltige Einfluß dieser Operation war ein geringfügiger, noch immer erreichte die Papier-

geldmenge die enorme Summe von 636 Mill. Rbl. Später verschwand auch dieser Einfluß bei abermaliger Papiergeldvermehrung in einem der Verminderung gleichen Betrage wieder. Der nächste Eindruck des Mißlingens war natürlich vollends schlimm. Solche Ereignisse gleichen einer verlorenen Schlacht, bei der der commandirende General der Finanzminister ist. Das Buch der russischen Staatsschuld ist mit $94_{,275}$ Mill. Rbl. einer 5 % Schuld und das russische Budget mit einer Annuität von $5_{,36}$ Mill. Rbl. Metall belastet. Wollte man überhaupt in ähnlicher Weise vorgehen, so durfte keine Cursfixirung und Vorausbestimmung des Curses erfolgen, sondern die Bank mußte nach dem Marktpreise und mit Berücksichtigung der politischen und mercantilen Conjunturen Gold und Silber verkaufen resp. Creditbillete kaufen und einziehen, sich dabei aber durch den ganz natürlichen Abfluß des Metalls ins Ausland, der erst viel später sistiren konnte, nicht abschrecken lassen. Auch wenn man, wie z. B. Goldmann räth, gleichzeitig den Zwangscurs des Papiergelds aufgehoben und Münze in den Verkehr geleitet hätte, würde deren Abfluß ins Ausland erfolgt sein, weil die Geldmenge, Münze und einlösbares Papiergeld, noch längere Zeit zu groß gewesen wäre.

Um gerecht zu sein, muß man allerdings berücksichtigen, daß die Operation schwer in eine ungünstigere Zeit hätte fallen können. Es wüthete der polnische Aufstand. Zu seiner Bewältigung wurden die disponiblen Finanzmittel in Anspruch genommen. Sein Vorhandensein störte den Credit Rußlands. Also ein doppelt nachtheiliger Einfluß. Ferner ging der Waarenexport stark zurück, die Getreideausfuhr sank von 1861—63 von $68_{,2}$ auf $44_{,3}$ Mill. Rbl. im europäischen Verkehr. Um so mehr waren Rimessen auf das Ausland gesucht, um so stärker also der Andrang zur Bank und nach der Einstellung der Baarzahlung das Emporschnellen des Agios. Indessen die Ursache des Mißlingens waren diese Ereignisse nicht, sondern nur die Ursache des früheren Eclats dieses Mißlingens. Hinterher können sie freilich ähnlich als Entschuldigung des Fiasco dienen, wie Napoleons III. Neujahrsgruß an Baron Hübner als unvorhergesehene Ursache des Mißglückens der leichtsinnigen Aufnahme der Baarzahlungen in Oesterreich unter der Bruck'schen Verwaltung im Beginn des Jahres 1859 herhalten mußte.

Leider scheint mit der Einlösungsoperation auch eine andre Reform mißglückt zu sein, welche das Edict vom 14. April 1862 einführte: die Verhinderung einer Papiergeldausgabe zu finanziellen und mercantilen

Zwecken. Es war nämlich angeordnet worden, daß in Zukunft die ausschließlich unter die Leitung der Reichsbank gestellte Emission von Creditbilleten durchaus nicht anders geschehen dürfe als zur Umwechslung gegen Gold und Silber in Barren und Münze, zum Austausch großer Billete gegen kleine und umgekehrt oder alter gegen neue. Kann man unter diese Anordnung allenfalls auch das Metallankaufgeschäft zwängen — eigentlich gehört es nicht darunter, denn die Anordnung setzte hierfür wohl den Paricurs des Papiergelds voraus —, so war doch jedenfalls alle andre Vermehrung der Billete untersagt. Leider hat diese aber später dennoch stattgefunden. Es besteht also bisher nicht einmal ein Maximum der Papiergeldmenge (eine „Contingentirung") in Kraft oder — die Bestimmung wird wenigstens nicht beachtet, — beides sehr unerfreulich.

Diese „Lücke" im Gesetz ermöglichte denn auch die beiden Bankgeschäfte, welche eine neue Vermehrung des Papiergelds zur Folge hatten. Die erste dieser Operationen entzieht sich zum Theil noch jetzt dem vollen Lichte der Oeffentlichkeit. Sie wurde in den wöchentlichen Bankausweisen unter täuschendem Namen dem Publicum lange Zeit verborgen, später zwar zugestanden, aber ohne daß unseres Wissens bisher eine besondere Rechtfertigung oder nur Erklärung erfolgt ist. Schon seit dem Jahre 1864 oder 1865 hat die Bank, so scheint es, wiederum in sehr charakteristischer Analogie zu früheren gleichen Operationen der österreichischen Nationalbank, bedeutende Vorschüsse auf die Obligationen der ersten inneren Prämienanleihe gewährt und zu dem wahrhaft enormen Betrage von 90 % des Börsencurses. Diese Vorschüsse wurden zum Behufe der so bald folgenden zweiten Prämienanleihe vom 14. Februar 1866 noch vermehrt und erleichterten oder ermöglichten vielleicht erst die Unterbringung dieser Anleihe. Aber die disponiblen Mittel der Bank und namentlich der Succursalen erschöpften sich. Was geschah nun? Abermals gab man Papiergeld aus und ergänzte durch diese „Capitalschaffung" die Mittel der Bank. Wann hiermit begonnen wurde, wie viel es im Ganzen gewesen, läßt sich Dank den Mängeln der Bankausweise nicht bestimmt sagen. Jedenfalls war die neue Papiergeldausgabe schon den größeren Theil des Jahres 1866 hindurch in Gang, vielleicht reicht sie schon in das Vorjahr hinein. Die Panique der Kriegswehen, der sinkende Curs der Prämienscheine mag dann im Sommer 1866 zu einer raschen und starken Vermehrung der Vorschüsse geführt haben. Im September 1866 allein stiegen die gleich

zu erwähnenden Vorschüsse um 18,$_{o}$ Mill. Rbl. An den Börsen wurde von dieser Papiergeldausgabe länger gemunkelt, ohne daß man klar sah. Die auswärtigen, später auch die inländischen Zeitungen sprachen darüber, wurden aber anfangs dementirt. Zuerst gewährte der Bankausweis vom 1. August 1866 einiges Licht. Er ward in etwas verbesserter Form „zur Erleichterung der Prüfung der Bankbilanz" von der Verwaltung eingeführt. Es erschien darin unter den Passiven ein Posten unter dem Titel „Vorschüsse an die Kassen der Succursalen", wogegen der bisherige Passivposten „Contocorrente mit den Succursalen" einige Monate lang verschwand. Jene Vorschüsse betrugen am 1 August 1866 schon 29,$_{76}$ Mill. Rbl. Sie rührten zum Theil sicher schon aus früheren Monaten her. Dieser Posten erhöhete sich bis zum 1. Nov. 1866 auf nicht weniger als 63,$_{88}$ Mill. Rbl., betrug am Jahresschluß noch 59,$_{8}$ Mill. und hat sich seitdem langsam wieder bis auf 34,$_{7}$ Mill. zu Ende November 1867 vermindert. Er verbarg unter andrem Namen, wie man richtig aus seiner Stellung im Passivum vermuthet hatte, eine neue Papiergeldemission, trägt aber erst seit den Octoberausweisen von 1867 den unzweideutigen Namen „Emission für die Succursalen".

Das neue Papiergeld ist diesmal nicht unmittelbar an den Staat geflossen, nicht direct für ihn ausgegeben worden. Aber indirect ist ganz dasselbe geschehen. Die Subscribenten der Anleihe wurden zum Theil nur durch das Papiergeld in den Stand gesetzt, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Papiergeld gelangte durch ihre Hände an den Staat. Die innere Prämienanleihe wurde also im Effect nur durch Papiergeldausgabe bewerkstelligt. Disponible Geldsummen waren nicht in genügender Menge dafür vorhanden. Und doch denkt man in Rußland an Emancipation vom fremden Geldmarkte, der sich sogar an den Prämienanleihen stark betheiligte! Die unglückliche Verbindung der Reichsbank mit der Ausgabe der uneinlösbaren Creditbillete — ganz anders läge die Sache wenn es sich um Banknoten handelte — wird nun vermuthlich eine Zeitlang zu denselben heillosen Zuständen wie früher bei der österreichischen Nationalbank führen: wenn der Staat Anleihen aufnimmt, vielleicht um seine Schulden an die Bank abzuzahlen, liefert die Bank den Unterzeichnern der Anleihe selbst die Mittel durch neue Papiergeldemission und wechselt so besten Falles nur die Gläubiger oder die Activposten, d. h. das Decouvert des Staats gegen schlechte Lombard-

forderungen.*) Wann wird die Zeit der Einsicht kommen, daß man mit solchen Operationen sich im Kreise herum dreht!

Was aber soll man von Bankausweisen halten, welche in solcher Weise abgefaßt werden?! Ihr einziger Zweck ist doch die Gewährung eines Einblicks in die wahre Lage der Bank. Will man solchen Einblick nicht gestatten, so stelle man lieber die Ausweisveröffentlichung ganz ein. Auch jetzt ist die Bilanz noch immer nichts weniger als durchsichtig.

Die zweite Bankoperation liegt deutlicher vor. Am 21. Juni 1867 kündigte die Bank an, die Regierung habe ihr erlaubt, gegen die in den Bankkassen aufgehäuften Schatzscheine zeitweilig neue Creditbillete bis zu dem Betrage von 35 Mill. Rbl. zu emittiren. Die starke Anhäufung der Schatzscheine erschwere nämlich die Erfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, dem Handel die nothwendigen Erleichterungen zu gewähren, welche derselbe zumal in gegenwärtiger Zeit eines großen Aufschwungs bedürfe. Die Deckung der neuen Creditbillete sollen die Schatzscheine bilden. Beide Posten müssen nach Regierungsbefehl im Bankausweis separat aufgeführt werden. Demgemäß finden sie sich auf beiden Seiten des Ausweises in gleicher, rasch steigender Ziffer. Am 1. August 3 betragen sie am 1. November schon $23_{,11}$ Mill. Rbl.

Worin liegt das Wesen dieser Operation? In der zeitweiligen Zurückziehung eines Theils jener in den letzten Jahren so massenhaft ausgegebenen Reichsschatzscheine (Serien) und ihrer Ersetzung durch neues eigentliches Papiergeld. Die neue Emission von Creditbilleten enthält insofern wiederum eine verdeckte Staatsanleihe Der Grund der Maßregel ist leicht zu erkennen. In wenigen Jahren hat man die Schatzscheine verdrei- bis vierfacht. Im Jahre 1856 gab es nur 63 Mill., im Jahre 1867 216 Mill. Rbl. Diese aus Fünfzigrubelstücken mit $4_{,32}$ % Zinsen bestehenden Scheine müssen bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. An sich wie alle Schatzscheine eine durchaus zweckmäßige Form der modernen Staatsschuld, wenn ihr Betrag die richtige Höhe nicht übersteigt, und wenn sie nicht zu einer Art Papiergeld wie in Rußland gemacht worden, strömen diese russischen Schatzscheine bei übermäßiger Vermehrung und bei gewissen Conjuncturen des Geldmarkts,

*) Vgl. über diese wichtige Frage die Darstellung und Kritik der analogen Verhältnisse in Oesterreich in Wagner, d. neue Lotterieanl. u. d. Reform der Nationalb. Wien 1860, Abschn. 4, S. 64 ff.

wenn andre Umlaufsmittel nöthiger sind, in die Kassen des Staats zurück und ihre sofortige Wiederhinausgabe findet Schwierigkeiten im Publicum. Statt in solchem Falle diese Schatzscheine zum Theil durch eine besondre Finanzoperation zu fundiren, also eine sehr mißliche schwebende verzinsliche Schuld, welche ohnedem schon einige Eigenschaften des Papiergelds besitzt, in eine ordentliche fundirte Schuld zu verwandeln, falls die Finanzlage wie wenigstens gegenwärtig in Rußland, nicht eine wirkliche Einziehung aus den ordentlichen Staatseinnahmen gestattet, statt dessen – geschieht das grade Gegentheil und wird die Lage noch mehr verschlimmert! Jene Schuld wird nicht nur nicht fundirt, sondern in die schlechteste Art schwebender Schuld, in eigentliches Papiergeld verwandelt und damit das Terrain des Zwangscurses abermals ausgedehnt!

Das ist aber nur die eine Seite dieser Finanz- und Bankoperation, die andre zeigt sich nicht minder bedenklich. Das neue Papiergeld wird nämlich zur legitimen Unterstützung des Handels verwendet, wie man das zu nennen beliebt. Der „Geldmangel", welcher freilich in der Fortentwicklung der Papiergeldwirthschaft nothwendig eintreten muß, zugleich aber das Correctiv des steigenden Agios, der fallenden Wechselcurse und der sich mit dem Agio ins Gleichgewicht setzenden Waarenpreise, wird im vermeintlichen Interesse des Handels, zumal des Exporthandels durch die neue Papiergeldausgabe gehoben. Oder wie die Dinge im gegenwärtigen concreten Falle liegen: die Papiergeldausgabe soll diesmal die sonst durch die Verhältnisse begründete zeitweilige weitere Verbesserung der Curse hindern.

Das neue Papiergeld kommt gegenwärtig nicht durch die Vermehrung der Wechseldiscontirung oder der Vorschüsse auf Fonds u. s. w. wie bei der Operation zur Unterstützung der zweiten Prämienanleihe in den Verkehr, sondern durch directe Gold- und Silberankäufe der Bank. Also grade die umgekehrte Maßregel wie 1862—63! Am 30. Juli 1867 kündigte die Bank an, daß sie vom 1. August an russische und fremde Gold- und Silbermünzen nach dem Wechselcurse als verzinsliche Depositen, Depositen in Contocorrent, für Ueberschreibungen, dann in Zahlungen für alle ihre Forderungen anzunehmen bereit sei. Dieser Erklärung war die wichtigere Mittheilung beigefügt, daß die Bank gleichfalls vom 1. August an bis auf Weiteres zu einem namhaft gemachten festen Curse gewisse Gold- und Silbermünzen, in Petersburg selbst auch Gold- und Silberbarren

ankaufen wolle. Dieser Curs von ca. 17½ % Agio*) enthielt bei steigender Tendenz der Wechselcurse, der Folge günstiger Handelsconjuncturen, für die Besitzer oder Importeure von edlen Metallen nothwendig ein Geschenk im Betrag der Differenz zwischen diesem fixirten und dadurch künstlich hochgehaltenen und dem sonst niedrigeren Curse. Dieses Geschenk erfolgte auf Kosten des russischen Publicums, dem kraft Zwangscurs und Banksouveränität wieder neue Papiergeldmassen octroyirt wurden. Wenn in dieser Maßregel hier ein Geschenk an die Metallbesitzer gesehen wird, so findet dieser Ausdruck vielleicht Opposition. Er ist indessen vollständig berechtigt. Eine weitere Be- resp. Verurtheilung dieses neuesten sehr sophistisch befürworteten Experiments verschieben wir bis wir die Beziehungen zwischen Handel und Wechselcurs unten noch specieller ins Auge fassen. Hier genüge die Bemerkung, daß der von der Bank festgestellte Ankaufspreis edler Metalle offenbar das momentane Maximum des Gold- und Silberwerths und das Minimum des Papiergeldwerths darstellt. Denn wäre im Augenblick ein höherer Preis des Edelmetalls zu erreichen, so bekäme die Bank kein Gold und Silber zu kaufen, während es ihr gelungen ist, in vier Monaten über 30 Mill. Rbl. Metall für ca. 35 Mill. Rbl. Papiergeld zu erwerben. Sobald die Handelsconjunturen wieder umschlagen, verliert der jetzt von der Bank bezahlte Preis seine praktische Bedeutung, denn alsdann stellt er kein Maximum des Metallwerths mehr dar. Solange dies aber der Fall ist und die Bank mittelst dieses Preises, wie sie sich als Verdienst anrechnet, Gold und Silber, oder richtiger gesagt mehr Gold und Silber als sonst importirt worden würde, heranzieht, kann diese Wirkung eben nur auf das besondre Geschenk zurückgeführt werden, welches die Bank den Ueberbringern von Metall in dem ungebührlich hohen Preise des letzteren – denselben in Papiergeld gemessen — gewährt. —

Wie stellt sich nun der Wechselcurs und das Agio unter dem Einfluß dieser verschiedenen Operationen, einer viermaligen Vermehrung und einer zweimaligen Verminderung während der vierzehnjährigen Papiergeldwirthschaft? Es wurde bereits constatirt, daß die Bewegung des Agios derjenigen der Papiergeldmenge nicht unmittelbar folgt, nicht parallel

*) Der festgesetzte Preis für Goldmünzen ist: Halbimperial 598, 20-Frcs.-Stücke 584, Sovereign 732, Deutsche Kronen 998 Kop., für Silbermünzen: S.-Rbl. 117⅓, preuß Thlr 107, Fünffrankenstück 146 Kop., für das Pfund fein Silberbarren 26 Rbl. 40 Kop., für das Solotnik fein Gold 4 Rbl. 27 Kop.

geht. Im Uebrigen möchten wir aus der Haltung und Bewegung des Curses im Großen und Ganzen, aus der nur mit zeitweiligen Unterbrechungen sich steigernden Baisse desselben seit dem Jahre 1861 auf eine stärkere und schädlichere Einwirkung der in den letzten Jahren hervortretenden Einflüsse und auf die zur Geltung gelangte nachhaltige Wirksamkeit des Factors der Geldmenge schließen. Bevor wir die Untersuchung hierüber zum Abschluß bringen, wollen wir zwei sehr wichtige und interessante Beziehungen näher ins Auge fassen, diejenige zwischen politischen Ereignissen und diejenige zwischen dem auswärtigen Handel und dem Wechselcurs. Beide Punkte werfen auch Licht auf den Zusammenhang zwischen der Geldmenge, den die letztern berührenden Finanzoperationen und dem Curse.

Hier fesselt denn zunächst die Aufmerksamkeit die größer gewordene Sensibilität des Curses, welche bei politischen Ereignissen wahrzunehmen ist.

Politische Vorgänge, welche sofort in der Gesammtlage des Staats und dadurch auch der Finanzen und des Geldwesens einen günstigen oder ungünstigen Umschlag hervorbringen, zeigen sich regelmäßig vom allergrößten directen Einfluß auf die Wechselcurse und das Agio. Dafür liefert die neuere russische Papiergeldperiode eben solche schöne, förmlich experimentelle Beweise wie die österreichische und nordamerikanische. Die unten folgende Uebersicht bringt dies zur Anschauung. Bei bestehender Einlösbarkeit des Papiergelds kann sich der Einfluß solcher Ereignisse nicht so deutlich zeigen. Die Besetzung der Donaufürstenthümer und der Ausbruch des Krieges mit der Türkei im September 1853 hat nicht einmal sofort ein weiteres Steigen des russischen Curses verhindert, welcher in jenem Jahre bei einer günstigen Getreide- und Exportconjunctur sich z. B. für London 3 M. vom April- bis Novemberdurchschnitt fortschreitend von 38_{10} auf 39_{22} hob. Die Getreideausfuhr im europäischen Verkehr war aber auch im Jahre 1853 um zwei Drittel stärker als 1852 (54_{6} gegen 33_{8} Mill. Rbl.). Während des polnischen Aufstandes 1862—63 war die Einziehung des Papiergelds zum steigenden Curse in Gang, durch welche London bis auf 38 stieg. Aber in dem Andrang zur Verwechslungskasse und in dem starken Cursfall im November 1863, als die Einlösung eingestellt wurde, zeigt sich derselbe Einfluß politischer Ereignisse mit, welcher sonst einen sofortigen Sturz des Wechselcurses bewirkt.

Bemerkenswerth ist es nur, daß die Sensibilität des russischen Curses im Laufe der Jahre und namentlich in letzterer Zeit in zweifacher Hinsicht bedeutender geworden zu sein scheint. Politische Ereignisse ersten Rangs, wenn man so sagen darf, wirken nämlich, selbst wenn sie Rußland nicht einmal sofort direct berühren, jetzt stärker als früher ein. Das zeigt die folgende Uebersicht, deren Ergebniß sehr bemerkenswerth ist. Die Durchschnittsaffection des Curses in den Kriegsfällen 1854/56, 1859, 1866 ist z. B. immer größer geworden, so daß sogar diejenige des Krimkriegs übertroffen wird. Ebenso ist die Einwirkung intensiver, indem sich starke Schwankungen auf einen kleineren Zeitraum zusammendrängen. Sodann aber scheinen neuerdings selbst politische Ereignisse zweiten Rangs den Curs sofort und stärker als ehedem zu afficiren. Die einzelnen Vorfälle während des Krimkriegs haben z. B. den Curs nur wenig und nur vorübergehend aus seiner relativ großen Stabilität gebracht. Monatelang schwankt London zwischen 36 und 37. Selbst der Tod des Kaisers Nikolaus (Curs von 36,12 auf 35,37), der Fall Sebastopols (Durchschnitt im August 1855 36,32, Septbr. 35,98, Octbr. 35,01) berührt den Curs nicht stark und nicht nachhaltig. Ebenso gehen die Ereignisse in Italien nach dem Züricher Frieden an dem russischen Wechselcurs ziemlich spurlos vorüber. Dagegen afficirt die dänische Frage nach dem Tode Friedrichs VII., die Luxemburger Angelegenheit den Curs sofort mehr.

In der folgenden Uebersicht ist man von dem der störenden politischen Ursache vorausgehenden Maximalcurse ausgegangen. Für den Vergleich fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Curs in den Jahren 1859 und 1866 schon beim Beginn der Verwicklung viel tiefer stand als Anfangs 1854, das neue Sinken also von einem niedrigeren Niveau aus erfolgte und trotzdem absolut fast ebenso stark, relativ sogar stärker war.

Fallen von März bis Januar 1854	von	39,06	auf	33	oder	um	15,8	%
Steigen im Januar 1856 . . .	"	35,31	"	37,56	"	"	6,4	"
Fallen von März bis Mai 1859	"	36,31	"	31,25	"	"	16,7	"
Steigen von Mai bis Juli 1859 .	"	31,25	"	35,12	"	"	12,8	"
Fallen im ersten und zweiten Vierteljahr 1866	"	31,19	"	25,15	"	"	17,4	"
Steigen im zweiten und dritten Vierteljahr 1866	"	25,15	"	31,35	"	"	21,4	"
Fallen von März bis April 1867 .	"	32	"	30	"	"	6,[illegible]	"
Steigen von April bis Mai 1867 .	"	30	"	32,81	"	"	9,4	"

Demnach zeigt sich eine Durchschnittsaffection nach dem Mittel aus dem Fallen und Steigen*)

im Krimkriege 1854—56 von . . . 11,1 %
im italienischen Kriege 1859 von . . 14,6 „
im deutschen Kriege 1866 . . . . 19,4 „
in dem Luxemburger Handel 1867 . 7,0 „

Berechnet man nach obigen Londoner Cursen das höchste Agio, welches in jeder dieser vier politischen Krisen überhaupt einmal erreicht wurde, indem man das Pari wieder mit 38,25 annimmt, so erhält man der Reihenfolge nach 15,4, 24,4, 48,6, 27,5 % — eine Steigerung, welche ebenfalls zu denken giebt. Bei der nächsten großen Katastrophe in Europa wird nach der bisherigen Erfahrung auch ohne Rußlands directe Betheiligung etwa an einem großen europäischen Kriege und ohne neue Papiergeldemission, vorübergehend ein noch tieferer Cursstand als 1866 zu erwarten sein. Immerhin aber hat man im Voraus, pessimistischen Anschauungen, wie sie sich im Sommer 1866 vielfach zeigten, gegenüber, auch mit Sicherheit wieder ein erhebliches Steigen des Wechselcurses nach Beseitigung der störenden Ursache zu erwarten. Eine natürliche Grenze hat auch jedes vorübergehende Cursfallen, zumal solange die Papiergeldmasse nicht beständig vermehrt wird, denn das höhere Agio hat stets sein eigenes Correctiv bis zu einem gewissen Maße in sich. Zu der stärker gewordenen Affection der Curse in Krisen trägt auch wohl der Umstand bei, daß Rußland gegenwärtig viel bedeutender als früher an das Ausland verschuldet ist und daher das wechselnde Vertrauen und Mißtrauen fremder Besitzer russischer Werthpapiere ein directer mitwirkender Factor bei der Bestimmung des Agios wird. Im Jahre 1866 wirkten auf den so außerordentlichen Fall der Wechselcurse außerdem wohl noch ganz specielle Ursachen ein. So der Umstand, daß die Berliner Börse, welche naturgemäß am meisten

*) Etwas willkührlich ist bei solchen Berechnungen immer die Annahme des Anfangs- und Endpunkts für die durch das politische Ereigniß bewirkte Cursaffection, denn solche Ereignisse werfen ihren Schatten lange vorher. Berechnet man im Krimkrieg die Affection auch, wie in den drei andren Fällen, vom ersten Maximum zum absoluten Minimum und wieder zum Maximum, was wegen der Länge der dazwischenliegenden Zeit oben nicht geschehen ist, so beträgt das Steigen 13,8, die Durchschnittsaffection 14,8 %. Andrerseits war der Curs noch im Januar 1854 anomal hoch. Verglichen mit dem Durchschnitt von 1851—53 betrug das tiefste Fallen im Krimkrieg nur 13,7 %, die Durchschnittsaffection dann 13,4 %.

durch die Kriegspanique afficirt wurde, neuerdings immer mehr der tonangebende Geldmarkt für Rußland geworden ist; ferner die im Gange befindliche Ausgabe der 2. Prämienanleihe, deren Stücke nebst denen der ersten Anleihe vielfach ins Ausland gegangen, aber noch nicht fest classirt waren und nun um so stärker nach Rußland zurückströmten. Das mag einer der Anlässe zu der erwähnten Papiergeldausgabe im Jahre 1866 gewesen sein. Letztere hat dann jedenfalls der Wirksamkeit der discreditirenden Factoren während des deutschen Krieges nur noch mehr Vorschub geleistet. Denn sie paralysirte die corrigirende Wirkung, welche jedes hohe Agio wie gesagt in sich selbst mit sich führt.

Die größere Sensibilität, welche der Curs in solchen politischen Krisen deutlich zeigt, würde sich ihrem Grade nach am Genauesten durch die mittlere jährliche Schwankung des Agios ausdrücken oder förmlich messen lassen. Erst aus der Zunahme dieser Schwankung würde sich die allgemein erlangte größere Sensibilität des Curses oder m. a. W. der gesammten russischen Papiergeldwirthschaft ergeben. Allein leider liefert eine solche Messung bisher keine sicheren Resultate, weil unter den verflossenen 14 Jahren höchstens die Jahre 1858, 1860, 1861 und 1865 als verhältnißmäßig ruhige, normale übrigbleiben. In allen anderen waltet ein einzelner besonders störender, d. h. ein Fallen oder Steigen der Curse vornehmlich beherrschender Factor vor. Jene vier Normaljahre sind zu wenige, um aus den sie betreffenden Beobachtungen eine Regel abzuleiten. Die Berechnung zeigt übrigens eine stärkere mittlere Schwankung 1861 und 1865 als 1858 und 1860. Grade in Rußland aber wird der Wechselcurs durch zufällige Natureinflüsse, d. h. durch Ernteverhältnisse und Exportconjuncturen wesentlich mit bestimmt, weßhalb auch durch dieses Moment die Variationstendenz der einzelnen Jahre beeinflußt sein kann. Das wird sich im Folgenden näher erweisen.

Adolph Wagner.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Amerikanische Briefe eines Livländers.

I.

New-York, den 11. Novbr. (30. Octbr.) 1867.

Gern komme ich Ihrem Wunsche nach, von Zeit zu Zeit Ihrem Blatte eine amerikanische Correspondenz zugehen zu lassen. Ich erinnere mich, einst Prof. Schirren sagen gehört zu haben: „Nur das Thier hat eine Futtergrenze.“ Das ist sehr richtig. Ich möchte den Satz aber noch dahin erweitern: „So wenig der Mensch eine Futtergrenze hat, so wenig hat er auch eine Culturgrenze.“ Mit Ausnahme der starren Eisfelder der Pole vermag der Mensch überall seine Cultur hinzutragen; und wo er sie hingetragen, da ist auch in gewissem Sinne ein Heerd aufgeschlagen, eine Heimatsstätte bereitet für jeden Menschen, der schon cultivirt, oder doch culturfähig ist. In Italien hörte ich oft von einer „deutschen Wissenschaft“ reden. Arme, ungebildete Leute, für die die vieltausendjährige Geschichte des Menschengeschlechts so durchaus nicht existirt, daß sie noch nicht über ihre eigene Nasenspitze hinwegzusehen vermögen, daß sie noch nicht begreifen, wie sie zuerst Menschen, und dann erst Italiener, Hottentotten, oder was immer sind. Unter welcher Hemisphäre, von welcher Nation auch immer in Kunst oder Wissenschaft, in Industrie oder Literatur etwas geschaffen wird, es gehört nicht mir und nicht dir, nicht Engländern noch Franzosen, es ist ein Eigenthum der Welt; und wer ein Glied dieser Menschenwelt, der darf nicht nur, der soll sein Eigenthumsrecht darauf geltend machen. Eins ist das Menschengeschlecht, und als Eines soll es sich fühlen und begreifen lernen. Die Vorbedingung hierzu aber ist, daß Alle so viel als möglich darüber unterrichtet werden, wie es in anderer Herren Länder aussieht. Da wird es sich denn erweisen — es glaube

mir's Jeder auf's Wort, — daß die Menschen allüberall nicht auf den Köpfen, sondern auf den Füßen gehen, mit Kopf und Händen schaffen, und — was das Merkwürdigste ist — ein fühlendes Herz im Busen tragen. Lachen Sie mich aus, so viel als Sie immer wollen, — ich höre die Menschen gerne lachen, nämlich wenn ich die Zeit dazu habe, denn Sie müssen nie vergessen, daß ich in Amerika bin — aber wo ich auch immer war, im Norden oder im Süden, in Europa, Afrika oder Amerika, überall fand ich unzählige Leute, die das weit unwahrscheinlicher fanden, als die wunderbarsten Sachen, die ich ihnen erzählen mochte.

Wohl ist es ein gewaltiger Weg von der Düna sandigem Ufer bis zu den lieblichen Waldhügeln des Hudson, aber die Wogen des atlantischen Oceans rauschen wie die Wellen der Ostsee, und Menschen, wahrhafte unverfälschte Menschen sind es, die hier wie dort ihr Wesen treiben. Der Yankee ist kein Zwitterding von Engel und Teufel, er ist ein Adamssohn wie Sie und ich. In den gleichen Pulsen strömt sein Blut zum Herzen und zwingt es, sich in ewigem Wechsel zusammenzuziehen und auszudehnen, und die weise Natur hat die gleichen Rippen um dasselbe gelegt, daß es nicht zügellos davon springe, sondern dort bleibe, wohin es gehört, in der Menschenbrust. Aus Fleisch und Bein ist er gemacht, wie Sie und ich, und sie halten ihn auf dieser Erde fest, daß er weder mit Titanentroß den Olymp stürme, noch als empörter Erzengel in den Höllenpfuhl geschleudert werde. Er schafft und denkt, er leidet und freut sich, er haßt und liebt, er siegt und unterliegt, gewinnt und verliert, kennt Laster und Tugend, strebt und irrt.

Wollen Sie jetzt meinen Brief gelangweilt bei Seite legen, sprechend: „um das zu hören, brauchen wir keinen Correspondenten," so kann ich das nicht hindern. Zuvor jedoch erlauben Sie mir noch die eine Bemerkung, daß diejenigen, die am wenigsten diese Wahrheiten ahnen, die — Amerikaner selbst sind. Ich meine daher wohl mit Recht annehmen zu dürfen, auch manchem Ihrer Leser wird das was Neues sein. In der alten Welt ist in der Regel der Name Amerika ziemlich gleich bedeutend, entweder mit Himmel, oder mit Hölle; ziemlich gleich an Zahl mögen diejenigen sein, die es für diese, und die es für jenen halten. Deren aber giebt es äußerst Wenige, die es dafür nehmen, was es wirklich ist: eines der Glieder in dem organischen Ganzen der Culturstaaten, eigenartig in unendlich vielen Einzelheiten, aber auf den gleichen Basen ruhend, und von den gleichen Lebensgesetzen beherrscht. Der Grund dieses verkehrten Urtheils

ist ein doppelter: einmal sind die Vermittelungen zwischen der alten und neuen Welt noch immer nicht lebhaft genug, beschränken sich zu sehr auf die Hafenstädte, dringen zu wenig in das Innere der Länder, als daß sich in der großen Menge (ich schließe die gebildeten Klassen nicht aus) ein irgend vertieftes und einigermaßen richtiges Urtheil hätte bilden können; und dann thun die Amerikaner selbst ihr Möglichstes dazu, die verkehrtesten Vorstellungen über sich und ihr Land zu verbreiten, nicht etwa absichtlich und aus bösem Willen, sondern weil sie selbst in falschen unhaltbaren Ideen befangen sind.

Diese Behauptung mag anmaßend erscheinen, aber sie ist nichtsdestoweniger richtig. Die schärfsten Beobachter sowohl der Anglo-, wie der Deutsch-Amerikaner, werden ihnen dieselbe bestätigen; nur des Beispiels wegen nenne ich F. Kapp und Bancroft. Erlauben Sie mir einige Worte zur Erläuterung meiner Behauptung.

Der Amerikaner will etwas ganz Eigenartiges sein, nie zuvor geahnte Ziele auf nie zuvor betretenen Wegen erreichen; seine Eitelkeit will das, und seine Kurzsichtigkeit läßt ihm den guten Glauben, daß dem in der That so sei. Dieses wie jenes läßt sich wohl verstehen. Es ist begreiflich, daß ein Volk, das in so kurzer Zeit so Ungeheueres geleistet hat, das das freieste der Erde ist, und diese seine Freiheit in zwei furchtbaren Kriegen — in den siebziger Jahren des vorigen und den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts — erkämpft hat, daß ein solches Volk meint aus besonderem Metall gegossen, für besondere weltgeschichtliche Missionen bestimmt, das Lieblingskind der Vorsehung zu sein. Und es ist verständlich, wie diese Ueberzeugung von Jahr zu Jahr aufrichtiger wird und festere Wurzeln faßt, weil die äußeren Formen des Lebens, des Denkens und Trachtens sie in so hohem Grade berechtigt erscheinen lassen, daß es wirklich nicht leicht wird, sich von dem trügerischen Schein loszureißen und das wahre Wesen zu erfassen. Dieses zu können, muß man seinen Standpunkt auf einer Höhe nehmen, die von dem großen Haufen noch in keinem Lande der Erde erklommen ist, und die in diesem Lande, dem historische Bildung in staunenswerthem Grade abgeht, nur äußerst selten von dem Einen oder Anderen erstiegen wird, dem es gelungen ist, sich die Resultate europäischen historisch-philosophischen Denkens anzueignen. Empfängt doch selbst der gebildete Europäer, man kann wohl sagen ausnahmslos, zuerst den Eindruck, daß hier „Alles so ganz anders ist." Und es ist das, wie gesagt, richtig, wenn man von den Erscheinungsformen reden will; aber

es ist falsch, wenn man dabei an das Wesentliche, an die Ursache der Dinge, an die wirkenden Ideen denkt. Man braucht kein Aristoteles oder Kant zu sein, um den Grund von diesem oder jenem zu erfassen: ein Blick auf die Geschichte des Landes, ohne sich das Gesicht von vorgefaßten Meinungen trüben zu lassen, genügt.

Leute aller Herren Länder, in erster Linie Engländer, in zweiter Deutsche, wanderten in diesem Continent ein, der an Hülfsquellen unerschöpflich reich war, an schon geschaffenen Hülfsmitteln nicht das Geringste bot. Angestrengteste Arbeit, aber bei angestrengtester Arbeit auch der reichste Lohn, waren die nothwendigen Folgen hiervon; Folgen, die nach gewissen Richtungen hin die Thatkraft und die Fähigkeiten zu ihrer äußersten Energie anspornte, in anderen Gebieten, den rein geistigen, sie vorab im Schlummer erhielt. Das „help yourself" (hilf dir selber), mit dem noch heute jeder Amerikaner ins Leben tritt, ist nicht etwa eine großartige amerikanische Erfindung; es ist der unschätzbare Talisman, den die Natur dem ersten Ansiedler gab, und den er auf alle seine Nachkommen und alle späteren Einwanderer vererben mußte. Das Verdienst der Amerikaner ist, daß sie seinen Werth erkannten, daß sie begriffen, wie sie ohne ihn untergehen müßten, mit ihm Alles erreichen konnten. Sie begriffen das, aber ihren anmaßenden Schutzherren in der alten Welt, denen ihre Kurzsichtigkeit und ihr Egoismus die Uebertragung des europäischen Bevormundungssystems in diese ganz anderen Bedingungen als das einzig richtige Verhältniß erscheinen ließ, blieb es ein Räthsel. Das führte zu dem ersten großen Principienkampf, in dem das von den Amerikanern vertretene Princip obsiegte, weil es das Richtige war, weil seine Niederlage dem Lande, das bestimmt war, eine der hervorragendsten Culturstätten zu werden, den Lebensnerv durchschnitten hätte.

Die gleichen Verhältnisse nun wirken noch in dieser Stunde fort und prägen das private, sociale, mercantile und politische Leben der Amerikaner in eigenthümlichen Formen aus. Noch immer sind es die materiellen Aufgaben, die so sehr in dem Vordergrunde stehen und stehen müssen, daß für wissenschaftliche, literarische und künstlerische Thätigkeit gar wenig Zeit, noch weniger Kräfte und nur äußerst jämmerlicher Lohn zu finden ist; noch immer müssen die Kräfte unermüdlich, der Wille unbeugsam und die Nerven aus Eisen sein, um hier über Wasser zu bleiben, aber wenn sie es sind, dann ist man auch des endlichen Erfolges gewiß; noch immer ist hier Protection werthlos und Bevormundung gewisser Tod. Suchen Sie die wahrschein-

lichen Folgen sich ex theoria herauszuconstruiren, und Sie haben den Amerikaner, wie er in Wahrheit leibt und lebt. Es ist ein starkes Geschlecht, markig von der Fußsohle bis zum Scheitel; was es schafft, ist großartig, aber die Formen sind schroff und hart, und das verwöhnte Auge des Europäers vermißt schmerzlich die vollendete Politur, die einen drüben so weich, so liebenswürdig anlächelt: es fehlt die nöthige Muße, die letzte glättende Hand an irgendetwas zu legen, weil, ehe man noch so weit ist, neue Riesenaufgaben aufgetaucht sind, die gebieterisch sofortige Lösung erheischen. Laster und Tugend, aufopferndster Gemeinsinn und engherzigster Egoismus, zügelloseste Leidenschaft und apathischste Gleichgültigkeit, treueste Freundschaft und schamloseste Betrügerei, kühnstes Wagen und zögerndste Vorsicht, derbste Offenheit und kälteste Zurückhaltung, ostentationssüchtigste Freigebigkeit und berechnendste Sparsamkeit, alles das läuft nicht etwa in dem Charakter nur neben einander her, ja ist nicht nur eng mit einander verknüpft, sondern ist zu einem geschlossenen organischen Ganzen mit einander verwachsen. Das Volk ist noch im Werden begriffen, und hat alle die Vorzüge, wie alle die Schattenseiten eines jungen Volkes, hat die einen wie die andern besonders stark, weil es von seinen ersten Anfängen an in so hohem Grade auf sich allein angewiesen gewesen ist.

Der große Irrthum nun, den die Amerikaner fast immer in ihrer Selbstbeurtheilung begehen, liegt in der falschen Annahme, daß sie, mindestens seit dem Befreiungskriege, ganz isolirt, oder richtiger gesagt, ganz auf eigenen Füßen dagestanden. So gewiß alle die Einwanderer, von den ersten an bis auf die heute in Castle Garden ausgeschifften, in Europa von europäischer Cultur großgezogen worden, so gewiß ist auch die ganze amerikanische Entwickelung, von den ersten Niederlassungen in Virginien bis auf die eben sich abspielende Wahlbewegung von europäischem Denken und Forschen, von europäischen Anschauungen und Culturideen in eminentester Weise beeinflußt worden. Genügt nicht schon die bloße Erinnerung an den ungeheuern Procentsatz, den die Eingewanderten stets in der Bevölkerung der Vereinigten Staaten gebildet haben, dies a priori als gewiß erscheinen zu lassen? Wird es nicht über allen Zweifel erhoben, wenn man — und das wird von keinem denkenden Amerikaner geleugnet — bedenkt, wie ungleich entwickelter Philosophie, Wissenschaft, Kunst und schöne Literatur in Europa sind, als in Amerika? Und sind diese etwa nicht, wie sie es doch in allen Culturstaaten gewesen, auch in Amerika die wesent-

lichsten Factoren des Entwickelungsganges, seine Richtung, wie seine Geschwindigkeit bestimmend.

Aber sehen wir auch hiervon ganz ab, so können wir doch mit Gewißheit erweisen, wie der Culturgang Amerikas nicht ein in den Cardinalpunkten von dem europäischen wesentlich verschiedener, sondern vielmehr vollkommen der gleiche ist, ja der gleiche sein muß. Die Gesetze geschichtlichen Werdens und Lebens sind auf dieser Seite des atlantischen Oceans nicht anders, als auf jener: sie sind einerlei, unabänderlich, ewig. Das ist keine todte abstracte Theorie, sondern die beweisbare und lebendige Lehre der Weltgeschichte. Es ist hier nicht der Ort für historisch-philosophische Untersuchungen, und ich bin auch weit davon entfernt, sie unternehmen zu wollen. Ich habe den Satz nur in diesem meinem ersten Briefe aussprechen wollen, weil man, sobald es sich um Amerika handelt, ihn in der Regel vollständig vergißt, und weil Alles, was ich Ihnen im Laufe der Zeit zu melden haben werde, Sie und Ihre Leser von Mal zu Mal selbstredend mehr von der Wahrheit desselben überzeugen wird. Ohne alle Polemik werde ich schlicht die Thatsachen berichten, oder doch meine Berichte so abfassen, daß eine scharf markirte Scheidewand zwischen meiner subjectiven Kritik und den nackten Thatsachen gezogen ist, und doch wird jeder Leser, dessen Geistesaugen nicht von Natur geschlossen, und der sie nicht absichtlich schließt, sich mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schluß geführt sehen, daß die Amerikaner seine Brüder, d. h. „Fleisch von seinem Fleisch, und Geist von seinem Geist“ sind. Und nochmals, weil dem so ist, erscheint es mir wohl gerechtfertigt, dem baltischen Publicum in „baltischen“ Blättern ab und an zu erzählen,

„Wie im fernen ungeheu'ren Wunderlande
„Menschen leben, lieben, hassen und vergehen.“

Sie werden mich entschuldigen, wenn ich diesen introducirenden Sätzen heute noch einige Bemerkungen über die gegenwärtige politische Lage des Landes hinzufüge. Mir ist der Zweck Ihres Blattes wohl bekannt, und darum ist es nicht meine Absicht, oft und ausführlich bei politischen Fragen zu verweilen. Allein da ich Ihnen Skizzen liefern soll, die mit der Zeit mehr oder weniger ein Gesammtbild von dem Leben und Treiben des Volkes geben, so kann ich sie auch nicht gänzlich unberührt lassen, denn wer nicht einen gewissen Einblick in die Politik des Landes hat, dem ist und bleibt auch der Amerikaner ein vollständiges Räthsel. Gerade in diesem Augenblick ist es aber wieder einmal vorzüglich die Politik, welche das Land

in eine Krise stürzt, die schon jetzt in allen Verhältnissen auf's empfindlichste fühlbar ist, und es von Tag zu Tag mehr wird. Und außerdem ist die gegenwärtig schwebende Frage besonders dazu geeignet, darzuthun, wie durchaus gleich die große geistige Bewegung ist, die seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Europa wie hier in hartem wechselvollen Kampfe einen Fußbreit Landes nach dem anderen erstreitet.

Die Zeitungen haben Ihnen gemeldet, daß bei den jüngsten Wahlen die Demokraten in Californien, Ohio, Pensylvanien und New-York den Sieg über die Republikaner davongetragen. Uebersetzen Sie das ins Europäische, so heißt es ungefähr so viel, als: „Rom ist noch immer in den Händen des Papstes und Garibaldi schmachtet im Gefängniß;" oder: „die Hoffnungen auf Aufhebung des Concordats in Oesterreich sind wieder zu Schanden geworden." Noch sind die Leichen in den Riesengräbern von Bull-Run und Gettysburgh nicht zu Asche zerfallen, und schon wieder steigen dichte Nebel aus dem Boden, die sich in den Augen manches allzu ängstlichen Patrioten zu Schwertern, Kanonen und Monitors zusammenballen und einen unheimlichen Blutgeruch zu haben scheinen. Das heißt nun wohl die Dinge etwas zu trübe ansehen. Gewiß aber ist doch, daß die Früchte des furchtbarsten Kriegsereigens, den die Welt je aufführen gesehen, zum Theil wieder eingebüßt und zum noch größeren Theil wieder in Frage gestellt sind. Die Aristokratie des Südens, die mit Paulet zu reden

„Den Christus in der Hand,
„Die Hoffahrt und die Weltlust in dem Herzen"

hat, die zu allen Zeiten mit lautester Stimme „Freiheit" geschrien, und dazu mit der Büffelgeißel den Tact auf den Rücken der Schwarzen schlug, erhebt ihr Haupt wieder so anmaßend und frech, wie damals, als Washington fürchtete, beim Morgengrauen die Trompeten der Rebellen vor seinen Thoren zum Morgenständchen erschallen zu hören. Fragen Sie mich: „Wer trägt die Schuld daran?" so antworte ich ohne Zögern: „die Republicaner." Den Pfeil, den sie in's Schwarze geschossen, den haben sie in ihrem Siegesrausch wieder herausgerissen und nun weit über das Ziel hinausgesandt; hohnlachend haben ihn die Demokraten vom Boden aufgegriffen und mit bestem Erfolg auf sie selbst zurückgeschleudert. Die Sclaverei gänzlich und für immer zu vernichten war recht, und darum haben sie es auch zu Wege gebracht. Eines schweren Irrthums aber haben sie sich schuldig gemacht, enn sie meinten ihr Machtspruch könne nun auch wirklich den Neger zum freien Mann machen, d. h. ihm die Fähigkeit

geben sich selbst zu regieren. Nichts lernt sich so schwer, als die Freiheit. Und die Schwarzen, die von den Zeiten des Las Casas bis in dieses Jahrzehnt geflissentlich brutalisirt wurden, sollten sie durch das bloße Wort „Du bist frei“ wirklich frei geworden sein?! Dem Neger jetzt das Stimmrecht geben hieße den Süden ganz in seine Hand legen, und die Demokraten hatten nicht Unrecht einen Racenkrieg als mögliche Folge hiervon anzusehen, zu fürchten, daß bei der nächsten Präsidentenwahl ein Schwarzer in das „Weiße Haus“ einziehen würde, und das eine Entehrung der Republik zu nennen. Ben Wade, „the old republican warhorse“, das alte republikanische Streitroß, soll vor einigen Tagen gesagt haben: „So gewiß Gott gut und der Himmel über uns ist, so gewiß werden wir es früh oder spät doch durchsetzen, daß dem Neger volle politische Gleichheit ertheilt wird.“ Davon bin ich nicht weniger fest überzeugt als Ben Wade. Allein eben so sicher bin ich davon überzeugt, daß sie es erst dann durchsetzen werden, oder mindestens erst dann es zum Frommen des Landes durchsetzen werden, wenn sie die Neger so weit erzogen haben, daß sie einen einigermaßen vernünftigen Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen können.

Ob Ben Wade ebenso sicher in seiner zweiten Prophezeihung geht, daß General Grant nicht Präsident werden wird, scheint mir mehr als zweifelhaft zu sein. Kann überhaupt noch ein Republikaner Präsident werden — das scheint mir der Ausgang der Wahlen im Staate New-York mit Gewißheit festgestellt zu haben — dann ist es nur Grant, der Mann mit der undurchdringlichen Maske, aus dem selbst der scharfäugige Wade nicht hat herauslocken können, wie er eigentlich denkt. Wäre jeder Republikaner der Vereinigten Staaten ein so ruhiger Denker wie der alte Ben, dann, aber auch nur dann wäre sein festes Vertrauen gerechtfertigt, daß „nie militärischer Ruhm vermögen wird die Stimmen des Volkes in die eine oder die andere Wagschale zu werfen.“ Der alberne Schwindel, den sie jetzt durch Wochen hindurch mit dem eine Präsentationsreise machenden Sherman treiben, zeigt deutlich genug, wie sehr auch noch hier die Augen durch blutige Lorbeeren geblendet werden. Trotz aller Donnerworte des alten Vorkämpfers der Radicalen vermuthe ich bestimmt, Grant den Platz Andrew Johnson's einnehmen zu sehen. Und wird er Präsident, so wird er es nur, weil man ihn für den Größesten unter den Kriegsherren hält, sonst nichts von ihm weiß, und ihn für einen anständigen Mann hält. Bestätigen sich meine Vermuthungen, dann will ich nur hoffen, daß

die Amerikaner nicht allzuhart dafür gestraft werden, daß sie den Warnruf Mirabeau's vergessen: „Wehe, und nochmals wehe dem Volk, das da dankbar ist!"

Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls hat diese politische Krise, verbunden mit den sich soeben in Europa abspinnenden, die aller unangenehmsten Wirkungen auf die Taschen. Daß das äußerst unbeständige Klima New-Yorks viel Brustkrankheiten, namentlich Schwindsucht erzeugt, ist bekannt. Vor dieser Gefahr kann man sich jedoch durch Vorsicht und warme Kleidung ziemlich sicher stellen. Gegen die in diesem Herbst epidemisch grassirende galoppirende Schwindsucht der Beutel aber scheint sich noch gar kein Mittel finden zu wollen. Den ganzen Herbst über war der Markt „tight", eng; seit vierzehn Tagen aber heißen sie ihn, „dead drunk", todt betrunken, er ist ganz leblos, und man kann keinen Cent aus den Taschen der Leute herausbekommen. Gar Viele, die sonst das Geld nicht schonten, legen sich daher jetzt auf's sparen. Es ist nicht wenig bezeichnend, daß die ersten Ersparnisse an der Erziehung der Kinder gemacht werden: sie werden aus den weit besseren Privatschulen herausgenommen, und in die freien öffentlichen Schulen gegeben. Ein künftiger Brief wird mir wohl Gelegenheit geben, ein weiteres Wort über das hiesige Schul- und Unterrichtswesen zu sagen. Es ist das eine der interessantesten Erscheinungen in dem amerikanischen Leben, und giebt in vielen Fragen den besten Schlüssel zu dem eigenthümlichen Volkscharakter.

II.

New-York, den 16. (4.) December 1867.

Als ich Ihnen das letzte Mal schrieb, begannen dunkele Wolken am Horizonte aufzusteigen. Jetzt ist der ganze Himmel in ein düsteres Grau gekleidet und der Wind bläst scharf. „Werden wir mit einem gewöhnlichen Sturm abkommen, der wohl denen, die gerade außer dem Hause, sehr unangenehm, von der großen Masse aber vergessen wird, sobald er aufgehört hat zu blasen; oder wird es ein Hurrican werden, der Schrecken und Verwüstung vor sich her trägt, die noch nach Jahren frisch im Andenken der Menschen leben?" Das ist die Frage, die man heute in jedem Waarenhaus, in jedem Kleinhändlerladen, in jedem Privathause machen hört. Damals war das Geschäft flau; heute ist es fast todt. Damals

begann hier und da ein Handelshaus zu wanken; heute sind mehrere von den bedeutendsten schon umgestürzt. Hier sowohl als in mehreren anderen Städten der Vereinigten Staaten sind verschiedene Bankerotte von einer halben Million Dollar und drüber gewesen. Von Kaufen und Verkaufen ist kaum mehr die Rede. Die Glücklichsten sind, die ihre Waaren ruhig im „store“ behalten, und bessere Zeiten abwarten können. Wer verkaufen muß, ist — nur einzelne bestimmte Waaren bilden eine Ausnahme — verloren. Eines der bedeutendsten „Dry Goods“ Geschäfte (Kleidungsstoffe), das im vergangenen Jahre einen Umsatz von über zwei Millionen gehabt, mußte seine Waaren an einem Tage um 25 pCt. herunterfetzen. Die Detailhändler müssen natürlich folgen, und sind oft innerhalb acht Tagen ruinirt. Ein Herrenkleider-Magazin, das in so großartigem Maßstabe eingerichtet war, daß die Pariser Zeitungen darüber redeten, fallirte vier Wochen nach seiner Eröffnung, weil die Stille des Marktes ihm in dieser kurzen Zeit gegen 200,000 Dollar gekostet hatte.

Nun, so sehr man hier an die raschesten Glückswechsel gewöhnt ist, das ist doch nicht der gewöhnliche Zustand der Dinge. Wir stehen in einer großen Handelskrise, von der sich noch gar nicht berechnen läßt, was für Dimensionen sie annehmen wird. Ihre Ursachen dagegen kann man mit Sicherheit angeben. Auf die Ueberertregung des Krieges, die das ganze mercantile und industrielle Leben auf eine unnatürliche Höhe geschraubt hatte, folgt nun die nothwendige Reaction, eine Ueberer schlaffung. Der Markt ist mit Gütern aller Art überfüllt, und niemand verlangt nach ihnen. Die Production geht aber dabei doch zunächst noch fast mit ungeminderter Stärke fort, denn der unternehmungssüchtige Geist des Amerikaners ist allzu wenig willig die harte Lehre zu verstehen, daß auch er in seinen Speculationen zu weit gehen, daß auch er überproduciren kann.

Aber es ist leider nicht allein die Vergangenheit, um deren willen die Gegenwart zu leiden hat; die Zukunft, die jetzt in des Schicksals Kessel braut, trägt ebenso viel Schuld. Wäre die Noth eine reine Folge des Krieges, so würde man sie leichten Herzens tragen, denn dann wäre sie nichts als ein Theil der bitteren Nachwehen, die auch nach einem siegreichen Kampfe nicht ausbleiben können, sich aber verschmerzen lassen, wenn man für eine gerechte und große Sache gestritten. Nun trägt man ungleich schwerer an ihr, weil es eine ebenso unleugbare wie leidige Thatsache ist, daß sie mindestens zur Hälfte aus den allgemeinen und währenden politischen Zuständen des Landes erwächst. Man hat kein Vertrauen in die gegen-

wärtigen Lenker der inneren Politik, und keines in die der nächsten Zukunft, wer dieselben auch immer sein mögen; und man kann keines haben. Das ist es was jetzt den Handel lahm legt, und was ihn noch unzählige Male, ohne die Mitwirkung irgend anderer Verhältnisse lahm legen wird, solange nicht eine radicale Reform in dem politischen Denken und Thun, in dem politischen Gewissen zu Stande gebracht wird.

Der Amerikaner, d. h. der eigentliche indigene Anglo-Amerikaner, ist in der Regel ein Ehrenmann. „Upright“, bieder, das ist trotz seiner großen Geriebenheit das beste Epitheton, das man ihm geben kann. Aber im Ganzen genommen sind es nicht seine besten Elemente, die er in den Senat und Congreß schickt oder mit öffentlichen Aemtern betraut; sondern gerade seine schlechtesten. Namentlich gilt das von Städten wo, wie in New-York, der irländische Einfluß überwiegt. Ein publikes Amt, wie gering es auch sei, kann nur durch Bestechung des stimmenden Pöbels erlangt werden, und das kostet unglaubliche Summen. Geldmachen aber ist das belebende Princip jeder amerikanischen Brust. Es ist nicht die Ehre, für die das auf die Wahl verwandte Geld hingegeben worden ist: mit Wucherzinsen muß es wieder aus dem Amte herausgemacht werden. Die Amtsdauer jedoch ist sehr kurz. Sie varirt meist zwischen zwei und vier Jahren, und beträgt bei einigen wie beim Mayor (Bürgermeister) nur ein Jahr. In welchem Maßstabe daher gestohlen wird, liegt auf der Hand. Ebenso verständlich ist aber auch, daß die große Mehrzahl der guterzogenen Männer rechtschaffen ist, und daß redliche Leute hier so wenig stehlen mögen als irgendwo sonst in der Welt. Daher sind die öffentlichen Aemter fast ausschließlich in den Händen derjenigen durch Speculation reichgewordenen Halberzogenen, deren Sittlichkeit als einzige Norm den Dollar kennt. Die Majorität solcher Beamteten ist so ungeheuer überwiegend, daß der Name „office holder“, Stelleninhaber, zum Schimpf geworden. Mindestens wird ein Mann durch Annahme eines Amtes dermaßen anrüchig, daß bei weitem die meisten Politiker, die wirklich Grundsätze haben und um der Sache selbst willen wirken, aus Princip nie ein solches annehmen.

Vor wenigen Wochen hatten wir in New-York Mayor-Wahl. Die beiden demokratischen Candidaten — der republikanische kam gar nicht in Betracht — hatten schon früher den Posten bekleidet. Man kannte sie daher wohl und es fiel keinem Menschen ein, zu leugnen, daß sie beide Diebe und verächtliche Leute seien. Die zwei einzigen Fragen, um die

gestritten wurde, waren: „Stiehlt Wood oder Hoffmann mehr; und wer von ihnen giebt seinen Creaturen einen größern Theil des Gestohlenen ab?"

Wo soll nun aber Vertrauen in die Zukunft herkommen, wenn fast alle Beamtete und Volksrepräsentanten grundsatzlose Diebe sind, die sich nur dadurch von einander unterscheiden, daß die einen etwas geriebener und frecher sind als die andern?

Im Augenblick ist die Vertrauenslosigkeit so besonders groß, weil gerade (zu Ungunsten der Republicaner) eine starke Wendung in der politischen Fluth stattfindet, so daß man nicht wissen kann, wie hart bei der nächsten Präsidentenwahl der Kampf zwischen den beiden Hauptparteien sein wird, und wie tief das Resultat desselben auf die Fragen der Reconstruction des Südens und des Negerstimmrechts einwirken wird. Kaum weniger Bedenken erregen die beiden anderen Fragen: die Aenderungen des Tarifs und die Tilgungsweise der Nationalanleihe.

Wie jedoch auch alles das sich immer entwickeln mag, so viel ist gewiß, daß die Noth schon jetzt groß ist und noch weit größer werden wird. Vor einigen Tagen hörte ich von competenter Seite die im Augenblick in der Stadt New-York Arbeitslosen auf 50,000 bis 60,000 schätzen. Die Zahl wächst täglich und der lange Winter hat erst gerade begonnen. Mancher, der an den Fleischtopf gewohnt gewesen, wird seinem Gott danken, wenn er an dem ungeheizten Ofen ein Stück Brod zu essen hat. Scheint doch selbst die Natur einen Bund mit den Politikern geschlossen zu haben, um das Elend so groß als möglich zu machen. Der Winter hat ungewöhnlich früh und sehr hart begonnen. Fußhoch liegt der Schnee in den Straßen, und mächtige Eis- und Schneefelder treiben in dem Hudson. Es ist ein wunderbarer Anblick, sie auf dem majestätischen Strome dahinziehen zu sehen. Der Sturm spielt ihnen eine furchtbare Galoppade infernale zum Tanze auf. In so rasendem Reigen stürzen sie über die schäumenden Wogen, daß manches Schifflein ächzt und manches Herz bangt. Und wahrlich, es gehören dazwischen starke Nerven dazu, um dem Wettgeheul von Sturm und Wellen mit kaltem Blute zuzuhorchen. Der Hurrican, der in der letzten Woche 24 Stunden lang wüthete, thürmte den Hudson zu solchen Wellen auf, daß mehrere Personen von dem Deck der Fuhrboote, die ungeheuere schwimmende Häuser sind, fortgewaschen und nie wiedergefunden wurden. Dabei war so heftiger Schneefall, daß man nicht drei Schritte weit sehen konnte. Rathlos fuhren die Steuerleute in die Kreuz und in die Quere. Vier Stunden brauchten wir zu der Ueberfahrt von

New-York nach Hoboken, die sonst 10 Minuten dauert. Wir waren froh, nur drei Todte beklagen zu müssen; denn als ein schwer geladener Schooner an uns anrannte, meinten wir alle das Leben zu verlieren, und es entspann sich ein wüthender Kampf um die Lebensretter, die an solchen Tagen in der Kajüte ausgehängt sind.

Unter unseren Todten war einer nicht ein Opfer der Wellen. Es war eine junge Nähterin, die wir ohnmächtig vor Hunger und Kälte an das Ufer trugen. Den ganzen Tag hatte sie nichts gegessen, aber im ungeheizten Zimmer scharf gearbeitet. Den dritten Tag war sie todt, todt an den Folgen von Hunger und Kälte. Wie viele von ihren Schwestern werden ihr im Laufe dieses Winters folgen, wenn derselbe so streng bleibt, wie er bis hierzu gewesen? Das Loos der Nätherinnen hier ist entsetzlich, so entsetzlich, daß ein ergreifender Gesang aus der Dichterbrust quoll, das gräßliche Elend dieser Aermsten, der Welt anklagend vor Augen zu stellen. Das „Stitch, stitch, stitch!“ (Nähe, nähe, nähe!) des Thomas Hood hat wohl vielen Einzelnen dieser unglücklichen Geschöpfe ihr herbes Geschick unendlich erleichtert, aber die große Masse derselben ist heute noch so schlimm daran, wie an den Tagen, da jeder Millionair und jeder Bettler sich für einen Cent The song of the shirt (Der Gesang vom Hemde) kaufte. Wohlthätige Herzen, die mit vollsten Händen geben, giebt es in Amerika wohl mehr, als irgend wo in der Welt. Auch in dieser Sache thun sie denn, was sie irgend thun können. Aber von vielen Hunderten hören sie nie die Namen, und erfahren nie was von ihrer Noth. Die Hartherzigkeit der Arbeitgeber aber ist die gleiche geblieben. Mit den feinsten Broderien kann sich die fleißigste Arbeiterin nicht mehr als 2½ bis 3½ Dollar in der Woche ernähren. Davon hier zu leben ist aber absolut unmöglich. Doch was geht das den Kaufmann an. Er kann die Arbeit dafür bekommen; warum soll er da einen oder zwei Dollar von den zehn bis zwölf, die er an ihr verdient, abgeben? Aber anderen Nothleidenden ist häufig der Beutel desselben Mannes auf's Bereitwilligste und Weiteste geöffnet. Das ist charakteristisch für Amerika: dort ist er Kaufmann, hier Privatmann, und das sind zwei durchaus verschiedene Persönlichkeiten, die nichts mit einander zu thun haben.

Zum Jahresschluß.

Wir stehen am Schluß eines Jahres, das in seiner tiefgreifenden Wirkung für Kur-, Est- und Livland wohl nur der Zeit der vierziger Jahre in Livland gleichgestellt werden kann. Vielleicht noch, daß in jener Zeit der ersten Reformwünsche und -Hoffnungen, die das Eis einer mehr als zwanzigjährigen Periode der Stabilität auf allen Gebieten, mit Ausnahme des kirchlichen und agrarischen, brach, und der auch unsere Zeitschrift ihren Ursprung verdankt, eine annähernd ähnliche Erregung durch das Land ging wie jetzt: dafür sind Ziel und Ausgangspunkt von damals und jetzt so grundverschieden, daß man diese beiden Momente unserer Provinzialgeschichte doch nicht gut mit einander vergleichen darf. Denn hat man jene um das Jahr 1860 unter uns herrschende Strömung die Periode des Sturms und Drangs genannt, so dürfte die jüngste Vergangenheit vielleicht nicht mit Unrecht dem die schönsten Blüthen unseres öffentlichen Lebens mit der Vernichtung bedrohenden Winters zu vergleichen sein.

Mag von dem damals Erhofften und Erstrebten auch manches erreicht sein, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß die wichtigsten eine Erledigung gebieterisch fordernden Reformanträge, an die wir selbst Hand angelegt, und die wir, soweit wir es vermochten, gefördert haben, bis zur Stunde unausgetragen auf dem grünen Tisch liegen. Doch ist es denn das Mißlingen oder doch wenigstens das momentane Stocken unserer Reformvorschläge, um die wir so lebhaft trauern, daß unsere Zeit hierdurch eine besonders trübe Signatur zu erhalten verdiente? Sind diese Provinzen,

denen ihre historische und geographische Stellung einen vorzugsweise conservativen Charakter aufgedrückt hat, denn plötzlich so reformbegierig geworden, daß ein oder das andere nicht zur Erledigung gekommene Reformproject von bedeutendem Einfluß auf die Stimmung ihrer Bewohner zu sein vermag? Oder sind es andere Verhältnisse, die in jüngster Zeit die Gemüther beunruhigten?

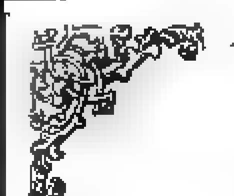
Und in der That, der conservative Charakter unserer Provinzen hat sich auch dieses Mal nicht verleugnet. Denn je weniger glänzend die Aussichten sind, die unsere Landsleuten bei der mühsamen Verrichtung ihrer täglichen Arbeit im Dienste des öffentlichen Wohls unserer Provinzen erwarten, je mehr sie auf den weiteren Wirkungs- und damit verbundenen Gesichtskreis verzichten, der sich allen denjenigen eröffnet, die im Centrum eines großen Staats selbst arbeiten, um so zäher glauben sie an denjenigen Bedingungen ihres privaten und öffentlichen Lebens festhalten zu müssen, die mit ihrem eigenen unveräußerlichen Wesen aufs Engste verbunden sind. Mochte daher das Beda ern über die zeitweilige Sistirung derjenigen Arbeiten, die allgemein gefühlten Reformbedürfnissen abzuhelfen berufen sein sollten, auch noch so groß sein, so hielten andre Sorgen und Befürchtungen die Gemüther im verflossenen Jahre vorzugsweise gefangen. Schienen doch die Grundlagen der künftigen Culturentwickelung dieser Provinzen im Sinn einer zwar an Kämpfen reichen aber nicht würdelosen Vergangenheit in Frage gestellt zu sein: wenigstens verlangte der nationale Fanatismus, dessen Stimme nicht ohne bedenkliches Echo blieb, den vollständigsten Bruch mit der Vergangenheit dieser Provinzen. Und mochte die Veranlassung, die das Einschlagen eines solchen Wegs fürchten lassen mußte, auch noch so geringfügig sein, so war sie es doch gerade, die in ihren Wirkungen dem letztverflossenen Jahre ihren eigenthümlichen Charakter gab. Die Gerüchte, die demselben vorangingen, und die wir in unserer letzten Umschau nur anzudeuten vermochten, traten allmählig näher und gewannen immer concretere Erscheinung, um dem spähenden Blick und dem klopfenden Herzen dann wieder in Nebel gehüllt

zu verschwinden, bis dieselben in dem vielbesprochenen Artikel der „Nordischen Post“ und den sie begleitenden obrigkeitlichen Maaßnahmen feste und bestimmte Gestalt gewannen.

Wie ungern wir auch immer auf die nähere Besprechung dieser wichtigsten Frage des verflossenen Jahres für unsere Provinzen, der gegenüber alles übrige von nur nebensächlicher Bedeutung erscheint, verzichten mußten, wir wissen unsern Lesern doch keinen bessern Trost zu bieten, als daß unter Umständen auch Schweigen — Reden heißt.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11 Januar 1868.

Redacteur G. Berkholz.

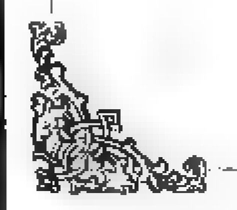


Baltische Monatsschrift.

Sechszehnten Bandes erstes Heft.

Juli 1867.

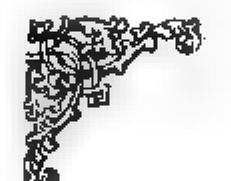
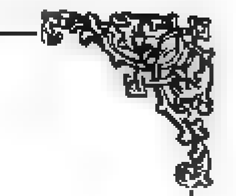
Riga,
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie
1867.







Consulent Berendt

Baltische Monatsschrift.

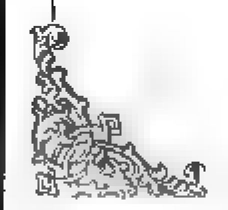
Sechszehnten Bandes zweites Heft.

August 1867.

Riga,

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

1867.




Baltische Monatsschrift.

Sechszehnten Bandes drittes Heft.

September 1867.



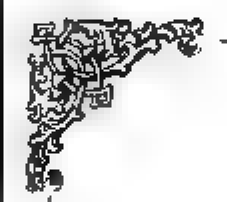
Riga,

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

1867.








Baltische Monatsschrift.

Sechszehnten Bandes viertes Heft.

October 1867.

Riga,

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

1867.







Baltische Monatsschrift.

Sechszehnten Bandes fünftes Heft.

November 1867.

Riga,

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

1867.








Baltische Monatsschrift.

Sechszehnten Bandes sechstes Heft.

December 1867.

Riga,
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie
1867.

Expedition durch das Dienstmann-Institut „Expreß“.

Die **Baltische Monatsschrift** wird auch im nächsten Jahre in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.

Abonnementsbestellungen werden entgegengenommen von allen deutschen Buchhandlungen des In- und Auslandes und von der Redaction selbst. Im letztern Falle erfolgt die Versendung an alle außerhalb Riga's lebende Abonnenten unter Kreuzband. Auch bei dem Abonnement in einer Buchhandlung können die auswärtigen Abonnenten ihre Bestellung in der Weise machen, daß sie sich die directe Zusendung unter Kreuzband von Seiten der Redaction ausbedingen.

Der Preis des Jahrgangs beträgt in Riga und beim Bezuge auf buchhändlerischem Wege im ganzen Umfange des russischen Reichs 6½ Rbl.; im ausländischen Buchhandel 6½ Thlr.; bei directer Zusendung an die Abonnenten unter Kreuzband innerhalb des russischen Reichs 7 Rbl., im Gebiete des deutschen Postvereins 7 Thlr.

Abonnementsbestellungen bei der Redaction, sowie auch sonstige Zusendungen an dieselbe, sind zu adressiren: „An die Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga“.





